



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

26.08.2015

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **7. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 10.09.2015, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 03.09.2015**
 - 2.1 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/325/2015

- 2.2 Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/326/2015
- 2.3 Ortsspezifische Regelungen mit der RWE Power AG zur Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath
hier: Beschluss
Vorlage: A 61/327/2015
- 3 Angelegenheit/en aus der 7. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015**
- 3.1 Änderung der klassifizierten Stadtmarketingveranstaltungen
hier: Weihnachtsmarkt 2015
Vorlage: A 80/095/2015
- 3.2 Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg
Vorlage: III/058/2015
- 3.3 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte
hier: Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/330/2015
- 3.4 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/331/2015
- 3.5 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath), Erkelenz-Kückhoven
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/332/2015
- 3.6 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/333/2015

- 3.7 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/336/2015
- 3.8 Bebauungsplan Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/337/2015
- 4 Einrichtung von WLAN-Access-Points in städtischen Sitzungs- und Fraktionsräumen/Zuschüsse zur Anschaffung mobiler Endgeräte
Vorlage: A 10/250/2015
- 5 Sachstandsbericht European Energy Award (eea)
Vorlage: A 10/249/2015
- 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2015: Machbarkeitsstudie für ein städtisches Windrad
Vorlage: III/059/2015
- 7 Zuleitung des Gesamtabschlussentwurfes zum 31.12.2014 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW
Vorlage: A 20/320/2015
- 8 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 8.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/321/2015
Anmerkung: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.
- 8.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 01.06.2015 bis 21.08.2015
Vorlage: A 20/322/2015

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/325/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.08.2015 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.09.2015	Braunkohlenausschuss
08.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.09.2015	Hauptausschuss
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 24.09.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.04.2015 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 28.04.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.03.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 02.04.2015 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 28.04.2015 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich stimmt der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, zu“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 5 Enthaltungen

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 16.06.2015 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.06.2015 wurde der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 vom 26.06.2015 in der Zeit vom 06.07.2015 bis 07.08.2015 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Feststellungsbeschluss über die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung beschlossen werden. Nach dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Erkelenz ist die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Ein-

klang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe, Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
3. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter- / Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Lfd. Nr.: 1

Öffentlichkeit: Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen

Schreiben vom: 28.07.2015

Inhalt:

Für die Berücksichtigung unserer Anregung vom 28.04.2015 zu den Wirtschaftswegen bedanken wir uns. Unter Punkt 12 der aktuellen Begründung zum FNP wurde somit ergänzt, dass im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Nr. XXII sicherzustellen sei, „dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen in Nachbarschaft des Standortes gewährleistet ist.“ Zu diesem Zweck seien entfallende Abschnitte der vorhandenen Wirtschaftswegen zu ersetzen.

Im parallel vorliegenden Bebauungsplanverfahren haben wir entsprechende Vorgaben jedoch nicht gefunden und bitten daher um Hinweis, falls wir diese übersehen haben, oder regen andernfalls die Ergänzung an.

Bereits in der o.a. Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass durch die Bauleitplanung die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere die um das Wasserwerk gelegenen, agrarstrukturell sehr benachteiligt werden. Hierzu führen Sie im Wesentlichen an, dass die Flächen außerhalb des Plangebiets lägen und die Stadt Erkelenz nicht Eigentümer sei.

Da in Zusammenhang mit der Suche nach CEF-Flächen nun ebenfalls Flächen außerhalb des Plangebiets in Betracht gezogen werden, regen wir an zu prüfen, ob die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der erstgenannten Flächen bereit sind, dort produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Artenschutz, durchzuführen.

Für zukünftige Verfahren regen wir zudem vorsorglich an, solche „Pufferflächen“ zu vermeiden bzw. andernfalls zu prüfen, ob diese für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden können.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind südwestlich, südöstlich sowie östlich Teilstücke von Wirtschaftswegen für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen. Zu diesem Zweck werden die Wege mit einer Breite von 4,0 m angelegt und an den Einmündungsbereichen aufgeweitet. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen in Nachbarschaft des Standortes und zur Abstimmung weiterer notwendiger Maßnahmen sind erneute Abstimmungen mit der Landwirtschaftskammer NRW geplant.

Die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen können als CEF-Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich bzgl. Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur (hier: Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz) nicht herangezogen werden, weil die Arten eine geringe Bindung zu Vertikalstrukturen (z.B. Bäume) haben und bestimmte Arten (hier: Feldlerche und Kiebitz) sie sogar meiden.

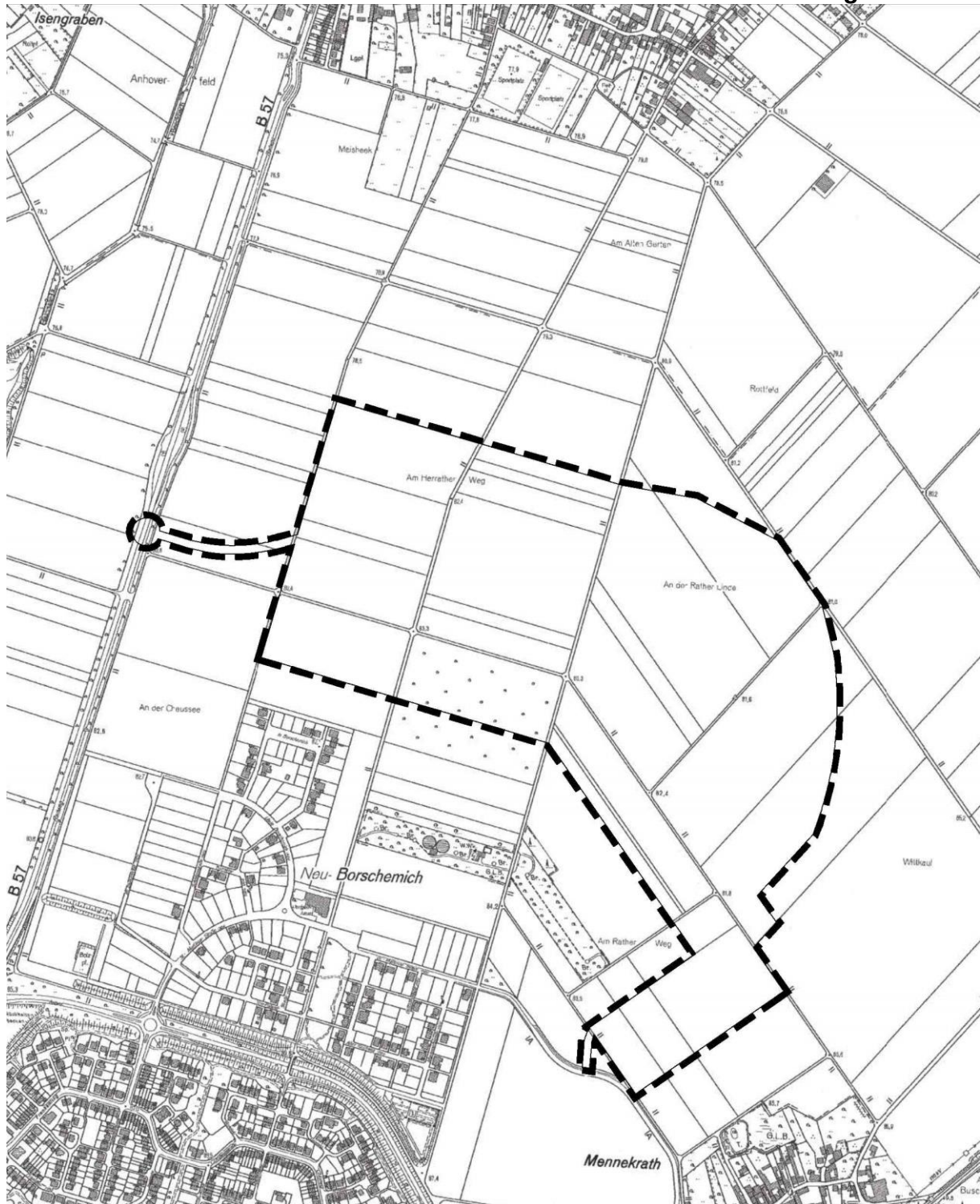
Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter- / Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Beschlussvorschlag:

Die landwirtschaftlichen Belange der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen sind mit der Landwirtschaftskammer im weiteren Verfahren abzustimmen.

Übersicht über den Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berwerath), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/326/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.08.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.09.2015	Braunkohlenausschuss
08.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.09.2015	Hauptausschuss
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 24.09.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz dem in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurf (Gestaltungsplan Stand August 2014) des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, zugestimmt und die Verwaltung beauftragt auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan zu erarbeiten. In seiner Sitzung am 24.09.2014 hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 12 vom 12.06.2015 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.06.2015 in der Zeit von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr im Pfarrheim Keyenberg, An St. Kreuz, durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 30.06.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Keyenberg/ Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 30.06.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurden bisher keine Stellungnahmen eingereicht.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte basiert auf dem in der Sitzung des Rates am 24.09.2014 beschlossenen städtebaulichen Entwurf (Gestaltungsplan Stand August 2014) und den landesplanerischen Vorgaben im Braunkohlenplan hinsichtlich Nutzungsspektrum und Flächenvorgaben.

Der Bebauungsplan ist zwar bauplanungsrechtlich nicht vorhabenbezogen und ein „Angebotsbebauungsplan“, unterliegt jedoch den besonderen Bedingungen in der gemeinsamen Umsiedlung und Anpassungsbedarf.

Soweit dieser im Zeitraum der Bebauungsaufstellung noch nicht hinreichend feststellbar ist, sind ggf. Anpassungen der städtebaulichen Planung in gesonderten Änderungsverfahren erforderlich.

Ende 2014 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes anhand der Ergebnisse einer sogenannten „Planungsabfrage“, der Befragung der Umsiedler zu Grundstücksbedarf und Gebäudetyp, überprüft.

Die städtebauliche Planung wurde weiterhin im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes zur Vorbereitung der Offenlage mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich

- eines bedarfsgerechten und flexiblen Grundstücksangebotes für die Umsiedlung der Bevölkerung
- einer an potentiellen Gebäudetypen und Bauvorhaben der Umsiedler orientierten Festsetzung des Maßes der Nutzung
- der baugestalterischen Leitvorstellungen in den Umsiedlungsorten

nochmals überprüft und angepasst.

In die Überarbeitung wurden auch die Ergebnisse einer eingehenden Erörterung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit dem Bürgerbeirat vom 30.07.2010 einbezogen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird in der Sitzung vorgestellt.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe,, Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlagen - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - sind Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und RWE Power sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim
Schreiben vom: 13.07.2015

Inhalt:

Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Sie sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher ist ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Wilhelms, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr. 02271/88-1284, Mail: frank.wilhelms@erftverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass eine evtl. geplante Versickerung des Niederschlagswassers nur über belebte Bodenschichten erfolgen soll. Gemäß § 51 a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Grundwassermessstellen sind zeichnerisch im Bebauungsplan dargestellt. Inaktive Messstellen sind innerhalb der Abgrenzung des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

In den im Norden des Bebauungsplangebietes geplanten Anlagen zur Niederschlagsversickerung erfolgt die Versickerung mittels (Transport-)Rigole in versickerungsfähigen Schichten in Tiefen von 8 m bzw. 11 m. Der Eintrag erfolgt über belebte Bodenschichten.

Beschlussvorschlag:

Die Grundwassermessstellen werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Lfd. Nr.: 2

Träger: NEW Netz GmbH, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen

Schreiben vom: 13.07.2015

Inhalt:

Gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.

Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mehrere Standorte für Trafostationen auszuweisen. Im beiliegenden Plan haben wir die Standorte, die unseren Wünschen entgegenkommen, kenntlich gemacht. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. 4 x 6 m betragen.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns an den Planungsgesprächen frühzeitig zu beteiligen und uns den Ausführungstermin mitzuteilen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die notwendige Anzahl an Trafostationen wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Aufgrund der Abstimmung der Planung der NEW-Netz GmbH mit der städtebaulichen Planung des Bebauungsplans werden Standorte verlegt, sowie eine weitere Trafostation vorgesehen. Dabei wurde die Zugänglichkeit der Stationen beachtet. Die notwendigen Flächen werden im Bebauungsplan als Versorgungsflächen gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB festgesetzt.

Es besteht bereits eine kontinuierliche Beteiligung im Rahmen der Ausführungsplanung.

Beschlussvorschlag:

Die Standorte für Trafostationen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Lfd. Nr.: 3

Träger: LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 53115 Bonn

Schreiben vom: 22.07.2015 (mit Bezug auf Schreiben vom 19.05.2015)

Inhalt:

Schreiben vom 22.07.2015:

Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Aufstellungsverfahren für den o.a. Bebauungsplan.

Parallel zu dieser Planung wurde die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, zu dieser Planung habe ich mit Schreiben vom 19.05.2015 Anregungen vorgetragen. Diese Anregungen sind auch für die verbindliche Bauleitplanung maßgeblich. Ich verweise daher auf mein Schreiben vom 19.05.2015.

Schreiben vom 19.05.2015:

In der Fläche wurde aus Anlass der übergeordneten Braunkohleplanung bereits eine Begehung zur Prüfung der Betroffenheit des archäologischen Kulturgutes durchgeführt. Dabei wurden mehrere Fundkonzentrationen unterschiedlicher Zeitstellung ermittelt, die auf im Boden erhaltene Bodendenkmäler hinweisen. Hinweise zu Bodendenkmälern liefern in diesem Zusammenhang auf dem Acker verteilte keramische Gefäßscherben und Ziegelbruchstücke. Derartige Fundstücke gelangen dann, wenn Bodendenkmäler im Boden erhalten sind, durch die Pflugtätigkeit an die Ackeroberfläche. Die Lage der einzelnen Fundplätze sowie deren Zeitstellung ist der Anlage zu entnehmen.

Für die Planerische Abwägung ist das Ergebnis dieser Prospektion unter Berücksichtigung der §§ 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW von Bedeutung, da diese denkmalrechtlichen Vorgaben unabhängig von der Eintragung eines Bodendenkmals Anwendung finden (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW).

Um die Belange des Bodendenkmalschutzes angemessen in die Planung einzubinden und damit dem durch § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gestellten Auftrag zur planerischen Abwägung gerecht zu werden, ist nun durch Sachverhaltsermittlung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der konkrete Umfang der Betroffenheit der Kulturgüter in Bezug auf die §§ 3, 4, 7, 8 DSchG NW zu prüfen. Dieses Ergebnis wird dann mit Bezug auf die §§ 1 Abs. 3, 11 und 29 DSchG NW zum Gegenstand der Abwägung in der verbindlichen Bauleitplanung.

Einzelheiten bezüglich der Durchführung dieser Sachverhaltsermittlung sind mit der zuständigen Außenstelle des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in Titz, Herrn Dr. Geilenbügge (udo.geilenbrügge@lvr.de), abzustimmen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB sind die Belange der Bodendenkmalpflege und des Bodendenkmalschutzes gem. § 1 (6) BauGB zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Belange wird derzeit eine Prospektion / Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Die Prospektionsergebnisse sollen bis nach der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB vorliegen. Im Bebauungsplan wird hierauf hingewiesen.

Im Bebauungsplan wird auf die Bestimmungen der §§ 15,16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wie folgt hingewiesen.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bodendenkmäler

Für das Plangebiet ist eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchzuführen.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/90390, Fax: 02425/9039199, unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Zur Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes wird eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt.

Lfd. Nr.: 4

Träger: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn

Schreiben vom: 28.07.2015

Inhalt:

Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.

Die mögliche Änderung in der Streckenführung der B 57, die im betroffenen Bereich zugleich eine Militärstraße (MilStr. 704) ist.

Daher sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gemäß RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr einzuhalten.

Die Richtlinien für das Militärstraßengrundnetz sind einzuhalten (Bemessungsfall II b).

Für den Anschluss des Planungsbereiches an das öffentliche Straßennetz (B 57) bitte ich um weitere Beteiligung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In den festgesetzten Baugebieten sind Gebäude mit einer Höhe von über 30 m im Bebauungsplan nicht zulässig. Der Träger wird im Zuge der Ausbauplanung im Bereich des Anschlusses an die B 57 erneut beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Belange sind im Bebauungsplan berücksichtigt, das Bundesamt wird an der weiteren Planung beteiligt.

Lfd.-Nr. 5

Träger: Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Viersen, Gereonstr. 80, 41747 Viersen

Schreiben: 28.07.2015

Inhalt:

Zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 28.04.2015 und vom 28.07.2015 zum vorgeschalteten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Unter Punkt 12 der aktuellen Begründung zum FNP wurde somit ergänzt, dass im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Nr. XXII sicherzustellen sei, „dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen in Nachbarschaft des Standortes gewährleistet ist.“ Zu diesem Zweck seien entfallende Abschnitte der vorhandenen Wirtschaftswege zu ersetzen.

Im parallel vorliegenden Bebauungsplanverfahren haben wir entsprechenden Vorgaben jedoch nicht gefunden und bitten daher um Hinweis, falls wir diese übersehen haben oder regen andernfalls die Ergänzung an.

Aufgrund der vorgesehenen naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben sind, sind landwirtschaftliche Belange berührt.

Die Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs durch Aufwertung des Baumschulparks wird ausdrücklich begrüßt, da sich somit die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erübrigt. Aufgrund des außerordentlich hohen Ausgleichsvolumens von 127.295 Punkten bitten wir dennoch zu prüfen, ob nicht auch die Flächen, auf denen die CEF-Maßnahmen durchgeführt werden sollen, für den externen, naturschutzrechtlichen Ausgleich in Anrechnung gebracht werden können (multifunktionale Kompensation), umso das Ausgleichspotential im Baumschulpark in späteren Verfahren nutzen zu können. Alternativ wird angeregt, die CEF-Flächen einem Ökoko-konto gutzuschreiben.

Konkret zu der CEF-Maßnahme „M1c – Ackerbrachen“ regen wir dringend an, auf die Variante „Schwarzbrache“ (besser Selbstbegrünung) zu verzichten. Bereits in der Beschreibung „Die Schwarzbrache begrünt sich durch Samenanflug...“ zeichnet sich die spätere Problematik der Unkrautverbreitung – insbesondere von Disteln – in anderer Richtung ab, nämlich ausgehend von diesen Flächen auf landwirtschaftliche Flächen. Da eine solche Verbreitung zusätzlichen Herbizideinsatz der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nach sich ziehen würde, erscheint uns bei ganzheitlicher Betrachtung der naturschutzfachliche Wert der Selbstbegrünungsbrachen fraglich. Die sog. Schwarzbrache, die eine Bodenbearbeitung zu bestimmten Zeiten vorsieht, kann außerdem in Widerspruch stehen zu den Vorgaben für die Empfänger von Direktzahlungen und Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes an die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) bzw. zur Aberkennung der Beihilfefähigkeit solcher Flächen führen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind südwestlich, südöstlich sowie östlich Teilstücke von Wirtschaftswegen für den landwirtschaftlichen Verkehr

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

vorgesehen. Zu diesem Zweck werden die Wege mit einer Breite von 4,0 m angelegt und an den Einmündungsbereichen aufgeweitet. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen in Nachbarschaft des Standortes und zur Abstimmung weiterer notwendiger Maßnahmen sind erneute Abstimmungen mit der Landwirtschaftskammer NRW geplant.

Die Anforderungen des artenschutzrechtlichen Ausgleiches in Form von Flächen mit fehlenden Vertikalstrukturen für die Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur sind in diesem Fall mit dem externen Kompensationsbedarf nicht vereinbar, weil die überwiegende Fauna Vertikalstrukturen (z.B. Bäume) benötigt. Eine multifunktionale Kompensation wird nicht vorgesehen.

Die CEF-Maßnahme Ackerbrache wie auch Blühstreifen oder Luzerne sind vom LANUV anerkannte Maßnahmen, die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (Stand Mai 2015) gelistet sind. Auf die Ackerbrache kann nicht grundsätzlich verzichtet werden, da sie dazu dient, Ausgleichslebensraum für die betroffenen Arten der offenen Feldflur herzustellen und dafür, insbesondere in Kombination mit Blühstreifen, als besonders geeignet gilt. Jedoch wird bei der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen darauf geachtet, dass die Ackerbrache auf ein absolut notwendiges Maß begrenzt bleiben wird und den Luzernen und Blühstreifen der Vorzug gegeben wird. Bei extremer Ausbreitung der Disteln besteht die Möglichkeit, die Distelbestände rechtzeitig zu mulchen, um die Samenbildung und –verbreitung zu verhindern. Dies hat sich in der Praxis bewährt. Der evtl. Verlust von Direktzahlungen und Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes ist im Einzelfall mit dem jeweiligen Bewirtschafter zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Die landwirtschaftlichen Belange der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen sind mit der Landwirtschaftskammer im weiteren Verfahren abzustimmen.
Auf die Anwendung der CEF-Maßnahmen „Ackerbrache“ kann grundsätzlich nicht verzichtet werden.

Lfd.-Nr. 6

Träger: Landesbetrieb Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld
Schreiben: 31.07.2015

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Inhalt:

Östlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 540 m die von der Autobahnniederlassung Krefeld zu unterhaltene Autobahn 46, Abschnitt 6.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath an den Standort Erkelenz-Nord, hervorgerufen durch die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortslagen durch den Tagebau Garzweiler II in den Jahren 2023 bis 2028.

Grundsätzliche Bedenken bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme nicht.

Die verkehrliche Anbindung der Umsiedlungsmaßnahme an die B 57 ist, wie Auf Seite 23 der Begründung unter Pkt. 3.1.7 „Verkehrsflächen“ beschrieben, einvernehmlich mit der zuständigen Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein in Mönchengladbach als Straßenbaulasträger und damit direkt Betroffener abzustimmen. In Ihrem Schreiben vom 02.07.2015 – Az.: 61 21 17 zur Offenlage der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Abwägungsergebnis (Ratsbeschluss vom 24.06.2015) zu entnehmen, dass hierzu bereits Abstimmungen mit der RNL Niederrhein durchgeführt worden sind.

Die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsräuschk Situation für den Planfall 2025 (Kramer Schalltechnik GmbH, 2015 A) stellt im Ergebnis fest, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 weitestgehend eingehalten werden. Nur an kleineren Randbereichen im Norden und im Osten/Südosten des Plangebietes treten zur Nachtzeit geringfügige Überschreitungen von unter 3 dB(A) auf (vgl. Pkt. 3 S. 21 der Begründung Teil 2).

Als Hauptverursache für diese Überschreitungen werden die Verkehrsachsen A 46, B 57 und Bahnstrecke benannt.

Eine Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen ist im Bebauungsplan nicht erforderlich. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Änderungen am beigefügten Verkehrsgutachten haben sich nicht ergeben, daher wiederhole ich meine Ausführungen aus der Stellungnahme zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 30.04.2015.

Zur Vorbereitung der konkreten Planung und Findung eines geeigneten Umsiedlungsstandortes wurden u.a. auch die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens durch die „DTV-Verkehrsconsult GmbH“ untersucht.

Demzufolge wird davon ausgegangen, dass „die Auswirkungen durch den vorhabenbedingten Quell- und Zielverkehr auf die bestehenden öffentlichen Verkehrsweg“ am

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Standort Erkelenz-Nord verhältnismäßig gering sind. Durch den Neuverkehr des Umsiedlungsgebietes erhöht sich nach Einschätzung der DTV-Verkehrsconsult der **Verkehr auf der Autobahn 46** im Prognosejahr 2025 nicht (allgemeine Verkehrszunahme 2025 **ohne Vorhaben** 34.000 Kfz/Tag/Zunahme des Verkehrs im Prognose-Planfall 2025 ebenfalls 34.000 Kfz/Tag).

Es wird vorausgesetzt, dass die Maßnahmen zur Erschließung des Plangebietes einen nachhaltig leistungsfähigen und sicheren Verkehrsablauf im umliegenden klassifizierten Straßennetz gewährleisten.

Sollten dennoch durch den erzeugten Verkehr der Umsiedlungsmaßnahme Leistungsfähigkeitsdefizite auf der Autobahn ausgelöst werden, behält sich die Straßenbauverwaltung vor, erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt Erkelenz zu fordern.

Verbal bitte ich auf

→ S. 4 der Verkehrsuntersuchung Pkt. 2.2 „Netzdefinition“ **A 46** statt A 44 zu ändern.

Planungskollisionen mit den für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgewählten externen Ausgleichsflächen 1 – 9 ergeben sich nicht.

Die Flächen Gemarkung Erkelenz, Flur 3, Flurstück 4/9/10 (Flächenpool „Baumschulpark Mennekrath“) befinden sich nördlich der Anschlussstelle Erkelenz-Ost und grenzen unmittelbar an die Autobahn 46. Im Falle von Umgestaltungen in unmittelbarer Nähe der Eigentumsgrenzen der Straßenbauverwaltung sollte die Autobahn-niederlassung informiert werden.

Im „Landschaftsplanerischen Fachbeitrag“ fehlt die

Anlage 2: Karte 1 Bestandsplan und die **Anlage 3:** Karte 2 Konflikt und Maßnahmenplan

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Im Rahmen der Ausbauplanung der Anschlussstelle an die B 57 erfolgt eine erneute Abstimmung mit der RNL Niederrhein. Die übrigen Hinweise bezüglich Lärmschutzmaßnahmen, Verkehrszunahme und Baumschulpark Mennekrath werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Lfd.-Nr. 7

Träger: Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach

Schreiben: 03.08.2016

Inhalt:

Das o.a. Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt der freien Strecke des Bundesstraße 57 begrenzt bzw. durchschnitten: Abschnitt 33.2, Station 0,722 bis Station 0,887.

Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland.

Gegen den o.a. Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

Die Erschließung des o.a. Plangebietes soll über die neue Planstraße A zur B 57 hin erfolgen. Die Anbindung dieser Planstraße an die B 57 ist mittels eines Kreisverkehrsplatzes geplant. Die Ausführungsplanung hierzu wurde zwischenzeitlich seitens der hiesigen Niederlassung geprüft und ist in einigen Punkten zu überarbeiten.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Grenze des Bebauungsplanes im Bereich des Kreisverkehrsplatzes nicht identisch ist mit der Grenze der Ausführungsplanung. Ich habe daher den ungefähren Verlauf der straßenbaulichen Ausbaugrenze in den beigefügten Bebauungsplanausschnitt eingetragen und bitte um Überprüfung anhand der aktuellen Ausführungsplanung.

Ferner bitte ich zu beachten:

- Die Kosten des neuen Kreisverkehrsplatzes trägt gemäß § 12 (1) FStrG die Stadt Erkelenz bzw. die RWE Power AG als Veranlasser. Gemäß § 13 (3) FStrG sind die mit der Baumaßnahme verbundenen Mehrkosten für die Erhaltung und Unterhaltung an die Straßenbauverwaltung abzulösen.
 - Die Kosten für evtl. erforderlich werdende Lärmschutzmaßnahmen, die durch Emissionen der B 57 verursacht sind, werden von der Straßenbauverwaltung nicht übernommen.
-

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes wurde überprüft und auf die zwischenzeitlich veränderte Ausführungsplanung angepasst. Die Größe des Geltungsbereiches ver-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

größert sich geringfügig um 6.000 m². Die übrigen Hinweise bezüglich der Kostenübernahmen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis zur Abgrenzung des Bebauungsplanes gefolgt. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 8

Träger: Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg
Schreiben vom: 30.07.2015

Inhalt:

zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das **Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde** hat keine Einwendungen erhoben.

Gesundheitsamt

Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan der Stadt Erkelenz keine Bedenken erhoben, wenn die in der schalltechnischen Untersuchung zur Sportgeräuschsituation der Firma Kramer Schalltechnik GmbH vom 18. Juni 2015 vorgeschlagenen Maßnahmen Beachtung finden, so dass gesundheitlich relevante Geräuschbelastungen der künftigen Bewohner durch die Sportanlage nicht zu besorgen sind.

Da sich das Plangebiet innerhalb unterschiedlicher Trinkwasserschutzzonen befindet, wird auf die Belange des Grundwasserschutzes, insbesondere bei der Errichtung der Straße in der Trinkwasserschutzzone II das Wassergewinnungsanlage Mennekrath hingewiesen.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die v.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird derzeit jedoch wie folgt Stellung genommen:

Untere Wasserbehörde

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan werden aufgrund der nachstehend aufgeführten Mängel **Bedenken** erhoben.

Die Darstellung des Wasserschutzgebietes Garzweiler/Rickelrath ist im nordwestlichen Bereich falsch. Des Weiteren ist bei der Darstellung der Wasserschutzgebietszonen nicht ersichtlich, um welche anzuwendende Wasserschutzgebietsverordnung es sich handelt, da die vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH vom 7. November 2011 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 10. Nov. 2014 andere Genehmigungs- und Verbotstatbestände enthält, wie die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH vom 27. Januar 1997.

Folgender Text ist in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Das Baugebiet befindet sich teilweise – wie dargestellt – in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH sowie in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH.

Die Vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH vom 7. Nov. 2011 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 10. Nov. 2014 sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH vom 27. Jan. 1997 sind zu beachten.

In den festgesetzten Wasserschutzgebieten sind **u.a.** folgende Tatbestände **genehmigungspflichtig**:

- Errichten von baulichen Anlagen
- Erstellen von Abwasseranlagen
- Errichten von Regenklärbecken

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

- Errichten von Heiz- und Kühlanlagen, die die Boden- und Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen)
- Bauen neuer Straßen und Wege
- Errichten von Rastanlagen, Parkplätzen und Stellplätzen.

Eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung kann zusammen mit anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen (z.B. Baugenehmigung oder wasserrechtliche Erlaubnis) ausgesprochen werden.

Allerdings ist für ein Bauvorhaben, das dem Freistellungsverfahren unterliegt, vor Baubeginn eine Genehmigung nach der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – zu beantragen.

Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten, Recyclingbaustoffe verwendet werden, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

In der Wasserschutzzone II A des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH ist der Einbau von auslaugbaren wassergefährdenden Materialien untersagt. Von dieser Verbotsvorschrift kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden.

Untere Landschaftsbehörde

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken, wenn die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft über das Ökokonto der Stadt Erkelenz zur Abbuchung gelangt. Es sind 127.295 Ökopunkte abzubuchen. Nach den mir vorliegenden Datenbestand umfasst das Ökokonto nach der Abbuchung 135.259 Punkte.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen zur Vermeidung des Eintreffens der artenschutzrechtlichen Verbote entsprechend der einschlägigen Gutachten vorzunehmen. Die hierfür vorgesehenen Flächen habe ich in das Kompensationsflächenkataster übernommen.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzzonen wird in der Bebauungsplanerstellung korrigiert und ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die übrigen Hinweise des Gesundheitsamtes und der Unteren Landschaftsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt, die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr. 9

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben: 05.08.2015

Inhalt:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder „Union 161“, „Union 174“ und „Union 190“, über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken) und „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 161“ und „Union 174“ und „Union 190“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die Dart Energy (Europe) limited. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH.

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 – 2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls diese nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei hier noch erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnisse werden zur Kenntnis genommen. Der Erftverband sowie die RWE Power AG wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Der Hinweis, dass die Plangebietsflächen von durch Sumpf-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

fangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zu den durch Sumpfungsmaßnahmen des Bergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Lfd. Nr.: 1

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Inhalt:

Da wir gerne ein Haus mit Flachdach bauen würden und eine Traufhöhe von 6,5 m benötigen, ist die Auswahl an Grundstücken sehr begrenzt. Wir würden sehr gerne mit umsiedeln, jedoch muss uns auch ein passendes Grundstück zur Verfügung gestellt werden. Die Grundstücksbreite sollte 22 m betragen. Zurzeit haben wir ein kleines Grundstück. Der Garten sollte die Möglichkeit einer südlichen Ausrichtung haben. Ich bitte um eine deutliche Erweiterung der Grundstücke im Gebiet WA 1.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5 m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt. Für den oben aufgeführten Bauwunsch sind somit ausreichend Grundstücke vorhanden, sodass eine Erweiterung der Grundstücke im Gebiet WA 1 nicht notwendig ist. Grundstücksbreiten werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt, dies ist Gegenstand der Grundstücksteilung, - vormerkung und – vergabe sowie der Regelungen zur Entschädigung der Umsiedler.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachform wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 2

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Inhalt:

Ich erhebe Widerspruch gegen die geplante Einschränkung der Bauarten der Häuser. Die Individualität der Bauweise sollte schon gewährleistet sein (Haus im bayr. Stil!)

Ich halte den gesamten Braunkohletagebau für klimaschädlich, negativ nachhaltig für spätere Jahrzehnte, also total überflüssig!

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Bebauungsplan mit seinen planungsrechtlichen und bauaufsichtlichen Festsetzungen ermöglicht individuelle Bauvorhaben. Gebäude im bayrischen Stil sind nicht ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme ist berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 3

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Inhalt:

Bei der WA 2 Bebauung sollte die Traufhöhe 6,0 – 6,5 m betragen, damit eine volle 2-Geschossigkeit erreicht werden kann (bei TH von 4,5 m nicht erreichbar).

Stadthaus sollte zweigeschossig in WA 2 möglich sein (2 Vollgeschosse).

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 4

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Diese Stellungnahme ist zurückgezogen worden.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Lfd. Nr.: 5

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Inhalt:

Zu o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor:

- Warum Flachdächer nur „ausnahmsweise“?
- Fassadengestaltung: Bei Ausschluss von Kunststoffmaterialien ist eine TRESPA-Fassade nicht möglich
- Traufhöhen: 4,5 m → Drenpelhöhen im Obergeschoss zu gering
→WA 1 und WA 2 nur bis 4,5 m und 5,5 m – 6,5 m möglich: es fehlt die Spanne dazwischen
- Flachdach (teilweise) nur bis 4,00 m: Warum?
Staffelgeschoss?

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt. Die Definition von Staffelgeschossen ist in §2 Abs. 5 BauO NW geregelt. Staffelgeschosse sind in den Festsetzungen des BBP nicht ausgeschlossen. Der Bebauungsplan setzt keine Zahl der Vollgeschosse fest.

TRESPA sind Schichtpressstoffplatten auf Holzbasis, der Baustoff als Fassadenmaterial ist durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachformen sowie Fassadenmaterialien wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 6

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Inhalt:

- Durch Ausschluss von Kunststoff an der Fassade ist Trespa nicht möglich, sollte aber möglich sein!

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

- Flachdächer nur „Ausnahmsweise“? Wer entscheidet über die „Ausnahme“ und Warum? Generell ermöglichen!
- Warum kann/darf ich kein 1-geschossiges Flachdach und Staffelgeschoss bauen? 4 m oberster Punkt verhindert dies! Diese Begrenzung muss aufgehoben bzw. umgestaltet werden!
- Durch die Festlegung der Traufhöhe auf 4,5 m ist eine anständige Nutzung des Obergeschosses nicht möglich! Schräge beginnt ab 1,55 m bei normaler Hausgestaltung und Aufbauten. Dringend ändern bzw. erhöhen!
- Traufhöhe entweder „BIS“ 4,5 m oder „AB“ 5,5 festgelegt. Was ist mit dem Bereich dazwischen? Traufhöhen überprüfen/ändern!
- Einfriedungen des Grundstückes in „blickdichter“ Form nur durch eine Hecke möglich, welche älteren Mitbürger zu viel Arbeit machen kann. Betonzäune, Holzzäune etc. müssen dringend erlaubt werden! Auch jemand, der eine Hecke nicht pflegen kann, muss die Möglichkeit haben, sein Grundstück „blickdicht“ zu gestalten! Privatsphäre? Persönlichkeitsrechte? → Ändern!

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt.

TRESPA sind Schichtpressstoffplatten auf Holzbasis, der Baustoff als Fassadenmaterial ist durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.

Mit den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu Einfriedungen soll der öffentliche Raum im Bereich von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen vor allzu starken Beeinträchtigungen des Ortsbildes und des städtebaulich begründeten Gestaltungsrahmen geschützt werden. Hierbei sind Grundstückseinfriedungen außerhalb des Vorgartens sowohl mit Hecken als auch mit Gehölzpflanzungen in Verbindung mit einem transparenten Zaun zulässig.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachformen sowie Fassadenmaterialien wird gefolgt.

Der Stellungnahme zu Einfriedungen wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.: 7

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Inhalt:

Flachdächer generell erlauben! Traufhöhen im MI 1 besser von 4,5 m bis 7,0 m, dann mischen sich 1,5 – 2-geschossige Objekte und es können mehr MI 1 Gebiete ausgewiesen werden.

MI 2 4,5 m TH Problem, besser 5,0 - 5,5 m, bautechnisch bedingt, 1,5-geschossige Optik bleibt erhalten.

Fassade Kunststoff zulassen, für z.B. Trespa, Rockwool etc. Mehr 2-geschossige Bereiche TH 4,5 – 7,5 m, 1-geschossige aufweiten TH bis 5,5 m, Raumhöhen werden höher, Bauteile aus Dämmungsgründen dicker! Die 4,5 m sind veraltet!

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt

TRESPA sind Schichtpressstoffplatten auf Holzbasis, der Baustoff als Fassadenmaterial ist durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachformen sowie Fassadenmaterialien wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 8

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Inhalt:

Zur o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor:

Problematik Traufhöhen: 4,5 m → im Obergeschoss bleibt zu wenig Höhe. Warum nicht 5,00 m oder 5,5 m?

Flachdächer: Warum nur 4,00 m Höhe? Warum nur „ausnahmsweise“?

Trespaplatten nicht möglich wegen Einschränkung kein Kunststoff zulässig.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt

TRESPA sind Schichtpressstoffplatten auf Holzbasis, der Baustoff als Fassadenmaterial ist durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachformen sowie Fassadenmaterialien wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 9

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Inhalt:

- Flachdächer teilweise nur bis 4,00 m zulässig
 - Was ist mit Staffelgeschossen?
 - Wieso sind Flachdächer nur **ausnahmsweise** zulässig?
 - Traufhöhe von 4,5 m zu gering: Kniestock im Obergeschoss zu gering → zudem fehlt Traufhöhe zwischen 4,5 m und 5,5 m
-

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt. Die Definition von Staffelgeschossen ist in §2 Abs. 5 BauO NW geregelt. Staffelgeschosse sind in den Festsetzungen des BBP nicht ausgeschlossen. Der Bebauungsplan setzt keine Zahl der Vollgeschosse fest.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachform wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Lfd. Nr.: 10

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Inhalt:

Zur o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor:

Flachdächer nicht nur ausnahmsweise zulassen

Traufhöhen flexibler 4,5 m – 7,0 m im MI 1 – MI 2 bis 5,5 m

Im MI 1 geht nur ab 5,5 m – 6,5 m. Warum nicht ab 4,5 m bis 7,0 m?

1,5-geschossig, gemischt mit 2-geschossig!

Erleichtert die Grundstückswahl!

Flachdach im MI 2 bis TH = 4,0 m lässt kein Staffelgeschoss zu! Warum?

Wo bleiben die Optik und die Entfaltungsmöglichkeit?

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt. Die Definition von Staffelgeschossen ist in §2 Abs. 5 BauO NW geregelt. Staffelgeschosse sind in den Festsetzungen des BBP nicht ausgeschlossen. Der Bebauungsplan setzt keine Zahl der Vollgeschosse fest.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachform wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 11

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Inhalt:

- Warum Flachdächer nur „ausnahmsweise“?
- Fassadengestaltung: bei Ausschluss von Kunststoffmaterialien ist eine Trespa-Fassade nicht möglich
- Traufhöhen: 4,5 m Drenpelhöhen im Obergeschoss zu gering

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

- WA 1 und WA 2 nur bis 4,5 m und 5,5 – 6,5 m möglich: es fehlt die Spanne dazwischen
- Flachdach (Teilweise) nur bis 4,00 m: Warum?
- Staffelgeschoss?

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt. Die Definition von Staffelgeschossen ist in §2 Abs. 5 BauO NW geregelt. Staffelgeschosse sind in den Festsetzungen des BBP nicht ausgeschlossen. Der Bebauungsplan setzt keine Zahl der Vollgeschosse fest.

TRESPA sind Schichtpressstoffplatten auf Holzbasis, der Baustoff als Fassadenmaterial ist durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachform sowie Fassadenmaterialien wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 12
Öffentlichkeit: XXX
Schreiben vom: 26.06.2015

Inhalt:

Zur o. g. Bauleitplanung tragen wir folgende Anregungen vor:

- 1) Erinnerung an die feste Zusage an die Umsiedler „**Zusammenlegung bestehender Nachbarschaften**“ hier:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

- 2) **Freie Gestaltung der Vorgärten** nach dem Geschmack der Bewohner und nicht nach dem konservativen Geschmack der Planer! Kein arbeitsintensiver Heckenzwang! Es gibt viele positive Beispiele moderner, pflegeleichter Stein-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

vorgärten mit besonderem Grün: Wegfall der Auflage: 50 % Grünfläche im Vorgarten!

- 3) **Genehmigung glasierter Dachpfannen**; Grund: besserer Wasserabfluss, aber vor allem deutliche Reduzierung von Moosbefall. Glasierte Dachpfannen sind mittlerweile Standard in vielen Neubaugebieten: Warum nicht in Neu-Keyenberg?

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Zusammenlegung bestehender Nachbarschaften ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Die Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend angepasst, dass die Vorgärten auf mindestens ein Drittel ihrer Fläche gärtnerisch zu gestalten sind.

Mit den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu Einfriedungen soll der öffentliche Raum im Bereich von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen vor allzu starken Beeinträchtigungen des Ortsbildes und des städtebaulich begründeten Gestaltungsrahmen geschützt werden. Hierbei sind Grundstückseinfriedungen außerhalb des Vorgartens sowohl mit Hecken als auch mit Gehölzpflanzungen in Verbindung mit einem transparenten Zaun zulässig.

Glasierte Dachbausteine werden zugelassen, mit der Einschränkung, dass keine stark glänzenden Dachbausteine verwendet werden dürfen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zu Einfriedungen und Vorgärten sowie glasierten Dachbauformen wird gefolgt.

Lfd. Nr.: 13
Öffentlichkeit: XXX
Schreiben vom: 19.06.2015

Inhalt:

Anregungen zum Bebauungsplan Keyenberg, Kuckum, Westrich und Berverath

Keine von außen sichtbare Betonzäune am Umsiedlungsstandort, es sei denn, dass ein besonderes Bedürfnis vorliegt, dann aber in ausgewählten Bereichen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Der Grünzug im Außenbereich sollte möglichst privatisiert werden. Das heißt, die Grundstücke werden im Grünzugbereich bis an den Weg zum Waldpreis an die Anwohner verkauft. Allerdings dürfen diese Parzellen nicht bebaut (Ausnahme: Unter-

stände für Tiere, Hühnerställe oder Holzlagerplätze) werden und auch nicht mit Mauern oder Betonzäunen eingegrenzt werden. Stattdessen sollte die derzeit übliche Nutzung als Obstbaumwiese, Wiese, Garten mit einer Zauneingrenzung festgeschrieben werden.

Dadurch wird eine dorfübliche Außenabgrenzung geschaffen, die den Charakter des Standortes aufwertet und der Allgemeinheit die Pflegekosten erspart.

Holzhäuser sind grundsätzlich möglich, bestimmte Bereiche können aber ausgenommen werden.

Rigolenversickerung muss wieder sein; schließlich ist das ein Landesziel. Zumindest vorhandene Anlagen sollten wieder errichtet werden können.

Kupferdachrinnen sind ebenfalls möglich.

Von der Genehmigung nach Baurecht freigestellte Kleinstwindradanlagen bis 10 m Höhe werden genehmigt, damit ein dauerhafter Betrieb gesichert ist.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Einfriedung der Grundstücke ist im Bereich der Straßen, Plätze, Grün- und Parkanlagen ausschließlich in Form einer lebenden Hecke oder einer Gehölzpflanzung auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun zulässig.

Mit den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu Einfriedungen soll der öffentliche Raum im Bereich von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen vor allzu starken Beeinträchtigungen des Ortsbildes und des städtebaulich begründeten Gestaltungsrahmen geschützt werden. Hierbei sind Grundstückseinfriedungen außerhalb des Vorgartens sowohl mit Hecken als auch mit Gehölzpflanzungen in Verbindung mit einem transparenten Zaun zulässig.

Außerhalb der o.a. Bereiche werden für Einfriedungen, z.B. zwischen privaten Grundstücken keine Festsetzungen getroffen.

Die umlaufende Ortsrandeingrünung soll als öffentliche Grünanlage für die Allgemeinheit über öffentliche Fußwege zugänglich sein. Eine Privatisierung ist gemäß den o.a. Ziel ausgeschlossen.

Eine Bebauung der Grünflächen ist nicht möglich, da diese als festgesetzte Maßnahmenfläche nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB dem Ausgleich dienen.

Der Bebauungsplan trifft bis auf Kunststoff, Fliesen, Mosaik aus keramischen Materialien und mauerwerkslimitierende Verkleidungen keine bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu Fassadenmaterialien. Ein Regelungsbedarf wird für die vorliegende Ortsgestaltung nicht gesehen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Eine Rigolenversickerung auf privaten Grundstücken ist im gesamten Bebauungsplan-gebiet ausgeschlossen, da die Bodenverhältnisse nach gutachterlicher Prüfung zu diesem Zwecke ungeeignet sind. Kupferdachrinnen sind gemäß den Bestimmungen der Wasserschutzzonen IIIa und IIIb unzulässig.

Kleinwindkraftanlagen sind als untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in allen Baugebieten zulässig, so lange sie dem primären Nutzungszweck vom Grundstück dienen. Die Genehmigung von Kleinwindkraftanlagen ist Gegenstand bauordnungsrechtlicher Verfahren.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zur Privatisierung öffentlicher Grünflächen und zur Rigolenversickerung wird nicht gefolgt. Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.: 14

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 11.07.2015

Inhalt:

Zur o.g. Bauleitplanung tragen wir folgende Anregungen vor:

1. Zulässigkeit von Flachdächern, da auch bei einer Planung mit Satteldach ein Flachdach in Teilbereichen schon eine Abweichung wäre. Bauvorhaben mit Flachdach sind zeitgemäß und entsprechen dem heutigen baulichen Zeitgeist. Diese nicht vorgesehene Bauform würde eine erhebliche Einschränkung darstellen.
2. Vorgesehene Taufhöhen anpassen:
 - im Bereich WA 2 bis 5,5 Meter erweitern
 - im Bereich WA 1 auf 4,5 – 7,00 Meter erweitern.

Damit erlangt man insgesamt mehr Spielraum für Dämmstärken und Raumhöhen.

3. Zaunanlagen mit Sichtschutzelementen zulassen, um insbesondere während der mehrjährigen Bebauung umliegender Grundstücke aufgrund unterschiedlicher Bauphasen einen sichtgeschützten Privatbereich zu gewährleisten.

Mit der Bitte, diese Anregungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen, würden wir eine schriftliche Antwort sehr begrüßen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt.

Mit den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu Einfriedungen soll der öffentliche Raum im Bereich von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen vor allzu starken Beeinträchtigungen des Ortsbildes und des städtebaulich begründeten Gestaltungsrahmen geschützt werden. Hierbei sind Grundstückseinfriedungen außerhalb des Vorgartens sowohl mit Hecken als auch mit Gehölzpflanzungen in Verbindung mit einem transparenten Zaun zulässig.

Außerhalb der o.a. Bereiche werden für Einfriedungen, z.B. zwischen privaten Grundstücken keine Festsetzungen getroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachformen wird gefolgt. Die Stellungnahme zu Einfriedungen, die nicht an öffentliche Bereiche grenzen, ist berücksichtigt.

Lfd.-Nr. 15

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 25.06.2015

Inhalt:

Zur o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor:

1. Zulassung von Trespa Fassaden und ähnlichen Materialien
 2. Generelle Zulassung von Flachdächern, da es im Rahmen der Grundstücksvergabe ansonsten zu Problemen führen kann und wird
 3. Zulassung von 2 Geschossen mit Flachdach, TH mind. 6,00 m
 4. Traufhöhe von 4,5 m bei WA 2 sorgt für eine schlechte Ausnutzung der Räume im Obergeschoss. Hier ist eine Anhebung der Traufhöhe auf 5,5 m bis 6,00 m sinnvoll.
 5. Es gibt zu wenig Bauflächen auf denen 2-Geschossigkeit erlaubt ist.
 6. Zulassung von Gabionen an Grundstücksgrenzen, in Kombination mit lebenden Hecken – Verbot von Betonzäunen (in Holzoptik) kann ja ausgeschlossen werden.
-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt. Für den oben aufgeführten Bauwunsch sind somit ausreichend Grundstücke vorhanden, sodass eine Erweiterung der Grundstücke im Gebiet WA 1 nicht notwendig ist.

Mit den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu Einfriedungen soll der öffentliche Raum im Bereich von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen vor allzu starken Beeinträchtigungen des Ortsbildes und des städtebaulich begründeten Gestaltungsrahmen geschützt werden. Hierbei sind Grundstückseinfriedungen außerhalb des Vorgartens sowohl mit Hecken als auch mit Gehölzpflanzungen in Verbindung mit einem transparenten Zaun zulässig.

Außerhalb der o.a. Bereiche werden für Einfriedungen, z.B. zwischen privaten Grundstücken keine Festsetzungen getroffen.

TRESPA sind Schichtpressstoffplatten auf Holzbasis, der Baustoff als Fassadenmaterial ist durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.

Beschlussfassung:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachformen sowie Fassadenmaterialien wird gefolgt. Die Stellungnahme zu Einfriedungen, die nicht an öffentliche Bereiche grenzen, ist berücksichtigt.

Lfd.-Nr. 16

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 13.07.2015

Inhalt:

Zur o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor:

- Da das Baugebiet recht „grün“ gehalten u. gestaltet werden soll, vermisste ich extensive begrünte Garagen- bzw. Flachdächer!
- Durch unser „Wunschgrundstück“ verläuft die Grenze der Wasserschutzzone III b und III a. Welche Auflagen kämen da auf uns zu bzw. welche Wasserschutzzone würde dafür gelten?
- Zur optimalen Ausnutzung des nördlichsten Grundstücks in Neu-Westrich sollte die Baugrenze auf min. 25 m erweitert werden, damit man die Süd-/Westausrichtung effektiver ausnutzen kann!

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

- Die Punkte „Flachdach + Trauf- bzw. Firsthöhen“ und „Hochpunkt“ und „Einfriedungen“ und „Baumstammstärken“ - sind auf dem B-Plan Änderungen/Anregungen für Westrich-Neu vermerkt!!!

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Extensiv begrünte Garagen- bzw. Flachdächer sind im Bebauungsplangebiet zugelassen und erwünscht. Die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen, die Vorschriften sind den jeweiligen Verordnungen zu entnehmen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan in einer Tiefe von 16 m und 18 m festgesetzt und orientieren sich in der Regel an einer straßenbegleitenden Bebauung. Mit diesem städtebaulichen Ordnungsprinzip werden u.a. gegenseitige Beeinträchtigungen, z.B. infolge rückwärtiger Bebauung, vermieden.

Die Ankündigung von Anregungen für Westrich-neu wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussfassung:

Der Stellungnahme wird zu begrünten Dächern gefolgt. Der Stellungnahme zur Änderung der Baugrenzen wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr. 17
Öffentlichkeit: XXX
Schreiben vom: 15.07.2015

Inhalt:

Zur o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor:

- Traufhöhe 4,5 m – 5,00 m, wegen variable Möglichkeiten der Dachneigung und einem höheren Drempe
 - Baulinienüberbau in WA 1 durch Balkone
 - Garagenbau in WA 2 im Bauwich (entlang der beidseitigen Grundstücksgrenzen, also auf der jeweiligen Grundstücksgrenze)
 - Mistwege, damit eine rückwärtige Entsorgung von Grünabfällen auf Gartengrundstücken möglich ist (z.B. 1,5 m breit).
 - Einfriedigung rückwärtiger Grundstücksflächen, auch wenn sie an das öffentliche Grün angrenzen, ohne Auflage.
-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Traufhöhen werden auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m festgesetzt
Die Festsetzung, dass eine Überschreitung der Baulinien unzulässig ist entfällt. Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß über die Baulinie in den mit WA 1 und MD 4 festgesetzten Bereichen kann gemäß § 23 (2) BauNVO zugelassen werden. Eine Festsetzung ist im Bebauungsplan nicht notwendig.

Die festgesetzten Flächen für den Garagenbau im sogenannten Bauwich werden an unkritischen Stellen im Bebauungsplangebiet ergänzt. An städtebaulich herausgehobenen Punkten sollen unmittelbar an den öffentlichen Raum angrenzende Garagenbauten vermieden werden.

Die Anlage von Mistwegen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Mit den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu Einfriedungen soll der öffentliche Raum im Bereich von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen vor allzu starken Beeinträchtigungen des Ortsbildes und des städtebaulich begründeten Gestaltungsrahmen geschützt werden. Hierbei sind Grundstückseinfriedungen außerhalb des Vorgartens sowohl mit Hecken als auch mit Gehölzpflanzungen in Verbindung mit einem transparenten Zaun zulässig.

Außerhalb der o.a. Bereiche werden für Einfriedungen, z.B. zwischen privaten Grundstücken keine Festsetzungen getroffen.

Beschlussfassung:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen, Baulinien und Garagenbau wird gefolgt. Der Stellungnahme zu Einfriedungen wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr. 18

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 27.07.2015

Inhalt:

Zur o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor:

- Traufhöhe zu niedrig = zweigeschossig mit Flachdach muss möglich sein!!
-

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt.

Beschlussfassung:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachformen wird gefolgt.

Lfd.-Nr. 19

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 27.07.2015

Inhalt:

Zur o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor:

Betrifft Bereich Unterwestrich: Die Traufhöhe in den Bereichen WA 2 ist mit 4,5 m festgelegt. Ich beantrage die Erhöhung der Traufhöhe um 2 m auf insges. 6,5 m.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Traufhöhen werden auf eine maximale Höhe von 6,5 m festgesetzt.

Beschlussfassung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Lfd.-Nr. 20

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 27.07.2015

Inhalt:

Im Rahmen der frühzeitigen Mitwirkung am Bebauungsplan Umsiedlung KKUB möchten wir um nachfolgende Änderungen bitten:

1. Bitte erweitern Sie den Bereich MD 1 auf dem Grdstk. (östlich Grdstk. Berverath vor Grünstreifen Trennung z. Kuckum) von 18 auf 35 Meter. Da es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grdstk. handelt, möchten wir die

Hofstelle und den Hofcharakter unter Verwendung der alten Ziegel wieder herstellen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

2. Das/bzw. die darunter gelegenen Grundstücke (aktuell MD 3) bitten wir in MD 4 abzuändern.
Dabei bitten wir First und Traufhöhe deutlich anzuheben, damit eine auch wirtschaftlich sinnvolle Bauweise möglich ist.
3. Ich bitte das Baufenster des vorgenannten Grundstückes auf die Fläche 28 x 45 m zu erweitern.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Errichtung einer Hofanlage mit 35,0 m Tiefe ist (auch mit dem genannten Material) auf dem beschriebenen Grundstück möglich.

Die Verteilung der MD 4 Gebiete folgen der städtebaulichen Konzeption und sind besonderen Orten / Gebäuden vorbehalten.

In den Gebieten WA 1 und MD 4 werden die Traufhöhen mit minimal 6,0 m und maximal 8,5 m, Flachdächer auf minimal 6,00 m und maximal 10,5 m festgesetzt. In den festgesetzten MD3 wird die Traufhöhe auf max. 6,5m erhöht, die Firsthöhe auf max. 9,5m. Eine wirtschaftlich sinnvolle Bauweise ist auch hiermit möglich.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan in einer Tiefe von 16m und 18m festgesetzt und orientieren sich in der Regel an einer straßenbegleitenden Bebauung. Mit diesem städtebaulichen Ordnungsprinzip werden u.a. gegenseitige Beeinträchtigungen, z.B. infolge Rückwärtiger Bebauung, vermieden.

Beschlussfassung:

Der Stellungnahme zur Änderung der Art und Maß der baulichen Nutzung sowie überbaubaren Grundstücksflächen wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr. 21
Öffentlichkeit: XXX
Schreiben vom: 29.07.2015

Inhalt:

Zur o.g. Bauleitplanung tragen wir folgende Änderungen vor:

Nach unserem Verständnis erlaubt der o.a. Entwurf des Bebauungsplanes nur an eingeschränkten Standorten ein Nebeneinander von eingeschossiger und einer Bebauung mit zwei Vollgeschossen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Die Umsiedlung soll sozialverträglich durchgeführt werden. Dazu gehört nach unserer Auffassung auch das Familienverbände wieder so nebeneinander leben können, wie dies am Altort zurzeit auch gelebt wird. Es liegt nun einmal in der Natur der Sache, dass Großeltern in direkter Nachbarschaft mit ihren Kindern und Enkelkindern leben möchten. Da kann es nicht sein, dass Regelungen in einem Bebauungsplan dies unmöglich machen, weil die Bauanforderungen beider Parteien nicht in dieses Regelwerk passen.

Planerische Sichtweisen für den neuen Wohnort treffen hier auf die realen Lebensverhältnisse am Altstandort. Dies darf am neuen Standort nicht eingeschränkt werden. Räumliche Nähe lässt häusliche Pflege im Alter zu. Öffentliche Kassen werden dadurch entlastet.

Es kann des Weiteren nicht sein, dass eine auf die Zukunft ausgerichtete Lebensplanung in der o.a. beschriebenen Form bisher nur an bestimmten Standorten innerhalb des Bebauungsplangebietes möglich sein soll. Die Grundstücksvormerkungen würden eingeschränkt, da Zusammenleben in der o.a. beschriebenen Form nur in Teilbereichen möglich sein würde. Hierin ist eine erhebliche Benachteiligung zu sehen.

Die Realisation einer sozialverträglichen Umsiedlung eines Familienverbandes muss auf allen Grundstücken im Bebauungsplangebiet gegeben sein. Ansonsten wird das Grundstückswahlrecht erheblich eingeschränkt.

Eine weitere Anregung ist der Wegfall der Regelung bezüglich einer Traufhöhe von 4,5 m Höhe. Eine Begrenzung der Traufhöhe auf 6,5 m plus minus 0,5 m sollte möglich sein.

Flachdachbebauung sollte in einem Nebeneinander mit anderen Dachformen ermöglicht werden.

In den nächsten Monaten sind die betroffenen Umsiedler mit der Abwicklung des bisherigen Altgrundstückes (evtl. Instandhaltung, Begutachtung etc.) beschäftigt.

Erst wenn die strapaziösen Verhandlungen mit RWE Power endlich abgeschlossen sind und die Umsiedler wissen, welche Entschädigungssumme für eine neue Investition zur Verfügung steht, macht man sich doch erst Gedanken, wie und in welcher Form sich ein Neubauvorhaben realisieren lässt.

Umso schlimmer ist das Erwachen, wenn dann festgestellt wird, dass durch die vielen Regelungen im Bebauungsplan Bauwünsche und/oder Bauformen nicht wie gewünscht realisiert werden können.

Umsiedler stehen unter einem enormen psychischen Druck. Dies sollte bei den Planungen für den Umsiedlungsort nicht vergessen werden.

Planerische Vorgaben sind das eine, Regelungen die nötig sind, das andere, dennoch darf nicht alles bis in kleinste vorgeschrieben werden. Es wäre nett, wenn diese Anregungen Gehör finden würden. Die Planung eines Umsiedlungsstandortes ist etwas anderes als die Planung eines einzelnen Neubaugebietes.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt.

Beschlussfassung:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachform wird gefolgt.

Lfd.-Nr. 22

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 28.07.2015

Inhalt:

Zur o.g. Bauleitplanung trage ich folgenden Anregungen vor:

Bei Durchsicht des Bebauungsplans ist uns aufgefallen, dass ein 2-geschossiges Wohnhaus mit Flachdach (für Familien mit Kindern) auf einem bis 20 m breiten Grundstück nicht zu realisieren ist.

1. Ein HP für Flachdächer (2-geschossig) ist mit 6,5 m recht knapp bemessen.
2. In W 2 ist ein 2-geschoss. Haus mit Flachdach gar nicht möglich. Mein Sohn kann aber nur ein Grundstück bis max. 20 m Breite erwerben.

Ein kubischer Baukörper ist architektonisch sehr interessant und modern (siehe auch Klimaschutzsiedlung Bauxhof, Erkelenz). Sollte sich keine Lösung für diese Problem finden, wird mein Sohn nicht mit umsiedeln und wir dann auch nicht.

Außerdem sollten Doppelpultdächer zulässig sein.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt.

Doppelpultdächer sind zulässig.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte im Braunkohlenausschuss am 03.09.2015, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, im Hauptausschuss am 10.09.2015 und im Rat am 16.09.2015

Beschlussfassung:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachform wird gefolgt.

Lfd.-Nr. 23

Öffentlichkeit: XXX

Schreiben vom: 28.07.2015

Inhalt:

Zu der o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor:

- ermöglichen von Flachdächern + versetzten Pultdächern
 - freie Wahl der Dachüberstände
 - Erhöhung der Traufhöhe auf max. 6,5 m auch in WA 2 !!
Begründung:
 - vereinfachte Umsetzung von generationsübergreifenden Zusammenschlüssen (z.B. Bungalow neben Stadthaus) in Anlehnung an Sozialverträglichkeit gem. revidierte Regelungen außerhalb Bereich d. Geschosswohnungsbauten (MFH)
 - analog zu Immerath + Borschemich Neu sowie „Altort“ Keyenberg
 - mehr „Bau-Möglichkeiten“ bei eingeschränkter Grundstücksgröße
-

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Flachdächer generell zulässig sind. Versetzte Pultdächer sind allgemein zulässig. Die Traufhöhen werden darüber hinaus auf eine maximale Höhe von 6,5 m bzw. 8,5m, die Hochpunkte der Flachdächer auf maximal 6,5 m bzw. 10,5m festgesetzt.

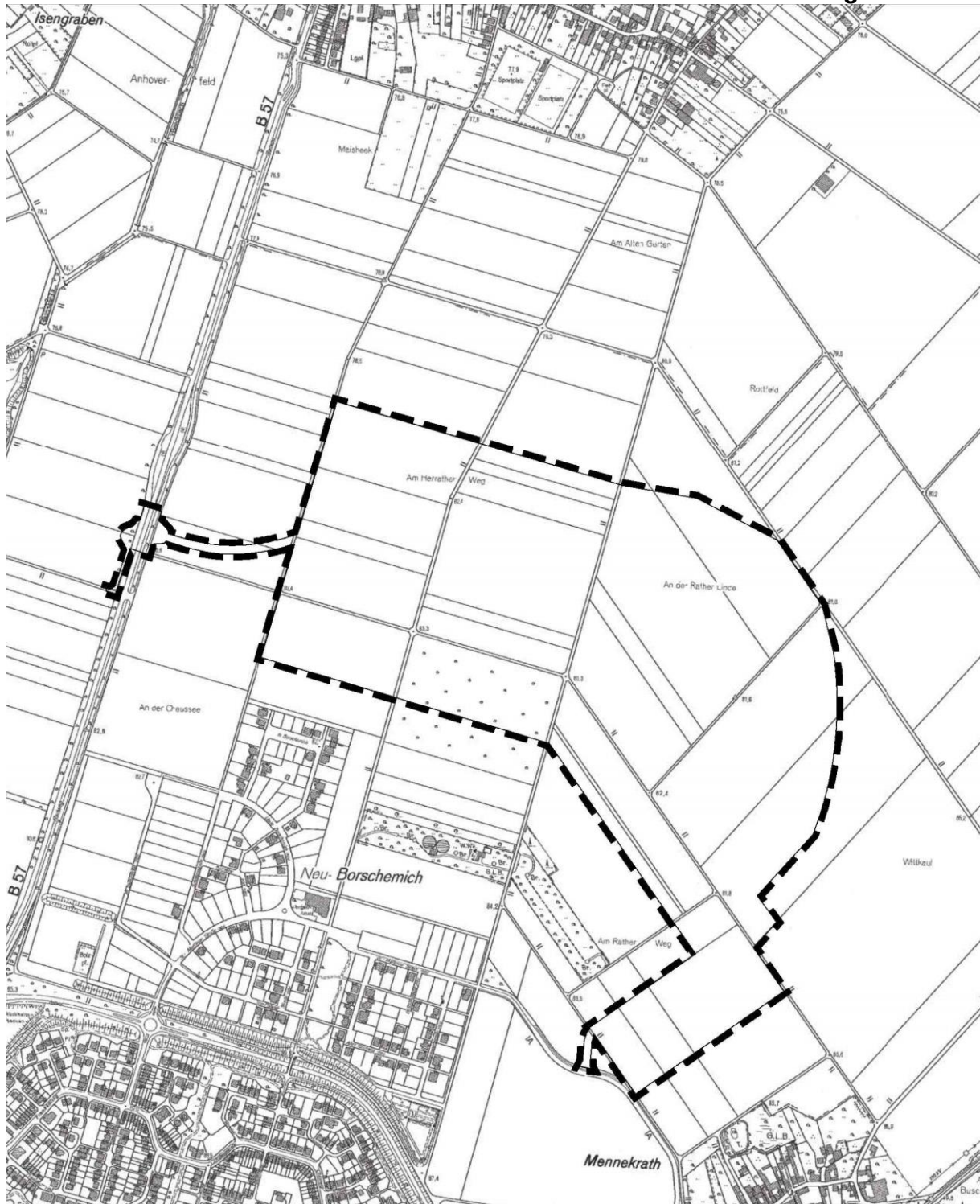
Eine Regelung der Dachüberstände ist aus städtebaulichen und nachbarschaftsrechtlichen Gründen notwendig.

Beschlussfassung:

Der Stellungnahme zu Gebäudehöhen und Dachform wird gefolgt. Der Stellungnahme zu Dachüberständen wird nicht gefolgt.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berwerath“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/327/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.08.2015 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Planungsamt	
Ortsspezifische Regelungen mit der RWE Power AG zur Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berwerath hier: Beschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.09.2015	Braunkohlenausschuss
10.09.2015	Hauptausschuss
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Auf der Basis des am 22.06.2015 vom Braunkohlenausschuss der Bezirksregierung Köln beschlossenen Braunkohlenplans „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berwerath“ beginnt ab dem 01.12.2016 die gemeinsame und benachbarte Umsiedlung der vorstehenden Ortschaften. Die Umsiedlung erfolgt auf der Grundlage des am 31.03.1995 genehmigten Braunkohlenplanes Garzweiler II.

Anders als bei den Umsiedlungen Immerath-Lützerath-Pesch und Borschemich erfolgt die Festlegung der für die Umsiedlung geltenden Entschädigungsbedingungen in zwei Dokumenten:

- die Revierweite Regelung 2015, welche am 06.07.2015 durch Regierungspräsidentin Frau Walsken und Herrn Hartung, Vorstandsvorsitzender der RWE Power AG, nach Vorberatung und Beschlussfassung im Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln unterzeichnet wurde
- sowie
- die ortsspezifische Regelung zur Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berwerath.

Durch die Revierweiten Regelungen sichert die Bezirksregierung Köln und RWE Power AG eine angemessene und nachvollziehbare Entschädigung zur Gleichbe-

handlung der Umsiedler im Rheinischen Braunkohlenrevier zu. Bei der in diesem Jahr vorgenommenen Novellierung der Revierweiten Regelungen erfolgten die Überprüfung der Entschädigung sowie eine inhaltliche Überarbeitung.

Die ortsspezifischen Regelungen greifen die örtlichen Gegebenheiten auf und stellen weitere Leistungen für Umsiedlerinnen und Umsiedler aus Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berwerath sicher. Die nunmehr vorliegenden Regelungen wurden mit Vertretern des Bürgerbeirates vorab erarbeitet und am 10.08.2015 unter Beteiligung des Bürgerbeirates mit RWE Power verhandelt. In der Sitzung des Bürgerbeirates am 20.08.2015 wurden die Regelungen nochmals vorgestellt und vom Bürgerbeirat zustimmend verabschiedet.

Auf folgende Inhalte der Regelung sei besonders hingewiesen:

- Frühzeitige Festlegung der Werte des Altgrundstückes durch gutachterlich ermittelte Bodenwerte. Dies fördert die Transparenz und frühzeitige Orientierung.
- Festlegung des Systems des „wertgleichen Tausches“ ,
- Feststellung von Kennwerten, wie z.B. der durchschnittlichen Grundstücksgröße (700m²), welche gemäß Revierweiten Regelungen 2015 jeder berechtigten Umsiedlerin und jedem berechtigten Umsiedler zugestanden wird. Hierbei Berücksichtigung der Ausgangslage für die einzelnen Orte durch Festlegung unterschiedlicher Größen.
- Festschreibung der „Besonderen Bodenbewertung“ zwischen 35 und 40 m Tiefe,
- Angebote für Eigentümer unbebauter Grundstücke,
- Information und Beratung,
- Zulage Aufwuchs, welche tabellarisch nachvollziehbar dargelegt ist,
- Energieberatung und finanzielle Förderung von Passivhäusern,
- Übernahme der zusätzlich anfallenden Gebühren wegen der Lage in der Wasserschutzzone im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens,
- Verkipfung Bodenaushub, Kiesentnahme und Mutterbodenmiete,
- Festlegung der Pauschalbeträge für die Herstellung von Telekommunikationshausanschlüssen sowie eine Breitbandversorgung und für die Ummeldung,
- Anerkennung von Bestandsaufnahmen nach RR 2010 unter gewissen Voraussetzungen,
- Transparenz durch Übersichten zur Entschädigung.

Durch die umsiedlungsbezogenen Dokumente steht jeder Umsiedlerin und jedem Umsiedler grundsätzlich die Teilnahme an der Umsiedlung nach Erkelenz-Nord offen, er kann sich aber ebenso für eine Umsiedlung an einen anderen Standort entscheiden. Dadurch entstehen ihm keine Nachteile hinsichtlich der Entschädigung des alten Anwesens.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Dem Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berwerath mit der dazugehörigen Anlage der ortsspezifischen Regelungen wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath mit der dazugehörigen Anlage der ortsspezifischen Regelung

Vertrag
zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG
zur Umsiedlung
der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath

Präambel

Die Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath erfolgt auf der Grundlage des am 31.03.1995 genehmigten Braunkohlenplanes Garzweiler II und auf der Grundlage des nach dem Aufstellungsbeschluss vom 22.06.2015 im Genehmigungsverfahren befindlichen Braunkohlenplanes zur Umsiedlung der vorgenannten Ortschaften.

Als weitere Grundlage liegt die „Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015“ vor, die zwischen der RWE Power AG und der Landesregierung NRW vertreten durch die Bezirksregierung Köln am 06.07.2015 vertraglich vereinbart wurde und für alle Umsiedlungen und Umsiedlungsplanungen gilt, die nach dem Abschluss des vorgenannten Vertrages beginnen.

Gemäß dem o.a. Braunkohlenplan Umsiedlung wird allen Umsiedlerinnen und Umsiedlern die Möglichkeit zur Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung an den gewählten Umsiedlungsstandort für die benachbarte Ansiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath nach Erkelenz-Nord eröffnet. Mit dem Angebot der gemeinsamen Umsiedlung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass sich möglichst viele Bewohner aller Altersgruppen und möglichst viele Träger des Gemeinschafts- und Wirtschaftslebens zur Umsiedlung an den Umsiedlungsstandort entschließen. Hierdurch entsteht die Chance, eine bestehende Dorfgemeinschaft am vorhandenen Ort auch am neuen Ort wieder zu bilden.

Das Konzept der gemeinsamen Umsiedlung an einen Standort ist ein Angebot an alle Umsiedlerinnen und Umsiedler. Die Maßnahmen sind so gestaltet, dass grundsätzlich jedem die Teilnahme offen steht. Jedem steht es allerdings auch frei, seine individuelle Entscheidung unabhängig vom Willen der Mehrheit zu treffen. Wer sich aus persönlichen Gründen gegen eine Umsiedlung an den ausgewiesenen Umsiedlungsstandort entscheidet, darf keine Nachteile hinsichtlich der Entschädigung seines Anwesens am alten Ort haben. Dies wird dadurch sichergestellt, dass im Falle eines gütlichen Erwerbs die Entschädigung der Anwesen innerhalb des Umsiedlungszeitraumes gemäß der „Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015“ und den nachfolgend vereinbarten ortsspezifischen Regelungen unabhängig davon bemessen wird, ob der jeweilige Umsiedler am Umsiedlungsstandort oder einem anderen Ort siedelt.

Die zusätzlichen Leistungen für Ersatzgrundstücke am Umsiedlungsstandort sowie die Pauschalen gemäß der Revierweiten Regelung und der zweckgebundene Baukostenzuschuss zur Versorgung von Umsiedlern, die Mieter sind, gelten jedoch nur am festgelegten Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord.

Sie sollen das Ziel einer möglichst großen Beteiligung von Umsiedlerinnen und Umsiedlern an der gemeinsamen Umsiedlung an den Umsiedlungsstandort unterstützen.

§ 1

Gemäß dem vorgenannten Vertrag zur Revierweiten Regelung 2015 mit der Landesregierung NRW ist die RWE Power AG verpflichtet, für die anstehende Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich und Berverath die „Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015“ zur Anwendung zu bringen und allen Umsiedlern nach Beginn dieser Umsiedlung für einen gütlichen Erwerb ein dementsprechendes Umsiedlungsangebot zu unterbreiten.

Darüber hinaus verpflichtet sich die RWE Power AG auch im Sinne der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG vom 14.5./ 19.5.2014, die Umsiedlung der Wohnbevölkerung nach der als Anlage beigefügten Ortsspezifischen Regelung durchzuführen.

§ 2

Die RWE Power AG und die Stadt Erkelenz sehen ihre gemeinsame Verpflichtung zu einer sozialverträglichen Gestaltung der Umsiedlung und der Möglichkeit zum Erhalt der Dorfgemeinschaft.

§ 3

Die RWE Power AG verpflichtet sich, die Umsiedlung der Wohnbevölkerung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath nach der als Anlage beigefügten „Ortsspezifischen Regelung zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath vom 25.9.2015“ durchzuführen.

§ 4

Die RWE Power AG verpflichtet sich zudem, die mit der Umsiedlung verbundenen Belastungen zu minimieren und hierzu notwendige Handlungskonzepte auf die jeweiligen Erfordernisse abgestellt gemeinsam mit der Stadt Erkelenz zu entwickeln.

§ 5

Die Stadt Erkelenz wird die sozialverträgliche Umsiedlung der betroffenen Bevölkerung begleiten und im Sinne der Vorgaben des o.a. Braunkohlenplanes die erforderlichen Verfahrensschritte zeitgerecht umsetzen.

§ 6

Die RWE Power AG und die Stadt Erkelenz verpflichten sich im Interesse der umzusiedelnden Bevölkerung zu einer partnerschaftlichen und konstruktiven Zusammenarbeit.

§ 7

Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 8

Die RWE Power AG und die Stadt Erkelenz verpflichten sich, die am Umsiedlungsverfahren Beteiligten rechtzeitig und bedarfsgerecht vor und während der Umsiedlung zu informieren.

Erkelenz, den September 2015

RWE Power Aktiengesellschaft

ppa. Dr. Kulik

ppa. Herbst

Stadt Erkelenz

Jansen
Bürgermeister

Dr. Gotzen
Erster Beigeordneter

Anlage:

Ortsspezifische Regelung zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath vom 25.09.2015

Ortsspezifische Regelung zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath

vom 25.09.2015

Präambel.....	2
1 Bodenbewertung und Grundstücksanspruch gemäß RR 2015.....	3
1.1 Bodenbewertung an den alten Orten	3
1.1.1 Amtliche Bodenrichtwerte als Bewertungsgrundlage	3
1.1.2 Bodenwertkarte	3
1.2 Bodenbewertung am Umsiedlungsstandort und Entschädigungspraxis	5
1.2.1 Bodenbewertung und Wertgleicher Tausch	5
1.2.2 Zulage Besondere Bodenbewertung.....	6
1.3 Regelungen zur Grundstücksauswahl am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord	6
1.3.1 Regelung gemäß RR 2015	6
1.3.2 Besonderheiten für die benachbarte Umsiedlung.....	7
2 Information und Beratung	8
2.1 Beratungsbüro in Keyenberg	8
2.2 Bauberatung	9
2.3 Bauherrenmappe	9
3 Mieterhandlungskonzept.....	9
4 Zulage Aufwuchs	9
5 Energieberatung und -förderung	10
6 Hinweise und Leistungen am Ersatzgrundstück für Umsiedler	10
6.1 Baugrundeigenschaften Ersatzgrundstück am Umsiedlungsstandort.....	10
6.2 Höhenlage Straßen – Gebäude	11
6.3 Wasserschutzzonen	11
6.4 Verkipfung Bodenaushub, Kiesentnahme und Mutterbodenmiete	11
6.5 Breitbandversorgung / Telefon- bzw. Internetanschluss.....	12
7 Struktur der Angebote (während der gemeinsamen Umsiedlung)	12
8 Übergangsregelung Bestandsaufnahmen	12

Anlage 1 Bodenwertkarte Keyenberg

Anlage 2 Bodenwertkarte Kuckum/ Unterwestrich

Anlage 3 Bodenwertkarte Berverath

Anlage 4 Häufig gestellte Fragen

Anlage 5 Leistungen während der gemeinsamen Umsiedlung

Präambel

Die Erkelenzer Orte Keyenberg sowie das Haus Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich sowie der Zourshof, der Marienhof, die Kuckumer Mühle und die Westricher Mühle sowie Berverath (im Folgenden als „Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath“ zusammengefasst) liegen im Abbaug Gebiet des Braunkohlentagebaus Garzweiler II. Die Umsiedlung dieser Ortschaften erfolgt auf der Grundlage des am 31.03.1995 genehmigten Braunkohlenplanes Garzweiler II und des in Aufstellung befindlichen Braunkohlenplans für den zweiten Umsiedlungsabschnitt im Stadtgebiet Erkelenz. Mit diesem Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath werden u.a. die Fläche für den Umsiedlungsstandort mit dem Ziel der benachbarten Umsiedlung an einen gemeinsamen Umsiedlungsstandort, der zeitliche Ablauf der Umsiedlung sowie die Ziele der Umsiedlung festgelegt. Ein wesentliches Ziel ist es, allen Umsiedlerinnen und Umsiedlern grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung an den durch die betroffene Bevölkerung gewählten Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord anzubieten. Jedem Umsiedler steht damit grundsätzlich die Teilnahme an der Umsiedlung nach Erkelenz-Nord offen, er kann sich aber ebenso für eine Umsiedlung an einen anderen Standort entscheiden. Dadurch entstehen ihm keine Nachteile hinsichtlich der Entschädigung des alten Anwesens.

Die Regelungen zur Entschädigung der von der Umsiedlung Betroffenen sind für den Fall einer gütlichen Einigung im Rahmen der Umsiedlung in der Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2015 (im Folgenden RR 2015 genannt) festgelegt; diese Regelungen wurden vertraglich zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, und der RWE Power AG (nachfolgend RWE genannt) vereinbart.

Die RR 2015 wurde auf Grundlage der RR 2010 unter Berücksichtigung der im Braunkohlenplanverfahren Umsiedlung eingebrachten Anregungen sowie der Erkenntnisse aus dem kontinuierlichen revierumfassenden Umsiedlungsmonitoring des Landes (Koordinierungssitzungen/Berichte der Umsiedlungsbeauftragten, Anrufungs- und Härtestellen, runde Tische etc.) erarbeitet. Die Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 mit Ergänzungen vom 05.10.2011 und 18.10.2013 ist Bestandteil der RR 2015.

Darauf aufbauend werden nachfolgende Regelungen für die Umsiedlung der Orte im zweiten Umsiedlungsabschnitt der Stadt Erkelenz getroffen.

1 Bodenbewertung und Grundstücksanspruch gemäß RR 2015

In der RR 2015 sind in Kap. 3 die Regelungen zu Kauf und Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Umsiedlung beschrieben.

- Bodenbewertung am alten Ort
- Bodenbewertung am Umsiedlungsstandort und Entschädigungspraxis
- Grundstücksanspruch am Umsiedlungsstandort für Personenkreise
- Bemessung des Grundstücksanspruch für die Personenkreise
- Zukaufregelung für selbstnutzende Eigentümer und Vermieter im Umsiedlungsort zur Versorgung berechtigter Mieter
- Grundstücksvergabe

Die für die Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich und Berverath geltenden Besonderheiten sind nachfolgend festgelegt.

1.1 Bodenbewertung an den alten Orten

1.1.1 Amtliche Bodenrichtwerte als Bewertungsgrundlage

Die Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke erfolgt nach den allgemeinen gültigen Regeln der Bewertungslehre in Deutschland. Für die Bewertung des Grund und Bodens werden daher die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg veröffentlichten Bodenrichtwerte zugrunde gelegt.

Der Gutachterausschuss im Kreis Heinsberg hat in der mit dem Grundstücksmarktbericht von 2015 veröffentlichten Bodenrichtwertliste für die Orte **Keyenberg, Kuckum und Unterwestrich** zum 01.01.2015 einen zonalen Bodenrichtwert in Höhe von 110 €/m² und für **Berverath** einen zonalen Bodenrichtwert in Höhe von 100 €/m² entsprechend der Definition eines Richtwertgrundstückes* veröffentlicht.

Für **Oberwestrich** sowie die **weiteren umsiedlungsbetroffenen bebauten Anwesen im Außenbereich** hat der Gutachterausschuss im Kreis Heinsberg keine Bodenrichtwertzone festgelegt und keine Bodenrichtwerte ermittelt.

Für Bereiche, für die keine Bodenrichtwerte veröffentlicht sind oder für die die Bodenrichtwerte nicht unmittelbar übertragen werden können, wurden auf Grundlage der o.a. amtlichen Bodenwerte sowie der geltenden Regeln der Wertermittlung die entsprechenden Bodenwerte gutachterlich im Auftrag der Stadt Erkelenz durch Herrn Prof. Theo Kötter, Professur für Städtebau und Bodenordnung, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, ermittelt.

1.1.2 Bodenwertkarte

Die vom Gutachterausschuss veröffentlichten sowie die gutachterlich ermittelten Bodenwerte sind in den Bodenwertkarten für die Umsiedlungsorte und die bebauten Anwesen im Außenbereich in den Anlagen 1-3 dargestellt. Die in der Bodenwertkarte dargestellten Grundstückswerte sind Grundlage für die Bewertung des individuellen Grundstücks und können in aller Regel für das Gutachten übernommen werden. Sie spiegeln die Marktverhältnisse definitionsgemäß ohne Einflüsse des Braunkohlenabbaus wider.

* Dieser zonale Bodenrichtwert gilt entsprechend der Definition des Gutachterausschusses für Grundstücke mit folgenden Eigenschaften: Erschlossene Baugrundstücke (baureifes Land), mit ein- bis zweigeschossiger Bauweise. Das rechteckige Regelgrundstück hat dabei eine Tiefe von 35 m. Im Richtwert sind die Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG) enthalten.

Für die Herleitung der gutachterlich ermittelten Bodenwerte galten folgende Parameter:

- Bei tieferen Grundstücken, die in Nutzungseinheit mit dem Wohnanwesen stehen, wurde für Grundstückstiefen zwischen 35 m und 60 m **Hinterland I** und für Grundstückstiefen i.d.R. ab 60 m **Hinterland II** definiert. Die Werthöhe für Hinterland I orientiert sich am vorgelagerten Wohnbauland und beträgt 15 % davon. Für Hinterland II gilt der doppelte Ackerlandrichtwert.
- In Teilbereichen können Hinterlandflächen eine Bauerwartung aufweisen (sogenanntes **Werdendes Bauland**). Die Werte für diese Bereiche wurden in Abhängigkeit von dem jeweiligen Planungsrecht, der Erschließungssituation, dem Bodenordnungsbedarf und der ortsüblichen Wartezeit bis zur Baureife hergeleitet.
- Für **bebaute Anwesen im Außenbereich** erfolgte die Bodenwertermittlung auf Grundlage des Bodenrichtwertes für die nächstgelegene Ortslage.
- In den Umsiedlungsorten besteht kein planungsrechtlich ausgewiesenes Gewerbegebiet. Als Grundlage für die Bodenbewertung von erschließungsbeitragsfreien und voll erschlossenen **gewerblich genutzten** Grundstücken oder Grundstücksteilen wurde daher der Bodenrichtwert für Gewerbe in ländlichen Ortslagen der Stadt Erkelenz (Gerderath und Holzweiler) in Höhe von **20 €/m²** herangezogen.

Für Wohnbaugrundstücke bzw. Wohnbaugrundstücksanteile auf gemischt genutzten Grundstücken ergibt sich in der Übersicht folgendes Ergebnis:

	Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich	Berverath	Oberwestrich	Sonstiges „Faktisches Wohnbauland“ im Außenbereich
Bodenrichtwert für baureifes Land (bis 35 m)	110,00 €/m ²	100,00 €/m ²	66,00 €/m ²	60 % des nächstgelegenen Bodenrichtwertes
Hinterland I (35 m – 60 m*)	16,50 €/m ²	15,00 €/m ²	10,00 €/m ²	15 % des zugehörigen Wohnbaulandwertes
Hinterland II (ab 60 m*)	10,40 €/m ²	10,40 €/m ²	6,20 €/m ²	6,20 €/m ²
*Anmerkung: Hinterland I kann im Einzelfall bis zu 70 m Tiefe reichen (z.B. bei durchgängiger Gartennutzung)				

Tabelle 1: Übersicht Bodenwerte Wohngrundstücke

Bei Grundstücken mit **gemischter Nutzung** (z. B. Wohnen und Gewerbe bzw. Landwirtschaft) sowie bei Flächen, bei denen die tatsächliche von der planungsadäquaten Nutzung abweicht (z.B. Gewerbe im Wohngebiet), sind auf Grundlage der Bodenwerte unter Berücksichtigung der tatsächlichen und der planungsadäquaten Nutzung Einzelfallbetrachtungen vorzunehmen. Für die jeweiligen Teilflächen gelten die vorgenannten Werte.

Für **bebaute gewerbliche oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich** ist aus den o.g. Werten sachgerecht der Bodenwert abzuleiten.

Für **unbebaute Grundstücke** gilt die Bodenwertkarte in Verbindung mit einer Ortsbesichtigung i.d.R. als Angebotsgrundlage.

Damit besteht für den weit überwiegenden Teil der Grundstücke frühzeitig Klarheit über die Wertverhältnisse; zudem sichert die einheitliche Herleitung auf der Grundlage der geltenden Regeln der Wertermittlung eine Gleichbehandlung in der Bodenbewertung im Zuge der Umsiedlung.

1.2 Bodenbewertung am Umsiedlungsstandort und Entschädigungspraxis

1.2.1 Bodenbewertung und Wertgleicher Tausch

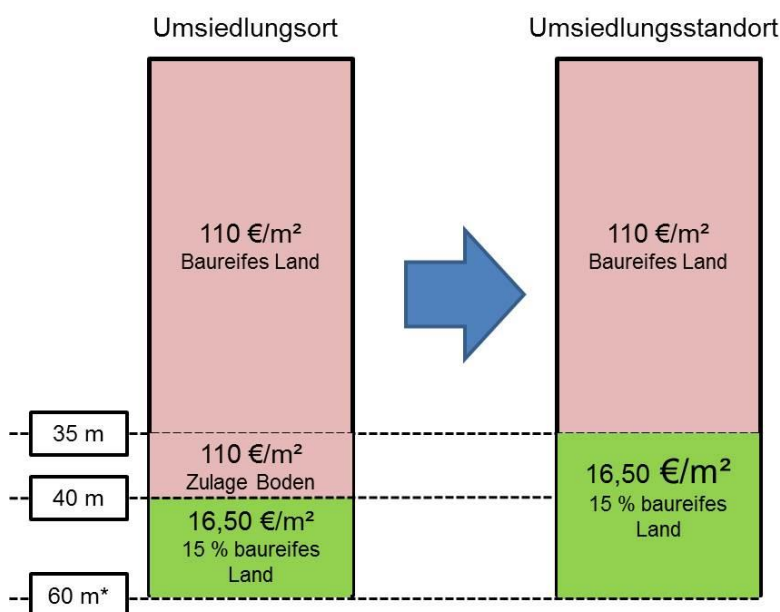
Im Umsiedlungszeitraum können die in der Revierweiten Regelung (Kap. 3.3) genannten Personenkreise im Umfang ihres Grundstücksanspruches (Kap. 3.4) ein Grundstück am Umsiedlungsstandort auf Basis des wertgleichen Tausches erwerben. Als Grundlage für den wertgleichen Tausch gelten die der Bodenwertkarte zugrundeliegenden amtlichen Bodenrichtwerte und die daraus ermittelten Bodenwerte des alten Ortes über den Umsiedlungszeitraum hinweg.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Umsiedlungsstandortes Erkelenz-Nord zur Stadt Erkelenz ist zu erwarten, dass der Bodenrichtwert des Umsiedlungsstandortes höher sein wird als in den alten Orten. Der konkrete Bodenrichtwert für Erkelenz-Nord wird vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg ermittelt und veröffentlicht.

Unabhängig davon werden im Rahmen des „wertgleichen Tauschs“ die Werte der einzelnen Qualitätsstufen des Bodens von den alten Orten auf den neuen Ort übertragen. Dies fördert die Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord im Umsiedlungszeitraum.

Demnach wird für vollerschlossene Wohn- und Mischbaugrundstücke am Umsiedlungsstandort der Bodenwert für Wohnen bis 35 m Tiefe mit 110 €/m² für die Umsiedler aus Keyenberg, Kuckum und Unterwestrich bzw. mit 100 €/m² für die Umsiedler aus Berverath und mit 66 €/m² für die Umsiedler aus Oberwestrich berechnet. Für Umsiedler von weiteren bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt unter Bezug auf die Revierweite Regelung eine vergleichbare Anwendung.

Die Wertansätze für die darüber hinausgehenden Flächen werden ebenso von den Umsiedlungsorten auf den Umsiedlungsstandort übertragen.



* Hinterland I kann im Einzelfall bis 70 m reichen (z.B. bei durchgängiger Gartennutzung)

Abbildung 1: Beispiel wertgleicher Tausch und Zulage besondere Bodenbewertung für selbst-nutzende Eigentümer aus Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich

1.2.2 Zulage Besondere Bodenbewertung

Zur Ermittlung der Zulage „besondere Bodenbewertung“ (siehe RR Kap. 2.5.4.1) setzt RWE im Entschädigungsangebot für bebaute, wohnlich selbstgenutzte und voll erschlossene Grundstücke bzw. Grundstücksteile für den Bereich zwischen 35 – 40 m Tiefe nicht den Hinterlandwert, sondern den vollen Bodenrichtwert für baureifes Land an (vgl. Tabelle 1). Die Fläche der Zulage wird bei gemischt genutzten Grundstücken und Grundstücken im Außenbereich grundsätzlich anhand der Breite des selbstgenutzten Wohnhauses von dessen Haupteinschließungsseite aus und einer Tiefe von 5 m ermittelt. Dies trifft zu, sofern die entsprechende mittlere Grundstückstiefe mind. 40 m beträgt. Bei Grundstückstiefen zwischen 35 m und 40 m wird die Zulage Boden anteilig ermittelt. Der Breite wird bei einseitig angebauten Wohnhäusern ein Bauwich von 3 m und bei freistehenden Wohnhäusern ein Bauwich von zweimal 3 m zugeschlagen, sofern diese Breiten auf dem eigenen Grundstück vorhanden sind.

1.3 Regelungen zur Grundstücksauswahl am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord

1.3.1 Regelung gemäß RR 2015

In der RR 2015 sind die Personenkreise mit einem Grundstücksanspruch am Umsiedlungsstandort sowie die Bemessungen der Grundstücksansprüche und Regelungen für den Flächenzukauf umfassend beschrieben (siehe RR Kap. 3.3). Einen Grundstücksanspruch haben danach:

- Eigentümer eines bebauten und wohnlich selbstgenutzten Grundstückes
- Eigentümergemeinschaften
- Eigentümer von bebauten gewerblich/landwirtschaftlich oder wohnlich-gewerblich/landwirtschaftlich gemischt genutzten Grundstücken
- Vermieter im Umsiedlungsort zur Wiedererrichtung von Mietwohnraum für berechnigte Mieter

und unter bestimmten Bedingungen

- Mieter
- Selbstnutzende Eigentümer einer Eigentumswohnung
- Kinder von Umsiedlern

Für die Bemessung des Grundstücksanspruchs sowie der Zukaufmöglichkeiten für die einzelnen Personenkreise gelten unterschiedliche Regelungen (siehe Kap. 3.4 und 3.5 RR).

Zusätzliche Grundstücksflächen können danach Eigentümer eines bebauten wohnlich selbstgenutzten Grundstückes sowie Vermieter im Umsiedlungsort zur Wiedererrichtung von Mietwohnraum für berechnigte Mieter bis zu der im Braunkohlenplan für die Bemessung des Umsiedlungsstandortes Erkelenz-Nord zugrunde gelegten durchschnittlichen Grundstücksgröße am Umsiedlungsstandort erwerben; diese beträgt 700 m². Auf dieser Grundlage können diese Personenkreise unabhängig von der alten kleineren Grundstücksgröße ein Grundstück **bis 700 m² und bis 20 m Breite** erwerben.

Bei Altgrundstücken vorgenannter Qualität, die größer als 700 m² sind, besteht ein Grundstücksanspruch bis zur Größe des Altgrundstücks, soweit entsprechende Grundstücke am Umsiedlungsstandort verfügbar sind. Bei Grundstücken, die alt breiter sind als 18,50 m, können jeweils 1,50 m als zusätzliche Grundstücksbreite erworben werden.

In Kapitel 3.3 der Revierweiten Regelung ist auch der Grundstücksanspruch für Umsiedler geregelt, die Eigentümer von bebauten gewerblich/landwirtschaftlich oder wohnlich-gewerblich/landwirtschaftlich gemischt genutzten Grundstücken sind. Diese Personenkreise können grundsätzlich am Umsiedlungsstandort wieder ein entsprechend gemischt nutzbares Grundstück erhalten. Voraussetzung ist jeweils die Verfügbarkeit entsprechender Flächen und die planungsrechtliche Zulässigkeit des Ersatzbauvorhabens am Umsiedlungsstandort. Soweit im Einzelfall die Mischnutzung auf einem Grundstück am Umsiedlungsstandort nicht mehr fortgesetzt werden soll, kann der Eigentümer seinen Gesamtgrundstücksanspruch aufteilen in ein Ersatzgrundstück für Wohnzwecke und – ausschließlich zum Zweck der Fortführung der gewerblich/ landwirtschaftlichen Nutzung - ein weiteres Grundstück im Mischbau-gebiet. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit entsprechender Grundstücke und die planungsrechtliche Zulässigkeit des gewerblich/ landwirtschaftlichen Ersatzbauvorhabens am Umsiedlungsstandort.

Wird durch eine gewünschte Aufteilung in zwei Grundstücke der Grundstücksanspruch aus dem alten Grundstück überschritten, so kann die Grundstücksvergabe für die Ersatzgrundstücke frühestens vor der vollständigen Öffnung des Grundstücksmarkts erfolgen.

Vor der vollständigen Öffnung des Grundstücksmarktes können zudem die Eigentümer unbebauter baureifer Grundstücke in den Umsiedlungsorten zur persönlichen Selbstnutzung ein Grundstück erwerben. Es gelten hierfür im Umsiedlungszeitraum dieselben Bedingungen wie für die volljährigen Kinder gem. Kap. 3.4.4 RR 2015 i.V. m. Kap. 3.6 RR 2015. Zudem können Eltern von Umsiedlern zur persönlichen Selbstnutzung sowie die Eigentümer unbebauter Grundstücke in den Umsiedlungsorten zeitgleich zum aktuellen Verkehrswert für unbebaute Grundstücke am Umsiedlungsstandort ein Grundstück erwerben.

1.3.2 Besonderheiten für die benachbarte Umsiedlung

Für die hier anstehende benachbarte Umsiedlung kommt für Eigentümer eines bebauten wohnlich selbstgenutzten Grundstücks sowie für Vermieter im Umsiedlungsort zur Wiedererrichtung von Mietwohnraum für berechtigte Mieter eine weiter differenzierte, ortsteilbezogene Regelung zum Tragen.

Diese orientiert sich an der städtebaulichen Planung des Umsiedlungsstandortes Erkelenz-Nord, in der die Ortsbereiche Keyenberg, Kuckum, Westrich und Berverath unter Mitwirkung der Umsiedler bedarfsgerecht entsprechend der jeweiligen Siedlungsstrukturen entwickelt wurden. Dabei sind für die einzelnen Ortsteile folgende Durchschnittsgrößen in der städtebaulichen Planung zu Grunde gelegt.

Keyenberg:	600 m ² *
Kuckum:	750 m ²
Westrich:	820 m ² <i>(gewichtetes Mittel für die Grundstücke aus Unterwestrich und Oberwestrich)</i>
Berverath:	1.110 m ²

Die **bebauten Grundstücke im Außenbereich** werden in diesem Zusammenhang der nächstgelegenen Altortslage zugeordnet, und zwar:

Haus Keyenberg	⇒	Keyenberg,
Zourshof	⇒	Westrich,
Kuckumer Mühle	⇒	Kuckum,
Westricher Mühle	⇒	Westrich und
Marienhof	⇒	Westrich

Aufbauend auf der RR 2015 und den vorgenannten Durchschnittsgrößen wird unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Grundstücke am Umsiedlungsstandort bzw. in den jeweiligen Ortslagen folgende Handhabung festgelegt:

- Bei der **Auswahl eines Grundstückes in der eigenen Ortslage** besteht der Grundstücksanspruch bis zur Größe des Altgrundstückes und es ist ein Zukauf bis zu den o.a. Durchschnittsgrößen der einzelnen Ortsteile zu den Bedingungen des wertgleichen Tauschs möglich.
- * Für Keyenberg wird der Zukauf auf die Mindestgröße gemäß der RR 2015 von 700 m² angepasst.
- Bei der **Auswahl eines Grundstückes in einer anderen Ortslage** kann jeder Berechtigte ein Grundstück bis zu einer Größe von 700m² und 20m Breite zu den Bedingungen des wertgleichen Tauschs erwerben. Wer alt ein darüber hinausgehendes Grundstück hat, kann unter Berücksichtigung des eigenen Grundstücksanspruchs und der Zukaufregelung in den Ortslagen Berverath, Kuckum und Westrich ein Ersatzgrundstück bis zur Durchschnittsgröße der neuen Ortslage zu den Bedingungen des wertgleichen Tauschs erwerben.

Die Breitenregelung aus Kap. 1.3.1 bleibt hiervon unberührt.

Ein über die geltenden Regelungen in Breite und Größe hinausgehendes Ersatzgrundstück kann gemäß Kap. 3.4.3 RR 2015 in der letzten Phase der Grundstücksvergabe von Personen mit Grundstücksanspruch zu den dort genannten Bedingungen erworben werden.

Hinsichtlich der Grundstücksvergabe bei einem derartigen Ortswechsel werden in Zusammenhang mit der Grundstücksvormerkung unter Einbeziehung der Bürger noch detaillierte Regelungen zur Priorisierung und zu den Zeitabläufen aufgestellt. Die Auswahl eines Grundstückes in einer anderen Ortslage kann daher ggf. erst zu einer späteren Phase der Grundstücksvormerkung erfolgen, sofern ausreichend Flächen vorhanden sind.

2 Information und Beratung

RWE wird mit einem Team von Ansprechpartnern die umfassende und begleitende Information der Umsiedler fortsetzen und die Umsiedlerinnen und Umsiedler rechtzeitig und bedarfsgerecht im Rahmen von Bürgerversammlungen, gruppenspezifischen Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen informieren.

In Anlage 4 sind zur erweiterten Vorbereitung bereits häufig gestellte Fragen und Antworten zusammengestellt. Diese wird bei Bedarf über den Umsiedlungsverlauf hinweg aktualisiert und ist auf der Internetseite der Stadt Erkelenz abrufbar.

2.1 Beratungsbüro in Keyenberg

Dafür steht seit dem 06.02.2014 ein Informationsbüro in Keyenberg zur Verfügung, in dem bedarfsgerecht individuelle Sprechstunden wahrgenommen werden können. Hier kann der Umsiedler alle mit der Umsiedlung zusammenhängenden Fragen klären und erhält z.B. eine persönliche Erläuterung über den Ablauf der Umsiedlung oder über die Entschädigungspraxis. In diesem Büro stehen je nach Umsiedlungsphase auch weitere Beratungsangebote zur Verfügung.

2.2 Bauberatung

In Abstimmung mit der Stadt Erkelenz bietet RWE rechtzeitig zum Beginn der gemeinsamen Umsiedlung eine kostenlose Bauberatung für die Umsiedlerinnen und Umsiedler an, die neben gestalterischer Beratung insbesondere eine bautechnische und bewirtschaftliche Unterstützung gewährleisten soll.

2.3 Bauherrenmappe

Um allen Umsiedlern, die an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen, für Ihre Bauvorhaben im Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord die bestmögliche Unterstützung zu geben, wird RWE in Zusammenarbeit mit der Stadt Erkelenz frühzeitig, spätestens zum Umsiedlungsbeginn am 01.12.2016 rechtzeitig eine Bauherrenmappe für jeden Haushalt erstellen, die hilfreiche Informationen für das Neubauvorhaben enthält (z.B. Informationen über das Antragsverfahren von Versorgungsanschlüssen, die notwendigen Vermessungsarbeiten, den Kanalanschluss, den Umzug oder die Hausübergabe).

3 Mieterhandlungskonzept

Das „Konzept zur Versorgung der Mieter“ (siehe Kap. 4 der RR 2015) ist darauf ausgerichtet, dass auch Mieter an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen können. Das Kapitel 4.4 der RR 2015 stellt mit den Säulen 1, 3 und 4 verschiedene Möglichkeiten zur Sicherstellung von zeitgerechtem Ersatzwohnraum für Mieter am Umsiedlungsstandort dar. Im Zusammenhang mit den Fördermöglichkeiten sind darin Vorgaben zur Miethöhe enthalten, die sich auf die Miethöhe des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus der Einkommensgruppe A beziehen. Die betreffende Miete beträgt derzeit im Stadtgebiet Erkelenz 5,25 €/m². Soweit die NRW Bank die Mietobergrenzen für den öff. geförderten Wohnungsbau in NRW während des Umsiedlungszeitraums anpasst, gilt die jeweils aktuelle Mietobergrenze.

4 Zulage Aufwuchs

Die Zulage Aufwuchs und deren Ermittlung wird im Kap. 3.2.3 der RR 2015 ausführlich erläutert.

Demnach wird bei Anwesen, die durch den Eigentümer selbst genutzt werden, im Auftaktgespräch oder spätestens bei der Hausbesichtigung durch RWE die Bestandsaufnahme des Gartenaufwuchses durch einen von RWE beauftragten Fachmann veranlasst. Dieser ordnet die vorhandenen Pflanzen in elf Kategorien der unten anstehenden Tabelle ein und erfasst diese je Stück, laufendem Meter bzw. Quadratmeter. Ein Exemplar der Erfassung erhält der Umsiedler.

RWE ermittelt auf Grundlage der Erfassung die Höhe der Zulage „Aufwuchs“. Ist im gutachterlich festgestellten Verkehrswert des Anwesens bereits ein Wertansatz für besonderen Aufwuchs enthalten, erfolgt bei der Zulage Aufwuchs ein Abzug in Höhe dieses Verkehrswertanteils.

Für die Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath findet nachstehende Tabelle Anwendung:

Kategorie	handels- übliche Größe	EP inkl. Pflege	Pflanzkosten	Kosten	Ermittlung der Zulage Aufwuchs
Laubbäume (solitär)	14/16	335,43 €	113,30 €	449 €/Stück	Anzahl x Kosten
Nadelbäume (solitär)	125-150	138,43 €	46,35 €	185 €/Stück	Anzahl x Kosten
Obstbäume (solitär)	125-150	138,43 €	46,35 €	185 €/Stück	Anzahl x Kosten
Laubholzhecken (>1m)	125-150	58,57 €	20,60 €	79 €/lfm	Anzahl x Kosten
Nadelholzhecken (>1m)	125-150	142,69 €	47,38 €	190 €/lfm	Anzahl x Kosten
Hecken (<1m)	60-80	74,54 €	25,57 €	100 €/lfm	Anzahl x Kosten
Sträucher (>1,5m)	100-125	51,11 €	17,51 €	69 €/Stück	Anzahl x Kosten
Sträucher (<1,5m)	60-80	35,14 €	12,36 €	47 €/Stück	Anzahl x Kosten
Stauden und Bodendecker		12,78 €	4,64 €	17 €/m²	Anzahl x Kosten
Rosen		6,71 €	2,27 €	9 €/Stück	Anzahl x Kosten
Rasen				5 €/m²	Anzahl x Kosten

5 Energieberatung und -förderung

Die Stadt Erkelenz bietet allen Grundstückseigentümern aus den Umsiedlungsorten für ihren Neubau am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord eine Energieberatung an. Hierin wird auch über die verfügbaren öffentlichen Förderprogramme informiert.

RWE fördert den Neubau von Passivhäusern, die von Umsiedlern am Umsiedlungsstandort zur Eigenversorgung oder zur Ersatzversorgung von Umsiedlern errichtet werden mit einem Förderbetrag von pauschal 2.350 € pro Haus. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach der Fertigstellung des Bauvorhabens auf Antrag bei Vorlage des Nachweises über den Erhalt der Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Programm „Progres.nrw für Passivhäuser“ sowie der Ummeldebescheinigung des Umsiedlers bei Selbstnutzung bzw. der Ummeldebescheinigung mind. eines Umsiedlers bei Vermietung. Sollte das o.a. Förderprogramm im Umsiedlungszeitraum eingestellt werden, so werden Stadt Erkelenz und RWE eine Alternative zum Nachweis der Förderfähigkeit festlegen.

6 Hinweise und Leistungen am Ersatzgrundstück für Umsiedler

6.1 Baugrundeigenschaften Ersatzgrundstück am Umsiedlungsstandort

Für den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord wurde im August 2014 eine Orientierende Baugrunduntersuchung vom Ingenieurbüro Prof. Dr.-Ing. Düllmann GmbH auf Basis von punktuellen Untersuchungsbohrungen erarbeitet. Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die am Umsiedlungsstandort an die Umsiedler übertragenen Baugrundstücke überwiegend normal belastbar sind. Dem Bodengutachten können zudem allgemeine Hinweise zum Schichtenaufbau, zur Bodenfestigkeit und zur hydrologischen Situation entnommen werden; das Gutachten kann auf Wunsch bei der Stadt Erkelenz eingesehen werden.

Diese orientierende Baugrunduntersuchung kann die individuelle Baugrunduntersuchung für das einzelne Baugrundstück nicht ersetzen. Es ist Stand der Technik, dass die Baugrundeigenschaften des jeweiligen Baugrundstücks durch ein individuelles Baugrundgutachten als Grundlage für das Gründungskonzept gutachterlich ermittelt werden.

Bestehen nach diesem individuellen Baugrundgutachten begründete Zweifel an der Tragfähigkeit des Baugrunds, so ist das Gutachten umgehend an RWE zur dortigen Prüfung des ggfls. erforderlichen Mehrgründungsaufwandes zu übermitteln. RWE ist dafür bei Bedarf Gelegenheit zur Einsicht in die Baugrube zu geben, bevor Gründungsmaßnahmen umgesetzt werden. Sollten sich die Zweifel im Zuge der RWE seitigen Überprüfung bestätigen, so trägt

RWE die Mehrgründungskosten gemäß dem schriftlich übermittelten Prüfungsergebnis für Umsiedler, die im Zuge eines Grundstückstauschs ein Ersatzgrundstück erwerben. RWE behält sich vor, bei Bauvorhaben, die eine überbaute Grundfläche von 300 m² überschreiten und mehr als das Doppelte der überbauten Grundfläche des Altanwesens umfassen, eine entsprechende Begrenzung der Mehrgründungskosten vorzusehen. Die Kosten für nachträglich angemeldete Mehrgründungsmaßnahmen werden nicht erstattet.

6.2 Höhenlage Straßen – Gebäude

Das Verhältnis der vom Erschließungsplaner ermittelten zukünftigen Höhenlagen der Erschließungsstraßen und der Baugrundstücke entspricht in weit überwiegenden Teilen des Umsiedlungsstandortes dem üblichen Maß.

Diese Höhenlagen werden in den Unterlagen zur Grundstücksvormerkung beschrieben, so dass jeder Umsiedler hierüber vor der Entscheidung für ein Grundstück ausreichend informiert ist.

Auf in Teilbereichen empfohlene Bauweisen (z.B. Gebäude mit Unterkellerung) wird dabei ebenfalls hingewiesen, so dass diese Besonderheiten des Grundstücks in die Planungen einbezogen werden können.

Erforderlichenfalls wird ein Beratungsangebot für den planerischen Umgang mit Höhendifferenzen angeboten.

6.3 Wasserschutzzonen

Ein Großteil der Baugrundstücke im Umsiedlungsstandort befinden sich wie große Teile des Erkelenzer Stadtgebietes in festgesetzten Wasserschutzzonen. Dieses wird im Grundstücksvormerkungsplan grundstücksscharf dargestellt. Nähere Informationen werden in der Bauherrenmappe (s. Kap. 6.5) rechtzeitig bereitgestellt.

Für Bauvorhaben in den Wasserschutzzonen IIIa und IIIb wird durch das Einreichen des Bauantrags oder eines Freistellungsantrages ein Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg aufgenommen. In diesem Fall übernimmt RWE für das Ersatzvorhaben des Umsiedlers die gesetzlich anfallende Gebühr, zur Zeit nach Tarifstelle 28.1.2.13 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung NRW pauschal 100 €.

6.4 Verkipfung Bodenaushub, Kiesentnahme und Mutterbodenmiete

Wird ein Ersatzgrundstück im Umsiedlungsstandort bebaut, erhält der Eigentümer die Gelegenheit, den nicht mehr für die Modellierung des eigenen Grundstücks benötigten unbelasteten Bodenaushub aus dem eigenen Grundstück bis zu einer Gesamtmenge von 500 m³ kostenfrei in der RBS-Annahmestelle Jüchen zu verkippen. Dort besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, für die Gestaltung des Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort bis zu 250 m³ Füllkies kostenfrei zu erhalten (nur Material).

Weiterhin wird in Erkelenz-Nord temporär und bedarfsgerecht eine Mutterbodenmiete angelegt, von der sich Umsiedler für den Eigengebrauch in angemessenem Umfang Mutterboden kostenlos für die Gestaltung ihres Baugrundstückes im Umsiedlungsstandort abholen können.

6.5 Breitbandversorgung / Telefon- bzw. Internetanschluss

Der Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord wird mit einem Breitbandnetz ausgestattet. Die bei einem Neubau entstehenden Kosten für die Herstellung eines Telekommunikationshausanschlusses im Umfang des Anschlusses am Altort werden mit einem Betrag in Höhe von pauschal 400 € je Anwesen erstattet.

Die durch den Umzug entstehenden Ummeldekosten für den Telefon- bzw. Internetanschluss werden Umsiedlern pauschal mit einem Betrag in Höhe von 70 € pro Wohneinheit entschädigt.

7 Struktur der Angebote (während der gemeinsamen Umsiedlung)

Bei der Umsiedlung werden die unterschiedlichsten Eigentums- und/oder Wohnverhältnisse in den Anwesen des Ortes vorgefunden. In der Anlage 5 wird die Angebotsstruktur für die sechs häufigsten Regelfälle dargestellt. Jedem Regelfall wird dabei zunächst eine Kurzübersicht vorangestellt, aus der sich erkennen lässt, wie sich die Gesamtentschädigung jeweils zusammensetzt. Auf einer weiteren Seite werden die einzelnen Leistungen mit konkreten Wertangaben und Verweisen auf die geltenden Regelwerke detailliert in der jeweiligen Angebotsstruktur aufgeführt.

Folgende Regelfälle werden dargestellt:

1. Sie sind alleiniger Eigentümer eines vollständig selbstgenutzten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte
2. Sie sind alleiniger Eigentümer eines vollständig vermieteten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte.
3. Sie sind alleiniger Eigentümer eines teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte.
 - a. Das Ersatzanwesen wird am Umsiedlungsstandort in gleicher Weise wiedererrichtet, d.h. mit gleicher Aufteilung des selbstgenutzten bzw. vermieteten Anteils.
 - b. Das Ersatzanwesen am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord wird ausschließlich zur Selbstnutzung errichtet, d.h. Mieter werden nicht versorgt.
 - c. Das Ersatzanwesen am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord wird ausschließlich für Mieter errichtet, d.h. keine Selbstnutzung.
4. Sie sind alleiniger Eigentümer eines leerstehenden Anwesens in einem der Umsiedlungsorte.
5. Sie sind alleiniger Eigentümer eines unbebauten Grundstücks in einem der Umsiedlungsorte.
6. Sie sind Mieter in einem der Umsiedlungsorte.

8 Übergangsregelung Bestandsaufnahmen

Gemäß der am 22.06.2015 vom Braunkohlenausschuss beschlossenen und am 06.07.2015 zwischen der Bezirksregierung Köln und der RWE Power AG vertraglich vereinbarten RR 2015 sind gesonderte Bestandsaufnahmen nicht mehr notwendig.

Für Bestandsaufnahmen, die nachweislich vor dem 06.07.2015 vom Eigentümer des betroffenen Anwesens in Auftrag gegeben wurden, übernimmt RWE unter den nachfolgenden Voraussetzungen die Kosten, die bei einer Beauftragung gemäß der RR 2010 entstanden wären:

1. Einhaltung Leistungsbild (mit Honorarregelung) gemäß Kapitel 2.1 der RR 2010;
2. Vorlage des Auftrages;
3. Vorlage der Bestandsaufnahme bei RWE vor Beauftragung des Gutachtens

Ortsspezifische Regelung zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath

Anlagen

<u>Anlage 1 Bodenwertkarte Keyenberg</u>	DIN-A3-Karte
<u>Anlage 2 Bodenwertkarte Kuckum/ Unterwestrich</u>	DIN-A3-Karte
<u>Anlage 3 Bodenwertkarte Berverath</u>	DIN-A3-Karte
<u>Anlage 4 Häufig gestellte Fragen</u>	A.4.1 – A.4.7
<u>Anlage 5 Leistungen während der gemeinsamen Umsiedlung</u>	A.5.1 – A.5.17

Ortsspezifische Regelung zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath (OR KKOUB)

ANLAGE 4 - Häufig gestellte Fragen

1. Was sind die maßgeblichen Regelwerke?

Gemeinsam mit dem Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich und Berverath und der Revierweiten Regelung 2015 ist diese Ortsspezifische Regelung ein wichtiges Regelwerk für die Umsiedlung, das die orts- und umsiedlungsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt.

Sämtliche Regelungen gelten in Verbindung mit den Festlegungen des **Braunkohlenplan (BKP) Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath vom 22.06.2015**. Dieser Braunkohlenplan legt im Kapitel „Umsiedlung der Bevölkerung sowie der wohnverträglichen landwirtschaftlichen Hofstellen und der gewerblichen Betriebe“ u.a. den Umsiedlungszeitraum fest. Die weiteren Regelungen sind wie folgt aufgebaut:

Die **Revierweite Regelung** zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier (RR) trifft schwerpunktmäßig Festlegungen zu den Abläufen in der Umsiedlung, zur Mieterversorgung, zur Bodenbewertung im Allgemeinen sowie zur Regelung von Sonderfragen. Aufgrund der Anregungen im Braunkohlenplanverfahren zur Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich und Berverath sowie der Erfahrungen aus den Umsiedlungen der Jahre 2010 – 2015 wurde die Revierweite Regelung vom 06.07.2010 im Jahr 2015 aktualisiert. Die neue Revierweite Regelung 2015 vom 06.07.2015 bestätigt die bisherige Entschädigungspraxis in vollem Umfang. Die Entschädigungserklärung der RWE Power AG vom 03.02.2004 mit Ihren Aktualisierungen wurde zum Bestandteil der Revierweiten Regelung. Die Überprüfung ergab zudem weitere Verbesserungsansätze für den Umsiedlungsprozess, die sich im Wesentlichen auf die Bearbeitungsdauer sowie auf die Vermittlung von Mietwohnraum beziehen. Zudem wurden bestehende Pauschalen im Rahmen der Steigerung von Baupreis- bzw. Verbraucherpreisindex 2010-2015 oder veränderter Honorarverordnungen angepasst.

Aufbauend auf der RR 2015 regelt die **Ortsspezifische Regelung** zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich und Berverath (OR KKOUB) die Umsiedlung der Orte im zweiten Umsiedlungsabschnitt der Stadt Erkelenz.

2. Wie sieht der Erwerbsprozess aus?

Der Ablauf des Erwerbsprozesses ist im Kapitel 2.5 der Revierweiten Regelung 2015 beschrieben. Der Regelablauf gliedert sich in verschiedene Phasen.

Der Erwerbsprozess beginnt mit der Beauftragung des Verkehrswertgutachtens, die der Umsiedler in der Regel dadurch veranlasst, dass er RWE einen qualifizierten Sachverständigen zur Erstellung des Verkehrswertgutachtens benennt¹.

Die nachfolgenden Schritte können Sie der Grafik entnehmen. In dieser Grafik finden Sie zusätzlich Angaben über den Regelzeitbedarf.

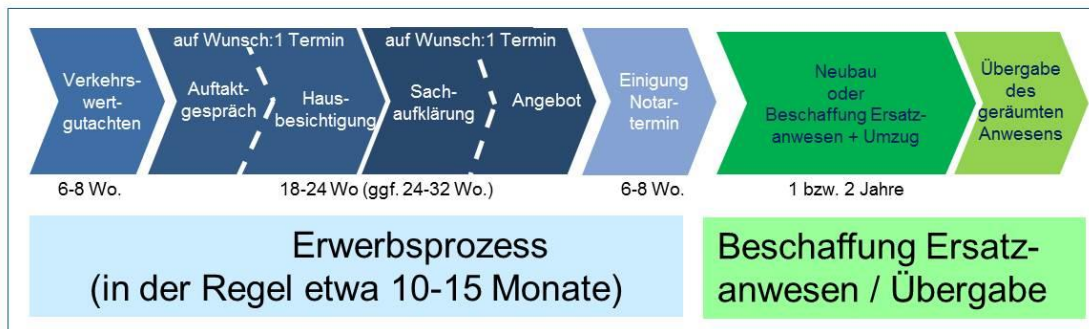


Abbildung 2: Darstellung des Erwerbsprozesses

Erfahrungsgemäß kann ab Beginn der Umsiedlung bei mehr als der Hälfte der Anwesen in weniger als einem Jahr ab Beauftragung des Wertgutachtens der Erwerb des Anwesens geregelt werden.

Um eine zügige Abwicklung zu unterstützen, wird RWE auf Wunsch des Umsiedlers jeweils innerhalb von sechs Wochen Termine für die Gespräche vom Auftaktgespräch bis zum Gespräch zur Angebotsabgabe anbieten und schriftlich bestätigen.

Zudem erklärt sich RWE auf schriftlichen Wunsch des Umsiedlers bereit, das vorgenannte Entschädigungsangebot spätestens drei Monate nach Vorlage des als Verhandlungsgrundlage anerkannten Wertermittlungsgutachtens (siehe RR 2015, Kap. 2.5.6) schriftlich abzugeben. In der Revierweiten Regelung 2015 sind im Kapitel 2 Einzelheiten zu den Phasen sowie zum Zeitbedarf näher beschrieben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bereits vor Umsiedlungsbeginn eine Grundstücksvormerkung für die Eigentümer und eine Wohnbedarfsabfrage des Mietwohnraums stattfinden.

3. Wann erhalte ich nähere Informationen zur Grundstücksvormerkung bzw. zur Wohnbedarfsabfrage

Jeder Umsiedler, der am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord bauen oder wohnen möchte, sollte an der sogenannten Grundstücksvormerkung/Wohnbedarfsabfrage teilnehmen; dies gilt auch, wenn die persönliche Umsiedlung erst später erfolgen soll.

¹ Weitere Details zur Beauftragung: Siehe Revierweite Regelung, Kapitel 2.3

Bei der Grundstücksvormerkung, die im Frühjahr 2016 beginnen wird, kann sich der Umsiedler für ein Grundstück vormerken lassen, das er im Rahmen des späteren Erwerbsprozesses erwerben kann.

Die durch schriftliche Bestätigung von RWE vorgemerkten Grundstücke am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord werden innerhalb des Umsiedlungszeitraums nicht ohne Zustimmung des vorgemerkten Umsiedlers an andere Umsiedler vergeben. Die Ersatzgrundstücke werden mit dem jeweiligen Notarvertrag zum Erwerb des Anwesens an den Umsiedler übertragen.

4. Was passiert, wenn ich mich in den ersten Jahren der Umsiedlung nicht um den Erwerb meines Anwesens kümmere?

Grundsätzlich bestimmt der Umsiedler innerhalb des im Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Beverath definierten Zeitraums selbst die Dauer der persönlichen Umsiedlung. Den Anstoß zur Beauftragung des Verkehrswertgutachtens und zum Auftaktgespräch gibt der Umsiedler.

Um sicherzustellen, dass die Umsiedlung zeitgerecht erfolgt, wird RWE in einer späteren Phase des Umsiedlungsverlaufs gezielt auf die Umsiedler zugehen, die sich bis dato nicht an den Prozessen der Umsiedlung beteiligt haben. Nachteile gegenüber Umsiedlern, die unverzüglich ihre Umsiedlung angehen, entstehen dem Umsiedler bei einem späteren persönlichen Beginn der Umsiedlung grundsätzlich nicht.

Bereits vor Umsiedlungsbeginn wird die Beauftragung von Verkehrswertgutachten möglich.

5. Welche Leistungen erhalte ich im Umsiedlungszeitraum?

Grundsätzlich hat jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks gem. den Regelungen des Bundesberggesetzes Anspruch auf die Entschädigung des Verkehrswertes seines Eigentums sowie der Folgekosten (z.B. Beratungskosten).

Darüber hinaus können je nach Fallkonstellation auch weitere Leistungen zum Tragen kommen. Für die folgenden sechs Regelfälle enthält die Anlage 5 jeweils eine Leistungsübersicht:

Fall 1:

Für selbstgenutztes Wohneigentum (i.d.R. Ein- oder Zweifamilienhäuser) kommen über den Verkehrswert hinaus Zulagen gem. RR 2015 sowie Nebenentschädigungen zum Tragen. Bei der Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung erfolgt die Übertragung eines Ersatzgrundstückes zur Errichtung des Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord mit zusätzlichen Leistungen und Kostenfreistellungen gem. RR 2015. In Zusammenhang mit der Errichtung des Ersatzanwesens kommen zudem weitere, in der RR 2015 und dieser Ortspezifischen Regelung festgelegte Zuschläge/Erstattungen zum Tragen.

Fall 2:

Vermieter (Anwesen im alleinigen Eigentum, vollständig vermietet) erhalten über den gesetzlichen Anspruch (Verkehrswert sowie Beratungskostenpauschale) hinaus einen Baukostenzuschuss zur Unterbringung von – vorrangig eigenen – berechtigten Mietern (Umsiedler) aus einem der Umsiedlungsorte (siehe RR 2015, Kap. 4.4, Säule 1).

Fall 3:

Für gemischt genutzte Anwesen (Anwesen im alleinigen Eigentum, selbstgenutzt und vermietet) kommt das Eigentümerkonzept gemäß RR 2015, Kap. 2 für das selbstgenutzte Wohneigentum anteilig zum Tragen. Bei Unterbringung des eigenen berechtigten Mieters am Umsiedlungsort erhält der Eigentümer einen Baukostenzuschuss gem. RR 2015, Kap. 4.4, Säule 1.

Fall 4:

Für Eigentümer eines leerstehenden Anwesens (Anwesen im alleinigen Eigentum) kommen über den Verkehrswert hinaus Nebenentschädigungen zum Tragen.

Fall 5:

Für Eigentümer eines unbebauten Grundstücks (Grundstück im alleinigen Eigentum) kommen über den Verkehrswert hinaus Nebenentschädigungen zum Tragen.

Anlage 5, Fall 6:

Mieter, die Umsiedler sind, erhalten im zeitlichen Zusammenhang mit der Räumung der Wohnung gemäß dem vereinbarten Räumungstermin folgende, in der Räumungserklärung vereinbarten Leistungen von RWE: Umzug durch RWE bzw. pauschale Umzugskostenerstattung in Höhe von 26 €/m² Wohnfläche gem. RR 2015, Kap. 4.2, Entschädigung für die mit dem Umzug verbundenen Erschwernisse (26€/m² Wohnfläche), darüber hinaus können individuelle Gegebenheiten der jeweiligen Mietwohnung besonders berücksichtigt werden (z.B. Einbauschränke, Kachelofen, Satellitenanlage, etc.). Pauschale Erstattung der mit der Ummeldung des Telefons/ des Internets verbundenen Kosten, Gestellung eines Sperrmüllcontainers sowie eine Beratungskostenpauschale.

6. Welche Regeln gelten, wenn das von mir bewohnte Anwesen nur teilweise in meinem Eigentum ist oder ich sonstige Rechte am Grundstück habe?

Die in der Revierweiten Regelung 2015 beschriebenen Entschädigungsleistungen kommen jeweils entsprechend Ihrem Eigentumsanteil und abhängig von der Nutzung des Anwesens zum Tragen. Hierbei handelt es sich um im Einzelfall zu klärende Sonderfälle. Erbbaurechte und Nutzungsrechte (z.B. Nießbrauch, Wohnungsrecht) sind ebenfalls Beispiele von Sonderfällen.

Fragen zu diesen Sonderfällen können in der wöchentlichen Sprechstunde in der Außenstelle Keyenberg gestellt werden. Für Erben- und Eigentümergemeinschaften wird ergänzend auf die Revierweite Regelung 2015, u.a. auf Kap. 6.3, verwiesen.

7. Wer hat Anspruch auf ein Ersatzgrundstück?

Jeder Umsiedler, der Eigentümer eines bebauten wohnlich selbstgenutzten Grundstückes ist und am Umsiedlungsstandort ein Ersatzanwesen erstellen möchte, hat Anspruch auf ein Grundstück am Umsiedlungsstandort.

Für ein Anwesen im Eigentum mehrerer Eigentümer besteht nur für diese insgesamt ein Anspruch auf ein Ersatzgrundstück zur Unterbringung der im Anwesen lebenden Umsiedler. (siehe RR 2015, Kap. 3.3, 3.2.1) .

Für Vermieter im Umsiedlungsort besteht zur Wiedererrichtung von Mietwohnraum für Mieter, die Umsiedler sind, ein Grundstücksanspruch.

Die Eigentümer von unbebauten Grundstücken haben keinen Anspruch auf ein Ersatzgrundstück und werden zum Verkehrswert in Geld entschädigt.

Sie gehören aber ebenso wie Mieter aus den Umsiedlungsorten, volljährige Kinder von Umsiedlern, selbstnutzende Eigentümer einer Eigentumswohnung, bisherige externe Vermieter und Eltern von Umsiedlern zu den Personenkreisen, die unter bestimmten Bedingungen ein Neubaugrundstück zur Selbstnutzung am Umsiedlungsstandort erwerben können (RR 2015 Kap. 3.3, 3.4.3; diese OR Kap. 1.3.1).

8. Welche kostenlose Beratung bekomme ich zum Neubau meines Hauses am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord?

RWE wird rechtzeitig zu Beginn der gemeinsamen Umsiedlung eine **kostenlose** Bauberatung durch einen erfahrenen Berater in den Räumlichkeiten der Außenstelle Keyenberg bereitstellen. Einzelheiten dazu sind in dieser Ortsspezifischen Regelung in Kap. 2 festgelegt bzw. werden noch näher bekanntgegeben.

9. Was ist die Mieterbörse?

Zur Unterstützung der Ersatzwohnraumversorgung am Umsiedlungsstandort wird für berechnigte Mieter, die an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen möchten, deren bestehende Mietverhältnisse jedoch nicht übertragen werden, eine Mieterbörse durch RWE in Abstimmung mit der Stadt eingerichtet, die jeweils das Wohnraumangebot und die Wohnraumnachfrage beinhaltet. Die Mieterbörse wird mit den Informationen gefüllt, die RWE über Fragebögen oder persönliche Gespräche erhalten hat.

Berechtigte Mieter, die an der Umsiedlung teilnehmen möchten, aber deren bisherige Vermieter sich gegen einen Neubau entschieden haben, können über die Mieterbörse Vermieter finden, die am Umsiedlungsstandort wieder eine Mietwohnung errichten und mindestens eine der bisherigen Mietparteien nicht wieder mit Mietwohnraum versorgen können.

Die in der Mieterbörse geführten Daten können nur an interessierte Mieter oder Vermieter weitergegeben werden, wenn hierfür eine unterzeichnete Einverständniserklärung vorliegt. Die Einverständniserklärung wird den Mietern und Vermietern gemeinsam mit den Fragebögen zur Verfügung gestellt.

10. Wer erhält die Mietzahlungen eines an RWE verkauften Mietobjektes bis zum Einzug der Mieter in die neue Immobilie?

Alle Rechte und Pflichten bleiben auch nach einem notariellen Verkauf, bis zur Übergabe des geräumten Anwesens an RWE beim ehemaligen Eigentümer. Das bedeutet, dass er auch bis zu diesem Zeitpunkt die Mietzahlungen erhält.

11. Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Die Daten werden nach den geltenden Datenschutzrichtlinien zum Zwecke der Vorbereitung und Abwicklung der Umsiedlung sowie in anonymisierter Form für statistische Zwecke erhoben.

12. An wen kann ich mich bei Fragen zur Umsiedlung wenden?

Art der Frage	Quelle	Kontakt
Fragen zum Umsiedlungsordner Fragen zur Entschädigungs-praxis Ablauf Erwerbsprozess Grundstücksvormerkung etc.	OR, Kap. 2	RWE Power Offene Sprechstunde donnerstags, 15.00 – 17.00 Uhr Zum Riet 10, Keyenberg Tel.: 02164/7003974 <u>Ansprechpartner:</u> Herr Thomas Kolbe Tel.: 0221/480-22560 thomas.kolbe@rwe.com
Allg. Beratung zur Umsiedlung Fragen zum Bebauungsplan Allg. Grundstücksfragen	OR, Kap. 2	Stadt Erkelenz Johannismarkt 17, Erkelenz <u>Ansprechpartner:</u> Herr Lurweg Tel.: 02431/85-214 ansgar.lurweg@erkelenz.de Frau Schürmans / Herr Schoebel Tel.: 02431 / 85305 anja.schuermans@erkelenz.de juergen.schoebel@erkelenz.de
Bauberatung (kostenlos)	RR 2015, Kap. 5	Fachleute im Auftrag von RWE Power Weitere Informationen dazu erhalten Sie zeitgerecht über das Informationsheft „Im Dialog“
Unterstützung bei persönlichen Entscheidungen (neutrale Beratung)	RR 2015, Kap. 5.1	Berater im Auftrag der Bezirksregierung Köln Weitere Informationen dazu erhalten Sie zeitgerecht über das Informationsheft „Im Dialog“
Zweifel an der Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlern nach Angebotsabgabe durch RWE Power	RR 2015, Kap. 2.5.5	Anrufungsstelle der Bezirksregierung Köln Zeughausstr. 2-10 50667 Köln <u>Ansprechpartner:</u> Herr Baums Tel.: 0221/147-2387 bernd.baums@bezreg-koeln.nrw.de

Abbildung 3: Ansprechpartner bei Fragen zur Umsiedlung

Bei Fragen im Rahmen der Umsiedlung sind weitergehende Informationen auf den folgenden Internetseiten abrufbar:

RWE Power AG

<http://www.rwe.com/web/cms/de/1140230/umsiedlung/meine-umsiedlung/>

Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/braunkohlenausschuss/umsiedlungen/index.html

Stadt Erkelenz

<http://www.erkelenz.de/de/bauen/garzweiler/index.html>

Darüber hinaus kann mit den nachfolgend aufgeführten Ansprechpartnern ebenfalls ein persönliches Gespräch vereinbart werden.

Ortsspezifische Regelung zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath (OR KKOUB)

ANLAGE 5 – Leistungen während der gemeinsamen Umsiedlung

In dieser Anlage wird die Angebotsstruktur für die folgenden sechs Regelfälle beschrieben:

Regelfall	Beschreibung
1	Sie sind alleiniger Eigentümer eines vollständig selbstgenutzten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte
2	Sie sind alleiniger Eigentümer eines vollständig vermieteten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte.
3	Sie sind alleiniger Eigentümer eines teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte.
3A	Das Ersatzanwesen wird am Umsiedlungsstandort in gleicher Weise wiedererrichtet, d.h. mit gleicher Aufteilung des selbstgenutzten bzw. vermieteten Anteils.
3B	Das Ersatzanwesen am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord wird ausschließlich zur Selbstnutzung errichtet, d.h. Mieter werden nicht versorgt.
3C	Das Ersatzanwesen am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord wird ausschließlich für Mieter errichtet, d.h. keine Selbstnutzung.
4	Sie sind alleiniger Eigentümer eines leerstehenden Anwesens in einem der Umsiedlungsorte.
5	Sie sind alleiniger Eigentümer eines unbebauten Grundstücks in einem der Umsiedlungsorte.
6	Sie sind Mieter in einem der Umsiedlungsorte.

Regelfall 1 – alleiniger Eigentümer/Selbstnutzung – Kurzübersicht

1

Sie sind alleiniger Eigentümer eines vollständig selbstgenutzten Anwesens

Leistungen im Umsiedlungszeitraum	
Quelle	Leistung
Rechtsanspruch gem. § 85 BBergG ²	Verkehrswert aus dem geprüften Gutachten
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Zulagen gem. RR 2015, teilweise auf Basis einer gesonderten Bestandsaufnahme für den Aufwuchs
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Nebenentschädigung gem. Regelwerken

**Herauszahlung bei Nichtteilnahme
an gemeinsamer Umsiedlung**

Regelungen bei Errichtung eines Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord	
Quelle	Leistung
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Zuschläge/Erstattungen (auf Nachweis) hier: Aufwandspauschalen Errichtung Telekommunikationsanschluss
	-
OR KKOUB	Abzüge (siehe Detailübersicht) Ersatzgrundstück Hausanschlüsse Strom/Wasser

**Herauszahlung bei Teilnahme
an gemeinsamer Umsiedlung**

² BBergG = Bundesberggesetz

Regelfall 1 – alleiniger Eigentümer/ Selbstnutzung - Angebotsstruktur

1

Sie sind alleiniger Eigentümer eines vollständig selbstgenutzten Anwesens

Leistungen im Umsiedlungszeitraum		
Entschädigungsansatz	Quelle	Betrag
Verkehrswert		
Verkehrswert	BBergG §85	gem. geprüftem Gutachten
Zulagen³		
Rückgängigmachung allg. Marktanpassung	RR 2015, Umrechnungstabelle	einzelfallbezogen ⁴
Nichtabschreibung Baunebenkosten	RR 2015	einzelfallbezogen
Besondere Bodenbewertung	RR 2015, Kap. 3.2.2	einzelfallbezogen
Aufwuchs	OR KKOUB, Kap. 4	gem. gesonderter Bestandsaufnahme
Nebenentschädigungen		
Beratungskostenpauschale	RR 2015, Kap. 5.2	4.400 € - 5.400 €
Umzug	RR 2015, Kap. 6.1	Umzug durch RWE oder 26 €/m ² Wfl. ³
Umzugspauschale für Erschwernisse auf Anfrage bis zu 3 Sperrmüllcontainer	RR 2015, Kap. 6.1	350 €/Aufenthaltsraum ⁵
Ummeldung Telefonanschluss	OR KKOUB, Kap. 6.5	Bereitstellung inkl. Entsorgung
Kostenfreistellung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anwesens im alten Ort (Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten, Umschuldungskosten)	RR 2015	70 €/Wohneinheit
		einzelfallbezogen
Regelungen bei Errichtung eines Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord		
	Quelle	Betrag
Zuschläge		
Grundstücksbezogene Aufwandspauschale	RR 2015, Kap. 3.2.4	5.500 € - 10.000 €
Neubaubezogene Aufwandspauschale	RR 2015, Kap. 6.2	3.300 €
Erstattung auf Nachweis		
Errichtung Telekommunikationsanschluss ⁶	OR KKOUB, Kap. 6.5	400 €
Errichtung Passivhaus	OR KKOUB, Kap. 5	2.350 €
Abzüge (siehe Detailübersicht Zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen)		
Ersatzgrundstück	OR KKOUB, Kap. 2.1	Kaufpreis einzelfallbezogen
Hausanschlüsse Strom/Wasser	RR 2015	Naturalersatz (siehe Detailübersicht)

³ für wirtschaftlich funktionell genutzte Aufbauten und Außenanlagen

⁴ hergeleitet aus geprüftem Gutachten unter Anwendung der Umrechnungstabelle

⁵ hergeleitet aus geprüftem Gutachten

⁶ im Umfang des Anschlusses am alten Ort

Detailübersicht

"Zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen beim Ersatzgrundstück am Umsiedlungsstandort"

- Gilt für die Fallkonstellationen 1, 2, 3A, 3B und 3C –

Zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen	Quelle	Modalitäten
wertgleicher Tausch	RR 2015, Kap. 3.2.1 OR KKOUB, Kap.1.2	Für bebaute Grundstücke erfolgt die Übertragung eines Ersatzgrundstückes zu den Wertverhältnissen des alten Ortes.
Zukaufregelung	RR 2015, Kap. 3.5	Zukauf von Bauland zu Bedingungen des alten Ortes bis 20m Frontbreite oder bei Altgrundstück >18,50 m Frontbreite jeweils bis zu 1,50m zusätzlicher Frontbreite.
Kleinstgrundstück	RR 2015, Kap. 3.5	Sonderregelung für Kleinstgrundstücke kleiner als 220m ² .
Neuwertige zeitgemäße Infrastruktur	RR 2015	Steht als Naturalersatz zur Verfügung: a) mit Grundstücksanschluss Abwasser von Kanal bis Grundstücksgrenze befreit von Kanalanschlussbeiträgen nach KAG b) befreit von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch c) mit Hausanschlüssen Strom und Wasser anstelle Entschädigung d) befreit von Ortsnetzkosten Strom und Wasser Zur Vermeidung einer Doppelentschädigung auf Grund des zur Verfügung gestellten Naturalersatzes werden die Entschädigungsanteile, insbesondere die Hausanschlüsse Strom und Wasser sowie Kleinkläranlagen bei der Gesamtrechnung in Abzug gebracht.
amtl. Lageplan, Absteckungen, Gebäudeeinemessung,	RR 2015	Kostenfreistellung
Bereitstellung Angaben zum Baugrund aus der Standorterschließung	RR 2015, Kap. 2.5.4	Soweit im Einzelfall erforderlich, Prüfung Baugrundeigenschaft durch RWE Power – erforderlichenfalls Übernahme Mehrgründungskosten gemäß technischer Angaben RWE Power.
Grunderwerbsteuer, Notar- und Gerichtskosten, Vermessungskosten	RR 2015	Kostenfreistellung
Mutterboden	OR KKOUB	kostenfrei (bei Selbstabholung)
Verkipfung bis max. 500m ³ unbelasteter Bodenaushub in einer ortsnahen Deponie der Rheinischen Baustoffwerke	OR KKOUB	kostenfrei (bei Selbstverbringung)
bis zu 250m ³ Füllkies	OR KKOUB	kostenfrei (bei Selbstabholung) für die Gestaltung des Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort

Regelfall 2 – alleiniger Eigentümer/ Vermietung – Kurzübersicht

2

Sie sind alleiniger Eigentümer eines vollständig vermieteten Anwesens.

Leistungen im Umsiedlungszeitraum	
Quelle	Leistung
Rechtsanspruch gem. § 85 BBergG ⁷	Verkehrswert aus dem geprüften Gutachten
	+
Revierweite Regelung 2015	Nebenentschädigung hier: Beratungskostenpauschale

Herauszahlung bei Nichtteilnahme an gemeinsamer Umsiedlung

Weitere Nebenentschädigungen erhalten
die Mieter gem. RR, Kap. 3.5

Regelungen bei Errichtung eines Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord	
Quelle	Leistung
	+
OR KKOUB	Zuschläge/Erstattungen (auf Nachweis) Errichtung Telekommunikationsanschluss
	-
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Abzüge (siehe Detailübersicht) Ersatzgrundstück Hausanschlüsse Strom/Wasser
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Förderung (bei Wiedererrichtung von Miet- objekten) Baukostenzuschuss

Herauszahlung bei Teilnahme an gemeinsamer Umsiedlung

⁷ BBergG = Bundesberggesetz

Regelfall 2 – alleiniger Eigentümer – Vermietung – Angebotsstruktur

2

Sie sind alleiniger Eigentümer eines vollständig vermieteten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte

Leistungen im Umsiedlungszeitraum		
Entschädigungsansatz	Quelle	Betrag
Verkehrswert		
Verkehrswert	BBergG §85	gem. geprüftem Gutachten
Nebenentschädigungen		
Beratungskostenpauschale	RR 2015, Kap. 5.2	4.400 € - 5.400 €
Kostenfreistellung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anwesens im alten Ort (Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten, Umschuldungskosten)	RR 2015	einzelfallbezogen

Weitere Nebenentschädigungen erhalten die Mieter gem. RR 2015, Kap. 4.2

Regelungen bei Errichtung eines Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord		
	Quelle	Betrag
Zuschläge/Erstattung auf Nachweis		
Errichtung Telekommunikationsanschluss ⁸	OR KKOUB, Kap. 6.5	400 €
Errichtung Passivhaus	OR KKOUB, Kap. 5	2.350 €
Abzüge (siehe Detailübersicht Zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen)		
Ersatzgrundstück	OR KKOUB, Kap. 2.1	Kaufpreis einzelfallbezogen
Hausanschlüsse Strom/Wasser	RR 2015	Naturalersatz (siehe Detailübersicht)
Förderung der Wiedererrichtung von Mietobjekten⁹		
Baukostenzuschuss	RR 2015, Kap. 4.4	570 €/m ² erstellter Wohnfläche

Hinzu kommen zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen beim Ersatzgrundstück am Umsiedlungsstandort entsprechend Fallkonstellation 1 (siehe Detailübersicht für Fallkonstellation 1)

⁸ im Umfang des Anschlusses am alten Ort

⁹ maximal bis zur Wohnungsgröße des berechtigten Mieters am alten Ort; der Zuschuss unterstellt die Errichtung von Mietwohnraum entsprechend dem Standard der öffentlichen Wohnungsraumförderungsbestimmungen; Quelle: RR 2015, Kap. 4.4

Regelfall 3A - alleiniger Eigentümer/ teilweise Selbstnutzung/ zukünftig unveränderte Mieterversorgung – Kurzübersicht

3

Sie sind alleiniger Eigentümer eines teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte (z.B. Mehrfamilienhaus).

3A

Das Anwesen wird in gleicher Weise am Umsiedlungsstandort wiedererrichtet, d.h. mit gleicher Aufteilung des selbstgenutzten bzw. vermieteten Anteils

Leistungen im Umsiedlungszeitraum	
Quelle	Leistung
Rechtsanspruch gem. § 85 BBergG ¹⁰	Verkehrswert aus dem geprüften Gutachten
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Zulagen hier: für den selbstgenutzten Anteil gem. Regelwerken, teilweise auf Basis einer gesonderten Bestandsaufnahme für den Aufwuchs
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Nebenentschädigung Teilweise nur für den selbstgenutzten Anteil gem. Regelwerken

**Herauszahlung bei Nichtteilnahme
an gemeinsamer Umsiedlung**

Regelungen bei Errichtung eines Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord	
Quelle	Leistung
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Zuschläge/Erstattungen (auf Nachweis) hier: Aufwandspauschalen Errichtung Telekommunikationsanschluss
	-
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Abzüge (siehe Detailübersicht) Ersatzgrundstück Hausanschlüsse Strom/Wasser
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Förderung (bei Wiedererrichtung von Miet- objekten) Baukostenzuschuss

**Herauszahlung bei Teilnahme
an gemeinsamer Umsiedlung**

¹⁰ BBergG = Bundesberggesetz

Regelfall 3A - alleiniger Eigentümer/ teilweise Selbstnutzung/ zukünftig unveränderte Mieterversorgung – Angebotsstruktur

3

Sie sind alleiniger Eigentümer eines teilweise selbstgenutzten/ teilweise vermieteten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte (z.B. Mehrfamilienhaus).

3A

Das Ersatzanwesen am Umsiedlungsstandort wird in gleicher Weise wiedererrichtet, d.h. mit gleicher Aufteilung des selbstgenutzten bzw. vermieteten Anteils

Leistungen im Umsiedlungszeitraum		
Entschädigungsansatz	Quelle	Betrag
Verkehrswert		
Verkehrswert	BBergG §85	gem. geprüftem Gutachten
Zulagen¹¹		
		hier: für den selbstgenutzten Anteil
Rückgängigmachung allg. Marktanpassung	RR 2015, Umrechnungstabelle	einzelfallbezogen ¹²
Nichtabschreibung Baunebenkosten	RR 2015	einzelfallbezogen
Besondere Bodenbewertung	RR 2015, Kap. 3.2.2	einzelfallbezogen
Aufwuchs	OR KKOUB, Kap. 4	gem. gesonderter Bestandsaufnahme
Nebenentschädigungen		
Beratungskostenpauschale	RR 2015, Kap. 5.2	4.400 € - 5.400 €
auf Anfrage bis zu 3 Sperrmüllcontainer	RR 2015, Kap. 6.1	Bereitstellung inkl. Entsorgung
Ummeldung Telefonanschluss	OR KKOUB, Kap. 6.5	70 €/Wohneinheit
Kostenfreistellung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anwesens im alten Ort (Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten, Umschuldungskosten)	RR 2015	einzelfallbezogen
		hier: für den selbstgenutzten Anteil
Umzugskosten	RR 2015, Kap. 6.1	Umzug durch RWE oder 26 €/m ² Wfl. ³
Umzugspauschale für Erschwernisse	RR 2015, Kap. 6.1	350 €/Aufenthaltsraum ¹³

Weitere Nebenentschädigungen erhalten die Mieter gem. RR 2015, Kap. 4.2

Regelungen bei Errichtung Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord		
	Quelle	Betrag
Zuschläge		
Grundstücksbezogene Aufwandspauschale	RR 2015, Kap. 3.2.4	5.500 € - 10.000 €
Neubaubezogene Aufwandspauschale	RR 2015, Kap. 6.2	3.300 €
Erstattung auf Nachweis		
Errichtung Telekommunikationsanschluss ¹⁴	OR KKOUB, Kap. 6.5	400 €
Errichtung Passivhaus	OR KKOUB, Kap. 5	2.350 €
Abzüge (siehe Detailübersicht Zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen)		
Ersatzgrundstück	OR KKOUB	Kaufpreis einzelfallbezogen
Hausanschlüsse Strom/ Wasser	RR 2015	Naturalersatz (siehe Detailübersicht)
Förderung der Wiedererrichtung von Mietobjekten¹⁵		
Baukostenzuschuss	RR 2015, Kap 4.4	560 €/m ² erstellter Wohnfläche

Hinzu kommen zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen beim Ersatzgrundstück am Umsiedlungsstandort entsprechend Fallkonstellation 1 (siehe Detailübersicht für Fallkonstellation 1)

¹¹ für wirtschaftlich funktionell genutzte Aufbauten und Außenanlagen

¹² hergeleitet aus geprüftem Gutachten unter Anwendung der Umrechnungstabelle

¹³ hergeleitet aus geprüftem Gutachten

¹⁴ im Umfang des Anschlusses am alten Ort

¹⁵ maximal bis zur Wohnungsgröße des berechtigten Mieters am alten Ort; der Zuschuss unterstellt die Errichtung von Mietwohnraum entsprechend dem Standard der öffentlichen Wohnungsraumförderungsbestimmungen; Quelle: RR, Kap. 3.3

Regelfall 3B - alleiniger Eigentümer/ teilweise Selbstnutzung/
zukünftig keine Mieterversorgung mehr – **Kurzübersicht**

3

Sie sind alleiniger Eigentümer eines teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte (z.B. Mehrfamilienhaus).

3B

Das Ersatzanwesen am Umsiedlungsstandort wird ausschließlich zur Selbstnutzung wiedererrichtet, d.h. Mieter werden nicht versorgt.

Leistungen im Umsiedlungszeitraum	
Quelle	Leistung
Rechtsanspruch gem. § 85 BBergG ¹⁶	Verkehrswert aus dem geprüften Gutachten
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Zulagen gem. Regelwerken, teilweise auf Basis einer gesonderten Bestandsaufnahme für den Aufwuchs
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Nebenentschädigung gem. Regelwerken

**Herauszahlung bei Nichtteilnahme
an gemeinsamer Umsiedlung**

Weitere Nebenentschädigungen erhalten die Mieter gem. RR 2015, Kap. 4.2

Regelungen bei Errichtung eines Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord	
Quelle	Leistung
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Zuschläge/Erstattungen (auf Nachweis) hier: Aufwandspauschalen Errichtung Telekommunikationsanschluss
	-
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Abzüge (siehe Detailübersicht) Ersatzgrundstück Hausanschlüsse Strom/Wasser

**Herauszahlung bei Teilnahme
an gemeinsamer Umsiedlung**

¹⁶ BBergG = Bundesberggesetz

Regelfall 3B - alleiniger Eigentümer/ teilweise Selbstnutzung/ zukünftig keine Mieterversorgung mehr – **Angebotsstruktur**

3

Sie sind alleiniger Eigentümer eines teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte (z.B. Mehrfamilienhaus).

3B

Das Ersatzanwesen am Umsiedlungsstandort wird ausschließlich zur Selbstnutzung wiedererrichtet, d.h. Mieter werden nicht versorgt.

Leistungen im Umsiedlungszeitraum		
Entschädigungsansatz	Quelle	Betrag
Verkehrswert		
Verkehrswert	BBergG §85	gem. geprüftem Gutachten
Zulagen¹⁷		
		hier: für den selbstgenutzten Anteil
Rückgängigmachung allg. Marktanpassung	RR 2015, Umrechnungstabelle	einzelfallbezogen ¹⁸
Nichtabschreibung Baunebenkosten	RR 2015	einzelfallbezogen
Besondere Bodenbewertung	RR 2015, Kap. 3.2.2	einzelfallbezogen
Aufwuchs	OR, Kap. 4	gem. gesonderter Bestandsaufnahme
Nebenentschädigungen		
Beratungskostenpauschale	RR 2015, Kap. 5.2	4.400 € - 5.400 €
auf Anfrage bis zu 3 Sperrmüllcontainer	RR 2015, Kap. 6.1	Bereitstellung inkl. Entsorgung
Ummeldung Telefonanschluss	OR, Kap. 6.5	70 €/Wohneinheit
Kostenfreistellung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anwesens im alten Ort (Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten, Umschuldungskosten)	RR 2015	einzelfallbezogen
		hier: für den selbstgenutzten Anteil
Umzugskosten	RR 2015, Kap. 6.1	Umzug durch RWE oder 26 €/m ² Wfl. ³
Umzugspauschale für Erschwernisse	RR 2015, Kap. 6.1	350 €/Aufenthaltsraum ¹⁹
Weitere Nebenentschädigungen erhalten die Mieter gem. RR 2015, Kap. 4.2		
Regelungen bei Errichtung Ersatzanwesen am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord		
	Quelle	Betrag
Zuschläge		
Grundstücksbezogene Aufwandspauschale	RR 2015, Kap. 3.2.4	5.500 € - 10.000 €
Neubaubezogene Aufwandspauschale	RR 2015, Kap. 6.2	3.300 €
Erstattung auf Nachweis		
Errichtung Telekommunikationsanschluss ²⁰	OR, Kap. 6.5	400 €
Errichtung Passivhaus	OR KKOUB, Kap. 5	2.350 €
Abzüge (siehe Detailübersicht Zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen)		
Ersatzgrundstück	OR, Kap. 2.1	Kaufpreis einzelfallbezogen
Hausanschlüsse Strom/ Wasser	RR 2015	Naturalersatz (siehe Detailübersicht)

Hinzu kommen zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen beim Ersatzgrundstück am Umsiedlungsstandort entsprechend Fallkonstellation 1 (siehe Detailübersicht für Fallkonstellation 1)

¹⁷ für wirtschaftlich funktionell genutzte Aufbauten und Außenanlagen

¹⁸ hergeleitet aus geprüftem Gutachten unter Anwendung der Umrechnungstabelle

¹⁹ hergeleitet aus geprüftem Gutachten

²⁰ im Umfang des Anschlusses am alten Ort

Regelfall 3C - alleiniger Eigentümer/ teilweise Selbstnutzung/
zukünftig nur Mieterversorgung/ **Kurzübersicht**

- 3** Sie sind alleiniger Eigentümer eines teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte (z.B. Mehrfamilienhaus).
- 3C** Das Anwesen am Umsiedlungsstandort wird ausschließlich für Mieter wiedererrichtet, d.h. keine Selbstnutzung.

Leistungen im Umsiedlungszeitraum	
Quelle	Leistung
Rechtsanspruch gem. § 85 BBergG ²¹	Verkehrswert aus dem geprüften Gutachten
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Zulagen hier: für den selbstgenutzten Anteil gem. Regelwerken, teilweise auf Basis einer gesonderten Bestandsaufnahme für den Aufwuchs
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Nebenentschädigung Teilweise nur für den selbstgenutzten Anteil gem. Regelwerken

**Herauszahlung bei Nichtteilnahme
an gemeinsamer Umsiedlung**

Regelungen bei Errichtung eines Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord	
Quelle	Leistung
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Zuschläge/Erstattungen (auf Nachweis) Errichtung Telekommunikationsanschluss
	-
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Abzüge (siehe Detailübersicht) Ersatzgrundstück Hausanschlüsse Strom/Wasser
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Förderung (bei Wiedererrichtung von Miet- objekten) Baukostenzuschuss

**Herauszahlung bei Teilnahme
an gemeinsamer Umsiedlung**

²¹ BBergG = Bundesberggesetz

Regelfall 3C - alleiniger Eigentümer/ teilweise Selbstnutzung/ zukünftig nur Mieterversorgung – **Angebotsstruktur**

3

Sie sind alleiniger Eigentümer eines teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Anwesens in einem der Umsiedlungsorte (z.B. Mehrfamilienhaus).

3C

Das Anwesen am Umsiedlungsstandort wird ausschließlich für Mieter wiedererrichtet, d.h. keine Selbstnutzung.

Leistungen im Umsiedlungszeitraum		
Entschädigungsansatz	Quelle	Betrag
Verkehrswert		
Verkehrswert	BBergG §85	gem. geprüftem Gutachten
Zulagen²²		
		hier: für den selbstgenutzten Anteil
Rückgängigmachung allg. Marktanpassung	RR 2015, Umrechnungstabelle	einzelfallbezogen ²³
Nichtabschreibung Baunebenkosten	RR 2015	einzelfallbezogen
Besondere Bodenbewertung	RR 2015, Kap. 3.2.2	einzelfallbezogen
Aufwuchs	OR, Kap. 4	gem. gesonderter Bestandsaufnahme
Nebenentschädigungen		
Beratungskostenpauschale	RR 2015, Kap. 5.2	4.400 € - 5.400 €
auf Anfrage bis zu 3 Sperrmüllcontainer	RR 2015, Kap. 6.1	Bereitstellung inkl. Entsorgung
Ummeldung Telefonanschluss	OR, Kap. 6.5	70 €/Wohneinheit
Kostenfreistellung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anwesens im alten Ort (Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten, Umschuldungskosten)	RR 2015	einzelfallbezogen
		hier: für den selbstgenutzten Anteil
Umzugskosten	RR 2015, Kap. 6.1	Umzug durch RWE oder 26 €/m ² Wfl. ³
Umzugspauschale für Erschwernisse	RR 2015, Kap. 6.1	350 €/Aufenthaltsraum ²⁴

Weitere Nebenentschädigungen erhalten die Mieter gem. RR 2015, Kap. 4.2

Regelungen bei Errichtung eines Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord		
	Quelle	Betrag
Zuschläge/Erstattung auf Nachweis		
Errichtung Telekommunikationsanschluss ²⁵	OR, Kap. 6.5	400 €
Errichtung Passivhaus	OR KKOUB, Kap. 5	2.350 €
Abzüge (siehe Detailübersicht Zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen)		
Ersatzgrundstück	OR, Kap. 2.1	Kaufpreis einzelfallbezogen
Hausanschlüsse Strom/ Wasser	RR 2015	Naturalersatz (siehe Detailübersicht)
Förderung der Wiedererrichtung von Mietobjekten²⁶		
Baukostenzuschuss	RR 2015, Kap.4	570 €/m ² erstellter Wohnfläche

Hinzu kommen zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen beim Ersatzgrundstück am Umsiedlungsstandort entsprechend Fallkonstellation 1 (siehe Detailübersicht für Fallkonstellation 1)

²² für wirtschaftlich funktionell genutzte Aufbauten und Außenanlagen

²³ hergeleitet aus geprüftem Gutachten unter Anwendung der Umrechnungstabelle

²⁴ hergeleitet aus geprüftem Gutachten

²⁵ im Umfang des Anschlusses am alten Ort

²⁶ maximal bis zur Wohnungsgröße des berechtigten Mieters am alten Ort; der Zuschuss unterstellt die Errichtung von Mietwohnraum entsprechend dem Standard der öffentlichen Wohnungsraumförderungsbestimmungen; Quelle: RR 2015, Kap. 4.4

Regelfall 4 - alleiniger Eigentümer/ Anwesen leerstehend - **Kurzübersicht**

4

Sie sind alleiniger Eigentümer eines leerstehenden Anwesens in einem der Umsiedlungsorte

Leistungen im Umsiedlungszeitraum	
Quelle	Leistung
Rechtsanspruch gem. § 85 BBergG ²⁷	Verkehrswert aus dem geprüften Gutachten
	+
Revierweite Regelung 2015 OR KKOUB	Nebenentschädigung hier: Beratungskostenpauschale

**Herauszahlung bei Nichtteilnahme
an gemeinsamer Umsiedlung**

Regelfall 4 - alleiniger Eigentümer/ Anwesen leerstehend – **Angebotsstruktur**

4

Sie sind alleiniger Eigentümer eines leerstehenden Anwesens in einem der Umsiedlungsorte.

Leistungen im Umsiedlungszeitraum		
Entschädigungsansatz	Quelle	Betrag
Verkehrswert		
Verkehrswert	BBergG §85	gem. geprüfem Gutachten
Nebenentschädigungen		
Beratungskostenpauschale	RR 2015, Kap. 5.2	4.200 € - 5.200 €
Kostenfreistellung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anwesens im alten Ort (Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten, Umschuldungskosten)	RR 2015	einzelfallbezogen

²⁷ BBergG = Bundesberggesetz

Regelfall 5 - alleiniger Eigentümer/ Grundstück unbebaut - Kurzübersicht

5 Sie sind alleiniger Eigentümer eines unbebauten Grundstücks in einem der Umsiedlungsorte

Leistungen im Umsiedlungszeitraum	
Quelle	Leistung
Rechtsanspruch gem. § 85 BBergG ²⁸	Verkehrswert aus dem geprüften Gutachten
	+
Revierweite Regelung 2015	Nebenentschädigung hier: Kostenfreistellung beim Erwerb

**Herauszahlung bei Nichtteilnahme
an gemeinsamer Umsiedlung**

Regelfall 5 - alleiniger Eigentümer/ Grundstück unbebaut Angebotsstruktur

5 Sie sind alleiniger Eigentümer eines unbebauten Grundstücks in einem der Umsiedlungsorte.

Leistungen im Umsiedlungszeitraum		
Entschädigungsansatz	Quelle	Betrag
Verkehrswert		
Verkehrswert	BBergG §85	gem. geprüfem Gutachten
Nebenentschädigungen		
Kostenfreistellung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anwesens im alten Ort (Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten, Umschuldungskosten)	RR 2015	einzelbezogen

²⁸ BBergG = Bundesberggesetz

Regelfall 6 - Mieter

6

Sie sind Mieter in einem der Umsiedlungsorte

Leistungen im Umsiedlungszeitraum		
Entschädigungsansatz	Quelle	Betrag
Nebenentschädigungen		
Beratungskostenpauschale	RR 2015, Kap. 4.2	350 €/Wohneinheit
Umzugs	RR 2015, Kap. 4.2	Umzug durch RWE oder 26 €/m ² Wfl.
Umzugspauschale für Erschwernisse	RR 2015, Kap. 4.2	26 €/m ² Wfl.
auf Anfrage ein Sperrmüllcontainer	RR 2015, Kap. 4.2	Bereitstellung inkl. Entsorgung
Ummeldung Telefonanschluss	RR 2015, Kap. 4.2	70 €/Wohneinheit
Sonstiges		
Kautionszuschuss	RR 2015, Kap. 4.2	500 € pauschal bei Abschluss und Einhaltung Vorvertrag

Mieterhandlungskonzept: Ausgangslage und Ziele gem. RR 2015, Kap. 4.1 (auszugsweise):

Das Angebot zur Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung gilt auch für Umsiedler, die Mieter sind. Das Mieterhandlungskonzept ermöglicht die Übertragung der bestehenden Eigentums- und Besitzverhältnisse (Vermieter und Mieter) auf den Umsiedlungsstandort (Säule 1). Berechtigte Mieter, deren Vermieter nicht am Umsiedlungsstandort bauen, können über die sogenannte Mieterbörse einen anderen Vermieter finden. Die Mieterbörse ermöglicht es daneben Vermietern, deren berechtigte Mieter nicht an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen möchten, einen berechtigten Ersatzmieter zu finden.

Leistungen für berechtigte Mieter gem. RR 2015, Kap. 4.2 (auszugsweise):

Der Vermieter benötigt für seine Investitionsentscheidung Planungssicherheit durch die feste Zusage des interessierten berechtigten Mieters. Dafür empfiehlt es sich, dass der Vermieter frühzeitig mit dem interessierten Mieter einen Vorvertrag schließt und diesen zudem unmittelbar an RWE sendet, um die Aktualität der Mieterbörse sicherzustellen. RWE unterstützt bei zeitnaher Vorlage des Vorvertrages die Transparenz und Klarheit der Abstimmungen zwischen Mieter und Vermieter durch die nachfolgende Regelung: Wird der Vorvertrag eingehalten, so erhält der Mieter von RWE einen Kautionszuschuss in Höhe von pauschal 500 €, der nach Einzug mit der Mieterentschädigung ausgezahlt wird. Wird der Vorvertrag seitens des Mieters nachweislich nicht eingehalten, wird dem Vermieter als Vertragspartner im Vorvertrag mit der Restrate für sein Anwesen der Kautionszuschuss ausgezahlt. Schließt ein Vermieter für eine Wohnung parallel mit mehreren Mietern Vorverträge ab oder schließt ein Mieter parallel für mehrere Wohnungen Vorverträge ab, entfällt der Kautionszuschuss für den Verursacher dauerhaft.

Abläufe zur Mieterversorgung (Mieterbörse/Information) gem. RR 2015, Kap. 4.3 (auszugsweise):

Soweit Mieter und Vermieter darüber einig sind, dass das bestehende Mietverhältnis an den Umsiedlungsstandort übertragen werden soll, ist die Mieterversorgung grundsätzlich geregelt.

Zur Unterstützung der Ersatzwohnraumversorgung am Umsiedlungsstandort wird für berechtigte Mieter, die an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen möchten, deren bestehende Mietverhältnisse jedoch nicht übertragen werden, eine Mieterbörse durch RWE in Abstimmung mit der Stadt eingerichtet, die jeweils das Wohnraumangebot und die Wohnraumnachfrage beinhaltet.

Zum Aufbau der Mieterbörse wird RWE bereits in Zusammenhang mit der Grundstücksvormerkung über einen Fragebogen eine strukturierte Erfassung der Mieterhaushalte durchführen und dabei Rahmenbedingungen der alten Wohnung sowie die Vorstellungen der Mieter hinsichtlich einer Neubauwohnung am Umsiedlungsstandort aufnehmen. Im gleichen Zuge

werden die Vermieter gebeten, ihre Bereitschaft zur Wiedererrichtung von Mietwohnraum sowie zur Mitnahme der bisherigen Mieter am Umsiedlungsstandort einzubringen. Die Mieterbörse wird entsprechend den an RWE gegebenen Informationen aus den Erwerbsgesprächen und den o.a. Vorverträgen jeweils fortgeführt.

Förderung der Wiedererrichtung von Mietobjekten gem. RR 2015, Kap. 4.4, Säule 1 (auszugsweise):

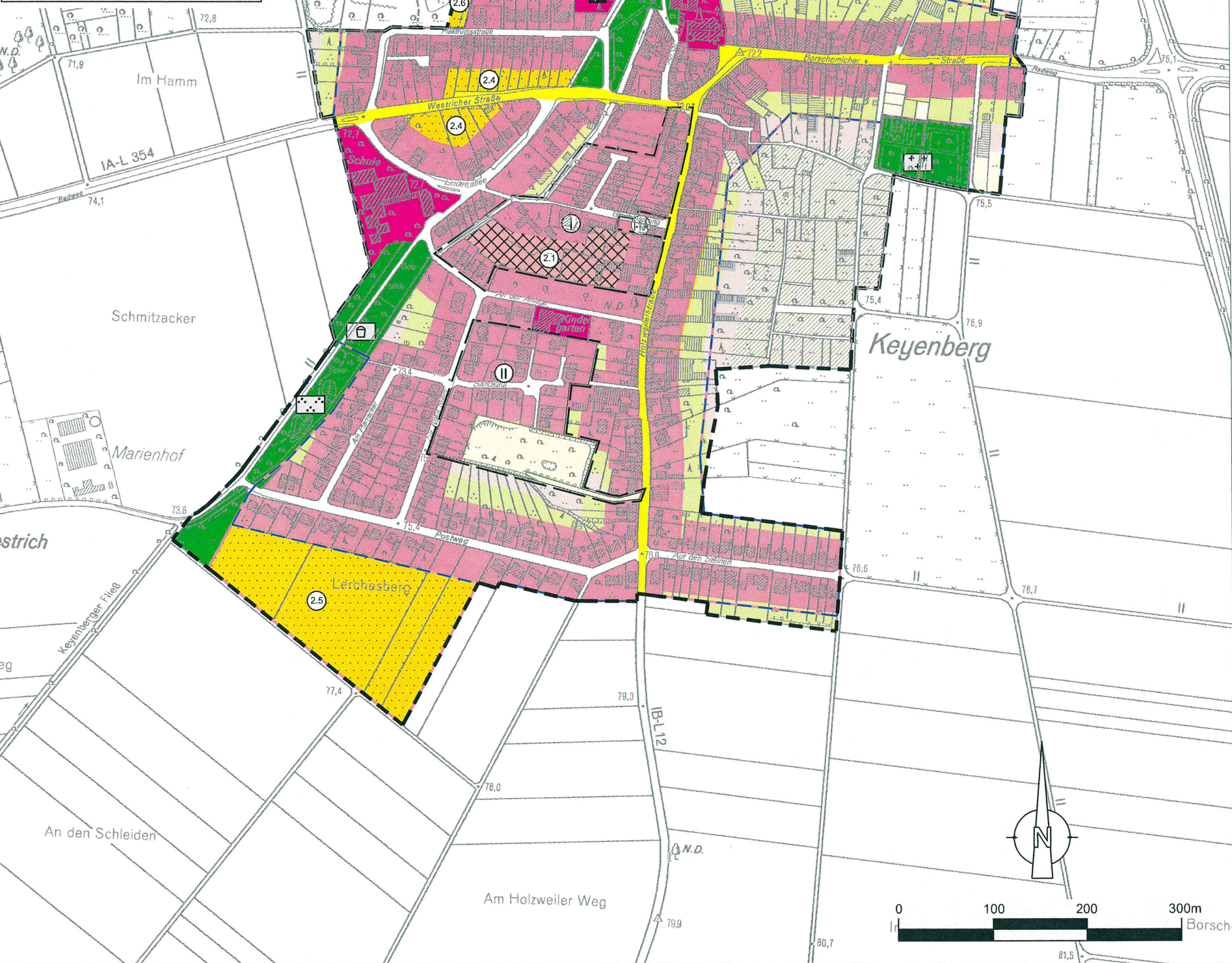
Für den Mieter darf die Miete am neuen Ort die jeweilige Miete des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus der Einkommensgruppe A nicht überschreiten. Sofern die Miete am alten Ort bereits mehr als die Miete des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus der Einkommensgruppe A beträgt, darf sie am neuen Ort maximal 1 €/m² höher sein als am alten Ort. Dabei wird die Miethöhe für einen Zeitraum von sechs Jahren festgeschrieben bzw. für einen Zeitraum von acht Jahren, soweit die Miete am alten Ort mehr als 20 % unter der Miete des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus der Einkommensgruppe A liegt.

Förderung der Eigentumsbildung gem. RR, Kap. 4.4, Säule 2/ Kap. 3.3 (auszugsweise):

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verpflichtet sich RWE, Baumaßnahmen bisheriger Mieter durch Bereitstellen von Grundstücken zu fördern.

Nachdem der Grundstücksbedarf der Eigentümer feststeht und unter der Voraussetzung, dass die Grundstücke am Umsiedlungsstandort durch RWE freihändig erworben wurden und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, können berechtigte Mieter ein Grundstück zur eigenen Wohnraumversorgung erwerben, soweit ihre Unterbringung am Umsiedlungsstandort nicht schon anderweitig gefördert wurde.

- Hinweise**
- 1 Vorbehalte zu den Wertzonen:**
Die Zonierung erfolgt auf Grundlage einer plausiblen Zuordnung der Hinterliegerflurstücke zu einem Grundstück eines Eigentümers und bedarf im Einzelfall der Überprüfung und Anpassung nach den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen.
- 2 Auf Flächen mit gemischter Nutzung**
(z.B. Wohnen und Gewerbe bzw. Landwirtschaft) sowie bei Flächen, bei denen die tatsächliche von der planungsrechtlichen Nutzung abweicht (z.B. Gewerbe im Wohngebiet), ist eine Einzelfallbetrachtung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen.
- 2 Vorbehalt zu Erschließungsanlagen:**
Bei baureifem Land an Erschließungsanlagen, die noch nicht vollständig ausgebaut sind, ist ein Abschlag in Höhe der voraussichtlichen Erschließungskosten vorzunehmen.



Bodenwertkarte

Legende

1. Bodenwertzonen Priv. Grundstücke

	Typ 1	Baureifes Land (bis 35m) Wohngebiete, gemischte Baugebiete Die Bewertung unterstellt ein vollerschlossenes Baugrundstück gem. BauGB und KAG	110,00 €/m²
	Typ 2.1	Werdendes Bauland Wohnen (Rohbauland)	51,00 €/m²
	Typ 2.4	Werdendes Bauland Wohnen im Innenbereich §34 BauGB	60,00 €/m²
	Typ 2.5	Werdendes Bauland Wohnen im FNP	46,00 €/m²
	Typ 2.6	Werdendes Bauland Wohnen im FNP, Wartezeit 1 Jahr	66,00 €/m²
	Typ 3 *	Faktisches gemischtes Bauland im Außenbereich - Anteil Wohnen - Anteil Landwirtschaft/Gewerbe - Hinterland I (bis 60m) - Hinterland II (ab 60m)	66,00 €/m² 12,00 €/m² 10,00 €/m² 6,20 €/m²
	Typ 4	Ortsnahes Grabeland im Außenbereich	7,80 €/m²
	Hinterland I (bis 60m)	von Typ 1 von Typ 3.1	16,50 €/m² 10,00 €/m²
	Hinterland II (ab 60m)	von Typ 1 von Typ 3.1	10,40 €/m² 6,20 €/m²
	Eingebundenes Agrarland		7,80 €/m²

2. Öffentliche Flächen

	Flächen für Gemeinbedarf		Kinderspielplatz
	öffentl. Verkehrsfläche		Friedhof
	öffentliche Grünfläche		Sportplatz
			Park
			Feuerwehr

3. Planungsrechtliche Abgrenzung

	Baugebietsabgrenzung von B-Plan gemäß § 30 I BauGB
	Abgrenzung des Innenbereichs durch Satzung gemäß § 34 IV BauGB
	Bauflächen im FNP 2001

4. Sonstige Abgrenzungen

	Ortsbereichsabgrenzung
--	------------------------

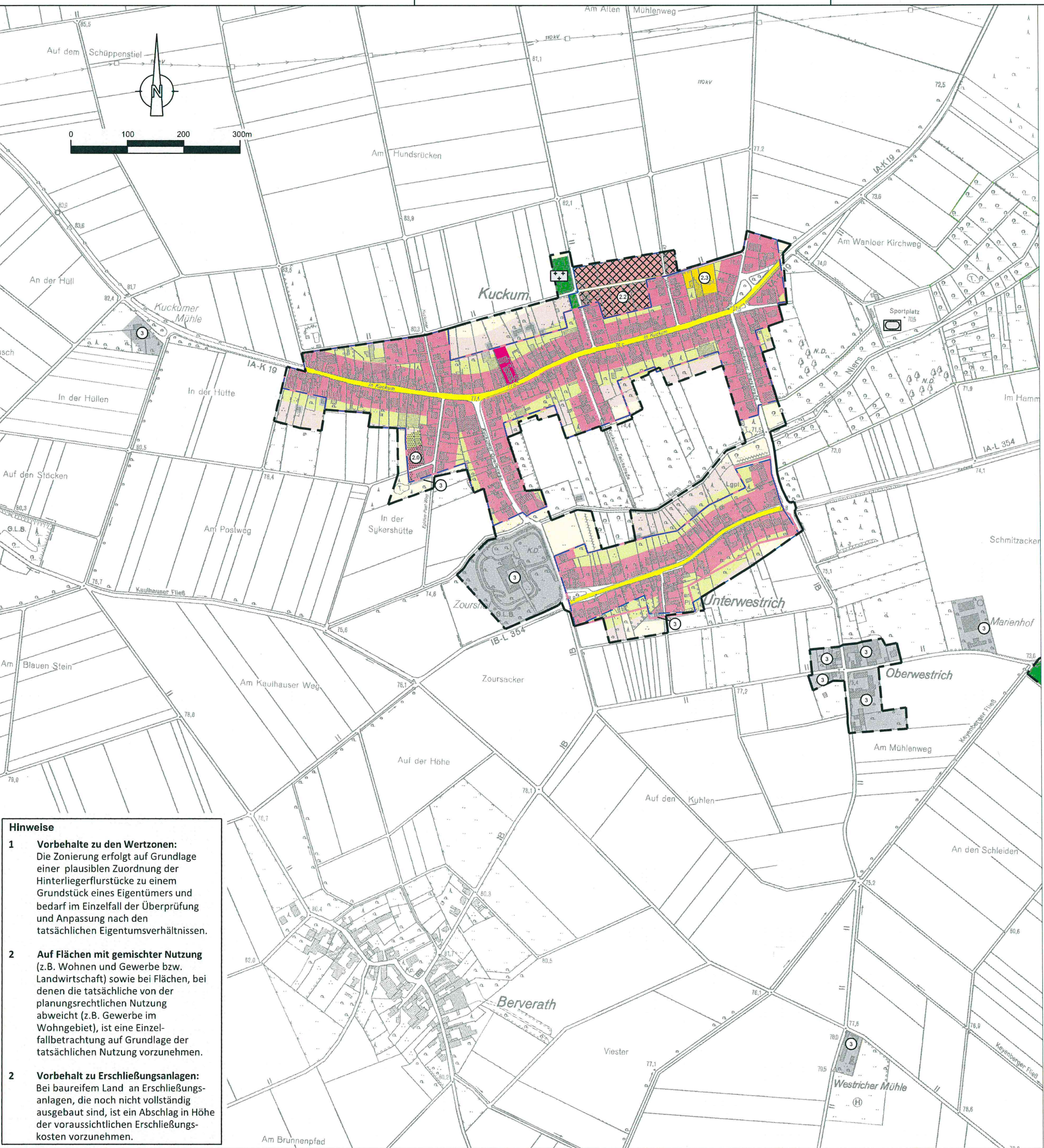
* Zonierung erfolgt nach tatsächlicher Nutzung (vgl. Hinweis Nr. 2 auf Plan)

Anlage 1

Bodenwertkarte Keyenberg

Zur ortsspezifischen Regelung zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter- / Oberwestrich und Berwerath vom 25.09.2015

Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter, Bonn



Bodenwertkarte

Legende

1. Bodenwertzonen Priv. Grundstücke

	Typ 1	Baureifes Land (bis 35m) Wohngebiete, gemischte Baugebiete Die Bewertung unterstellt ein vollerschlossenes Baugrundstück gem. BauGB und KAG	110,00 €/m²
	Typ 2.0	Teilerschlossenes Rohbauland (bis 35m) Wohngebiete, gemischte Baugebiete Die Bewertung unterstellt ein teilerschlossenes Baugrundstück	85,00 €/m²
	Typ 2.2	Werdendes Bauland Wohnen (Rohbauland kurzfristig bebaubar)	63,00 €/m²
	Typ 2.3	Werdendes Bauland Wohnen (mittelfristig bebaubar)	23,50 €/m²
	Typ 3 *	Faktisches gemischtes Bauland im Außenbereich - Anteil Wohnen - Anteil Landwirtschaft - Hinterland I - Hinterland II	66,00€/m² 12,00 €/m² 10,00 €/m² 6,20 €/m²
	Hinterland I (bis 60m)	von Typ 1	16,50 €/m²
	Hinterland I (bis 60m)	von Typ 2.0	13,00 €/m²
	Hinterland II (ab 60m)	von Typ 1	10,40 €/m²
	Eingebundenes Agrarland		7,80 €/m²

2. Öffentliche Flächen

	Fläche für Gemeinbedarf	
	öffentl. Verkehrsfläche	Kinderspielplatz
	öffentliche Grünfläche	Friedhof

3. Planungsrechtliche Abgrenzung

	Abgrenzung des Innenbereichs durch Satzung gemäß § 34 IV BauGB
	Bauflächen im FNP 2001

4. Sonstige Abgrenzungen

	Ortsbereichsabgrenzung
--	------------------------

* Zonierung erfolgt nach tatsächlicher Nutzung (vgl. Hinweis Nr. 2 auf Plan)

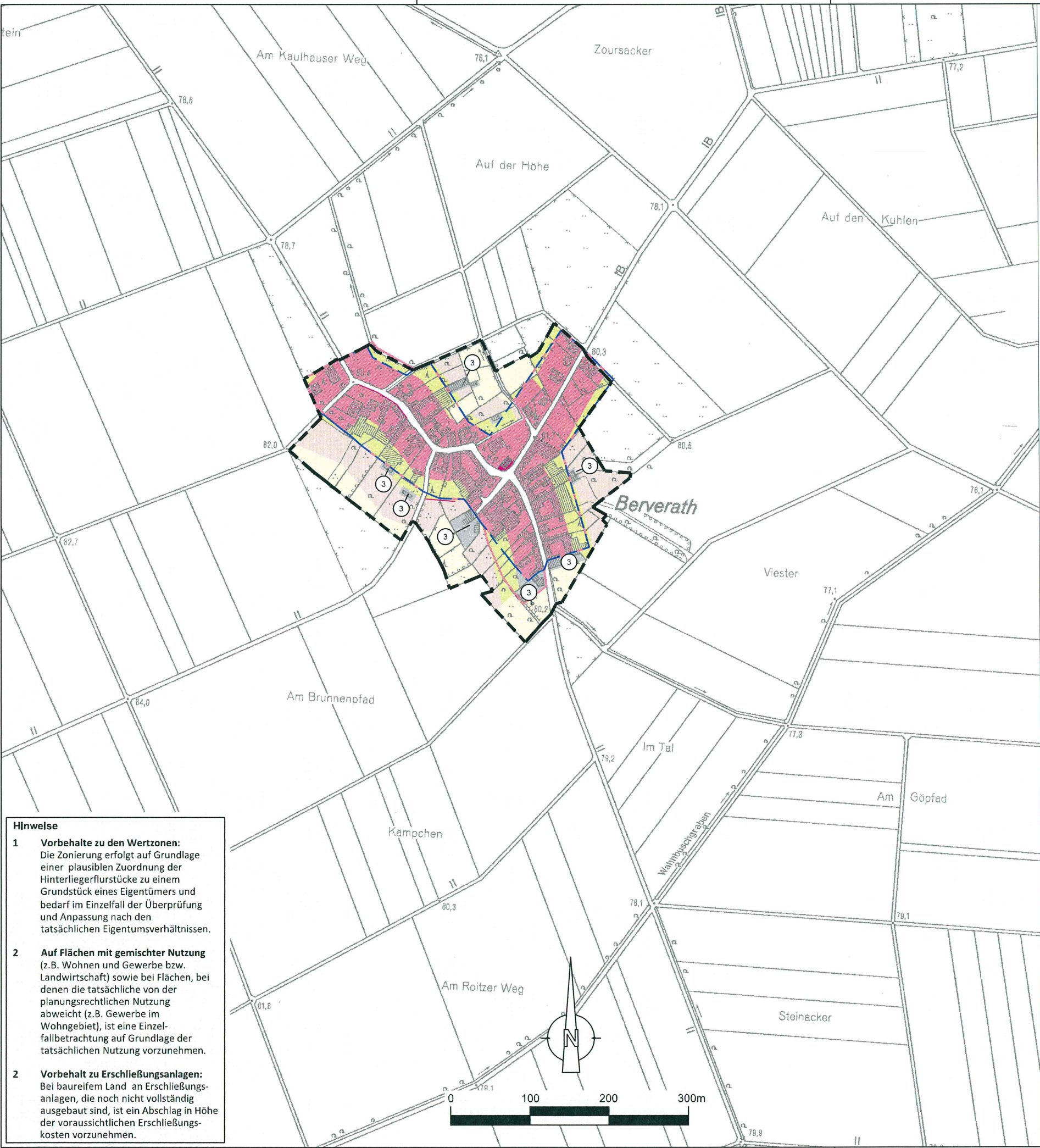
Hinweise

- Vorbehalte zu den Wertzonen:**
Die Zonierung erfolgt auf Grundlage einer plausiblen Zuordnung der Hinterliegerflurstücke zu einem Grundstück eines Eigentümers und bedarf im Einzelfall der Überprüfung und Anpassung nach den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen.
- Auf Flächen mit gemischter Nutzung**
(z.B. Wohnen und Gewerbe bzw. Landwirtschaft) sowie bei Flächen, bei denen die tatsächliche von der planungsrechtlichen Nutzung abweicht (z.B. Gewerbe im Wohngebiet), ist eine Einzelfallbetrachtung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen.
- Vorbehalt zu Erschließungsanlagen:**
Bei baureifem Land an Erschließungsanlagen, die noch nicht vollständig ausgebaut sind, ist ein Abschlag in Höhe der voraussichtlichen Erschließungskosten vorzunehmen.

Anlage 2 Bodenwertkarte Kuckum / Unterwestrich

Zur ortsspezifischen Regelung zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter- / Oberwestrich und Berverath vom 25.09.2015

Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter, Bonn



Bodenwertkarte

Legende

1. Bodenzonen Priv. Grundstücke			
	Typ 1	Baureifes Land (bis 35m) Wohngebiete, gemischte Baugebiete Die Bewertung unterstellt ein vollerschlossenes Baugrundstück gem. BauGB und KAG	100,00 €/m²
	Typ 3 *	Faktisches gemischtes Bauland Berverath ** im Außenbereich - Anteil Wohnen - Anteil Landwirtschaft - Hinterland I - Hinterland II	80,00 €/m² 16,00 €/m² 12,00 €/m² 8,30 €/m²
	Hinterland I (bis 60m)	von Typ 1	15,00 €/m²
	Hinterland II (ab 60m)	von Typ 1	10,40 €/m²
	Eingebundenes Agrarland		7,80 €/m²

2. Öffentliche Flächen

	Fläche für Gemeinbedarf
	öffentl. Verkehrsfläche

3. Planungsrechtliche Abgrenzung

	Abgrenzung des Innenbereichs durch Satzung gemäß § 34 IV BauGB
	Bauflächen im FNP 2001

4. Sonstige Abgrenzungen

	Ortsbereichsabgrenzung
---	------------------------

* Zonierung erfolgt nach tatsächlicher Nutzung (vgl. Hinweis Nr. 2 auf Plan)
** Gebäude sind Teil des Bebauungszusammenhangs

Hinweise

1 **Vorbehalte zu den Wertzonen:**
Die Zonierung erfolgt auf Grundlage einer plausiblen Zuordnung der Hinterliegerflurstücke zu einem Grundstück eines Eigentümers und bedarf im Einzelfall der Überprüfung und Anpassung nach den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen.

2 **Auf Flächen mit gemischter Nutzung**
(z.B. Wohnen und Gewerbe bzw. Landwirtschaft) sowie bei Flächen, bei denen die tatsächliche von der planungsrechtlichen Nutzung abweicht (z.B. Gewerbe im Wohngebiet), ist eine Einzelfallbetrachtung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen.

2 **Vorbehalt zu Erschließungsanlagen:**
Bei baureifem Land an Erschließungsanlagen, die noch nicht vollständig ausgebaut sind, ist ein Abschlag in Höhe der voraussichtlichen Erschließungskosten vorzunehmen.

Anlage 3
Bodenwertkarte Berverath
Zur ortsspezifischen Regelung zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter- / Oberwestrich und Berverath vom 25.09.2015

Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter, Bonn

© Geobasisdaten: Geobasis NRW, Bonn

Juni 2015

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/095/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.08.2015 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Änderung der klassifizierten Stadtmarketingveranstaltungen hier: Weihnachtsmarkt 2015	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.09.2015	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hatte zuletzt die nachfolgend genannten wiederkehrenden Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing Veranstaltungen für die Jahre 2015 bis 2017 beschlossen:

- | | | |
|-----|----------------------------|--|
| 1. | 26.03.2015 | Osterbrunnen Schmücken |
| 2. | 03.05.2015 | 7. Fahrradfrühling (verkaufsoffener Sonntag) |
| 3. | 14./16./17.05.2015 | 64. Reit- und Springturnier |
| 4. | Mai 2016 | 18. Intern. Grenzlandrallye; findet im 2-Jahres-Rhythmus statt. |
| 5. | 04. bis 08.06.2015 | 40. Lambertusmarkt |
| 6. | 14.06.2015 | 18. west city Lauf |
| 7. | 05.07.2015 | 24. Niederrheinischer Radwandertag; in 2016 in Kombination mit dem Menschenkicker-Benefizturnier |
| 8. | 11.09. bis 14.09.2015 | Burgkirmes |
| 9. | 26.09./27.09.2015 | Kulinarischer Treff/EAA, (verkaufsoffener Sonntag) |
| 10. | 03./04.10.2015 | 17. Bauernmarkt, Hohenbusch |
| 11. | 23. bis 25.10.2015 | Französischer Markt (verkaufsoffener Sonntag) |
| 12. | 27. bis 29.11.2015 | Lecker Weihnachten auf dem Markt mit verkaufsoffenem Sonntag |
| 13. | 28. bis 29.11.2015 | Mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg |
| 14. | vor. 23.11. bis 27.12.2015 | Weihnachtsmarkt auf dem Johannismarkt |

In der Zwischenzeit wurden die verschiedenen Veranstaltungen, die in der Vorweihnachtszeit stattgefunden haben, gemeinsam mit den Veranstaltern bewertet und kon-

zeptionell überarbeitet. Außerdem fanden Gespräche mit weiteren Interessenvertretern (Wochenmarktbesucher) statt, bei denen auch die Politik mit eingebunden war. Hierüber liegt ein umfassendes Protokoll vor.

Die weihnachtlichen Veranstaltungen sollen im Jahr 2015 wie folgt stattfinden:

- Die Veranstaltung Mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg findet unverändert statt.
- Die Veranstaltung Weihnachtsmarkt soll nicht auf dem Johannismarkt aber auf dem Marktplatz vom 23.11. bis 22.12.2015 stattfinden. Der Weihnachtsmarkt hat täglich von 11 bis 21 Uhr geöffnet. Von Freitag bis Sonntag bis 22 Uhr. Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich vom Alten Rathaus bis zum Glockenspiel und bis zum Parkplatz. Es wird ein weihnachtlicher Eingangsbogen aufgebaut. Eisstock Schießen, Kinderkarussell, Weihnachtskrippe sowie Sitzgelegenheiten in den Arkaden werden vom Veranstalter angeboten. Es gibt Weihnachtshütten mit Speisen und Getränken, Kunsthandwerk und Dekoartikeln und die „Flexibude“ für soziale Projekte. Der Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz soll ein Jahr auf Probe durchgeführt werden.
- Die Veranstaltung „Lecker Weihnachten“ soll nicht stattfinden.
- Die Kutschfahrt des Nikolaus plant der Gewerbeverband Erkelenz e.V. durchzuführen am Sonntag, 29.11.2015
- Der Marktparkplatz steht am 20.11., 27.11., 4.12., 11.12. und 18.12.2015 (freitags) zum Parken nicht zur Verfügung. Ein Teil der Wochenmarktstände wird dort aufgebaut. Die Verwaltung beabsichtigt für diese Tage Ersatzparkplätze auf dem Johannismarkt anzubieten. So kann ein Teil der an den fünf Freitagen nicht zur Verfügung stehenden Parkplätze in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz kompensiert werden.
- Der Wochenmarkt am Dienstag kann mit dem Weihnachtsmarkt integriert werden. Hier müssen einige Wochenmarktstände in die Fußgängerzone ausweichen.
- Erwirtschaftete Überschüsse aus der Veranstaltung Lecker Weihnachten wurden nach Angaben des Gewerbeverband Erkelenz e.V. für die Weihnachtsbeleuchtung genutzt, die nun durch den Wegfall der Veranstaltung nicht mehr zur Verfügung stehen. Der erbetene Nachweis, aus dem die Finanzierungslücke zu bewerten ist, wurde der Verwaltung nicht vorgelegt. Somit kann keine Entscheidung getroffen werden, ob eine Kostenbeteiligung der Stadt Erkelenz erfolgen kann.

Die nachfolgend genannten Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketing Veranstaltung sind aus Sicht der Verwaltung voll erfüllt:

- (Über)regionaler Charakter
- Alleinstellungsmerkmal
- Besucherzahlen
- zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
- Imagefaktor
- Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und -inhalte
- Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.
- Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein.

Mit der Klassifizierung als Stadtmarketing Veranstaltung können die nachfolgend genannten unterstützenden Tätigkeiten durch die Stadt Erkelenz erfolgen:

- Begleitung des verantwortlichen Mitarbeiters aus dem Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
- Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, Bannerwerbung, etc.
- Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
- Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
- Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos und des Stadtmarketing-Logos
- Bericht im Stadtkalender
- Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
- Ankündigung auf dem Parkleitsystem
- Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksstände für Plakatierung
- Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern

Für das Jahr 2015 empfiehlt das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing die Veranstaltung Weihnachtsmarkt (Veranstaltung auf Probe) mit der oben aufgeführten Konzeption als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe beschließt die Veranstaltung Weihnachtsmarkt 2015 als klassifizierte Stadtmarketing Veranstaltung.“

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzmittel in Höhe von 35.000,- € stehen insgesamt für das Haushaltsjahr 2015 unter dem Produktsachkonto 150300 Stadtmarketing „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen“ zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/058/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.08.2015 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.09.2015	Hauptausschuss
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Kreis Heinsberg hat am 20.12.2012 als Aufgabenträger eine Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich beschlossen. Parallel dazu werden auch die Nahverkehrspläne der benachbarten Aufgabenträger im Aachener Verkehrsverbund (AVV) fortgeschrieben.

Der Entwurf ist mittlerweile erstellt und wurde vom Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 18.06.2015 für den Kreis Heinsberg beschlossen. Damit liegt der Entwurf für die 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg vor. Mit Schreiben vom 23. Juni 2015, bei der Verwaltung eingegangen am 25. Juni 2015, wird der Stadt Erkelenz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die aktuelle und die künftige Planung und Organisation des ÖSPV im Gebiet des AVV macht eine sorgfältige Abstimmung der Nahverkehrspläne erforderlich. Unter den Aufgabenträgern im AVV wird eine einheitliche Strukturierung der Nahverkehrspläne und ein einheitlicher Katalog definierter Qualitätskriterien und Bedienungsstandards angestrebt. Die Einheitlichkeit der Nahverkehrspläne in der Region dient der Planungssicherheit aller Beteiligten. Angebotsplanung und Finanzierungsplanung sind übergreifend aufeinander abzustimmen.

Im Hinblick auf die notwendige Vergabe nahezu der gesamten ÖSPV-Leistungen im Gebiet des AVV zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 kommt den Vorschriften des Nahverkehrsplanes, insbesondere bezogen auf die Bedienungs- und Qualitätsvorgaben, eine besondere Bedeutung zu. Die Angebotsstruktur wird insbesondere

durch das sogenannte Zielnetz 2018 definiert, welches auch gleichzeitig die Basis für die Neuvergabe der ÖSPV-Leistungen im Kreis Heinsberg darstellt.

Die 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Heinsberg hat insbesondere das Ziel, die Angebote nachfrageorientiert weiter zu entwickeln, unter Beachtung des Demographischen Wandels zukunftsfähig auszugestalten sowie gleichzeitig eine angemessene Grundversorgung sicher zu stellen.

Die geplanten Änderungen auf dem Erkelenzer Stadtgebiet haben nur geringfügige Auswirkungen. Punktueller Ausweitungen und Korrekturen halten sich die Waage mit kleineren Kürzungen, bestimmte Linienwege werden optimiert. Lediglich der geplante Wegfall der SB 81 nach Rheindahlen-Rheydt-Mönchengladbach sollte aus Sicht der Verwaltung überdacht werden. Ggfls. ist hier auch eine andere Verbindung nach Rheindahlen möglich. Bis zur Einführung der SB 81 im Jahr 2004 wurde Rheindahlen über die Linie 401 im Stundentakt angebunden.

Herr Dick vom Amt für Umwelt und Verkehrsplanung des Kreises Heinsberg wird in der Sitzung die wesentlichen Inhalte des Nahverkehrsplanes, bezogen auf das Stadtgebiet Erkelenz, darstellen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.“

Die Stadt Erkelenz gibt im laufenden Aufstellungsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Der Kreis Heinsberg wird gebeten, im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob der geplante Wegfall der SB 81 zumindest durch eine andere Busanbindung nach Rheindahlen kompensiert werden kann.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die entstehenden Verluste aus dem Betrieb des ÖPNV werden größtenteils über die steuerlichen Querverbünde und die Kreisumlage refinanziert.

Anlagen:

Nahverkehrsplan des Kreises Heinsberg 2016

Nahverkehrsplan des Kreises Heinsberg 2016 Kurzfassung

Entwurf
Nahverkehrsplan
Kreis Heinsberg
2016
Kreis Heinsberg
2008

Kreis
HEINSBERG

.....Der Landrat

HERAUSGEBER:

KREIS HEINSBERG
DER LANDRAT
AMT FÜR UMWELT UND VERKEHRSPLANUNG
STAND: 03. JUNI 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	6
1.1	Rechtsrahmen	7
1.2	Gesetzlicher Auftrag	9
1.3	Aufstellungsverfahren.....	10
1.4	ÖPNV-Organisation in Nordrhein-Westfalen	12
1.5	Einbindung der Aufgabenträger in den AVV	13
1.6	Abgrenzung des Nahverkehrsraums	15
1.7	Leitbild des Kreises Heinsberg	16
2.	Übergeordnete Rahmenvorgaben	17
2.1	Landespolitische Vorgaben.....	17
2.2	Landes- und Regionalplanung	19
3	Anforderungsprofil des Aufgabenträgers.....	23
3.1	Anforderungsprofil für den ÖSPV	23
3.2	Erschließungsqualität.....	25
3.3	Betriebszeiten	26
3.4	Verbindungsqualität	27
3.5	Verknüpfung der Verkehrssysteme.....	29
3.6	Produktpalette	30
3.7	Fahrzeuge	46
3.8	Haltestellen	49
3.9	Betriebssteuerung	51
3.10	Tarif und Vertrieb	52
3.11	Kommunikation / Information	53
3.12	Service / Personal	55
3.13	Sicherheit.....	56
3.14	Sauberkeit.....	57
3.15	Barrierefreiheit.....	57
3.16	Pünktlichkeit.....	59
3.17	Qualitätssicherung	59
3.18	Qualitätsmessung	64
4	Bestandsaufnahme	67
4.1	Raum und Siedlungsstruktur	67
4.2	Demografische Entwicklung	69
4.3	Bilanz 2008 - 2015	72
4.4	ÖPNV-Bediensstruktur.....	74
4.5	Verkehrsinfrastruktur.....	79
4.6	Tarif und Vertrieb	80
4.7	Kommunikation und Service.....	89
4.8	Barrierefreiheit.....	93
5	Analyse und Bewertung	96
5.1	Aufgabenstellung und Anlass der Mobilitätsuntersuchung.....	96
5.2	Methodische Grundlagen	96
5.3	Ergebnisse der Mobilitätsbefragung.....	101
5.4	Mobilität der Einwohner	114
5.5	Verkehrsmittelwahl (Modal-Split)	116
5.6	Wegelängen und Wegedauer	121
5.7	Räumliche Wegebeziehungen.....	124
5.8	Wochenendmobilität	130
5.9	Schwerpunktthema Öffentlicher Verkehr	132
5.10	Bewertung der Verkehrssysteme sowie Verbesserungsvorschläge	138
5.11	Maßnahmenempfehlungen.....	145
5.12	Tarif und Vertrieb	148

6	Zielkonzept.....	150
6.1	Grenzüberschreitende Planungen in der Euregio Maas-Rhein	151
6.2	Zielkonzept 2018 für den Schienenverkehr.....	153
6.3	Betriebliches Leistungsangebot Busverkehr 2018.....	155
6.4	Verknüpfung Bus/Bus und Bus/Bahn	176
6.5	Verbundtarif und Vertrieb 2018	177
6.6	Kommunikation und Kundenservice	179
6.7	Barrierefreiheit.....	183
6.8	Gestaltung des Mobilitätmarktes der Zukunft	187
7.	Finanzierung des straßengebundenen ÖPNV	189
8	Vergabe von Busverkehren als Gesamtleistung an die westVerkehr GmbH	191
8.1	Rechtliche Integration der zu vergebenden Linienverkehre im AVV.....	191
8.2	Integrationsmerkmale des Verkehrsnetzes Kreis Heinsberg.....	192
9	Ausblick	193
9.1	Tagebau Garzweiler II	193
9.2	Weiteres Vorgehen.....	195
	Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	196

Abkürzungsverzeichnis

ASEAG	- Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG
AVV	- Aachener Verkehrsverbund
BGG	- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
BVerwG	- Bundesverwaltungsgericht
DB	- Deutsche Bahn AG
DELFI	- Durchgängige elektronische Fahrplaninformation
DKB	- Dürener Kreisbahn GmbH
EMR	- Euregio Maas-Rhein
EG	- Europäische Gemeinschaft
EuGH	- Europäischer Gerichtshof
EW	- Einwohner
GWB	- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GPS	- Global Positioning System
HVZ	- Hauptverkehrszeit
ICE/EC/IC/IR	- InterCityExpress / EuroCity / InterCity / InterRegio
IGVP	- Integrierte Gesamtverkehrsplanung
ITF	- Integraler Taktfahrplan Nordrhein-Westfalen
IT.NRW	- Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
LEP-NW	- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (MURL 1995)
LFD	- Landesweite Fahrplaninformation und Datenmanagement
LPiG NRW	- Landesplanungsgesetz NRW
LSA	- Lichtsignalanlage
MIV	- Motorisierter Individualverkehr
MultiBus	- Rufbus im Kreis Heinsberg
NRW	- Nordrhein-Westfalen
NVP	- Nahverkehrsplan
NVR	- Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland
NVZ	- Normalverkehrszeit
NWL	- Nahverkehr Westfalen-Lippe
ÖPNV	- Öffentlicher Personennahverkehr (umfasst ÖSPV und SPNV)
ÖPNVG NRW	- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW
ÖSPV	- Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr
PBefG	- Personenbeförderungsgesetz
QR-Code	- Quick Response Code
RB/RE	- RegionalBahn / RegionalExpress
RBL	- Rechnergestütztes Betriebsleitsystem
RVE	- DB Rheinlandbus Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH
ROG	- Raumordnungsgesetz
RRX	- Rhein Ruhr Express
SB	- Schnellbus
SPNV	- Schienenpersonennahverkehr
SVZ	- Schwachverkehrszeit
VEP	- Verkehrsentwicklungsplan
VRR	- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
VRS	- Verkehrsverbund Rhein-Sieg
west	- WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG

1 Vorbemerkung

Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Ausgenommen davon ist der Schienenpersonennahverkehr (SPNV), für den die Zuständigkeit bei den drei Zweckverbänden NVR, VRR und NWL liegt.

Der Kreis Heinsberg hat die Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen straßengebundenen Verkehr (ÖSPV), dies umfasst dessen Planung, Organisation und Ausgestaltung. Der ÖSPV umfasst den ÖPNV mit U-, Stadt- und Straßenbahnen sowie mit Bussen und anderen Fahrzeugen zu Lande und zu Wasser.

Die Aufgabenträger sind verpflichtet, einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Auf Grund der strukturellen und verkehrlichen Entwicklung wie auch im Hinblick auf die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen legt der Kreis Heinsberg hiermit die 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes vor.

Der Nahverkehrsplan setzt den Aufgabenträger in enger Zusammenarbeit mit den angehörigen Kommunen in die Lage, mit Zielsetzungen und Rahmenvorgaben den Umfang des Angebotes, die Qualität und die Ausgestaltung des Nahverkehrs in ihrem Bedienungsgebiet eigenverantwortlich fortzuentwickeln. Auf Grund der engen Verzahnung der Angebote im Gesamtgebiet des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) erfolgt die Fortentwicklung in enger Abstimmung mit den weiteren AVV-Zweckverbandsmitgliedern Stadt Aachen, StädteRegion Aachen und Kreis Düren.

Die dritte Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Heinsberg hat insbesondere das Ziel, die Angebote nachfrageorientiert weiter zu entwickeln, unter Beachtung des Demographischen Wandels zukunftsfähig auszugestalten sowie gleichzeitig auch eine angemessene Grundversorgung sicher zu stellen. Durch eine differenzierte Ausgestaltung und Verknüpfung der Angebote soll das Gesamtnetz der öffentlichen Verkehrsleistungen (SPNV/ÖPNV) im Gebiet des AVV gestärkt und damit attraktiver für die Bürger gestaltet werden.

Die zukünftige Angebotsstruktur wird durch ein Zielnetz 2018 definiert, welches auch gleichzeitig die Basis für die Neuvergabe der ÖSPV-Leistungen im Kreis Heinsberg darstellt.

Der Nahverkehrsplan umfasst einen mittelfristigen planerischen Betrachtungszeitraum. Kern des NVP ist das vorgenannte Zielnetz 2018, dessen Umsetzung zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 angestrebt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sind punktuelle Einzelmaßnahmen im Rahmen der aktuellen vertraglichen Regelungen mit den Verkehrsunternehmen und im engen Zusammenwirken mit dem Aufgabenträger und den Städten und Gemeinden erforderlich. Die Konkretisierung der Fahrplanmaßnahmen erfolgt weiterhin jährlich im Rahmen der üblichen Abstimmungsprozesse im AVV. Für den langfristigen Planungshorizont erfolgt ein Ausblick auf mögliche weitere Entwicklungen.

Als Mitglied im Zweckverband Aachener Verkehrsverbund finanziert der Kreis Heinsberg die ÖSPV-Leistungen in seinem Kreisgebiet im Rahmen der Zweckverbandsumlage AVV. Die angehörigen Kommunen wirken bei der Ausgestaltung des ÖSPV mit.

1.1 Rechtsrahmen

Der Rechtsrahmen für den ÖPNV wird im Wesentlichen durch

- die **Verordnung (EG) Nr 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über Öffentliche Verkehrsdienste auf Schiene und Straße** (EU-VO 1370/2007),
- das novellierte **Personenbeförderungsgesetz** (PBefG), Stand 01.01.2013 und
- das **Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen** (ÖPNVG NRW)

gebildet. Darüber hinaus sind weitere gesetzliche Vorgaben, wie zum Beispiel das **Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen** (BGG) zu beachten.

Europarecht: EU-VO 1370/2007

Die Verordnung EU-VO 1370/2007 (sog. *Markttöffnungsverordnung*) des Europäischen Parlaments und des Rates wurde am 23.10.2007 beschlossen, am 03.12.2007 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 03.12.2009 in Kraft getreten. Zeitgleich wurde die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 aufgehoben. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind die Aufgabenträger zuständige Behörde über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße. Mit der Verordnung wurde das diesbezügliche Vergaberecht neu beschrieben, es umfasst die folgenden Eckpunkte:

- o Finanzielle Ausgleichsleistungen durch den Aufgabenträger können ausschließlich auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt werden. Hierbei sind verschiedene Handlungsformen zulässig (Verträge, Gesetze, Verwaltungsregelungen, Bedingungen für die Betrauung interner Betreiber).
- o In öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind die zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen klar zu definieren und die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, in objektiver und transparenter Weise festzulegen.
- o Öffentliche Verkehrsdienste können selbst erbracht oder ohne vorhergehende Ausschreibung einem im Besitz des Aufgabenträger befindlichen Betreibers übertragen werden (In-House-Vergabe), sofern der Auftraggeber über diesen eine Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen. In diesem Fall gilt für die Betreiber ein Beteiligungsverbot an Ausschreibungen in anderen Regionen. Zudem gilt das Verbot der Überkompensation.
- o Öffentliche Dienstleistungsaufträge unter einem geschätzten jährlichen Wert von 1 Mio. € oder unter einer jährlichen Verkehrsleistung von 300.000 km sowie Dienstleistungsaufträge im Eisenbahnverkehr (ohne U-Bahnen und Straßenbahnen) können direkt vergeben werden. Werden öffentliche Dienstleistungsaufträge an kleine oder mittlere Unternehmen mit nicht mehr als 23 Fahrzeugen vergeben, können die Schwellenwerte verdoppelt werden.
- o Die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge soll für Busverkehrsdienste höchstens 10 Jahre, für Schienenverkehrsdienste höchstens 15 Jahre betragen (bei Direktvergabe im Eisenbahnverkehr höchstens 10 Jahre). Falls die Betreiber jedoch erhebliche Investitionen für die Erbringung der Verkehrsdienstleistungen tätigen müssen, kann die Laufzeit der Dienstleistungsaufträge um die Hälfte verlängert werden.

Die neuen Vergabebestimmungen gelten ab dem 03.12.2019. Während des Übergangszeitraumes von 10 Jahren sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die neue Verordnung bereits schrittweise anzuwenden.

Bundesrecht: PBefG

Das *Personenbeförderungsgesetz* (PBefG) ist ein Bundesgesetz und regelt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen und mit Kraftfahrzeugen. Es wurde zum 1. Januar 2013 novelliert und stellt die Umsetzung der EU-VO 1370/2007 in den nationalen Rechtsrahmen dar.

Für die Aufstellung des Nahverkehrsplans (NVP) ist § 8 von besonderer Bedeutung. Demnach sind die ÖPNV-Aufgabenträger für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung für die Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Sie definieren dazu in einem Nahverkehrsplan die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen.

Der NVP hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Bei der Aufstellung des NVP sind die vorhandenen Unternehmen frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.

Landesrecht: ÖPNVG NRW

Zur rechtlichen Ausgestaltung der EU- und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen haben die Bundesländer spezifizierte Regionalisierungs- bzw. ÖPNV-Gesetze erlassen. In Nordrhein-Westfalen wurde auf der Basis des Regionalisierungsgesetzes aus dem Jahr 1995 das *Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen* (ÖPNVG NRW) wiederholt fortgeschrieben, letztmals am 15. Dezember 2012. Wesentlicher Inhalt des ÖPNVG NRW ist, dass die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte ist. Diese bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach im Gesetz vorgegebenen drei Kooperationsräumen je einen Zweckverband oder eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts und übertragen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV dorthin. Für den Kreis Heinsberg ist der zuständige Aufgabenträger für den SPNV, der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR), der vom Zweckverband AVV und Zweckverband VRS zu diesem Zweck gegründet wurde.

Gemäß ÖPNVG NRW haben die Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV jeweils einen Nahverkehrsplan aufzustellen. Der NVP ist im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufzustellen. Darüber hinaus sind vorhandene Verkehrsunternehmen bei der Aufstellung zu beteiligen. Der NVP ist mit den benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.

Behindertengleichstellungsgesetz

Am 1. Mai 2002 wurde das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) verabschiedet. Dieses schreibt die möglichst weit reichende Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkung bei der Ausgestaltung öffentlicher Infrastruktur fest. Von besonderem Interesse ist die Herstellung der Barrierefreiheit in öffentlichen Anlagen.

Als übergeordnete Regelung hat das BGG unmittelbaren Einfluss auf die in diversen Förderrichtlinien festgelegten Anforderungen beim Neu- oder Umbau von Anlagen des ÖPNV. Insbesondere müssen geförderte Neubaumaßnahmen den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen. Dies gilt für alle Fördervorhaben, seien es Infrastruktur wie der Bau von Haltestellen als auch die Bezuschussung von Fahrzeugen.

Besonders zu erwähnen ist das im BGG verankerte Verbandsklagerecht. Bei der Neuplanung sind Behindertenverbände einzubeziehen. In den NVP's sollen Zielvereinbarungen zur Herstellung behindertengerechter Standards getroffen werden.

1.2 Gesetzlicher Auftrag

Das ÖPNVG NRW (§ 3) verpflichtet die zuständigen Aufgabenträger zur Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV. Die Aufgabenträger sind zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Die Aufgabenträger haben zur Sicherung und Verbesserung des ÖPNV einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen. Der Nahverkehrsplan soll

- für den Aufgabenträger eine tragfähige und finanziell realistische Grundlage für die qualitative und quantitative Ausgestaltung des SPNV/ÖSPV in seinem Verantwortungsbereich schaffen,
- ein zwischen den Aufgabenträgern abgestimmtes Vorgehen bei der Ausgestaltung des ÖPNV sichern, das den bestehenden und noch zu entwickelnden verkehrlichen Verflechtungen genügt und
- von der Genehmigungsbehörde berücksichtigungsfähige Aussagen zur Erteilung von Liniengenehmigungen (§ 8 Abs. 3 PBefG) enthalten.

Der gesetzliche Auftrag zur Aufstellung des NVP (§ 8 ÖPNVG NRW) ist nachfolgend wiedergegeben.

§ 8 Nahverkehrsplan

- (1) *Die Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände stellen zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV jeweils einen Nahverkehrsplan auf. Dieser soll die öffentlichen Verkehrsinteressen des Nahverkehrs konkretisieren. Bei der Aufstellung sind vorhandene Verkehrsstrukturen und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie das SPNV-Netz nach § 7 Abs. 4 zu beachten; die Belange des Umweltschutzes, der Barrierefreiheit im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes und des Städtebaus sowie die Vorgaben des ÖPNV-Bedarfsplans und des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans sind zu berücksichtigen.*
- (2) *Die Nahverkehrsplanungen der Zweckverbände, insbesondere für den SPNV, sind bei der sonstigen Nahverkehrsplanung zu beachten.*
- (3) *In den Nahverkehrsplänen sind auf der Grundlage der vorhandenen und geplanten Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie einer Prognose der zu erwartenden Verkehrsentwicklung Ziele und Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot und seine Finanzierung sowie die Investitionsplanung festzulegen. Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot hat die für die Abstimmung der Verkehrsleistung des ÖPNV notwendigen Mindestanforderungen für Betriebszeiten, Zugfolgen und Anschlussbeziehungen an wichtigen Verknüpfungspunkten und den Qualifikationsstandard des eingesetzten Personals darzustellen sowie die Ausrüstungsstandards der im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge vorzugeben. Bei den Aussagen zur Investitionsplanung ist der voraussichtliche Finanzbedarf anzugeben. Die Nahverkehrspläne haben darüber hinaus die Struktur und Fortentwicklung der gemeinschaftlichen Beförderungsentgelte und -bedingungen zu enthalten.*

§ 7 ÖPNV-Infrastrukturplanung, SPNV-Netz in besonderem Landesinteresse

- (4) *Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium legt im Einvernehmen mit den Zweckverbänden und dem Verkehrsausschuss des Landtags ein im besonderen Landesinteresse liegendes SPNV-Netz fest, das bei Bedarf einvernehmlich fortzuschreiben ist. Dieses SPNV-Netz umfasst für die Erschließung aller Landesteile bedeutsame SPNV-Verbindungen mit Taktfolge, Haltestellen und Bedienungsqualität. (...)*

1.3 Aufstellungsverfahren

Der Kreis Heinsberg hat am 20. Dezember 2012 eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans für seinen Zuständigkeitsbereich, den Kreis Heinsberg, beschlossen. Nahezu parallel werden auch die Nahverkehrspläne der benachbarten Aufgabenträger im Aachener Verkehrsverbund (AVV) fortgeschrieben.

Zum Aufstellungsverfahren führt das ÖPNVG NRW Folgendes aus:

§ 9 Aufstellungsverfahren

- (1) Der Nahverkehrsplan wird im Benehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften aufgestellt. Soweit kreisangehörige Städte und Gemeinden Aufgabenträger gemäß § 3, Absatz 1, Satz 1, sind oder nach § 4 Aufgaben wahrnehmen, ist ihr Einvernehmen zu den ihr Aufgabengebiet betreffenden Inhalten des Plans erforderlich. Über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens ist die Bezirksplanungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.*
- (2) Die vorhandenen Unternehmen (§ 8, Absatz 3, Satz 2, PBefG) wirken bei der Aufstellung mit. Dritte können hinzugezogen werden.*
- (3) Benachbarte Kreise und kreisfreie Städte haben sich bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne abzustimmen. Dies gilt entsprechend für Zweckverbände.*
- (4) Über den Nahverkehrsplan entscheidet die Vertretungskörperschaft der in § 8, Absatz 1 genannten Aufgabenträger. Der Beschluss ist der nach § 16 Abs. 3 zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Plan ist in geeigneter Weise bekanntzumachen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.*
- (5) Der Nahverkehrsplan ist bei Bedarf fortzuschreiben. Die Absätze 1 bis 4 gelten hierfür entsprechend.*

Die aktuelle und die künftige Planung und Organisation des ÖSPV im Gebiet des AVV macht eine sorgfältige Abstimmung der Nahverkehrspläne erforderlich. Unter den Aufgabenträgern im AVV wird eine einheitliche Strukturierung der Nahverkehrspläne und ein einheitlicher Katalog definierter Qualitätskriterien und Bedienungsstandards angestrebt. Die Einheitlichkeit der Nahverkehrspläne in der Region dient der Planungssicherheit aller Beteiligten. Angebotsplanung und Finanzierungsplanung sind übergreifend aufeinander abzustimmen. Auf Grundlage dieser Kooperation ergeben sich für die Aufstellung der NVP im AVV folgende Arbeitsschritte:

- Einleitung des Aufstellungsverfahrens
- Definition der Ziele und Rahmenvorgaben
- Bestandsaufnahme
- Bewertung des IST-Zustandes (Analyse)
- Entwicklung einer Angebotskonzeption 2018
- Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung
- Beschlussfassung und Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die notwendige Vergabe nahezu der gesamten ÖSPV-Leistungen im Gebiet des AVV zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 kommt den Vorschriften des Nahverkehrsplans insbesondere bezogen auf die Bedienungs- und Qualitätsvorgaben eine besondere Bedeutung zu. Die Angebotsstruktur wird insbesondere durch das sogenannte Zielnetz 2018 definiert.

Die Zusammenhänge bei der Aufstellung der Nahverkehrspläne im AVV werden schematisch in Abbildung 1 dargestellt.

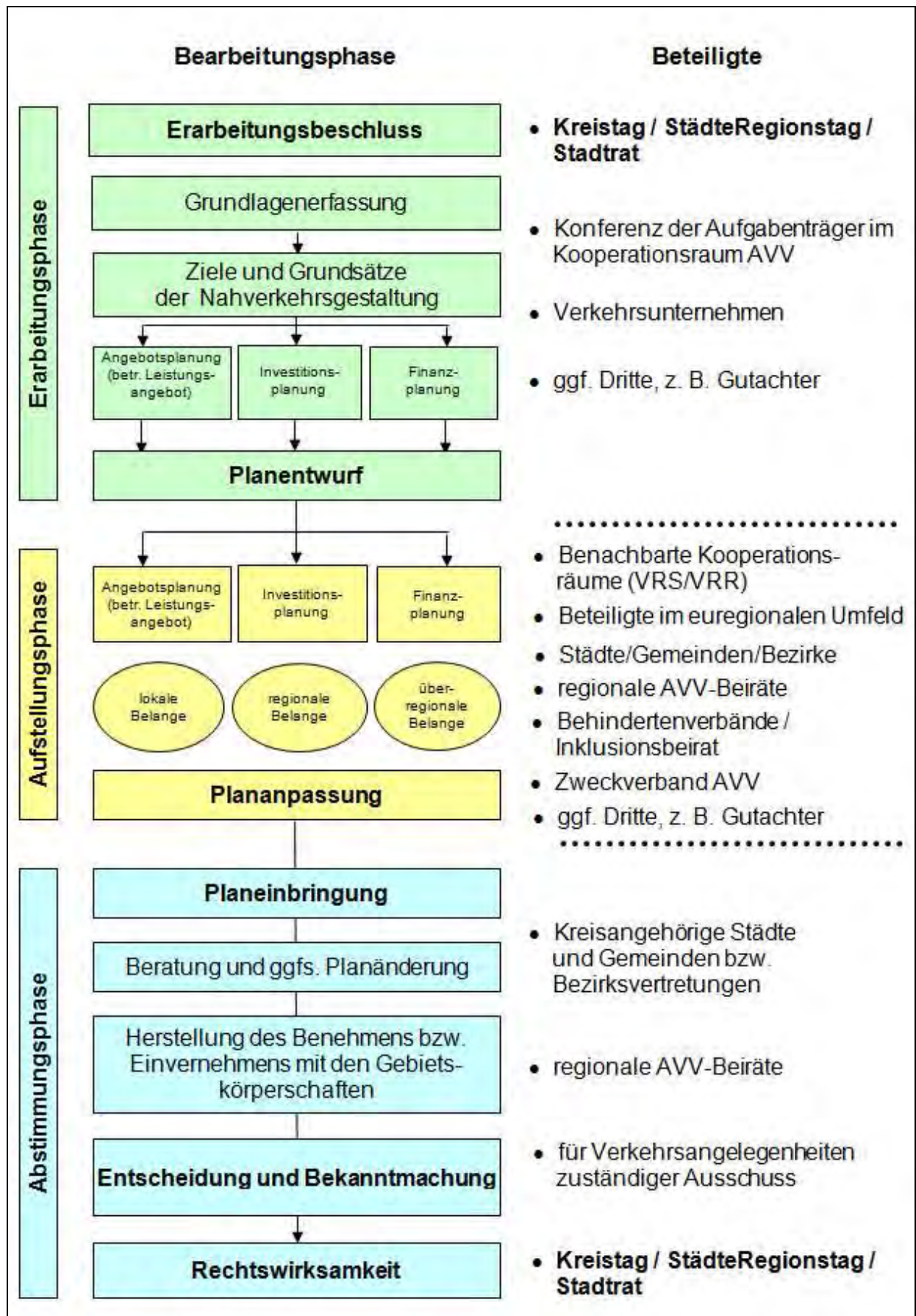


Abb. 1: Ablaufschema für die Aufstellung der Nahverkehrspläne im AVV

1.4 ÖPNV-Organisation in Nordrhein-Westfalen

Mit der Novellierung des ÖPNVG NRW zum 1. Januar 2008 wurden die Zuständigkeiten für den ÖPNV neu geregelt. Die 9 Kooperationsräume für die Verbünde waren seinerzeit ohne Berücksichtigung des SPNV mit seinen erheblich höheren Reiseweiten festgelegt worden. Da sachgerechte Entscheidungen im SPNV durch größere Kooperationsraumzuschnitte erleichtert werden, hat das ÖPNVG NRW im Zuge der Novellierung für den SPNV in NRW hierzu drei Kooperationsräume gesetzlich vorgeschrieben.

§ 5 Überörtliche Zusammenschlüsse, Koordination

(1) Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung bilden die Kreise und kreisfreien Städte oder die bisher bestehenden Zweckverbände jeweils einen Zweckverband oder eine gemeinsame Anstalt gemäß § 5a in den folgenden Kooperationsräumen:

a) Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Kleve, Mettmann, Recklinghausen, Rhein-Kreis Neuss, Viersen und Wesel

b) Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis

c) Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

Die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen im jeweiligen Kooperationsraum erfolgt durch die Mitglieder des Zweckverbands oder der gemeinsamen Anstalt. Die für den Zweckverband nach Satz 1 geltenden Regelungen dieses Gesetzes gelten für die gemeinsame Anstalt entsprechend

...

(3) Dem Zweckverband ist die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV zu übertragen. Er hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. ...

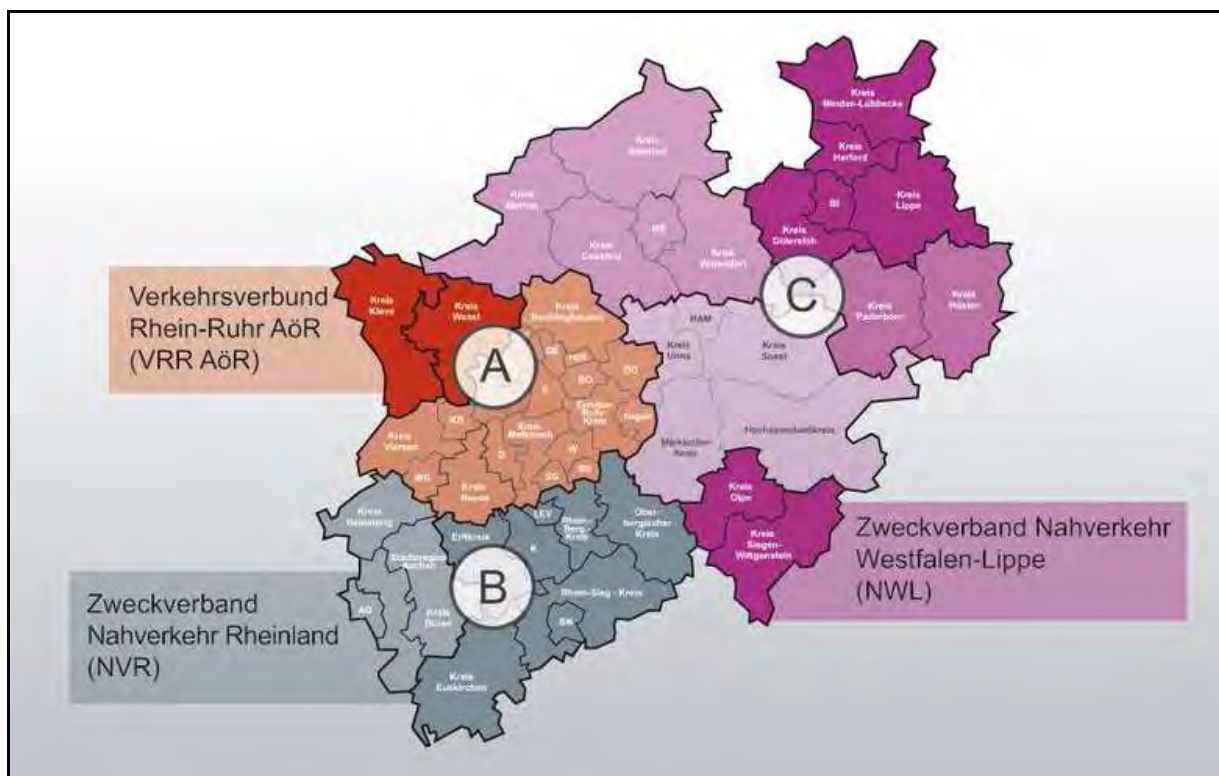


Abb. 2: Abgrenzung der Kooperationsräume in NRW (für den SPNV zuständige AT-Gebiete)

Die Zuständigkeit für den SPNV wurde entsprechend für die jeweiligen Gebiet übertragen auf

- den Verkehrsverbund Rhein Ruhr (AÖR) (VRR)
- den Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR)
- den Zweckverband Westfalen-Lippe (NWL).

Die Zweckverbände Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und Aachener Verkehrsverbund (AVV) haben den Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) gebildet.

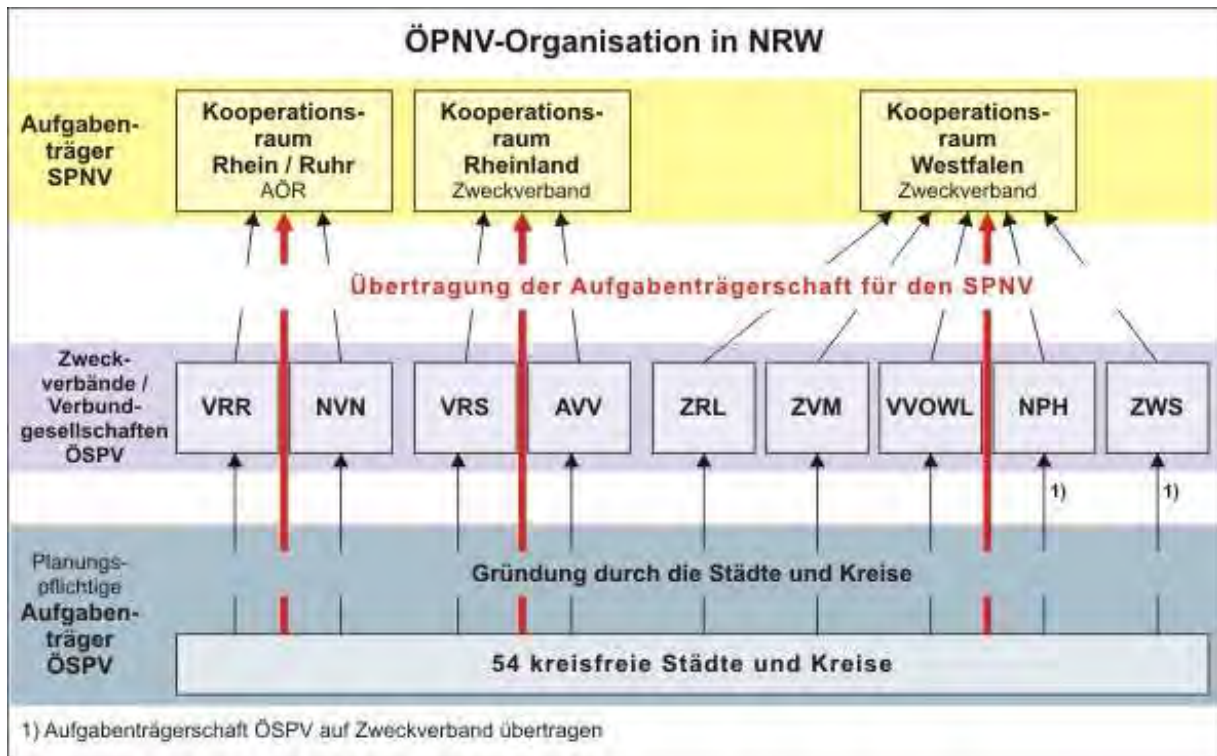


Abb. 3: ÖPNV-Aufgabenträger in NRW (Grafik: Fachportal Nahverkehr NRW)

Für den ÖPNV mit U-, Stadt- und Straßenbahnen sowie Bussen sind weiterhin die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger verantwortlich. Entsprechend gibt es insgesamt 54 planungspflichtige Aufgabenträger für den ÖSPV in NRW, die ihre Organisationsform vor Ort selber bestimmen. Die Aufgabenträger im AVV nehmen ihre Aufgabe der Ausgestaltung des ÖSPV unter dem Dach des AVV gemeinsam wahr. In ähnlicher Weise erfolgt dieses auch in den übrigen 8 Kooperationsräumen.

1.5 Einbindung der Aufgabenträger in den AVV

Der Aachener Verkehrsverbund (AVV) wurde 1994 als kommunaler Aufgabenträgerverbund gegründet. Verbandsmitglieder sind die Stadt Aachen, StädteRegion Aachen (ehemaliger Kreis Aachen) sowie die Kreise Düren und Heinsberg.

Vertragliche Grundlagen für den AVV bilden:

- die Satzung für den Zweckverband AVV
- der Gesellschaftsvertrag für die AVV GmbH
- Kooperationsverträge mit den kommunalen Verkehrsunternehmen ASEAG, DKB und west
- Kooperationsverträge mit den Busverkehrsunternehmen RVE und Taeter Aachen.

Auf Grundlage der veränderten Rahmenvorgaben des ÖPNVG NRW wurden die Verbundverträge vom Juni 1994 überprüft und mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bereits angepasst. Durch den Vollzug dieser Anpassung sind die Verkehrsverträge mit den Schienenverkehrsunternehmen DB Regio NRW GmbH und Rurtalbahn GmbH auf den neu gegründeten „Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (NVR) übergegangen. Die tarifliche Einbindung der Schienenverkehrsunternehmen in den AVV einschließlich deren Einbindung in das Einnahmenaufteilungsverfahren des AVV wurde durch den Abschluss von Kooperationsverträgen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen gesichert. Eine weitere Anpassung der Verbundverträge an die aktuelle Rechtslage erfolgte im Dezember 2013.

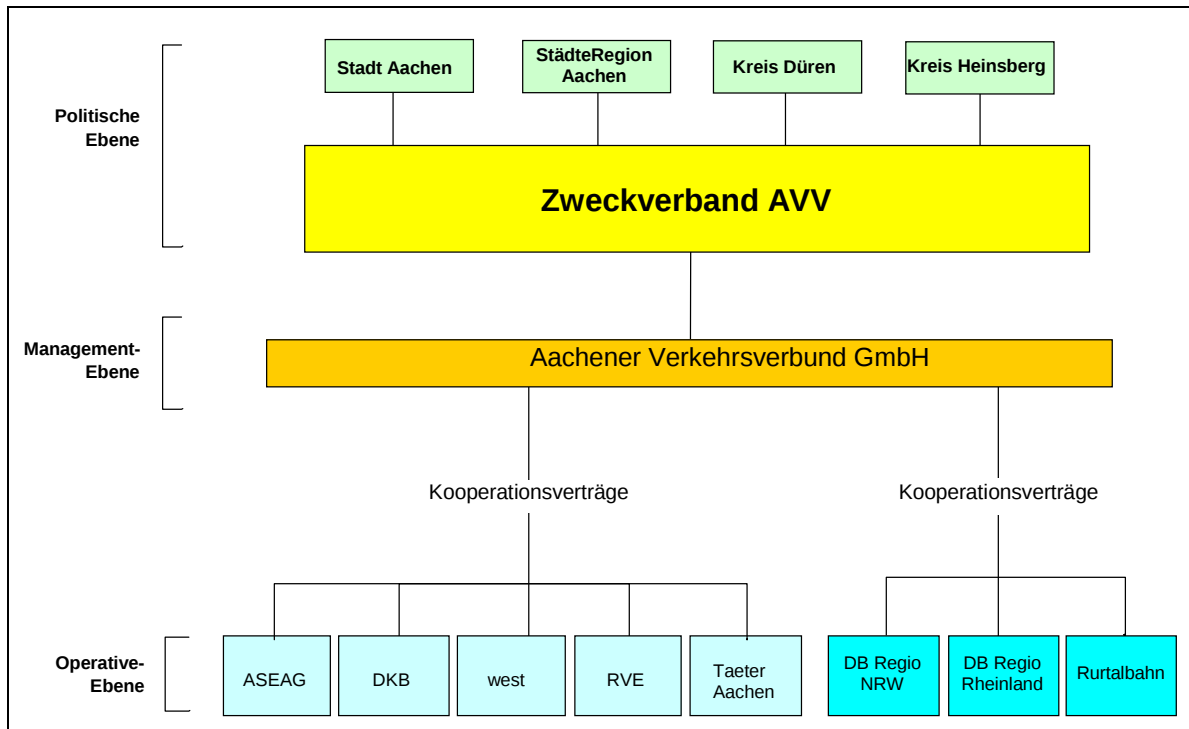


Abb. 4: Übersicht zur Organisationsstruktur des Aachener Verkehrsverbundes

In Bezug auf den ÖSPV ist der AVV weiterhin als Kommunalverbund nach dem 3-Ebenen-Modell organisiert. Aufgrund der klaren Trennung der Besteller- und Erstellerebenen wird der AVV in seiner Organisationsstruktur den Anforderungen auf europäischer und nationaler Ebene gerecht. Diese Organisationsform stellt eine konstruktive und rechtssichere Basis für die Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen dar. Die praktische Wahrnehmung der Verbundarbeit erfolgt durch die Aachener Verkehrsverbund GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Zweckverband AVV ist.

Die Städte und Gemeinden im Verbundgebiet sind über sogenannte „regionale AVV-Beiräte“ in die Tätigkeit des Aachener Verkehrsverbundes einbezogen. Die Verkehrsunternehmen arbeiten in einem Unternehmensbeirat und in verschiedenen Fachkommissionen mit der AVV GmbH zusammen. Die AVV-Beiräte geben Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Verbundverkehrs im Gebiet des AVV ab.

Die Weiterentwicklung der Verbundtarife, die Koordination des Leistungsangebotes von Bus und Bahn sowie die verbundübergreifende Zusammenarbeit mit den Nachbarräumen stellen Arbeitsschwerpunkte des AVV dar. Alle wichtigen verbundrelevanten Maßnahmen durchlaufen einen komplexen Abstimmungsprozess in den regionalen AVV-Beiräten, dem Aufsichtsrat der AVV GmbH und der Zweckverbandsversammlung Aachener Verkehrsverbund.

1.7 Leitbild des Kreises Heinsberg

Der Kreis Heinsberg hat sich durch Beschluss des Kreistages im Juni 2007 erstmals ein Leitbild mit mittel- bis langfristigen Entwicklungszielen gegeben. Im Folgenden werden die Positionen des Leitbildes des Kreises Heinsberg zur Thematik Verkehr (u. a. ÖPNV) dargestellt. Der Kreis Heinsberg hat das ursprüngliche „wirtschaftsbezogene“ Leitbild unter der Ägide der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (WfG) in einem 15-monatigen Entwicklungsprozess zu einem „allgemeinen“ Leitbild für den Kreis Heinsberg weiterentwickelt.



- Für einen überwiegend ländlich geprägten Raum wie den Kreis Heinsberg ist die innere und äußere verkehrliche Erschließung ein entscheidender Faktor der künftigen Entwicklung.
- Der Kreis verfügt über eine Lagegunst, die es zu nutzen gilt. Künftige wirtschaftliche Entwicklungen dürfen nicht buchstäblich am Kreis vorbeilaufen. Beispielhaft dafür ist der Bereich der Transportlogistik / Distribution. Schon heute stellt die national wie international wachsende Branche einen wichtigen Wirtschaftsfaktor vor allem im Norden des Kreises dar. Zu den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung in diesem Bereich gehört auch eine entsprechende Verkehrsinfrastruktur.
- Die weitere verkehrliche Erschließung ist auch vor dem Hintergrund der Attraktivitätssteigerung als Wohn- und Lebensraum für junge Familien mit Kindern ebenso wie für die ältere Generation wichtig. Von besonderer Bedeutung ist hierbei vor allem auch die innere Erschließung des Kreises mit dem öffentlichen Personennahverkehr. Andererseits muss darauf geachtet werden, dass von neuen Verkehrsprojekten keine Störungen ausgehen, die Landschaftswert und Wohnwert beeinträchtigen.





Abb. 6: Leitbild des Kreises Heinsberg – Handlungsfeld: Verkehrswege

Das dargestellte Handlungsfeld wurde aus der Analyse der übergeordneten Entwicklungen und Trends abgeleitet. Es zeigt sich, dass die untersuchten übergeordneten Entwicklungen und Trends sehr unterschiedlich „ergiebig“ waren. Die „einflussreichsten“ Entwicklungen und Trends sind Globalisierung und demographische Entwicklung. Dieses Kapitel 3.5 wurde u. a. als Handlungsfeld mit besonderer Priorität qualifiziert.

Der ÖPNV ist im Kreis Heinsberg ähnlich ausgeprägt wie in vielen anderen ländlichen Regionen: Er befördert die Schüler im Linienverkehr und leistet außerdem eine Grundversorgung, die auf Grund der starken individuellen Motorisierung der Bevölkerung nur in geringem Umfang genutzt wird. Der ÖPNV im Kreis Heinsberg ist wirtschaftlich defizitär. Dass vor diesem Hintergrund nicht alle Wünsche nach besserer Versorgung erfüllbar sind, liegt auf der Hand. Das Angebot wird sich den veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Ansätze einer stärkeren Bedarfsorientierung werden hierbei eine wichtige Rolle spielen müssen. Bedarfe sind vorhanden (z. B. Jugend, Senioren, Touristen, Pendler).

Einige Handlungsansätze aus dem Jahr 2007 konnten in der Zwischenzeit umgesetzt werden, als Beispiel hierfür steht die Wiederinbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Heinsberg – Lindern am 15. Dezember 2013.

Handlungsansätze / Umsetzungshinweise	Relevante Akteure				
	Politik	Verwaltung	WFG	Unternehmen	Bürger(innen)
Höhere Kosten für ÖPNV-Strukturen müssen im ländlichen Raum hingenommen werden und als zukunftsichernde Maßnahme für die zukünftige Kreisentwicklung betrachtet werden. Die Auswirkungen eines funktionierenden ÖPNV auf Wohnwert und touristische Attraktivität dürfen nicht unterschätzt werden.	X	X		X	
Angestrebt wird ein flexiblerer öffentlicher Personennahverkehr, auch unter Einbeziehung von Taxi- oder Bürgerbuskonzepten, die aber für die Menschen leicht handhabbar sein müssen. Eventbusse, Tickets in Verbindung mit Kultur- und Freizeitangeboten sollten das Angebot bedarfsabhängig ergänzen.	X	X			
Eine weitgehende Reaktivierung von SPNV-Strecken wird hier nicht ausdrücklich vorgeschlagen, weil dies aller Voraussicht nach nicht mehr finanzierbar ist. Aber: Wo immer noch realistische Nutzungsperspektiven bestehen (z. B. MG - Dalheim - Roermond, Heinsberg-Lindern), sollten bestehende Bahnstrecken möglichst nicht aufgegeben, zurückgebaut oder entwidmet werden (könnte sich später als Fehler herausstellen).	X	X			
Im Falle der Kreisstadt Heinsberg sollte sogar langfristig angestrebt werden, den SPNV zu reaktivieren, denn Heinsberg ist die einzige größere Stadt im Kreis ohne Erreichbarkeit über SPNV.	X	X			

Abb. 7: Leitbild des Kreises Heinsberg – Handlungsfeld: Verkehrswege - Umsetzungshinweise

2. Übergeordnete Rahmenvorgaben

Bei der Erstellung des Nahverkehrsplans ist eine Vielzahl planerischer Vorgaben zu berücksichtigen. Übergeordnete Zielsetzungen des Landes, der Region und der eigenen Gebietskörperschaft liefern eine Reihe wesentlicher Rahmenvorgaben. Neben den gesetzlichen Zielvorgaben sind die folgenden Planungsgrundlagen zu berücksichtigen:

- ÖPNV-Bedarfsplan und ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP-NW)
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen
- Verkehrsentwicklungspläne und ÖPNV-Konzepte aus der Region.

2.1 Landespolitische Vorgaben

Das ÖPNVG NRW definiert den ÖPNV als eine Aufgabe der **Daseinsvorsorge**. Als verwaltungsrechtlicher Begriff beschreibt Daseinsvorsorge die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein sinnvolles menschliches Dasein notwendigen Güter und Leistungen - die sogenannte **Grundversorgung**. Dazu zählen neben der Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen im Verkehrswesen eine Reihe weiterer öffentlicher Dienste (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe), die heute größtenteils von kommunalwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden.

Im ÖPNVG NRW gibt die Landesregierung Grundsätze für die Entwicklung des ÖPNV vor mit dem Ziel, die Planung und Ausgestaltung zu koordinieren und die Qualität des ÖPNV zu sichern. Im Gesetzestext werden die charakteristischen Merkmale einer angemessenen Verkehrsbedienung grundsätzlich vorgeschrieben. Des Weiteren wird die Kooperation mit den Nachbarländern Niederlande und Belgien gesetzlich gefordert und verankert.

Im Einzelnen werden im § 2 ÖPNVG NRW nachfolgende Grundsätze gesetzlich geregelt:

§ 2 Grundsätze

- (1) Bei dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sollen im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes der schienengebundene Personennahverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadtentwicklung, der Barrierefreiheit, der Sicherheit und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang erhalten.*
- (2) Das Eisenbahnnetz ist als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung zu erhalten. Es ist insbesondere bei unbefriedigend genutzten Schienenstrecken darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens auf der Schiene ausgeschöpft werden. Zu diesem Zweck soll auch auf die Gründung von Eisenbahninfrastrukturbetreibern regionaler Art hingewirkt werden.*
- (2a) Im besonderen Interesse des Landes stehen der taktverdichtete und Reisezeit einsparende Eisenbahnbetrieb zwischen Dortmund und Köln einschließlich seiner landesweiten Durchbindung sowie der hierfür erforderliche Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Rhein-Ruhr-Express). Auf Grund seiner landesweiten Bedeutung und der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Vorgaben des Bundes bedarf es dabei einer besonders engen Abstimmung und intensiven Zusammenarbeit der Zweckverbände mit dem Land.*
- (3) In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten; angemessen ist eine Verkehrsbedienung, die den Bedürfnissen der Fahrgäste nach hoher Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit, fahrgastfreundlich ausgestalteten, sicheren und sauberen Fahrzeugen sowie Stationen und Haltestellen, bequemem Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen, fahrgastfreundlichem Service und einer geeigneten Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr Rechnung trägt. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbünden ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.*
- (4) In allen Landesteilen ist die Infrastruktur für den ÖPNV auszubauen. Dabei soll die Hauptfunktion einem Nahverkehrsnetz für den Schienenschnellverkehr zukommen, das sowohl kreuzungsfreie als auch beschleunigte oberirdische Schienenstrecken umfasst und durch ein darauf abgestimmtes Busnetz ergänzt wird, das die Erschließungs- und Zubringerfunktion erfüllt. Die Netzverknüpfung soll durch eine nutzerfreundliche, barrierefreie Ausgestaltung von Umsteiganlagen unter Einbeziehung des motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehrs sichergestellt werden.*
- (5) In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll eine angemessene Verkehrsbedienung durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte sichergestellt werden. Notwendig ist ein Grundnetz von Schienenverbindungen, auf das die Busnetze mit dem Ziel ausgerichtet werden, eine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihren zentralörtlichen Verflechtungen sicherzustellen.*
- (6) Zur Stärkung des ÖPNV sollen Sonderverkehre möglichst in Linienverkehre überführt werden. Dabei soll der besonderen Verkehrsnachfrage und den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden.*
- (7) Bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV sollen bei geringer Nachfrage die Möglichkeiten alternativer Bedienungsformen wie Rufbusse, Sammeltaxen und Bürgerbusse genutzt werden.*
- (8) Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des ÖPNV sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW zu berücksichtigen.*
- (9) Den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern ist bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV in geeigneter Weise gleichermaßen Rechnung zu tragen.*
- (10) Unter Berücksichtigung der Verkehrsnachfrage und zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit ist allen Verkehrsunternehmen des ÖPNV die Möglichkeit einzuräumen, zu vergleichbaren Bedingungen an der Ausgestaltung des ÖPNV beteiligt zu werden.*
- (11) Im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses kommt dem grenzüberschreitenden ÖPNV zu den Nachbarländern Niederlande und Belgien eine besondere Bedeutung zu. Durch Intensivierung der bestehenden grenzüberschreitenden Kooperationen sollen Grenzbarrieren weiter abgebaut sowie die Infrastruktur und Verkehrsangebote zukunftsfähig fortentwickelt werden.*

2.2 Landes- und Regionalplanung

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung in NRW werden in Raumordnungsplänen dargestellt. Raumordnungspläne (gemäß Landesplanungsgesetz LPlG NRW, § 12) sind Landesentwicklungsplan und Regionalplan, ferner auch Regionaler Flächennutzungsplan und Braunkohlenplan. Raumordnungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen.

Die Aufgabe der Landesplanung wird auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen von der Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde wahrgenommen. Das wichtigste Planungsinstrument der Landesplanungsbehörde ist der Landesentwicklungsplan, der die räumlichen Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung festlegt.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten und dazu einen Entwurf vorgelegt. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hatten vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 die Möglichkeit, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen.

Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen der Raumentwicklung - insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel - sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland. Der LEP NRW Entwurf enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, insbesondere für die Regionalpläne, die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und andere Fachpläne.

Bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW gelten die Ziele des LEP aus dem Jahr 1995 weiter. Die im Planentwurf formulierten Ziele sind aber bereits jetzt von öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz als „Erfordernisse der Raumordnung“ bei anderen Planungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen. Die für die Aufstellung der NVPs relevanten Zielsetzungen in Bezug auf die räumliche Struktur des Landes und auf Verkehr und Transport sind folgende:

2. Räumliche Struktur des Landes

2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

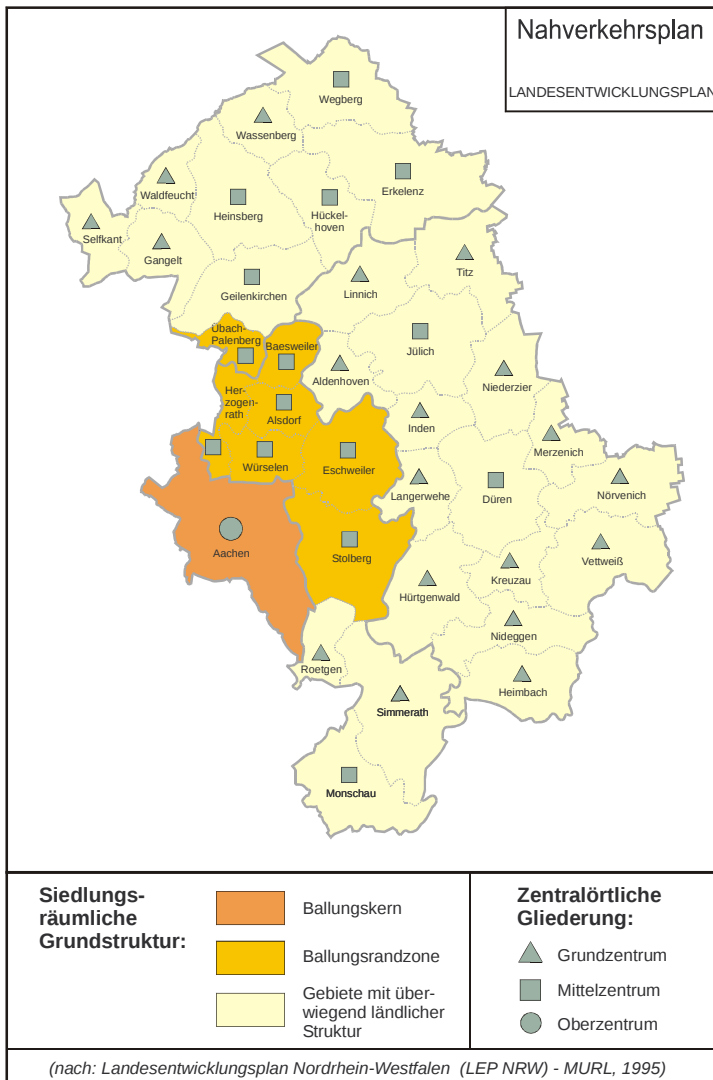
2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.



Siedlungsräumliche Grundstruktur

Gemäß LEP NRW geht die siedlungsräumliche Struktur im Verkehrsraum AVV vom Ballungskern Stadt Aachen zu den Gebieten mit überwiegend ländlicher Struktur im Norden, im Osten und im Süden über. Die Ballungsrandzone bilden die nördlichen Städte der StädteRegion Aachen und die Stadt Übach-Palenberg.

System Zentraler Orte

Die zentralörtliche Gliederung stuft als einziges Oberzentrum im AVV-Gebiet die Stadt Aachen ein. Die nächsten Oberzentren außerhalb des Verbundgebietes sind Mönchengladbach, Düsseldorf, Köln und Bonn. Alle Städte in der Ballungsrandzone sowie weitere fünf Städte im Kreis Heinsberg und darüber hinaus die Städte Jülich, Düren und Monschau besitzen die Funktion eines Mittelzentrums. Alle verbundangehörigen Gemeinden werden als Grundzentren geführt.

Abb. 8: Siedlungsräumliche Struktur/zentralörtliche Gliederung (Entw. LEP NRW, Stand 25.06.2013)

8.1 Verkehr und Transport

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.

8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient.

8.1-3 Ziel Verkehrsstrassen

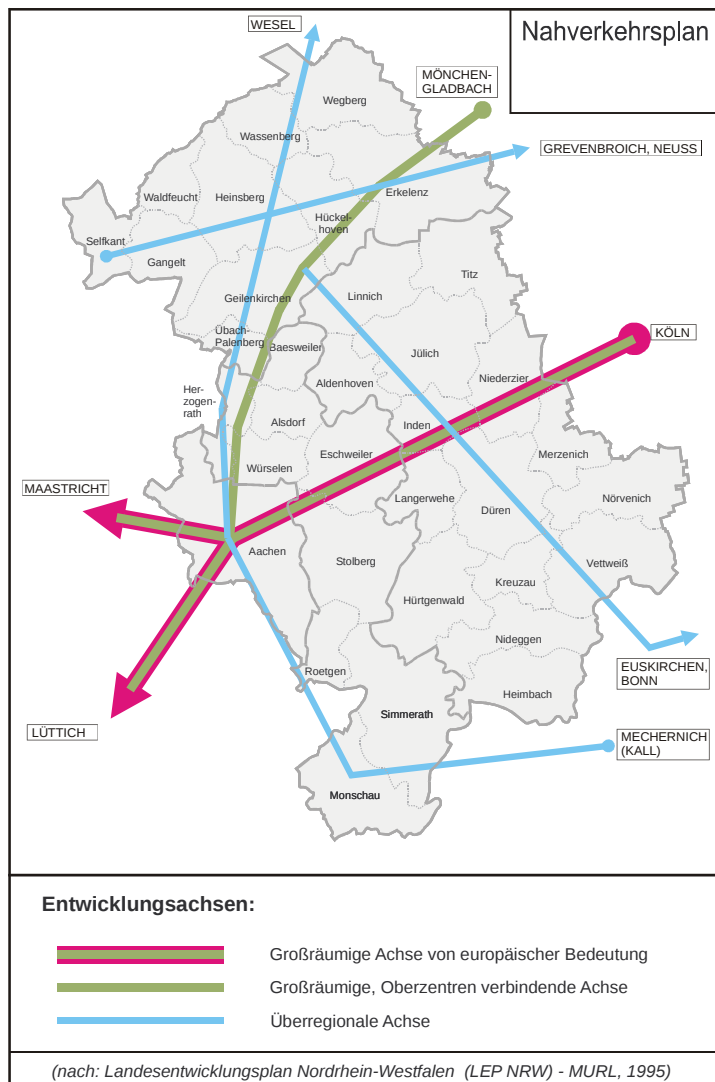
Für den überregionalen und regionalen Verkehr sind Trassen bedarfsgerecht zu sichern und flächensparend zu bündeln.

8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz

Für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie des Bundes- und Landesverkehrswegeplans soll die Regionalplanung planerische Flächenvorsorge betreiben.

8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr

Im Grenzraum zu den Nachbarländern und -staaten sollen die Verkehrsverbindungen grenzüberschreitend entwickelt werden.



Entwicklungachsen

Der Nahverkehrsraum AVV wird von mehreren Entwicklungsachsen berührt. Der LEP weist eine großräumige Achse von europäischer Bedeutung von Köln über Düren nach Aachen und weiter nach Maastricht (NL) und Lüttich (B) aus. Der nördliche Bereich des Gebietes wird über eine großräumige, Oberzentren verbindende Achse mit der Stadt Aachen verbunden. Überregionale Achsen durchziehen das Gebiet in Nord-Süd-Richtung von Heinsberg bis nach Monschau. Eine weitere überregionale Achse durchzieht das Kreisgebiet Düren von Geilenkirchen in Richtung Bonn.

Abb. 9: Entwicklungsachsen gemäß Landesentwicklungsplan NRW

Regionalplan

Gemäß § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW legt der Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest. Das für die Erarbeitung maßgebliche Verfahren ist im Raumordnungsgesetz (ROG) sowie im Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW geregelt.

Als querschnittsorientierte Gesamtplanung zielt der Regionalplan für die Bezirksregierung Köln auf eine nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen und die Standortattraktivität der Region ab. Er stellt die Rahmenbedingungen für die nachfolgenden örtlichen Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. letztlich Bebauungsplan und Landschaftsplan und im Bereich der Verkehrsplanung auch für die Nahverkehrspläne dar. Der Regionalplan ist von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans werden durch den Regionalrat Köln getroffen. Demnach erarbeitet die Regionalplanungsbehörde zu Beginn eines Überarbeitungs- oder Änderungsverfahrens einen Planentwurf einschließlich eines Umweltberichts. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen umfasst räumlich die StädteRegion Aachen und die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg. Er wurde am 10. Juni 2003 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der aktuelle Änderungs- und Ergänzungsstand ist November 2014.

Wichtige Vorgaben zum öffentlichen Personennahverkehr und zur Nahverkehrsplanung enthalten die Abschnitte 3.1.1 Verkehrszweigübergreifende Planung und 3.1.2 Schienen- und Linienverkehr:

3.1.1 Verkehrszweigübergreifende Planung (Vorbemerkung)

(...)

- (2) *Das Gebot der verkehrszweigübergreifenden Planung gemäß § 28 Abs.1 LEPro erfordert eine ständige Koordinierung der vorgenannten Pläne und Programme untereinander. Nur dadurch können Konkurrenzplanungen der Verkehrsträger untereinander ermittelt, der Vorrang für Verkehrsträger mit hoher Transportleistung (Bahnen und Busse) sichergestellt und die gemeinsamen Schnittstellen sinnvoll geplant werden. Aus dem Gebot der integrierten Planung von Siedlungsentwicklung und Verkehr ergibt sich darüber hinaus das Erfordernis einer ständigen Abstimmung zwischen den Trägern der Bauleitplanung, den Trägern der Straßenplanung (einschließlich Rad-und Fußwege) und den Trägern der Nahverkehrsplanung.*
- (3) *Für große Teile der von hohem Verkehrsaufkommen belasteten Region Aachen bedeutet dies unter Berücksichtigung der vielfältigen schädlichen Auswirkungen des Individualverkehrs, dass bei allen verkehrswirksamen Planungen und Vorhaben die Möglichkeiten zur Dämpfung des motorisierten Verkehrs auszuschöpfen sind. Soweit z.B. Maßnahmen im so genannten Umweltverbund (Fuß-/Radwege, öffentliche Verkehrsmittel) als Alternative zum Autoverkehr in Betracht kommen, sollen sie vorrangig durchgeführt werden.*
- (4) *Die Maßnahmen zur Realisierung der Verkehrsinfrastruktur sollen so koordiniert werden, dass sie sich gegenseitig im umweltpolitischen Interesse ergänzen. Die Verknüpfung der Netze soll die Wahl umweltschonender Verkehrsmittel begünstigen. Das bedeutet, dass der Ausbau von Straßen in Konkurrenz zu Schienenstrecken zu vermeiden ist. Beim Ausbau der Straßeninfrastruktur sollen die Liniennetze und Haltestellen (Knotenpunkte) des öffentlichen (Nah-)Verkehrs, insbesondere des Schienenpersonen(nah)verkehrs, einbezogen werden. Das bedeutet für die nachgeordneten Planungsträger, dass alle Planungen und Maßnahmen für die verschiedenen Verkehrsträger in ihren gegenseitigen Wechselwirkungen betrachtet werden müssen. Die Auswirkungen insbesondere des Straßenausbaus auf die Planungen, den Bestand und die Entwicklung des ÖPNV-Netzes sind zu berücksichtigen und in die Planung einzubeziehen.*

(...)

3.1.2 Schienen- und Linienverkehr (Grundsätze)

(...)

- (5) *Die Erfordernisse und Planungen zwischen dem ÖPNV und dem öffentlichen Fernverkehr sind so miteinander abzustimmen, dass für beide eine bestmögliche Attraktivität erreicht bzw. gesichert wird. Die Linien und Netze des ÖPNV sind – bedarfsorientiert – so zu entwickeln, dass die Siedlungsbereiche und die sonstigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens innerhalb der Region Aachen und der benachbarten Regionen schnell, zuverlässig, sicher und bequem erreicht werden können.*
- (6) *Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienenengebundenen Nahverkehrs oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV-Mittels befinden oder konkret geplant sind. Soweit Siedlungsbereiche über ein geeignetes Potenzial für die Auslastung, Verbesserung oder Neueinrichtung einer ÖPNV-Linie verfügen, soll geprüft werden, ob eine bauliche Entwicklung initiiert werden kann, mit der eine ausreichende Tragfähigkeit für die Sicherung des Bestandes oder für die Entwicklung einer neuen Schienenpersonennahverkehr (SPNV)/ÖPNV-Linie oder die Anordnung einer neuen Haltestelle erreicht werden kann. Dabei ist auf eine zweckmäßige Netzeinbindung zu achten.*
- (7) *Die ÖPNV-Netze benachbarter Verbundräume sind bedarfsgerecht miteinander zu verzahnen. Insbesondere zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und den entsprechenden Institutionen in den Provinzen Niederländisch Limburg, Belgisch Limburg und Lüttich ist eine enge Zusammenarbeit notwendig, um innerhalb der Euregio Maas-Rhein die erforderliche Durchgängigkeit des ÖPNV-Angebotes sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Da die Region Aachen andererseits auch im weiteren Einzugsbereich der Metropolregion Rhein-Ruhr liegt, ergibt sich gleichermaßen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS).*

(...)

3 Anforderungsprofil des Aufgabenträgers

Der ÖSPV soll dazu beitragen, den täglichen Verkehrsbedarf sozial- und umweltverträglich abzuwickeln. Das Nahverkehrsangebot berücksichtigt die Mobilitätsbedürfnisse der Bürger im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Gemäß § 8 Abs. 2 PBefG definiert der Aufgabenträger „...die *Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr...*“. Daher ist es erforderlich, ein qualitativ hochwertiges Nahverkehrsangebot zu schaffen bzw. zu erhalten. Das Anforderungsprofil des Aufgabenträgers formuliert verbindliche Qualitätsanforderungen für den ÖSPV im Planungsgebiet.

Das Nahverkehrskonzept muss siedlungsstrukturelle Entwicklungen berücksichtigen und sinnvoll unterstützen. Die Integration neuer Wohn- und Gewerbeflächen in das Netz- und Bedienungsangebot sind frühzeitig konzeptionell vorzubereiten.

Der Nahverkehrsplan bildet die Grundlage für die Fortentwicklung des öffentlichen Nahverkehrs und ist Basis für Vergabe der ÖSPV-Leistungen zum Fahrplanwechsel Dezember 2017.

Das Anforderungsprofil stellt – in Verbindung mit den fahrplanjährlichen Anpassungen des Leistungsangebotes, die im Etat des AVV eingestellt werden – den Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Verordnung EU-VO 1370/2007 dar.

Gemäß dem ÖPNVG NRW haben die Aufgabenträger für die Sicherung der Mobilität und damit für eine angemessene Bedienung der Bevölkerung mit Nahverkehrsangeboten zu sorgen. Dazu sind auch in den Orts- und in den Tagesrandlagen anspruchskonforme Angebote notwendig.

Das Leistungsangebot des ÖSPV im Kreis Heinsberg kann nur erbracht werden, solange wie es mit den finanziellen Handlungsspielräumen der Kommunen in Einklang steht. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von besonderer Bedeutung. Eine kontinuierliche Überprüfung des betrieblichen Leistungsangebotes, der Nachfrage- und der Marktsituation soll wesentliche Erkenntnisse dazu liefern. Bei Maßnahme im betrieblichen und tariflichen Bereich ist das zukünftig zu erwartende wirtschaftliche Ergebnis zu bewerten und zu berücksichtigen.

Durch Erhöhung der Attraktivität der Angebote im ÖPNV soll das Verkehrsmittelwahlverhalten zugunsten des öffentlichen Nahverkehrs verlagert werden.

3.1 Anforderungsprofil für den ÖSPV

Im Wesentlichen werden für die Ausgestaltung des ÖSPV diese Ziele verfolgt:

- **Sicherstellung der Mobilität**
 - gute Erreichbarkeit
 - hohe Zuverlässigkeit
 - kurze Reisezeiten
 - angemessenes Preis-Leistungsverhältnis
 - gute Beförderungsqualität
 - einfacher Zugang (Information, Tarif, Vertrieb).
- **Schaffung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur**
 - Ausschöpfung der Systemvorteile Schnelligkeit, Zuverlässigkeit, Kapazitätsvermögen im SPNV durch systematische Vernetzung mit dem ÖSPV
 - Abstimmung der Angebote an den Verknüpfungspunkten Bus/Schiene und Bus/Bus
 - Schließung von Erschließungs- und Verbindungslücken.

- **Steigerung der Angebotsqualität**
 - klare Produktgestaltung im Leistungsangebot
 - Systematisierung der Angebote (Vertaktung)
 - Einsatz moderner Fahrzeuge
 - Beschleunigungsmaßnahmen
 - benutzerfreundliche Ausgestaltung der Verkehrsanlagen
 - Ausbau von P+R- und B+R-Anlagen
 - kundenorientierte Ausgestaltung der Tarife, der Vertriebs- und Informationswege.
- **Steigerung der Wirtschaftlichkeit**
- **Steigerung der Attraktivität im System ÖPNV.**

Kriterien des Anforderungsprofils

Der Kreis Heinsberg legt im Nahverkehrsplan das Anforderungsprofil für den ÖSPV fest und definiert so die ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 2 PBefG. Das Anforderungsprofil umfasst Aspekte des betrieblichen Leistungsangebotes, der Infrastruktur sowie des Tarifs und der Kommunikation. Den Qualitätsmerkmalen werden Ausprägungen zugewiesen, die eine systematische Gestaltung von ÖSPV-Qualität ermöglichen.

Anforderungsprofil für den ÖSPV		Standard	
Qualitätsmerkmal	Merkmalsausprägung	AT	AVV
Angemessene Verkehrsbedienung	Erschließungsqualität Verbindungsqualität	• •	
Betriebliche Qualitätsstandards	Betriebszustände Produktpalette Leistungsangebot Verknüpfung der Verkehrssysteme	• •	• •
Qualitätsstandards zur Infrastruktur	Fahrzeuge Ortsfeste Infrastruktur Haltestellen	• • •	0
Tarifgestaltung im Verbund	Verbundtarif		•
Qualitätsanforderungen an den Kontaktstellen zum ÖPNV-Nutzer	Kommunikation / Information Service Vertrieb Service- und Fahrpersonal	• • •	• • •
		0) gem. Förderrichtlinie	

Tab. 10: Anforderungsprofil für den ÖSPV im AVV

Das Anforderungsprofil beinhaltet regionsweit gültige Zielwerte (Verbundstandards) bzw. solche Zielwerte, die in Abhängigkeit von der zentralörtlichen Gliederung formuliert werden müssen. Im Rahmen einer Schwachstellenanalyse werden Abweichungen von den Zielwerten festgehalten.

Als Verbundstandards gelten alle übergreifenden verbundweiten Anforderungen. In Einzelfällen können diese Anforderungen durch spezifische lokale Vorgaben des Aufgabenträgers ergänzt werden. Die Anforderungen an die Fahrzeuge orientieren sich an den Förderrichtlinien des AVV zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Auch die Vorgaben für die Bereiche Kommunikation / Information und Service werden durch spezifische Vorgaben des Aufgabenträgers ergänzt.

3.2 Erschließungsqualität

Die Lage der Haltestellen sowie deren Bedienungshäufigkeit geben Aufschluss über die Qualität der Erschließung. Jede Haltestelle bildet das Zentrum ihres Einzugsbereiches. Der Einzugsbereich ist vereinfacht als Kreis um die Haltestelle zu verstehen. Als Zielvorstellung für die zumutbare fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen wird unter Zugrundelegung der Einstufung des LEP NRW von folgenden Ansätzen ausgegangen:

Zentralörtliche Gliederung gemäß Landesentwicklungsplan	Lage im Raum	Radius des Einzugsbereiches			
		Qualitätsstufe 1		Mindeststandard	
		ÖSPV Bus [m]	SPNV Schiene [m]	ÖSPV Bus [m]	SPNV Schiene [m]
Oberzentrum (OZ) (Stadt Aachen)	Innerhalb des Alleenringes	200	600	300	800
	Ausserhalb des Alleenringes	300	800	400	1000
Mittelzentrum (MZ)	zentraler Bereich	300	800	400	1000
	solitärer Ortsteil, Randlage	400	1000	600	1200
Grundzentrum (GZ)	zentraler Bereich	400	1000	500	1200
	solitärer Ortsteil, Randlage	400	1000	700	1200
Die Zielwerte gelten für Raumeinheiten mit mehr als 250 Einwohnern					

Tab. 11: Anforderungsprofil für die Raumerschließung durch öffentliche Verkehrsmittel im AVV

Siedlungsbereiche mit mehr als 250 Einwohnern sind gemäß den maximalen fußläufigen Entfernungen der Qualitätsstufe 1 anzubinden. In den Kerngebieten der Grund- und der Mittelzentren ist für lokale Angebote ein kürzerer Fußweg anzustreben, d.h. ein Haltestelleneinzugsradius unter 300 m. Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, ist der Mindeststandard verbindlich.

3.3 Betriebszeiten

In Anpassung an die im Tagesverlauf schwankende Verkehrsnachfrage werden drei **Betriebszustände** – Normalverkehrszeit (NVZ), Hauptverkehrszeit (HVZ) und Schwachverkehrszeit (SVZ) – unterschieden. Diese Betriebszustände sind für die jeweiligen Tagesarten (Montag bis Freitag, Samstag und Sonn- und Feiertag) in den wie folgt vorgegebenen Zeitlagen einzuhalten.

	Ballungskern	Ballungsrandzone	Zone mit überwiegend ländlicher Struktur
NVZ Normal- verkehrs- zeit	<u>montags bis freitags:</u> Betriebsbeginn (ca. 6:00 Uhr) bis abends 20:00 Uhr <u>samstags:</u> vormittags (ab ca. 9:00 Uhr) bis ca. 16:00 Uhr	<u>montags bis freitags:</u> Betriebsbeginn (ca. 6:00 Uhr) bis abends 18:00 Uhr <u>samstags:</u> vormittags (ca. 9:00 Uhr) bis ca. 14:00 Uhr	<u>montags bis freitags:</u> Betriebsbeginn (ca. 6:00 Uhr) bis nachmittags ca. 18:00 Uhr -
HVZ Haupt- verkehrs- zeit	<u>montags bis freitags:</u> Abdeckung der morgendlichen und nachmittäglichen Verkehrsspitzen durch Verdichtungsfahrten.	<u>montags bis freitags:</u> Abdeckung der morgendlichen und ggfs. nachmittäglichen Verkehrsspitzen durch Verdichtungsfahrten.	<u>montags bis freitags:</u> Abdeckung der morgendlichen und ggfs. nachmittäglichen Verkehrsspitzen durch Verdichtungsfahrten.
SVZ Schwach- verkehrs- zeit	<u>montags bis freitags:</u> ca. 20:00 Uhr bis Betriebsende (ca. 1:00 Uhr) <u>samstags:</u> Betriebsbeginn bis ca. 9:00 Uhr sowie ab ca. 16:00 Uhr bis Betriebsende (ca. 3:00 Uhr) <u>sonn- und feiertags:</u> ganztägig	<u>montags bis freitags:</u> ca. 18:00 Uhr bis Betriebsende (ca. 1:00 Uhr) <u>samstags:</u> Betriebsbeginn bis ca. 9:00 Uhr sowie ab ca. 16:00 Uhr bis Betriebsende <u>sonn- und feiertags:</u> ganztägig	<u>montags bis freitags:</u> vor ca. 06:00 Uhr sowie nach ca. 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr *) <u>samstags:</u> ganztägig *) <u>sonn- und feiertags:</u> ganztägig *)

*) Partiiell bedarfsorientierte Bedienungsangebote in Abhängigkeit von der Nachfragesituation

Tab. 12: Anforderungsprofil für die Betriebszeiten des ÖSPV (NVZ/HVZ/SVZ)

3.4 Verbindungsqualität

Schnelle, häufige und nach Möglichkeit direkte Verbindungen zwischen Wohnstätten, Arbeitsstätten Freizeiteinrichtungen und wichtigen Versorgungsbereichen kennzeichnen eine gute Verbindungsqualität. Die Verbindungsqualität muss in zeitlicher und räumlicher Hinsicht dem Mobilitätsverhalten der Bürgerinnen und Bürger angepasst sein. Das Anforderungsprofil für die Bedienungshäufigkeiten und Umsteigehäufigkeiten auf Nahverkehrsverbindungen im AVV ist in Tabelle 13 wiedergegeben.

Der MultiBus wird im Kreis Heinsberg zeitlich und räumlich angepasst sowohl bei lokalen als auch teils regionalen Verbindungen bedarfsorientiert, d.h. der aktuellen Nachfrage entsprechend eingesetzt, so dass diese Kriterien im Einzelfall abweichen können.

In räumlicher Hinsicht wird die **Bedienungshäufigkeit** für das Grundangebot nach Ballungskernen, Ballungsrandzonen und ländlich strukturierten Bereichen gemäß Landesentwicklungsplan unterschieden. Übergänge zwischen diesen Bereichen sind sinngemäß einzupassen. Grundsätzlich wird AVV-weit ein 7,5/15/30/60-Minuten-Fahrplanraster angewandt. Diese Taktstruktur entspricht auch der Angebotsstruktur im Schienenverkehr.

Die Verbindungshäufigkeiten gemäß Qualitätsstufe 1 sind anzustreben. Aufgrund stark gebündelter Nachfrageströme (z.B. im Ausbildungsverkehr) sind in Teilbereichen und bestimmten Zeitlagen deutlich höhere Bedienungshäufigkeiten erforderlich, hierzu werden vielfach Einsatz- oder Verstärkerfahrt genutzt.

Für **Umsteigehäufigkeiten** gilt die Zielsetzung, diese so gering wie möglich zu halten. Die Zielvorstellungen für relationsbezogene Umsteigehäufigkeiten sind ebenfalls nach der raumordnerischen Funktion der Teilräume differenziert. Die Qualitätsstufe 1 ist als mittelfristiges Ziel anzusehen. Damit ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass auch geringfügig schlechtere Zustände für die gleiche Verbindung akzeptiert werden können oder auch geringfügig bessere Zustände angemessen sind.

Leitgröße für die Umsteigehäufigkeit ist die überwiegende Anzahl der Umsteigevorgänge, die für eine Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln akzeptiert wird. Die Umsteigehäufigkeit kann gelegentlich den Mindeststandard überschreiten, wenn durch kombinierte Bus/Schiene-Verbindungen für den Kunden ein Gesamtreisezeitvorteil erreicht wird.

Des Weiteren wird durch diese Zielformulierung nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Fällen durch eine Routenoptimierung und ein dadurch bedingtes mehrmaliges Umsteigen eine kürzere Gesamtreisezeit erzielbar wird.

Verbindungskategorie			Ballungskern				Ballungsrandzone				Zone mit überwiegend ländlicher Struktur					
			Bedienungshäufigkeit **		Umsteigehäufigkeit *		Bedienungshäufigkeit **		Umsteigehäufigkeit *		Bedienungshäufigkeit**		Umsteigehäufigkeit *			
			Qualitäts - Stufe 1	Mindest-standard	Qualitäts - Stufe 1	Mindest-standard	Qualitäts - Stufe 1	Mindest-standard	Qualitäts - Stufe 1	Mindest-standard	Qualitäts - Stufe 1	Mindest-standard	Qualitäts - Stufe 1	Mindest-standard		
Regionale Verbindungen (Verbindungen zwischen den Kernbereichen der Kommunen)	HVZ	GZ-GZ	-	-	-	-	-	-	-	-	60	60	1	1		
		GZ-MZ	-	-	-	-	-	-	-	-	60	60	1	1		
		GZ-OZ	-	-	-	-	-	-	-	-	30	30	1	1		
		MZ-MZ	-	-	-	-	15	15	0	1	30	30	0	1		
		MZ-OZ	-	-	-	-	7,5	15	0	0	15	30	0	1		
		OZ-OZ	15	30	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-		
	NVZ	GZ-GZ	-	-	-	-	-	-	-	-	60	120	1	1		
		GZ-MZ	-	-	-	-	-	-	-	-	60	60	1	1		
		GZ-OZ	-	-	-	-	-	-	-	-	30	60	1	1		
		MZ-MZ	-	-	-	-	15	30	1	1	30	60	1	1		
		MZ-OZ	-	-	-	-	15	30	0	1	30	60	0	1		
		OZ-OZ	30	60	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-		
	SVZ	GZ-GZ	-	-	-	-	-	-	-	-	120	/	1	1		
		GZ-MZ	-	-	-	-	-	-	-	-	60	120	1	1		
		GZ-OZ	-	-	-	-	-	-	-	-	60	120	1	1		
		MZ-MZ	-	-	-	-	30	60	1	1	60	120	1	1		
		MZ-OZ	-	-	-	-	30	30	0	1	60	120	0	1		
		OZ-OZ	30	60	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-		
*: bei optimierten Übergangsbedingungen Bus - Schiene/Schnellbus und deutlichen Reisezeitvorteilen erfüllt auch ein zweimaliges Umsteigen den Mindeststandard																
Lokale Verbindungen	HVZ	GRUND-ZENTRUM	OT-OT	-	-	-	-	-	-	-	60	60	1	1		
			OT-ZB	-	-	-	-	-	-	-	-	60	60	0	0	
		MITTEL-ZENTRUM	OT-OT	-	-	-	-	30	30	1	1	60	60	1	1	
			RB-RB	-	-	-	-	15	30	1	1	-	-	-	-	
			OT-ZB	-	-	-	-	15	30	0	1	30	60	0	1	
			RB-ZB	-	-	-	-	15	30	0	1	-	-	-	-	
			ZB-ZB	-	-	-	-	15	30	0	0	-	-	-	-	
		OBER-ZENTRUM	ZA-ZA	7,5	15	0	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
			ZA-SP	15	15/20	0	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
			SP-SP***	30	60	0	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
	ZA-OT	30	30	0	1	-	-	-	-	-	-	-	-			
	NVZ	GRUND-ZENTRUM	OT-OT	-	-	-	-	-	-	-	-	60	120**	1	1	
			OT-ZB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60	120**	0	0
		MITTEL-ZENTRUM	OT-OT	-	-	-	-	60	60	1	1	60	120**	1	1	
			RB-RB	-	-	-	-	30	60	1	1	-	-	-	-	
			OT-ZB	-	-	-	-	30	60	0	1	60	120**	0	1	
			RB-ZB	-	-	-	-	30	60	0	1	-	-	-	-	
			ZB-ZB	-	-	-	-	30	60	0	0	-	-	-	-	
		OBER-ZENTRUM	ZA-ZA	7,5	15	0	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
			ZA-SP	15	30	0	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
			SP-SP***	30	60	0	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
	ZA-OT	60	60	0	1	-	-	-	-	-	-	-	-			
	SVZ	GRUND-ZENTRUM	OT-OT	-	-	-	-	-	-	-	-	120**	/	1	/	
			OT-ZB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	120**	/	0	/
		MITTEL-ZENTRUM	OT-OT	-	-	-	-	60	120**	1	1	120**	/	1	/	
			RB-RB	-	-	-	-	60	120**	1	1	-	-	-	-	
			OT-ZB	-	-	-	-	60	120**	0	1	120**	/	0	/	
			RB-ZB	-	-	-	-	60	60	0	1	-	-	-	-	
			ZB-ZB	-	-	-	-	60	60	0	0	-	-	-	-	
		OBER-ZENTRUM	ZA-ZA	15	30	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
			ZA-SP	15/20	30	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
			SP-SP***	60	60	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
			ZA-OT	60	120*	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
** : auf lokalen Verbindungen ist die Wertigkeit alternativer Angebotsformen gegenüber der 120-Minuten-Bedienung zu überprüfen																
*** : die Verbindung SP-SP bezieht sich auf ausgesuchte Siedlungsbereiche in Tangentiallage																
- : trifft nicht zu / : kein Bedienungsanspruch																
GZ: Grundzentrum MZ: Mittelzentrum OZ: Oberzentrum			ZA: Kernbereich Aachen SP: Siedlungsschwerpunkt				ZB: Ortsteil in Kernlage RB: Ortsteil in Kernrandlage OT: solitärer Ortsteil				HVZ: Hauptverkehrszeit NVZ: Normalverkehrszeit SVZ: Schwachverkehrszeit					

Tab. 13: Anforderungsprofil für relationsbezogene Bedienungs- und Umsteigehäufigkeiten

3.5 Verknüpfung der Verkehrssysteme

Die Verknüpfung der Verkehrssysteme ist auf örtlicher und auf zeitlicher Ebene sicherzustellen. Während vor Ort die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine komfortable und barrierefreie Systemverknüpfung zu erfüllen sind, müssen bei der Fahrplangestaltung grundsätzlich die Anschlussmöglichkeiten beachtet werden. An festgelegten Verknüpfungspunkten sollen fahrplanmäßige Übergänge zwischen allen Betriebsformen eingerichtet werden. Sie sind wesentliche Voraussetzung, um eine nach Verkehrsaufgaben differenzierende Produktpalette zu betreiben.

Das für das Bedienungsgebiet des AVV formulierte Anforderungsprofil für Anschlussqualitäten an definierten Verknüpfungspunkten ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben. Die Verknüpfungspunkte werden nach ihrer Art und Lage im Zielkonzept für die Ausgestaltung des ÖPNV (Kapitel 6) aufgeführt.

An den Verknüpfungspunkten erfolgt die fahrplanmäßige und betriebliche Anschlussicherung. Die erforderliche technische Infrastruktur zur Ortung der Fahrzeuge im Einsatz sowie zum unternehmensübergreifenden Austausch von IST-Daten ist Bestandteil des Anforderungsprofils.

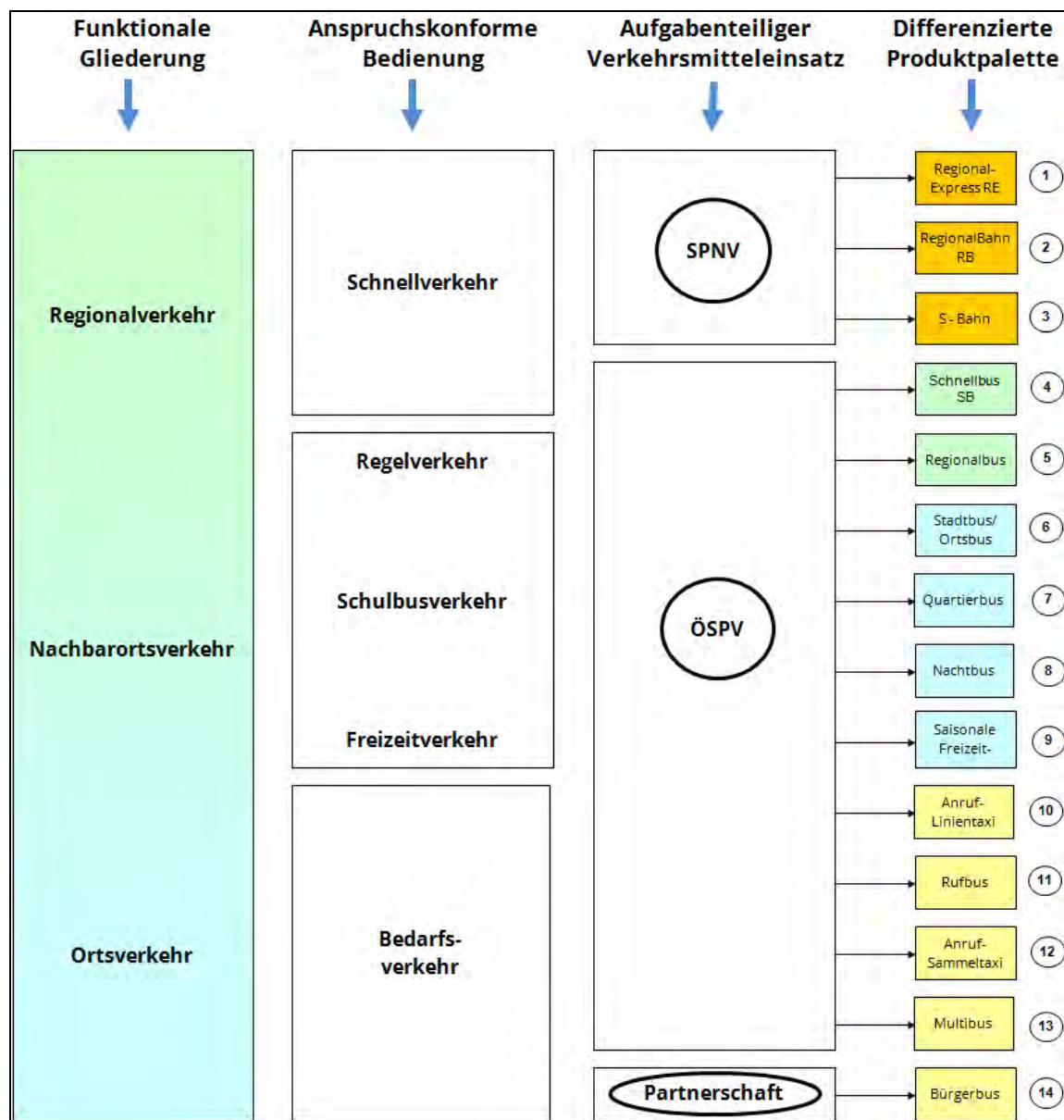
Qualitätskriterium	Umsteigezeit		Umsteigeweg	Anzahl Ebenen	Anschluss - sicherung bis zu ³⁾	Orientierungshilfe für Anschlüsse	P+R-Einrichtungen	K+R-Einrichtungen	B+R-Einrichtungen
	[Min]		[m]		[Min]				
	min.	max.	max.	max.					
Systemverknüpfungspunkte Bus/Bahn und Bus/Bus (z.B. zentrale Bahnhöfe und SPNV-Haltestellen, Busbahnhöfe und Rendezvouspunkte)									
SPNV - SPNV	5	15	200	2	5	ja	optional ¹⁾	ja	ja
SPNV - Bus/Bedarfsverkehr	5	15		2	5				
Bus - Bus/Bedarfsverkehr	3	10		1	5				
Sonstige Verknüpfungspunkte und Haltestellen mit überdurchschnittlichem Fahrgastaufkommen (z.B. sonstige SPNV-Haltestellen, Umsteigehaltestellen, Haltestellen an P+R-Anlagen)									
SPNV - SPNV	5	15	150	2	5	ja	optional ¹⁾	optional ¹⁾	ja
SPNV - Bus/Bedarfsverkehr	5	15		2	10				
Bus - Bus/Bedarfsverkehr	3	10		1	5				
Haltestellen mit durchschnittlichem bis unterdurchschnittlichem Fahrgastaufkommen ²⁾									
Bus - Bus/Bedarfsverkehr	3	10	100	1	-	ja	optional	nein	optional
Legende:									
¹⁾ Nach Maßgabe der räumlichen und verkehrlichen Situation anzustreben.									
²⁾ Haltestellen dieser Kategorie sind nicht als Verknüpfungspunkte vorgesehen. Aus betrieblichen Gründen können jedoch Umstiege erforderlich sein. Nach Möglichkeit ist das Umsteigen durch einen Punktanschluss zu sichern.									
³⁾ Die angegebenen Werte stellen allgemeine Zielformulierungen für die Wartezeiten zur Anschlussicherung dar. Je nach betrieblicher, örtlicher und zeitlicher Gegebenheit (z.B. "letzte Fahrt") sind die maximalen Zeitspannen entsprechend auszurichten.									

Tab. 14: Anforderungsprofil zur Verknüpfung der Verkehrssysteme im AVV

3.6 Produktpalette

Eine funktionsfähige und gleichzeitig attraktive Gestaltung des Nahverkehrs ist durch Kombination verschiedener Betriebsformen zu erreichen. Die Basis dazu bildet eine nach Verkehrsaufgaben differenzierte Produktpalette. Die Komponenten der Produktpalette fügen sich zu einem Gesamtsystem des SPNV/ÖSPV zusammen. Die Betriebsformen sind aufeinander abzustimmen und miteinander zu verknüpfen. Die Anschlusssicherung an zentralen Verknüpfungspunkten ist sicherzustellen.

Unter Beachtung der genannten Prämissen wurde eine differenzierte Produktpalette für die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes im AVV aufgestellt. Dessen Hauptmerkmale sind die funktionale Gliederung (Regionalverkehr/Nachbarortsverkehr/Ortsverkehr) und ein anspruchskonformes Bedienungskonzept (Schnellverkehr/allgemeiner Linienverkehr/Bedarfsverkehr) mit einem aufgabenteiligen Verkehrsmiteinsatz SPNV/ÖSPV (Schiene/Straße). Ein produktorientiertes Linienbezeichnungssystem ist durchgängig anzuwenden.



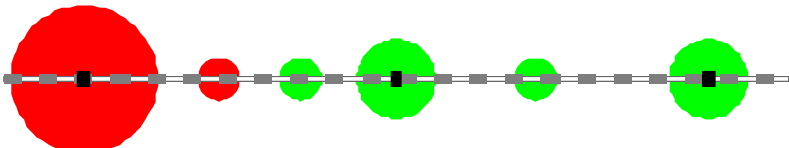
Tab. 15: Anforderungsprofil für eine differenzierte Produktpalette im AVV (Übersicht)

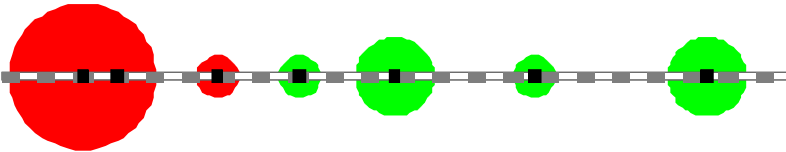
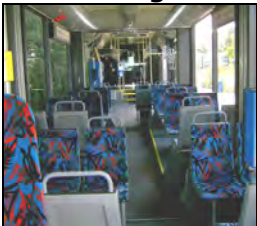
Eine Definition produktspezifischer Standardmerkmale für die Produkte des SPNV (RE, RB, S-Bahn) ist Gegenstand des Nahverkehrsplans für den SPNV. Die Weiterentwicklung der Produktpalette im SPNV obliegt seit dem 01.01.2008 dem NVR. SPNV-Produkte sind hier nachrichtlich wiedergegeben.

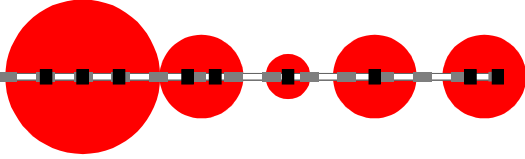
Die Palette beschreibt die wesentlichen produktspezifischen Standardmerkmale in Hinsicht auf:

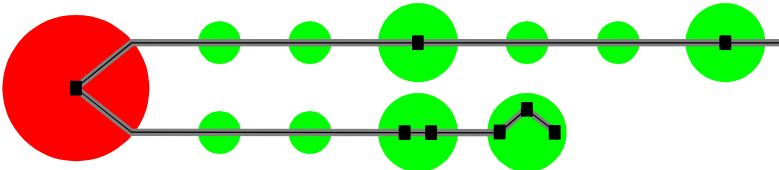
- **Produktkennzeichnung** (Name, Nummer, lokale Identifikation)
- **Verkehrsaufgabe** (Funktion, Zielgruppe, Reiseweite)
- **Charakteristik** (Linienführung, Haltestellenabstand, Beförderungsgeschwindigkeit)
- **Bedienung** (Betriebszeit, Bedienungshäufigkeit)
- **Fahrzeug** (Fahrzeugtyp, Qualitätsmerkmale)
- **Service und Komfort** (besondere Ausstattung, Fahrradmitnahme u.a.)
- **Erscheinungsbild** (Design, Erkennungsmerkmale).

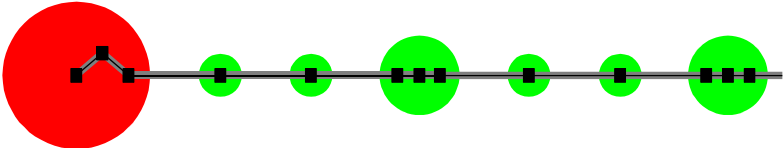
Darüber hinaus wird auf tarifliche Besonderheiten eingegangen.

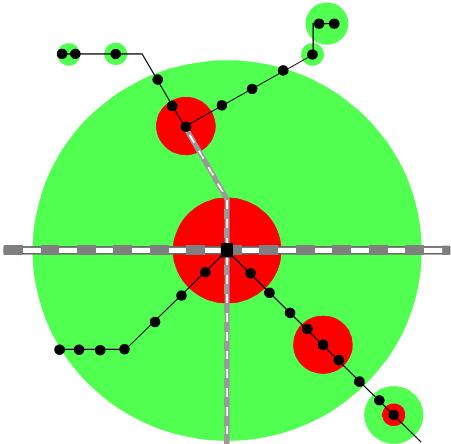
	① RegionalExpress (RE)   mind. 15 km mind. 80 km/h  i.d.R. Doppelstockzug  2 Beförderungsklassen Komfort-Ausstattung  täglich 5.00 bis 2400 h  Taktverkehr Tag: 60 Min. Abend: 60 Min. Wochenende: 60 Min.								
Verkehrsaufgabe:	Schnelle Verbindung von Städten und Regionen entlang der Hauptverkehrsachsen. Zielgruppe: insbesondere Berufspendler und Gelegenheitsfahrer mit großen bis sehr großen Reiseweiten. Gemäß den Vorgaben des Landes NRW werden ausgewählte RE-Linien schrittweise in das Netz Rhein Ruhr Express (RRX) überführt.								
Charakteristik:	Schnellverkehr. Hält nur an ausgewählten Haltestellen in zentralen Stadtbereichen. Verkehrt über die Anlagen des Fernverkehrs und übernimmt Zubringerfunktionen zum Fernverkehr. Systematische Verknüpfung gemäß ITF in den Verkehrsknoten. Haltestellenabstand außerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 15 km.								
Bedienung:	Betriebszeit: täglich 5.00 bis 24.00 h. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%;"></th><th style="width: 60%;">Richtwerte für die Linienbedienungshäufigkeit</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tagesverkehr:</td><td>60 Min.</td></tr> <tr> <td>Abendverkehr:</td><td>60 Min.</td></tr> <tr> <td>Wochenende:</td><td>60 Min.</td></tr> </tbody> </table>		Richtwerte für die Linienbedienungshäufigkeit	Tagesverkehr:	60 Min.	Abendverkehr:	60 Min.	Wochenende:	60 Min.
	Richtwerte für die Linienbedienungshäufigkeit								
Tagesverkehr:	60 Min.								
Abendverkehr:	60 Min.								
Wochenende:	60 Min.								
Fahrzeug:	In der Regel lokbespannte Doppelstockzüge; bei RRX-Linien gelten spezifische Vorgaben Behängung: max. 6 Wagen/Zug, niveaugleicher Einstieg.								
Service und Komfort:	Zwei Beförderungsklassen. Ansage/Anzeige der Halte. Platz für Fahrräder, Rollstühle, Kinderwagen, Traglasten. Gepolsterte, textilbezogene Sitze. Ggfs. Klimatisierung, WC, Bewirtschaftung.								
Erscheinungsbild:	 Zurzeit gemäß DB-Produktlinie, bei RRX-Linien Erscheinungsbild gemäß Vorgaben des Landes.								

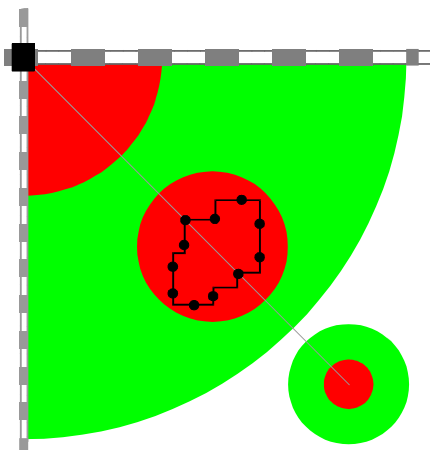
	② RegionalBahn (RB)   raumabhängig, mind. 3km mind. 80 km/h  Triebwagen  2 Beförderungsklassen Komfort-Ausstattung  täglich 5.00 bis 24.00 h  Taktverkehr Tag: 30/60 Min. Abend: 60 Min. Wochenende: 60 Min.		
Verkehrsaufgabe:	Dient der Flächenererschließung entlang der Schienenachse, verbindet Städte und Gemeinden in der Region und übernimmt Zubringerfunktion zum RegionalExpress und Fernverkehr. Bildet ggf. zusammen mit der Stadtbahn das Grundnetz des regionalen Schienenverkehrs. Zielgruppe sind alle Personen mit mittleren Reiseweiten.		
Charakteristik:	Bedient alle Bahnhöfe und Haltepunkte am Linienweg. Verkehrt weitestgehend auch über die Anlagen des Fernverkehrs. Kann ggfs. in innerstädtische Nahverkehrssysteme eingebunden werden. Haltestellenabstand abhängig von der Siedlungsstruktur.		
Bedienung:	Betriebszeit: täglich 5.00 bis 24.00 h.		
		Mindeststandard	Gehobener Anspruch
	Tagesverkehr:	60 Min.	30 Min.
	Abendverkehr:	60 Min.	60 Min.
	Wochenende:	60 Min.	60 Min.
Fahrzeug:	Triebwagen bzw. lokbespannte Züge. Niveaugleicher Einstieg, Zulassung für Betrieb nach BO-Strab		
Service und Komfort:	Zwei Beförderungsklassen. Ansage/Anzeige der Halte. Platz für Fahrräder, Rollstühle, Kinderwagen, Traglasten. Gepolsterte Sitze, Großflächenfenster, ggfs. Klimatisierung,		
Erscheinungsbild:	Gemäß eu regio bahn, Rurtalbahn, DB - Produktlinie.		
			

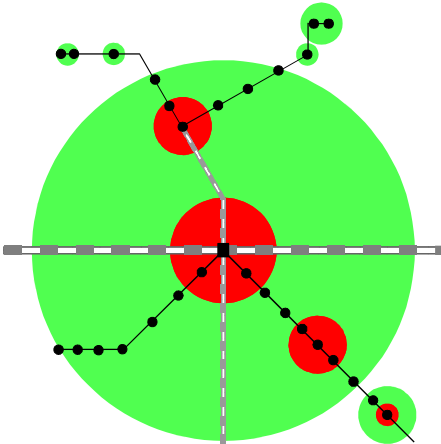
	③ S-Bahn   mind. 1500 - 3000 m  täglich 5.00 bis 24.00 Uhr km/h mind. 50 km/h  Lokbespannter Zug, Triebwagenzug   2 Beförderungsklassen Komfortausstattung dichter Taktverkehr Tag: 60 Min. Abend: 60 Min. Wochenende: 30/60 Min.								
Verkehrsaufgabe:	Bedienung der aufkommensstarken Vorort-, Stadt- und Nachbarortsverkehre insbesondere im Einzugsbereich von Großstädten. Sie ergänzt bzw. ersetzt die Regionalbahn in Räumen mit sehr hohem Fahrgastaufkommen. Zielgruppe sind alle Personen mit kurzen bis mittleren Reiseweiten.								
Charakteristik:	Bedient alle Bahnhöfe und Haltepunkte am Linienweg. Verkehrt vorwiegend auf eigenem Gleiskörper – außerhalb des Großstadtgebiets auch über Hauptstrecken bzw. Anlagen des Fernverkehrs – und übernimmt in ihrem Versorgungsgebiet auch Zubringerfunktionen zum Fernverkehr. Systematische Verknüpfung an die lokalen Busverkehre und an den Regionalverkehr gemäß ITF in den Verkehrsknoten. Haltestellenabstand abhängig von der Siedlungsstruktur, im geschlossenen Bebauungsbereich ca. 1500 m, im ländlichen Bereich mindestens 3000 m.								
Bedienung:	Betriebszeit: täglich 5.00 bis 24.00 h. <table> <tr> <td></td><td>Bedienungsstandard</td></tr> <tr> <td>Tagesverkehr:</td><td>i.d.R. 20 (15) Min. (nachfragebedingte Taktverdünnung auf 30 Min.)</td></tr> <tr> <td>Abendverkehr:</td><td>60 Min.</td></tr> <tr> <td>Wochenende:</td><td>30/60 Min.</td></tr> </table>		Bedienungsstandard	Tagesverkehr:	i.d.R. 20 (15) Min. (nachfragebedingte Taktverdünnung auf 30 Min.)	Abendverkehr:	60 Min.	Wochenende:	30/60 Min.
	Bedienungsstandard								
Tagesverkehr:	i.d.R. 20 (15) Min. (nachfragebedingte Taktverdünnung auf 30 Min.)								
Abendverkehr:	60 Min.								
Wochenende:	30/60 Min.								
Fahrzeug:	Lokbespannte Züge oder Triebwagenzüge.								
Service und Komfort:	Zwei Beförderungsklassen. Ansage/Anzeige der Halte. Fahrausweiserwerb- und entwertung. Platz für Fahrräder, Rollstühle, Kinderwagen, Traglasten. Gepolsterte Sitze.								
Erscheinungsbild:	 Zurzeit gemäß DB-Produktlinie.								

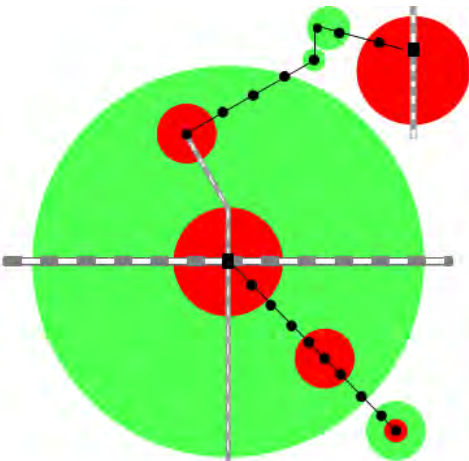
	④ Schnellbus (SB)   abhängig von den örtlichen Gegebenheiten mind. 30 km/h  Gelenkbus, Großraumbus oder Linienbus  Komfort-Ausstattung  Täglich, HVZ / NVZ / SVZ  Taktverkehr Werktag: 30 / 60 Min. Wochenende: 60 / 120 Min.						
Verkehrsaufgabe:	Schnelle Verbindung zwischen Städten und Gemeinden in der Region entlang der Hauptverkehrsachsen. Wird insbesondere auf stark nachgefragten Relationen ohne direkte Schienenverbindung i. d. R. als Ergänzung zu vorhandenen Regionalbuslinien eingesetzt.						
Charakteristik:	Schnellverkehr. Hält nur an ausgewählten Haltestellen. Möglichst direkte, eindeutige Linienführung, auch über Schnellstraßen oder Bundesautobahnen. Mögliche Betriebsformen sind: a) Bus hält an zentralen Haltestellen am Linienweg. b) Bus hält nur an allen Haltestellen im Quell- und Zielgebiet. Haltestellenabstand ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten.						
Bedienung:	Betriebszeit: täglich, HVZ/NVZ/SVZ, Taktverkehr. <table border="1" data-bbox="829 1176 1430 1373"> <thead> <tr> <th></th><th>Richtwerte für die Linienbedienungshäufigkeit</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tagesverkehr:</td><td>30 / 60 Min.</td></tr> <tr> <td>Wochenende:</td><td>60 / 120 Min.</td></tr> </tbody> </table>		Richtwerte für die Linienbedienungshäufigkeit	Tagesverkehr:	30 / 60 Min.	Wochenende:	60 / 120 Min.
	Richtwerte für die Linienbedienungshäufigkeit						
Tagesverkehr:	30 / 60 Min.						
Wochenende:	60 / 120 Min.						
Fahrzeug:	Gelenkbus, Großraumbus oder Solobus						
Service und Komfort:	Obligatorische Ausstattung des einzusetzenden Fahrzeugs gemäß Kap. 3.7 mit folgenden zusätzlichen Besonderheiten: Ausstattung mit gehobenem Komfort: Ausreichendes Sitzplatzangebot, Gepäckablage, gepolsterte Sitze. Fahrgastinformation mit Haltestellenanzeige, (Anschluss- und Verspätungsinformation wünschenswert).						
Erscheinungsbild:	Gemäß der abgestimmten Produktlinie des Verkehrsträgers.  						

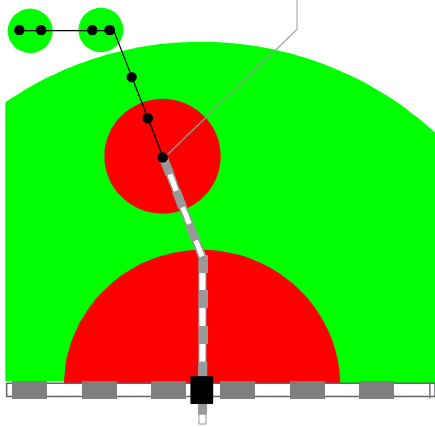
	⑤ Regionalbus   in Ortslagen 300 - 400 m mind. 20 km/h  Gelenkbus, Linienbus  Standard-Ausstattung  täglich HVZ / NVZ / SVZ  Taktverkehr Tag: 15 / 30 / 60 Min. Abend: 30 / 60 Min. Wochenende: 60 / 120 Min.								
Verkehrsaufgabe:	Dient der Flächenerschließung und der Verbindung der Städte, Gemeinden und Ortsteile. Übernimmt in Korridoren ohne ergänzende Ortsbus-Systeme auch die Ortserschließung. Regionalbusse sichern das Grundangebot des regionalen ÖPNV und nach Möglichkeit den Zugang zum SPNV und die Anbindung an das zugehörige Zentrum. Kann partiell Funktionen des Schnellbusses übernehmen. Zielgruppe sind alle Personen mit kurzen bis mittleren Reiseweiten.								
Charakteristik:	Bedient alle Haltestellen am Linienweg. Möglichst direkte, einheitliche Linienführung aller Fahrten. Haltestellenabstand in Ortslagen 300 bis 400 Meter, außerhalb je nach Siedlungsstruktur bis zu 2000 Meter. Führung als Schnellbus möglich.								
Bedienung:	Betriebszeit: täglich, HVZ/NVZ/SVZ, Taktverkehr. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: right;">Richtwerte für die Linienbedienungshäufigkeit</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: right;">Tagesverkehr:</td><td style="text-align: center;">15 / 30 / 60 Min.</td></tr> <tr> <td style="text-align: right;">Abendverkehr:</td><td style="text-align: center;">30 / 60 Min.</td></tr> <tr> <td style="text-align: right;">Wochenende:</td><td style="text-align: center;">60 / 120 Min.</td></tr> </tbody> </table> Nachfrageabhängige Verdichtungen oder Ausdünnungen sind möglich.	Richtwerte für die Linienbedienungshäufigkeit		Tagesverkehr:	15 / 30 / 60 Min.	Abendverkehr:	30 / 60 Min.	Wochenende:	60 / 120 Min.
Richtwerte für die Linienbedienungshäufigkeit									
Tagesverkehr:	15 / 30 / 60 Min.								
Abendverkehr:	30 / 60 Min.								
Wochenende:	60 / 120 Min.								
Fahrzeug:	Gelenkbus oder Solobus.								
Service und Komfort:	Obligatorische Ausstattung des einzusetzenden Fahrzeugs gemäß Kap. 3.7, Fahrradmitnahme zu bestimmten Zeiten.								
Erscheinungsbild:	Gemäß der abgestimmten Produktlinie des Verkehrsträgers.   (Bild: S. Steinkamp)								

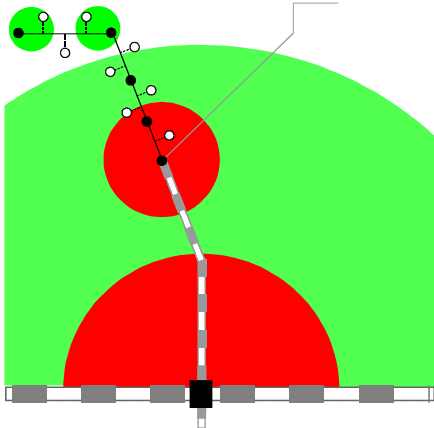
	⑥ Stadtbus/Ortsbus   in Ortslagen 300 - 400 m - ca. 20 km/h  Fahrzeugeinsatz gemäß Kapazitätenbedarf  Standard-Ausstattung  täglich HVZ / NVZ / SVZ  Taktverkehr - Tag: 15/30/60 Min. - Abend: 30/60/120 Min. - Wochenende: 60 Min.
Verkehrsaufgabe:	Übernimmt Erschließungs- und Verbindungsaufgaben innerhalb eines Stadtgebietes. Verbindet Ortsteile untereinander und mit dem Stadtzentrum und sichert, wenn vorhanden, die Anbindung an den Schienenverkehr. Zielgruppe sind alle Personen mit kurzen bis mittleren Reiseweiten.
Charakteristik:	Bedienung aller Haltestellen am Linienweg. Einheitliche Linienführung aller Fahrten. Im Allgemeinen als zum Stadtkern führende radiale Linien, u. U. sind die Linien untereinander zu Durchmesserlinien kombinierbar. Anschluss-sicherung an Verknüpfungspunkten muss gewährleistet sein.
Bedienung:	Betriebszeit: täglich HVZ, NVZ, ggfs. SVZ, Taktverkehr.
	Richtwerte für die Linienbedienungshäufigkeit:
	Tagesverkehr: 15 / 30 / 60 Min.
	Abendverkehr: 30 / 60 / 120 Min.
	Wochenende: 60 Min.
Fahrzeug:	Doppel-Gelenkbus, Großraumbus, Gelenkbus, Solobus, Midibus oder Kleinbus.
Service und Komfort:	Obligatorische Ausstattung des einzusetzenden Fahrzeugs gemäß Kap. 3.7, Fahrradmitnahme zu bestimmten Zeiten (nicht bei Kleinbus).
Erscheinungsbild:	- Gemäß der abgestimmten Produktlinie des Verkehrsträgers. - Gemäß festgelegter lokaler Identitätsmerkmale. 

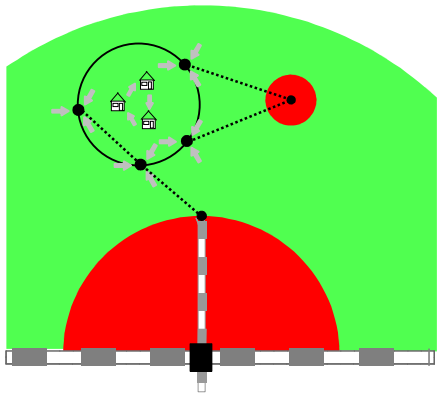
	⑦ Quartierbus   200 - 300 m - ca 15 km/h  Midibus Kleinbus  Standard-Ausstattung  werktags: 8.00 bis 18.00 Uhr samstags bis 14.00 Uhr  Taktverkehr Tag: 30 - 60 Min.						
Verkehrsaufgabe:	Dient der kleinräumigen Erschließung in einzelnen Wohnquartieren, ggf. auch zur Anbindung an ein Stadtteilzentrum oder zur Anbindung bestimmter Ziele, wie z.B. Krankenhäuser. Zielgruppe sind alle Personen, jedoch insbesondere Einkaufs- und Gelegenheitsfahrer.						
Charakteristik:	Flächenererschließung durch ein dichtes Haltestellennetz, auch über Umweg- und Schleifenfahrten. Einheitliche Linienführung aller Fahrten. Haltestellenabstand: 200 bis 300 Meter. Partielle Verknüpfung SPNV/Bus möglich.						
Bedienung:	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="475 1171 774 1238">Betriebszeit: montags bis samstags NVZ. Taktverkehr.</td></tr> <tr> <td data-bbox="475 1238 774 1305"></td><td data-bbox="774 1238 1372 1305">Richtwert für die Linienbedienungshäufigkeit</td></tr> <tr> <td data-bbox="475 1305 774 1373">Tagesverkehr:</td><td data-bbox="774 1305 1372 1373">30 / 60 Min.</td></tr> </table>	Betriebszeit: montags bis samstags NVZ. Taktverkehr.			Richtwert für die Linienbedienungshäufigkeit	Tagesverkehr:	30 / 60 Min.
Betriebszeit: montags bis samstags NVZ. Taktverkehr.							
	Richtwert für die Linienbedienungshäufigkeit						
Tagesverkehr:	30 / 60 Min.						
Fahrzeug:	Midibus oder Kleinbus.						
Service und Komfort:	Obligatorische Ausstattung des einzusetzenden Fahrzeugs gemäß Kap. 3.7.						
Erscheinungsbild:	Gemäß der abgestimmten Produktlinie des Verkehrsträgers.  (Bild: R.Schulteis)						

	⑧ Nachtbus   in Ortslagen 200 - 300 m - ca. 30 - 40 km/h  Großraumbus, (Doppel)-Gelenkbus, Linienbus,  Standard-Ausstattung  Nächte auf Samstag, Sonn- und Feiertag  Taktverkehr: 60 Min				
Verkehrsaufgabe:	Nächtliches Angebot an Wochenenden und vor Feiertagen für den Freizeitverkehr. Verbindet Ortsteile untereinander und mit dem Stadtzentrum und sichert gegebenenfalls die Anbindung an den Schienenverkehr.				
Charakteristik:	Flächenerschließung durch separaten Linienweg, auch über Umweg- und Schleifenfahrten.				
Bedienung:	Betriebszeit: Nur in den Nächten auf Samstag, Sonn- und Feiertag: ca. 0.00 bis 3.00 Uhr <table border="1" data-bbox="831 1193 1430 1328"> <thead> <tr> <th data-bbox="831 1193 1070 1261"></th><th data-bbox="1070 1193 1430 1261">Bedienungsstandard</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="831 1261 1070 1328">Nachts:</td><td data-bbox="1070 1261 1430 1328">60 Min.</td></tr> </tbody> </table>		Bedienungsstandard	Nachts:	60 Min.
	Bedienungsstandard				
Nachts:	60 Min.				
Fahrzeug:	Großraumbus, (Doppel-)Gelenkbus oder Solobus.				
Service und Komfort:	Obligatorische Ausstattung des einzusetzenden Fahrzeugs gemäß Kap. 3.7.				
Tarif:	AVV-Gemeinschaftstarif / NRW-Tarif / TVR-Tarif, ggfs. mit Nachtbuszuschlag.				
Erscheinungsbild:	Gemäß Produktlinie des Verkehrsträgers. Gemäß festgelegter lokaler Identitätsmerkmale (z.B. „Nachtexpress“).  (Bild: S. Steinkamp)				

	⑨ Saisonale Freizeitangebote   in-Ortslagen 200-500-m Fahrräder nur an bestimmten Haltestellen - ca. 25 km/h  Linien- oder Kleinbus mit Fahrradhänger  Standard-Ausstattung  Saisonal an Sonn- und Feiertagen  gem. Angebot
Verkehrsaufgabe:	Bedarfsorientierte Bus-Freizeitverkehre in der Regel in der Zeit vom 1. Mai (bzw. ab Ostern) bis zum 3. Oktober (bzw. Herbstferienende), an Sonn- und Feiertagen. Wichtige Verkehrsaufgabe ist die Anbindung touristischer Ziele im Kreisgebiet Heinsberg für Wanderer und Radfahrer, z.B. die Verknüpfung mit den Naturschutzgebieten Teverener Heide und Schaagbachtal sowie dem RurUfer-Radweg und der NiederRheinroute soll Streckenwanderungen und Radtouren ermöglichen. Das Busangebot ergänzt die Freizeitverkehre im SPNV (RB 33, euregiobahn, Rurtalbahn).
Charakteristik:	Zum Teil gesonderte Linienführung über ausgewählte Haltestellen bzw. Ergänzung vorhandener Linien.
Bedienung:	Bedarfsorientiert nach besonderem Fahrplan
Fahrzeug:	Gelenk, Solo- oder Kleinbus, bei Fahrradbus mit Anhänger.
Service und Komfort:	Obligatorische Ausstattung des einzusetzenden Fahrzeugs gemäß Kap. 3.7. Fahrradmitnahme beim Fahrradbus mit Reservierung (Fahrradanhänger). Auf den ÖPNV abgestimmte Freizeitführer (als Printmedium), teilweise mit Begleitpersonal (Wander- oder Tourismusführer)
Tarif:	Zusätzlich: Spezifische Freizeit-Tickets im Rahmen des Verbundtarifes.
Erscheinungsbild:	Gemäß Produktlinie des Verkehrsträgers (z.B. Rad und Freizeitbus).  (Bild: west)

	⑩ Anruf-Linien-Taxi (ALT)  H in Ortslagen: 300 - 500 m - ca 25 km/h  Taxi, Großraumtaxi, evtl. Kleinbus oder Linienbus  Standard bzw. Pkw-Standard  Einsatz in verkehrsschwachen Zeiten und Räumen  Bedarfsverkehr  - Tag: 60 Min. - Abend: 60 Min. - Wochenende: 60 Min.
Verkehrsaufgabe:	Ersetzt oder ergänzt den Buslinienverkehr in verkehrsschwachen Räumen oder zu Zeiten mit niedriger Nachfrage. Übernimmt Erschließungs- und Verbindungsaufgaben zwischen Ortsteilen, auch gemeindegrenzüberschreitend. Erschließt die Fläche und sichert, wenn vorhanden, die Anbindung an den Schienenverkehr. Zielgruppe sind alle Personen mit kurzen bis mittleren Reiseweiten.
Charakteristik:	Bedarfsverkehr auf telefonische Vorbestellung (bei Anschlussfahrten Anmeldung über den Busfahrer per Funk möglich). Einheitliche Linienführung aller Fahrten. Hält bei Bedarf an jeder Haltestelle entlang des Linienweges. Haltestellenabstand ca. 300 bis 500 Meter.
Bedienung:	Betriebszeit: SVZ a) in verkehrsschwachen Zeiten b) in verkehrsschwachen Räumen auch ganztägig möglich.
	Bedienungsstandard
	Tagesverkehr: 60 Min.
	Abendverkehr 60 Min.
	Wochenende: 60 Min.
Fahrzeug:	Taxi, Großraumtaxi, evtl. Klein- oder Solobus.
Service und Komfort:	Obligatorische Ausstattung des einzusetzenden Fahrzeugs gemäß Kap. 3.7. Bei Einsatz von Pkw sind die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Barrierefreiheit einzuhalten.
Tarif:	AVV-Gemeinschaftstarif / NRW-Tarif, Mitnahmeregelung ausgeschlossen.
Erscheinungsbild:	uneinheitlich, Linien/AST-Beschilderung erwünscht. 

	11 Rufbus   300 - 500 m ca 25 km/h  Linienbus oder Großraumtaxi  Standard-Ausstattung  Schwachverkehrszeit  Bedarfsverkehr  - Tag: 60 Min. - Abend: 60 Min. - Wochenende: 60 Min.										
Verkehrsaufgabe:	Ersetzt oder ergänzt den Stadtbusverkehr in verkehrsschwachen Räumen oder zu Zeiten mit sehr geringer Nachfrage. Übernimmt Erschließungs- und Verbindungsaufgaben innerhalb eines Stadtgebiets sowie zwischen benachbarten Kommunen und sichert die Anbindung an die zentralen Verknüpfungspunkte des SPNV und ÖPNV. Zielgruppe sind alle Personen mit kurzen bis mittleren Reiseweiten.										
Charakteristik:	Bedarfsverkehr auf telefonische oder schriftliche Vorbestellung als Zubringer zum Anschlussverknüpfungspunkt: Andienung fester Ein- und Ausstiegshaltestellen.										
Bedienung:	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Betriebszeit: SVZ</td> </tr> <tr> <td></td><td>Bedienungsstandard</td> </tr> <tr> <td>Tagesverkehr:</td><td>60 Min.</td> </tr> <tr> <td>Abendverkehr:</td><td>60 Min.</td> </tr> <tr> <td>Wochenende:</td><td>60 Min.</td> </tr> </table>	Betriebszeit: SVZ			Bedienungsstandard	Tagesverkehr:	60 Min.	Abendverkehr:	60 Min.	Wochenende:	60 Min.
Betriebszeit: SVZ											
	Bedienungsstandard										
Tagesverkehr:	60 Min.										
Abendverkehr:	60 Min.										
Wochenende:	60 Min.										
Fahrzeug:	Solobus oder Großraumtaxi.										
Service und Komfort:	Obligatorische Ausstattung des einzusetzenden Fahrzeugs gemäß Kap. 3.7. Bei Einsatz von Pkw sind die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Barrierefreiheit einzuhalten.										
Tarif:	AVV-Gemeinschaftstarif / NRW-Tarif, ggfs. mit Komfortzuschlag. Die Mitnahmeregelung ist ausgeschlossen.										
Erscheinungsbild:	 (Bild: Deutsche Telekom)										

	13 MultiBus   Einstiegshaltestellen: verdichtet zu ca. 200 m - mind. 30 km/h  Kleinbus, bis zu 12 Sitzplätze  Standard-Ausstattung, ggfs. Niederflertechnik  nach Bedarf  Bedarfsverkehr  - Tag: 20 Min. - Abend: 20 Min. - Wochenende: 20 Min.								
Verkehrsaufgabe:	Einsatz in ländlich strukturierten Räumen mit schwacher Verkehrsnachfrage. Übernimmt Erschließungs- und Verbindungsfunktion zwischen Ortsteilen, auch gemeindegrenzüberschreitend. Erschließt die Fläche und sichert die Anbindung an das SPNV/ÖSPV-Netz. Zielgruppe sind alle Nutzer, insbesondere Senioren, Familien und Jugendliche.								
Charakteristik:	Bedarfsverkehr auf telefonische Vorbestellung bis 60 Minuten vor Abfahrt. Bei regelmäßiger Nutzung sind Vorbestellungen für eine Woche möglich. Im Bedienungsgebiet des MultiBusses werden die Haltestellen so verdichtet, dass ein annähernd flächendeckendes System mit Einzugsbereichen von teilweise nur 200 Metern erreicht wird.								
Bedienung:	Betriebszeit: gemäß den örtlichen Gegebenheiten. <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>Bedienungsstandard</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tagesverkehr:</td><td>20 Min.</td></tr> <tr> <td>Abendverkehr:</td><td>20 Min.</td></tr> <tr> <td>Wochenende:</td><td>20 Min.</td></tr> </tbody> </table>		Bedienungsstandard	Tagesverkehr:	20 Min.	Abendverkehr:	20 Min.	Wochenende:	20 Min.
	Bedienungsstandard								
Tagesverkehr:	20 Min.								
Abendverkehr:	20 Min.								
Wochenende:	20 Min.								
Fahrzeug:	Kleinbus.								
Service und Komfort	Obligatorische Ausstattung des einzusetzenden Fahrzeugs gemäß Kap. 3.7.								
Tarif:	AVV-Gemeinschaftstarif / NRW-Tarif.								
Erscheinungsbild:	 Individuell. Identifikation mit dem MultiBus durch die äußere Gestaltung des Fahrzeugs.								

3.7 Fahrzeuge

Die angestrebte Beförderungsqualität wird insbesondere durch Art, Ausstattung und Zustand der eingesetzten Fahrzeuge beschrieben. Niederflertechnik, behindertengerechte Zugangsmöglichkeiten, dynamische Fahrgastinformationseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen und eine ansprechende und funktionale Inneneinrichtung – insbesondere für ältere Menschen – sind die Mindestanforderungen an eine zeitgemäße Ausgestaltung der Fahrzeuge. Eine Reduzierung der schädlichen Emissionswerte (Lärm und Abgas) ist zu erreichen. Die Ausstattung der Fahrzeuge mit ITCS Leitsystem und Bordcomputern ist erforderlich. Darüber hinaus müssen die Fahrzeuge den Anforderungen an ein modernes elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM) entsprechen.

Die durch den Zweckverband AVV mit Rückwirkung ab dem Förderjahr 2013 erlassene Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (u.a. Fahrzeugförderung) berücksichtigt wichtige Qualitätsmerkmale als Voraussetzung für die Zuwendung von Fördermitteln für die Anschaffung von Bussen. Die Zweckbindung geförderter Fahrzeuge beträgt in der Regel 10 Jahre.

Technische Eigenschaften und Ausstattung

- **Beschleunigung und Höchstgeschwindigkeit:** Die Leistungswerte der eingesetzten Fahrzeuge müssen mit den Anforderungen, die sich aus den Fahrpläne und weiteren Anforderungen, die sich aus der betrieblichen Abhängigkeit zu anderen Straßennutzern ergeben, abgestimmt sein. Ein gutes Beschleunigungsverhalten der Fahrzeuge soll auf Strecken mit vielen Haltestellen und schwierigen topografischen Verhältnissen zu einer deutlichen Reduzierung der Fahrzeiten beitragen. Bei größeren Haltestellenabständen sollen die Fahrzeuge schnell genug sein, um auch im regionalen Verkehr die mögliche Höchstgeschwindigkeit zu erreichen.
- **Schadstoff- und Lärmemission:** Eine Verminderung der schädlichen Abgaswerte und des Motoren- und Betriebslärms sind durch Einsatz geeigneter Motortechnik, durch Instandhaltungsmaßnahmen (Fahrzeugwartung) und durch eine adäquate Altersbeschränkung der Fahrzeuge zu erreichen. Die aktuelle AVV-Förderrichtlinie beinhaltet verbindliche Vorgaben im Hinblick auf die Mindestanforderungen sowohl in Bezug auf die Schadstoffemissionen als auch in Bezug auf das durchschnittliche Fahrzeugalter.
- **Kommunikationseinrichtungen:** Mindestanforderung sind alle notwendigen Einrichtungen zum betriebsinternen Informationsaustausch (z. B. Ortungssystem) sowie eine Schnittstelle zu den rechnergesteuerten Betriebsleitsystemen anderer Verkehrsbetreiber. Darüber hinaus sind die technischen Voraussetzungen für die Ansteuerung von Lichtsignalanlagen auf modernem Niveau sicher zu stellen bzw. zu schaffen.
- **Innenausstattung:** Die Anforderungen an die Innenausstattung orientieren sich im Wesentlichen an den Bedürfnissen der Fahrgäste: Information, Sicherheit, Barrierefreiheit und Komfort.

Beförderungsqualität

- **Fahrzeugeinstieg:** Alle ÖSPV-Fahrzeuge müssen grundsätzlich niederflurig sein (Fördervoraussetzung). Es ist auf ein abgestimmtes Zusammenwirken von Fahrzeug und Bordstein hinsichtlich der Einstiegshöhe und dem sich ergebenden Spaltmaß zu achten, um mobilitätsbeeinträchtigten Fahrgästen einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen. Hilfsmittel zum Einstieg können automatisch ausfahrbare Rampen oder auch Klapprampen sein. Breite Türen in ausreichender Anzahl und große Auffangräume im Fahrzeug sorgen für kurzen Haltezeitbedarf.
- **Mehrzweckräume:** In den Fahrzeugen müssen ausreichende Freiflächen für Rollstuhlfahrer, Kinderwagen oder Fahrräder vorhanden sein.
- **Platzangebot:** In den Normal- und Schwachverkehrszeiten muss außerhalb der Kernbereiche i.d.R. ein ausreichendes Sitzplatzangebot vorgehalten werden. Während der Hauptverkehrszeiten ist es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht immer möglich, jedem Fahrgast einen Sitzplatz anzubieten.
- **Informationseinrichtungen:** Es müssen geeignete Einrichtungen visueller und auditiver Art zur Information der Fahrgäste vorliegen. Dabei sind die Bedürfnisse aller Menschen, insbesondere Mobilitätsbeeinträchtigter, Hör- und Sehbehinderter im Sinne der zu sichernden Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Ausrüstungsstandard sind die in der folgenden Tabelle wiedergegebenen gemeinsamen Zielformulierungen der Aufgabenträger im AVV. Angesichts der notwendigen Flexibilität in der Fahrzeugdisposition wird auf eine Differenzierung der Ausrüstungsstandards nach Produktlinien, Verkehrsaufgaben oder Betriebsformen verzichtet.

Mögliche Abweichungen

Auf Linienfahrten, die ausschließlich für den Schülerverkehr oder zur Verstärkung bestehender Linienverkehre bzw. bei Großveranstaltungen durchgeführt werden, sind Abweichungen bei der Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge zulässig. Die gesetzlichen Mindestvorgaben sind einzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Schadstoffbelastung in sensiblen städtischen Bereichen können durch den Aufgabenträger besondere Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge gestellt werden.

FAHRZEUGTYP ANFORDERUNGEN	Doppel- Gelenkbus	Großraumbus	Gelenkbus	Linienbus	Midibus	Kleinbus	Taxi (AST,ALT)	Mindestanforderungen zur Fahrzeugförderung gem. AVV- Richtlinie zu §11(2) ÖPNVG NRW *)
1. Fahrzeugmerkmale								
ITCS (intermodal Transport Control System, ehem. RBL)	●	●	●	●	●	○	○	
mindestens zwei Einstiege	●	●	●	●	●	-	-	●
Niederflurtechnik	●	●	●	●	●	○	-	●
Außenfahrgeräusche gemäß Richtlinien	●	●	●	●	●	●	-	●
Rußpartikelfilter gemäß Richtlinien	●	●	●	●	●	●	-	●
Anfahrspiegel rechts gem. StVZO	●	●	●	●	●	○	-	●
Kneelingoption	○	○	○	○	○	-	-	
2. Fahrgastinformation (Außen)								
Front: Liniennummer und Fahrtzielanzeige	●	●	●	●	●	●	-	●
Seite rechts: Liniennummer und Fahrtzielanzeige	●	●	●	●	●	●	-	●
Seite links: Liniennummer	●	●	●	●	●	●	-	●
Heck: Liniennummer	●	●	●	●	●	○	-	●
Kennzeichnung "Rollisymbol"	●	●	●	●	○	○	-	
Kennzeichnung "Kinderwagenmitnahme"	●	●	●	●	○	○	-	
Kennzeichnung "Fahrradmitnahme"	○	○	○	○	○	○	-	
Kennzeichnung "MultiBus"	-	-	-	-	-	○	-	
3. Fahrgastinformation (Innen)								
Monitor:								
Anzeige der nächsten Haltestellen(n)	●	●	●	●	●	○	-	●
Anzeige der Linie und des Fahrtziels (Perlschnur)	●	●	●	●	○	○	-	●
Anzeige "Wagen hält"	●	●	●	●	●	-	-	●
Anzeige der aktuellen Uhrzeit	●	●	●	●	○	○	-	
Werbung für ÖPNV-Produkte	○	○	○	○	○	○	-	
Ansagen:								
Ansage der nächsten Haltestelle	●	●	●	●	●	○	-	●
Hinweis "Umstieg auf SPNV möglich"	○	○	○	○	○	○		
Hinweis "Umstieg auf Bus möglich"	○	○	○	○	○	○		
4. Fahrgastabfertigung								
elektronischer Fahrausweisdrucker	●	●	●	●	●	●		
EFM-Kundenvertrieb gem. Richtlinie	●	●	●	●	●	●		
Fahrausweisentwerter	●	●	●	●	●	○	-	●
5. Sonstige Ausstattung								
Produktorientierte Bestuhlung	●	●	●	●	●	●	-	●
Haltegriffe	●	●	●	●	●	●	-	●
Lautsprecher/Bordmikrofon	●	●	●	●	●	●	-	●
Rampe oder Lift	●	●	●	●	●	○	-	●
Haltewunschtasten	●	●	●	●	●	○	-	●
Abstellfläche für Rollstühle und Kinderwagen	●	●	●	●	●	○	-	●
Abstellfläche für Fahrräder	●	●	●	●	○	○	-	
Videoüberwachung	○	○	○	○	○	○	-	
Klimatisierung	○	○	○	○	○	○	○	
ergonomischer Fahrerarbeitsplatz	●	●	●	●	●	●		
Infodispenser	○	○	○	○	○	○		
6. Erscheinungsbild								
Sauberkeit der Fahrzeuge gem. bes. Anforderungen	●	●	●	●	●	●		
Zustand der Fahrzeuge gem. bes. Anforderungen	●	●	●	●	●	●		
AVV-Logo	●	●	●	●	●	●		●
Unternehmens-Logo oder Name	●	●	●	●	●	●		
Fremdwerbung (innen/außen)	Z	Z	Z	Z	Z	Z		
*) Stand: 1.1.2013								
Legende:		●	erforderlich			Z	zulässig	
		○	wünschenswert			-	trifft nicht zu	

Tab. 16: Anforderungsprofil zur Fahrzeugausstattung für Verkehrsmittel des ÖSPV

3.8 Haltestellen

Funktionalität

Die Haltestelle stellt den Zugang zum Nahverkehr dar und kann als dessen Aushängeschild aufgefasst werden. Somit beeinflusst die Haltestelle durch ihre Lage, Zugänglichkeit, Komfort, Erscheinungsbild und ihre Gestaltung ganz erheblich die Entscheidung des Kunden, das öffentliche Verkehrsangebot wahrzunehmen. Eine gute Funktionalität ist dabei eine Grundvoraussetzung. Sie ist durch nachfolgende Faktoren gekennzeichnet:

- hohe Erschließungswirkung (Lage)
- optimale Eingliederung in den Verkehrsraum (kurze Wege)
- barrierefreie Ausgestaltung (Zuwege/Einstieg, siehe Kapitel 3.15 und 6.8)
- gute Verknüpfung (Bus, Bahn, IV)
- optimale Wegeleitung (gute Orientierung)

Die optimale Funktionalität ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht immer zu erreichen. Im Einzelfall ist daher eine sorgfältige Abwägung der örtlichen Gegebenheiten durchzuführen.

Ausstattung

Die Ausstattung der Haltestellen ist für die Kundenakzeptanz von besonderer Bedeutung. Sie muss als Teil der Gesamtleistung des ÖPNV erkennbar und wirksam sein und darüber hinaus einen angemessenen Service bieten. Gleichzeitig sind auch die Belange einer optimalen Betriebsabwicklung (freies und langgestrecktes Anfahren, Bordsteinhöhen) zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Beförderungsgeschwindigkeit zu erfüllen. Darüber hinaus kommt der sozialen Sicherheit eine große Bedeutung zu. Eine entsprechende Gestaltung der Haltestellenbereiche (Lage, Transparenz, Beleuchtung u.a.) trägt wesentlich dazu bei.

Die Haltestellenkategorien unterscheiden sich in:

- **Kategorie I:**
Zentrale Verknüpfungspunkte (z.B. Busbahnhöfe, Rendezvouspunkte)
- **Kategorie II:**
Untergeordnete Verknüpfungspunkte (z.B. Umsteigehaltestellen, Haltestellen mit P+R-Anlagen) und Haltestellen mit überdurchschnittlichem Fahrgastaufkommen
- **Kategorie III:**
Haltestellen mit durchschnittlichem Fahrgastaufkommen
- **Kategorie IV:**
Haltestellen mit unterdurchschnittlichem Fahrgastaufkommen.

Die Zuständigkeit für die Haltestellen liegt in der Regel beim jeweils zuständigen Straßenbaulastträger. Dies betrifft den Bau, die Wartung und die Instandhaltung der Anlage. In enger Kooperation mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen sind die Nutzung und die Aufgabenteilung für die Haltestellen zu regeln.

Ausstattungsmerkmal	Kategorie			
	I	II	III	IV
Haltestellenkennzeichnung				
Fahne und Haltestellenbezeichnung	●	●	●	●
AVV-Kennzeichnung	●	●	●	●
Linienbezeichnung	●	●	●	●
Tarifstandort (Stammgebiet, Kurzstreckeninformation)	○	○	○	○
Geografische Information				
Liniennetzplan	●	○		
Ortsliniennetzplan	●	●	●	○
Stadtplan / Umgebungsplan	●	○		
Fahrgastinformation und Anschlusssicherung				
Aushangfahrplan	●	●	●	●
Tarifinformation	●	●	●	○
dynamische Abfahrtsanzeige (DFI) *	○	○		
Anschlussinformationssystem	○	○		
Fahrausweiserwerb und Kundenbetreuung				
Hinweis auf nächste Vorverkaufsstelle	○	○	○	○
Fahrausweisautomat	○	○	○	
Kiosk / Bewirtschaftung	○	○		
Kundencenter	○			
Ausstattung der Aufenthaltsflächen				
barrierefreier Zugang incl. Wegeleitung	●	●	●	●
Beleuchtung	●	●	●	○
Witterungsschutz **	●	●	○	○
Sitzgelegenheiten **	●	○	○	
Fahrradständer	●	○	○	
Abfallbehälter **	●	○	○	
Uhr	○	○		
Lautsprecher	○	○		
Notrufeinrichtung	○	○		
Toiletten	○	○		
Videoüberwachung	○	○		
*) Bei Haltestellen mit hohem Einstiegsaufkommen, gemäß Vereinbarung mit dem Aufgabenträger **) Bei richtungsbelasteten Haltestellen der Kategorien III und IV kann im Einzelfall eine richtungsbezogene Ausstattung ausreichend sein.	Legende: ● Grundausrüstung ○ zweckmäßige Ergänzung			

Tab. 17: Anforderungsprofil für die Ausstattung der Haltestellen

3.9 Betriebssteuerung

Die Leitstellen dienen der Kommunikation auf Betreiberseite. Der reibungslose Betriebsablauf, die interne und die unternehmensübergreifende Anschlusssicherung sind davon direkt betroffen.

Leitstelle	Das Verkehrsunternehmen betreibt eine eigene rechnergesteuerte Leitzentrale, beteiligt sich an einer vorhandenen fremden Leitstelle oder stellt die Kommunikation zu den anderen Verkehrsunternehmen im Bedienungsgebiet auf andere geeignete Weise sicher.
Funk	Zuverlässiger Sprechfunk zwischen Fahrpersonal und Disponenten im wahlweise analogen oder digitalen Funksystem ist sicherzustellen. Durch geeignete Auswahl des Übertragungswegs soll die Möglichkeit einer übergeordneten Kommunikation (z.B. verbundweit) ermöglicht werden. Die Kommunikation soll den SPNV mit einbeziehen, beispielsweise und insbesondere bei Störungen und Großereignissen.
Übergeordnete Kommunikation	Die Einrichtung eines übergeordneten und vernetzten Kommunikationssystems, an dem sich alle Verkehrsunternehmen der Region, möglichst auch die ausländischen, beteiligen sollen, wird angestrebt.
Echtzeitdaten:	Es ist ein rechnergesteuertes Leitsystem ITCS (Intermodal Transport Control System) gemäß dem anerkannten Stand der Technik einzusetzen, welches die Erfassung und Bearbeitung von Echtzeitdaten sicherstellt. Technische Mindestvoraussetzung ist die Einhaltung der VDV-Spezifikationen für die betriebsübergreifende Informationsübermittlung (VDV-Richtlinien 453 und 454).
Anschlussinformation	Die Anschlussinformation stellt eine erforderliche Grundvoraussetzung für einen funktionierenden öffentlichen Verkehr dar und wird daher in den Fahrplänen berücksichtigt. Die fahrplanmäßigen Anschlüsse sind über Funk und durch rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (ITCS) und diesbezügliche Anzeigen zu sichern.
Disposition von Bedarfsverkehren	Die Disposition von Bedarfsverkehren obliegt dem betriebsführenden Verkehrsunternehmen. Es sind Systeme einzusetzen, die beispielsweise eine selbstständige Erfassung und Übermittlung von Bestellwünschen ermöglichen und dem Disponenten bei der individuellen Routendefinition unterstützen. Eine Übertragung der Dienstleistung auf einen externen Betreiber ist möglich.

Tab. 18: Anforderungsprofil für die Betriebssteuerung im AVV

3.10 Tarif und Vertrieb

Tarif

Die Gestaltung des AVV-Verbundtarifs erfolgt im regionalen Konsens durch die Verbandsmitglieder Stadt Aachen, StädteRegion Aachen, Kreis Düren und Kreis Heinsberg und in engem Zusammenwirken mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen unter Federführung der Verbundgesellschaft.

Die Weiterentwicklung der übergeordneten landesweiten und euregionalen Tarife (NRW- und EMR-Tarife) ist unter Mitwirkung der Verbandsmitglieder und der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen maßgeblich durch den AVV voranzutreiben.

Zur weiteren tariflichen Vereinfachung wurden zum 01.01.2015 die bis dato auf grenzüberschreitenden Fahrten zwischen AVV- und VRS-Gebiet geltenden AVV-VRS-Kragentarife, NRW- und DB-Tarife durch die Anwendung des VRS-Tarifes abgelöst.

Die Anwendung dieser Tarife ist für alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im AVV verpflichtend. Diese Verpflichtung bedingt die Integration in den Verbund, die Anwendung des gesamten Tarifsortiments und die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren einschließlich der diesbezüglichen vertraglichen Regelungen.

Ziel der Tarifgestaltung ist es, durch Ausschöpfung aller Marktchancen die Nachfrage zu steigern und gleichzeitig die Einnahmensituation kontinuierlich zu verbessern. Vor dem Hintergrund wegbrechender Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand kommt einer marktorientierten Tarifgestaltung eine immer stärkere Bedeutung zu. Für bestimmte marktgruppenspezifische Verkehrsangebote (z. B. Discobus, Citybus, ASA) bleiben Sondertarife zulässig.

Durch die Integration von Mobilitätsdienstleistungen wie z. B. Carsharing, Fahrradverleih, Mitfahrbörsen etc. wird schrittweise eine weitere Entwicklung des AVV vom Verkehrs- hin zu einem Mobilitätsverbund angestrebt. Durch die perspektivische Schaffung von multimodalen Tarifprodukten soll den geänderten Mobilitätsanforderungen der Kunden nachgekommen und somit bislang auf den Individualverkehr fokussierte Nutzer zum Umstieg auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes bewegt werden. Ziel ist es, multimodale Angebote zu bündeln und hierdurch Tarifvereinfachungen und den Abbau von Zugangsbarrieren einzuleiten.

Vertrieb

Ziel ist es, die Zugangsbarrieren zum ÖSPV/SPNV durch vertriebliche Verbesserungen abzubauen und die Akzeptanz der öffentlichen Verkehrsmittel durch Information und geeignete Vermarktungsstrategien weiterhin zu erhöhen.

Die AVV-Vertriebsrichtlinie gibt Standards für ein einheitliches Vertriebssystem vor. Diese sind durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen anzuwenden und nach Bedarf weiterzuentwickeln. Durch Mindestanforderungen an das Vertriebssystem wird eine flächendeckende Grundversorgung sichergestellt. Gleichzeitig müssen neue Nutzerpotenziale insbesondere in den Verdichtungsgebieten generiert werden.

Die Vertriebsrichtlinie berücksichtigt alle Vertriebswege vom persönlichen Verkauf im Fahrzeug oder in den Vorverkaufsstellen bis hin zu den Fahrausweisautomaten und dem mobilen Telefon als ersten elektronischen Vertriebskanal (HandyTicket). Die Zuständigkeit für den Vertrieb von Fahrausweisen obliegt den Verkehrsunternehmen. AVV-weite Lösungen, die dem Zweck einer reibungslosen, zügigen und wirtschaftlichen Abwicklung des Vertriebes dienen, sind auszubauen.

Die Einführung eines interoperablen elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) auf Basis der VDV-Kernapplikation im Jahr 2016 verfolgt das Ziel, den Kundenservice zu steigern, wiederkehrende Bearbeitungsspitzen in den Verkaufsstellen zu entschärfen und gleichzeitig eine Aufwands- und Kostenreduzierung auf Unternehmensseite zu erzielen.

Dies wird unter anderem durch die Schaffung einer Online-Plattform und gleichzeitiger Verlagerung von Verkaufs- und Bearbeitungsvorgängen vom Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens auf den Kunden (z. B. Möglichkeit zur Sperrung von verlorenen Tickets oder zum Neuerwerb von Zeitkarten über diese Online-Plattform) ermöglicht. Insgesamt soll durch den Ausbau elektronischer Vertriebswege Neukunden der Marktzugang und die Nutzung des ÖPNV erleichtert werden. Im ersten Ausbauschritt ist schwerpunktmäßig geplant, die EFM-Stufe 2a (Abonnements im AVV) auf das elektronische Ticket umzustellen. In einem zweiten Ausbauschritt sollen weitere Tickets des Bartarifes als elektronisches Ticket angeboten werden. Mit Umsetzung dieser beiden Ausbaustufen lassen sich unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen konventionellen Tarifsystematik bereits nachhaltige Verbesserungen in Tarif und Vertrieb realisieren.

Eine perspektivische Entwicklung hin zur automatisierten Fahrpreisfindung würde eine Ablösung des konventionellen Tarifes durch eine elektronische Tarifierung und damit Preisfindung ermöglichen, womit sich neue Spielräume zur Gestaltung und bislang noch nicht realisierbare Differenzierungs- und Steuerungsmöglichkeiten ergeben.

3.11 Kommunikation / Information

Kommunikation

Kommunikation umfasst alle Aktivitäten, die die Außendarstellung des öffentlichen Nahverkehrs gegenüber den Nutzern betreffen. Abgestimmte Gestaltungskriterien sollen eine ansprechende Darstellung der Angebote und Produkte des ÖPNV in den Medien bewirken und auf die Verbundzugehörigkeit der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen hinweisen. Bei der Wahl der Medien und Art der Maßnahmen ist der zunehmenden Digitalisierung der Kommunikationsgewohnheiten Rechnung zu tragen. Der jeweilige individuelle Auftritt der Verkehrsunternehmen bleibt davon unberührt.

Marktauftritt

In der Wahrnehmung des Nutzers soll der öffentliche Nahverkehr als einheitliches Gesamtsystem verstanden werden. Ein möglichst homogenes Erscheinungsbild des ÖPNV sorgt für Transparenz und erleichtert die Nutzung von Bus und Bahn. Ein gemeinsamer, unternehmensübergreifender Tarif für Busse und Bahnen trägt wesentlich dazu bei. Darüber hinaus muss im Rahmen der Kommunikationsarbeit das ÖPNV-Angebot transparent und bekannt werden. Gleichzeitig müssen geeignete Informationsplattformen alle relevanten Informationen für die Zielgruppen bereithalten.

Fahrgastinformation

Fahrgastinformation ist ein wesentliches Element der Kommunikation und kann durch den Abbau von Barrieren die Verkehrsmittelwahl zugunsten der ÖPNV-Nutzung beeinflussen.

Die Fahrgastinformation umfasst die für jedermann erhältliche, ausführliche Bekanntgabe und Auskunft zum Fahrtenangebot, zu den Tarifen im ÖPNV sowie zur Verteilung und Lage von Haltestellen. Die Information muss leicht zugänglich sein (Barrierefreiheit), gut wahrnehmbar dargestellt sein und in verständlicher Form vermittelt werden. Übergeordnete Zielsetzungen der Fahrgastinformation sind:

- eine anspruchskonforme Informationsdarstellung für die Fahrgäste
- ein vermarktungsorientiertes Auftreten gegenüber potenziellen ÖPNV-Teilnehmern und
- eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch regionale Kooperation.

Neue Technologien und elektronische Informationssysteme bieten vielfältige Möglichkeiten, Umfang und Detailtiefe der Information zu optimieren. Es ist darauf hinzuwirken, verfügbare Daten wie z. B. Echtzeitdaten der Verkehrsunternehmen oder Ereignismeldungen (vorhersehbare und nicht vorhersehbare Ereignisse, die zu Fahrplanabweichungen führen) in die Informationssysteme zu integrieren.

Bei außerplanmäßigen Zuständen müssen die Nutzer über das voraussichtliche zeitliche Ausmaß der Störung, die Ursache der entstandenen Fahrplaninstabilität informiert und nach Möglichkeit über alternative Routen in Kenntnis gesetzt werden. Im Weiteren sollten – in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen – alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, Kunden möglichst individuell zu informieren.

Mobilitätsplattform

Um den Veränderungen des Mobilitätsmarktes gerecht zu werden, sind zukünftig auch externe Mobilitätsdienste wie Carsharing, Bikessharing aber auch Fernbusse, Mitfahrportale u. a. stärker mit den ÖPNV-Angeboten im Sinne einer übergreifenden AVV-Mobilitätsplattform zu verknüpfen.

Derzeit entstehen diverse neue Dienste, die in Kombination mit dem ÖPNV-Angebot die Unabhängigkeit vom privaten PKW erhöhen. Durch die stärkere Vernetzung der Angebote, v.a. in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen, sollen mehr Kunden an Verkehrsmittel des Umweltverbundes gebunden werden.

Mittelfristig soll die Mobilitätsplattform auch weitere Funktionen wie Buchung, Vertrieb und Abrechnung stärker integrieren. Hierzu bedarf es technologischer Voraussetzungen, die zum Teil im Rahmen der Einführung des elektronischen Fahrgeldmanagements im AVV geschaffen werden (Chipkarten als Kundenmedium, Vertrieb von Fahrausweisen über online-Shop).

Info-App für Smartphones

Die weite Verbreitung von Mobiltelefonen und technische Innovationen im Bereich der mobilen Fahrgastauskunft machen das Handy zu einem Informations- und Vertriebsmedium von großer Bedeutung. Seit Ende 2014 ist die App „**avvconnect**“ für iPhone und Android-Smartphones kostenlos erhältlich. Damit setzt der AVV seine Strategie fort, verstärkt auf digitale Informationstechnologien zu setzen. Zum Vorteil der Fahrgäste, die damit nahezu zu jeder Zeit und an jedem Ort Fahrplaninformationen abfragen können.

Bereitstellung der Fahrgastinformation

Da sich die Informationsgewohnheiten der Menschen unterschiedlich darstellen, ist eine Informationspalette erforderlich, die den individuellen Bedürfnissen gerecht wird. Eine effektive Informationsstrategie erhebt den Anspruch, möglichst vielfältige und individualisierbare Informationen möglichst 24 h/Tag und von jedem Ort aus über verschiedene Informationskanäle bereit zu stellen. Informationen müssen so aufbereitet sein, dass auch ortsunkundige Fahrgäste eine Auskunft erhalten, die den gesamten Reiseverlauf einschließlich der Tarifinformation beinhaltet.

Die Fahrgastinformation ist von übergeordneter Tragweite und daher verbundeinheitlich festzulegen. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sollen Kooperationsformen intensiviert werden, wie es bei Mobilitätszentralen, regionalen Call-Centern oder bei der landesweiten Fahrplanauskunft "Schlaue Nummer" üblich ist.

Die Bereitstellung von Informationen zu Fahrplan, Tarif, Liniennetz sowie die Komponenten der dynamischen Echtzeitinformation erfolgt nach verbundweit einheitlichen, mit den Verkehrsunternehmen abgestimmten Kriterien. Soweit Förderrichtlinien relevant sind, hat die Festlegung von Standards nach deren Zielsetzungen zu erfolgen.

Sowohl die statischen als auch die dynamischen Fahrplandaten für die regionale und auch für die landesweite Fahrplanauskunft sind der AVV GmbH als einer der regionalen Koordinierungsstellen für die Fahrgastinformation in NRW in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

	vor Reiseantritt	bei Reiseantritt	während der Fahrt
	zu Hause, bei der Arbeit, im Kundencenter, beim Vorverkauf, unterwegs,...	an der Haltestelle, beim Einstiegsdialog	im Fahrzeug
Printmedien	• Fahrplanbuch / Linienfahrpläne • Broschüren, Infomaterial	• Aushangfahrplan • Infovitrine	• Linienfahrpläne • Flyer
elektronische Medien	• Internet, PC (stationär) • mobile Webdienste an Mobiltelefonen / Tablets	• Auskunftsanzeige (DFI) • Linien- und Zielanzeige • mobile Webdienste an Mobiltelefonen / Tablets	• Monitore • Lautsprecher • mobile Webdienste an Mobiltelefonen / Tablets
persönliche Kundenberatung	• Direktgespräch durch Servicekräfte • Telefon und Telefax • Info-Versand	• Einstiegsdialog	

Tab. 19: Anforderungsprofil für die Informationspalette im AVV

3.12 Service / Personal

Service

Zum Kundenservice gehören alle über die reine Transportleistung hinaus gehenden Angebote der Verkehrsunternehmen. Der planmäßige Betrieb und die verkehrliche Funktion des ÖPNV sollen durch zusätzliche Serviceleistungen attraktiv gestaltet werden. Soweit Tarif-, Vertriebs- und Informationsstandards betroffen sind, gelten die Zielformulierungen dazu verbundweit. Kundenservice im öffentlichen Nahverkehr erfolgt

- stationär (z.B. Beschwerdemanagement, Fundbüro, Erstattungsverfahren u.a.)
- telefonisch (vereinheitlichte Servicenummern, ausgeweitete Bereitschaftszeiten u.a.)
- über das Internet (Online-Angebote, Betreuung per Email u.a.) oder
- im Fahrzeug (Taxiruf, Halt auf Wunsch u.a.).

Die Erreichbarkeit des Verkehrsunternehmens bzw. eines durch das Verkehrsunternehmen Beauftragten muss gewährleistet sein. Entsprechend geeignetes Personal sowie der Einsatz unternehmensübergreifender geografischer Auskunftssysteme sind notwendig. Gleichzeitig ist es sinnvoll, dem Kunden einen vereinheitlichten Weg zur Reservierung bedarfsorientierter Angebote und zur Meldung von Beschwerden, Mängeln und Verlustanzeigen offen zu halten.

Service- und Fahrpersonal

Die grundlegenden Anforderungen an das Service- und Fahrpersonal beziehen sich auf Fachkompetenz und Kenntnisse zu allen beförderungsbezogenen Fragestellungen wie Tarif, Vertrieb, Fahrplan und Fahrbetrieb. Darüber hinaus sind umfassende Ortskenntnisse erforderlich. Die Eignung zur Steuerung von Fahrzeugen wird durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Neben der fachlichen Kompetenz sind Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und Serviceorientierung die entscheidenden Qualitätskriterien. Diesbezügliche Qualitätsziele sind für alle Personen mit Kundenkontakt anzusetzen, d.h. Fahrpersonal, Prüfpersonal, Vertriebspersonal, sowie Sicherheits- und

Servicepersonal. Das Personal muss technisch jederzeit in der Lage sein, Hilfs- bzw. Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Das äußere Erscheinungsbild ist gekennzeichnet durch gepflegte Kleidung und ein den Kundenerwartungen entsprechendes Auftreten. Servicepersonal ist für die Fahrgäste an der Dienstkleidung als solches erkennbar (Ausnahme: Prüfpersonal). Zielsetzung ist, dass der Kunde in allen Belangen fachkundige Auskunft und freundliche Hilfe erhält.

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich. Alle Kundendialoge müssen verständlich geführt werden. Fremdsprachenkenntnisse sind für Servicepersonal wünschenswert. Kenntnisse der englischen Sprache sind im Allgemeinen ausreichend, wobei regionalbedingt und insbesondere im internationalen Grenzraum auch Anforderungen an Kenntnisse der niederländischen bzw. der französischen Sprache wünschenswert sind. Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt sind Schulungen je nach Tätigkeitsbereich zu relevanten Themen z. B.:

- Netz- und Ortskenntnisse
- Tarif- und Fahrplankenntnisse
- Kommunikation mit dem Kunden
- situationsbezogenes, eigenverantwortliches Verhalten zum Nutzen der Kunden
- Verhalten gegenüber Reisenden mit Mobilitätseinschränkungen
- Sicherheits- und Ordnungsfragen
- besondere Serviceleistungen

regelmäßig vorzusehen. Erkannte Defizite sind durch Nachschulungen zu beseitigen.

Beschwerdemanagement

Qualitätskriterien für das Beschwerdemanagement sind zum einen der einfache Zugang zur Beschwerdeannahmestelle, zum anderen eine zügige formale Bearbeitung der Beschwerde, die den Erwartungen und Ansprüchen des Kunden entspricht. Das Beschwerdemanagement umfasst die Gesamtheit der nutzerseitigen Beschwerden, Hinweise und Vorschläge

- bezüglich Fahrplanangebot, Fahrpreisgestaltung und Qualität der Leistungserbringung, die
- in mündlicher, postalischer, telefonischer Form, per Email oder über die sozialen Netzwerke
- an verschiedene Kontaktstellen bei verschiedenen Adressaten gerichtet werden.

Im Zuge des sich wandelnden Kommunikationsverhaltens werden die meisten Beschwerden digital, per Mail übermittelt. Der AVV erhält Beschwerden auch über soziale Netzwerke z. B. Facebook.

Der Eingang von Beschwerden erfolgt bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen, bei der AVV-Verbundgesellschaft, dem landesweiten Infoportal „Schlaue Nummer“, der NRW Schlichtungsstelle, bei den Aufgabenträgern und Regierungsvertretern, der Presse und den politischen Vertretern.

Zuständig für das Beschwerdemanagement ist in erster Linie das betroffene Verkehrsunternehmen. Durch Beschwerdeführer oder Externe an den AVV gerichtete Beschwerden werden an die Verkehrsunternehmen zur Beantwortung oder zur Stellungnahme weiter geleitet.

Entscheidend im Beschwerdemanagement ist eine Kanalisierung der Beschwerden hin zur zuständigen bzw. geeigneten Bearbeitungsstelle und von dort aus die Erbringung einer qualifizierten Antwort und/oder einer zeitnahen Stellungnahme an den Beschwerdeträger.

Das Beschwerdemanagement kann darüber hinaus verwertbare Erkenntnisse über die Erwartungen der Kunden und über deren Zufriedenheit liefern. Werden Beschwerden systematisch ausgewertet, so entstehen Indikatoren, die bei Planung und Maßnahmenentwicklung zur Qualitätssteigerung zu verwenden sind.

3.13 Sicherheit

Die Sicherheit an Haltestellen und in den Fahrzeugen muss gewährleistet sein. Dabei sind die Sicherheitsbedürfnisse bestimmter Nutzergruppen (Frauen, Kinder, in der Mobilität eingeschränkte Personen) in besonderem Maße zu beachten.

Kriterien, die das Sicherheitsempfinden der Fahrgäste beeinflussen, sind:

- ausreichende Beleuchtung der Haltestellen und des Haltestellenumfeldes
- partielle Notrufeinrichtungen an Haltestellen
- Meidung optisch abgetrennter Aufenthaltsräume
- Kontaktmöglichkeit zum Fahr- und Dienstpersonal
- partielle Videoüberwachung nicht einsehbarer Bereiche
- Sicherheitstrainings für Kinder und Jugendliche
- Sicherheitseinweisung für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität
- Ausbildung des Fahrpersonals zum Verhalten bei Bedrohung
- Betriebliches Sicherheitskonzept zu Konflikt-/Gefahrensituationen (z.B. stiller Alarm)
- partielle Videoüberwachung in den Fahrzeugen.

In den Fahrzeugen sollen die Fahrgäste im Notfall in Kontakt zum Personal treten können. Das Personal muss technisch in der Lage sein, erforderlichenfalls Rettungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im Fahrzeug ist das Verkehrsunternehmen für eine sichere Beförderung der Fahrgäste zuständig. Bezogen auf die Haltestellen stellt sich dies als eine gemeinsame Aufgabe der Aufgabenträger mit den Verkehrsunternehmen dar. Ordnungspartnerschaften mit der Polizei und anderen zuständigen Stellen sind anzustreben.

3.14 Sauberkeit

Sauberkeit ist ein wichtiges Ziel, um den ÖPNV attraktiv zu gestalten. Die Qualitätskriterien im Bereich Sauberkeit umfassen die Fahrzeuge, die Haltestellen und die Vertriebsstellen. Sie sollen einem sauberen und gepflegten Erscheinungsbild genügen.

Das Kriterium Sauberkeit stellt eine Basisleistung dar, d. h. der Kunde nimmt Sauberkeit im positiven Sinn als selbstverständliche Leistung wahr, während die Ablehnung bei nicht erfüllten Anforderungen extrem zunimmt. Qualitätskriterien bilden die Reinigungsintervalle und die veranschlagte Zeit je Vorgang sowie die Bereitschaft zu (bzw. die Auferlegung von) kleinen Reinigungstätigkeiten durch das Fahrpersonal.

Mangelnder Sauberkeit müssen die Verkehrsunternehmen schnellstmöglich nachgehen. Sofern sich Probleme mit mangelnder Sauberkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Verkehrsunternehmen ergeben (z. B. an Haltestellen), muss eine Mitteilung an die zuständige Dienststelle erfolgen.

Die Sorgfaltspflicht für saubere Fahrzeuge, Betriebsanlagen und (eigene) Vertriebsstellen liegt beim Verkehrsunternehmen. Für die Haltestellen sind die jeweiligen Baulastträger zuständig, sofern nicht anderweitige Regelungen getroffen werden.

3.15 Barrierefreiheit

Gesetzliche Vorgaben

Barrierefreiheit im ÖPNV ist eine Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen. Dabei profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern alle, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Dazu zählen ältere Menschen, Eltern mit Kinderwagen oder in Begleitung von Kindern, Personen mit schwerem Gepäck u.a.

Die Berücksichtigung der Belange beeinträchtigter Menschen ist gesetzlich festgeschrieben. Die novellierte Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG vom 07.08.2013 verlangt, dass der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch beeinträchtigten Menschen berücksichtigt, mit dem Ziel, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Von

dieser Frist kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG nur abgewichen werden, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Definition der Barrierefreiheit

§ 4 BGG: *„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“*

Vorausschauende Planung

Vor dem Hintergrund angespannter Haushaltslagen kann die konkrete Umsetzung des vorgegebenen Ziels infolge der Notwendigkeit zum Teil sehr komplexer infrastruktureller Maßnahmen nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Einsatz öffentlicher Fördergelder erfolgen. Aus diesem Grunde ist eine vorausschauende Planung des ÖPNV-Aufgabenträgers mit einer sinnvollen Aufteilung von Maßnahmen auf die nächsten Jahre gemäß § 8 Abs. 3 Satz 5 PBefG (*„Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.“*) unerlässlich.

Infrastrukturplanung

Bei allen Planungen im Bereich Infrastruktur soll schrittweise eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit gewährleistet werden. Die Bereitstellung von Finanzmitteln von Bund und Land insbesondere im Hinblick auf bauliche Veränderungen ist hierbei unerlässlich. Die unter Umständen nicht oder nicht sicher zu erreichende vollständige Barrierefreiheit vor dem 01.01.2022 wird als Abweichung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG benannt und begründet.

Fahrzeugförderung

Die Vorgaben aus der Richtlinie des ZV AVV zur Förderung von Fahrzeugen entsprechen dem gesetzgeberischen Anforderungsprofil. Sie umfassen unter anderem:

- Niederflurtechnik, Vorhandensein mindestens einer Einstiegshilfe
- ausreichende Multifunktionsfläche für Rollstuhlnutzer (auch Nutzer von Rollatoren, Personen mit Kinderwagen oder Gepäck etc.)
- kontrastreiche Gestaltung im Fahrzeuginnern (besonders Haltegriffe und -stangen, Anforderungstaster, Podeste, Sitzflächen) und leichter Zugang zu Haltewunschtasten
- barrierefreie akustische und visuelle Fahrgastinformation.

Fahrgastinformation

Zu den Anforderungen im Bereich Fahrgastinformation zählt:

- eine Beratung über barrierefreie Angebote in den Kundenzentren sowie telefonisch
- die Aufbereitung digitaler Informationen in der Art, dass diese für Blinde oder in ihrer Sehfähigkeit beeinträchtigte Menschen zugänglich sind
- eine barrierefreie Information für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen z.B. durch Gebärdensprachenübersetzung an visuellen Medien
- eine leicht verständliche Information für Menschen mit Lernbehinderungen und
- die regelmäßige Schulung des Fahrpersonals zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen.

3.16 Pünktlichkeit

Pünktlichkeit: Pünktlichkeit ist eine Grundanforderung an einen zufriedenstellenden ÖPNV. Abweichungen wirken sich als Verfrühung oder als Verspätung aus.

Verfrühung: Abfahrten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit gelten als Verfrühung. Verfrühte Fahrten sind nicht akzeptabel. Zur Feststellung einer Verfrühung ist die Abfahrtszeit an Haltestellen relevant. Eine verfrühte Ankunft ist für den Kunden nicht nachteilig.

Verspätung: Bei der Messung von Verspätungen werden Ankunftszeiten zugrunde gelegt.

Unterschiedlich hohe Verspätungen wirken sich beim Fahrgast unterschiedlich aus und werden entsprechend unterschiedlich aufgefasst. Die Einteilung in Verspätungsklassen macht die Pünktlichkeit messbar und liefert darüber hinaus einen ständigen Anreiz zur Pünktlichkeitssteigerung.

Da Verspätungen im ÖSPV mehrheitlich von nicht vom Betreiber beeinflussbaren Faktoren verursacht werden, wird sich dieser Ansporn seitens der Betreiber auf eine realitätsnahe Gestaltung der Fahrpläne auswirken. Zielsetzung des Aufgabenträgers muss sein, die Regulierung der pünktlichkeitsbeeinflussenden Rahmenbedingungen im Straßenverkehr (Querschnittsgestaltung, Kurvenradien, Verkehrsberuhigung, LSA-Beeinflussung, Staubekämpfung, Baustellenbetrieb, Falschparker) gezielter auf die Belange des ÖSPV auszurichten.

Definition von Verspätungsklassen im Busverkehr des AVV

Klasse 1 (pünktlich)	0 bis unter 6 Minuten
Klasse 2	6 bis unter 10 Minuten
Klasse 3	10 bis unter 15 Minuten
Klasse 4	15 bis unter 20 Minuten
Klasse 5	20 bis unter 30 Minuten

Verspätungen ab 30 Minuten bzw. bei kürzeren Taktzeiten bis zur nächsten fahrplanmäßigen Fahrt, gelten als Leistungsausfall.

3.17 Qualitätssicherung

Übersicht

Im Interesse eines attraktiven Nahverkehrsangebotes ist die Sicherung einer angemessenen Qualität von elementarer Bedeutung. Das Anforderungsprofil der Aufgabenträger bzw. des AVV wurde in enger Abstimmung ausformuliert und verbundeinheitlich aufgestellt. Angestrebte Qualitätsstandards für den Nahverkehr in NRW wurden im Abstimmungsprozess mitberücksichtigt.

Die Mitwirkung der Verkehrsunternehmen trägt zur Aufstellung und zur Erfüllung der Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖSPV entscheidend bei.

Bei der Ausgestaltung des ÖSPV sollen erwartete Leistungen zu den für die Allgemeinheit günstigsten Kosten, aber nicht „billig“ um jeden Preis, erbracht werden. Diesem Grundsatz wird durch einen Rahmenplan über Qualitätskriterien entsprochen, der sich an den formulierten Zielen orientiert.

Die Kriterien zur Bemessung der Qualität des ÖSPV werden drei Bereichen – Betrieb, Infrastruktur und Kommunikation/Information – zugeordnet.

Kriterien zur Bemessung der Qualität des ÖSPV		
Betrieb	Infrastruktur	Kommunikation und Information
- Leistungsangebot - Produktpalette - Fahrplanstabilität - Anschlusssicherheit - Betriebssteuerung	- Fahrzeuge - Haltepunkte/Haltestellen - Straßeninfrastruktur - Leitstellen - Verkaufsstellen	- Marktauftritt - Fahrgastinformation - Erreichbarkeit - Sicherheit - Sauberkeit - Beschwerdemanagement

Qualitätskriterien Betrieb

Leistungsangebot

Das betriebliche Leistungsangebot hat den Grundsätzen einer angemessenen Verkehrsbedienung (Erschließung und Verbindung) zu genügen.

Die Anforderungen an das Leistungsangebot richten sich nach den Zielvorgaben der Aufgabenträger für eine angemessene Verkehrsbedienung. Eine verbundeinheitliche Definition unterbindet nicht, dass eine aufgabenträgerbezogene Differenzierung zum Ansatz gebracht wird.

Bemessung und Beurteilung des Leistungsangebotes betreffen alle Planungsbeteiligte, Aufgabenträger wie Verkehrsunternehmen. Der kommunalen Seite obliegt die Zuständigkeit, mit der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung eine anspruchskonforme Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen.

Produktpalette

Ein funktionsgerechter und gleichzeitig attraktiver Ansatz für die Gestaltung des Nahverkehrs ist durch eine Kombination verschiedener Betriebsformen zu erreichen. Die verschiedenen Betriebsformen haben sich zu einem Gesamtsystem des SPNV/ÖSPV zusammenzufügen (s. Kap. 3.6: Produktpalette).

Die Komponenten der Produktpalette sind aufeinander abgestimmt und miteinander verknüpft. Die Produktpalette weist jedem Produkt geeignete spezifische Standardmerkmale zu, auf die im Rahmen der Qualitätssicherung zurückzugreifen ist.

Fahrplanstabilität

Das Qualitätskriterium Fahrplanstabilität umfasst die Einhaltung des Fahrplans auf allen Einzelstrecken. Pünktlichkeit ist eine Grundanforderung an den ÖPNV, wobei gelegentliche Störungen und Verspätungen als unvermeidbar betrachtet werden müssen.

Für die Einhaltung des Fahrplans ist das Verkehrsunternehmen im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten verantwortlich. Einschränkungen dieser Verantwortlichkeit sind auf unvorhersehbare, fremdverschuldete Ereignisse zu reduzieren, z. B. bei

- witterungsbedingten Ereignissen
- Infrastrukturausfall durch höhere Gewalt
- punktuelle Störungen im Verkehrsablauf (z.B. Unfall, Baustelle)
- in beschränktem Umfang sonstige Betriebsbeeinträchtigungen, z.B. arbeitsrechtlicher Art.

Die schnellstmögliche Behebung von Fahrplanstörungen muss prioritäres Unternehmensziel sein, das bei der Fuhrpark- und bei der Personaleinsatzplanung zu berücksichtigen ist.

Den negativen Auswirkungen unvorhergesehener Betriebsbeeinträchtigungen ist durch eine koordinierte Einsatzsteuerung (Reservefahrzeuge, Personaldisposition) entgegen zu wirken.

Fahrplanstabilität stellt sich als Folge des Zusammenspiels verschiedener Einflussfaktoren dar, die sich in der Regel als Verfrühung, Verspätung und/oder Leistungsausfall auswirken. Diese Erscheinungen können demnach als Indikatoren verstanden und als solche einem Qualitätssicherungskonzept zugeordnet werden.

Anschlussicherheit

Die Anforderungen an die Anschlussicherung richten sich nach den Zielvorgaben des Aufgabenträgers (s. Kap. 3.5: Verknüpfung der Verkehrssysteme). Sie sind bei der Fahrplangestaltung planerisch zu berücksichtigen und im Betrieb angemessen umzusetzen.

Die erforderlichen Anschlussverbindungen werden bei der Fahrplangestaltung berücksichtigt. Es sind Wartezeiten zwischen Zu- und Abbringerlinien zu vereinbaren, die bei der Pünktlichkeitsbewertung zu berücksichtigen sind. Im ländlichen Bereich erhält im Allgemeinen die Anschlussicherung Vorrang gegenüber der Pünktlichkeit, während bei hohen Bedienungshäufigkeiten und Folgeanschlusspunkten die Pünktlichkeit eine höhere Priorität erhalten soll. Die fahrplanmäßigen Anschlüsse sind über Funk und nach Möglichkeit durch rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (ITCS) mit integrierten IST-Daten zu sichern.

Die Belange der Anschlussicherung müssen bei der Bewertung von Verspätungen im Busverkehr berücksichtigt werden. Ein zusätzlicher Puffer ist einzurechnen, wenn der Anschluss „nehmend“ erfolgt, d. h. wenn die Ankunft eines anderen Fahrzeugs (Bus/Bahn) abgewartet werden soll, um Umsteiger zu übernehmen. Im Anschlussverkehr Schiene/Bus ist darauf hin zu wirken, dass eine zeitnahe Information des Fahrpersonals über Art und Umfang von Verspätungen stattfindet, z.B. über Anzeigen.

Bei bedarfsorientierten Verkehren handelt es sich häufig um Zubringerdienste in zeitlicher Abstimmung zu Zügen oder zu Buslinienverkehren. Darüber hinaus bieten wechselnde Fahrstrecken nicht die Fahrplansicherheit von Zügen und Linienbussen. Die Bildung von Verspätungsklassen ist bei bedarfsorientierten Verkehren daher nicht sinnvoll.

Betriebssteuerung

Durch verbindliche Vorgaben zum Qualitätsziel Betriebssteuerung soll sichergestellt werden, dass

- das ÖSPV/SPNV - Leistungsangebot den Vorgaben des Fahrplans entspricht,
- die Anforderungen an die Anschlussicherung erfüllt werden können,
- eine anspruchskonforme Kundeninformation erfolgen kann.

Über die Betriebssteuerung wird beeinflusst:

- Einhaltung des ort- und zeitgebundenen Fahrplans
- Vorhaltung und Einsatz einer Fahrzeugreserve
- Personalbereitschaftsdienst, Pannendienst
- Information der Fahrgäste im Falle unvorhergesehener Betriebsbeeinträchtigungen.

Die Betriebssteuerung liegt in der Zuständigkeit der Verkehrsunternehmen und soll der ordnungsgemäßen Durchführung des Fahrbetriebs und einer weitestgehend dauerhaften Einhaltung der Pünktlichkeit und der Anschlussicherung dienen.

Qualitätskriterien Infrastruktur

Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge und deren Ausrüstung müssen sich an der Verkehrsaufgabe orientieren. Die Standards wurden nach Fahrzeugtypen differenziert. Diese Differenzierung soll den Anforderungen an die Flexibilität hinsichtlich des Einsatzes gleicher Fahrzeuge für unterschiedliche Produkte genügen.

Die Vorhaltung einer angemessenen Fahrzeugreserve ist notwendige Voraussetzung, um betriebliche Qualitätsstandards vor Ort erfüllen zu können. Sie muss daher ebenfalls Gegenstand eines Qualitätssicherungskonzeptes werden.

Haltepunkte und Haltestellen

Die Haltestellenausstattung soll in erster Linie den Anforderungen der Kunden entsprechen. Sie muss als Teil der Gesamtleistung des öffentlichen Nahverkehrs erkennbar sein und darüber hinaus einen akzeptablen Service bieten. Gestaltung und Design sollen ein unverwechselbarer Ausdruck des Selbstverständnisses des öffentlichen Nahverkehrs sein und in der Bevölkerung ein positives Image bewirken.

Die Ausstattung der Haltestellen muss diese Anforderungen erfüllen, aber auch im Rahmen des betrieblich, straßenverkehrsrechtlich und wirtschaftlich Machbaren bleiben. Die angestrebte Grundausstattung der Haltestellenbereiche wurde in Abhängigkeit von der verkehrlichen Bedeutung des Standortes als Zielsetzung der Aufgabenträger im AVV formuliert. Dort werden bestimmten Haltestellenkategorien bestimmte Ausstattungsmerkmale zugeordnet (s. Kap. 3.8).

Der Fahrgast hat Anspruch auf eine intakte Haltestellenausstattung. Deshalb sollen Beanstandungen (z.B. defekte Wartehallen, Informationstafeln/-anzeigen, Beleuchtung) innerhalb eines festzulegenden Zeitraums nach Eingang der Schadensmeldung behoben werden. Auch größere Schäden, die z. B. durch Vandalismus entstanden sind, sollen ebenfalls innerhalb eines angemessenen Zeitraums beseitigt werden.

Straßeninfrastruktur

Behinderungen im Verkehrsablauf führen zu Fahrzeitverlängerungen und zu Fahrzeitschwankungen. Sie sind durch geeignete Beschleunigungsmaßnahmen weitestgehend abzubauen. Die Umsetzung von Beschleunigungsmaßnahmen hängt stark von den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten ab. Es ist sinnvoll, nach einer differenzierten Analyse der jeweiligen Verkehrsabläufe (Aufzeigen von Ort, Art und Umfang der eintretenden Behinderungen) aus einem Katalog von möglichen Beschleunigungsmaßnahmen die für die spezielle Situation geeignete(n) zu wählen.

Die Elemente der Beeinflussung des Verkehrsablaufs im Bereich der Straßeninfrastruktur, die sich gezielt auf eine Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs auswirken, sind:

- Busspuren
- Lichtsignalbeeinflussung
- Umbau von Bushaltebuchten zu Bushaltekapts und
- ordnungsrechtliche Maßnahmen (Vorfahrts- und Geschwindigkeitsregelungen, Parkraumbewirtschaftung, usw.).

Ortspezifisch sind geeignete Einsatzmöglichkeiten und Konsequenzen für den Infrastrukturausbau vorzusehen. Bei der Maßnahmenplanung müssen Nahverkehrsstrecken mit besonders hohem Fahrgastaufkommen vorrangig behandelt werden.

Die örtlichen Verwaltungen und Straßenbaulastträger tragen eine Mitverantwortung hinsichtlich der Auswirkung kommunaler Planung (Fahrbahnverswenkungen, Straßenquerschnitte, Tempo 30-Zonen, Parkflächen,..) und ordnender Maßnahmen (Kontrolle des ruhenden Verkehrs, baustellenbedingte Störungen, Umleitungen) auf den Verkehrsfluss im ÖSPV.

Leitstellen

Die Leitstellen dienen der Kommunikation auf Betreiberseite. Hierbei handelt es sich um das Kommunikationssystem im Allgemeinen und insbesondere des Funkstandards. Die interne und die unternehmensübergreifende Anschlusssicherung sind davon direkt betroffen.

Leitstelle: Das Verkehrsunternehmen betreibt eine eigene rechnergesteuerte Leitzentrale, beteiligt sich an einer vorhandenen fremden Leitstelle oder stellt die Kommunikation auf andere geeignete Weise sicher.

Funk: Zuverlässiger Sprechfunk zwischen Fahrpersonal und Disponenten im wahlweise analogen oder digitalen Funksystem ist sicherzustellen. Durch geeignete Auswahl des Übertragungswegs soll die Möglichkeit einer übergeordneten Kommunikation (z. B. verbundweit) ermöglicht werden. Die Kommunikation soll den SPNV mit einbeziehen.

Übergeordnete Kommunikation:

Die Einrichtung eines übergeordneten und übergreifenden Kommunikationssystems, an dem sich alle Verkehrsunternehmen, möglichst auch die ausländischen, beteiligen sollen, wird angestrebt.

Anschlusssicherheit: Sie stellt eine erforderliche Grundvoraussetzung für einen funktionierenden öffentlichen Verkehr dar und wird daher in den Fahrplänen berücksichtigt. Die fahrplanmäßigen Anschlüsse sind über Funk und durch rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (RBL) zu sichern.

Qualitätskriterien Kommunikation und Kundenservice

Marktauftritt

Der Marktauftritt (Öffentlichkeitsarbeit und Werbung) wird auf generelle und auch auf die individuellen Präferenzen einzelner Kundengruppen ausgerichtet. Es ist eine Kommunikationsstrategie zu entwickeln, die einem Handlungsmuster folgt und Prioritäten der Marktbearbeitung berücksichtigt. Die Strategie ist dynamisch an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Der Erfolg von Kommunikationsmaßnahmen wird über deren Wahrnehmung durch den Kunden bestimmt.

Fahrgastinformationssystem

Die Qualität der Fahrgastinformation wird anhand folgender Kriterien feststellbar:

- Verständlichkeit
- Vollständigkeit
- Aktualität und
- schnelle Zugänglichkeit.

Den Belangen von Stammkunden, Gelegenheitskunden sowie von Personen mit eingeschränkter Wahrnehmungsmöglichkeit oder Mobilität ist darüber hinaus jeweils individuell Rechnung zu tragen.

Elektronische Systeme bieten den Vorteil, tagesaktuelle Fahrplanänderungen zu integrieren und bei der Beauskunftung zu berücksichtigen. Die ständige Verfügbarkeit und eine systematische, kontinuierliche Pflege der aktuellen Fahrplandaten sind deren messbare Bewertungskriterien.

Mit Priorität ist die Systemstabilität und somit die Erreichbarkeit des elektronischen Auskunftssystems sicher zu stellen. Darüber hinaus ist dieses stetig weiter zu entwickeln, um dem technischen Standard sowie den Ansprüchen der Kunden gerecht zu werden. Es muss in der Lage sein, die gesamte Reisekette aus einem Guss („Tür zu Tür-Information“) zu vermitteln.

Detaillierungsgrad und Qualität der Auskünfte sind über Verbundgrenzen hinaus zu sichern. Die Kompatibilität zu landes- und bundesweiten Auskunftsprogrammen ist sicherzustellen. Im Aachener Verbundraum gelten die Kriterien Vollständigkeit und Verständlichkeit insbesondere für die Integration euregionaler Daten aus den Niederlanden und Belgien.

Erreichbarkeit des Unternehmens

Die Erreichbarkeit des Verkehrsunternehmens bzw. eines durch das Verkehrsunternehmen Beauftragten muss gewährleistet werden. Die Kontaktstellen zum ÖPNV-Nutzer dienen in erster Linie dazu, Fahrplan- und Tarifauskünfte zu erteilen. Das elektronische Fahrplaninformationssystem sowie die NRW-Hotline sind 24 h/Tag verfügbar. Ein persönlicher Kontakt zu Mitarbeitern ist im bisher üblichen Rahmen weiter sicher zu stellen.

Auch „weiche“ Kundenansprüche wie Sicherheit, Komfort und Zuverlässigkeit werden an den Kontaktstellen zum Fahrgast bewertbar. Es ist sinnvoll, dem Kunden über jeden Kommunikationsweg den Zugriff auf Informations- und Reservierungsdienste bis hin zur Beschwerdeannahme und zum Fundbüro offen zu halten.

Beschwerdemanagement

Qualitätskriterien für das Beschwerdemanagement sind zum einen der einfache Zugang zur Beschwerdeannahmestelle, zum anderen eine zügige formale Bearbeitung der Beschwerde, die den Erwartungen und Ansprüchen des Kunden entspricht.

Das Beschwerdemanagement kann darüber hinaus verwertbare Erkenntnisse über die Erwartungen der Kunden und über deren Zufriedenheit liefern. Wird das Beschwerdeaufkommen systematisch ausgewertet, so entstehen Indikatoren, die zur Planung von Maßnahmen zur Qualitätssteigerung verwendbar sind.

3.18 Qualitätsmessung

Das Qualitätscontrolling ist ein Instrument zur Überwachung der Einhaltung der Qualitätsziele. Messung und Überwachung der Qualitätsziele sollen weitgehend standardisiert und zu den geringstmöglichen Kosten durchgeführt werden. Die möglichen Bausteine des Qualitätscontrollings sind:

- Allgemeine Nachweise der Verkehrsunternehmen
- Auswertung betrieblicher Messdaten
- Spezielle Qualitätsprüfungen
- Kundenbefragungen
- Beschwerdemanagement.

Nicht alle Bausteine sind für die Messung und Überwachung aller Qualitätsziele gleichermaßen geeignet. Zu beachten ist, dass die gewählte Erfassungsmethode dem verfolgten Zweck entspricht und pragmatisch handhabbar ist.

Das Qualitätscontrolling obliegt dem kommunalen Aufgabenträger und ist im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit dem Betreiber zu spezifizieren. Im Fall vereinbarter Malus-Regelungen bei Nichterfüllung muss das Verfahren zudem statistisch sicher und justiziabel sein.

Allgemeine Nachweise der Verkehrsunternehmen

Die Erfüllung bestimmter Qualitätsziele ist von den Verkehrsunternehmen nachzuweisen. So sind z. B. im Lastenheft zur Fahrzeugbeschaffung die bestellten Ausstattungsmerkmale beschrieben. Über Programme zur Mitarbeiterschulung (persönliche Qualifikation, Fahrgastinformation, Beschwerdemanagement) werden Einblicke in die unternehmensinternen Qualifikationsmaßnahmen eröffnet. Die Sauberkeit von Fahrzeugen und Haltestellen lässt sich ggf. aus abgeschlossenen Reinigungsverträgen oder aus den Unternehmensvorschriften zur Durchführung von Reinigungsmaßnahmen belegen. Solche Nachweise sind keine Garantie für mängelfreie Zustände, sie stärken jedoch das Vertrauen in eine qualitätsorientierte Betriebsführung und können ggf. aufwändigere Controllingprozesse ersetzen.

Auswertung betrieblicher Messdaten

Die Verkehrsunternehmen führen im Rahmen des innerbetrieblichen Controllings in vielen Fällen bereits kontinuierliche Überprüfungen ihres Leistungs- und Qualitätsstandards durch. Aus rechnergesteuerten Betriebsleitsystemen liegen Informationen über die Leistungserbringung (z. B. durchgeführte Fahrten), über die Pünktlichkeit oder über verpasste Anschlüsse vor. Diese sind im Sinne eines Leistungsnachweises zu dokumentieren. Das innerbetriebliche Controlling liefert in der Regel keine Aussagen über Qualitätsmerkmale, die nicht objektiv messbar sind (sog. „weiche Faktoren“ wie Sicherheit oder Komfort) und ist insofern für ein umfassendes Qualitätscontrolling alleine noch nicht ausreichend.

Spezielle Qualitätsprüfungen

Unter dem Aspekt der Kundenzufriedenheit ist Wert auf die Messung der wahrgenommenen Leistung zu legen. Durch Einsatz von Qualitätstestern lässt sich diese Wahrnehmung quantifizieren. Qualitätstester sind Stammkunden des ÖPNV, die Informationen über Leistungs- und Servicequalität liefern. Während eines festgelegten Zeitraums führen sie bei jeder Fahrt mit Bussen und Bahnen ein sog. Qualitätsprotokoll, das für bestimmte Strecken oder Linien z.B. Fahrplanabweichungen, Reisebedingungen oder Information bei Verspätungen notiert. Zusätzlich geben die Qualitätstester am Ende der Testphase eine Bewertung der von ihnen untersuchten Nahverkehrsangebote anhand vorgegebener Qualitätsziele ab. Da die Qualitätstester als Stammkunden des ÖPNV in großer Zahl und ehrenamtlich zur Verfügung stehen, lassen sich auf diese Weise konkrete und belastbare Aussagen über einzelne Strecken oder Linien, über ausgewählte Qualitätsmerkmale oder über besondere Problemzeiten gewinnen. Qualitätstester sind für diese Arbeiten besonders geeignet, da sie regelmäßig mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind und über tiefe Einblicke in den täglichen Betrieb und seine Schwierigkeiten verfügen. Alternativ ist der Einsatz professionellen Personals möglich (z. B. durch Beauftragung spezialisierter Agenturen), jedoch ist dies entsprechend kostenaufwändig. Vorteilhaft ist, dass die Erhebungsergebnisse dann bereits in aufbereiteter und ausgewerteter Form übergeben werden.

Kundenbarometer

Die Erwartung von Kunden ist der Maßstab, an dem sich Qualität messen lassen muss. Mit Hilfe eines sog. Kundenbarometers kann die Erfüllung der Kundenerwartungen, also die Kundenzufriedenheit, in regelmäßigen Abständen systematisch erfasst werden. Hierzu werden in der Regel von spezialisierten Agenturen durchgeführte Telefoninterviews in repräsentativ ausgewählten Haushalten ausgewertet. Die Interviews beziehen sich bewusst auf alle Fahrgäste, also auch auf Personen, die selten oder nur gelegentlich öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Dies ist für ein umfassendes und abgerundetes Qualitätsbild entscheidend. Weiterhin werden die durchschnittlichen Erfahrungen der Fahrgäste erkundet und damit Einflüsse von negativen, jedoch weniger bedeutsamen Einzelerlebnissen auf das Befragungsergebnis abgefangen. Einzelerlebnisse spielen jedoch dann eine große Rolle, wenn sie nachhaltig sind und sich in der Erinnerung der Fahrgäste festsetzen.

Die verbundübergreifende Erarbeitung eines AVV-Kundenbarometers hat sich bewährt und soll vor dem Hintergrund der steigenden Qualitätsanforderungen und der vertraglichen Anforderungen an die Verkehrsunternehmen weiter verdichtet werden.

Beschwerdemanagement

Die Nutzung des Beschwerdemanagements als Instrument des Qualitätscontrollings folgt der Idee, die Fahrgastreaktionen als Qualitätsindikator heranzuziehen. Bei „sauber“ dokumentierten Beschwerdevorgängen und Unternehmensreaktionen (betriebsinterne Veranlassungen) bietet dieses Instrument den Vorteil, dass es bei der Kundenwirkung ansetzt, sehr aufwandsarm und damit kostengünstig ist. Nachteilig wirkt sich die fehlende Systematik, Objektivität und Operabilität (d. h. Mess- und Bewertbarkeit) aus. Das Verfahren ist deshalb als Einstieg in ein Qualitätscontrolling oder zur Ergänzung anderer Verfahren geeignet. Seine Aussagen sind aber nicht justiziabel und können deshalb auch keine Ansprüche aus ggf. vereinbarten Malus-Regelungen begründen.

4 Bestandsaufnahme

4.1 Raum und Siedlungsstruktur

Der Kreis Heinsberg befindet sich im Westen von Nordrhein Westfalen und gehört zum Regierungsbezirk Köln. Im Norden grenzt der Kreis Heinsberg an den Kreis Viersen, im Nordosten an die kreisfreie Stadt Mönchengladbach, im Südosten an den Kreis Düren, im Süden an die StädteRegion Aachen und westlich an die Niederlande. Von der 171 Kilometer langen Kreisgrenze verlaufen 71 km an der deutsch-niederländischen Grenze.



Abb. 20: Situation des Kreises Heinsberg als westlichster Kreis

Der Kreis Heinsberg gliedert sich in 10 Kommunen (7 Städte und 3 Gemeinden). Insgesamt leben auf einer Fläche von 628 km² rund 250.000 Einwohner (406 Einwohner/km²). Die drei bevölkerungsstärksten Städte sind die Kreisstadt Heinsberg, Erkelenz und Hückelhoven. Im Kreis Heinsberg leben zwischen 111.000 und 112.000 Haushalte, die durchschnittliche Haushaltgröße beläuft sich 2011 auf 2,29 Personen.

An das überregionale Straßenverkehrsnetz ist der Kreis Heinsberg über die Autobahnen A44, A46 und A61 angeschlossen. Über diese Autobahnen können die Oberzentren Aachen, Mönchengladbach, Düsseldorf und Köln direkt erreicht werden. Darüber hinaus verlaufen die Bundesstraßen B56, B57 und B221 durch das Kreisgebiet. Über diese Straßen wird insbesondere die Erschließung der kreisangehörigen Kommunen sichergestellt.

Die wichtigste Bahnverbindung stellt die Strecke von Aachen nach Mönchengladbach, mit der Stichstrecke ab Lindern nach Heinsberg dar. Ein Regionalexpress (RE4) und eine Regionalbahn (RB33) im Stundentakt werden auf dieser Strecke eingesetzt, wobei die RB33 die Kreisstadt Heinsberg direkt mit einem Zugteil von bzw. nach Aachen bedient (Flügelprinzip). Als weitere Bahntrasse besteht eine Verbindung von Mönchengladbach nach Wegberg-Dalheim. Diese Strecke wird von der Regionalbahn (RB34) bedient, die in der Woche im Stundentakt verkehrt.

Die nächstgelegenen Oberzentren sind die Städte Aachen und Mönchengladbach. Die Verkehrsverflechtungen im Regionalverkehr ÖSPV/SPNV mit dem Umland sind in Abb. 21 dargestellt.

Die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur im Kreisgebiet und das Verkehrsgeschehen stehen weitestgehend in unmittelbarer Wechselwirkung zueinander. Eine Beschreibung und Bewertung des Verkehrsgeschehens im öffentlichen Nahverkehr kann daher nicht losgelöst von den gegebenen Strukturdaten erfolgen.

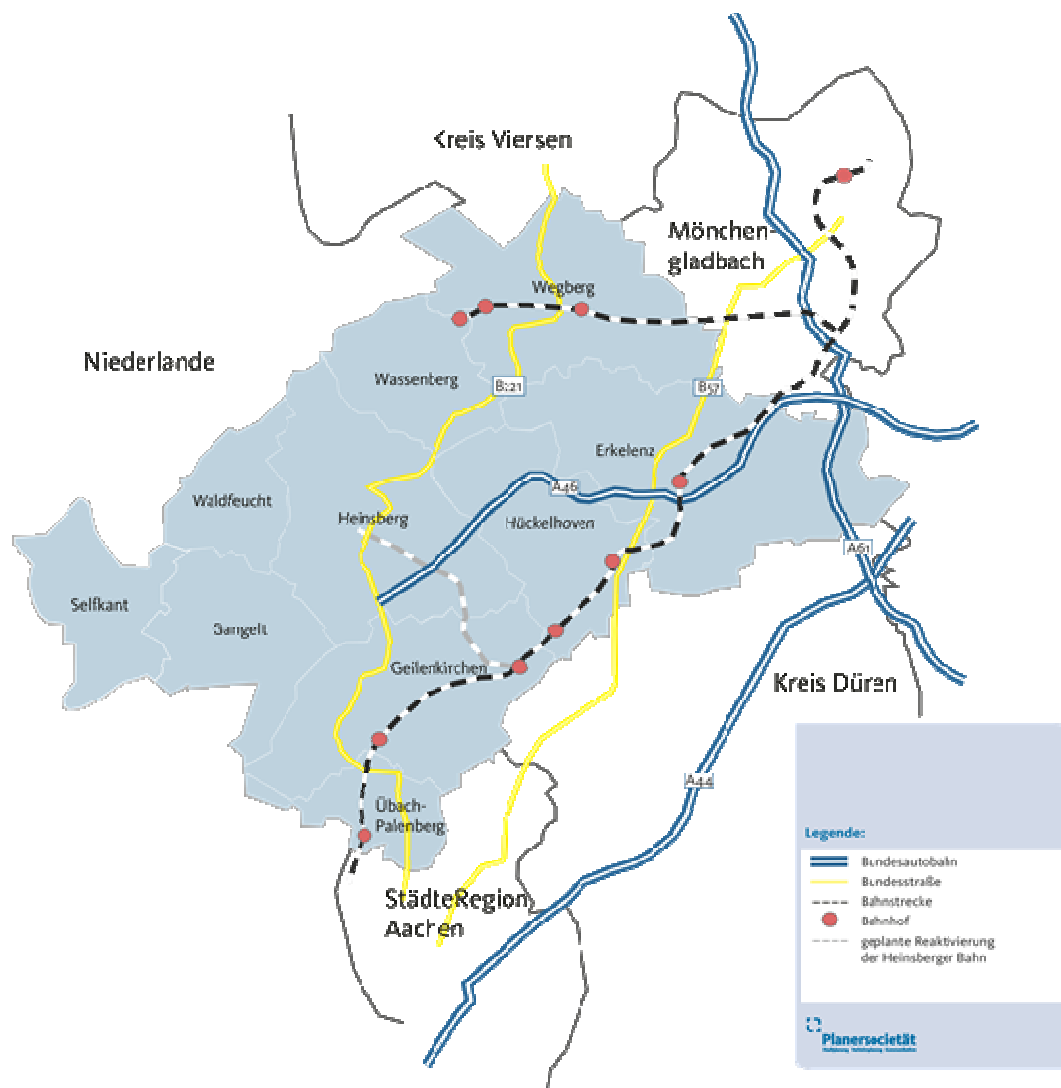


Abb. 21: Kommunale Gliederung, Lage und Verkehrsanbindung des Kreises Heinsberg

	Einwohner	Beschäftigte	Schüler/-innen	Pkw
Erkelenz	42.792	11.878	5.932	25.487
Gangelt	11.642	3.002	1.053	6.919
Geilenkirchen	26.626	7.265	3.904	15.503
Heinsberg	40.908	13.769	4.478	24.091
Hückelhoven	38.709	8.611	4.064	20.367
Selfkant	9.993	958	645	6.228
Übach-Palenberg	23.948	5.511	3.088	12.678
Waldfeucht	8.720	1.167	705	5.328
Wassenberg	17.182	2.671	2.103	9.987
Wegberg	27.713	5.114	2.946	16.980
Kreis Heinsberg	248.233	59.946	28.918	143.568

LDS NRW Landesdatenbank . Einwohner - Stand: 31.12.2013; Beschäftigte, sozialversicherungspflichtig, am Arbeitsort - Stand: 30.06.2013; Schüler/-innen an allgemein bildenden Schulen – Stand: 15.10.2013 ; Pkw-Bestand: 01.01.2014

Tab. 22: Einwohner u. Strukturdaten im Kreis Heinsberg 2013

4.2 Demografische Entwicklung

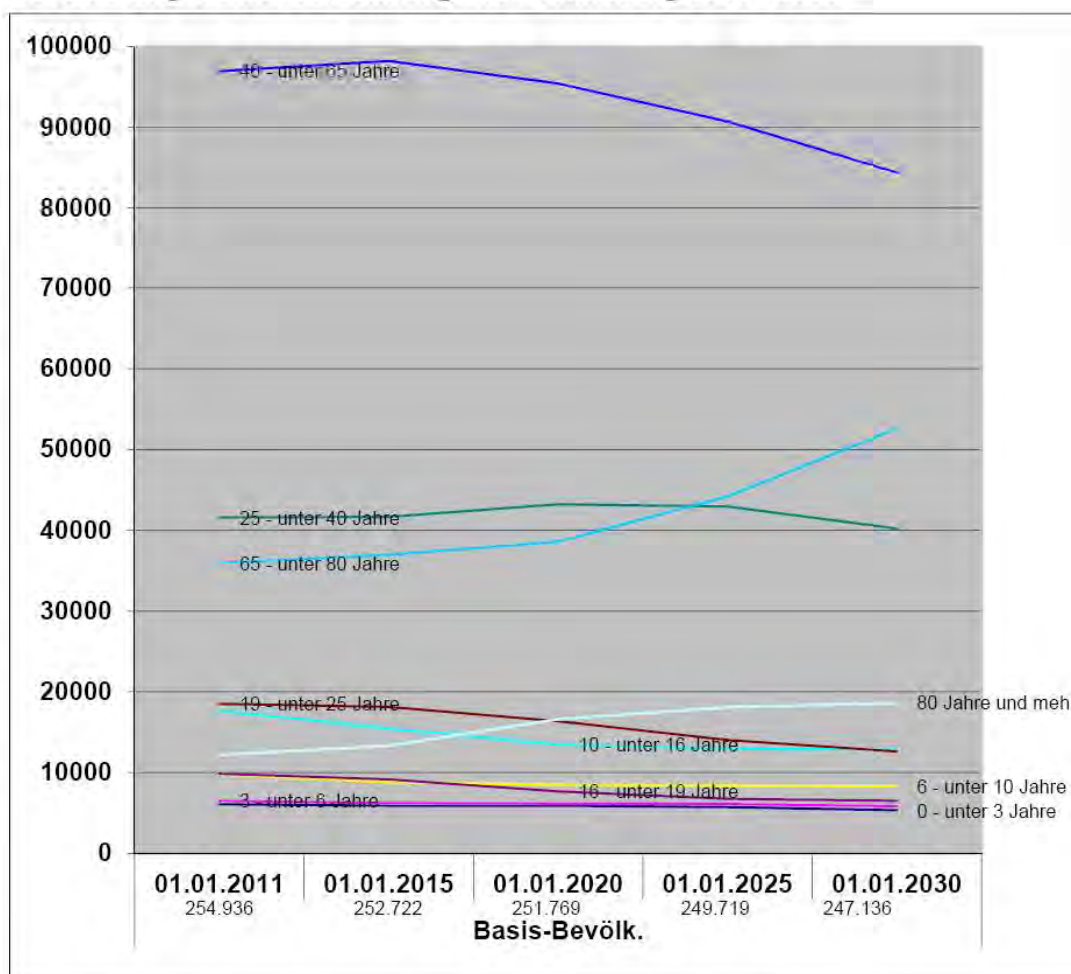
Die zukünftige Entwicklung der Bevölkerung muss in die ÖSPV-Planungen einbezogen werden, um sich weiterhin auf veränderte Nachfrageszenarien einstellen zu können. Dies betrifft im öffentlichen Nahverkehr, und hier insbesondere in ländlich geprägten Räumen, einerseits die Schülerbeförderung als „Rückgrat des ÖSPV“ sowie den zukünftig wachsenden Anteil an Senioren in der Bevölkerung.

Bevölkerungsvorausberechnung

Kreis Heinsberg

Altersgruppe	Basis-Bevölk.	01.01.2011	01.01.2015	01.01.2020	01.01.2025	01.01.2030
0 - unter 3 Jahre		6054	5883	5885	5722	5327
3 - unter 6 Jahre		6482	6215	6120	6092	5830
6 - unter 10 Jahre		9761	8832	8460	8392	8281
10 - unter 16 Jahre		17660	15469	13467	12904	12841
16 - unter 19 Jahre		9844	9125	7655	6723	6474
19 - unter 25 Jahre		18490	18112	16347	14001	12605
25 - unter 40 Jahre		41576	41648	43220	42939	40210
40 - unter 65 Jahre		96939	98186	95417	90708	84368
65 - unter 80 Jahre		35943	36941	38587	44156	52577
80 Jahre und mehr		12187	13311	16611	18082	18623
Insgesamt		254936	253722	251769	249719	247136

Bevölkerungsvorausberechnung Kreis Heinsberg 2011 - 2030



Quelle: Bevölkerungsvorausberechnung it.nrw 2011-2030 12421-03ir, IT.NRW

Abb. 23: Bevölkerungsvorausberechnung für den Kreis Heinsberg

Die vielerorts thematisierten demografischen Veränderungen wirken sich auch auf die Strukturen im Kreis Heinsberg aus. Nach neuesten Vorausberechnungen des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen -IT.NRW- (Abb. 21) soll im Kreis Heinsberg in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 01.01.2030 ein Bevölkerungsrückgang von 254.900 auf 247.100 Personen eintreten. Dies entspricht einem Einwohnerverlust von 3,1 %. In demselben Zeitraum geht die Zahl der 19- bis 25-Jährigen von 18.500 auf 12.600 (-31,8 %) zurück. Gleichzeitig steigt die Anzahl der 65- bis 80-Jährigen von 35.900 auf 52.600 (+46,3 %) und die Zahl der 80-Jährigen und Älteren von 12.200 auf 18.600 (+52,8 %) an.

Die Entwicklung findet in den Kommunen des Kreises Heinsberg mit sehr differenzierter Ausprägung statt. Eine eher uneinheitliche Verteilung ist erkennbar, wobei die kleineren Städte und Kommunen bei der Bevölkerungsentwicklung eher stagnieren bis leicht anwachsen und die größeren Städte Einwohnerverluste zu bewältigen haben werden.

Kommunen Kreis HS	01.01.2011	01.01.2020	01.01.2030
Erkelenz	44.457	43.345	41.944
Gangelt	11.634	11.974	12.210
Geilenkirchen	28.253	28.402	28.547
Heinsberg	40.760	38.875	36.526
Hückelhoven	39.215	38.248	37.083
Selfkant	10.245	10.933	11.488
Übach-Palenberg	24.779	24.602	24.360
Waldfeucht	9.196	9.194	9.171
Wassenberg	17.297	17.367	17.386
Wegberg	29.100	28.835	28.421

Tab. 24: ÖSPV-Angebot im Kreis Heinsberg 2015

Abschließend soll der Fokus auf die stärkste Nutzergruppe des ÖSPV im Kreis Heinsberg gelegt werden: die Schüler. Insbesondere sind hierbei die Altersgruppen von 10 - 15 und 16 - 18 Jahren interessant. In diesen beiden Gruppen wurden für das Jahr 2011 noch 27.504 Personen angegeben. Die Prognose für das Jahr 2020 beläuft sich auf nur 21.122 Personen in diesen Altersgruppen. Dies bedeutet im Ablauf der nächsten 9 Jahre sinkt die Zahl um nahezu 6.500 Personen (Abb. 22).

Das allgemeine Fazit, dass das frühe Erkennen des demographischen Wandels und seiner speziellen Dimension im Kreis Heinsberg wichtig sein wird, weil anstehende Schrumpfungsprozesse rechtzeitig bewältigt werden müssen, um einer negativen Spirale von wachsenden Kosten und sinkenden Einnahmen zu entgehen, kann für die Anforderungen im öffentlichen Nahverkehr nur nachhaltig unterstrichen werden. Daher wurde mit der Ausrichtung des ÖSPV auf flexible bedarfsorientierte Angebote, wie durch die Einführung des Anrufbusses in den drei Gemeinden mit dem MultiBus gezielt geschehen, eine positive Ausgangsposition geschaffen, die in den letzten Jahren durch die kreisweite Ausdehnung der Bedienung und Vernetzung zu angrenzenden ÖPNV-Angeboten ausgebaut wurde.

Schulstandorte/Schülerentwicklung

Die im Kreis Heinsberg vorhandenen Schulstandorte/Schulformen sind in Tab. 25 dargestellt. Im Vergleich hierzu gab es im Kreis Heinsberg im SJ 2006/07 noch 97 allgemeinbildende Schulen. Es wird deutlich, dass die für das Fahrtenvolumen im ÖPNV bedeutsamen weiterführenden Schulen vielfach nicht bzw. nicht ausschließlich im Stadt-/ Gemeindezentrum liegen, sondern auch in benachbarten Stadt-/Ortsteilen. Dies betrifft je nach Schulform alle Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg bis auf Wegberg.

Eine solche dezentrale Anordnung der Schulstandorte ist nicht ungewöhnlich, jedoch im Sinne einer maximalen Bündelung der verschiedenen Fahrtzwecke (z. B. Beruf, Ausbildung, Einkauf/Besorgung und Freizeit) und Verkehrsströme ungünstig. Entsprechend eingeschränkt sind die Möglichkeiten einer

Kostenoptimierung im ÖSPV. Durch den Ausbau der Schulform „Gesamtschulen“ in mehreren Kommunen wird sich die Ausprägung zeitlich versetzt voraussichtlich in Teilbereichen des Kreises abschwächen.

Kommunales Bildungsmonitoring: Allgemeinbildende Schulen nach Schulformen (Anzahl Schulen)								
SJ 2014/15	Schulform (allgemeinbildend)							
	Insgesamt	Grund-schulen	Haupt-schulen	Real-schulen	Sekundar-schule	Gymnasien	Integrierte Gesamt-schulen	Freie Waldorf-schulen
Nordrhein-Westfalen	5729	2882	493	563	109	625	306	53
Erkelenz	13	8	1	1	-	2	-	-
Gangelt	4	2	-	1	-	-	-	-
Geilenkirchen	11	6	-	1	-	1	1	-
Heinsberg	17	8	2	2	-	1	1	-
Hückelhoven	14	9	1	1	-	1	1	-
Selfkant	4	2	1	-	-	-	1	-
Übach-Palenberg	10	5	1	1	-	1	1	-
Waldfeucht	2	1	-	-	1	-	-	-
Wassenberg	5	4	-	-	-	-	1	-
Wegberg	9	5	1	1	-	1	-	1
Heinsberg, Kreis	89	50	7	8	1	7	6	1

(C)opyright Dieses Angebot des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ist lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0. Düsseldorf, 2015. Stand: 05.05.2015

Tab. 25: Anzahl von allgemeinbildenden Schulen und Standorte im Kreis Heinsberg 2015

Der Schülerverkehr im ländlich geprägten suburbanen Raum dominiert zu bestimmten Verkehrszeiten die Nachfrage im ÖSPV und hat damit zeitlich und räumlich einen hohen Einfluss auf die Auslastung der Verkehrssysteme. Der forcierte Ausbau zu Ganztageschulen trägt hierzu in den letzten Jahren deutlich bei.

Die Tabelle 26 zeigt den allgemeinen Rückgang der Schülerzahlen im Kreis Heinsberg auf. Des Weiteren werden die Unterschiede bei den Schulformen aufgezeigt, wobei viele der „neuen“ Gesamtschulen im Kreis Heinsberg sich noch im Aufbau befinden und entsprechend andere Schulformen wie Haupt – und Realschule abnehmen. Dies führt in der Schülerbeförderung zu Konzentrationen an bestimmten Standorten und mitunter für die Schüler zu deutlich längeren Reisewegen.

Allgemeinbildende Schulen: Schüler/-innen nach Geschlecht und Schulformen - Statistik der allgemeinbildenden Schulen im Kreis Heinsberg												
Schulform (allgemeinbildend)	Schüler/-innen			Schüler/-innen			Schüler/-innen			Schüler/-innen		
	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
	2014/15			2013/14			2010/11			2006/07		
Grundschulen	8904	4574	4330	9026	4585	4441	9781	4986	4795	11546	5881	5665
Hauptschulen	2067	1182	885	2292	1299	993	3598	2049	1549	4732	2669	2063
Förderschulen (Grund-/Hauptschul)	930	616	314	1027	674	353	1238	796	442	1431	922	509
Sekundarschule	445	221	224	432	221	211	-	-	-	-	-	-
Realschulen	4302	2233	2069	4563	2335	2228	5219	2651	2568	5664	2828	2836
Integrierte Gesamtschulen	4101	2006	2095	3832	1862	1970	3202	1535	1667	3051	1531	1520
Gymnasien	7445	3522	3923	7592	3591	4001	8556	3961	4595	8591	3956	4635
Freie Waldorfschulen	131	70	61	131	76	55	153	82	71	128	72	56
Weiterbildungskollegs	27	12	15	23	8	15	85	39	46	303	140	163
Insgesamt	28352	14436	13916	28918	14651	14267	31832	16099	15733	35446	17999	17447

(C)opyright Dieses Angebot des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ist lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0. Düsseldorf, 2015. Stand: 05.05.2015

Tab. 26: Schülerentwicklung im Kreis Heinsberg SJ 2006/07 – SJ2014/15

4.3 Bilanz 2008 - 2015

Die Bilanz 2008 – 2015 ist ein Rückblick auf nahezu 8 Jahre Nahverkehrsplanung im Kreis Heinsberg. Der Rückblick vergleicht den aktuellen Angebotszustand im ÖSPV mit dem Maßnahmenkonzept des Nahverkehrsplanes von 2008 und weiteren den Nahverkehrsplan ergänzenden Beschlüssen des Kreistages des Kreises Heinsberg bzw. der AVV-Gremien.

Die im NVP 2008 geplanten Leistungsanpassungen für die Betriebsjahre 2009 und 2010 wurden nahezu alle fristgerecht umgesetzt. Auf Grund einer Vielzahl von Änderungen in der Schullandschaft des Kreises Heinsberg, sei es durch Schulschließungen, Schulstandortsänderungen, durch Schulangebots-erweiterungen zu Ganztagschulen oder Schulzusammenschlüssen, haben sich im Bereich der Schülerbeförderung viele Änderungen in den laufenden Jahren im gesamten ÖSPV-Netz ergeben, die jeweils im regionalen AVV-Beirat diskutiert wurden. Insbesondere durch die nahezu vollständige Integration des freigestellten Schülerverkehrs der Stadt Heinsberg zum SJ 2011/2012 konnte das Busangebot in weiten Teilen der Stadt Heinsberg verbessert werden.

Zum Dezember 2013 wurde die Schienenstrecke Heinsberg – Lindern reaktiviert und die SPNV-Linie RB 33 (Aachen - Duisburg) um einen Zugteil Aachen-Heinsberg ergänzt. Damit erhielt die Stadt Heinsberg eine schnelle umsteigefreie Direktanbindung von/nach Aachen und das Sitzplatzangebot im Abschnitt Aachen – Lindern hat sich verdoppelt. Die Inbetriebnahme wurde durch umfangreiche Kommunikationsmaßnahmen seitens des AVV und durch die Presse intensiv begleitet, so dass die notwendige Information über das neue Angebot eine weite Verbreitung fand. Der Betrieb einschließlich der Koppelung der Fahrzeuge funktioniert mittlerweile wie vorgesehen. Zu Betriebsbeginn gab es Schwierigkeiten, den Kopplungsvorgang in der vorgesehen Zeit zu realisieren. Die Probleme sind mittlerweile behoben. Nur extern bedingte Betriebsstörungen, die zu größeren Fahrzeitverschiebungen auf der Hauptstrecke führen, können die Kopplung verhindern und einen Umstieg der Fahrgäste auf der RB 33 im Bf Lindern erforderlich machen.

Zur Inbetriebnahme wurde das Busangebot im Korridor der Schienenstrecke im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes überarbeitet und die Verknüpfung zwischen Bus- und Schienenverkehr konnte an den Bahnhöfen in Lindern und Heinsberg sowie am Haltepunkt Dremmen weitestgehend realisiert werden, so dass auch Nutzerpotenziale peripher gelegener Orte an die Schiene angebunden sind. Es wurden Linienführungen verändert, Fahrpläne angepasst und auch neue Angebote geschaffen. Die Optimierung der Bus/Bahn Verknüpfungen im Kreis Heinsberg ist eine Herausforderung für diese NVP-Fortschreibung.

Der MultiBus wurde in den Jahren 2009/2010 kreisweit ausgebaut, nicht nur an den Wochenenden, auch abends bis 22:00 Uhr. So konnte der Betrieb des Anrufsammeltaxis (AST) eingestellt werden. Dies führte zur steigenden Akzeptanz des MultiBusses bei den Bürgern, auch wenn die Vorlaufzeit auf 60 Minuten zur besseren Disposition verlängert wurde. Die Anbindung an bestehende ÖPNV-Verbindungen über den Kreis Heinsberg hinaus wurde ebenso in Details verbessert.

Die Linie 79 (Roermond/NL – Heinsberg) wurde seitens der Veolia zum Betriebsjahr 2009 auf Rufbusbedienung umgestellt und ein Jahr später mangels Nachfrage eingestellt.

Die Linie 495 wurde über den Bf Hückelhoven-Baal zum Betriebsjahr 2011 nach Lövenich und 2014 bis nach Katzem verlängert. So entstand für beide Erkelenzer Ortschaften eine direkte Bahnanbindung und eine Anbindung zur Gesamtschule Hückelhoven.

Zur Freizeitsaison 2014 wurde der Rad- und Freizeitbus (Linie 499) der west zur Erprobung eingeführt. Diese Linie führt von Anfang Mai bis zum letzten Sonntag der Herbstferien quer durch den Kreis Heinsberg zu vielen Sehenswürdigkeiten der Region. Zur Beförderung der Fahrräder wird ein Hänger mitgeführt. Die Linie wird zweimal an Sonn- und Feiertagen gegenläufig von Geilenkirchen über den Selfkant nach Heinsberg und weiter über Wassenberg und Wegberg nach Erkelenz gefahren. An den Bahnhöfen bestehen jeweils Verbindungen zu den Regionalzügen aus Aachen und Mönchengladbach.

Auf Grund des notwendigen Neubaus der Rurbrücke bei Heinsberg-Kempen wurde die Linie 405 aufgespalten, so entstanden zwei weitere Ortsbuslinien/Nachbarortslinien (403/404). Dieses Konzept wird auch nach der Fertigstellung der Brücke mit zeitlichen Verbesserungen fortgeführt.

Aktuell zum Fahrplanwechsel 2014 wurde die Schnellbuslinie SB4 in die Regionalbuslinie 402 gewandelt, um eine flächendeckende Bedienung im Korridor Heinsberg – Hückelhoven – Erkelenz sicherzustellen.

Auf der Linie 497 wurde die Bedienung nach Ubach over Worms/NL wegen geringer Nachfrage eingestellt. Eine Kostenbeteiligung war mit der Provinz Limburg nicht verhandelbar. Die Linie 497 wurde mit der Linie 491 verknüpft, so konnte im Korridor Geilenkirchen –Teveren – Scherpenseel – Übach-Palenberg sowohl die Anbindung der städtischen Schulstandorte und Einkaufszentren als auch der Bahnhöfe erfolgen.

In der Gemeinde Gangelt wurde die Linie 423 u. a. zur Bedienung der Grundschule Birgden eingerichtet.

Des Weiteren wurde in Erkelenz der „ErkaBus“ als EK4 (Stadtbus) eingeführt, zur Anbindung des Neubaugebietes „Oerather Mühlenfeld“ und Borschemich (neu) an das Stadtzentrum. Die Bedienung der zentralen Haltestelle „Kölner Tor“ wurde hierbei komplett überplant.

4.4 ÖPNV-Bediensstruktur

Angebotsstruktur

Grundlage der Bestandsaufnahme des ÖPNV-Leistungsangebotes im Kreis Heinsberg ist der AVV-Verbundfahrplan (Region Heinsberg), gültig seit 14.12.2014. Neben der Deutschen Bahn AG, die mit 3 Linien Schienenpersonennahverkehr betreibt, sind folgende sechs Verkehrsunternehmen im Kreis Heinsberg tätig:

- WestEnergie und Verkehr GmbH (west) mit 32 Linien,
- Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH (RVE) mit 11 Linien,
- west und RVE in Gemeinschaftskonzession mit 6 Linien und einer weiteren mit der Dürener Kreisbahn GmbH (DKB),
- Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG) mit zwei Linien,
- west und ASEAG in Gemeinschaftskonzession mit einer Linie,
- Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG (NVV) mit einer Linie,
- NVV mit west in Gemeinschaftskonzession mit einer Linie,
- Taeter Aachen GmbH & Co. KG in Gemeinschaftskonzession mit west mit einer Linie,
- Veolia Verkehr NL (Veolia NL) mit einer grenzüberschreitenden Linien.

Das öffentliche Nahverkehrsangebot wird entsprechend der Verkehrsaufgabe unterschieden nach

- Zug,
- Schnellbus,
- Regionalbus,
- Stadt-/Ortsbus und
- MultiBus.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die einzelnen ÖSPV-Linien, den jeweiligen Konzessionär, die Verkehrstage und das Fahrtenangebot bzw. die Fahrtenhäufigkeit inkl. von ausgeprägten Teillinienfahrten. Dabei wird nach Tagesarten (Montag – Freitag an Schul- oder Ferientagen, Samstag, Sonntag/Feiertag) unterschieden.

Linie		Verkehrstage			
Nr.	Verlauf	Schultage/ Mo-Fr Hin/Rück	Ferien/ Mo-Fr H/R	Sa H/R	So H/R
west					
SB1	Erkelenz - Wassenberg - Heinsberg - Geilenkirchen - Übach-Palenberg	22/20	19/19	15/15	11/12
SB3	Geilenkirchen - Gangelt - Tüddern	15/15	15/15	- *	- *
EK1	Erkelenz - Venrath - Keyenberg	13/13	13/12	-	-
EK2	Erkelenz - Lövenich - Katzem	15/16	14/14	-	-
EK3	Erkelenz – Kückhoven – Borschemich - Keyenberg	16/14	15/14		
EK4	Erkelenz – Oerather Mühlenfeld – Erkelenz – Borschemich (neu)	11/18	11/18		
GK1	Geilenkirchen - Niederheid - Tripsrath	14/14	-	-	-
HÜ1	Rurich - Baal - Hückelhoven – Kleingladb.	6/5	-	-	-
ÜP1	Frelenberg - Übach-Palenberg - Boscheln	13/13	13/13	-	-
401	Heinsberg - Hückelhoven - Erkelenz	19/16	12/11	8/18	5/5
402	Erkelenz - Baal – Hückelhoven - Heinsberg	20/18	18/18	9/8	6/6
403	Heinsberg – Karken – Kempen - HS	19	15	-	-

Linie		Verkehrstage			
Nr.	Verlauf	Schultage/ Mo-Fr Hin/Rück	Ferien/ Mo-Fr H/R	Sa H/R	So H/R
west					
404	(Heinsberg) – Wassenberg – Effeld – Wassenberg – (Heinsberg)	26	14		
405	Erkelenz - Wassenberg - Heinsberg	20/21	14/14	-	-
408	Erkelenz - Wegberg - Niederkrüchten	18/16	13/13	-	-
411	Wegberg – Beeck – Kipshoven - Kehrbusch	2/6	-	-	-
412	Erkelenz - Beeck - Wegberg	14/15	13/15	-	-
413	Wegberg - Dalheim - Wassenberg - Heinsberg	10/12	12/12	-	-
418	Erkelenz - Schwanenberg - Wegberg (- Niederkrüchten)	11/13	-	-	-
423	Stahe - Niederbusch - Kreuzrath - Birgden	2/4	-	-	-
431	Geilenkirchen - Übach-Palenberg - Baesweiler	20/20	17/17	14/14	10/10
432	Geilenkirchen - Puffendorf - Baesweiler	14/14	14/14	8/8	-
434	Geilenkirchen - Birgden - Höngen	9/10	0/1	-	-
435	Geilenkirchen - Gangelt - Tüddern - Höngen	10/10	0/2	-	-
436	Heinsberg - Höngen - Tüddern	12/6	-	-	-
437	Geilenkirchen - Gangelt - Höngen	7/5	-	-	-
438	Saeffelen - Höngen - Schalbruch	4/4	-	-	-
439	Süsterseel - Wehr - Höngen – Tüddern - Millen	1/4	-	-	-
499	Geilenkirchen - Waldfeucht - Heinsberg - Wegberg - Erkelenz	-	-	-	2/2
Multi Bus	Gangelt/Selfkant/Waldfeucht Kreisgebiet Heinsberg	zu bestimmten Zeiten auf Anruf			
west/RVE					
406	Erkelenz - Golkrath - Kleingladb. - Ratheim	14/15	13/13	-	-
407	Geilenkirchen - Randerath - Hückelhoven	13/13	-	-	-
409	(Wassenberg) - Hückelhoven – Lindern - Linnich	15/14	13/13	-	-
497	Übach-Palenberg - Scherpenseel	7/7	4/4	-	-
west/RVE/DKB					
289	Boslar – Linnich – Baesweiler – Übach-Palenberg	3/6	-	-	-
RVE					
71	Geilenkirchen - Baesweiler – Aldenh.	13/15	13/15	4/4	-
295	Linnich - Körrenzig - Rurich - Baal	13/16	12/14	3/3	-
410	Heinsberg - Aphoven - Geilenkirchen	22/21	16/16	5/5	-
472	Heinsberg - Birgden - Gangelt	8/10	8/10	-	-
474	Heinsberg - Waldfeucht - Gangelt	5/5	4/4	-	-
475	(Ober-/Unterbruch) - Heinsberg - Waldfeucht	16/17	13/16	4/4	-
491	Geilenkirchen - Teveren - Scherpenseel - Übach-Palenberg	16/13	15/13	4/4	-
492	(Oberbruch) - Dremmen - Uetterath - Randerath - Hilfarth	9/7	6/7		

Linie		Verkehrstage			
Nr.	Verlauf	Schultage/ Mo-Fr Hin/Rück	Ferien/ Mo-Fr H/R	Sa H/R	So H/R
493	Heinsberg - Dremmen - Lindern	20/19	17/18	4/4	-
494	Geilenkirchen - Leiffarth - Lindern	10/13	8/9	3/3	-
495	(Katzern/Lövenich) - Baal - Hückelh. - Ratheim - Wassenberg	15/16	14/14	-	-
ASEAG					
21	Aachen - Herzogenrath - Übach-Palenberg	16/16	16/16	8/7	-
N3	Holthausen - Herzogenrath - Aachen	-	-	2	2
west/ASEAG					
430	Übach-Palenberg - Merkstein - Herzogenrath	14/14	14/14	14/14	10/10
west/Taeter					
433	Übach-Palenberg - Boscheln - Alsdorf	11/10	11/10	-	-
NVV					
017	Mönchengladbach - Rheindahlen - Wegberg	20/18	20/17	13/13	6/7
west/NVV					
SB81	Erkelenz - Rheindahlen - Rheydt - Mönchengladbach	14/14	14/14	-	-
Veolia NL					
23	Eygelshoven/NL – Übach-Palenberg	19/19	18/18	17/17	16/16

Tab. 27: ÖSPV-Angebot im Kreis Heinsberg 2015

In den kreisangehörigen Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht verkehrt seit 2002 der MultiBus der west im Linienbetrieb auf Anruf.

Montag bis Freitagabend, Samstagnachmittag und -abend sowie Sonntag wird der Betrieb auf den meisten regionalen Linien sowie auf nahezu allen lokalen Linien deutlich zurückgenommen oder eingestellt. Die Mobilität der Bevölkerung wird in diesen Zeiten seit 2010 durch den flächendeckenden Einsatz des MultiBusses im Kreis Heinsberg gewährleistet.

Die im Kreis Heinsberg tätigen Verkehrsunternehmen sind entweder Mitglied des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) oder mit diesem vertraglich verbunden und wenden als solche den AVV-Gemeinschaftstarif an. Der aktuelle AVV-Tarif ist im Kap. 4.7 ausführlich dargestellt.

MultiBus im Kreis Heinsberg

Seit 2003 ist der MultiBus fester Bestandteil des ÖPNV im Kreis Heinsberg. Er ist gestartet im Rahmen eines Forschungsprojektes des Bundesministeriums für Forschung und nach vorheriger Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln gem. § 42 PBefG (Linienverkehr) nur in den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht.

Nach einigen konzeptionellen und betrieblichen Modifikationen ist der MultiBus – als bedarfsorientiertes ÖSPV-Angebot – mit einer 60 minütigen Vorlaufzeit kreisweit per Anruf zu den folgenden Zeiten zu bestellen:

montags bis freitags	20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
samstags:	06:30 Uhr bis 22:00 Uhr
sonn- und feiertags:	09:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

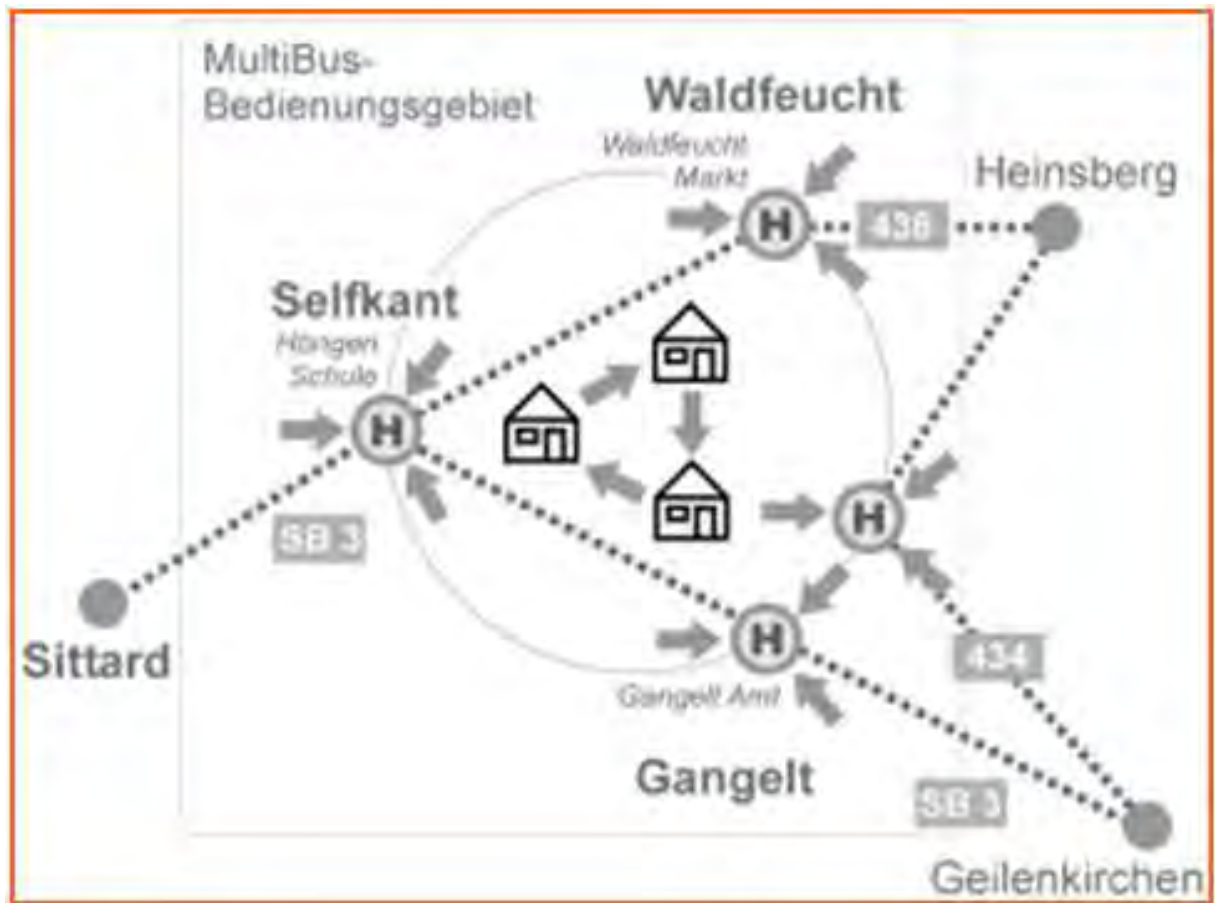


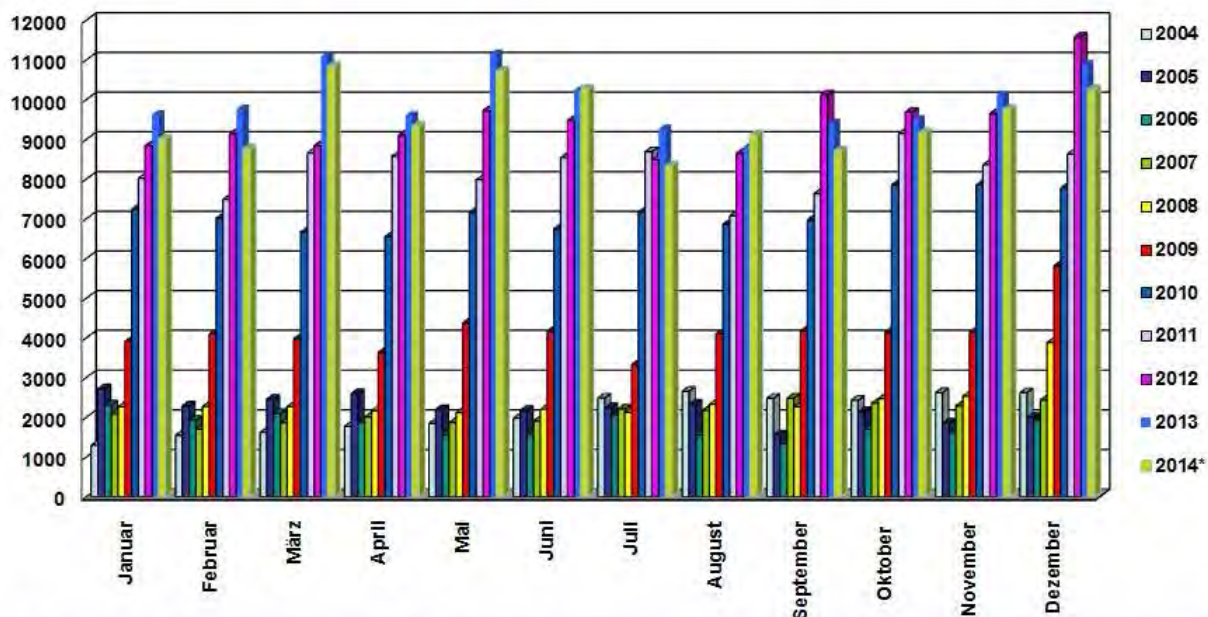
Abb. 28: MultiBus Bedienung im Kreis Heinsberg – Systembild 2003

In den drei Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht wird der MultiBus zu folgenden Zeiten zusätzlich angeboten

Montag bis Freitag an Schultagen:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Montag bis Freitag an Ferientagen:	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die unterschiedlichen Bedienungsbereiche des MultiBusses sind im Laufe der Zeit in Teilbereichen den wachsenden Anforderungen entsprechend angepasst worden. Die Funktion des AnrufSammelTaxi (AST) ist vollständig in den MultiBus integriert worden. Dies trägt auch zur wirtschaftlichen Ausgestaltung des MultiBusses bei.

In Tab. 22 sind die Fahrgastzahlen des MultiBusses von 2004 -2014 im Vergleich dargestellt, wobei die kreisweite Bedienung erstmals 2009 und in heutiger Form 2010 zum Tragen kommt.



2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
25.368	26.596	21.610	25.434	28.920	49.903	85.881	98.817	113.538	119.554	114.416

Tab. 29: Fahrgastzahlen MultiBus im Kreis Heinsberg 2004 -2014

Der MultiBus stellt weiterhin die grenzüberschreitende Mobilität mit unterschiedlicher Nachfrage sicher.

Zählung	April 2009	April 2013	Nov 2013	April 2014
Wehr - Sittard	2	11	2	15
Tüddern - Sittard	0	13	35	23
Gangelt - Schinveld	4	10	10	0
Waldfeucht - Echterbosch	0	0	0	0
Heinsberg - Posterholt	0	0	0	0

Tab. 30: Grenzüberschreitende Nachfrage beim MultiBus

4.5 Verkehrsinfrastruktur

ÖPNV-Fahrzeuge

An einem durchschnittlichen Werktag außerhalb der Schulferien kommen zur Spitzenstunde im Kreis Heinsberg ca. 220 Fahrzeuge im Linienverkehr zum Einsatz. Infolge verschiedener betrieblicher Disposition ist der Fahrzeugbedarf werktäglichen Schwankungen unterworfen.

Bei Art und Ausstattung der Fahrzeuge sind Unterschiede aufgrund der betrieblichen und technischen Rahmenbedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen festzustellen. Sie betreffen in erster Linie deren Ausrüstung bezüglich der Zustiege und der Fahrgastinformation. Nahezu jedes Fahrzeug verfügt über Nutzflächen zur Beförderung von Rollstühlen, Kinderwagen usw. und über eine Anzeige der als nächstes angefahrenen Haltestelle. Alle eingesetzten Fahrzeuge verfügen über eine Zielanzeige und über Haltewunschtasten.

Haltestellen

Der Kreis Heinsberg verfügt über 716 Zugangsstellen zum ÖPNV. Darin enthalten sind 16 Haltepunkte des SPNV. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kommunen:

	Erkelenz	Gangelt	Geilenkirchen	Heinsberg	Hückelhoven	Selfkant	Übach-Palenberg	Waldfeucht	Wassenberg	Wegberg	Kreis Heinsberg
ÖSPV-Haltestellen	106	58	87	123	80	40	52	30	37	87	700
SPNV-Haltestellen	1	0	2	7	2	0	1	0	0	3	16

Zwischen den Kommunen sind teilweise erhebliche Unterschiede in der **Qualität und Ausgestaltung** der Haltestellen festzustellen, d. h. eine einheitliche Ausstattung der Haltestellen ist derzeit nicht erkennbar. Die Diversität resultiert zum Teil aus der unterschiedlichen Zuständigkeit und Fürsorge der verschiedenen Kommunen und Verkehrsunternehmen.

Die Kommunen verfolgen in Kooperation mit den Verkehrsunternehmen oder im Rahmen städtebaulicher Modernisierungsprogramme eine zweckdienliche Gestaltung und Ausstattung der Haltestellenbereiche (Warteflächen, Mastschilder etc.), die sich i. d. R. auf öffentlichem Grund befinden.

Auch bezüglich der **Verknüpfungspunkte** zum SPNV sind in den einzelnen Kommunen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung und Ausstattung festzustellen. In diesen Bereichen sind konkrete Einzelmaßnahmen geplant, abhängig von dem vorgesehenen Ausbau des SPNV und damit auch ggf. von der Verlegung von Verknüpfungsbereichen.

4.6 Tarif und Vertrieb

Verbundtarif

Im AVV gilt ein einheitlicher Flächentarif auf allen Verkehrsmitteln. Der Verbundtarif wurde in der Vergangenheit kontinuierlich den Bedürfnissen und Anforderungen der Fahrgäste sowie auch im Hinblick auf eine landesweite Harmonisierung der NRW-Tariflandschaft angepasst und fortentwickelt.

Das Tarifsystem im Aachener Verkehrsverbund stellt sich wie folgt dar:

- Der AVV-Verbundtarif ist ein kommunaler Flächentarif.
- Der AVV ist in „Stammgebiete“, in linienbezogene Kurzstreckenabschnitte und in Kurzstrecken-Zonen aufgeteilt. In der Regel gilt: Ein Stammgebiet = eine Stadt oder Gemeinde. Für Fahrten innerhalb eines Stammgebietes gilt die Preisstufe 1. Für Fahrten darüber hinaus gibt es drei weitere Preisstufen (Preisstufen 2 bis 4).
- Innerhalb der Stammgebiete in den Kreisen Heinsberg und Düren gilt ein preisgünstiger Kurzstreckentarif für einzelne Fahrten. Hierzu sind die Stammgebiete in Kurzstrecken-Zonen aufgeteilt. Darüber hinaus kommt für kurze Strecken in der StädteRegion Aachen das Flugs-Ticket zum Einsatz. Dieses Kurzstrecken-Ticket berechtigt in der Regel nach Einstieg zum Befahren von vier Haltestellen. Die räumliche Gültigkeit des Flugs-Tickets ergibt sich aus dem Tariffinformationsaushang an der jeweiligen Einstiegshaltestelle.
- Für Fahrten innerhalb der City-XL-Zone in der Aachener Innenstadt (ehemals Kurzstreckenzone 01) greift der günstige City-XL-Tarif. Dieser ist als Einzel-Ticket, 4Fahrten-Ticket sowie als City-XL-Monatskarte für Erwachsene erhältlich.
- Zeitkarten und Tages-Tickets (inkl. Minigruppen-Tickets) haben im jeweiligen Geltungsbereich Netzgültigkeit; Einzelfahrscheine und 4-Fahrtenkarten berechtigen zu einer einmaligen Fahrt innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches. Zur Vermeidung von überproportionalen Preissprüngen bei einer einzelnen Fahrt über eine Stammgebietsgrenze hinweg gilt der Fahrpreis der Stufe 1 bei Einzelfahrscheinen und 4-Fahrtenkarten auch für Fahrten zwischen zwei aneinanderstoßenden Kurzstreckenzonen unterschiedlicher Stammgebiete.
- Monats- und Wochenkarten für Erwachsene sind übertragbar und jeweils einen Kalendermonat bzw. eine Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats bzw. der folgenden Kalenderwoche gültig.
- Der Geltungsbereich von AVV-Zeitkarten endet grundsätzlich an der Stammgebietsgrenze (i.d.R. Kommunalgrenze). Mit dem Anschluss-Ticket AVV kann eine mindestens bis zur Stammgebietsgrenze gültige AVV-Zeitkarte für eine Fahrt erweitert werden. Das Anschluss-Ticket AVV berechtigt zu einer einmaligen Fahrt innerhalb des AVV-Gebietes.
- Kinder unter 6 Jahren fahren grundsätzlich unentgeltlich; Kinder bis unter 15 Jahren zahlen den gegenüber dem Bartarif für Erwachsene rabattierten Fahrpreis.
- Monatskarten für Erwachsene (inkl. Job-Ticket und Regiokarte) berechtigen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Erwachsenen und bis zu 3 Kindern unter 15 Jahren.
- Neben dem üblichen Ticketangebot werden für spezielle Zielgruppen weitere tarifliche Angebote bereitgehalten wie z. B. Semester-Tickets, School&FunTickets, Job-Tickets, AktivAbo, Fun-Ticket, Mobil-Tickets, Wochenend-Tickets für Jugendliche, Ferien-Tickets, Minigruppen-Tickets.

Eine Übersicht der Fahrpreise (Stand Januar 2015) und des Fahrkartenvertriebes im AVV ist in den Tabellen 21 und 22 wiedergegeben.

AVV-Verbundtarif 1. Januar 2015

Stand: 1. Januar 2015

Preise in Euro

Regeltarife										
Preisstufe:		K		1			2	3	4	
	Gültigkeit	Flugs-Ticket (StädteRegion Aachen)	Kurzstreckenzone (Kreis Düren und Kreis Heinsberg)	Stadt / Gemeinde		Aachen / Vaals / Kelmis	Stamm- gebiet und ein Nachbar- stamm- gebiet	Stamm- gebiet und eine Nachbar- region	AVV- Gesamt- netz	
				A	B	C				
Erwachsene Einzel-Ticket ¹⁾	Einzelfahrt	1,50	1,60	2,65 ¹⁾			3,55	5,30	8,30	
Erwachsene 4Fahrten-Ticket je Fahrt		5,60 (1,40)	6,00 (1,50)	10,00 ¹⁾ (2,50)			13,40 (3,35)	20,00 (5,00)	31,20 (7,80)	
Kinder Einzel-Ticket ²⁾		1,00	1,00	1,45 ¹⁾			1,90	2,80	4,30	
Kinder 4Fahrten-Ticket ²⁾ je Fahrt		4,00 (1,00)	4,00 (1,00)	5,80 ¹⁾ (1,45)			7,60 (1,90)	11,20 (2,80)	17,20 (4,30)	
Tages-Ticket (1 Person)	ganztägig			7,40			10,50	13,80	17,10	
Minigruppen-Ticket (max. 5 Pers.)	mo. – fr. ab 9.00 Uhr; sa., so. oder feiertags ganztägig			10,10			8,90	15,20	20,70	25,00
Erwachsene Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)			21,50			28,50	42,70	55,50	
Erwachsene Monatskarte	Kalendermonat			53,60	61,20	64,10	87,20	122,30	167,50	
Erwachsene Monatskarte im ABO	mind. 12 Kalendermonate			45,02	51,41	53,84	73,25	102,73	140,70	
Regiokarte (Monatskarte)	Zentrales Stammgebiet und i. d. R. alle benachbarten Ziele der Preisstufe 2			Erwachsene: 122,30 / im ABO: 102,73 Auszubildende: 93,60 / im ABO: 80,80						
Auszubildende Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)			16,30			21,50	32,30	41,90	
Auszubildende Monatskarte	Kalendermonat			41,20	46,80	49,00	67,00	93,60	128,20	
Auszubildende Monatskarte im ABO	mind. 12 Kalendermonate			35,50	40,60	42,50	57,70	80,80	110,60	
Schülerjahreskarte	nur für Schulwegfahrten			424,35	482,05	490,00	690,10	964,10	1.320,45	
Fun-Ticket für alle unter 18 Jahren und Schüler	mo. – fr. ab 14.00 Uhr; sa., so., feiertags und in den Ferien ganztägig			18,40			im ABO: 15,33			
Aktiv-ABO (1 Person)	für Senioren ab 60 Jahren; mo. – fr. ab 9.00 Uhr; sa., so. u. feiertags ganztägig			49,50 (Abo)						
Aktiv-Duo (2 Personen)				82,90 (Abo)						
Zuschlag 1. Kl. DB Einzelfahrt	Einzelfahrt			1,40			1,80	2,65	4,15	
Zuschlag 1. Kl. DB Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)			10,75			14,25	21,35	27,75	
Zuschlag 1. Kl. DB Monatskarte	Kalendermonat			30,60			43,60	61,15	83,75	
Zuschlag 1. Kl. DB Mon. Karte ABO	mindestens 12 Kalendermonate			25,70			36,65	51,35	70,35	
Stadt- und Kreis-Tickets (Tages-Tickets)							1 Person	Mini- gruppe	Familien- Ticket	
Stadt Aachen (incl. Vaals und Kelmis)	• Tages-Tickets für 1 Person gelten von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss • Minigruppen-Tickets (für max. 5 Personen) bzw. Familien-Tickets (nur in Verbindung mit Familienkarte) gelten mo. – fr. ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss und sams-, sonn- oder feiertags jeweils ganztägig						7,40	8,90	13,80	
StädteRegion Aachen (Stadt u. Kreis)							13,80	20,70		
Kreis Düren							10,50	20,70	10,50	
Kreis Heinsberg							10,50	15,20	-	
Sondertarife										
City-XL-Ticket Aachen	für eine Einzelfahrt innerhalb der City-XL-Zone in Aachen							1,60		
City-XL-4Fahrten-Ticket Aachen	für Fahrten innerhalb der City-XL-Zone in Aachen							6,00		
City-XL-Monatskarte Aachen	Monatskarte für Fahrten innerhalb der City-XL-Zone in Aachen							37,00		
City-Tarif Düren Einzelfahrt	für eine Einzelfahrt in einem Teilbereich der Stadt Düren (Stadtzentrum)							1,00		
City-Tarif Düren Monatskarte	Monatskarte für Fahrten in einem Teilbereich der Stadt Düren (Stadtzentrum)							20,00		
Mobil-Ticket (für Berechtigte lt. Tarifbestimmungen)	Monatskarte Kreis Düren (nur im Abo)							15,00		
	Monatskarte Kreis Heinsberg							20,00		
	Monatskarte StädteRegion Aachen							27,80		
Welcome-Ticket	3-Tage-Ticket für 1 Person (ganztägig) für beliebig viele Fahrten innerhalb einer Stadt/Gemeinde							14,40		
Wochenend-Ticket für Jugendliche unter 18 Jahren	samstags oder sonntags für 1 Person im AVV-Gesamtnetz							4,90		
Fahrrad Einzelfahrt	Mitnahme eines Fahrrades im AVV (entfernungsunabhängig)							2,10		
Fahrrad-Ticket AVV	ganztägige Mitnahme eines Fahrrades im AVV (entfernungsunabhängig)							3,10		
Anschluss-Ticket AVV	Einzelfahrt im AVV-Gesamtnetz (gilt nur in Verbindung mit einer AVV-Zeitkarte)							3,50		
euregio ticket	Tageskarte für beliebig viele Fahrten in der Euregio Maas-Rhein, mo. bis fr. für 1 Person, sa., so. und feiertags für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 12 Jahren							18,00		
Ferien-Tickets im AVV										
Jugendl./Schüler Sommerferien	für alle unter 21 Jahren							30,50		
Jugendl./Schüler übrige Ferien								15,30		
Senioren Sommerferien	für Senioren ab 60 Jahren							59,60		
Senioren übrige Ferien								29,80		

¹⁾ Dieser Tarif gilt auch für zwei angrenzende Kurzstrecken-Zonen unterschiedlicher Stammgebiete in den Kreisen Düren und Heinsberg.

²⁾ Gilt für Kinder unter 15 Jahren; Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Tab. 31: Verbundtarif für den Aachener Verkehrsverbund (Preisstand: Januar 2015)

Tickets sind erhältlich:

Regeltarife								
Preisstufe:	K		1			2	3	4
	Flugs-Ticket (StädteRegion Aachen)	Kurzstreckenzone (Kreis Düren und Kreis Heinsberg)	Stadt / Gemeinde		Aachen / Vaals / Kelmis	Stammgebiet und ein Nachbar- stammgebiet	Stammgebiet und eine Nachbar- region	AVV- Gesamt- netz
			A	B	C			
Erwachsene Einzel-Tickets	in Bussen, Vorverkaufsstellen ³⁾ und an Automaten ³⁾	in Bussen, Vorverkaufsstellen und an Automaten						
Erwachsene 4Fahrten-Ticket								
Kinder Einzel-Ticket ²⁾								
Kinder 4Fahrten-Ticket ²⁾								
Tages-Ticket (1 Person)		in Bussen, Vorverkaufsstellen und an Automaten						
Minigruppen-Ticket (max. 5 Pers.)								
Erwachsene Wochenkarte		in Bussen ⁵⁾ , Vorverkaufsstellen und an Automaten						
Erwachsene Monatskarte								
Erwachsene Monatskarte im ABO			in den Kunden-Centern der ASEAG und im Abo-Center der DB (Anträge auch in Vorverkaufsstellen und an DB-Fahrkartenausgaben erhältlich)					
Regiokarte	Erw.		in Bussen ⁵⁾ , Vorverkaufsstellen und an Automaten					
	Azubi							
Auszubildende Wochenkarte			in Bussen ⁵⁾ , Vorverkaufsstellen und an Automaten					
Auszubildende Monatskarte								
Auszubildende Monatskarte im ABO			in den Kunden-Centern der ASEAG und im Abo-Center der DB					
Schülerjahreskarte			nur über Schulträger erhältlich					
Fun-Ticket			in Bussen ⁵⁾ , Vorverkaufsstellen und an Automaten					
für alle unter 18 Jahren und Schüler								
Aktiv-ABO (1 Person ab 60 Jahre)			in den Kunden-Centern der ASEAG und im Abo-Center der DB (Anträge auch in Vorverkaufsstellen und an DB-Fahrkartenausgaben erhältlich)					
Aktiv-Duo (ABO für 2 Pers. ab 60 J.)								
Zuschl. 1. Kl. DB Einzelfahrt			in Vorverkaufsstellen und an DB-Automaten im AVV-Gebiet					
Zuschl. 1. Kl. DB Wochenkarte								
Zuschl. 1. Kl. DB Monatskarte								
Zuschl. 1. Kl. DB Monatskarte ABO			über das Abo-Center der DB					
Stadt- und Kreis-Tickets (Tages-Tickets)								
Stadt Aachen (incl. Vaals und Kelmis)			in Bussen ⁷⁾ , Vorverkaufsstellen ^{3, 7)} und an Automaten ⁴⁾					
StädteRegion Aachen								
Kreis Düren			in Bussen ⁶⁾ , Vorverkaufsstellen ^{3, 6)} und an Automaten ⁵⁾					
Kreis Heinsberg			in Bussen ⁷⁾ , Vorverkaufsstellen ^{3, 7)} und an Automaten ^{4, 5)}					
Sondertarife								
City-XL-Ticket Aachen			in Bussen, Vorverkaufsstellen ³⁾ und an Automaten innerhalb der City-XL-Zone					
City-XL-4Fahrten-Ticket Aachen			in Bussen, Vorverkaufsstellen ³⁾ und an Automaten ³⁾ innerhalb der City-XL-Zone					
City-XL-Monatskarte Aachen			in Bussen ^{5, 6)} , Vorverkaufsstellen und an Automaten innerhalb der City-XL-Zone					
Mobil-Ticket Kreis Düren			beim Träger der Sozialleistung					
Mobil-Ticket Kreis Heinsberg			in Bussen und in Vorverkaufsstellen ³⁾					
Mobil-Ticket StädteRegion Aachen			in Bussen ⁵⁾ , Kunden-Centern ³⁾ und in Vorverkaufsstellen ³⁾					
Welcome-Ticket			in Bussen, Vorverkaufsstellen und an Automaten					
Wochenend-Ticket für Jugendliche unter 18 Jahren			in Bussen, Vorverkaufsstellen ^{3, 6)} und an Automaten					
Fahrrad Einzelfahrt			in Bussen, Vorverkaufsstellen und an Automaten ⁵⁾					
Fahrrad-Ticket AVV			in Bussen, Vorverkaufsstellen und an Automaten ⁵⁾					
Anschluss-Ticket AVV			in Bussen, Vorverkaufsstellen und an Automaten					
euregioticket			in Bussen, Vorverkaufsstellen und an Automaten					
Ferien-Tickets im AVV								
Jugendl./Schüler Sommerferien			in Bussen ⁷⁾ , in Vorverkaufsstellen, an Automaten					
Jugendl./Schüler übrige Ferien								
Senioren Sommerferien								
Senioren übrige Ferien								

³⁾ ausgenommen DB

⁴⁾ ausgenommen Rurtalbahn

⁵⁾ ausgenommen ASEAG ⁷⁾ ausgenommen DKB

⁶⁾ ausgenommen west ⁸⁾ ausgenommen RVE (Änderungen vorbehalten)

³⁾ ausgenommen DB

⁴⁾ ausgenommen Rurtalbahn

⁵⁾ ausgenommen ASEAG ⁷⁾ ausgenommen DKB

⁶⁾ ausgenommen west ⁸⁾ ausgenommen RVE (Änderungen vorbehalten)

Tab. 32: Vertrieb des AVV-Verbundtarifes

Übergangstarife in benachbarte Kooperationsräume

Im Verbundraumgrenzen überschreitenden Verkehr führen tarifliche Barrieren oftmals dazu, dass Fahrgastpotenziale für den ÖPNV nicht voll ausgeschöpft werden. Insbesondere aufgrund der Integration des Schienenverkehrs kommt im Grenzbereich zwischen AVV und VRS bzw. VRR sowie zwischen AVV und den angrenzenden Gebieten des benachbarten Auslands der Schaffung bzw. Fortentwicklung transparenter tariflicher Übergangsregelungen eine hohe Bedeutung zu. Im Folgenden wird der Bestand dargestellt.

Tarifliche Übergangsregelungen für Fahrten im Inland

Ergänzend zu dem für landesweite Fahrten mit Nahverkehrszügen und weiteren Verkehrsmitteln der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften in NRW angebotenen NRW-Tarif greift ein mit den an den AVV angrenzenden Verkehrsverbund VRR vereinbarter Kragentarif. Dessen räumliche Gültigkeit ist auf kleinräumige Fahrten im grenznahen Übergangsverkehr begrenzt. Die bislang geltende VRS-Kragentarifregelung konnte durch die Tarifkooperation AVV/VRS zum 01.01.2015 abgelöst werden.

Tarifkooperation AVV/VRS

Zum 01.01.2015 wurde im verbundgrenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem AVV-Netz und dem erweiterten VRS-Netz der VRS-Tarif als „Tarifkooperation AVV/VRS“ eingeführt. Über die zuvor bereits in das erweiterte VRS-Netz integrierten 5 AVV-Kommunen (Düren, Merzenich, Nörvenich, Titz und Vettweiß) hinaus, kommt der VRS-Tarif im Übergang zum AVV auch in den übrigen 30 AVV-Kommunen zur Anwendung. Damit Preishärten bestmöglich vermieden werden können, wurde der VRS-Tarif hierfür um die Preisstufen 6 und 7 ergänzt. Der AVV-Tarif bleibt innerhalb des AVV-Netzes unverändert bestehen.

Die beiden Verbundräume AVV und VRS verfolgen mit dieser Umstellung das Ziel, die Tariflandschaft zu vereinfachen, zielgruppenspezifische ZeitTicket-Angebote zu stärken und somit Neukunden zu gewinnen. Gleichzeitig wird auch eine Vorgabe der Landesgesetzgebung umgesetzt, die im ÖPNV-Gesetz festschreibt, dass innerhalb der Zweckverbände für den Schienenpersonennahverkehr einheitliche Tarife umzusetzen sind.

Kragentarif zwischen AVV und VRR

Für verbundgrenzüberschreitende Fahrten zwischen einigen VRR-nahen Kommunen im Kreis Heinsberg bzw. im Kreis Düren und einigen AVV-nahen Kommunen im VRR wird ein Kragentarif angeboten. Er basiert weitgehend auf dem AVV-Verbundtarif und umfasst sowohl Bartarif-Fahrausweise als auch die Regel-Zeitkartenangebote.

Der Geltungsbereich des Kragentarifes deckt die Stadt- bzw. Gemeindegebiete Erkelenz, Wegberg, Wassenberg, Hückelhoven und Linnich im AVV sowie Mönchengladbach, Schwalmtal/Niederkrüchten, Nettetal/Brüggen im Gebiet des VRR ab.

NRW-Tarif

Für verbundraumüberschreitende Fahrten über den Geltungsbereich der Verbund- bzw. Kragentarife hinaus mit den Nahverkehrsprodukten im SPNV innerhalb des Landes NRW hat der NRW-Tarif den bis dahin für Fahrten über ein Verbundgebiet hinaus gültigen Schienentarif der Deutschen Bahn abgelöst. Seither beinhaltet jeder Fahrausweis, der zur Fahrt mit einem Nahverkehrszug innerhalb der Landesgrenzen gelöst wird, grundsätzlich die Berechtigung zur Nutzung sämtlicher lokaler Nahverkehrsmittel am Start- sowie am Zielort. Der originäre DB-Tarif wird somit in den relevanten Relationen im Land NRW lediglich noch auf den Zügen des DB-Fernverkehrs angewandt.

Neben einigen Tickets zum Pauschalpreis für den Gelegenheitsverkehr, die von allen Verkehrsunternehmen im AVV vertrieben werden, wird im Rahmen des NRW-Tarifs seitens der DB ein vollständiges Bar- und Zeitfahrausweissortiment zu relationsabhängigen Preisen angeboten.

Um zukünftig die Tarifierung sämtlicher Relationen sowie die freie Wahl an Verkehrsmitteln zwischen den Regionen zu ermöglichen, haben sich das Land NRW, die SPNV-Unternehmen und die 8 Kooperationsräume im Land NRW dafür ausgesprochen, den NRW-Tarif einer Revision zu unterziehen. Im Zuge dessen sollen bislang bestehende Tarifierungslücken geschlossen und vergleichbare Relationen zu einem Raum mit einem Preis zusammengefasst werden. Die Umsetzung des neuen NRW-Tarifes soll zum Fahrplanwechsel Dezember 2015 bzw. zum 1. Januar 2016 erfolgen.

Tarifliche Übergangsregelungen für Fahrten in das benachbarte Ausland

euregio***ticket***

Das euregio***ticket*** ist im Gebiet der Euregio Maas-Rhein im gesamten Busverkehr sowie in fast allen SPNV-Linien gültig. Das Gültigkeitsgebiet der Euregio Maas-Rhein umfasst den AVV, den Kreis Euskirchen, den südlichen Teil der niederländischen Provinz Limburg, die belgische Provinz Limburg und die Provinz Lüttich. Das euregio***ticket*** wird derzeit ausschließlich als Tageskarte ausgegeben.

Übergangstarif zwischen dem AVV und Heerlen (NL)

Auch im grenzüberschreitenden Nahverkehr in die Niederlande wird ein deutlich ausgeweiteter Übergangstarif angeboten. Dieser gilt gleichermaßen für die Bus- und Bahnverbindungen (eu***regio***bahn) zwischen Heerlen und dem AVV-Gebiet.

Der Anwendungsbereich des Übergangstarifs umfasst AVV-seitig das gesamte AVV-Netz. In der Kernzone des Heerleener Stadtgebiets ist die Nutzung von Buslinien sowie der Bahnlinie Stoptrein Kerkrade – Maastricht des durch die Provinz Limburg beauftragten Unternehmens bis einschließlich zum Haltepunkt Heerlen-Woonboulevard möglich. Die in den weiteren Ausbaustufen der eu***regio***bahn später in Deutschland und den Niederlanden errichteten Haltepunkte (Eygelshoven, Heerlen-De Kessel und weitere) wurden in den Übergangstarif AVV/Heerlen einbezogen. Ebenfalls in den Übergangstarif AVV/Heerlen einbezogen wurde der Bahnhof Haltepunkt Heerlen-Woonboulevard.

Im Angebot sind neben Einzelfahrscheinen (Erwachsene und Kinder) und 4-Fahrtkarten auch Wochen- und Monatskarten für Erwachsene (einschließlich Abonnement und AVV-AktivAbo).

Auf den niederländischen Streckenabschnitten der ASEAG-Linien 25 und 33 (Vaals) und 34 (Kerkrade) gilt der AVV-Tarif.

Studierendenticket Parkstad Limburg – AVV

Zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität bietet die Parkstad Limburg Studierenden, die im Besitz eines durch eine im AVV ansässige Hochschule ausgestellten Semestertickets sind und ihren Wohnsitz in ausgewählten Gemeinden in der Parkstad Limburg besitzen, ein kostenloses Ergänzungsticket für die Nutzung des lokalen Bus- und Bahnverkehrs an.

Tarifliche Situation für Fahrten nach Belgien

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem belgischen Busunternehmen TEC und dem AVV ist es seit dem 1. Oktober 2011 möglich, zwischen dem Stadtgebiet Aachen und den grenznahen Regionen Belgiens mit nur einem Ticket zu fahren.

Der **region3tarif** umfasst grenzüberschreitende Einzel-, Tages- und Minigruppen-Tickets sowie Monatskarten (auch im Abonnement) mehrerer Preisstufen. AVV-Job-Ticket-Inhaber, Schüler und Studierende können ebenfalls eine Anschlusszeitkarte für den gesamten belgischen Geltungsbereich des **region3tarifes** erwerben.

Auch der Ticketkauf wurde mit der Einführung des **region3tarif** vereinfacht und unkomplizierter, da dieser in den Kundenzentren der TEC und der ASEAG sowie in den Bussen der Verkehrsunternehmen erworben werden kann. Darüber hinaus konnte durch die Ablösung des AIXpress Tarifes auf der SPNV-Linie zwischen Aachen und Lüttich durch den belgischen Bahntarif eine wesentliche Attraktivierung herbeigeführt werden.

Auf dem belgischen Streckenabschnitt der ASEAG-Linie 24 (Kelmis) gilt weiterhin der AVV-Tarif.

Für den internationalen Verkehr zwischen Aachen und Belgien bezieht der Betreiber (THALYS) beim regionalen Verkehrsunternehmen (ASEAG) Einzelfahrscheine der Preisstufe 1 und gibt Fahrgästen die Möglichkeit, somit eine Fahrtberechtigung für das Stadtgebiet Aachen im THALYS käuflich zu erwerben.

Vertrieb

Der Vertrieb von Verbundfahrausweisen erfolgt über die im AVV tätigen Verkehrsunternehmen. Die jeweils gültige Vertriebsrichtlinie für den AVV dient hierbei als verbindliche Arbeits- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung der einzelnen Vertriebsaufgaben hinsichtlich der unterschiedlichen Vertriebskanäle und Vertriebskomponenten im Rahmen eines einheitlichen Vertriebskonzeptes. Sie definiert vertriebliche Mindeststandards, die neben den technischen Gegebenheiten, tarifbedingten Notwendigkeiten und sicherheitsorientierten Aspekten auch die Anforderungen der Fahrgäste berücksichtigen.

Mit Wirkung zum Dezember 2013 ist für das Erbringen von Vertriebsleistungen im SPNV des Kooperationsraumes NVR (ohne Rurtalbahn) und auf ausgewählten Strecken des Kooperationsraumes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) die Beauftragung eines Vertriebsdienstleiters, derzeitig DB Vertrieb, für die Dauer von 10 Jahren erfolgt. Ab Dezember 2016 übernimmt der durch den NVR beauftragte Dienstleister den Vertrieb im SPNV zudem auf dem Nordast der Rurtalbahn. Der Vertriebsdienstleister handelt im Auftrag der im NVR tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Die Inhalte des NVR-Vertriebsvertrags sind für den Vertriebsdienstleister verbindlich.

Die Vertriebssituation bei den im AVV tätigen Verkehrsunternehmen ASEAG, DKB, Rurtalbahn, west, RVE, Taeter Aachen und DB Vertrieb stellt sich unterschiedlich dar. Die Vertriebswege sind der jeweiligen örtlichen Situation (städtische/ländliche Bereiche) angepasst.

Der Vertrieb der Fahrausweise erfolgt derzeit durch

- Direktverkauf durch das Fahrpersonal
- Stationäre Fahrausweisautomaten
- Mobile Fahrausweisautomaten
- Unternehmenseigene Vertriebsstellen
- private Vertriebsstellen
- zentralen Vertrieb, z. B. bei Kombi-Tickets, Job-Tickets, Schüler-Tickets und Semester-Tickets sowie durch
- den elektronischen Vertriebskanal HandyTicket.

	Fahrerverkauf	stationäre Automaten	mobile Automaten	Vorverkaufsstellen	
				unternehmenseigene	private
ASEAG	X	12	-	1	53
RVE	X	-	-	1	3
DKB	X	-	-	1	8
Rurtalbahn	X**	-	17	-	-
Taeter Aachen	X	-	-	-	8
west	X	-	-	1	11
DB	-	74 *	-	4	6

*) davon jeweils ein Automat in Heerlen, Heerlen de Kissel, Eygelshoven Markt, Landgraaf
 **) Verkauf durch Kontrollpersonal

Tab. 33: Vertriebswege der einzelnen Unternehmen im AVV (Stand: März 2015)

In Tabelle 24 ist die Verteilung der Vertriebsstellen im Aachener Verkehrsverbund je Gebietskörperschaft wiedergegeben. Mit 97 Vorverkaufsstellen und 99 Verkaufsautomaten verfügt das Verkehrsgebiet des AVV insgesamt über ein relativ dichtes Vertriebsnetz. Im Durchschnitt entfällt auf 5.600 Einwohner eine Vertriebsstelle. In ländlich strukturierten Räumen wird nahezu die vollständige Fahrausweispalette darüber hinaus auch im Direktverkauf beim Fahrpersonal (Bus) angeboten.

	Verkaufsautomaten				Vorverkaufsstellen							private	DB - Agenturen
	stationär			mobil	unternehmenseigene								
	ASEAG	DB*	DKB		Rurtalbahn	ASEAG	RVE	DKB	Rurtalbahn	west	Taeter Aachen		
Stadt Aachen	11	13	-	-	1	1	-	-	-	-	1	27	-
StädteRegion Aachen	1	27	-	-	-	-	-	-	-	-	1	37	2
Kreis Düren	-	9	-	17	-	-	1	-	-	-	1	9	-
Kreis Heinsberg	-	21	-	-	-	-	-	-	1	-	1	10	4
Summe	12	70	-	17	1	1	1	0	1	0	4	83	6
Insgesamt	99				97								
*) zzgl. jeweils ein Automat in Heerlen, Heerlen de Kissel, Eygelshoven Markt, Landgraaf													

Tab. 34: Art und Verteilung der Vertriebsstellen im Aachener Verkehrsverbund (Stand: März 2015)

Direktverkauf im Fahrzeug

Das Fahrpersonal im Bus verkauft grundsätzlich Einzelfahrscheine für Kinder und Erwachsene sowie Tages-Tickets. Aufgrund der räumlich unterschiedlichen Situation zwischen den städtischen und ländlichen Bereichen ist beim Fahrpersonal der Unternehmen RVE, Taeter Aachen, west und DKB auch der Erwerb von Zeitkarten möglich. Als Verkaufsgeräte sind bei allen Busverkehrsunternehmen elektronische Fahrausweisdrucker im Einsatz.

Auf den Schienenstrecken Aachen – Merzenich, Aachen - Heinsberg und Aachen - Herrath kann ein Fahrausweis des Nahverkehrs lediglich bei Nicht-Betriebsbereitschaft des Fahrausweisautomaten am Quellbahnhof gegebenenfalls beim Zugbegleitpersonal erworben werden. Die Züge der Rurtalbahn sind mit mobilen Fahrausweisautomaten ausgestattet.

Stationäre Fahrausweisautomaten

Von Seiten des Vertriebsdienstleisters im SPNV werden – mit Ausnahme der Rurtalbahn - an allen Bahnhöfen bzw. Haltepunkten stationäre Fahrausweisautomaten betrieben. Ab Dezember 2016 wird der Vertriebsdienstleister im SPNV auch den Nordast der Rurtalbahn mit stationären Fahrausweisautomaten ausstatten.

Die ASEAG betreibt stationäre Fahrausweisautomaten an wichtigen Verkehrsknoten in ihrem Bedienungsbereich. An diesen Automaten wird nahezu das gesamte AVV-Regel-Fahrausweissortiment inkl. NRW-Pauschalpreistickets angeboten. Die Fahrausweisautomaten sind für die Annahme von Geldscheinen und Münzgeld geeignet.

Über die Fahrausweisautomaten des Vertriebsdienstleisters wird an allen Bahnhöfen und Haltepunkten im AVV das gesamte Fahrscheinsortiment des Bartarifes sowie Zeitkarten für Erwachsene und Auszubildende (inkl. Kragentarif VRR und Tarifkooperation AVV/VRS) vertrieben. Zusätzlich können hier auch Einzelfahrscheine für Fahrten über die Verbundraumgrenze hinaus sowie Zuschlagtickets für die 1. Klasse erworben werden. Die Automaten sind mit Banknotenakzeptoren ausgerüstet und auch für den bargeldlosen Zahlungsverkehr geeignet.

Unternehmenseigene Vertriebsstellen

ASEAG, DKB, west und der Vertriebsdienstleister im SPNV unterhalten im Gebiet des AVV unternehmenseigene Kundencenter. Hier erfolgt der Verkauf sämtlicher Fahrausweisarten des AVV einschließlich der Übergangstarife/Kragentarife sowie dem Fahrausweissortiment der Tarifkooperation AVV/VRS.

Private Vertriebsstellen

Alle Verkehrsunternehmen des AVV kooperieren mit privaten Vertriebsstellen. Über diese Vertriebsstellen, in aller Regel Schreibwaren- und/oder Tabakwaren-Geschäfte sowie Reisebüros, ist ein Fahrausweissortiment erhältlich, das sich an den regionalen Erfordernissen orientiert.

Sonstige Vertriebswege

Tarifliche Sonderangebote wie beispielsweise Job-Tickets, School&FunTickets (Schülertickets) und Semester-Tickets werden über die Verkehrsunternehmen und hier in erster Linie über die ASEAG direkt vertrieben.

Fahrkarten im Abonnement werden über ASEAG und den Vertriebsdienstleister im SPNV in deren Abo-Centern zentral für alle Fahrtrelationen im AVV ausgestellt. Die ASEAG ist derzeit von DKB und West als Dienstleister zur Ausstellung von Abonnements beauftragt.

Kombi-Tickets sind im Allgemeinen an den Verkaufsstellen der Kooperationspartner (z. B. im Kartenvorverkauf) zu erhalten. Die Fahrtberechtigung ist i.d.R. auf der entsprechenden Eintrittskarte aufgedruckt.

HandyTicket

Zum 1. Februar 2011 wurde im AVV das HandyTicket eingeführt. Nach einmaliger Registrierung im Webportal können Kunden folgende AVV-Tickets sowie eine Fahrscheinauswahl des VRS-Tarifes und Pauschalpreistickets des NRW-Tarifes per Handy kaufen:

- Einzel-Ticket Erwachsene
- 4-Fahrten-Ticket Erwachsene
- Flugs-Ticket
- Tages-Ticket
- Minigruppen-Ticket (max. 5 Personen)
- Welcome-Ticket
- Fahrrad-Ticket AVV
- Fahrrad Einzelfahrt.

HandyTickets gelten in allen Verkehrsmitteln des AVV entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit gemäß dem Verbundtarif.

Dem Kunden stehen verschiedene Bestellwege offen. Für Smartphone-Kunden gibt es beim jeweiligen Anbieter im jeweiligen App-Store eine kostenlose Applikation (App) für den Ticketkauf. Zusätzlich bieten die Apps auch Fahrplanauskünfte an. Registrierte Kunden können Tickets in allen beteiligten Verkehrsregionen Deutschlands per Handy beziehen und nutzen. Zu den Partnerregionen zählen u. a. der Verkehrsverbund Rhein-Sieg und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

4.7 Kommunikation und Service

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Werbe- und PR-Maßnahmen werden sowohl durch die Verbundgesellschaft als auch durch die Verkehrsunternehmen umgesetzt. Initiatoren für Marketingmaßnahmen sind das Land NRW, die Aufgabenträger, der Verbund und die Verkehrsunternehmen. Kernbotschaft des Verbundes ist die Einheitlichkeit des Bus- und Bahnangebotes im AVV durch die Anwendung eines einheitlichen Tarifsystems sowie gleicher Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen. Die Werbebotschaften von Verbund und Unternehmen überschneiden sich. Durch abgestimmte Gestaltungsrichtlinien und durch die Abstimmung der Kommunikationspläne wird sichergestellt, dass das Bus- und Bahnangebot in der Öffentlichkeit als einheitliches, transparentes System wahrgenommen wird.

Werbung beabsichtigt eine gezielte Verkaufsförderung, während Öffentlichkeitsarbeit eher auf einen Imagegewinn des ÖPNV im Allgemeinen abzielt. Werbekampagnen sind daher auf bestimmte Produkte (Linien, Tickets etc.) oder auf einzelne Kundengruppen ausgerichtet. Als Werbeträger in der AVV-Region dienen Großflächenplakate, Anzeigen in Printprodukten, Plakataushänge (in Bussen, an öffentlichen Orten), Internetplattformen sowie Hörfunkspots. Die Öffentlichkeitsarbeit in Form von Presseaktivitäten, Aktionen zur Präsentation neuer Produkte, allgemeiner Unternehmenspublikationen etc. ist themenbezogen ausgerichtet.

Das Land NRW („Busse und Bahnen NRW“) wirbt auf Landesebene für die Nutzung des ÖPNV in Form von Imagekampagnen. Auf Ebene des Verkehrsverbundes wird neben der unternehmensübergreifenden Fahrgastinformation in erster Linie der Verbundtarif kommuniziert. Bedingt durch die Lage des AVV liegt ein weiterer Schwerpunkt in der Vermarktung grenzüberschreitender Verkehrsangebote. Darüber hinaus werden in Kooperation mit den Verkehrsunternehmen neue Angebote über Promotion-Aktionen und bei Informationsveranstaltungen beworben. Die Verkehrsunternehmen konzentrieren sich auf die Vermarktung der unternehmenseigenen Leistungen zur Verkaufsförderung sowie zur Profilierung des Unternehmens.

Landesweite elektronische Fahrplanauskunftssysteme

Der AVV verfügt über ein elektronisches Fahrplanauskunftssystem, dessen Datenbasis weit über die Bus- und Bahnangebote im AVV hinausgeht. Die regionalen Fahrplandaten der 9 Kooperationsräume in NRW werden zu einer landesweiten Fahrplandatenbasis zusammengestellt, die wiederum allen teilnehmenden Räumen zur Übernahme in das jeweils verwendete Auskunftssystem zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus wurde eine Schnittstelle realisiert, die den Zugriff auf die deutschlandweite durchgängige elektronische Fahrplaninformation (DELFI) enthält. Die AVV – Fahrplanauskunft enthält darüber hinaus die Fahrplandaten von Partnerunternehmen in der Euregio Maas-Rhein.

Soweit technisch verfügbar sind Echtzeitdaten zur Auskunft verwendet. Ansonsten werden die Fahrplandaten gemäß Fahrplan (Soll-Daten) angewandt. Darüber hinaus stellen Ereignisdaten die geplanten Umstellungen des Fahrplans aufgrund kurz- bzw. mittelfristig vorhersehbarer Änderungen der Fahrzeiten dar. Die Qualität der Ereignisdaten und deren Wiedergabe im System ist von verschiedenen Faktoren abhängig, so auch vom Vorlauf des Ereignisses und dessen Planbarkeit.

Der AVV und die verbundzugehörigen Verkehrsunternehmen nutzen die NRW-Datenbasis und beteiligen sich an der Weiterentwicklung ihres elektronischen Auskunftssystems. Von großer Bedeutung ist die Vervollständigung der Echtzeitdaten (IST-Daten), die minutiös Verspätungen anzeigen. Die Integration der IST-Daten in das AVV-Auskunftssystem soll mindestens die Daten aller Verbundunternehmen sowie der im AVV relevanten Linien anderer Verkehrsunternehmen, die nicht Vertragspartner des AVV sind aber Verkehre im Grenzraum zu anderen Verbünden betreiben, umfassen. Die Integration von IST-Daten aus dem benachbarten Ausland ist wünschenswert und wird mittelfristig angestrebt.

Der AVV bietet im Rahmen der Fahrplanauskunft einen GPS-Fahrtbegleiter zum Download an, der auf marktübliche Navigationsgeräte geladen werden kann und somit eine Orientierung für beeinträchtigte

Menschen ermöglicht. Darüber hinaus besteht die Option, das Auskunftssystem textbasiert zu nutzen, damit sehbehinderte Menschen die Informationen über entsprechende Lesegeräte abrufen können.

Mobile Fahrplaninformation

Seit Ende 2014 ist die AVV-App „**avvconnect**“ für IOS und Android-Endgeräte verfügbar. Mittels eines übersichtlichen und benutzerfreundlichen Menüs werden über Abfahrtsmonitor, Routensuchfunktion, Netzplan- und Kartendarstellungen aufgegliedert. Die App stellt ausführliche Servicefunktionen (Störungsmitteilungen, allgemeine aktuelle Hinweise, Verlinkung zum HandyTicket) und Komfortfunktionen (Favoritenverwaltung, Standortverfolgung) bereit.

Des Weiteren bietet der AVV eine Mobilversion der Fahrplanauskunft unter m.avv.de an. In dieser mobilen Anwendung stehen alle Funktionen der Fahrplanauskunft, unabhängig von der Art des Endgerätes zur Verfügung. Auch hier ist eine GPS-Ortung und somit beispielsweise das automatische Auffinden der nächstgelegenen Haltestelle möglich. Die mobile Fahrplaninformation ist auch über die HandyTicket-Applikation direkt aufrufbar. Die Auskunftsabfrage über PC und mobile Endgeräte erfreut sich stetig wachsender Nachfrage.

Telefonische Fahrplaninformation NRW-weit

„Die schlaue Nummer für Bus und Bahn“ ist die telefonische Fahrplan- und Tarifauskunft für den gesamten Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen. Über die einheitliche Rufnummer 01806/504030 erhalten Nahverkehrskunden verkehrsträgerübergreifende Fahrplanauskünfte und Zusatzinformationen zu allen Bus- und Bahnlinien in NRW. Die Kosten liegen bei 20 Cent je Anruf bzw. maximal 60 Cent aus den Mobilfunknetzen. Die „Schlaue Nummer“ ist rund um die Uhr an allen Tagen im Jahr erreichbar. Im Rahmen eines Routingverfahrens übernehmen die Beauskunftung je nach Tageszeit bzw. Wochentag die Kundenzentren der Verkehrsunternehmen oder das damit beauftragte NRW-Callcenter.

Unter 08003 / 504030 bietet die „Schlaue Nummer“ den kostenlosen Service „Sprechender Fahrplan NRW“ an. Fahrplananfragen über ein automatisiertes Sprachportal entgegengenommen und bearbeitet. Die telefonisch ausgegebene Auskunft wird auf Wunsch kostenfrei als SMS an eine anzugebende Handy-Nummer verschickt.

NRW-Informationsplattformen im Web

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW stellt über www.busse-und-bahnen.nrw.de landesübergreifend Informationen zum Nahverkehr bereit. Auf diesen Seiten wird den Fahrgästen und Fachleuten der Zugriff auf alle themenbezogenen Informationen im Internet gewährt.

Auf der Homepage www.avv.de des Verkehrsverbundes finden sich stets aktuelle Informationen zum Nahverkehr im Aachener Verkehrsverbund. Neben der elektronischen Fahrplanauskunft wird zu allen Themenbereichen rund um den Nahverkehr informiert. Ausführliche Informationen zu den Tarifen und Tickets, auch in der EMR, sind dort abrufbar. Des Weiteren bietet die Seite verschiedene Servicebereiche (Umweltrechner, Verkehrserziehung, Fundbüros, Mobilitätsangebote u.v.a.) und erlaubt den Zugriff auf ein Pressearchiv.

Auf ihren Internetseiten bieten die Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und zum Teil auch die Kommunen ebenfalls Informationen zum öffentlichen Verkehrsangebot an. Die elektronische Fahrplanauskunft des AVV ist in die Webseiten der Verkehrsunternehmen integriert.

Kundeninformation im grenzüberschreitenden Verkehr in der Euregio Maas-Rhein

Die Website www.mobilityeuregio.eu ist als zentrale Anlaufstelle für Kunden im grenzüberschreitenden ÖPNV in der Euregio Maas-Rhein konzipiert. Der Fahrgast findet dort bzw. auf den dort verlinkten Websites der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger in der Euregio Maas-Rhein unter anderem folgende Angebote:

- Grenzüberschreitende Fahrplanauskunft
- Tarifinformationen
- ÖPNV-Netzpläne
- Informationen zu laufenden Projekten
- Informationen zu Freizeitzielen
- Links, Downloads und Kontaktadressen.

Gedruckte Fahrgastinformation

Gedruckte Fahrgastinformationen werden vom AVV und den Verkehrsunternehmen herausgegeben:

- Regionale Fahrplanbücher (Aachen / Düren / Heinsberg)
- Strecken- und Linienfahrpläne (Auszüge aus den Fahrplanbüchern)
- Minifahrpläne (SPNV-Angebote)
- Liniennetzpläne für die einzelnen Regionen
- Ortsliniennetzpläne
- Allgemeine Informationen zum AVV-Tarif (Gesamtbroschüre, Abo-Angebote usw.)
- Informationen zu speziellen Ticketangeboten (School&Fun-Ticket, Mobil-Ticket u.a.)
- Informationen zu landesweit gültigen Fahrausweisen
- Information zu Tarifkooperationen und Übergangstarifen (VRS und VRR)
- Tarifinformation für Verbindungen in das benachbarte Ausland (Belgien, Niederlande) sowie zum euregio **ticket**
- Kundenmagazine des AVV und der örtlichen Verkehrsunternehmen.

Beschwerdemanagement

Erste Anlaufstelle für Kundenbeschwerden und Anregungen sind die Verkehrsunternehmen, die die betriebliche Leistung erbringen. Für die Verkehrsunternehmen haben die Stellungnahmen der Kunden eine hohe Bedeutung. Zum einen ist der direkte Kundenkontakt gegeben und somit die Möglichkeit, auf Kundeneingaben sachkundig zu reagieren. Zum anderen erhält das Unternehmen eine unmittelbare Rückkopplung zur Qualität der erbrachten Leistung. Teilweise nutzen die Unternehmen die Daten als Input für die Angebotsplanung und zur Ermittlung der Kundenzufriedenheit.

Weitere Anlaufstelle für Beschwerden ist die Geschäftsstelle des Verkehrsverbundes. Ist das betriebliche Leistungsangebot betroffen, so werden die dort eingehenden Beschwerden an das betreffende Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Tarifliche Angelegenheiten werden zuständigkeitshalber direkt durch den Verbund bearbeitet.

An die Aufgabenträger gerichtete Anregungen und Beschwerden werden in der Regel an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Mobilitätsgarantie NRW

Nahverkehrskunden können in allen Verbundräumen in NRW die „Mobilitätsgarantie NRW“ in Anspruch nehmen, wenn eine Verspätung von mehr als 20 Minuten an der Einstiegshaltestelle eintritt. Sie erhalten dann die Kosten für eine Taxifahrt bis zu einem gestaffelten Höchstbetrag von 50 €/Person oder die zusätzlichen Kosten der alternativen Nutzung eines Fernverkehrszuges zurückerstattet. Sofern andere Fahrtalternativen, sind diese zu nutzen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf einen Ausgleich. Ausgenommen sind weiterhin Fälle „höherer Gewalt“, d.h. Streik, Unwetter etc.. Die Fahrgäste beantragen den Ausgleich über ein Antragsformular, das in den Kundenzentren ausliegt oder im Internet zum Download bereit steht.

Schlichtungsstelle Nahverkehr e.V.

Um Fahrgastansprüche auf Qualität im ÖPNV verbindlich zu machen, wurde 2001 erstmals eine unabhängige Beratungsstelle als Projekt der Verbraucherzentrale NRW vom Verkehrsministerium NRW gefördert. 2007 wurde mit Gründung des Schlichtungsstelle Nahverkehr e.V. eine Neuorganisation des Projektes durchgeführt. Dem Verein gehören Verbraucherschutzzentralen und der Verband deutscher Verkehrsunternehmen sowie Verbundorganisationen und Verkehrsunternehmen des Landes NRW an.

Als Beratungsstelle schlichtet die Schlichtungsstelle Nahverkehr e. V. bei Streitigkeiten zwischen Fahrgast und Verkehrsunternehmen. Die Schlichtungsstelle wird in der Regel erst dann kontaktiert, wenn das Verkehrsunternehmen als erster Ansprechpartner für den Kunden keine zufriedenstellende Lösung bieten konnte. Die Schlichtungsvorschläge sind nicht verbindlich. Werden die Vorschläge angenommen, so entsteht daraus ein bindendes Vertragsverhältnis.

Fahrgastrechte

Die Rechte und Pflichten von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr sind niedergeschrieben in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, die am 3. Dezember 2009 in Kraft trat. Ansprüche der Fahrgäste bei Verspätungen und beim Ausfall von Zügen sind dort verankert. Eine Entschädigung wird im Falle von Ankunftsverspätungen von mindestens 60 Minuten gewährt. Die Verordnung behandelt ausschließlich den SPNV; der straßengebundene Nahverkehr wird nicht behandelt.

Die Europäische Union hat darüber hinaus auch im Busverkehr einheitliche Fahrgastrechte eingeführt. Sie umfassen den Anspruch der Fahrgäste auf Informationen vor und während der Reise, geregelte Entschädigungsleistungen bei Fahrtunterbrechungen und Verspätungen sowie Hilfestellungen für Personen mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität.

4.8 Barrierefreiheit

Die Situation im ÖSPV im Hinblick auf die Barrierefreiheit stellt sich in den in Kap. 3.15 beschriebenen Handlungsfeldern

- Infrastruktur (Haltestellen),
- Fahrzeuge,
- Information und Kommunikation,
- Betrieb und Unterhaltung

sehr unterschiedlich dar. Nur im differenzierten, aufeinander abgestimmten Zusammenspiel von Fahrzeugen, Haltestellen, Betrieb und Information kann eine möglichst wirkungsvolle Barrierefreiheit erreicht werden.

Infrastruktur (Haltestellen)

Im Gebiet des Aufgabenträgers Kreis Heinsberg befinden sich insgesamt 700 Bushaltestellen (je Haltepunkt i. d. Regel 2 Haltestellen). 16 Haltestellen liegen an den Schnittstellen zum SPNV und haben im Hinblick auf die Barrierefreiheit für das ÖPNV-Gesamtsystem eine besondere Bedeutung. Die Barrierefreiheit von Haltestellen wird durch eine Vielzahl von Einzelkriterien bestimmt (s. Planungsgrundlagen Kap. 3.15). Ein sehr wesentlicher Aspekt ist die Zugänglichkeit zur Haltestelle bzw. zum Fahrzeug und das Vorhandensein visueller und taktiler Leitsysteme. Bei Haltestellen, die in den letzten Jahren neu gebaut oder erneuert wurden erfolgte der Ausbau bereits nach den jeweils relevanten Kriterien. Der barrierefreie Ausbau von Haltestellen ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen aus Bundes- und Landesmitteln. Die Zuständigkeit für die Ausbausituation der Haltestellen liegt beim jeweilig zuständigen Baulastträger (Bund, Land, Kreis oder Kommune). Beim überwiegenden Teil der Haltestellen sind dies die Kommunen. In einigen Kommunen liegen konzeptionelle Planungen bzw. Ausbauprogramme bereits vor. Die Vorgehensweise in den einzelnen Kommunen ist jedoch uneinheitlich und im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten sehr begrenzt. Durch unzureichende Fördermittel des Landes und des Bundes werden die Handlungsmöglichkeiten der Baulastträger zusätzlich erschwert.

Für das Gebiet des Kreises Heinsberg liegt zurzeit keine Gesamtübersicht zum Stand der baulichen Situation an den Haltestellen des ÖSPV und im Hinblick auf die Kompatibilität zu den eingesetzten Fahrzeugen vor. Ebenso fehlt eine Übersicht zu den besonders neuralgischen Haltestellen, bei denen ein erhöhter Bedarf im Hinblick auf die Nutzung durch mobilitätseingeschränkte Kunden zu erwarten ist, wie z. B. Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen, etc. Der systematischen Erfassung aller Haltestellen bezüglich der Ausbausituation und deren Bewertung kommt von daher eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig bildet die systematische Erfassung die Grundlage für eine Ausbauplanung.

Fahrzeuge

Bereits seit vielen Jahren wird im Gebiet des AVV das Ziel verfolgt, die Busflotten sukzessive insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit zu erneuern. Eine diesbezügliche Förderrichtlinie des AVV legt das Anforderungsprofil für die Fahrzeuge detailliert fest (s. Kap. 3.7). Wesentliche Fördervoraussetzungen sind die nachfolgenden Ausstattungsmerkmale:

- Niederflurtechnik,
- Rampe/Lift
- Mehrzweckraum
- Spezielle Ausgestaltung der Haltevorrichtungen sowie
- Akustische und visuelle Informationseinrichtungen.

Insgesamt liegt die Quote der eingesetzten Niederflurbusse im Gebiet des Aufgabenträgers mittlerweile bei über 90 %. Die Flotte der west ist zu 95% auf Niederflurtechnik umgestellt. Lediglich bei Verstärkerfahrten im Schülerverkehr werden in wenigen Einzelfällen noch Fahrzeuge eingesetzt, die

nicht die relevanten Anforderungen erfüllen. Bereits in den nächsten fünf Jahren kann durch die Beschaffung neuer Fahrzeuge AVV-weit eine 100 %ige Verfügbarkeit von Niederflurfahrzeugen erreicht werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Herstellung der Barrierefreiheit an den Schnittstellen Fahrzeug-Haltestelle. Da die Fahrzeugtechnik und -ausstattung auch im Hinblick auf die Barrierefreiheit kontinuierlich weiterentwickelt wird, sind weitere Verbesserungen in den nächsten Jahren zu erwarten.

Information und Kommunikation

Die Informationsvermittlung zum ÖPNV findet zuhause oder unterwegs, an der Haltestelle und im Fahrzeug statt.

Die elektronischen Medien haben mittlerweile eine herausragende Bedeutung für die Bedienung der individuellen ÖPNV-Informationsbelange der Kunden erreicht. Über die Web-Dienste und Apps des Verkehrsverbundes und der Verkehrsunternehmen wurden hierdurch erhebliche Fortschritte beim Abbau von Zugangsbarrieren erreicht. Über die neuen elektronischen Dienste können die Routen individuell geplant werden. Darüber hinaus stehen sogenannte „dynamische“ Informationen zur aktuellen Betriebslage zur Verfügung.

Die elektronischen Auskunftssysteme bieten zusätzliche Funktionen, die eine Nutzung für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, erleichtern.

Das Auskunftssystem des AVV bietet unter www.nurtext.avv.de eine Version, die über den Standard hinausgehende Information zu einer Verbindung enthält. So wird die Verbindung nicht in tabellarischer Form, sondern in ganzen Sätzen formuliert angezeigt. Sehbehinderte Personen können sich diese Inhalte mit entsprechenden Hilfsgeräten als zusammenhängenden Text vorlesen lassen. Darüber hinaus ist die Textversion auch für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung hilfreich, da eine einfache Sprache genutzt wird. Darüber hinaus werden in der „Nur-Text-Version“ die letzte Haltestelle vor dem Ausstieg und die bis zum Ausstieg verbleibende Zeit angezeigt. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen können sich somit besser auf den Ausstieg vorbereiten.

Weiterhin kann eine über das elektronische Auskunftssystem ermittelte Verbindung als GPX-Datei heruntergeladen werden. Diese Datei kann in Navigationsgeräten hochgeladen werden und ermöglicht das Routing zu den Einstiegs- und/oder Ausstiegspunkten einer Verbindung. Die GPX-Datei enthält Wegpunkte für den Ein- und Ausstiegsort, die als Koordinaten lesbar sind. Zusätzlich zu Wegpunkten gibt es Verbindungsinformationen; in Abhängigkeit von der Software der Navigationsgeräte können auch diese Daten angezeigt werden.

Die AVV-App „**avvconnect**“ kann mit Sprache gesteuert werden und mit einer Sprachausgabe den dargestellten Inhalt hörbar machen. Die Fahrplanauskunft steht somit als sprechender Fahrplan zur Verfügung. Die App wurde so konzipiert, dass sie die Sprachein- und -ausgabefunktion der Betriebssysteme optimal nutzt.

Im AVV gibt es darüber hinaus für alle Bahnhöfe und Haltepunkte und wichtigen Bushaltestellen Lagepläne, auf denen Treppen, Rampen, Aufzüge, Bordsteinabsenkungen und vieles mehr eingezeichnet sind. So kann bereits bei der Planung einer Fahrt geprüft werden, ob der Zu- und Ausstieg barrierefrei möglich ist. Die Lagepläne können direkt aus der Fahrplanauskunft heraus aufgerufen werden.

Betrieb und Unterhaltung

Im Hinblick auf die besonderen Belange von mobilitätseingeschränkten Menschen ist es notwendig, ein entsprechendes Bewusstsein beim Fahr- und Servicepersonal der Verkehrsunternehmen zu erzeugen. Im Rahmen der allgemeinen Schulungen werden die spezifischen Anforderungen vermittelt. Darüber hinaus erfolgt bereits heute ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Verkehrsunternehmen und Behindertenverbänden.

So bietet z.B. die west in Kooperation mit dem „Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrum Heinsberg“ (SFZ) seit Mitte 2011 das Projekt „Förderung der ÖPNV-Mobilität älterer Menschen im Kreis Heinsberg – Seniorenberater“ an. Die beiden Partner haben das Projekt ins Leben gerufen, um älteren Menschen im Kreis Heinsberg, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters und den damit einhergehenden nachlassenden körperlichen Fähigkeiten einen Pkw nicht mehr selbst lenken möchten bzw. können, den Zugang zum ÖPNV wieder zu erschließen bzw. deutlich zu erleichtern. Da der öffentliche Nahverkehr speziell in ländlichen Bereichen nicht selten die einzige und für viele einzig finanzierbare Möglichkeit ist, am kulturellen, öffentlichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ist es den Projektpartnern wichtig, die Hemmschwelle bei älteren Menschen zu einer Nutzung der Angebote des ÖPNV abzubauen – besonders dann, wenn die Nutzung eines Linienbusses schon mehrere Jahre oder Jahrzehnte zurück liegt.

Die Pflege, Unterhaltung und der Winterdienst der Haltestellen ist ebenfalls wichtig für die Barrierefreiheit an den Haltestellen. Die Arbeiten werden entweder von den Baulastträgern selbst oder über Dienstleistungsunternehmen erledigt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Handlungsfeld „Betrieb und Unterhaltung“ bereits viele Initiativen ergriffen wurden, die es weiter zu führen bzw. zu intensivieren gilt.

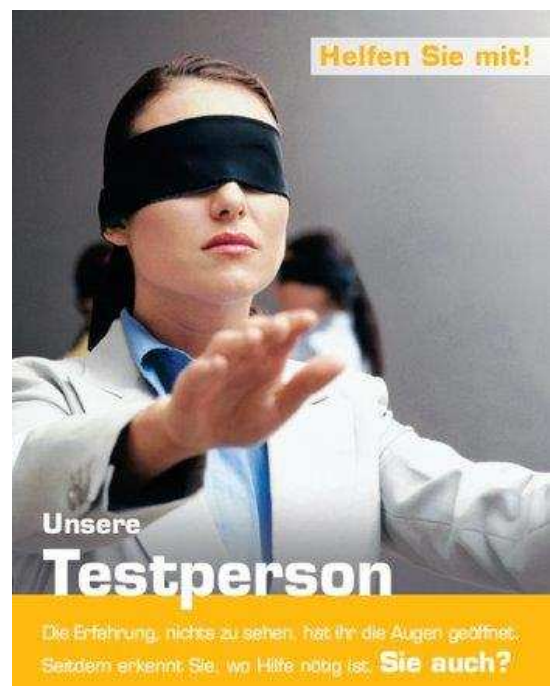


Abb. 35: Infokampagne und Test zur Barrierefreiheit im ÖPNV

5 Analyse und Bewertung

5.1 Aufgabenstellung und Anlass der Mobilitätsuntersuchung

Der Kreis Heinsberg hat 2012 eine repräsentative Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten der Einwohner durchgeführt. Fragen der Untersuchung waren z.B.: Wie oft sind die Menschen unterwegs? Welche Verkehrsmittel nutzen sie und zu welchem Zweck sind sie unterwegs? Wie weit sind die Wege und wie lange sind sie unterwegs? Darüber hinaus sollte die Befragung insbesondere Informationen über die Bewertung und Nutzung des eingesetzten Bussystems (u.a. MultiBus) sowie zur Reaktivierung der Heinsberger Bahn liefern.

Mit der Durchführung der Mobilitätsbefragung wurde das Büro Planersocietät beauftragt. Der vorliegende Bericht fasst die wesentlichen Ergebnisse der Mobilitätsbefragung zusammen. Ziele der Untersuchung sind:

- die Bereitstellung einer aktuellen Datengrundlage zum Mobilitätsverhalten der Bevölkerung im Kreis Heinsberg, die als Datenbasis für die Kreisentwicklung sowie für die Verkehrsplanungen (u.a. Neuaufstellung des Nahverkehrsplans) und Verkehrsmodelle genutzt werden kann,
- der Vergleich mit ähnlich strukturierten Untersuchungen (MiD 2008, Befragungen aus anderen Kreisen und Städten aus der Region etc.) und daraus folgend eine dezidierte Standortbestimmung,
- eine Ableitung einer Stärken-Schwächen-Analyse sowie die Ableitung von Handlungsfeldern,
- eine Abschätzung von konkreten Verlagerungspotenzialen im Modal Split,
- eine eingehende Analyse zu dem verwendeten MultiBus-System und der Reaktivierung der Heinsberger Bahn sowie
- eine Heranziehung der Befragungsergebnisse zu Evaluationszwecken, so dass die eingeleiteten Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität bewertet und Ziele für die zukünftige Entwicklung abgeleitet werden können.

5.2 Methodische Grundlagen

Die Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten im Kreis Heinsberg wurde in Anlehnung an vergleichbare Untersuchungen konzipiert und ausgewertet. Sie wurde im Zeitraum vom 24.04. bis 12.05.2012 in drei Erhebungswellen (Stichtage: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag, Sonntag) durchgeführt. In der Erhebungsphase wurden zwei Tage herausgenommen, da sie als „untypisch“ angesehen werden können. Einerseits blieb der 1. Mai (Dienstag) in der zweiten Erhebungswoche aufgrund des Feiertages unberücksichtigt. Andererseits waren in der 3. Erhebungswoche am 13.05. (Sonntag) Landtagswahlen, die sich als besonderes Ereignis auf das Mobilitätsverhalten ausgewirkt hätten. Insgesamt standen somit 13 unterschiedliche Stichtage zur Verfügung.

Im gesamten Untersuchungszeitraum gab es unterschiedliche Wetterverhältnisse (sowohl sonnige als auch regnerische Tage). Die Tageshöchsttemperaturen schwankten im Zeitraum zwischen 8° C und 25° C. Im Vergleich zu den Vorjahren hat es im Erhebungszeitraum 2012 seltener geregnet und die Niederschlagsmengen fielen geringer aus. Die Tagestemperaturen und die Sonnenscheindauer waren jeweils unterschiedlich. Für den Jahreszeitraum können die Temperaturen und die Sonnenscheindauer als durchschnittlich beschrieben werden.

Tab. 36: Witterungsverhältnisse am Stichtag der Befragung/Messwerte Wetterstation HS-Schleiden

	1. Welle			2. Welle			3. Welle		
Wochentag	Datum	Niederschlag	max. Temp.	Datum	Niederschlag	max. Temp.	Datum	Niederschlag	max. Temp.
Dienstag	24.04.	1,7 l/m ²	12,9°C				08.05.	0 l/m ²	21,8°C
Mittwoch	25.04.	2,2 l/m ²	13,4°C	02.05.	1,3 l/m ²	16,0°C	09.05.	2,5 l/m ²	20,7°C
Donnerstag	26.04.	0,2l/m ²	15,2°C	03.05.	0 l/m ²	16,6°C	10.05.	0,5 l/m ²	25,6°C
Samstag	28.04.	0 l/m ²	21,9°C	05.05.	5 l/m ²	9,4°C	12.05.	0 l/m ²	13,8°C
Sonntag	29.04.	0 l/m ²	21,3°C	06.05.	2,7 l/m ²	8,2°C			

Insgesamt wurden 7.804 Haushalte per Zufallsauswahl aus dem Einwohnerregister ausgewählt und angeschrieben. Die Grundlage der Stichprobenziehung bildeten alle Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz im Kreis Heinsberg. Die Ziehung der Zufallsstichprobe wurde vom Rechenzentrum Aachen bzw. von den kommunalen Einwohnermeldeämtern vorgenommen. Über eine räumliche Schichtung wurde sichergestellt, dass auch in kleineren Kommunen unter 20.000 Einwohner eine ausreichende Stichprobe zur Verfügung stand, um zuverlässige gemeindescharfe Analysen durchführen zu können. Je nach Stadt bzw. Gemeinde wurde demnach ein spezifischer Ziehungsschlüssel zwischen jeder 13. Person (Gemeinde Waldfeucht) und 28. Person (alle Städte über 20.000 Einwohner) im Kreisgebiet ermittelt.

Die angeschriebenen Haushalte konnten sich entweder schriftlich-postalisch, online oder telefonisch (interviewgestützt) an der Befragung beteiligen. Alle zufällig ausgewählten Personen wurden über ein Anschreiben vom Landrat über die Befragungsziele und -inhalte informiert. Ein Informationsblatt mit Ausfüllanweisungen, eine Datenschutzerklärung, ein Haushaltsbogen, mehrere Personenbögen und Wegeprotokolle waren beigelegt. Alle Personen eines Haushaltes ab 6 Jahren waren aufgefordert, den Personenbogen und die Wegeprotokolle für den vorgegebenen Stichtag zu beantworten. Eine Aufstellung der Befragungsinhalte zeigt Tab. 37.

Tab. 37: Befragungsinhalte

Haushaltsbogen	Personenbogen	Wegeprotokoll
Anzahl Personen im Haushalt, Anzahl der jeweiligen Verkehrsmittel im Haushalt, Wohnort; Entfernung Bushaltestelle; Alter, Geschlecht, Berufstätigkeit der Personen im Haushalt	Pkw-Führerscheinbesitz, Verkehrsmittelverfügbarkeit; Gesundheitliche Einschränkungen, Arbeits-/Ausbildungsort, Entfernung und Bewertung der Erreichbarkeit; allgemeine Häufigkeit der Verkehrsmittelnutzung an Werktagen; Bewertung der Verkehrssituation in der Stadt/ jeweiligen Gemeinde; regelmäßige Nutzung der Buslinien, Bekanntheit und Nutzung des MultiBusses; Bewertung der Reaktivierungspläne der Heinsberger Bahn, Interesse an der neuen Schienenverbindung; Fehlen von speziellen Bus-Angeboten	Normalität des Stichtages; Pkw-Verfügbarkeit am Stichtag; Außerortsmobilität; Ausgangspunkt 1. Weg; Uhrzeit Wegebeginn; Zweck; genutztes Verkehrsmittel (auch in Etappen); Wegeentfernung; Uhrzeit Wegeende; Ziel des Weges; Begleitung durch weitere Personen; weitere Wege unternommen

Die Befragung konnte zudem auch online über einen persönlichen Code beantwortet werden. Auf den Internetseiten www.mobil-HS.de wurde über die Befragungsziele und -inhalte informiert. Zudem konnten die Fragebögen und weitere Befragungsunterlagen heruntergeladen werden. Diese Internetseiten waren zudem das Zugangsportal für den Online-Fragebogen.

Die telefonischen Interviews wurden vom Dortmunder Call-Center O-TON GmbH, das auf Befragungen zum Mobilitätsverhalten spezialisiert ist, computergestützt durch geschulte Interviewer durchgeführt.

Durch die drei angebotenen Befragungsoptionen konnte eine hohe Beteiligung sichergestellt werden, die zudem systematische Verzerrungen durch die jeweilige Befragungsart ausschließt.

In der Erhebungszeit wurde darüber hinaus eine intensive Öffentlichkeitsarbeit über verschiedene Medien (Zeitung, Hörfunk, Internet) mit dem Ziel betrieben, die ausgewählten Haushalte zu informieren, sensibilisieren und aktivieren.

In der untenstehenden Tabelle 38 ist die Verteilung auf die Befragungsarten dargestellt. Der überwiegende Anteil der Befragten hat schriftlich-postalisch geantwortet. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die schriftlichen Bögen inkl. kostenfreien Rückantwortumschlags bereits mit versandt wurden und daher die schriftlich-postalische Antwortmöglichkeit die einfachste Art darstellte, sich an der Befragung zu beteiligen

Tab. 38: Gewählte Befragungsart

Verteilung des Rücklaufs (absolut)	Haushalt	Personen im HH	befragte Personen (6 J. u.ä.)	erfasste Wege
schriftlich-postalisch	600	1.466	1.396	3.882
Telefon-Interview	793	1.998	1.774	4.384
online	228	606	553	1.520
	1.621	4.070	3.723	9.786
Rücklaufquote				21%
Verhältnis Frauen zu Männer in der Stichprobe				51 : 49
durchschnittliche Haushaltsgröße (ungewichtet)				2,51
durchschnittliche Haushaltsgröße (gewichtet)				2,26

Die Rücklaufquoten lag mit 21% etwas über dem kalkulierten Bereich (20%). Solche Quoten sind für diese komplexen Haushaltsbefragungen typisch. Insgesamt haben an der Befragung 1.621 Haushalte mit über 4.000 Personen teilgenommen. Dabei wurden knapp 10.000 Wege an den Stichtagen erhoben. An der Erhebung haben sich demnach ca. 1,5% aller Einwohner im Kreis Heinsberg beteiligt.

Die eingegangenen Befragungsbögen wurden auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität geprüft, codiert und rechnergestützt erfasst. Durch mehrere iterative Plausibilitäts- und Qualitätskontrollen konnten typische Fehlerquellen (z.B. lückenhafte Angaben im Wegeprotokoll, Codierungs- und Eingabefehler) ermittelt, korrigiert bzw. gegebenenfalls mit plausiblen Daten vervollständigt werden.

Tab. 39: Haushalte und Personen nach Städten und Gemeinden in der Nettostichprobe

Anzahl und Anteil befragter Haushalte und Personen in der Stichprobe	Haushalte		befragte Personen	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Erkelenz	274	16,9%	585	15,7%
Gangelt	96	5,9%	234	6,3%
Geilenkirchen	153	9,4%	353	9,5%
Heinsberg	299	18,4%	714	19,2%
Hückelhoven	215	13,3%	470	12,6%
Selfkant	104	6,4%	258	6,9%
Übach Palenberg	119	7,3%	282	7,6%
Waldfeucht	82	5,1%	197	5,3%
Wassenberg	89	5,5%	203	5,5%
Wegberg	181	11,2%	416	11,2%
räumliche Zuordnung nicht möglich	9	0,6%	11	0,3%
Kreis Heinsberg gesamt	1.621	100	3.723	100

Die visierte Befragungsanzahl auf kommunaler Ebene lag bei mindestens 200 Personen. Bis auf die Gemeinde Waldfeucht (197 befragte Personen) konnte diese Zahl erreicht werden, so dass zuverlässige kleinräumige Auswertungen möglich sind.

Erforderliche Gewichtung

Die Stichprobenziehung auf Personenebene erzeugte eine systematische Verzerrung der Stichprobe. Die Chance eines Mehrpersonenhaushaltes gezogen zu werden, war deutlich größer als die eines Einpersonenhaushaltes. Daher ist in der Stichprobe der Anteil an großen Haushalten überrepräsentiert. Zudem stellt sich heraus, dass die Beteiligung von Erwachsenen in einem Alter zwischen 25 und 45 Jahren unterdurchschnittlich gewesen ist.

Aus diesem Grund wurde eine Gewichtung der Stichprobe nach Haushalts- und Altersstruktur vorgenommen. Auch die räumliche Schichtung wurde wieder heraus gerechnet. Die vorliegende Untersuchung stellt damit ein repräsentatives Abbild von den Mobilitätsvoraussetzungen und dem – Verhalten im Kreis Heinsberg dar.

Abb. 40: Haushaltsgrößen in der Stichprobe vom Kreis Heinsberg in Prozent

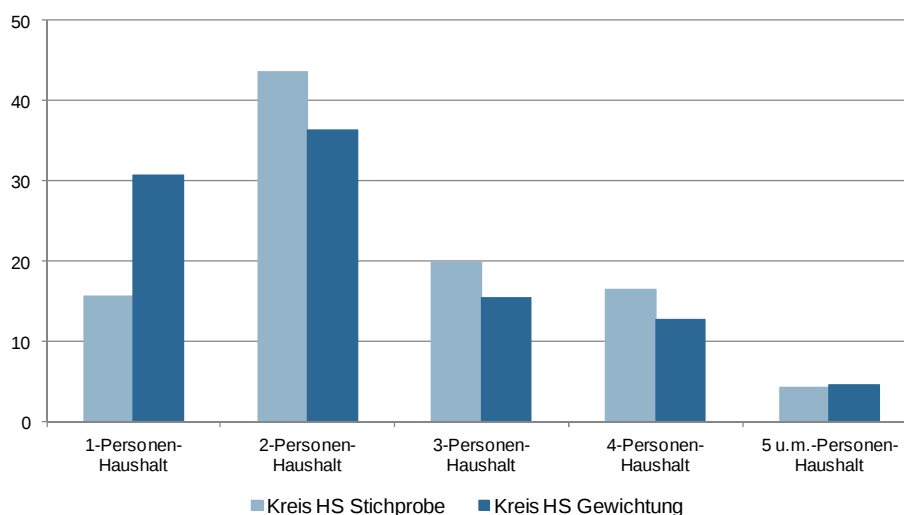
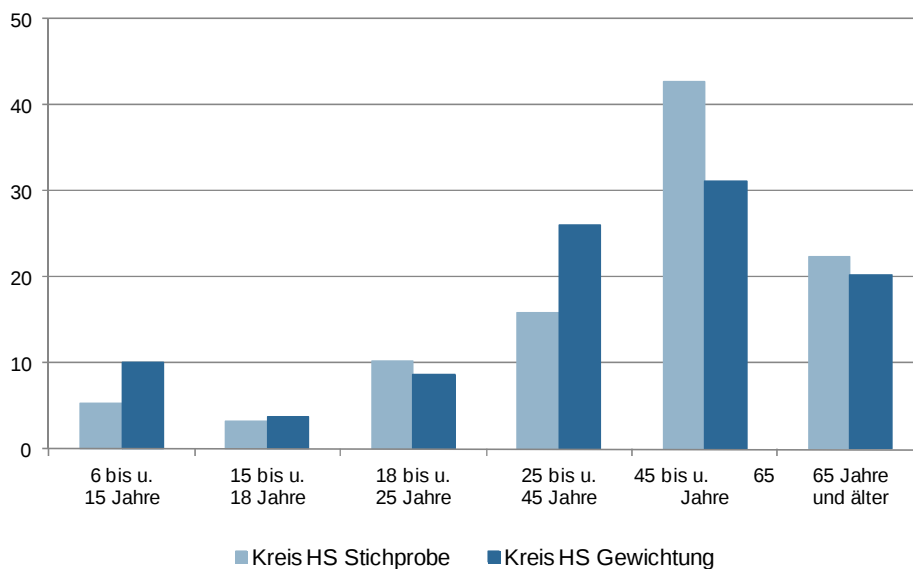


Abb. 41: Altersstruktur in der Stichprobe vom Kreis Heinsberg in Prozent



Dokumentation

Die ausgewiesenen Mobilitätswerte beziehen sich zwangsläufig nur auf die Einwohner des Kreises Heinsberg. Wege, die z.B. von auswärtigen Ausbildungs- und Berufseinpendlern, Besuchern oder Touristen zurückgelegt wurden, kann die vorliegende Haushaltsbefragung nicht erfassen. Sie bleiben daher unberücksichtigt. In den Tabellen werden i.d.R. nur Prozentwerte angegeben. Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, erfolgt die Angabe der absoluten Zahlen lediglich in den Tabellenspaltenköpfen mit „(n=)“. Der ausgewiesene Wert dokumentiert, auf welcher Datenbasis die betreffende Auswertung basiert. Auf eine Darstellung der Nachkommastellen wird verzichtet, da ansonsten eine Genauigkeit vorgetäuscht wird, die für solche Erhebungen nicht gegeben ist. Durch das Auf- und Abrunden einzelner Werte werden in ihrer Summe nicht immer exakt „100%“ erreicht.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die Prozentwerte für Antworten mit „weiß nicht“ lediglich in gesonderten Tabellenzeilen ausgewiesen. Teilweise wurden Fragen gestellt, bei denen Mehrfachantworten möglich waren. Bei diesen Fragen beziehen sich die Prozentwerte nicht auf die Summe der abgegebenen Antworten (in diesem Fall ergibt die Summe immer 100%), sondern auf den Anteil der Haushalte bzw. Personen, die sich zu dieser Frage geäußert haben.

Soweit nicht anders ausgewiesen, stammen sämtliche Ergebnisse aus der durchgeführten Mobilitätsbefragung. Bei personen- und wegebezogenen Auswertungen gilt es zu beachten, dass sich die Befragungsergebnisse nur auf Personen ab einem Alter von 6 Jahren beziehen.

Bei Auswertungen wie beispielsweise zum Führerscheinbesitz wurden andere Altersgrenzen gebildet. In den dazugehörigen Tabellen werden Hinweise zu der entsprechenden Grundgesamtheit gegeben.

Einige Tabellen sind mit Sonderzeichen versehen. Das Zeichen „ - “ bedeutet, dass dieser Fall in der vorliegenden Stichprobe nicht vorgekommen ist. Das Zeichen „ * “ steht stellvertretend, wenn die Datengrundlage für eine zuverlässige Aussage nicht ausreicht, da zu wenige Fälle in der Stichprobe vorhanden sind.

Andere Quellenbezüge und Vergleichsdaten werden gesondert aufgeführt. In mehreren Tabellen werden Vergleichswerte aus der Untersuchung MiD 2008 herangezogen. Wenn es sich um deutschlandweite Werte handelt, wurde im Spaltenkopf das Kürzel „MiD gesamt“ verwendet. Bei Werten, die für Städte zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner ausgewiesen wurden, wurde der Spaltenkopf „MiD – Ew.-Größe“ benannt.

5.3 Ergebnisse der Mobilitätsbefragung

Soziodemografische Daten

51% der Befragten waren Frauen, 49% Männer. Das Verhältnis entspricht damit dem bestehenden statistischen Geschlechterverhältnis im Kreis.

46% der Befragten sind voll- oder teilzeit erwerbstätig. Nicht erwerbstätig sind 54% der Befragten (16% in der Schule/Studium/Ausbildung; 2% arbeitslos; 7% Hausfrau/-mann; 22% im Ruhestand, 6% Kinder). Eine Aufschlüsselung nach höchstem Erwerbsstatus im Haushalt zeigt, dass in 66% der Haushalte mindestens ein Haushaltsmitglied eine Erwerbstätigkeit ausübt. 29% sind Rentnerhaushalte und 5% sonstige Haushalte (Ausbildungshaushalte, Erwerbslosenhaushalte, etc.).

Die ermittelte durchschnittliche Haushaltsgröße in der Befragung liegt bei 2,26 Personen. 31% sind Einpersonenhaushalte, 45% Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder und 25% sind Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren (siehe Tab. 7).

Tab. 42: Soziale Lage einzelner Personen im Haushalt

Erwerbsstatus nach Personen (in %)	Kreis Heinsberg (n=3.578)	Kreis Steinfurt (n=3.890)	Kreis Lippe (n= 4.753)
Kind	6	6	5
Hausfrau / -mann	7	5	5
im Ruhestand	22	21	24
Bundesfreiwilligendienst bzw. Wehr-/Zivildienst	< 1	< 1	< 1
z.Zt. arbeitslos	2	2	2
Erwerbstätig, davon	46	48	45
- vollzeit	34	35	32
- teilzeit (18 – 34 h/Woche)	7	9	9
- teilzeit (< 18 h/Woche)	5	5	4
- vorübergehend freigestellt	1	1	1
Ausbildung	2	2	2
Studium	2	2	2
Schüler / -in	12	12	14
sonstiges	< 1	1	1
	100	100	100

Tab. 43: Haushaltstypen

Haushaltstyp (in %)	Kreis Heinsberg (n=1.611)	Kreis Steinfurt (n=1.810)	Kreis Lippe (n=2.329)	MiD gesamt	MiD Ew-Größe
Ein-Personen-Haushalt	31	34	38	39	33
Paar ohne Kinder	36	35	33	33	36
Mehrerwachsenen-HH ohne Kinder	8	9	8	10	11
Alleinerziehend	1	1	2	2	2
Paar mit einem Kind	10	8	7	17	18
Paar mit mehreren Kindern	9	10	8		
Mehrerwachsenen-HH mit Kindern	5	3	4		
	100	100	100	100	100
Haushalte mit Kindern (< 18 Jahren)	25%	22%	21%	19%	20%

Gesundheitliche Einschränkungen

Gesundheitliche Einschränkungen und Barrierefreiheit im Verkehrssystem spielen eine zunehmende Rolle: 10% der Befragten fühlen sich subjektiv in ihrer Mobilität eingeschränkt: 6% mit Gehbehinderungen, 1% mit Sehbehinderungen und 4% mit sonstigen Einschränkungen. Besonders in der Altersgruppe von 75-84 Jahren fühlen sich 43% in der Mobilität eingeschränkt, in der Altersgruppe ab 85 Jahren beträgt dieser Anteil sogar 72%. Haben Personen gesundheitliche Einschränkungen, dann bedeutet dies, dass sie weniger oft außer Haus unterwegs sind und weniger Wege zurücklegen.

Vor dem Hintergrund, dass die Gruppe der Hochbetagten (ab 75 Jahre) in den nächsten Jahren stark zunehmen wird, gilt es diesen Aspekt zukünftig zu beachten.

Tab. 44: Einschränkung der Mobilität

Einschränkung der Mobilität durch gesundheitliche Probleme (alle Personen ab 6 Jahren) – Mehrfachantworten möglich (in %)	Kreis Heinsberg (n=3.546)	Kreis Steinfurt (n=4.071)	Kreis Lippe (n=6.564)	MiD gesamt
nein	90	89	90	82
ja, durch Gehbehinderung	6	6	6	7
ja, durch Sehbehinderung	< 1	1	1	1
ja, andere Einschränkungen	4	5	4	11
durchschnittliche Anzahl genannter Einschränkungen	1,1	1,1	1,1	1,1

Verkehrsmittelverfügbarkeit

Pkw-Ausstattung

Insgesamt besitzen 92% der befragten Haushalte im Kreis Heinsberg mindestens ein Auto. Nur 8% der Haushalte können demnach als autofreie Haushalte eingestuft werden. 44% der Haushalte im Kreis Heinsberg geben an, dass sie zwei Autos besitzen, 7% der Haushalte im Kreis besitzen sogar drei oder mehr Pkw. Die Pkw-Ausstattung fällt im gesamt bundesdeutschen Schnitt und auch gegenüber anderen Kreisen etwas höher aus (siehe Tab. 9). Damit zeichnen sich die Haushalte im Kreis Heinsberg durch einen sehr hohen Motorisierungsgrad aus.

Familien mit Kindern besitzen am häufigsten 2 oder mehr Autos (71% statt 36% im Durchschnitt). Bei Paaren ohne Kinder besteht ebenfalls eine überdurchschnittlich hohe Motorisierung, jeder zweite Haushalt dieses Typs kann auf zwei Autos zurückgreifen.

Vier von fünf autofreien Haushalten sind Einpersonenhaushalte. Hierbei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Rentner. Dagegen kommen nicht motorisierte Erwerbshaushalte bzw. Haushalte mit Kindern lediglich in Einzelfällen vor. Nur 1% aller Haushalte mit Kindern steht kein Auto im Haushalt zur Verfügung. Der Pkw-Motorisierungsgrad liegt bei Haushalten, in denen mindestens ein Haushaltsmitglied erwerbstätig ist, ebenfalls bei 99%.

Tab. 45: Haushalt mit Autos im Kreis Heinsberg im Vergleich

Untersuchungseinheit (Jahr/Quelle)	Haushalte mit Auto	Haushalte mit 2 oder mehr Autos
Kreis Heinsberg	92%	44%
Stadt Aachen (2011/HHS)	66%	17%
StädteRegion Aachen – ohne Stadt Aachen (2011/HHS)	82%	34%
Kreis Düren (2002/Helmert)	86%	35%
Kreis Steinfurt (2011/Planersocietät)	87%	35%
Kreis Lippe (2011/Planersocietät)	91%	36%
Kreis Soest (2011/Helmert)	92%	45%
Bundesweit (2008/MiD)	82%	29%

Die Pkw-Dichte auf 1.000 Einwohner im Kreis Heinsberg beträgt 539. Damit liegt dieser Wert deutlich über dem Landesdurchschnitt von NRW, der Anfang 2011 bei 506 lag (vgl. Mobilität in Nordrhein-Westfalen 2011). 14% der Haushalte im Kreis Heinsberg verfügen darüber hinaus über ein Motorrad, einen Motorroller oder ein Mofa.

Fahrradausstattung

Im Kreis Heinsberg besitzen neun von zehn Haushalten mindestens ein Fahrrad (siehe Tab. 10). In 64% der Fälle sind es sogar zwei und mehr Fahrräder.

Tab. 46: Fahrräder im Haushalt

Besitz eines (fahrbereiten) Fahrrads im Haushalt (in %)	Kreis Heinsberg (n=1.470)	Kreis Steinfurt (n=1.805)	Kreis Lippe (n=2.196)
kein Fahrrad	10	14	18
ein Fahrrad	27	25	30
zwei Fahrräder	33	29	26
drei und mehr Fahrräder	31	32	26
	100	100	100

Die ermittelten Werte liegen über dem gesamtdeutschen Schnitt und anderer vergleichbarer Kreise. Auch bei diesem Fortbewegungsmittel besteht im Kreis Heinsberg also eine hohe Ausstattungsdichte.

Tab. 47: Haushalte mit Fahrrädern im Kreis Heinsberg im Vergleich

Untersuchungseinheit (Jahr/Quelle)	Haushalte mit Fahrrädern
Kreis Heinsberg	90%
Stadt Aachen (2011/HHS)	68%
StädteRegion Aachen – ohne Stadt Aachen (2011/HHS)	72%
Kreis Düren (2002/Helmert)	83%
Kreis Steinfurt (2011/Planersocietät)	86%
Kreis Lippe (2011/Planersocietät)	82%
Kreis Soest (2011/Helmert)	88%
Bundesweit (2008/MiD)	82%

Haushalte mit Kindern besitzen fast zu 100% ein oder mehrere Fahrräder, während Einpersonen- und Rentnerhaushalte einen unterdurchschnittlichen Fahrradbesatz aufweisen.

5% der Haushalte im Kreis Heinsberg besitzt bereits ein Elektrofahrrad (Pedelec / E-Bike). Hier kann schon von einem relevanten Anteil gesprochen werden. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Marktbooms wird der Anteil an Elektrofahrrädern in den nächsten Jahren weiter anwachsen. Dies stellt sicherlich ein Potenzial für eine verstärkte Fahrradnutzung allgemein sowie spezifisch auf weiteren Wegen und auf Arbeitswegen dar. Bezogen auf die Personenebene haben sich inzwischen 3% aller Einwohner im Kreis Heinsberg ein Elektrofahrrad zugelegt. Wie in anderen Untersuchungen zeigt es sich auch im Kreis Heinsberg, dass ältere Personen bei den Besitzern von Elektrofahrrädern überwiegen (57% sind älter als 65 Jahre).

Der Anteil derer, die das Fahrrad täglich nutzen, liegt bei den Pedelec-Nutzern mit 32% weitaus höher als bei den Inhabern konventioneller Fahrräder. Der Fahrradanteil bei der Verkehrsmittelwahl (Modal Split) steigt von 10% auf 27%, gleichzeitig sinkt der Autoanteil von 68% auf 63%. Die durchschnittliche Radwegelänge der Besitzer von Pedelegs ist mit 4,7 km wesentlich länger als bei Besitzern von konventionellen Fahrrädern (2,9 km).

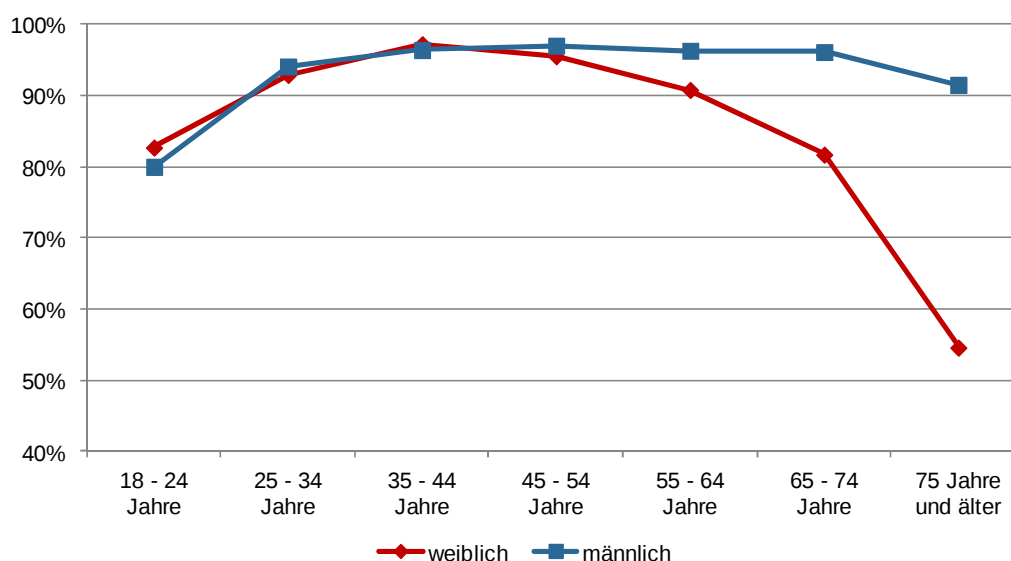
Insgesamt liegt die Fahrraddichte im Kreis Heinsberg bei 827 auf 1.000 Einwohner. Die errechnete Elektrofahrraddichte beträgt 27 auf 1.000 Einwohner. Die hohen Ausstattungsquoten an Fahrrädern verdeutlichen, dass der Kreis Heinsberg erst mal über eine günstige Ausgangsbedingung zur Radverkehrsförderung verfügt.

3% der Haushalte sind Haushalte ohne jegliches Verkehrsmittel (Pkw/Motorrad/ Fahrrad). Dies sind vor allem weibliche, ältere Einpersonen- und Rentnerhaushalte, die häufig auch gesundheitsbedingt in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Pkw-Führerscheinbesitz

Der Führerscheinbesitz wirkt sich neben dem Pkw-Besitz entscheidend auf das Mobilitätsgeschehen aus. Insgesamt verfügen im Kreis Heinsberg rund 91% der Personen über 17 Jahre über einen Pkw-Führerschein (Bundesdurchschnitt MiD 2008: 88%). Während in den Altersgruppen von 25-64 Jahre eine Führerscheinbesitzquote von über 90% sowohl bei Frauen und Männern festzustellen ist, ergeben sich erwartungsgemäß deutliche Unterschiede vor allem in der Gruppe der über 65-Jährigen, bei denen die Frauen nur zu 82% (65-74 Jahre) bzw. zu 55% (75 Jahre und älter) einen solchen besitzen.

Abb. 48: Pkw-Führerscheinbesitzquote nach Geschlecht und Altersgruppen



Von den Einwohnern, die eine Pkw-Fahrerlaubnis besitzen, können 73% auch zu jeder Zeit auf ein Auto zurückgreifen. 16% können erst nach Absprache ein Auto nutzen.

Tab. 49: Verfügbarkeit über ein Auto

Verfügbarkeit eines Pkws (alle Personen ab 18 Jahren) (in %)	Kreis Heinsberg (n=3.099)	Kreis Steinfurt (n=3.433)	Kreis Lippe (n= 5.573)	MiD gesamt
immer/täglich	73	68	76	76
zeitweise/nach Absprache	19	24	16	11
nie	9	8	8	13
	100	100	100	100

ÖV-Zeitkartenbesitz

14% der Befragten im Kreis Heinsberg besitzen einen übertragbaren oder personengebundenen Zeitfahrausweis für Busse und Bahnen (Monats-, Wochenkarte, Schüler-, Semesterticket, etc.). Der Anteil der ÖV-Zeitkartenbesitzer liegt auf einem vergleichbaren Niveau wie in anderen Kreisen. In der Städteregion Aachen wurde eine Besitzquote von 23% ermittelt. Wenn die Stadt Aachen heraus gerechnet wird, die u.a. durch die RWTH Aachen geprägt wird, erreicht die ÖV-Zeitkartenbesitzquote in den umliegenden Kommunen des früheren Kreis Aachen einen Anteil von 15%.

Tab. 50: Zeitkartenbesitz im ÖV

Besitz einer ÖV Zeitkarte (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Kreis Heinsberg (n=3.576)	Kreis Steinfurt (n=4.075)	Kreis Lippe (n=6.581)
ÖV-Zeitkarte vorhanden	14	12	16
davon:			
- Schülerticket	6		
- Semesterticket	2		
keine ÖV-Zeitkarte	86	88	84
	100	100	100

Die höchsten Anteile an Zeitkartenbesitzern sind in der Gruppe der Studierenden (84% verfügen über ein ÖV-Zeitkarte) sowie in der Gruppe der Schüler zu finden (47%). Diese beiden Gruppen machen fast 3/4 der Zeitkartenbesitzer insgesamt aus. Bei den Azubis haben 17% eine ÖV-Zeitkarte, während bei den Erwerbstätigen nur 6%, bei den Rentnern 3% und bei den Hausfrauen nur 1% auf einen Zeitfahrausweis zurückgreifen können.

Hohe Anteile an ÖV-Zeitkartenbesitzern sind in den Gemeinden Gangelt und Selfkant (jeweils 20%) festzustellen. Dies hängt hauptsächlich mit der Schulsituation zusammen. Bisher war der Besuch eines Gymnasiums für Schüler aus diesen Gemeinden nur möglich, wenn sie eine entsprechende Einrichtung in den umliegenden Städten aufgesucht haben. Seit dem Schuljahr 2012/2013 wurde das Schulangebot um die Gesamtschule Gangelt-Selfkant erweitert.

Die Auswertung der ÖV-Zeitkartenbesitzer zeigt eindeutig, dass der Großteil entweder auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen ist (Schüler) oder die ÖV-Karte im Zuge eines Studiums erhält (Semesterticket). Andere Besitzergruppen tauchen ansonsten relativ selten auf. Dieses Ergebnis zeigt sich auch in anderen vergleichbaren Mobilitätsuntersuchungen im ländlichen Raum.

Die Kombination aus Führerschein- und ÖV-Zeitkartenbesitz offenbart die Abhängigkeit vom öffentlichen Verkehrssystem bzw. die Wahlfreiheit in der Verkehrsmittelwahl. Von den Befragten sind 14% weder im Besitz eines Führerscheins noch einer ÖV-Zeitkarte (siehe Tab. 51). Ihre Mobilitätsvoraussetzungen sind also als eingeschränkt zu bewerten. Dagegen besitzen 7% der befragten Personen ab 6 Jahren sowohl eine Zeitkarte als auch einen Führerschein, damit sind sie grundsätzlich als multioptionale Nutzer einzuschätzen.

Tab. 51: Mobilitätsvoraussetzungen

Mobilitätsvoraussetzungen (alle Personen ab 6 J.) (in %)	Kreis Heinsberg		Kreis Steinfurt	Kreis Lippe
	Pers. ab 6 J. (n=3.585)	Pers. ab 18 J. (n=3.088)	(n=4.053)	(n=6.569)
Besitz von Führerschein und ÖV-Karte	7	7	7	7
nur Führerscheinbesitz	72	83	76	71
nur ÖV-Zeitkartenbesitz	7	2	5	10
weder Führerschein-, noch ÖV-Zeitkartenbesitz	14	8	12	12
	100	100	100	100

Entfernung zu ÖV-Haltestellen

Die Entfernung zur Bushaltestelle stellt offensichtlich kein Problem dar. Nur 17% der befragten Haushalte im Kreis Heinsberg gaben an, dass die Entfernung von ihrer Wohnung zur nächstgelegenen Haltestelle größer als 600 Metern ist. Verglichen mit dem gesamtdeutschen Durchschnitt (45%) ist dieser Wert auf einem guten Niveau.

Tab. 52: Entfernung der Wohnung zur nächst gelegenen Bushaltestelle

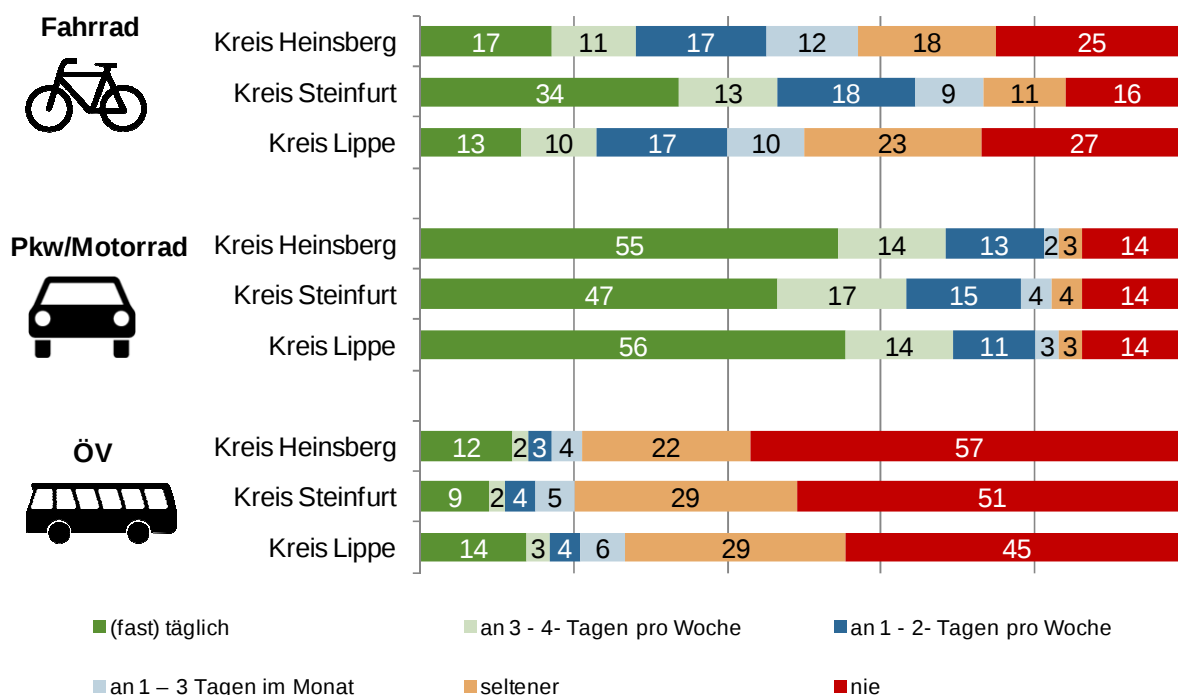
Entfernung d. Wohnung zur nächstgelegenen Bushaltestelle (in %)	Kreis Heinsberg (n=1.550)	Kreis Steinfurt (n=1.584)	Kreis Lippe (n=2.158)	MiD gesamt	MiD Ew-Größe
unter 100 Metern	13	11	14	17	19
100 bis u. 200 Metern	15	12	18	15	16
200 bis u. 400 Metern	33	35	42	24	24
400 bis u. 600 Metern	23	27	20	34	32
600 bis u. 1.000 Metern	10				
1.000 Meter und mehr	7	15	7	11	10
	100	100	100	100	100
keine Angabe	3%	8%	8%	2%	2%

Die Kommunen Erkelenz, Geilenkirchen, Hückelhoven, Übach-Palenberg und Wegberg besitzen jeweils mindestens einen Bahnhof. Die anderen Orte sind dagegen ohne Schienenverkehrsanschluss, darunter derzeit noch die Kreisstadt Heinsberg.

Allgemeine Verkehrsmittelnutzung

Neben der Mobilität am Stichtag wurde auch die allgemeine Nutzungshäufigkeit der Verkehrsmittel abgefragt. Die Nutzungshäufigkeit nach den einzelnen Verkehrsmitteln unterscheidet sich deutlich. Während das Auto im Kreis Heinsberg von fast 70% der Befragten täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich genutzt wird, werden die öffentlichen Verkehrsmittel von 4/5 der Befragten selten oder nie in Anspruch genommen. Das Fahrrad wird im Kreis Heinsberg von 28% der Befragten täglich oder mehrmals wöchentlich als Verkehrsmittel verwendet.

Abb. 53: Nutzungshäufigkeit der Verkehrsmittel im Vergleich



In der Mobilitätsuntersuchung der StädteRegion Aachen sollten die Befragten eine ähnliche Frage beantworten. Im Vergleich zu dem (Alt)Kreis Aachen ist die Autonutzung auf einem ähnlichen Niveau wie im Kreis Heinsberg. Dagegen wird das Fahrrad im Kreis Heinsberg häufiger verwendet und die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln fällt in der Heinsberger Region geringer aus als im Aachener Umland.

Mobilitätstypen

Insgesamt gaben über 70% an, generell mit mindestens einem der abgefragten Verkehrsmittel (Pkw, Fahrrad, Busse und Bahnen) täglich unterwegs zu sein. Die dominante Stellung des Autos zeigt sich darin, dass jeder zweite Befragte im Kreis Heinsberg das Auto als alleiniges Hauptverkehrsmittel nutzt. 19% im Kreis Heinsberg kann man als kombinierte bzw. multimodale Mobilitätstypen bezeichnen, sie nutzen täglich verschiedene Verkehrsmittel. Am häufigsten ist dabei die Kombination aus regelmäßiger Pkw- und Fahrradnutzung festzustellen.

Tab. 54: Typen der Mobilitätsnutzung

Mobilitätstypen (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Kreis Heinsberg (n=3.180)	Kreis Steinfurt (n=4.049)	Kreis Lippe (n=6.173)
überwiegend Pkw-Fahrer	50	40	55
überwiegend Fahrradfahrer	12	20	10
überwiegend ÖV-Nutzer	5	3	8
Kombi- bzw. multimodale Nutzer	19	27	14
-überwiegend Pkw/Fahrradfahrer	12	20	7
-überwiegend Pkw/ÖV-Nutzer	4	1	3
-überw. Fahrradfahrer/ÖV-Nutzer	3	5	3
-Multimodaler (Pkw/Fahrrad/ÖV)	1	1	1
wenig Mobile	14	11	12
	100	100	100

Zwischen 20 und 30% der Rentner, Hausfrauen und Erwerbslosen geben an, dass sie keines der abgefragten Verkehrsmittel mehrmals die Woche benutzen. Demnach sind sie entweder weniger unterwegs oder unternehmen ihre Wege mit den eigenen Füßen. Die Erwerbstätigen nutzen dagegen das Auto als hauptsächliches Verkehrsmittel am häufigsten (73%). Nur im (Berufs-)Ausbildungsverkehr kommen öffentliche Verkehrsmittel auf zweistellige Prozentwerte, wenn sie als wesentliche Transportart verwendet werden. Beispielsweise kann einer von vier Schülern als ÖV-Fahrer eingestuft werden. Die Schüler sind es ebenfalls, die die höchsten Anteile an Fahrradfahrern (sowohl als alleiniges Verkehrsmittel als auch in Kombination mit anderen Verkehrsmitteln) aufweisen.

Arbeitsplatz- und Ausbildungsorte

Ein hoher Anteil von Binnenpendlern stellt eine Basis für kurze Wege und für einen hohen Nahmobilitätsanteil dar. Jeder dritte Erwerbstätige aus dem Kreis Heinsberg arbeitet in der eigenen Stadt bzw. Gemeinde. Dagegen müssen vier von zehn Erwerbstätigen den Kreis verlassen, um zu ihrem Arbeitsplatz zu gelangen. Bei den Schülern sieht dieses Verhältnis logischerweise anders aus. Fast 70% der Schüler gehen in eine Schule, die sich in der eigenen Kommune befindet. Der Anteil von Schülern, die außerhalb des Kreises eine Schule besuchen, ist relativ gering.

Aufgrund dieser verschiedenen räumlichen Verflechtungen ergeben sich auch unterschiedliche Entfernungen zu den Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Erwerbstätige müssen durchschnittlich knapp 25 Kilometer zu ihrem Arbeitsplatz zurücklegen. Nur knapp 20% der Arbeitswege liegen unter 5 Kilometer und über 40% der Erwerbstätigen müssen 20 und mehr Kilometer zum Arbeitsplatz fahren. Die durchschnittliche Entfernung zur Schule beträgt dagegen ungefähr 6 Kilometer. Längere Distanzen von über 20 Kilometern müssen nur wenige Schüler (3%) bewältigen. Bei jedem zweiten Schüler liegt der Schulweg unter 5 Kilometern.

Tab. 55: Lage des Ausbildungs-/Arbeitsplatzes im Kreis Heinsberg n. Erwerbs-/Ausbildungsstatus

Lage des Ausbildungs-/Arbeitsplatzes (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Kreis Heinsberg (n=2.280)	Erwerbs- tätige (n=1.589)	Auszu- bildende (n=97)	Studenten (n=88)	Schüler (n=440)
eigener Ortsteil	16	13	6	-	28
gleiche Stadt / Gemeinde	23	20	21	-	40
Kreis Heinsberg	26	27	31	6	26
außerhalb vom Kreis Heinsberg	35	40	42	94	6
	100	100	100	100	100
Entfernung (Durchschnitt)	21,9 km	24,6 km	27,3 km	49,8 km	6,1 km

Die meisten Arbeitsplatzorte im Kreis Heinsberg sind in der Kreisstadt Heinsberg (16%) und in Erkelenz (12%) anzutreffen. Unter den am häufigsten genannten Schulstandorten sind insbesondere die Städte Geilenkirchen, Wegberg und Übach-Palenberg zu nennen.

Über die Kreisgrenzen hinaus sind stärkere Pendlerverflechtungen von Bewohnern aus dem Kreis Heinsberg vor allem nach Aachen und Mönchengladbach vorhanden. Als Studienort ist am häufigsten Aachen genannt worden.

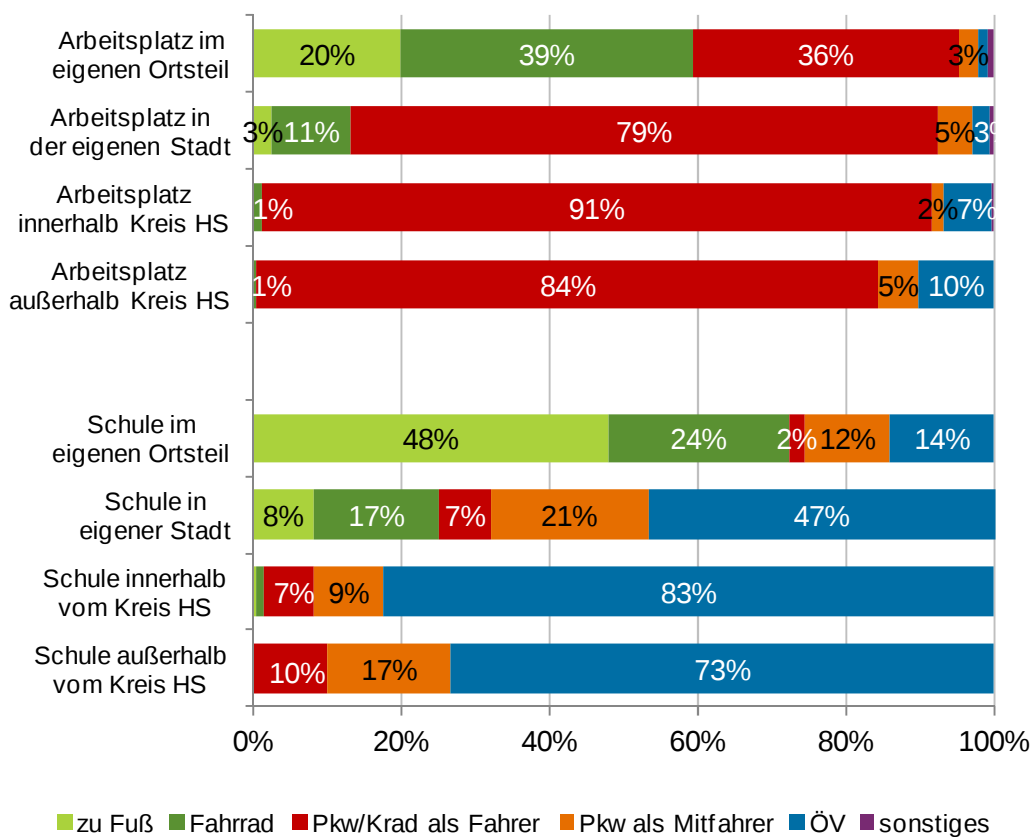
Tab. 56: Orte des Ausbildungs-/Arbeitsplatzes im Kreis Heinsberg

Orte des Ausbildungs-/ Arbeitsplatzes (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Kreis Heinsberg (n=2.280)	Erwerbs- tätige (n=1.588)	Auszubi / Studenten (n=185)	Schüler (n=440)
Kreis Heinsberg	65	60	34	94
Erkelenz	12	12	6	11
Gangelt	3	3	2	3
Geilenkirchen	10	8	5	19
Heinsberg	15	16	12	10
Hückelhoven	7	7	1	8
Selfkant	1	2	1	1
Übach Palenberg	5	3	3	13
Waldfeucht	2	2	1	4
Wassenberg	5	3	2	11
Wegberg	6	4	2	16
außerhalb Kreis Heinsberg	35	40	66	6
Aachen	8	8	26	*
Mönchengladbach	7	8	8	2
Düsseldorf	3	4	6	-
Köln	2	2	5	-
StädteRegion Aachen (ohne Stadt AC)	3	5	2	*
Kreis Düren	3	3	4	-
Rhein-Kreis Neuss	2	3	3	< 1
Kreis Viersen	1	1	3	*
übriges NRW	3	4	7	-
übriges Deutschland	< 1	< 1	1	-
Ausland	2	2	1	2
	100	100	100	100

Für die Verkehrsmittelwahl ist die Lage des Arbeits- und Ausbildungsplatzes (und damit auch die Entfernung) von entscheidender Bedeutung (siehe Abb. 57). Während Arbeits- und Schulwege innerhalb des eigenen Stadtteils zu 59% bzw. 72% mit Nahmobilitätsangeboten (zu Fuß/Rad) erledigt werden, steht bei Pendlerwegen über die Stadt- bzw. Kreisgrenze bei den Erwerbstätigen der MIV sowie bei den Schülern der ÖV im Vordergrund. Im Berufsverkehr spielt das öffentliche Verkehrssystem dagegen nur eine untergeordnete Rolle.

Während im Kreis Steinfurt beispielsweise der ÖV-Anteil von Arbeitswegen außerhalb des Kreises 15% betrug, lag dieser Wert im Kreis Lippe nur bei 5%. Gerade für Arbeitswege, die auf die Oberzentren oder größere Städte ausgerichtet sind, können weitere Ausbaupotenziale ausgeschöpft werden.

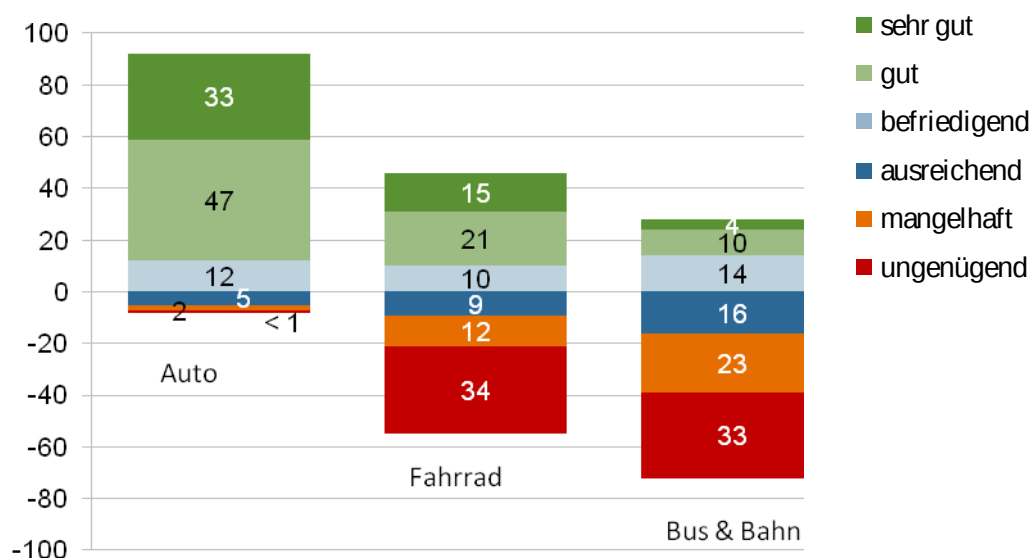
Abb. 57: Verkehrsmittelwahl nach Lage des Arbeitsplatzes bzw. Schulstandortes



Bewertung der Erreichbarkeit

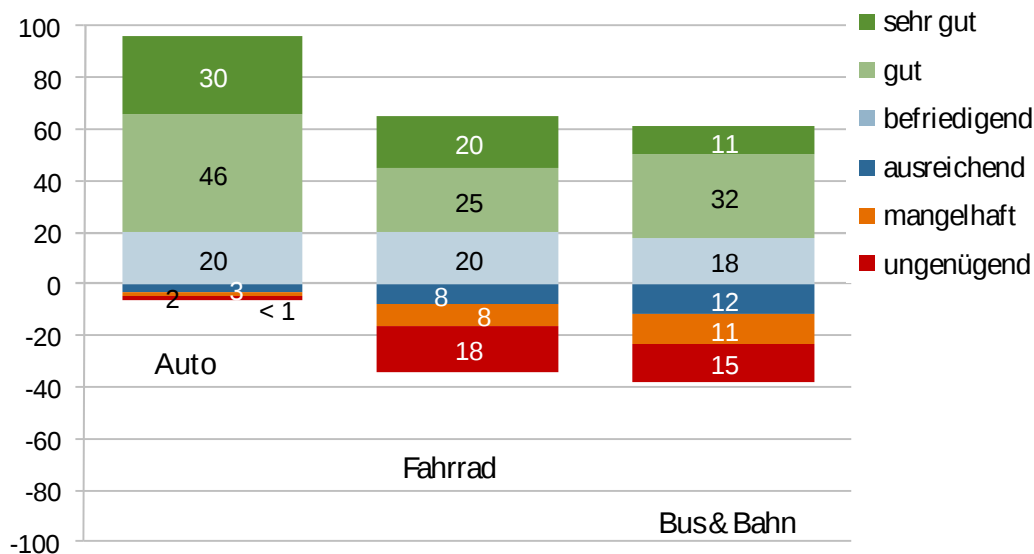
Die Bewertung der Erreichbarkeit der alltäglichen Ziele (hier abgefragt für die Arbeits- und Ausbildungsorte) spiegelt sowohl die Nutzungsintensität der Verkehrsmittel als auch die Entfernung zu den Standorten wider.

Abb. 58: Bewertung der Erreichbarkeit d. Arbeitsplatzes im Kreis Heinsberg n. Verkehrsmitteln



Die Erreichbarkeit des Arbeits-bzw. Ausbildungsplatzes mit dem Auto wird am besten eingestuft. Nur in Ausnahmefällen wurde die Auto-Erreichbarkeit mit mangelhaft oder ungenügend bewertet.

Abb. 59: Bewertung der Erreichbarkeit d. Ausbildungsplatzes im Kreis Heinsberg n. Verkehrsmitteln



Nur 14% der Erwerbstätigen und 43% der Auszubildenden (Schüler, Azubis, Studenten) beurteilen, dass sie Ihre Ziele mit Bussen und Bahnen gut oder sehr gut erreichen können (Gesamtwert für beide Gruppen 21%, im Vergleich zu 24% im Kreis Steinfurt und 26% im Kreis Lippe). Neben der mangelnden Erreichbarkeit sind für eine geringe Nutzung von Bus und Bahn auch Faktoren wie Takt, Preisgestaltung, Wegezweck oder persönlicher Bequemlichkeit entscheidend.

Die Erreichbarkeit des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes mit dem Fahrrad wird sogar noch besser bewertet als mit dem öffentlichen Verkehrssystem: 36% der Erwerbstätigen und 45% der Auszubildenden meinen, dass sie auch mit dem Fahrrad ihre Ziele gut oder sehr gut erreichen können.

In den Mobilitätsuntersuchungen im Kreis Steinfurt und im Kreis Lippe konnte eine ähnliche Bewertungsstruktur festgestellt werden. Die Erschließung der Arbeitsplatz- und Ausbildungsplätze mit dem Pkw wird fast durchweg positiv bewertet. Dagegen fällt die Erreichbarkeitsbewertung bei den anderen Verkehrssystemen unterschiedlich aus, wobei die öffentlichen Verkehrsmittel tendenziell immer schlechter abschneiden.

Die Bewertung der Erreichbarkeit des Arbeits- und Ausbildungsplatzes korreliert vor allem beim Radverkehr und beim ÖV mit der Lage bzw. Entfernung des Arbeits- und Ausbildungsplatzes zur Wohnung.

Tab. 60: Anteil derjenigen, mit einer sehr guten oder guten Bewertung der Erreichbarkeit des Arbeits- und Ausbildungsortes nach Lage des Arbeits- und Ausbildungsortes

Anteil derjenigen, die die Erreichbarkeit des Arbeits-/ Ausbildungsplatzes als sehr gut oder gut bewertet (in %)	Auto (n=1.902)	Fahrrad (n=1.835)	Bus & Bahn (n=1.636)
Arbeits-/Ausbildungsort im gleichen Ortsteil	87	86	40
Arbeits-/Ausbildungsort in der gleichen Stadt	88	63	28
Arbeits-/Ausbildungsort im Kreis	86	26	21
Arbeits-/Ausbildungsort außerhalb des Kreises	66	11	15
Gesamtdurchschnitt	79	39	21

In einem weiteren Schritt wurden die Bewertungen der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes nach Nutzungshäufigkeiten der Verkehrsmittel ausgewertet (siehe Abb. 61/62). Es zeigt sich, dass die Bewertung der Erreichbarkeit dieser Ziele mit dem Auto nur bedingt mit der Nutzungshäufigkeit des Autos korreliert. Ausgeprägter ist dieser Zusammenhang beim ÖV und besonders beim Radverkehr. Diejenigen, die das Rad oft nutzen, bewerten bspw. die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit dem Rad auch am besten (bspw. 73% der täglich fahrradfahrenden Erwerbstätigen schätzen die Erreichbarkeit als gut oder sehr gut ein). Demgegenüber bewerten Erwerbstätige, die selten oder nie Rad fahren, die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes per Rad auch bedeutend häufiger mit mangelhaft bzw. ungenügend (bspw. 59% der nie fahrradnutzenden Erwerbstätigen bewerten dies als mangelhaft oder ungenügend).

Abb. 61: Bewertung der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit sehr gut/gut nach Verkehrsmittel und Nutzungshäufigkeit

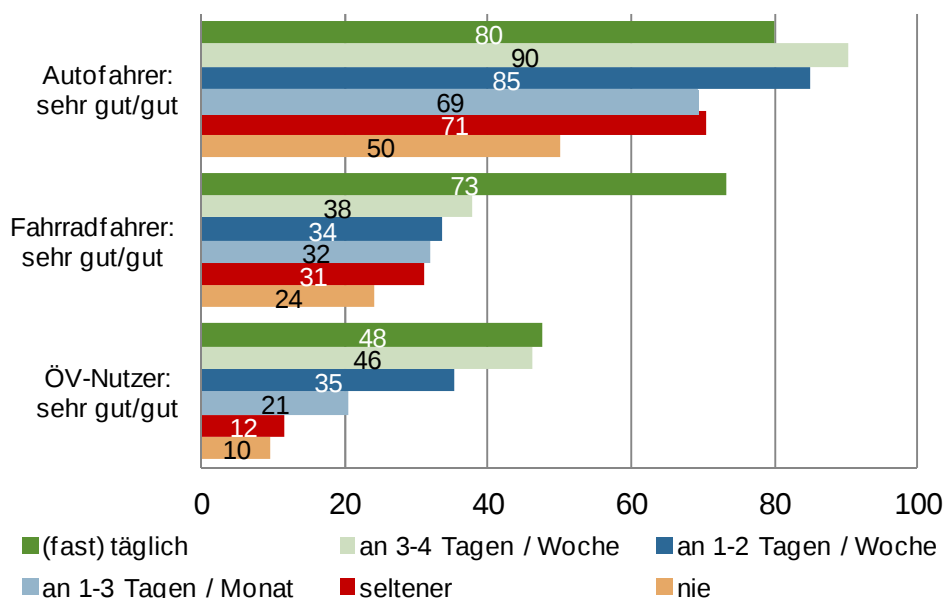
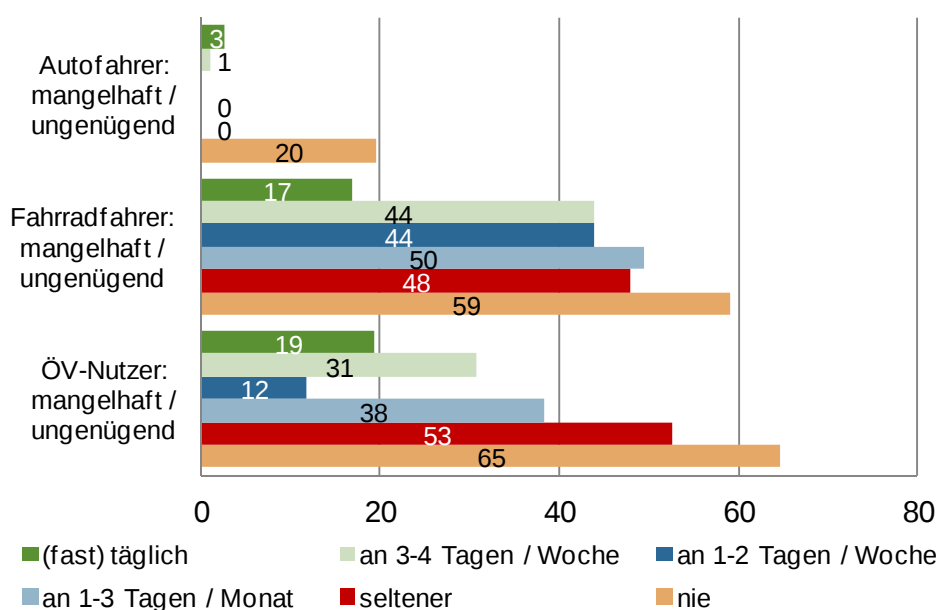


Abb. 62: Bewertung der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit mangelhaft/ungenügend nach Verkehrsmittel und Nutzungshäufigkeit



5.4 Mobilität der Einwohner

Die für den Kreis Heinsberg erhobenen Mobilitätswerte auf der Wegeebe­ne können nur eingeschränkt mit den Werten aus der MiD-Untersuchung verglichen werden. In der MiD werden Jahresdurchschnittswerte ausgewiesen. Die MiD-Untersuchung schließt als Stichtage sowohl alle Wochentagen (Mo.-So.), als auch die Urlaubs- und Ferienzeiten ein. Dagegen wurden die Mobilitätskenn­daten für den Kreis Heinsberg nur in einem repräsentativen Befragungszeitraum aufgenommen, der als „normal-typisch“ gilt (keine Urlaubszeit, Befragungszeitraum im Spät-Frühjahr). Soweit der Tabellenband der MiD 2008 entsprechende Werte für die Kernwoche (Di.-Do.) ausweist, werden diese Daten in den Tabellen dargestellt (Tabellenkürzel: MiD (Di. – Do.)). Dagegen sind die Mobilitätsdaten aus den Untersuchungen im Kreis Steinfurt bzw. im Kreis Lippe in einem vergleichbaren Untersuchungsdesign und Erhebungszeitraum ermittelt worden. Für Vergleiche und eine Art Standortbestimmung sind diese Werte daher besser geeignet.

86% aller Befragten waren am werktäglichen Stichtag unterwegs. Im Durchschnitt hat jede Person, die am Stichtag mobil war, 3,6 Wege pro Tag zurückgelegt. Knapp 40% haben einen oder zwei Wege zurückgelegt, über 30% haben drei oder vier Wege unternommen und ca. 20% haben fünf oder mehr Wege durchgeführt.

Tab. 63: Zahl der zurückgelegten Wege

Wegeanzahl (alle Personen ab 6 Jahre) (in %)	Kreis Heinsberg			Kreis Steinfurt (n=4.169)	Kreis Lippe (n=6.596)	MiD gesamt	MiD Ew-Größe
	Di. - Do. (n=2.851)	Samstag (n=333)	Sonntag (n=356)				
keinen Weg („immobil“)	14	31	33	8	10	10	10
einen Weg	2	3	6	2	3	7	8
zwei Wege	36	32	31	40	35	27	26
drei / vier Wege	29	19	22	30	31	31	30
fünf / sechs Wege	12	12	7	13	15	25	27
sieben / acht Wege	5	2	1	5	5		
neun Wege u. mehr	2	1	< 1	2	1		
	100	100	100	100	100	100	100
Durchschnitt (alle)	3,0 Wege	2,2 Wege	2,0 Wege	3,3 Wege	3,2 Wege	3,4 Wege	3,4 Wege
Durchschnitt (mobile Personen)	3,6 Wege	3,3 Wege	2,9 Wege	3,6 Wege	3,6 Wege		

Die mobilste Gruppe sind die Teilzeiterwerbstätigen, die im Schnitt über 4 Wege am Tag zurücklegen. Die Rentner (2,4 Wege) und die Erwerbslosen (2,0) stellen die immobilsten Gruppen im Kreis Heinsberg. Bei den Rentnern führt der erhöhte Anteil an Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sicherlich zu einer geringeren Mobilitätsrate. Der Anteil der Immobilen werktags ist vor allem in der Gruppe der Arbeitslosen (39%), der Rentner (32%) sowie die Hausfrauen/-männer (24%) deutlich höher als in den anderen Gruppen.

Während in der Altersgruppe der 25-45-jährigen die durchschnittlich mobilsten Personen (3,5 Wege an einem Werktag) vorkommen, legen Personen über 65 Jahre im Durchschnitt nur 2,3 Wege zurück. Auch nach den Haushaltstypen können Unterschiede festgestellt werden. Haushalte mit Kindern sind mobiler (3,7 Wege) als Haushalte ohne Kinder (2,7 Wege). Als mobilste Gruppe im Kreis Heinsberg stellen sich die Alleinerziehenden dar (4,5 Wege). Aufgrund ihrer sozialen Lage müssen sie viele Lebensbereiche abdecken und koordinieren (Beruf, Familie, Freunde/Verwandte, Freizeit, etc.), was mit einer überdurchschnittlich hohen Mobilität verbunden ist.

Tab. 64: Mobilität im Kreis Heinsberg im Vergleich

Untersuchungseinheit (Jahr/Quelle)	Wege/ mobile Person	Anteil der am Stichtag immobil Personen	Wege/alle Personen
Kreis Heinsberg	3,6	14%	3,0
Stadt Aachen (2011/HHS)	3,5	k.A.	3,1
StädteRegion Aachen – ohne AC	2,9	k.A.	3,4
Kreis Düren (2002/Helmert)	k.A.	20%	2,4
Stadt MG (2010/Spieckermann)	3,6	k.A.	3,0
Kreis Steinfurt (2011/Planersocietät)	3,6	8%	3,3
Kreis Lippe (2011/Planersocietät)	3,6	8%	3,3
Kreis Soest (2011/Helmert)	3,6	16%	3,0
Bundesweit (2008/MiD)	3,8	10%	3,4

Verkehrszwecke

Am häufigsten werden die Wege zum Arbeitsplatz (23%), für Freizeitaktivitäten (21%) oder zum Einkauf (17%) zurückgelegt. Darüber hinaus werden noch Wege zur Ausbildung/Schule/Studium (13%), für private Erledigungen (13%), Begleitwege (9%) und Wege zu dienstlichen bzw. geschäftlichen Zwecken (4%) durchgeführt.

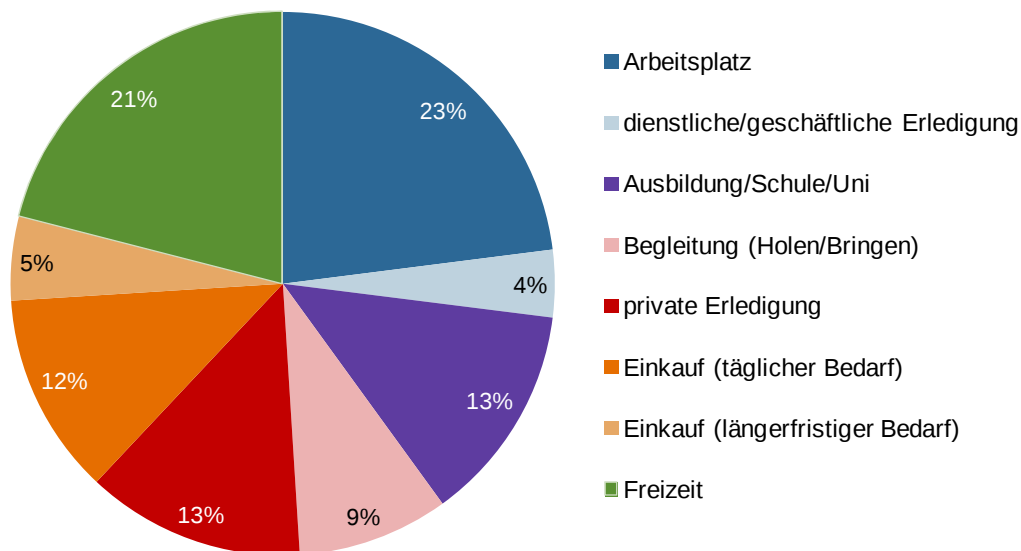
Tab. 65: Zweck des Weges

(„Rückweg vom vorherigen Weg“ und „nach Hause“ wurden dem vorherigen Zweck zugeordnet)

Wegezzweck (alle Personen ab 6 J.) (in %)	Kreis Heinsberg			Kreis Steinfurt (n=14.169)	Kreis Lippe (n=15.880)	MiD (Di. - Do.)	MiD Ew- Größe
	Di. - Do. (n=8.411)	Samstag (n=711)	Sonntag (n=664)				
Arbeitsplatz	23	7	4	19	19	17	14
dienstlich/geschäftlich	4	1	2	4	4	9	6
Ausbildung/Schule/Uni	13	2	< 1	13	13	8	6
private Erledigung	13	11	7	11	12	13	12
Einkauf (tägl. Bedarf)	12	23	8	13	13	20	21
Einkauf (längerfristig)	5	10	1	6	7		
Freizeit	21	42	72	26	26	26	32
Begleitung Person	9	5	6	7	7	8	9
	100	100	100	100	100	100	100

Die Struktur der Wegezzwecke im Kreis Heinsberg ähnelt insgesamt den Ergebnissen der gesamtdeutschen Mobilitätsenerhebung MiD 2008. Die höheren Anteile an Arbeits- und Ausbildungswegen und der geringere Prozentsatz an Freizeitwegen erklären sich dadurch, dass die MiD-Werte auch Ferien- und Urlaubszeiten berücksichtigt.

Abb. 66: Wegezwecke (Di. - Do.) im Kreis Heinsberg

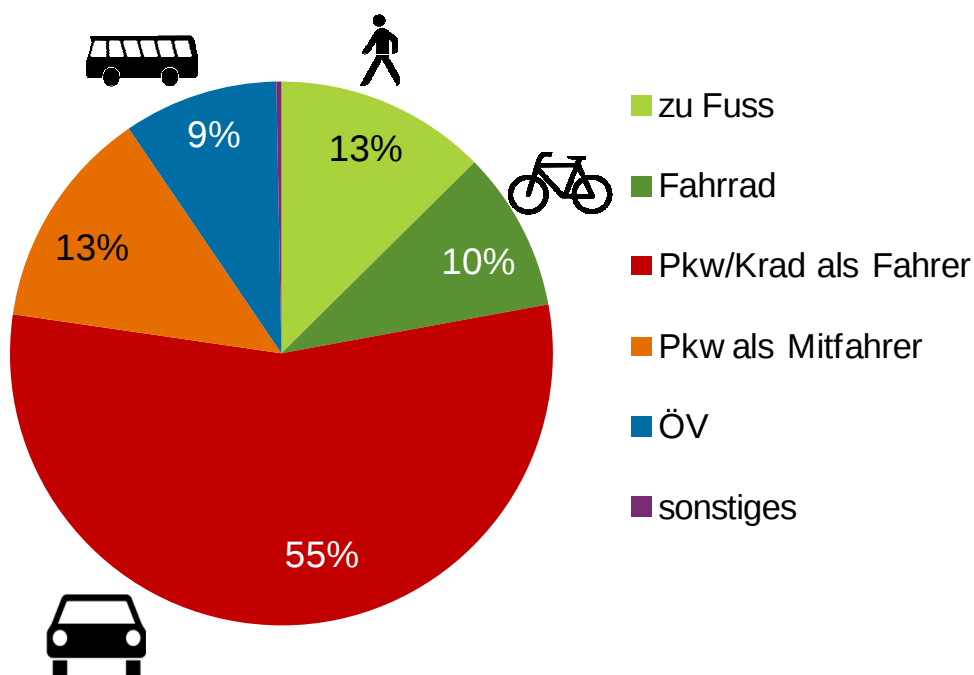


5.5 Verkehrsmittelwahl (Modal-Split)

Fast ein Viertel der werktäglichen Wege im Kreis Heinsberg wird entweder zu Fuß (13%) oder mit dem Fahrrad (10%) zurückgelegt, also mit nicht motorisierten Verkehrsmitteln. 55% der Wege werden als Pkw-Fahrer und 13% als Mitfahrer bewältigt, d.h. der motorisierte Individualverkehr kommt auf einen Anteil von knapp 70%.

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden 9% der Wege durchgeführt, wobei 6% auf den Bus und 3% auf schienengebundene Verkehrsmittel entfallen. Die Benutzung eines Taxis liegt unter 0,5 Prozent. Kombinierte Verkehrsmittel wie „Park and Ride“ (P+R) oder „Bike and Ride“ (B+R) spielen bislang im Kreis Heinsberg eher eine untergeordnete Rolle (ca. 2% aller Wege).

Abb. 67: Verkehrsmittelwahl Kreis Heinsberg (Di. – Do.)



Rund ein Viertel der Wege, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln unternommen werden, erfolgen als Kombination von mehreren Verkehrsmitteln: 6% Kiss & Ride (Pkw-Fahrt als Mitfahrer in Kombination mit

ÖV-Nutzung), 5% Bike & Ride (Rad und ÖV-Nutzung) sowie 12% Park & Ride (Pkw-Fahrt als Fahrer und ÖV-Nutzung).

Der Großteil der ÖV-Nutzer geht zu Fuß zur Bushaltestelle (87%). Nur wenige benutzen das Fahrrad oder das Auto für diese Strecke. Im Gegensatz dazu verändert sich die Verkehrsmittelwahl, wenn die Bahn benutzt wird. Jede zweite Fahrt erfolgt dann mit dem Auto (entweder als Fahrer oder als Mitfahrer) und nur noch 18% gehen zu Fuß. Ein Viertel der Befragten verwendet den Bus als Zubringersystem zum Bahnhof.

Tab. 68: Verkehrsmittel zum ÖV-Zustiegspunkt

Verkehrsmittel zur Bushaltestelle bzw. zum Bahnhof (alle Personen ab 6 Jahre) (in %)	Bushalte- stelle (n=546)	Bahnhof (n=229)
zu Fuß	87	18
Fahrrad	4	7
Pkw/Motorrad	8	51
Bus	*	24
Taxi		-
	100	100

Die nachfolgende Tabelle 69 listet die Modal Split Werte aus empirischen Vergleichsuntersuchungen auf, in denen jedoch teilweise unterschiedliche Altersgruppen befragt wurden. In den Untersuchungen im Kreis Heinsberg, Kreis Steinfurt und im Kreis Lippe wurden alle Personen ab 6 Jahre befragt. In Mönchengladbach lag die Altersgrenze bei 10 Jahren. In den anderen Studien wurden alle Personen in die Befragung mit einbezogen. Bei der Ergebnisinterpretation ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen, da sich insbesondere beim MIV Verschiebungen ergeben. So geht der Anteil an Pkw-Fahrern geringfügig zurück und der der Pkw-Mitfahrer steigt leicht an, wenn alle Kinder befragt werden.

Tab. 69: Verkehrsmittelwahl im Kreis Heinsberg im Vergleich

Untersuchungs-einheit (Jahr/Quelle)	zu Fuß	Fahrrad	MIV als Fahrer	MIV als Mitfahrer	ÖV	sonstiges
Kreis Heinsberg	13%	10%	55%	13%	9%	<1%
Stadt Aachen (2011/HHS)	22%	11%	41%	10%	15%	-
StädteRegion Aachen – ohne AC	14%	6%	57%	13%	9%	-
Kreis Düren (2002/Helmert)	16%	11%	50%	12%	11%	-
Stadt MG (2010/Spieckermann)	15%	6%	62%		17%	-
Kreis Steinfurt (2011/Planersocietät)	10%	24%	51%	9%	6%	1%
Kreis Lippe (2011/Planersocietät)	15%	10%	54%	13%	9%	<1%
Kreis Soest (2011/Helmert)	13%	17%	52%	12%	7%	<1%
Bundesweit (2008/MiD)	23%	12%	43%	16%	6%	<1%

Das öffentliche Verkehrssystem wird in den Vergleichsstädten Mönchengladbach und Aachen von der Bevölkerung häufiger genutzt als in den schwächer besiedelten Kreisen. Dieses Ergebnis ist Ausdruck

einer besseren ÖV-Angebotsstruktur in den Städten. Ansonsten bewegen sich die Verkehrsanteile von den öffentlichen Verkehrsmitteln in den Kreisen auf einem vergleichbaren Niveau zwischen sechs und neun Prozent.

Auch im motorisierten Individualverkehr lassen sich keine wesentlichen Unterschiede herausstellen. In allen Kreisen wird mindestens jeder zweite Weg als Pkw-Fahrer unternommen. Die Bedeutung des Autos in ländlich geprägten Regionen ist demnach sehr dominant.

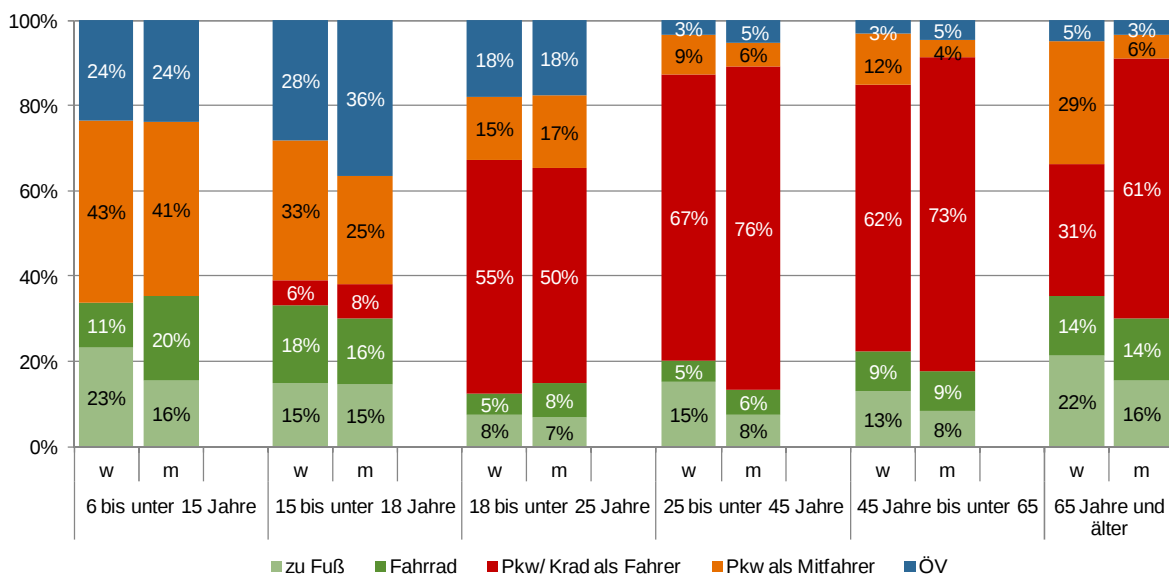
Bei der nicht-motorisierten Fortbewegung lassen sich regionsspezifische Unterschiede erkennen. Im Vergleich zum gesamtdeutschen Durchschnitt (MiD 2008) werden in den Kreisen nur relativ wenige Fußwege zurückgelegt. Dies ist vor allem durch die aufgelockerte Siedlungsstruktur und die geringere Siedlungsdichte zu erklären. Der Anteil des Fahrradverkehrs ist häufig auf einem noch ausbaufähigen Niveau. Der Kreis Steinfurt zeigt auf, dass Werte von 24% erreichbar sind. Die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise NRW e.V. (AGFS) hat sich z.B. eine selbst gesteckte Zielmarke von 25% gesetzt. Im neuen Nationalen Radverkehrsplan wird das Ziel verfolgt, den Fahrradverkehrsanteil bis 2020 auf 15% zu steigern (vgl. BMVBS: Nationaler Radverkehrsplan 2020). Die Stärkung des Radverkehrs in ländlichen Regionen soll dabei besonders vorangetrieben werden.

Verkehrsmittelwahl nach Altersstruktur

Die Verkehrsmittelwahl ist sowohl bezüglich des Geschlechts als auch des Alters sehr unterschiedlich. Abbildung 70 zeigt die Verkehrsmittelwahl nach Altersgruppe und Geschlecht.

Bis zu einem Alter von 18 Jahren werden in erheblichem Maße Fuß- und Radverkehr sowie das öffentliche Verkehrssystem genutzt. Der Mitfahreranteil nimmt v.a. in der Kindergruppe mit über 40% auch einen hohen Anteil ein und ist ein Indiz für eine abhängige Mobilität („Mama- bzw. Papa-Taxi“). Ab 18 Jahre steigt der MIV-Anteil deutlich an und hat vor allem in den Altersgruppen der 25-65jährigen den höchsten Anteil. Der ÖV-Anteil sinkt auf ca. 4% deutlich. Ab 65 Jahre steigen dann beim Wegfall der Erwerbstätigkeit wiederum der Anteil der Nahmobilität (vor allem der Fußgänger) sowie teilweise der Mitfahreranteil. Hier sind deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu erkennen. Frauen sind weniger mit dem Auto selbst unterwegs (dies ist v.a. auf die geringere Führerscheinbesitzquote der älteren Frauen zurückzuführen). Die Inanspruchnahme von Bahnen und Bussen bleibt bei den Senioren auf einem geringen Niveau (4%).

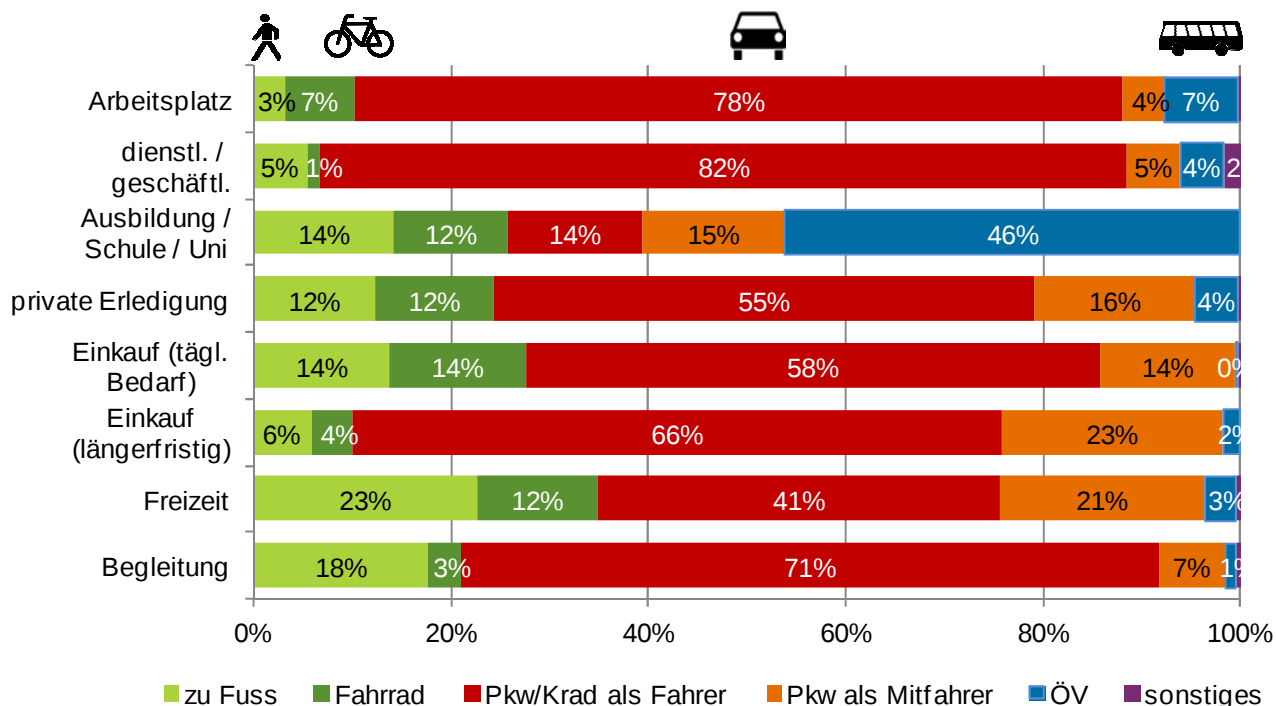
Abb. 70: Verkehrsmittelwahl nach Geschlecht und Alter



Verkehrsmittelwahl nach Wegezweck

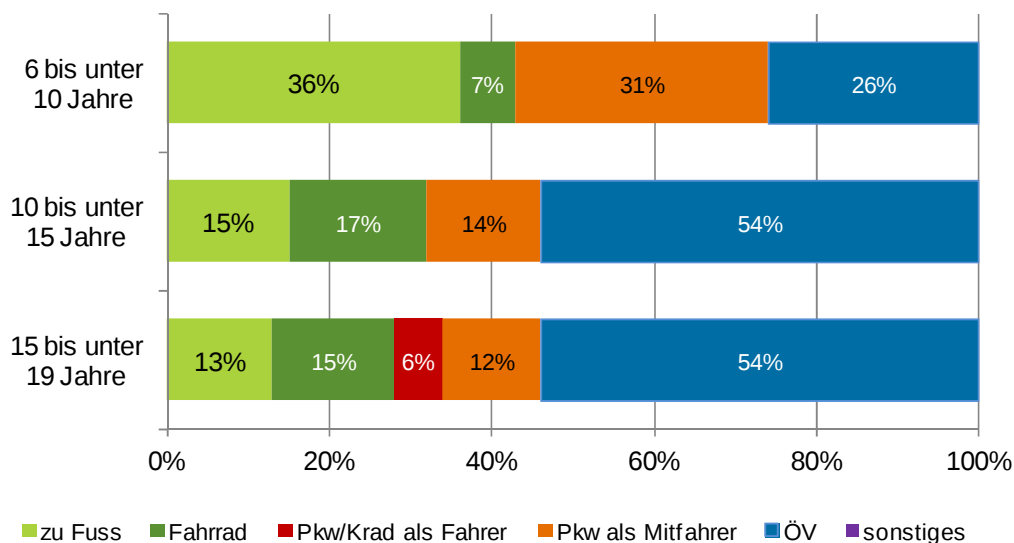
Jedem Wegezweck lässt sich eine typische Verkehrsmittelnutzung zuordnen. Arbeitswege sowie geschäftliche/dienstliche Wege weisen die höchsten Anteile an Pkw-Fahrten auf, dagegen haben Freizeit-, Einkaufs- und Ausbildungswege einen hohen Nahmobilitätsanteil. Höhere ÖV-Anteile finden sich v.a. bei den Wegen zum Ausbildungsplatz, zur Universität oder zur Schule. Immerhin sind im Ausbildungsverkehr aber 15% Bringdienste (Mitfahrer).

Abb. 71: Modal Split (Di.-Do.) im Kreis Heinsberg nach Wegezweck



Kinder von 6 bis 9 Jahren legen den Weg zur Schule mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln zurück: 7 von 10 Schülern in dieser Altersklasse nutzen den sog. Umweltverbund (36% zu Fuß / 7% Fahrrad / 26% ÖV). Immerhin ca. 30% werden mit dem Auto zur Schule gebracht oder abgeholt. Dieser Wert ist z.B. weit höher als im Kreis Steinfurt (19% Bringdienste mit dem Auto).

Abb. 72: Verkehrsmittelwahl nach Alter der Schüler

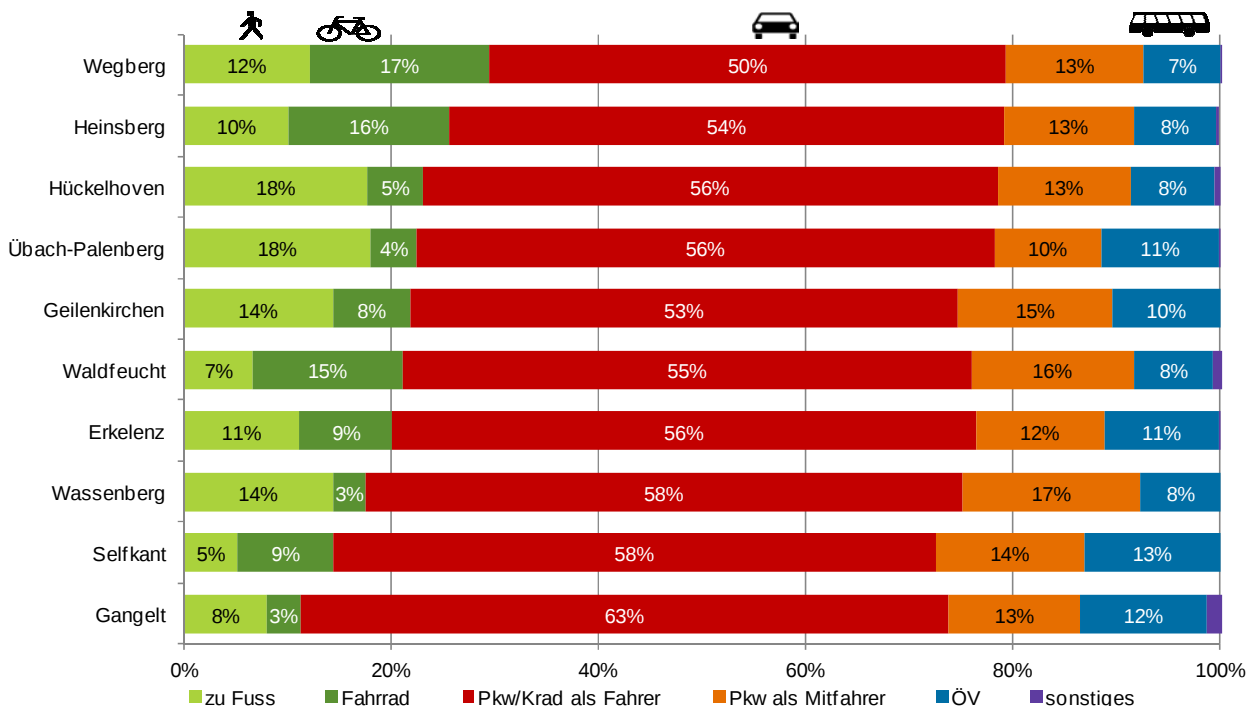


Kinder und Jugendliche, die eine weiterführende Schule besuchen (10-18 jährige), nutzen deutlich häufiger das Fahrrad (17 bzw. 15%) und besonders die öffentlichen Verkehrsmittel (54% ÖV). Rund jeder 7. bzw. 8. Schüler der weiterführenden Schulen wird mit dem Auto gebracht. Jeder 20. Jugendliche ab einem Alter von 15 Jahren fährt mit dem Krad oder als Fahrer eines Autos selbst zur Schule. Die veränderte Verkehrsmittelwahl der Kinder und Jugendlichen ab einem Alter von 10 Jahren ist größtenteils durch die Lage der Schule zu erklären. Während Grundschulen sich häufig noch in relativer Wohnungsnähe befinden (durchschnittliche Wegeentfernung: 2,7 Kilometer; fast 2/3 dieser Schüler haben einen Schulweg von unter 2 Kilometern), müssen für den Besuch von weiterführenden Schulen durchschnittlich doppelt so lange Distanzen bewältigt werden (durchschnittliche Wegeentfernung: 5,2 Kilometer; 60% dieser Schüler müssen eine Entfernung von mehr als 5 Kilometer zur Schule zurücklegen).

Verkehrsmittelwahl in den Kommunen

Zwischen den Kommunen sind im Modal-Split erhebliche Unterschiede erkennbar: Es zeigt sich, dass zumeist in den kleineren Kommunen der Nahmobilitätsanteil (Fuß und/oder Rad) unterdurchschnittlich ausgeprägt ist. Wegberg, Heinsberg und Waldfeucht weisen die höchsten Fahrradanteile auf; die niedrigsten sind in Gangelt, Wassenberg und Übach-Palenberg festzustellen.

Abb. 73: Modal Split (Di.-Do.) nach Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg



Hohe ÖV-Anteile weisen die Gemeinden Selfkant und Gangelt mit 13% bzw. 12% auf. Kommunen also, die keine eigenen Gymnasien oder Gesamtschulen besitzen und in denen viele Schüler auf den „Schulbus“ angewiesen sind. Der Schulverkehr im Kreis Heinsberg wird fast ausschließlich über das bestehende Busliniennetz abgewickelt. Nur in Ausnahmefällen sind Schulbusse im Einsatz.

Etwas überdurchschnittliche ÖV-Anteile zeigen sich in Übach-Palenberg, Geilenkirchen und Erkelenz. Diese Städte besitzen u.a. einen Bahnhof und liegen an der RE/RB-Linie von Aachen nach Mönchengladbach. Für alle Städte und Gemeinden liegt der ausschlaggebende Grund für den hohen ÖV-Anteil v.a. im dominanten Schülerverkehr, der meistens mit dem Bus erledigt wird. Insbesondere Selfkant, Gangelt, Waldfeucht, Wassenberg und Hückelhoven haben vielfältige Schulbeziehungen zu anderen Orten.

Der ÖV-Anteil wird wesentlich vom Ausbildungsverkehr geprägt. Wenn dieser Ausbildungsverkehr herausgerechnet wird, verändert sich das Bild: Im Kreisdurchschnitt erreicht der Modal Split Wert dann 4%. Übach-Palenberg (8%) und Erkelenz (6%) weisen die höchsten ÖV-Anteile auf. Diese Werte sind z.T. auf das ÖV-System in Übach-Palenberg und durch das Vorhandensein der Bahnhöfe an der wichtigen Schienenstrecke zurückzuführen. In Wassenberg, Waldfeucht und Selfkant wird das öffentliche Verkehrssystem bis auf den Ausbildungsverkehr nur sporadisch in Anspruch genommen. Alle anderen Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg liegen im Bereich des festgestellten ÖV-Mittelwertes.

Hohe Autoanteile weisen v.a. die kleineren Kommunen im Kreis Heinsberg auf. In Gangelt, Selfkant, Wassenberg und Waldfeucht liegt der Autoanteil jeweils über 70% (Pkw als Fahrer oder Mitfahrer). Die anderen Städte erreichen Quoten zwischen 63% (Wegberg) und 69% (Erkelenz).

5.6 Wegelängen und Wegedauer

Die durchschnittliche Wegelänge im Kreis Heinsberg liegt bei 12,8 km etwas länger als in anderen Kreisen bzw. als im Bundesdurchschnitt. Aber fast 30% der Wege sind kürzer als 2 km und ca. jeder 2. Weg ist kürzer als 5 km. Diese hohen Anteile an kurzen Wegen stellen ein Verlagerungspotenzial zugunsten des Radverkehrs dar.

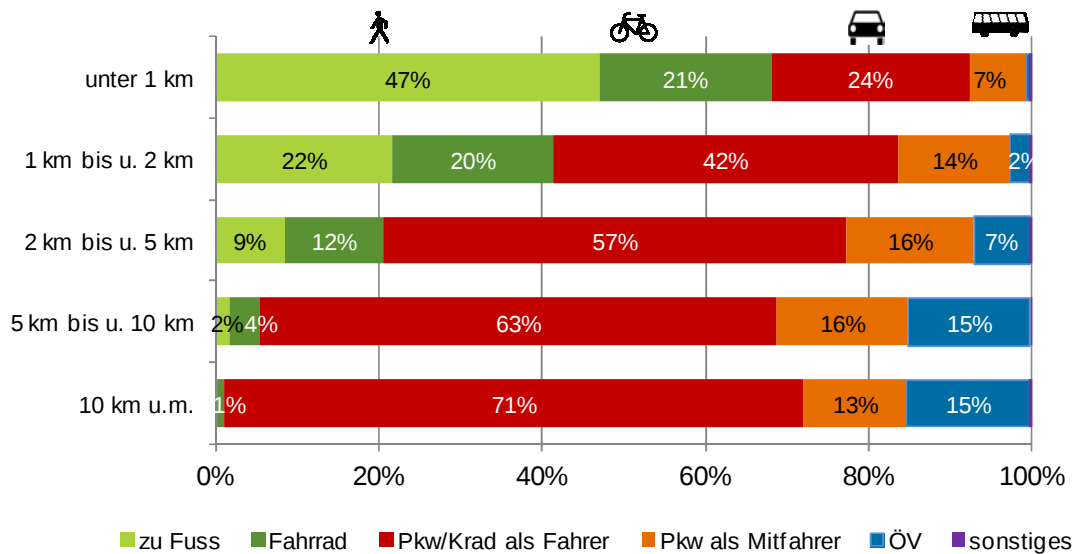
Tab. 74: Entfernung der zurückgelegten Wege

zurückgelegte Entfernung (alle Personen ab 6 J.) (in %)	Kreis Heinsberg			Kreis Steinfurt (n=12.998)	Kreis Lippe (n=16.164)	MiD gesamt
	Di. - Do. (n=8.338)	Samstag (n=720)	Sonntag (n=679)			
bis zu 500 Metern	8	11	7	4	3	11
0,5 km bis zu 1 km	9	10	6	7	5	14
1,01 km bis zu 2 km	12	13	13	16	13	14
2,01 km bis zu 5 km	23	23	25	27	28	21
5,01 km bis zu 10 km	19	14	18	18	19	15
10,01 km bis zu 20 km	14	16	14	13	17	12
20,01 km bis zu 50 km	11	8	12	12	12	8
50,01 km und mehr	5	6	5	3	3	4
	100	100	100	100	100	100
Durchschnitt	12,8 km	14,5 km	16,4 km	10,8 km	11,0 km	11,5 km
Durchschnitt alle Wege unter 100 km	11,4 km	11,8 km	11,4 km	9,0 km	9,1 km	

Während zu Arbeits- und Dienstzwecken mit durchschnittlich 22,9 km bzw. 33,3 km die längsten Wege zurückgelegt werden, sind Wege zum täglichen Einkauf (4,5 km) sowie Begleitwege mit 7,5 km relativ kurz. Freizeitwege sind im Schnitt 11,7 km lang.

Fußwege sind durchschnittlich 1,3 km lang, Fahrradwege 3,0 km, Autofahrten sind 15,2 km (als Fahrer) bzw. 10,5 km (als Beifahrer) lang. Die längsten Entfernungen werden mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt (23,9 km). Auf den kurzen Wegen steht die Nahmobilität im Vordergrund, allerdings werden schon in der Kategorie 1-2 km über 50% aller Wege mit dem Auto und in der Kategorie von 2-5 km fast 2/3 der Wege mit dem MIV zurückgelegt. Dies verwundert insofern, da das Auto auf den kurzen Strecken nur unwesentlich schneller ist als das Fahrrad. Auf Strecken von 2-5 km wird nur eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht. Längere Wege (über 5 km) werden fast zu 80% mit dem Auto bzw. Krad zurückgelegt.

Abb. 75: Modal Split (Di.-Do.) im Kreis Heinsberg nach Entfernung



Die öffentlichen Verkehrsmittel werden erst bei längeren Distanzen in Anspruch genommen. Ab Wegen mit einer Entfernung von über 5 Kilometern nutzen 15% der Einwohner des Kreises Heinsberg Busse und Bahnen.

Jeder fünfte Weg mit einer Wegelänge bis 2 km wird mit dem Fahrrad durchgeführt. In der Kategorie von 2-5 km wird noch jeder achte Weg mit dem Rad unternommen.

Wegedauer

Im Schnitt dauert ein Weg im Kreis Heinsberg ca. 23 Minuten. Pro Einwohner im Kreis ergibt sich daraus eine Unterwegszeit von 82 Minuten am Tag. Diese Werte liegen etwas unter dem Bundesdurchschnitt.

Tab. 76: Dauer der zurückgelegten Wege

Wegedauer (alle Personen ab 6 J.) (in %)	Kreis Heinsberg			Kreis Steinfurt (n=11.679)	Kreis Lippe (n=12.139)	MiD gesamt
	Di. - Do. (n=8.103)	Samstag (n=668)	Sonntag (n=645)			
bis zu 5 Minuten	5	6	5	5	4	6
6 bis unter 10 Minuten	17	22	22	21	16	19
10 bis unter 20 Minuten	37	38	31	37	39	48
20 bis unter 30 Minuten	14	10	12	12	15	
30 bis unter 60 Minuten	18	13	18	17	20	27
1 Stunde bis u. 2 Stunden	7	8	7	6	5	
2 Stunden u.m.	2	2	6	2	2	
	100	100	100	100	100	100
Durchschnitt	23 Min.	21 Min.	26 Min.	22 Min.	24 Min.	24 Min.
Unterwegszeit (mobile Person)	82 Min.	68 Min.	76 Min.	79 Min.	88 Min.	91 Min.

Geschwindigkeiten

Auf der Basis der Angaben zur Wegedauer und den Wegelängen wurden Durchschnittswerte für die Geschwindigkeit nach den einzelnen Verkehrsmitteln ermittelt. Mit dem Auto werden die Ziele erwartungsgemäß am schnellsten erreicht, im Stundenmittel werden hier 34,3 km/h zurückgelegt. Die Fahrradfahrer kommen im Schnitt auf 12,6 km/h und im öffentlichen Verkehr beträgt der Durchschnittswert ca. 26,5 km/h. Je kürzer die Wege sind, desto geringer werden die zeitlichen Differenzen. Bei Wegen, die bis zu 2 Kilometer lang sind, ist die Autonutzung nur bedingt schneller als die Benutzung des Fahrrades.

Tab. 77: Durchschnittsgeschwindigkeiten nach Entfernungsklassen bzw. Wegebeziehung

Durchschnittsgeschwindigkeiten (in km/h)	Fuß-gänger	Fahrrad	MIV	ÖV
Entfernungsklassen				
unter 1 km	4,0	9,3	13,4	*
1 bis unter 2 km	5,5	13,0	19,3	11,2
2 bis unter 5 km	5,8	14,1	25,4	13,2
5 bis unter 10 km	7,0	17,0	33,1	18,4
10 bis unter 20 km	*	16,9	40,6	23,6
20 bis unter 50 km	-	18,3	53,2	39,8
50 km und mehr	-	*	74,2	48,7
Art der Verkehrsbeziehung				
Binnenverkehr (innerhalb der Kommune)	4,7	12,3	24,3	15,9
Verkehr zw. kreisangehörigen Kommunen	4,3	14,0	36,3	21,8
Verkehr über die Kreisgrenzen	*	19,0	52,6	40,2
Kreis Heinsberg (Durchschnitt)	4,7	12,6	34,3	26,5

Begleitung und Pkw-Besetzungsgrad

Über 60% aller Wege werden alleine durchgeführt. Die meisten Wege in Begleitung werden mit einer weiteren Person angetreten. Ausbildungs- und Begleitwege werden häufiger in Gruppen unternommen, während Arbeitswege sowie dienstliche Wege eher alleine durchgeführt werden.

Tab. 78: Begleitung auf dem Weg

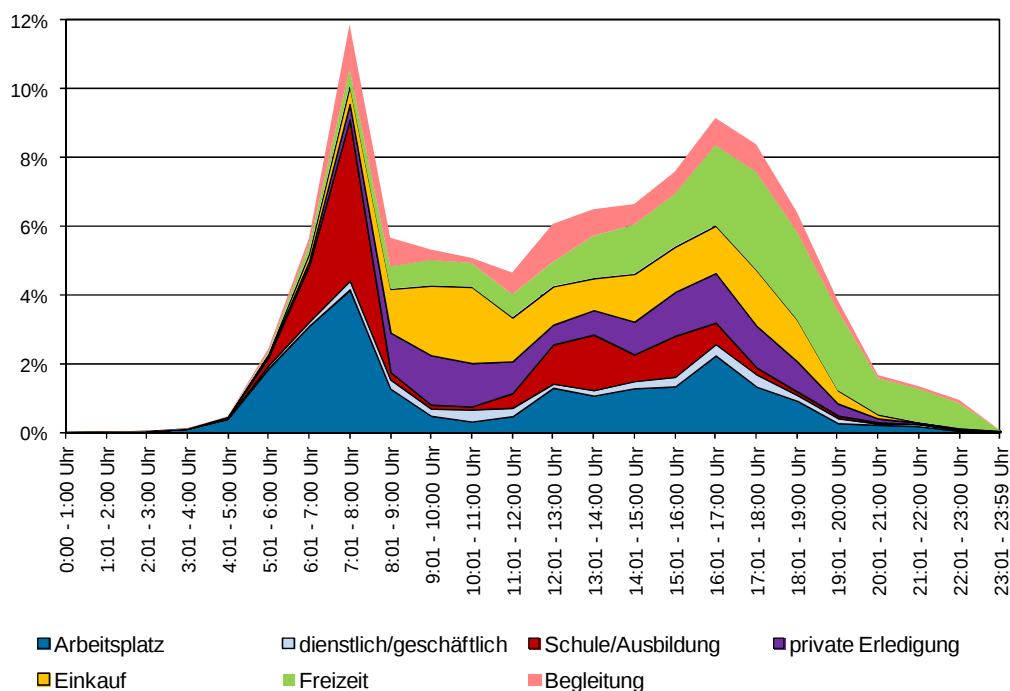
Begleitung (alle Personen ab 6 J.) (in %)	Kreis Heinsberg			Kreis Steinfurt (n=3.437)	Kreis Lippe (n=12.002)	MiD 2008
	Di. - Do. (n=8.170)	Samstag (n=729)	Sonntag (n=684)			
ohne Begleitung (alleine)	61	51	35	63	63	55
1 Person	28	30	33	23	25	28
2 Personen	6	10	19	8	7	9
3 u. mehr Personen	5	9	13	6	5	8
	100	100	100	100	100	100
Durchschnitt	1,7	1,9	2,2	1,6	1,7	1,7

Der durchschnittlich ableitbare Pkw-Besetzungsgrad liegt insgesamt bei 1,6 Personen. Im Berufs- und Geschäftsverkehr sind unterdurchschnittliche Besetzungsgrade festzustellen (1,2 bzw. 1,3). Bei Wegen zur privaten Erledigung sowie bei Einkaufswegen liegt er im Bereich des Durchschnitts (1,7). Bei Freizeitwegen (1,9) und vor allem bei Ausbildungs- sowie Begleitwegen (jeweils 2,0) liegt der Pkw-Besetzungsgrad über dem Durchschnitt.

Tageszeitliche Verteilung

Die Verkehrssysteme werden am Tag unterschiedlich genutzt. Werktags ist eine Spitze vor allem zwischen 7-8 Uhr zu erkennen, wenn der Ausbildungs- und Arbeitsverkehr gleichzeitig erfolgt. Nachmittags ist eine Spitze zwischen 15 und 18 Uhr festzustellen, wenn sich Arbeitswege, Freizeit- und Einkaufswege überlagern.

Abb. 79: Uhrzeit des Wegebeginns nach Wegezweck (Di. – Do.) im Kreis Heinsberg



Insgesamt zeigt sich bei den Antrittszeiten der Wege eine typische Verteilung, die auch in anderen Regionen zu finden ist.

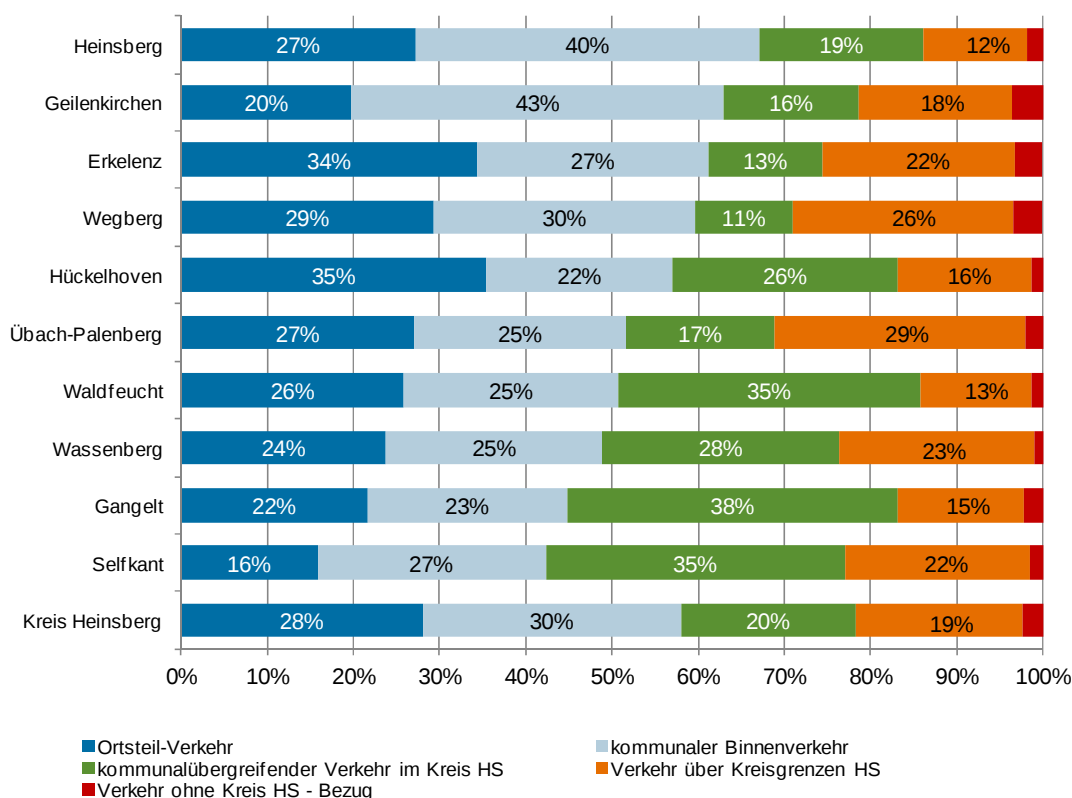
5.7 Räumliche Wegebeziehungen

Fast sechs von zehn Wegen werden innerhalb der eigenen Wohngemeinde zurückgelegt (so genannter Binnenverkehr), knapp die Hälfte dieser Binnenwege verlässt dabei nicht den eigenen Ortsteil. Etwa 40% sind Wege über die Stadt- bzw. Gemeindegrenze hinweg. Die Wegeanteile, die entweder Zielorte innerhalb oder außerhalb des Kreises Heinsberg ansteuern, sind in etwa gleich groß. 2% der durchgeführten Wege von Bewohnern des Kreises Heinsberg finden außerhalb des Kreises statt (z.B. Fußwege in Aachen oder Mönchengladbach).

Tab. 80: Struktur der Verkehrsbeziehung

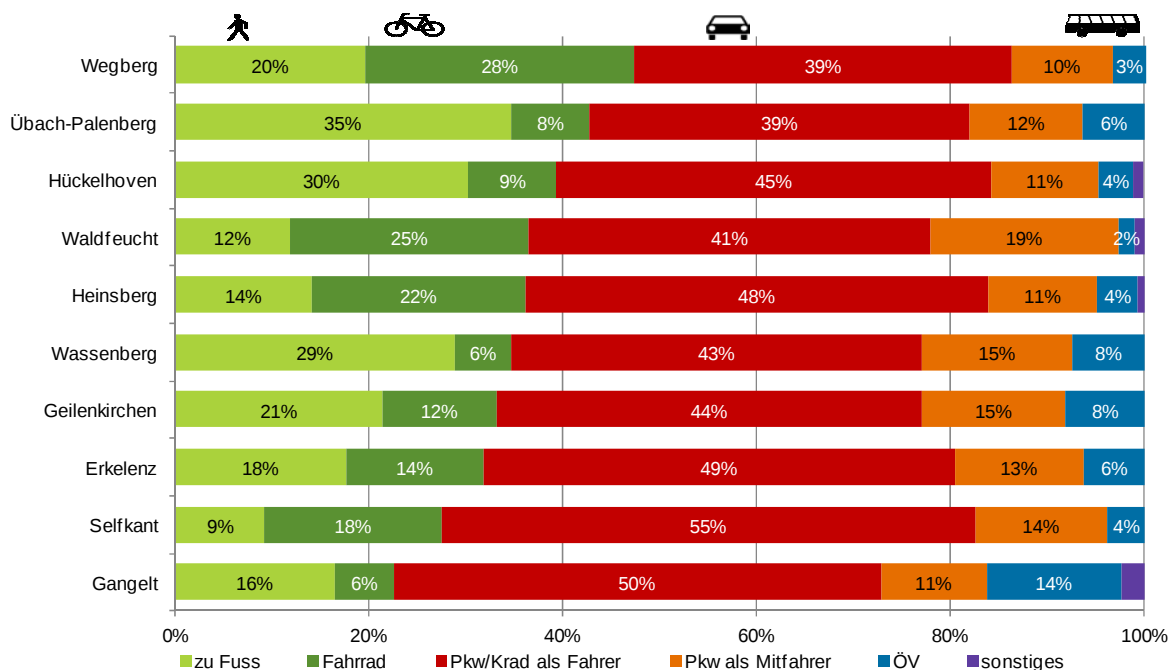
Verkehrsströme (in %)	Kreis Heinsberg (n=8.773)	Kreis Steinfurt (n=12.938)	Kreis Lippe (n=13.430)
Ortsteil-Verkehr	28	65	64
kommunaler Binnenverkehr	30		
kommunalübergreifender Verkehr im Kreis	20	19	22
Verkehr über die Kreisgrenze	19	14	12
Verkehr ohne Bezug zum Kreis	2	2	3
	100	100	100

Abb. 81: Räumliche Struktur der Verkehrswege n. Kommunen im Kreis Heinsberg (Di. – Do.)



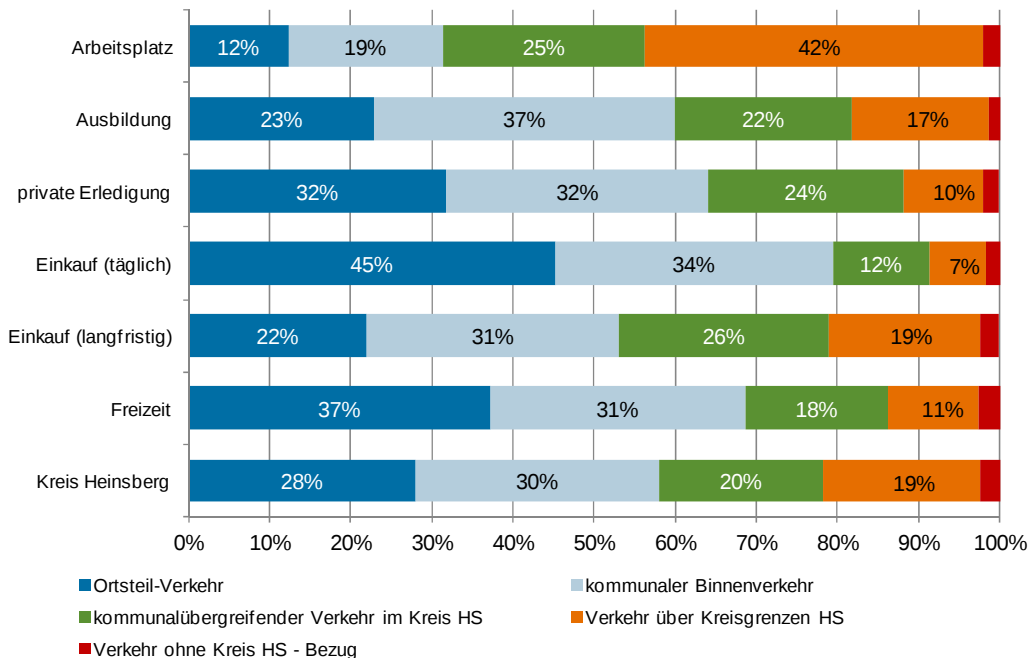
Die höchsten Binnenverkehrsanteile besitzen erwartungsgemäß die größeren Städte wie Heinsberg, Erkelenz, Hückelhoven. Aber auch Geilenkirchen und Wegberg haben einen hohen Binnenverkehrsanteil. Binnenverkehrswege sind eher mit kürzeren Wegedistanzen verbunden und bieten ein erhebliches Verlagerungspotenzial für die Nahmobilität. In fast jeder Kommune des Kreises Heinsberg wird mindestens jeder zweite Binnenverkehrsweg mit dem Auto zurückgelegt. In Wegberg und Übach-Palenberg werden immerhin über 40% dieser Wege unmotorisiert bewältigt.

Abb. 82: Modal Split im Binnenverkehr nach Städten und Gemeinden (Di.-Do.)



Der Binnenverkehrsanteil ist auch vom Wegezweck abhängig. Einkaufswege für den täglichen Bedarf, Freizeitwege und Wege zur privaten Erledigung werden häufiger im eigenen Wohnort unternommen. Arbeits- und dienstliche Wege haben dagegen geringere Binnenverkehrsanteile.

Abb. 83: Wegebeziehungen nach Wegezweck im Kreis Heinsberg



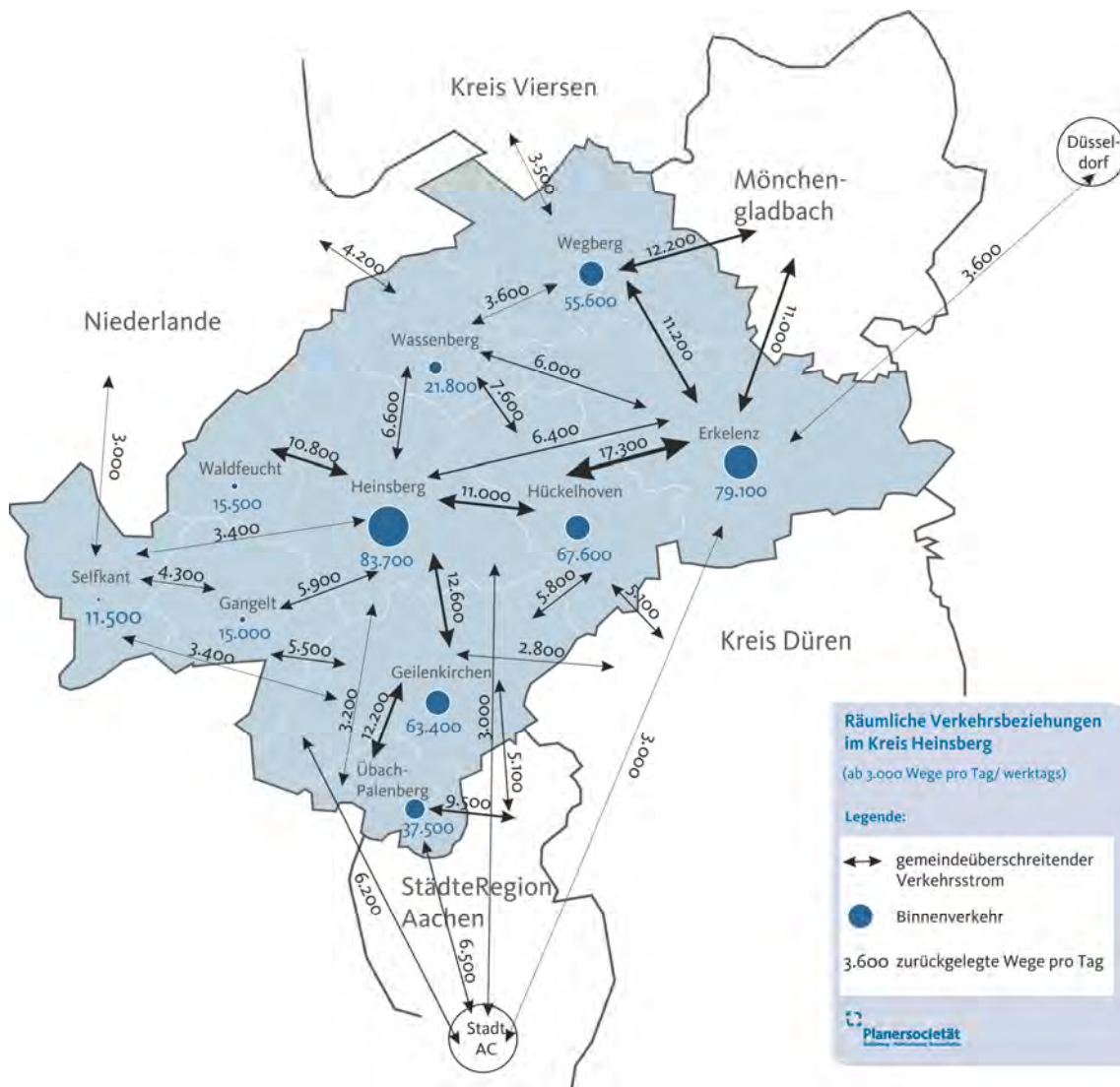
Im Vergleich zu anderen Regionen verbleiben im Kreis Heinsberg relativ wenige Wege im gleichen Ort. Dies hängt hauptsächlich mit der Arbeitsplatzsituation sowie den hohen Anteil an Arbeitspendlern zusammen. Lediglich 30% der Arbeitsplatzwege werden innerhalb der eigenen Kommune zurückgelegt. In anderen Untersuchungen konnte ein höherer Anteil ermittelt werden (z.B. Kreis Steinfurt: 42%, Kreis Lippe: 40%)

Tab. 84: Anteil der Wege im Kreis Heinsberg

Untersuchungseinheit (Jahr/Quelle)	Anteil der Wege im Binnenverkehr
Kreis Heinsberg	58
Stadt Aachen (2011/HHS)	83
StädteRegion Aachen – ohne AC	67
Kreis Düren (2002/Helmert)	62
Kreis Steinfurt (2011/Planersocietät)	65
Kreis Lippe (2011/Planersocietät)	64
Kreis Soest (2011/Helmert)	75

In Abbildung 85 sind die wichtigsten Wegebeziehungen innerhalb und außerhalb des Kreises Heinsberg dargestellt. Es verdeutlicht einerseits die polyzentrale Raumstruktur im Kreis mit den beiden wichtigsten Zielen Heinsberg und Erkelenz. Diese beiden Städte wurden besonders häufig als Start- oder Zielorte im Kreis aufgeführt. Andererseits können die vielfältigen Beziehungen über die Kreisgrenze hinweg abgelesen werden. Die südlich gelegenen Kommunen Übach-Palenberg, Geilenkirchen und auch noch Heinsberg sind stark zur StädteRegion Aachen/Stadt Aachen ausgerichtet. Die Bewohner der beiden Städte Wegberg und Erkelenz haben eine engere Verflechtung zum benachbarten Mönchengladbach. Die an der Staatsgrenze gelegenen Kommunen Wassenberg und Selfkant besitzen eine ausgeprägte Verkehrsbeziehung zu den Niederlanden.

Abb. 85: Räumliche Verkehrsbeziehungen im Kreis Heinsberg



Die stärksten Verkehrsbeziehungen innerhalb des Kreises Heinsberg existieren zwischen

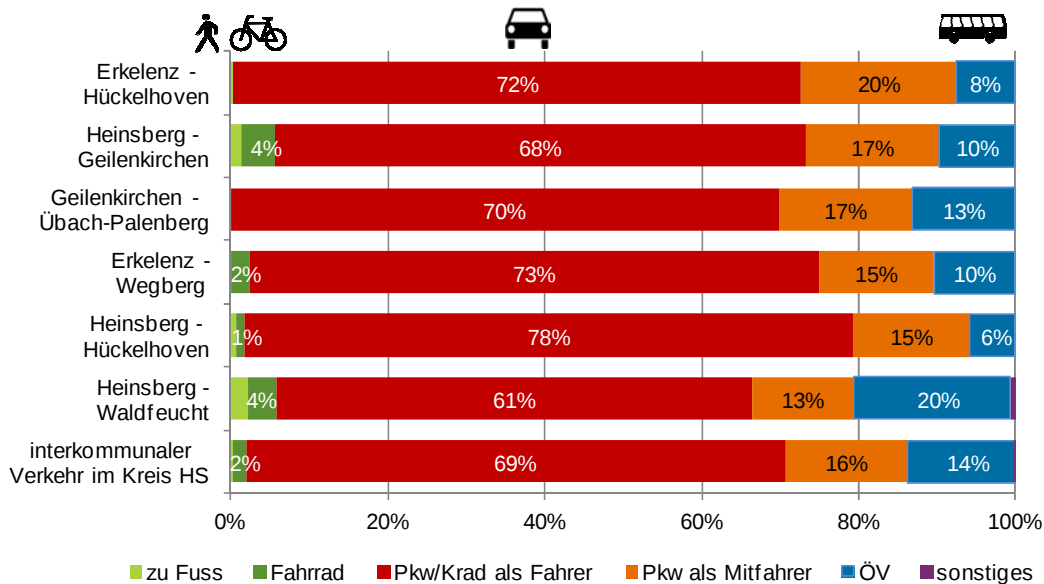
- Erkelenz und Hückelhoven (ca. 17.300 Wege pro Werktag),
- Heinsberg und Geilenkirchen (ca. 12.600 Wege),
- Geilenkirchen und Übach-Palenberg (ca. 12.100 Wege),
- Erkelenz und Wegberg (ca. 11.200 Wege),
- Heinsberg und Hückelhoven (ca. 11.100 Wege) sowie
- Heinsberg und Waldfeucht (ca. 10.800 Wege).

Darüber hinaus bestehen noch enge räumliche Verkehrsbeziehungen zu Orten außerhalb des Kreises. Hier sind insbesondere zu benennen:

- von Wegberg nach Mönchengladbach (ca. 12.200 Wege pro Werktag),
- von Erkelenz nach Mönchengladbach (ca. 11.000 Wege),
- von Übach-Palenberg in die StädteRegion Aachen (ca. 16.000 Wege) und
- von Geilenkirchen in die StädteRegion Aachen (ca. 11.300 Wege),

Auf ausgewählten Wegebeziehungen zwischen den Kommunen wurde der wegespezifische Modal Split berechnet. Überwiegend ist aufgrund der grenzüberschreitenden Wegebeziehung das Auto bestimmend. Das Rad besitzt bei den interkommunalen Verbindungen keine oder nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Die ÖV-Anteile sind unterschiedlich hoch. Sie liegen zwischen 6% und 20%, im Kreisdurchschnitt wurde ein Wert von 14% bei Verkehrsverbindungen zwischen kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Abb. 86: Modal Split für best. räumliche Verkehrsbeziehungen im Kreis Heinsberg (Di. – Do.)



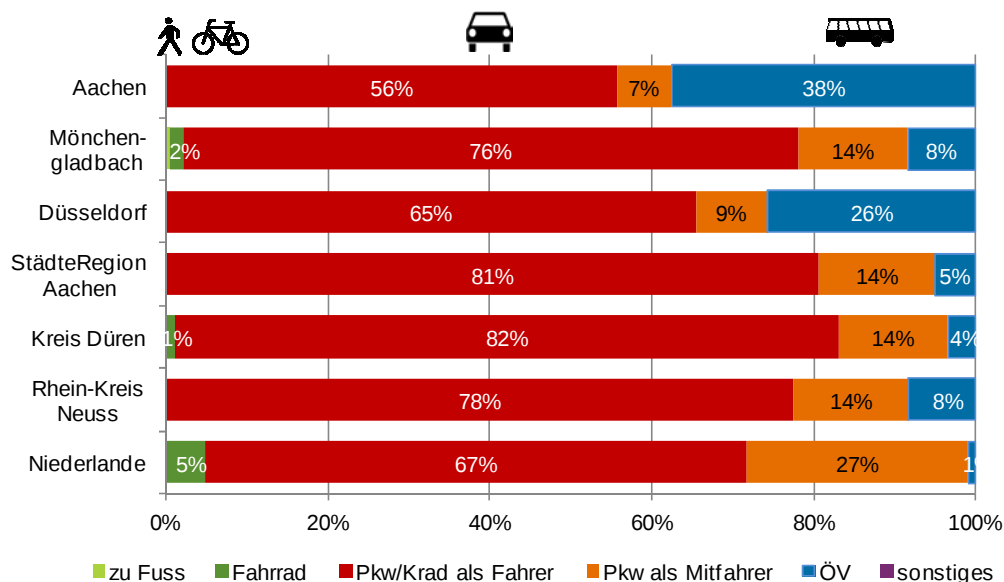
Die Städte Aachen und Mönchengladbach stellen die wichtigsten Zielorte außerhalb vom Kreis Heinsberg dar. 20% aller Wege der Kreisbevölkerung, die über die Kreisgrenze hinausgehen, führen von und nach Mönchengladbach. In die StädteRegion Aachen sind es knapp 30% (Stadt Aachen: 16% / (Alt)Kreis Aachen: 13%). Immerhin jede zehnte Fahrt aus dem Kreis hinaus führt in die Niederlande.

Tab. 87: Zielorte außerhalb des Kreises Heinsberg

Ziele außerhalb vom Kreis Heinsberg (alle Personen ab 6 J.) (in %)	Kreis Heinsberg		
	Di. - Do. (n=1.655)	Samstag (n=145)	Sonntag (n=120)
Aachen	16	6	13
Mönchengladbach	20	14	11
Düsseldorf	7	4	6
Köln	4	7	3
StädteRegion Aachen (ohne Stadt AC)	13	7	22
Kreis Düren	8	2	9
Rhein-Kreis Neuss	5	3	2
Kreis Viersen	4	10	13
Krefeld / Duisburg / Kreis Wesel	3	3	1
sonstige Ziele in NRW	6	15	2
sonstige Ziele in Deutschland	1	4	10
Niederlande	11	22	7
sonstige Ziele im Ausland	1	2	2
	100	100	100
Anteil von Wegen, die über die Kreisgrenze gehen	19%	20%	17%

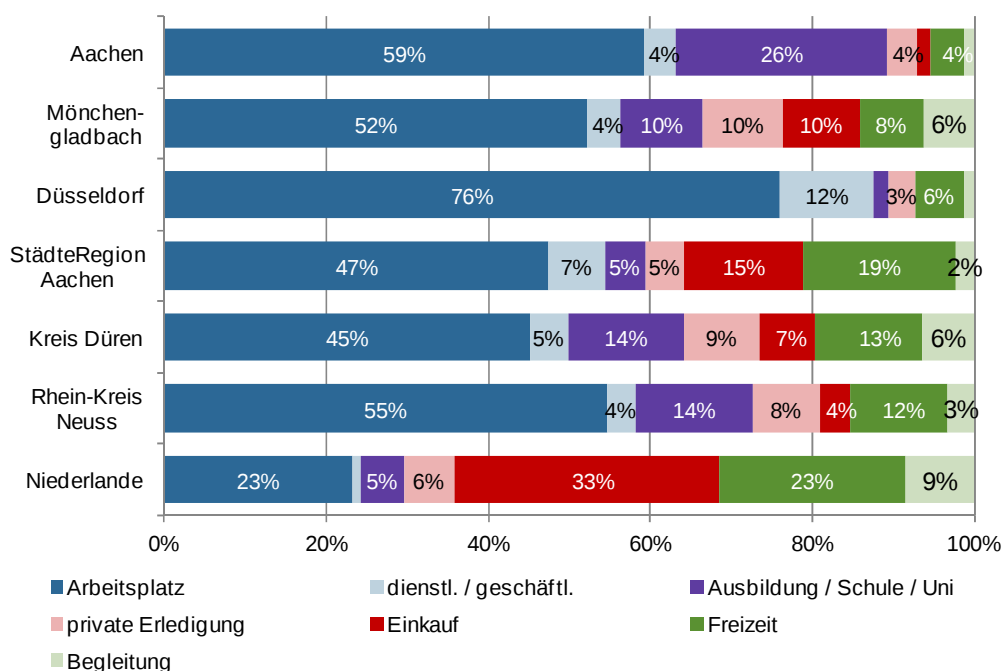
Die Verkehrsmittelwahl zu den Zielen außerhalb des Kreises wird natürlich von dem motorisierten Individualverkehr bestimmt. Bemerkenswert sind die unterschiedlich hohen Anteile bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln, die eine Spannweite von 1% (Wege in die Niederlande) bis 38% (Wege in die Stadt Aachen) aufweist. Wesentliche Gründe für diese Unterschiede liegen einerseits an der attraktiven Bahnverbindung und andererseits an der Parkplatzsituation am Zielort.

Abb. 88: Modal Split für best. räumliche Verkehrsbeziehungen vom Kreis Heinsberg (Di. – Do.)



Der zweite Hauptgrund lässt sich über die Wegezwecke erschließen. So erklärt sich auch der hohe ÖV-Nutzungsgrad nach Aachen, da ein relevanter Anteil von Fahrten zum Ausbildungsplatz besteht. Der Ausbildungsverkehr erfolgt häufig über die öffentlichen Verkehrsmittel. Beispielsweise verfügen Studenten über ein Semesterticket, dass eine kostenlose Nutzung des öffentlichen Verkehrssystems beinhaltet.

Abb. 89: Wegezweck für best. räumliche Verkehrsbeziehungen vom Kreis Heinsberg (Di. – Do.)



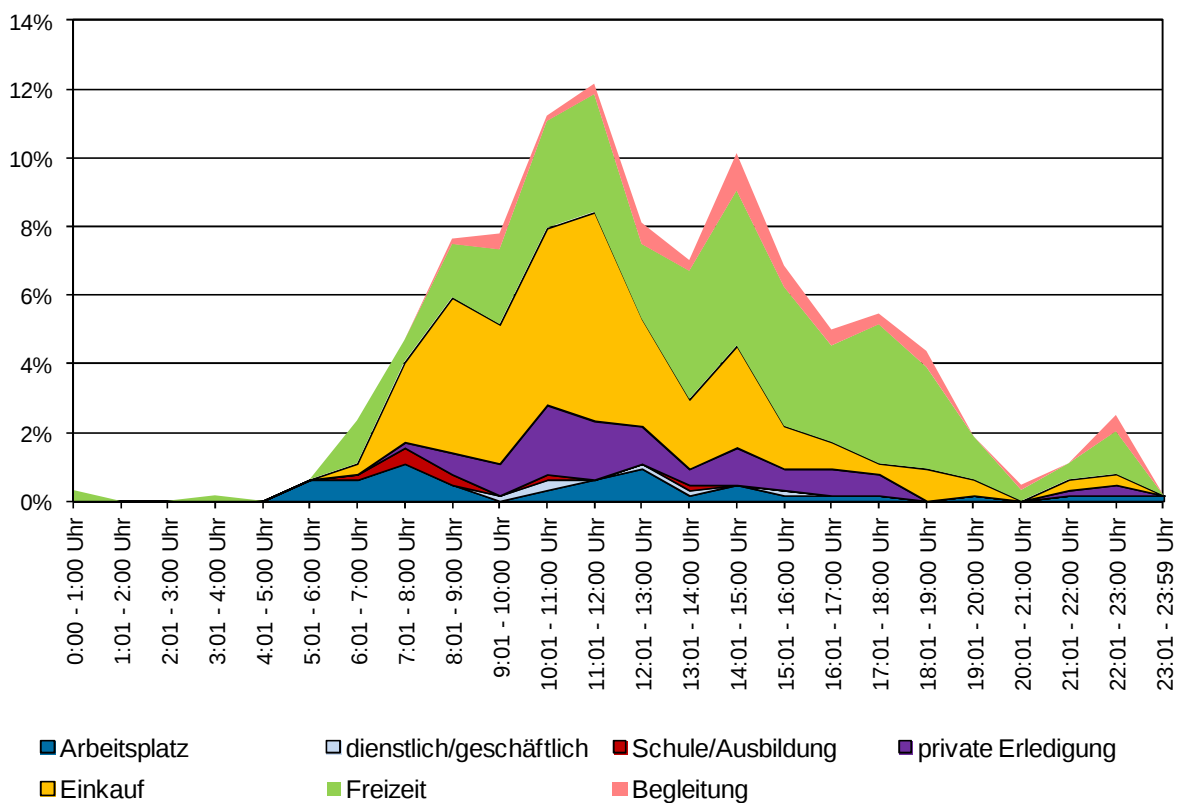
Die Wegezwecke in die Niederlande unterscheiden sich deutlich von denen in andere Regionen. Knapp ein Viertel der Wege besitzt einen beruflichen Hintergrund. Freizeit- und vor allem Einkaufswege werden überproportional häufig unternommen.

5.8 Wochenendmobilität

Um auch Anhaltspunkte zur Wochenendmobilität zu erhalten, wurde einem Teil der Befragten ein Wochenendtag als Stichtag vorgegeben. Damit können bei der Analyse auch belastbare Zahlen zur Wochenendmobilität berücksichtigt werden. Die Mobilität ist am Wochenende anders geprägt als werktags.

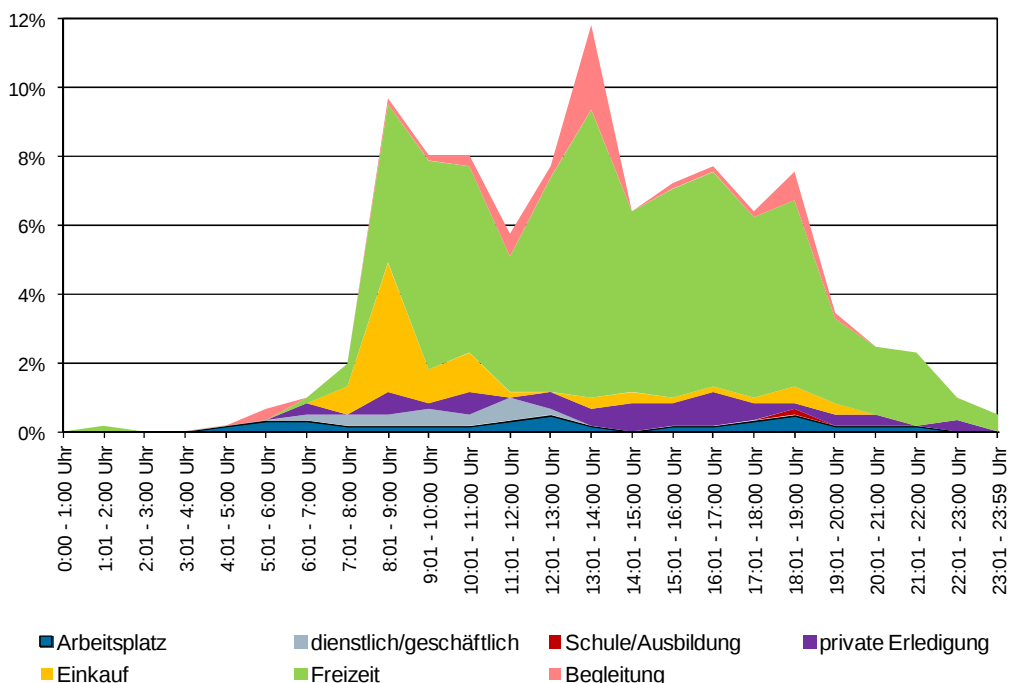
Am Wochenende steigt der Anteil an Immobilien an. Am Samstag bleiben drei von zehn Einwohnern in der Wohnung oder im Haus. Auch am Sonntag unternehmen allein ein Drittel aller Befragten überhaupt keinen Weg. Die Personen, die am Wochenende unterwegs waren, unternehmen aber auch durchschnittlich weniger Wege als an einem normalen Werktag (Samstag: 3,3 Wege pro mobile Person / Sonntag: 2,9 Wege).

Abb. 90: Uhrzeit des Wegebeginnns n. Wegezweck (Samstag) im Kreis Heinsberg



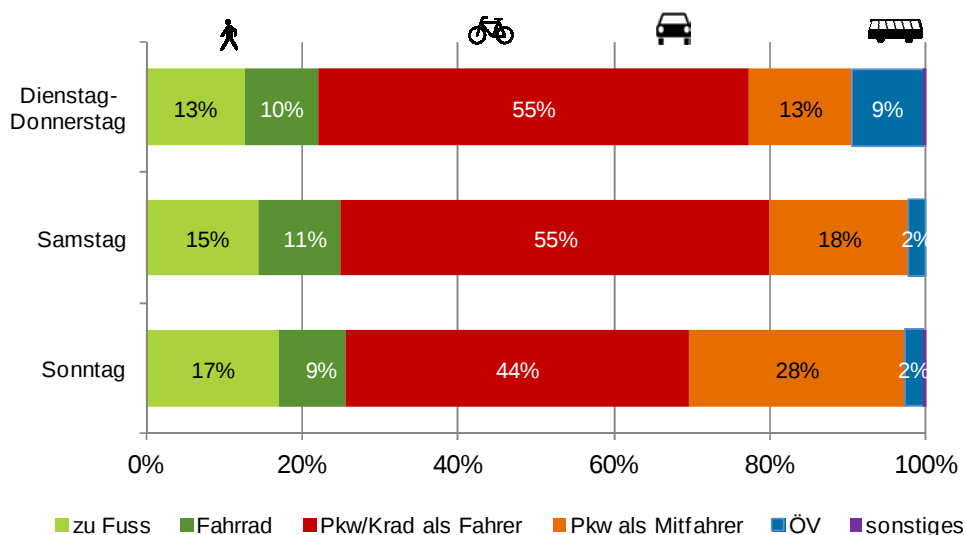
Arbeits- und Ausbildungswege spielen am Wochenende so gut wie keine Rolle. Ein Anstieg ist bei den Freizeit- (samstags/sonntags) und bei den Einkaufswegen (samstags) zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund verschiebt sich natürlich auch die zeitliche Inanspruchnahme der Verkehrssysteme. Am Samstag kommt es zu einer Spitze zwischen 10 und 11 Uhr, die von Einkaufswegen dominiert wird. Am Sonntag werden die meisten Wege am frühen Nachmittag unternommen und verweilen dann auf einem konstanten Niveau. Dabei handelt es sich zu einem Großteil um Freizeitwege.

Abb. 91: Uhrzeit des Wegebegins n. Wegezweck (Sonntag) im Kreis Heinsberg



Die Verkehrsmittelwahl am Wochenende ist gegenüber dem normalen Werktag etwas stärker vom Zu-Fuß-Gehen und vor allem von einem höheren Mitfahreranteil geprägt. Der ÖV-Anteil sowie der MIV-Fahrer-Anteil sind am Wochenende geringer als werktags. Der Fahrradanteil bewegt sich jeweils um die 10%-Marke.

Abb. 92: Modal Split nach Wochentag



Die Freizeitwege unterscheiden sich in wesentlichen Merkmalen zwischen Wegen an Normalwerktagen und Wegen am Wochenende. So werden am Wochenende mit dem Fahrrad und dem Auto deutlich längere Wege unternommen. Die Freizeitwege am Wochenende werden zudem in stärkerem Maße zu mehreren Personen unternommen. Auffällig ist ebenfalls, dass die durchgeführten Freizeitwege am Samstag und Sonntag häufiger über die kommunalen Grenzen hinausgehen.

5.9 Schwerpunktthema Öffentlicher Verkehr

Die Mobilitätsstudie wurde im Jahr 2012, anderthalb Jahre vor der Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen der Kreisstadt Heinsberg und Lindern bzw. Richtung Aachen durchgeführt, um Erkenntnisse über die Einstellungen der Bürger zur Reaktivierung der Bahnverbindung sowie mögliche verkehrliche Verlagerungspotenziale zu gewinnen. Des Weiteren war auf Grund der Reaktivierung eine Neuausrichtung des Busnetzes auf die Taktzeiten der RB 33 notwendig und die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes angezeigt. Auch hierzu wurden durch die Befragung dezidierte Grundlageninformationen geliefert. Die Wurmthalbahn (oder Heinsberger Bahn) schafft nun seit Dezember 2013 wieder eine umsteigefreie Bahnverbindung von und nach Aachen. Das Busnetz wurde auf Grund dessen nicht nur am neuen Netzknoten SPNV/ÖPNV, dem Bf/ZOB Heinsberg, unter dem Wissen der folgenden Ergebnisse angepasst.

Nutzung des Busliniennetzes im Kreis Heinsberg

Die Linienbusse werden von ca. 14% der Kreisbevölkerung (ab 6 Jahren) regelmäßig in Anspruch genommen. Fast 2/3 aller Buslinien-Nutzer gaben an, dass sie nur die Beförderungsleistung einer einzigen Buslinie im Kreis Heinsberg wiederkehrend beanspruchen. Im Durchschnitt wurden von den Nutzern 1,5 Buslinien aufgelistet, mit denen sie häufiger verkehren.

Tab. 93: Busliniennutzung im Kreis Heinsberg 2012

regelmäßige Busliniennutzung (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Kreis Heinsberg (n=3.465)
Keine	86
regelmäßige Nutzung	14
	100
meist genannte Buslinien	
- SB 1	9
- SB 3	4
- SB 4	3
- 401	7
- 405	5
- 413	4
- 431	5
- 435	4
- 493	3
- andere Linien	42
- Stadtbus-Linien (ÜP / EK / HÜ / GK)	7
- Schulbus	7
	100
durchschnittliche Anzahl aufgeführter Buslinien	1,5

Die Schnellbuslinie 1 (Erkelenz – Gerderath – Wassenberg – Heinsberg – Geilenkirchen – Palenberg – Übach) wird von den Busnutzern am häufigsten regelmäßig verwendet (9%). Auch die Buslinie 401 (Erkelenz über Hückelhoven nach Heinsberg) wurde überdurchschnittlich häufig als öffentliches Transportmittel angeführt. Fast 10% aller Buskunden nutzen die angebotenen Stadtbuslinien, am häufigsten wird die Stadtbuslinie in Übach-Palenberg (ÜP 1) verwendet. Fast 40% aller regelmäßigen Busnutzer sind im Besitz einer ÖV-Zeitkarte.

Vier von zehn regelmäßigen Busnutzern sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Jeder zweite Buskunde ist noch Schüler und mehr als 10% befinden sich in der Berufsausbildung (Azubi/Student). Dagegen fahren Erwerbstätige relativ selten regelmäßig mit dem Linienbus. Selbst Rentner kommen als Stammkundschaft nur gelegentlich vor. Dieses Ergebnis zeigt eindeutig, dass der Bus i.d.R. von Personen genutzt wird, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. So kann beispielsweise nur jeder fünfte Buskunde ständig auf ein Auto zurückgreifen.

Diese Aussagen werden durch die Auswertungen zum werktäglichen Stichtag bestätigt. Die Linienbusse werden zu fast 80% für Wege zum Ausbildungsplatz (Schule / Berufsausbildung) benutzt. Knapp 10% der Busfahrten haben einen arbeitsplatzorientierten Hintergrund und 7% sind zurückgelegte Freizeitwege. Fast 70% aller Buskunden an einem normalen Werktag sind demnach Schüler und ca. 60% unter 18 Jahre alt.

Eine detaillierte Analyse nach Buslinienart offenbart zusätzliche Erkenntnisse. Unter den Nutzern von Schnellbuslinien ist ein vergleichsweise hoher Anteil von Erwerbstätigen vorhanden. Knapp jeder vierte Nutzer, der eine Schnellbuslinie regelmäßig in Anspruch nimmt, geht einer Erwerbstätigkeit nach. Immerhin die Hälfte dieser Erwerbstätigen kann ohne Einschränkung auf einen Pkw zurückgreifen. Obwohl mehrere aus dieser Gruppe mit dem Bus zur Arbeit fahren, fällt die Bewertung der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nur unwesentlich besser aus als der Kreisdurchschnitt. Möglicherweise handelt es sich hierbei um keine umsteigefreien Verbindungen.

Der Einfluss des Busliniennetzes auf den Modal Split ist allerdings als relativ gering zu bezeichnen. Auf den Linienstreckenführungen - selbst auf den Schnellbuslinien - sind keine erhöhten Anteile vom Busverkehr feststellbar. Selbst die Nähe zu einer Bushaltestelle hat im Kreis Heinsberg keine Auswirkung auf eine höhere Nutzungsintensität. Damit stellt sich ein ambivalentes Bild dar. Einerseits besteht bisher kein Zusammenhang zwischen den Bedienkorridoren der Buslinien und den ÖV-Anteilen, so dass die Entfernung zur Bushaltestelle nur eine untergeordnete Rolle spielt. Andererseits zeigen die Ergebnisse, dass bei attraktiven Angeboten wie den Schnellbuslinien auch breitere Nutzerschichten erreicht werden.

MultiBus

Der MultiBus ist ein mit Kleinbussen betriebenes, bedarfsorientiertes Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs. Insgesamt 37% der Kreisbevölkerung hat von diesem Mobilitätsangebot noch nichts gehört bzw. kennt es nicht. Der Bekanntheitsgrad hängt im Wesentlichen vom Wohnstandort ab. In Gemeinden und Städten, in denen der MultiBus regelmäßig verkehrt, sind die Bekanntheitswerte deutlich höher. So kann beispielsweise in den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht nur jeder 20. Bewohner mit dieser Bedienform nichts verbinden. Dagegen kennen 25 bis 36% der Bewohner dieser Gemeinden den MultiBus gut.

Tab. 94: Bekanntheitsgrad des MultiBus-Systems nach Städten / Gemeinden

Bekanntheitsgrad MultiBus nach Orten (alle Personen ab 6 J.) (in %)	kenne ich gut	habe davon gehört	sagt mir nichts / kenne ich nicht
Erkelenz	8	51	40
Gangelt	36	57	7
Geilenkirchen	8	59	33
Heinsberg	8	60	32
Hückelhoven	11	44	45
Selfkant	34	61	5
Übach Palenberg	5	42	53
Waldfeucht	25	69	7
Wassenberg	5	50	45
Wegberg	11	41	48
Kreis Heinsberg	11	52	37

Tab. 95: Bekanntheitsgrad des MultiBus-Systems

Bekanntheitsgrad MultiBus (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Kreis Heinsberg (n=3.385)
kenne ich gut	11
habe davon gehört	52
sagt mir nichts / kenne ich nicht	37
	100

Der MultiBus wird nur von wenigen Bewohnern im Kreis Heinsberg in Anspruch genommen. 94% der Kreisbevölkerung geben an, dass sie den MultiBus noch nie benutzt haben. Von den Nutzern sind diejenigen, die mit MultiBus selten oder sporadisch fahren, in der Überzahl.

Tab. 96: Nutzungsintensität des MultiBus-Systems

Nutzungsintensität MultiBus (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Kreis Heinsberg (n=3.405)
nutze ich regelmäßig / häufig	1
nutze ich selten / sporadisch	5
habe ich noch nie benutzt	94
	100

Zwischen dem Kenntnisstand und der Nutzungsintensität besteht natürlich ein enger Zusammenhang. So liegt die Inanspruchnahme des MultiBuses in den drei Gemeinden des Kreises Heinsberg deutlich höher als in den restlichen Städten. In Gangelt und Selfkant benutzt immerhin jeder 4. Bewohner dieses Busangebot.

Tab. 97: Nutzungsintensität des MultiBus-Systems nach Städten und Gemeinden

Nutzungsintensität MultiBus nach Orten (alle Personen ab 6 J.) (in %)	nutze ich regelmäßig/ häufig	nutze ich selten / sporadisch	habe ich noch nie benutzt
Erkelenz	1	2	97
Gangelt	4	22	74
Geilenkirchen	1	2	97
Heinsberg	1	4	95
Hückelhoven	1	2	98
Selfkant	4	23	73
Übach Palenberg	-	2	98
Waldfeucht	3	9	88
Wassenberg	1	3	96
Wegberg	1	7	92
Kreis Heinsberg	1	5	94

Unter den Nutzergruppen befinden sich überproportional häufig Jugendliche und junge Erwachsene in einem Alter zwischen 15 und 25 Jahren. Dabei handelt es sich i.d.R. um ältere Schüler, Auszubildende und Studenten, die mit dem MultiBus voraussichtlich in den späteren Abendstunden fahren. Im Gegensatz dazu wird der MultiBus von Personen, denen regelmäßig ein Auto zur Verfügung steht, selten beansprucht.

Das MultiBus-System scheint sich im Kreis Heinsberg noch nicht etabliert zu haben. Die Bandbreite der Nutzer ist relativ gering. Der Bekanntheitsgrad und die Nutzungsintensität können sicherlich über eine geeignete Informationskampagne gesteigert werden.

Reaktivierung der Heinsberger Bahn

Die Reaktivierung der Heinsberger Bahn stellte für den Kreis Heinsberg eines der wichtigsten Verkehrsprojekte für den öffentlichen Nahverkehr dar und konnte mit der Inbetriebnahme Ende 2013 erfolgreich abgeschlossen werden.

Ein Großteil der Kreisbevölkerung hat dieses Projekt mitgetragen. Sieben von zehn Bewohnern standen der Reaktivierung positiv gegenüber. Ein Anteil von unter drei Prozent sprach sich gegen eine Wiederinbetriebnahme der Wurmthalbahn aus. Die restlichen 27% äußerten eine neutrale Einstellung. Eventuell werden diese Personen – wie die Befragten, die nur „weiß nicht“ angegeben haben, sich erst nach der Reaktivierung eine vollständige Meinung über das Projekt bilden.

Tab. 98: Bewertung der Reaktivierung „Heinsberger Bahn“

Bewertung Reaktivierung der Heinsberger Bahn (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Kreis Heinsberg (n=2.694)
positiv	71
neutral	27
negativ	3
	100
weiß nicht	21%
keine Angaben	8%

Die Zustimmungswerte waren in Heinsberg, Wassenberg und Waldfeucht (jeweils über 80% positiv) am höchsten. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Streckenführung profitieren diese Kommunen auch am meisten von dem zusätzlichen Schienenangebot.

Tab. 99: Bewertung der Reaktivierung „Heinsberger Bahn“ nach Städten und Gemeinden

Reaktivierung der Heinsberger Bahn (alle Personen ab 6 J.) (in %)	positiv	neutral	negativ
Erkelenz	54	43	3
Gangelt	66	31	3
Geilenkirchen	72	25	3
Heinsberg	83	14	3
Hückelhoven	71	25	3
Selfkant	64	36	-
Übach-Palenberg	77	20	3
Waldfeucht	84	14	2
Wassenberg	82	18	< 1
Wegberg	59	40	1
Kreis Heinsberg	71	27	3

In keiner Kommune lagen die negativen Einstellungen zu diesem Infrastrukturprojekt über 3%. Für über die Hälfte der Bewohner im Kreis Heinsberg war die neue Schienenverbindung von einem geringeren Interesse, da sie sich selber nur selten an Orten entlang der Strecke befinden. Trotzdem ist der Bevölkerungsanteil von 45% beachtlich, der mit der neuen ÖV-Verbindung in Zusammenhang gebracht werden kann. Das Befragungsergebnis deutet auf ein hohes Umsteigerpotenzial hin. Mindestens jeder zweite Befragte, der momentan mit dem Auto ein Ziel auf dieser Strecke ansteuert, würde zukünftig

vermehrt die Bahn nutzen wollen. Ein kleinerer Anteil würde trotz des verbesserten ÖV-Angebots nicht auf die Benutzung des Autos verzichten wollen.

Tab. 100: Nutzungsintensität der Heinsberger Bahn

Nutzungsintensität Heinsberger Bahn (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Kreis Heinsberg (n=3.290)
Verbindung ohne Bedeutung, da nur selten in Orten an dieser Strecke	55
Verbindung mit Bedeutung	45
davon	
Streckennutzung weiterhin vorwiegend mit dem Auto	17
Streckennutzung statt des Autos häufiger mit der Bahn	23
Streckennutzung bereits heute regelmäßig mit Bussen und Bahnen	4
sonstiges	1
	100

Im regionalen Vergleich ergaben sich erwartungsgemäße Unterschiede. Für Bewohner aus Wegberg und Erkelenz ist das neue Streckenangebot von geringerer Bedeutung. Demgegenüber sind in Wassenberg, Waldfeucht und Heinsberg größere Auswirkungen feststellbar. Insbesondere in diesen Kommunen ist das Verhältnis zwischen Personen, die den Umstieg vom Auto auf die Bahn anstreben und denen, die weiterhin auf das Auto setzen, auffallend positiv.

Tab. 101: Nutzungsintensität der Heinsberger Bahn nach Städten und Gemeinden

Nutzungsintensität der Heinsberger Bahn (alle Personen ab 6 J.) (in %)	Strecke ohne Bedeutung	weiterhin Auto- nutzung	Umstieg vom Auto auf die Bahn	Umstieg vom Bus auf die Bahn
Erkelenz	75	14	9	2
Gangelt	59	24	15	3
Geilenkirchen	50	19	26	3
Heinsberg	36	16	39	7
Hückelhoven	55	17	26	2
Selfkant	57	19	20	3
Übach Palenberg	61	16	19	5
Waldfeucht	42	15	41	2
Wassenberg	48	16	33	3
Wegberg	67	20	10	3
Kreis Heinsberg	55	17	23	4

Es lassen sich keine bestimmten Bevölkerungsgruppen feststellen, die anstelle des Autos zukünftig vermehrt die Bahn nutzen wollen. Weder in der Alters- und Berufsstruktur, noch in der Affinität zu bestimmten Verkehrsmitteln zeigen sich nennenswerte Abweichungen zum Kreisdurchschnitt. Insofern wirkt sich die Reaktivierung auf alle Bevölkerungsgruppen positiv aus.

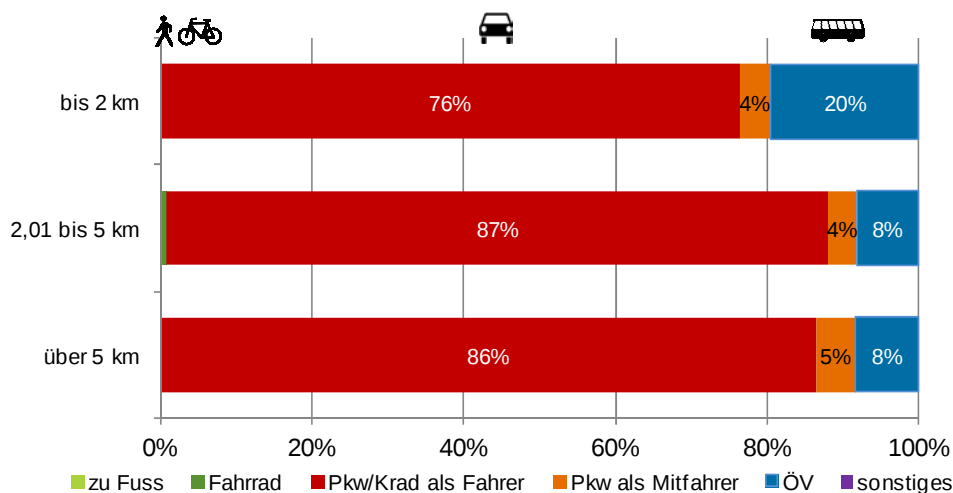
Eine räumliche Wechselbeziehung ist zweifelsohne vorhanden. Einwohner der Stadt Heinsberg und Kreisbewohner, die ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz in der Kreisstadt haben, geben überproportional häufig an, verstärkt mit der Bahn anstelle des Autos fahren zu wollen.

Auswirkungen der Reaktivierung der Heinsberger Bahn

Als Ergebnis der Befragung ist festzuhalten, dass die erfolgte Reaktivierung der Heinsberger Bahn spürbare Auswirkungen auf die Verkehrsmittelwahl gehabt hat. Um den Einfluss der neuen Schienenverbindung im Vorfeld abschätzen zu können, wurde eine Auswertung der Arbeitsplatzwege vorgenommen. Dabei wurde untersucht, wie sich die Wohnungsnähe zum Bahnhof auf die Modal Split-Anteile auswirkt.

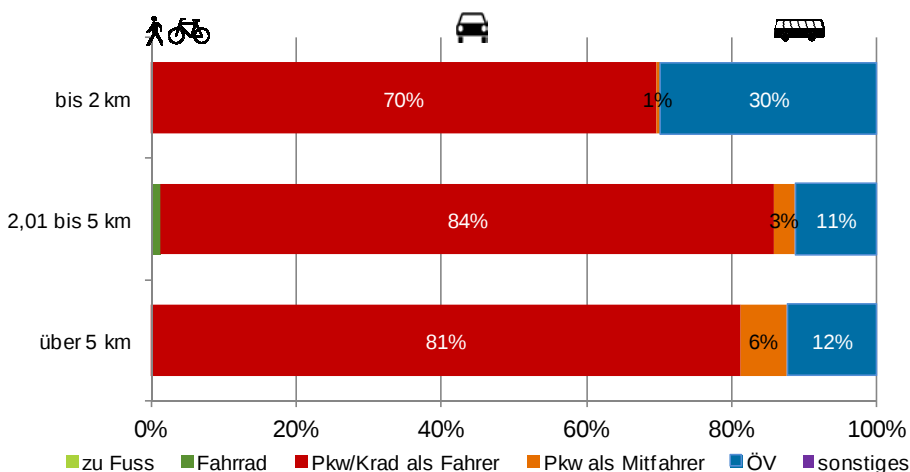
Die Abbildung 102 zeigt deutlich, dass es einen engen Zusammenhang zwischen der Verkehrsmittelwahl zum Arbeitsplatz und der Entfernung der Wohnung zum Bahnhof gibt. Wenn die Wohnung bis zu 2 Kilometer von einem Bahnhof entfernt liegt, wird immerhin jede vierte Fahrt zum Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt. Ab einer Entfernung von über 2 Kilometern lässt sich kein weiterer Zusammenhang erkennen, der ÖV-Anteil liegt dann unverändert um 8%.

Abb. 102: Verkehrsmittelwahl zum Arbeitsplatz außerhalb des Kreises HS in Abhängigkeit zur Entfernung der Wohnung zum nächstgelegenen Bahnhof



Die Bedeutung des öffentlichen Verkehrs steigt weiter an, wenn der Arbeitsplatz in einem größeren Oberzentrum wie Aachen, Mönchengladbach oder Düsseldorf liegt. Das öffentliche Verkehrssystem nutzen dann drei von zehn Erwerbstätigen, um zum Arbeitsplatz zu gelangen, wenn sie in der Nähe eines Bahnhofs wohnen.

Abb. 103: Verkehrsmittelwahl zum Arbeitsplatz in größere Städte (AC, MG, D, DU, KR, K) in Abhängigkeit von der Entfernung der Wohnung zum nächstgelegenen Bahnhof



In der Kreisstadt Heinsberg lag der Ortsteil Randerath bisher am nächsten zu einem Bahnhof. Bis zum Bahnhof Lindern mußten Randerather Bürger eine Entfernung von über 3 Kilometern zurücklegen.

Der Modal Split-Anteil des ÖV von Heinsberger Erwerbstätigen zum Arbeitsplatz, der sich außerhalb des Kreises befindet, liegt z.Zt. bei ca. 10%. Durch die erfolgte Reaktivierung der Heinsberger Bahn sind die Ortsteile Heinsberg, Oberbruch, Dremmen, Porselen, Horst und Randerath nun direkt an das Schienennetz angebunden, so dass viele Einwohner heute kurze Wege zum Bahnhof haben. Die Mobilitätsvoraussetzungen sind damit deutlich verändert und führen zu einer höheren Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrssystems.

5.10 Bewertung der Verkehrssysteme sowie Verbesserungsvorschläge

Konkret konnten die Befragten die Verkehrssysteme hinsichtlich ihrer Qualität bewerten. Nach einer Schulnotenbewertung schneidet das Autoverkehrssystem im Kreis Heinsberg mit einer Durchschnittsnote von 2,3 am besten ab. Die Fußgängersituation wird mit 2,4 und das Fahrradverkehrssystem mit 2,5 bewertet. Busse und Bahnen erhalten mit einer Durchschnittsnote von 3,7 den schlechtesten Wert. Jeder dritte Befragte beurteilte die Situation mit mangelhaft oder ungenügend. Bei den übrigen Verkehrsmitteln wurden die Noten mangelhaft und ungenügend nur selten vergeben.

Tab. 104: Bewertung des Verkehrssystems im Kreis Heinsberg

Bewertung der Verkehrssituation im Kreis Heinsberg	Fußgänger (n= 3.180)	Fahrrad (n= 3.007)	Auto/Krad (n=2.897)	Bus & Bahn (n=2.210)
sehr gut	15	11	14	4
gut	54	48	56	19
befriedigend	19	26	21	23
ausreichend	6	9	7	22
mangelhaft	4	5	2	20
ungenügend	3	2	1	13
	100	100	100	100
„weiß nicht“	4%	4%	8%	10%
Durchschnitt	2,4	2,5	2,3	3,7

Die Untersuchungsergebnisse aus anderen Städten und Kreisen sind mit den Bewertungsergebnissen aus dem Kreis Heinsberg auf einem vergleichbaren Niveau.

Tab. 105: Bewertung des Verkehrssystems im Vergleich

Untersuchungseinheit (Jahr/Quelle)	Fußgänger	Fahrrad	Auto	Bus & Bahn
Kreis Heinsberg	2,4	2,5	2,3	3,7
Kreis Lippe (2011/Planersocietät)	2,3	2,6	2,4	3,2
Kreis Steinfurt (2011/Planersocietät)	2,3	2,4	2,3	3,3
Stadt Willich (2009/Planersocietät)	2,3	2,3	2,4	4,0
Stadt Moers (2008/Planersocietät)	2,5	2,8	3,1	3,0
Stadt Lemgo (2011/Planersocietät)	2,0	2,2	2,7	2,6
Stadt Bünde (2011/Planersocietät)	2,3	2,3	2,4	3,2

Die Verkehrsverhältnisse für den motorisierten Individualverkehr werden im Kreis Heinsberg vergleichsweise positiv bewertet. Jeweils einen „Mittelfeldplatz“ erreichen die nicht motorisierten Verkehrssysteme. Auch in den anderen Untersuchungseinheiten schneidet die Angebotssituation bei den öffentlichen Verkehrsmitteln mit Abstand am schlechtesten ab. Allerdings schätzten die Befragten aus dem Kreis Heinsberg das öffentliche Verkehrssystem im Regionsvergleich relativ schlecht ein.

Die Durchschnittsnoten für die verschiedenen Verkehrsmittel unterscheiden sich teilweise stark nach den Kommunen (siehe Tab. 106). Während die Benotung des öffentlichen Verkehrs dabei am stärksten variiert (zwischen 3,2 in Übach-Palenberg und 4,6 in Waldfeucht), wurden für Autoverkehrssystem relativ einheitliche Noten zwischen 2,1 und 2,4 vergeben. Die Fahrradbenotung zeigt Unterschiede zwischen 2,3 in Übach-Palenberg und 2,7 in den Gemeinden Gangelt sowie Waldfeucht auf. In mehreren Städten und Gemeinden korreliert die Verkehrsmittelnutzung auch mit der guten bzw. schlechten Bewertung der jeweiligen Verkehrssysteme.

Tab. 106: Bewertung des Verkehrssystems nach Städten und Gemeinden

Bewertung Verkehrs- systeme nach Orten (alle Personen ab 6 J.) (in %)	Fußgänger	Fahrrad	Auto	ÖV
Erkelenz	2,3	2,4	2,4	3,5
Gangelt	2,5	2,7	2,3	4,2
Geilenkirchen	2,5	2,6	2,3	3,5
Heinsberg	2,4	2,6	2,4	4,0
Hückelhoven	2,4	2,6	2,4	3,5
Selfkant	2,6	2,5	2,2	4,1
Übach Palenberg	2,2	2,3	2,1	3,2
Waldfeucht	2,7	2,7	2,3	4,6
Wassenberg	2,3	2,4	2,1	4,0
Wegberg	2,4	2,5	2,3	3,8
Kreis Heinsberg	2,4	2,5	2,3	3,7

Für die meisten kleinräumigen Unterschiede lässt sich ein Erklärungsansatz finden.

In den drei Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht wird das ÖV-System am schlechtesten beurteilt. In diesen Kommunen gibt es zum Einen keine Schienenverbindung, zum Anderen wurde das Linienbusangebot in den letzten Jahren weiter ausgedünnt und als Ersatzangebot der bedarfsorientierte Anrufbus kreisweit (MultiBus) eingeführt. Die Reaktivierung der Heinsberger Bahn dürfte zukünftig zu einer besseren ÖV-Bewertung insbesondere der Heinsberger Bewohner führen. Die relativ gute Beurteilung des ÖV-Systems in Übach-Palenberg steht in einem engen Zusammenhang mit den örtlichen Begebenheiten, weil hier eine kompakte, bandförmige Siedlungsstruktur, ein zentralgelegener Bahnhof und eine gut geführte Stadtbuslinie vorzufinden ist.

Die Unterschiede nach sozio- bzw. verkehrsstrukturellen Gruppen sind dagegen weniger stark ausgeprägt. Je älter die Befragten werden, desto schlechter bewerten sie die Auto- und Fahrradsituation (siehe Tab. 107). Dieses Ergebnis könnte eventuell auf eine Überforderung im Verkehr bei älteren Bewohnern hindeuten, da der motorisierte Individualverkehr stetig gewachsen ist und das Angebot an Radverkehrsanlagen in den letzten Jahren diversifizierter wurde. Daraus lässt sich die Erfordernis einer intensiveren Öffentlichkeitsarbeit zu den neuen Angeboten im Radverkehr ableiten.

Die Bewertung des öffentlichen Verkehrs stellt sich anders dar. Bis auf die Senioren vergeben die Erwachsenen die durchschnittlich schlechteren Noten. Vor allem bei den Erwerbstätigen und den Azubis schneidet der öffentliche Verkehr im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt schlechter ab.

Einen Einfluss auf die Bewertung hat die Entfernung zum Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz. Die betreffenden Wege werden an normalen Werktagen regelmäßig zurückgelegt. Wenn sich die Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle in Wohnungsnähe befindet, fällt die Bewertung bei allen Verkehrssystemen besser aus als bei längeren Entfernungen. Bei längeren Strecken besteht die Gefahr, dass sich Störeinflüsse (Verkehrsstau, Verspätungen bei Bussen und Bahnen, etc.) häufiger ergeben können bzw. stärker auswirken.

Tab. 107: Durchschnittsnoten der Verkehrssysteme nach sozial- bzw. verkehrsstrukturellen Merkmalen

Durchschnittsnoten der Verkehrssituation nach ausgewählten Merkmalen	Fußgänger	Fahrrad	Auto	ÖV
Altersstruktur				
- 6 bis unter 15 Jahre	2,4	2,4	2,0	3,4
- 15 bis unter 18 Jahre	2,3	2,3	2,2	3,4
- 18 bis unter 25 Jahre	2,3	2,5	2,2	3,8
- 25 bis unter 45 Jahre	2,3	2,4	2,2	3,8
- 45 bis unter 65 Jahre	2,5	2,6	2,4	4,0
- 65 Jahre und älter	2,6	2,8	2,4	3,4
Erwerbsstruktur				
- Hausfrau/-mann	2,3	2,6	2,4	3,7
- Rentner/in	2,6	2,8	2,4	3,5
- z.Zt. arbeitslos	2,6	2,8	2,5	4,0
- Erwerbstätig	2,4	2,5	2,3	3,9
-Auszubildende/r	2,4	2,6	2,1	4,2
- Student/-in	2,0	2,3	2,3	3,4
- Schüler/-in	2,3	2,4	2,1	3,4
Mobilitätseinschränkung				
- mit Gesundheitseinschränkung	2,8	2,9	2,4	3,7
- keine Gesundheitseinschränkung	2,4	2,5	2,3	3,7
Autobesitz				
- Haushalte mit Auto(s)	2,9	3,0	2,7	3,0
- Haushalte ohne Auto	2,4	2,5	2,3	3,8
ÖV-Zeitkartenbesitz				
- ÖV-Zeitfahrkartenbesitz	2,4	2,4	2,1	3,4
- keine ÖV-Zeitkarte	2,4	2,6	2,3	3,8
Nutzungshäufigkeit (fast) täglich				
- Fahrrad	2,3	2,4	2,3	3,5
- Auto	2,4	2,5	2,3	3,9
- ÖV	2,4	2,5	2,1	3,4
Entfernung zum Arbeits-/Ausbildungsort				
- unter 5 km	2,1	2,2	2,1	3,5
- 20 km und mehr	2,4	2,5	2,3	4,0
Kreis Heinsberg (Durchschnittsnoten)	2,4	2,5	2,3	3,7

Bis auf die Pkw-Nutzer bewerten die jeweiligen Nutzer erwartungsgemäß ihr Verkehrsmittel positiver als andere Gruppen. So beurteilen regelmäßige ÖV-Nutzer das System mit 3,4 positiver. Auch das Fahrradsystem wird von den regelmäßigen Radnutzern (2,4) etwas besser als im Gesamtdurchschnitt bewertet.

Maßnahmen für eine vermehrte Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

Auf die Frage „Was müsste verbessert werden, damit Sie die öffentlichen Verkehrsmittel (Busse & Bahnen) häufiger nutzen als bisher?“ haben fast drei von vier Befragten mehr als nur eine Maßnahme angegeben. Im Durchschnitt wurden 2,7 Gründe angeführt. Damit wird deutlich, dass ein ganzes Maßnahmenbündel erforderlich ist, um den Umstieg auf öffentliche Verkehrsträger zu unterstützen.

Als hauptsächliche Verbesserungsmaßnahmen für eine höhere Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrssystems wurde vor allem ein dichtere Taktfolge (59% Busse & Bahnen müssen häufiger fahren), günstigere Tarife (50%) und eine bessere Flexibilität (40% weniger Umsteigen / bessere Anschlüsse) genannt. Die überwiegende Mehrheit der Befragten, die keine Verbesserungsmaßnahmen aufzählten (32%), nimmt das öffentliche Verkehrssystem dagegen nie in Anspruch.

Tab. 108: Verbesserungsmaßnahmen für eine vermehrte Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

Verbesserungsmaßnahmen für eine häufigere Nutzung des ÖPNV (alle Personen ab 6 Jahren) – Mehrfachantworten möglich / (% der Fälle)	Kreis Heinsberg (n=3.205)	ÖV-Nutzer		ÖV-Bewertung	
		tägliche Nutzer (n=365)	Zeitkartenbesitzer (n=439)	sehr gut / gut (n=441)	mangelhaft ungenügend (n=667)
günstigere Tarife (zu teuer)	50	41	39	50	48
Busse / Bahnen häufiger fahren	59	67	65	37	71
Busse / Bahnen länger fahren	32	38	39	24	43
weniger Umsteigen / bessere Anschlüsse	40	39	39	26	52
kürzere Fahrtzeiten	24	26	25	21	28
Pünktlichkeit	23	32	31	32	23
mehr / bessere Information	15	13	15	17	16
Bequemlichkeit / Komfort	11	18	18	13	11
Sauberkeit und/oder Sicherheit	17	21	21	18	18
sonstiges	2	2	1	3	2
durchschnittliche Anzahl von genannten Maßnahmen	2,7	3,0	2,9	2,4	3,1
keine Maßnahmen	32%	26%	23%	40%	11%
keine Angabe	14%	7%	10%	11%	7%

Ein Vergleich zwischen den Personen, die das öffentliche Verkehrssystem unterschiedlich bewertet haben, offenbart deutliche Differenzen. Befragte, die den öffentlichen Verkehrsmitteln eine schlechte Note gegeben haben, fehlt es insbesondere an Flexibilität. Ihre Maßnahmenvorschläge zielen insbesondere auf ein besseres Fahrtenangebot ab. Es wird sich also eine höhere individuelle Verfügbarkeit dieses Verkehrsträgers gewünscht. Das Preisgefüge wird zwar auch von fast jedem zweiten Befragten als eine wichtige Einflussgröße benannt, liegt aber im Bereich des Gesamtdurchschnitts.

Für die Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel besitzen Kriterien wie Pünktlichkeit (32%), Bequemlichkeit und Komfort (18%) sowie Sauberkeit und Sicherheit (21%) eine vergleichsweise größere Bedeutung als bei anderen Gruppen.

Die Erwerbstätigen haben überproportional häufig mehrere Verbesserungsmaßnahmen angeführt (Durchschnitt: 2,9 Maßnahmen). Insbesondere die Taktdichte (62% Busse & Bahnen müssen häufiger fahren), direkte Verbindungen (46% weniger Umsteigen / bessere Anschlüsse) und kürzere Fahrtzeiten (29%) wurden von dieser Bevölkerungsgruppe verstärkt benannt. Viele dieser Maßnahmen stehen in einem engen Zusammenhang mit der Lage bzw. der Entfernung zum Arbeitsplatz.

Vorschläge zu speziellen Busangeboten

Um Informationen für mögliche Zusatzangebote im öffentlichen Busverkehr zu erhalten, konnten die Befragten entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Ca. jeder sechste Befragte führte mindestens ein spezielles Bus-Angebot auf, das diese Person auch in Anspruch nehmen würde. Am häufigsten wurden zusätzliche Busangebote genannt, die dem Freizeitverkehr zu besonderen Verkehrszeiten zuzuordnen sind. Dabei wurde entweder der Wunsch von Nacht- und Diskobussen geäußert oder es wurden Busangebote genannt, bei denen naturnahe oder freizeitkulturelle Erholungsaspekte im Vordergrund stehen.

Tab. 109: Verbesserungsvorschläge zu weiteren Busangeboten

Vorschläge zu weiteren Busangeboten (alle Personen ab 6 Jahren) (in %)	Alle Befragten	Befragte mit Verbesserungs- vorschlägen
keine Vorschläge / kein Bedarf	83	
konkrete Vorschläge	17	
	100	
Vorschläge (Mehrfachantworten möglich - % der Fälle)		in % der Vorschläge
- Disko-Bus	7	36
- Nachtbus	5	29
- Fahrrad-Bus	5	30
- Bus zu touristischen Zielen	3	19
- sonstige Angebote	2	12
durchschnittliche Anzahl von Vorschlägen	0,2	1,3

Den jeweiligen Vorschlägen können bestimmte soziostrukturelle Gruppen zugeordnet werden. Disko- und Nachtbusse werden vor allem von Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorgeschlagen, die sich zu einem Großteil noch in der Ausbildung befinden. Dagegen werden Fahrrad-Busse und Busse zu touristischen Zielen überproportional häufig von älteren Befragten als zusätzliches Angebot befürwortet. Die Mitnahme des Fahrrades in einem Bus wird insbesondere von Personen angeregt, die das Fahrrad regelmäßig als Verkehrsmittel nutzen.

Darüber hinaus wurden Busangebote zu bestimmten Zielen (Niederlande, Eifel, Aachen, Mönchengladbach, etc.), die Reaktivierung von ehemaligen Buslinien (Klinikum-Bus, Bus zum Bahnhof Erkelenz, Direktverbindung nach Sittard, etc.), fehlende Verkehrsverbindungen oder der Einsatz von Shuttle-Bussen (ICE-Bahnhof; Flughafen, Fußballstadien, etc.) aufgeführt.

Aus den Antworten ging allerdings des Öfteren hervor, dass diese Zusatzangebote finanzier- bzw. bezahlbar sein müssten.

Vorschläge für die Verkehrsplanung

Drei von zehn Befragten aus dem Kreis Heinsberg nahm die Befragung zum Anlass, um in einer offenen Frage Verbesserungsvorschläge für die Verkehrsplanung zu formulieren. Durchschnittlich wurden 1,4 Vorschläge pro Person unterbreitet (insgesamt über 1.500).

55% der Befragten nannten Verbesserungsmaßnahmen, die sich auf das öffentliche Verkehrssystem beziehen. Der verwendete Fragebogen hatte einen Themenschwerpunkt im Bereich „Öffentlicher Verkehr“. Insofern wurden die Befragten in dieser Richtung sensibilisiert. Es ist anzunehmen, dass viele Befragte deshalb bei der Frage nach Anregungen, Vorschlägen und Verbesserungsmaßnahmen in der Verkehrsplanung verstärkt in diese Richtung gedacht haben. In der Vergleichsuntersuchung im Kreis Steinfurt wurde der Fokus auf die Fahrradförderung gelegt. Die Befragten haben deshalb vermehrt Verbesserungsvorschläge aus diesem Verkehrsbereich aufgeführt.

Fast ¼ aller Befragten, die eine oder mehrere Maßnahmen anführte, wünscht sich ein besseres öffentliches Verkehrsnetz. Knapp jeder 6. Befragte möchte darüber hinaus eine engere Taktfolge oder eine Ausdehnung des Fahrtenangebots.

Tab. 110: Anregungen und Maßnahmen für die Verkehrsplanung

Kritikpunkte in der / Anregungen für die Verkehrsplanung (offene Frage – Mehrfachantworten möglich) (alle Personen ab 6 Jahren) (% der Fälle)	Kreis Heinsberg (n=1.097)	Kreis Steinfurt (n=1.149)
Maßnahmen für Fußgänger	5	4
Maßnahmen für Radfahrer	43	87
- mehr Radwege	23	36
- bessere Radwege	12	9
- Radabstellanlagen	1	3
- Verkehrssicherheit Fahrradfahrer	4	7
- Ampelschaltungen auf Fahrradfahrer ausrichten	1	5
- sonstige Maßnahmen	2	27
Maßnahmen im ÖPNV / ÖV	55	28
- besseres Netz	24	14
- bessere Taktung / Ausdehnung Fahrtenangebot	16	11
- günstigere Tarife	4	2
Maßnahmen MIV	39	13
- Umgehungsstraße / neue Straßen	7	5
- mehr Kreisverkehre	4	4
- Sanierung / Instandhaltung Straßen	3	4
- mehr Parkplätze	4	
- Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche	3	
durchschnittliche Anzahl aufgeführter Punkte	1,4	1,3
keine Vorschläge	70%	

Die zweithäufigste Einzelnennung fiel auf eine Maßnahme aus dem Bereich Fahrradverkehr. Den Ausbau des Radwegenetzes führten 23% aller befragten Kreisbewohner an. Aber auch die Instandhaltung und Pflege der bestehenden Fahrradwege wurde häufiger aufgezählt.

Fast 40% der Befragten nannte Verbesserungsmaßnahmen, die sich auf den motorisierten Individualverkehr beziehen. Ein eindeutiger Handlungsschwerpunkt konnte nicht festgestellt werden. Mit 7% fiel die größte Einzelnennung auf den Bau neuer Straßen.

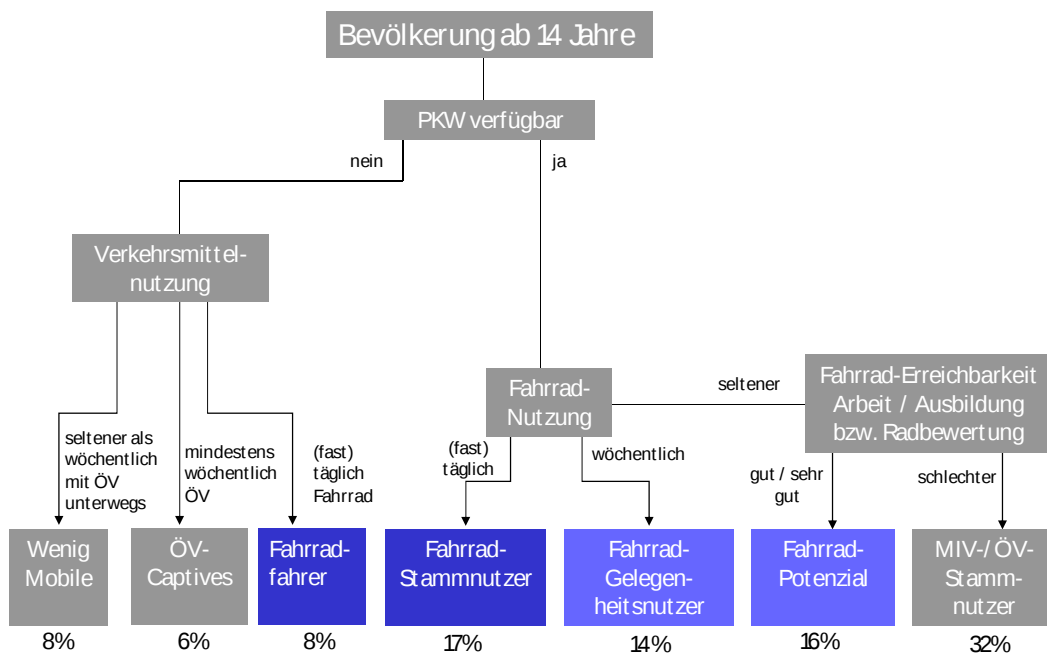
Nutzersegmente und Potenziale

Aus der Befragung lassen sich über differenzierte Auswertungen gewisse Nutzersegmente definieren, die für eine Potenzialbetrachtung für den Radverkehr bzw. ÖV sinnvoll sein können.

Aus der individuellen Pkw-Verfügbarkeit, kombiniert mit der allgemeinen Verkehrsmittelnutzung sowie der generellen Bewertung der Erreichbarkeit der Ziele mit dem Fahrrad oder mit dem ÖV sind so genannte Nutzersegmente ableitbar. Damit können jeweils Potenziale für den Radverkehr bzw. für den ÖV abgeschätzt werden.

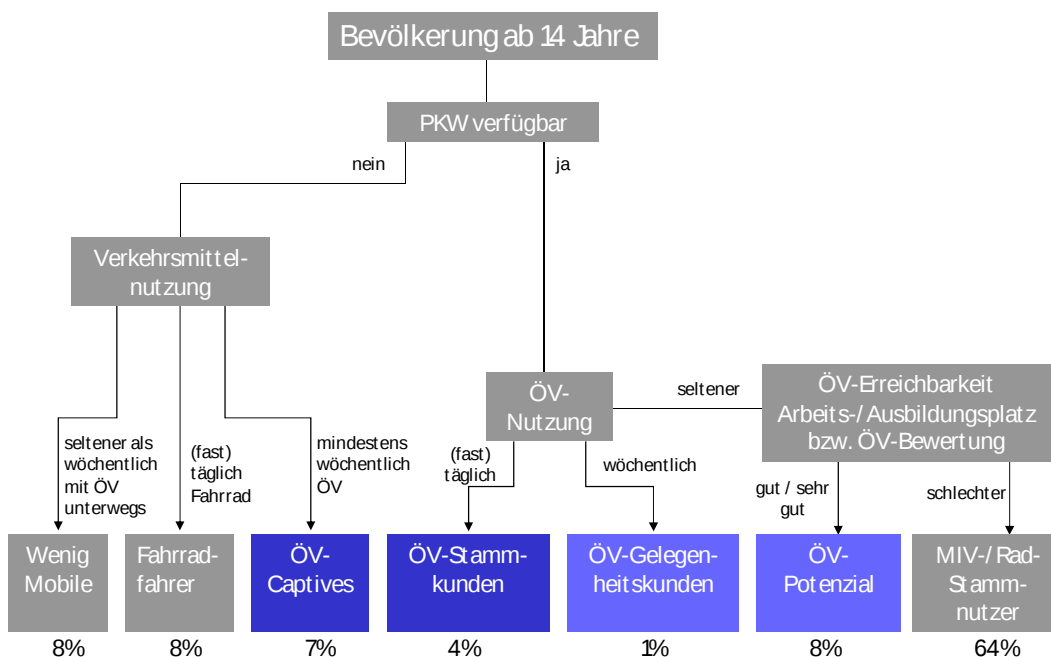
8% der Befragten im Kreis Heinsberg sind regelmäßige Fahrradfahrer, die darauf angewiesen sind, da sie kein Auto besitzen oder dieses nur zeitlich limitiert nutzen können. 17% der Befragten sind Fahrrad-Stammnutzer. Sie verfügen zwar über ein Auto, entscheiden sich trotzdem (fast) täglich für das Fahrrad.

Abb. 111: Nutzersegmente und Radpotenziale im Kreis Heinsberg



Jeder siebte Befragte ist Fahrrad-Gelegenheitsnutzer, der das Fahrrad trotz individueller Autoverfügbarkeit mindestens einmal in der Woche nutzt. Damit fällt die Gruppe der Stamm- und Gelegenheitsnutzer vom Fahrrad (39%) wesentlich höher aus als die entsprechende Gruppe der öffentlichen Verkehrsmittel (12%). 16% der Befragten bilden das Fahrrad-Potenzial. Sie verfügen über einen Pkw, fahren selten mit dem Fahrrad, bewerten die Erreichbarkeit wichtiger Ziele wie den Arbeits-/ bzw. Ausbildungsplatz mit dem Fahrrad jedoch gut oder sehr gut. Diese beiden Fahrradnutzergruppen (Gelegenheitsnutzer als auch Selten-Nutzer mit guter Fahrradbewertung) zeigen mit insgesamt 30% ein großes, noch nicht ausgeschöpftes Potenzial zur Stärkung des Fahrradverkehrs im Kreis Heinsberg auf. Eine entsprechende Untersuchung nach ÖV-Potenzialen zeigt folgende Abbildung:

Abb. 112: Nutzersegmente und ÖV-Potenziale im Kreis Heinsberg



7% der Befragten aus dem Kreis Heinsberg sind ÖV-Captives, also ÖV-Kunden, die kein Auto besitzen oder dieses nur eingeschränkt nutzen können. 4% der Befragten sind ÖV-Stammkunden. Sie verfügen zwar über ein Auto, entscheiden sich aber trotzdem (fast) täglich für Bus und Bahn. Nur 1% sind ÖV-Gelegenheitskunden, die die ÖV-Angebote trotz individueller Autoverfügbarkeit zumindest einmal in der Woche nutzen. Mit zusammengerechnet 5% fällt die ÖV-Stamm- und –Gelegenheitskundschaft im Kreis Heinsberg eher gering aus. 8% der Befragten sind das sog. ÖV-Potenzial; sie verfügen über einen Pkw, fahren selten mit dem ÖV, bewerten die Erreichbarkeit ihrer Ziele mit diesen Verkehrsmitteln aber gut oder sehr gut. Auch dieser Wert ist als vergleichsweise niedrig einzustufen. Durch die Reaktivierung der Heinsberger Bahn wird sich sicherlich eine andere Verteilung ergeben. Ein gewisser Teil des ermittelten Potenzials kann schon heute über geeignete Angebote und Maßnahmen (attraktive Umsteigerangebote, Vorteile des ÖV herausheben, etc.) abgeschöpft werden.

Alle übrigen Segmente weisen aus unterschiedlichen Gründen eine deutlich geringere Affinität zum öffentlichen Nahverkehr auf. Das Spektrum reicht von „Wenig-Mobilen“ (8%), zu denen überwiegend ältere Menschen zählen, über die Fahrradfahrer (ohne Pkw-Verfügbarkeit: 8%) bis hin zu den IV-Stammnutzern (Pkw-Verfügbarkeit und hohe Nutzung des Autos: 64%).

5.11 Maßnahmenempfehlungen

Die Mobilitätserhebung gibt ein umfassendes und repräsentatives Bild des Mobilitätsgeschehens im Kreis Heinsberg wieder. Derzeit ist die Mobilität im Kreis Heinsberg – auch aufgrund der hohen Pkw-Ausstattung und der allgemein hohen Pkw-Verfügbarkeit – noch stark vom Auto geprägt. Die Fahrraddichte in den Haushalten ist zwar höher als die Pkw-Ausstattung, allerdings lässt der Fahrradanteil von 10% im Kreis Heinsberg noch weitere Ausbaupotenziale erkennen. Darüber hinaus besteht ein gewisses Umsteigerpotenzial auf öffentliche Verkehrsmittel. Die Reaktivierung der Heinsberger Bahn wird sich auf jeden Fall auf den Modal Split auswirken. Trotzdem sind weitere Maßnahmen notwendig, um ein attraktives öffentliches Verkehrssystem anzubieten, das eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt.

Sowohl die Verkehrssituation für Fußgänger als auch für den motorisierten Individualverkehr werden von der überwiegenden Mehrheit der Heinsberger Kreisbevölkerung als positiv angesehen. Zum Einen erhalten diese beiden Verkehrssysteme gute Durchschnittsbewertungen. Zum anderen werden zwar mehrere Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge aufgeführt, aber diese Punkte ergeben kein einheitliches Bild, auf das ein zielgerichtetes Maßnahmenpaket entwickelt werden kann.

Mit den Fahrradverhältnissen sind die meisten Kreisbewohner ebenfalls zufrieden. Immerhin vergaben sechs von zehn Befragten die Note „sehr gut“ oder „gut“ für dieses Verkehrssystem. Obwohl sich im Kreis Heinsberg nur die Stadt Erkelenz seit 2011 in der AGFS befindet, kann man deren selbst gesteckte 25%-Zielmarke als angestrebten Orientierungswert für das Fahrrad am Modal Split ansetzen. Insbesondere für Wegelängen bis 5 km stellt das Fahrrad eine geeignete Alternative zur Autonutzung dar. In den durchgeführten Potenzialanalysen zeigte es sich, dass für viele Bewohner die Fahrrad-Erreichbarkeit von wichtigen Zielen wie den Arbeits- und Ausbildungsplatz gegeben ist. Als Fahrradpotenzial können 30% der Bewohner im Kreis Heinsberg angesehen werden. Darauf aufbauend bietet eine verstärkte Fahrradförderungspolitik gute Aussichten, die möglichen Steigerungen Realität werden zu lassen.

Eine kompliziertere Ausgangslage zeigt sich beim öffentlichen Verkehrssystem. Die Zufriedenheitswerte sind vorwiegend im unteren Drittel anzusiedeln. Die öffentlichen Verkehrsmittel werden vielfach nur von den Personen in Anspruch genommen, die darauf angewiesen sind (z.B. Schüler). Die wahlfreien Verkehrsteilnehmer greifen demnach i.d.R. auf andere Verkehrsmittel zurück. Mit der heutigen Angebotssituation kann einer von zehn Befragten als potenzieller ÖV-Kunden betrachtet werden, da die Erreichbarkeit der Ziele mit öffentlichen Verkehrsmitteln positiv eingeschätzt wird. Die Reaktivierung der Heinsberger Bahn ist ein zentraler Ansatzpunkt für eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrssystems und die Generierung neuer Kunden. Darüber hinaus ist bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans darauf zu achten, dass ein langfristig konkurrenzfähiges Verkehrssystem entsteht.

Insbesondere zum Rad- und ÖV-Verkehr wäre zunächst unter Heranziehung der Ergebnisse der Mobilitätsuntersuchung im Kreis Heinsberg verkehrspolitisch zu diskutieren, mit welcher Strategie welche Ziele bzgl. des zukünftig anzustrebenden Modal Splits zu setzen sind.

Die zukünftige Mobilitätsentwicklung wird vor allem durch den demografischen Wandel, durch höhere Kraftstoffkosten sowie von einer höheren Bedeutung der E-Mobilität (sowohl beim Auto als auch beim Rad) geprägt sein, so dass zukünftig einige Veränderungen zu erwarten sind. Hier gilt es vorsorgend aktiv zu werden, insbesondere wenn das Autofahren deutlich teurer werden wird.

Bedeutsame Aspekte, auf die Handlungsfelder aufgebaut werden können, sind vor allem folgende:

- Die Ausstattung der Haushalte mit Elektrofahrrädern (E-Bikes/Pedelecs) hat schon einen überraschend hohen Wert erreicht. Weitere Steigerungen sind aufgrund des Marktbooms in diesem Sektor zu erwarten. Die Haushalte, die ein Elektrofahrrad besitzen, sind älter und fahren durchaus häufiger und weiter mit dem Fahrrad als Haushalte, die ausschließlich konventionelle Fahrräder besitzen. Die Elektrofahrräder bieten vor allem Chancen für die Mobilität im Alter, für eine Steigerung des Fahrradanteils auf längeren Strecken sowie bei der Bewältigung topografisch anspruchsvoller Wege. Der Aufbau von regionalen Radschnellwegen, die Integration von Pedelecs in die aktive Tourismusförderung sowie der Aufbau der erforderlichen Infrastruktur (Ladestationen, hier ist neben Verleihsystemen auch auf den vermehrten Einsatz eigener Pedelecs zu achten) sind sinnvolle Handlungsfelder, die den Trend verstärken können.
- Der Zeitkartenbesitz im ÖV ist eine wichtige Determinante, die die Verkehrsmittelwahl hinsichtlich einer stärkeren ÖV-Nutzung beeinflussen kann. Wer eine Zeitkarte besitzt, nutzt den ÖV auch in einem viel stärkeren Maße im Alltagsverkehr. Während der Zeitkartenbesitz bei Schülern und Studierenden schon relativ hoch ist, könnte die Besitzquote vor allem bei Erwerbstätigen (Job-Ticket) und bei Rentnern gesteigert werden. So genannte PatenTickets oder Schnuppertickets können auch Gruppen wieder an das Bus- und Bahnfahren heranbringen, die jahrelang nicht mit dem ÖV gefahren sind.
- Insgesamt wird sich in der Region in den nächsten Jahren der demografische Wandel auch im Verkehrsbereich bemerkbar machen. Dazu gehören z.B. ein Rückgang des Schülerverkehrs (Rückgang der ÖV-Zahlen) sowie ein höherer Anteil älterer Menschen. Allerdings wird sich die zukünftige Seniorengeneration anders verhalten als die heutige. Eine aktivere Generation, hohe Führerscheinbesitzquoten auch bei den Frauen sowie eine Verkehrssozialisation, die auf jahrelange Erfahrungen mit dem eigenen Auto aufbaut, lässt eine höhere Pkw-Nutzung im Alter erwarten. Hier könnte jedoch durch zielgruppengerechte Angebote, sei es im ÖV als auch beim Radverkehr, reagiert werden. Zudem werden höhere Anforderungen an Barrierefreiheit (z.B. in den Stadtzentren, beim ÖV) und Fahrkomfort (z.B. auch kürzere Haltestellendistanzen, Serviceleistungen) insgesamt gestellt werden.
- Die große Anzahl der kurzen Wege (über 50% der Wege im Kreis Heinsberg sind weniger als 5 km lang) und der bedeutende Binnenverkehrsanteil in den Städten und Gemeinden stellen ein Potenzial für eine Stärkung der Nahmobilität im Sinne einer qualitätsvollen Fuß- und Radwegeförderung dar. In vielen Fällen wird derzeit noch das Auto genutzt, obwohl die Reisegeschwindigkeit (Fahrzeit zzgl. der Rüstzeiten wie Fahrzeug aus Garage und Parkplatzsuche) mit dem Rad gerade auf den kurzen Strecken oftmals geringer ist.
- Mit dem Fahrradtourismus wird in der Heinsberger Region maßgeblich geworben. Es ist sinnvoll, dass die Kreisbewohner sich als Teil einer Fahrradregion verstehen. Dies schafft eine höhere Identifikation sowie eine allgemeine Bereitschaft, das Fahrrad auch im Alltagsverkehr verstärkt zu nutzen. Der Radinfrastrukturausbau bildet einen elementaren Bestandteil der Radverkehrsförderung, ist aber durch die Entwicklung eines Fahrradklimas, z. B. durch Fahrrad-Events und Projekte, die eine gewisse Strahlkraft erzielen (z.B. Radschnell- oder -vorrangrouten) zu ergänzen.

Kombinierte Wege wie Bike & Ride, Park & Ride und Kiss & Ride sind z. Zt. noch auf einem niedrigen Niveau, zukünftig werden sie an Bedeutung gewinnen. Eine Voraussetzung für einen höheren Bike & Ride-Anteil ist die Schaffung von Radabstellanlagen an Bushaltestellen (z.T. auch überdacht und als Boxen z.B. für teurere Fahrräder wie Pedelecs) sowie an den Bahnhöfen, sofern sie hier noch nicht existieren. Die Förderung der Fahrradmitnahme im ÖV, die Schaffung von qualitätsvollen Radrouten zu den Bahnhöfen und Schnellbushaltestellen sind ebenfalls wichtige Handlungsfelder, die Bike & Ride unterstützen könnten. Der Einnahmeverlust durch eine kostenlose Fahrradmitnahme im ÖV steht in keinem Verhältnis zu dem hierdurch zu erzielenden Imagegewinn, wie andere Beispiele zeigen (z.B. in Sachsen-Anhalt). Die Maßnahme führt letztlich auch dazu, dass mehr Fahrradfahrer überhaupt die Bahn benutzen und hierfür bezahlen

5.12 Tarif und Vertrieb

Der im AVV geltende Flächenzonen-Tarif erfüllt im Wesentlichen die Anforderungen an ein modernes, transparentes und sachgerechtes Tarifsystem. Die Entwicklung der Fahrgastzahlen in den letzten Jahren dokumentiert, dass es gelungen ist, die Attraktivität des Nahverkehrs nicht zuletzt auch aus tariflicher Sicht zu verbessern.

Es wird dennoch weiterhin erforderlich sein, den wachsenden Anforderungen der Fahrgäste an eine kundenfreundliche Tarifgestaltung Rechnung zu tragen und entsprechende Angebote zu entwickeln. Dabei kommt dem Angebot zielgruppenspezifischer Sondertarife (Schüler-Ticket, Semester-Ticket, Job-Ticket, Mobil-Ticket etc.) eine besondere Bedeutung zu. Hierbei sind die Interessen der Fahrgäste und der unter erheblichen wirtschaftlichen Zwängen operierenden Verkehrsunternehmen sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Der AVV und der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) haben eine Tarifkooperation AVV/VRS erarbeitet, die die Regionen zusammenrücken lässt. Ab 1. Januar 2015 gelten zwischen den beiden Verbünden die Tickets des VRS-Tarifs. Diese sind flächendeckend in beiden Verbundgebieten erhältlich. Innerhalb des AVV gilt weiterhin wie gewohnt der AVV-Tarif. Vorher galt zwischen den beiden Räumen je nach Relation vier verschiedene Tarife: hauptsächlich der NRW-Tarif, aber auch der VRS-, der AVV- und der DB-Tarif. Diese unübersichtliche Situation wurde durch einen einheitlichen Verbundtarif abgelöst.

Die beiden Verbundräume AVV und VRS verfolgen mit dieser Umstellung das Ziel, die Tariflandschaft zu vereinfachen und dabei die Vorteile eines einheitlichen Verbundtarifes zu stärken. Es wird aber auch eine Vorgabe der Landesgesetzgebung umgesetzt, die im ÖPNV-Gesetz festschreibt, dass innerhalb der Zweckverbände für den Schienenpersonennahverkehr einheitliche Tarife umzusetzen sind.

Über die früher bereits integrierten 5 AVV-Kommunen (Düren, Merzenich, Nörvenich, Titz und Vettweiß) hinaus, kommt der VRS-Tarif somit im Übergang zum AVV auch in die übrigen 30 AVV-Kommunen zur Anwendung. Der AVV-Tarif bleibt innerhalb des AVV-Netzes unverändert bestehen. Insgesamt wurden rund 1,3 Mio. Fahrten jährlich zum 1.1.2015 in den VRS-Tarif integriert. Für die betroffenen Kunden bedeutet die Umstellung auf den genannten Relationen zukünftig neue Tickets mit neuen Namen, teils veränderte räumliche Gültigkeiten und auch neue Preise.

Aus dem Kreis Heinsberg kann man nun nicht nur über Aachen und Düren zum VRS-Tarif in den VRS reisen, sondern auch bei Fahrten über Mönchengladbach durch den VRR nach Köln oder den nördlichen Teil des VRS den VRS-Tarif nutzen.

Eine solche Tarifkooperation ist zukünftig auch mit dem VRR angestrebt. Da insbesondere bei Job-Tickets und Schüler-Tickets eine vereinfachte Nutzung über Verbundgrenzen erreicht werden soll.

Aber auch in Richtung Niederland und Belgien ist die kontinuierliche Fortentwicklung kundenorientierter tariflicher Übergangslösungen erforderlich. Mit den bilateralen Vereinbarungen von Übergangstarifen für Fahrten nach Heerlen (NL) und durch die Einführung des **region3tarif** für Fahrten nach Belgien sind wichtige Schritte bereits getan. Die zunehmenden euregionalen Verflechtungen geben Anlass, die Tariflandschaft im grenzüberschreitenden Verkehr auch weiterhin auszubauen und den Kundenanforderungen anzupassen.

Zusätzlich zu den grenzüberschreitenden Tarifangeboten sollen zur Vereinfachung der Tarifsituation die jeweiligen Haustarife - nach dem Modell der Ausdehnung des SNCB-Tarifs bis nach Aachen bzw. Maastricht - in ihrer Gültigkeit bis über die Grenze hinaus erweitert werden. Beispielsweise sollen auch die niederländischen Tarife über Herzogenrath Grenze hinaus bis nach Aachen gelten. Die in den Niederlanden zum Einsatz kommende OV-Chipkaart soll zum Ein- und Aussteigen an allen Haltestationen im AVV-Gebiet genutzt werden können.

Zudem ist geplant, dass auf vorhandenen bzw. zukünftigen grenzüberschreitenden Buslinien, die in gemeinsamer Aufgabenträgerschaft von Provinz Limburg und dem Kreis Heinsberg betrieben werden, auf dem gesamten Linienverlauf sowohl der OV-Chipkartenstandard als auch der VDV-Kernapplikationsstandard anerkannt und von den Kunden uneingeschränkt genutzt werden können.

Vertrieb

Dem Vertrieb der Fahrausweise kommt eine zentrale Aufgabe in einem funktionierenden Nahverkehrssystem zu, denn hier wird der erste Kontakt zum Kunden geknüpft. Die Kunden erwarten einen möglichst einfachen „Zugang“ zum ÖPNV. Dies umfasst nicht nur den eigentlichen Erwerb des Fahrausweises, sondern auch eine umfassende Information und Beratung der Kunden.

Die Anforderungen an den Vertrieb stellen sich in der Fläche und in städtischen Räumen sehr unterschiedlich dar. Im Kreis Heinsberg ist ein dichtes Vorverkaufsnetz vorhanden. Das gesamte Fahrausweissortiment ist auch in allen Bussen beim Fahrpersonal zu erhalten ist.

Ein Hindernis für gelegentliche Nutzer des Nahverkehrs ist nach wie vor die Bedienung, die Ausfallhäufigkeit sowie die uneinheitliche Akzeptanz von elektronischen Zahlungsmitteln der Fahrausweisautomaten.

Das derzeitige Vertriebssystem im AVV, welches auf Papierfahrscheinen basiert hat den Nachteil, dass Papierfahrscheine keine vollständige Fälschungssicherheit aufweisen und nur durch Personal zu kontrollieren sind. Darüber hinaus lassen sie sich bei Zahlungsverzug nicht ohne weiteres einziehen bzw. zur weiteren Fahrt ungültig erklären. Das heutige Vertriebssystem sollte insoweit modernisiert und an die Bedürfnisse der Fahrgäste und deren Gewohnheiten, unter Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten, angepasst werden. Dies gilt insbesondere für einen Verbundraum in direkter Nachbarschaft zum Ausland und mit einer der führenden deutschen Hochschulen im Grenzgebiet. Die Lösung dieser Probleme ist ein einheitliches Vertriebssystem auf elektronischer Basis, das durchgängige Tarife in die benachbarten Verbundräume VRR und VRS hinein, sowie über Staatsgrenzen hinweg, anbieten kann.

Zwecks Verbesserung der Situation, ist die Einführung des Elektronischen Fahrgeldmanagements im Verbundgebiet des AVV sinnvoll, um den Fahrgastbestand zu halten und auf die Einführung regional und landesweit gültiger E-Tickets geeignet zu reagieren. Gleichzeitig wollen die AVV GmbH und die Verbundunternehmen ihren Kunden ein vergleichbares Angebot wie die VRS- und VRR-Unternehmen bieten können sowie eine Kontrollierbarkeit der immer mehr im Umlauf befindlichen eTickets sicherstellen.

Im AVV sollen voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 erste Fahrscheine auf Chipkarte ausgegeben werden. Das bestehende Tarifsysteem behält hierbei weiterhin zunächst seine Gültigkeit. Im ersten Ausbauschritt ist schwerpunktmäßig geplant, die EFM-Stufe 2a (Abonnements im AVV) auf das elektronische Ticket umzustellen. In einem zweiten Ausbauschritt sollen weitere Tickets des Bartarifes als elektronisches Ticket angeboten werden.

Der Online- und Smartphone basierte Vertrieb wird auch im ÖPNV zukünftig immer mehr an Attraktivität und Bedeutung gewinnen. Der AVV wird die Entwicklung elektronischer Vertriebswege verfolgen und in Abwägung des Kundennutzens und der Wirtschaftlichkeit mittelfristig weiter ausbauen.

6 Zielkonzept

Übersicht

Das Zielkonzept für das zukünftige Leistungsangebot orientiert sich an den eingangs beschriebenen Zielen und Rahmenbedingungen, dem Anforderungsprofil des Aufgabenträgers und des Aachener Verkehrsverbundes und an den Ergebnissen der Analyse und Bewertung.

Das Zielkonzept setzt auf ein differenziertes Bedienungsmodell für das Verkehrsangebot (Angebotspalette für die Bus- und Bahnangebote im AVV) auf. Hierdurch soll den Kunden und potenziellen Nutzern der Angebotsumfang und die Qualitätsmerkmale des Gesamtsystems ÖPNV verdeutlicht werden. Wesentliche Leitgedanken des Zielkonzepts sind:

- Produktorientierte Ausgestaltung der Angebote
- Abbau vorhandener Erschließungs- und Verbindungsdefizite
- Vertaktung der Angebote (15'/30'/60'-Takt)
- Optimierung der Verknüpfung Bus/Bus und Bus/Bahn an wichtigen Verkehrsknoten
- Stärkung und Ausbau des Schienenverkehrs
- Anpassung bzw. Abbau schienenparalleler Busangebote
- Schaffung von Schnellbusachsen in verkehrstarken Relationen
- Beschleunigung der Verkehrsabläufe
- Optimierung des MultiBus-Einsatzes als flexibler Bedienungsform in Räumen und zu Zeiten geringer Nachfrage
- Definition der Angebotsstruktur in einem Zielnetz 2018.

Das Zielkonzept gliedert sich in neun Bereiche. Die Bereiche 6.1 und 6.2 werden nachrichtlich wiedergegeben:

Zielkonzept	
(6.1)	Grenzübergreifende Planungen in der EUREGIO Maas-Rhein
(6.2)	Zielkonzept 2018 für den Schienenverkehr
(6.3)	Betriebliches Leistungsangebot Busverkehr 2018 Schnellverkehr Regionalverkehr Ortsverkehr Schwachverkehrskonzept Freizeitverkehre/Touristische Angebote
(6.4)	Verknüpfung Bus/Bus und Bus/Bahn
(6.5)	Verbundtarif und Vertrieb 2018
(6.6)	Kommunikation und Kundenservice
(6.7)	Barrierefreiheit
(6.8)	Gestaltung des zukünftigen Mobilitätsmarktes

6.1 Grenzüberschreitende Planungen in der Euregio Maas-Rhein

Die Euregionale ÖPNV-Plattform ist ein gemeinsames Projekt der Euregio Maas-Rhein, der BENELUX Wirtschaftsunion und der MHAL-Städte (Maastricht, Hasselt, Heerlen, Aachen und Lüttich). Die zuständigen euregionalen Behörden nutzen die Plattform, um Ziele, Maßnahmen und Finanzierungsmodelle für einen grenzüberschreitenden ÖPNV in der Euregio Maas-Rhein zu entwickeln.

Die ÖPNV-Plattform verfolgt fünf Grundgedanken:

1. Entwicklung und Konkretisierung gemeinsamer Zielvorstellungen
2. Konkretisierung der Überlegungen für ein eureregionales Ticket- und Tarifsysteem
3. Einbeziehung grenzüberschreitender Linien in die regionalen Nahverkehrspläne
4. Erarbeitung eines realisierbaren Stufenkonzepts zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen
5. Erarbeitung eines Finanzierungsprogramms.

Die ÖPNV-Koordinierungskommission in der Euregio Maas-Rhein als operativ arbeitendes Gremium der euregionalen ÖPNV-Plattform besteht aus den Vertretern der ÖPNV-Aufgabenträger und der ÖPNV-Verkehrsunternehmen. Aufgabe der ÖPNV-Koordinierungskommission ist die Entwicklung und die Umsetzung konkreter Maßnahmen auf der Basis der oben genannten Ziele. Eine beim AVV angesiedelte Euregionale Koordinierungsstelle für Bus und Bahn stimmt die Maßnahmen ab und entwickelt sie weiter.

Im Rahmen einer euregionalen Absichtserklärung „Samen werken aan euregionaal openbaar vervoer“, die im Jahr 2008 unterzeichnet wurde, haben die relevanten Partner in der Euregio Maas-Rhein zur Weiterentwicklung bzw. Realisierung konkreter Projekte ihre Zustimmung gegeben.

Auf der operativen Ebene wurden zur Umsetzung der Projekte in folgenden Bereichen im Rahmen der ÖPNV-Koordinierungskommission Arbeitsgruppen gebildet:

- Infrastruktur
- Leistungsplanung
- Tarifstrukturen, Ticketing, Marketing & Kundeninformation.

Die grenzüberschreitenden Arbeitsgruppen im Bereich **Infrastruktur** beschäftigen sich unter anderem mit den Projekten

- Sneltrain/RE Maastricht – Heerlen – Aachen
- IC Eindhoven – Heerlen – Aachen
- Sneltram Maastricht – Hasselt
- Avantislinie Aachen – Avantis – Kerkrade – Heerlen – Maastricht.

Die Schwerpunktthemen im Bereich der **Leistungsplanung** sind:

- Grenzüberschreitender SPNV zwischen NRW und Belgien
- Grenzüberschreitender SPNV und ÖPNV zwischen den Gebieten des AVV und der Provinz Limburg
- Sneltrain/RE Maastricht – Heerlen - Aachen
- IC-Linie Eindhoven – Heerlen – Aachen.

Unter Federführung des AVV werden durch die Arbeitsgruppe „Tarifstrukturen, Ticketing, Marketing & Kundeninformation“ folgende Zielvorstellungen umgesetzt:

- die Verbesserung der euregionalen Tarifangebote und –strukturen
- die Verbesserung der Vertriebsstrukturen, insbesondere durch innovative Maßnahmen im Bereich des E-Ticketing
- die Abstimmung gemeinsamer Marketingsstrukturen unter der Dachmarke „mobility euregio“
- die Schaffung eines euregionalen Mobilitätsportals für den ÖPNV
- die Verbesserung der Kundeninformation, z. B. durch mehrsprachige elektronische Informationsmedien, Printprodukte etc.

Im Gesamtergebnis wird auf dieser Grundlage ein eureregionales Verbundsystem angestrebt. Der als „mobility **euregio**“ herausgegebene dreisprachige Netzplan stellt den Kooperationsumfang bildlich dar.

Er integriert den Schnellverkehr (Bahn/Schnellbus) der euregionalen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen in eine homogene, grenzüberschreitende Produkt- und Angebotsstruktur.

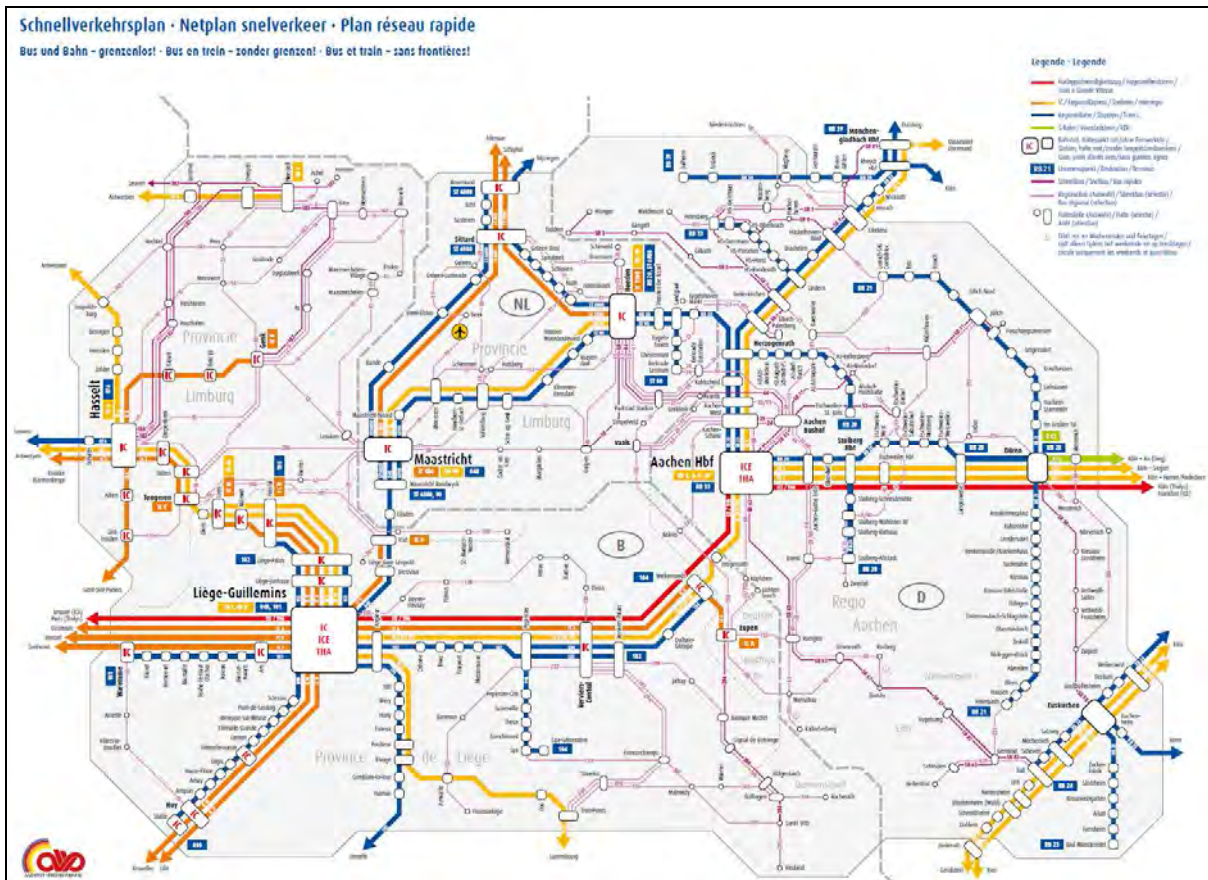


Abb. 113: Grenzüberschreitender Schnellverkehr in der Euregio Maas-Rhein (Ausgabe Juni 2014)

6.2 Zielkonzept 2018 für den Schienenverkehr

Nach dem ÖPNVG NRW ist ab dem 01.01.2008 die Aufgabenträgerschaft für den SPNV von den Zweckverbänden AVV und VRS auf den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) übertragen worden. Damit ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV auf den ZV NVR übergegangen. Gründungsmitglieder und Trägerzweckverbände sind die Zweckverbände AVV und VRS. Grundlage für die Planungen des SPNV im ZV NVR sind grundsätzlich bereits früher aufgestellte Konzepte des AVV, die zwischenzeitlich vom NVR weiter entwickelt wurden.

Das Zielnetz 2018 für den SPNV ist im NVP nachrichtlich wiedergegeben. Im Hinblick auf die Planungen für das ÖSPV-Netz stellt das SPNV-Netz eine sehr wichtige Grundlage dar. Durch eine systematische Vernetzung der ÖSPV-Angebote mit der Schiene soll die Durchlässigkeit zwischen den Systemen erhöht und für die Nutzer ein leistungsfähiges Gesamtsystem entstehen.

Im Planungszeitraum bis 2018 ist eine Vielzahl von Verbesserungen im Schienenverkehr geplant. Das Zielkonzept schließt die grenzüberschreitenden Planungen mit ein. Es bildet in den lokalen Nahverkehrsplänen die Leitlinie für die Ausrichtung der Zielkonzeption für den ÖSPV.

Im Bereich der Regionalbahnen sind wichtige Netzergänzungen im Verkehrsgebiet des AVV und über die Landesgrenzen hinweg vorgesehen. Bis 2018 sollen folgende Maßnahmen in Abhängigkeit von der Finanzierung der Infrastruktur realisiert werden:

1. Vollständige Reaktivierung der Ringbahn (eu**regio**bahn) zwischen Alsdorf und Stolberg Hbf und Inbetriebnahme des neuen Haltepunktes Würselen Merzbrück und weiterer punktueller Ausbau der P+R/B+R-Anlagen und der Bus/Bahn- Verknüpfung.
2. Ausbau der Netzinfrastuktur im Bahnhof Herzogenrath als Voraussetzung für eine verbesserte Abwicklung der Zugverkehre nach Heerlen und nach Alsdorf.
3. Verdichtung der eu**regio**bahn zwischen Herzogenrath und Alsdorf Annapark auf einen 30'-Takt (Rücknahme der eu**regio**bahn-Verbindung nach Heerlen).
4. Einführung einer Sneltrain-Verbindung Maastricht – Heerlen – Herzogenrath – Aachen West – Aachen Hbf im 60'-Takt.
5. Anbindung einer belgischen IC-Linie von Brüssel an Aachen Hbf im 60'-Takt bei Entfall der Linie RE29.

Ausblick (nach 2018)

- Netzschluss zwischen Linnich und Baal (Rurtalbahn)
- Netzschluss Landgraaf/NL – Aachen Richterich über Avantis
- Reaktivierung der Bördebahn Düren – Euskirchen
- Reaktivierung/Netzergänzung Alsdorf – Baesweiler
- Reaktivierung/Netzergänzung Stolberg Altstadt – Stolberg Breinig
- Reaktivierung/Netzschluss Dalheim – Roermond/NL.

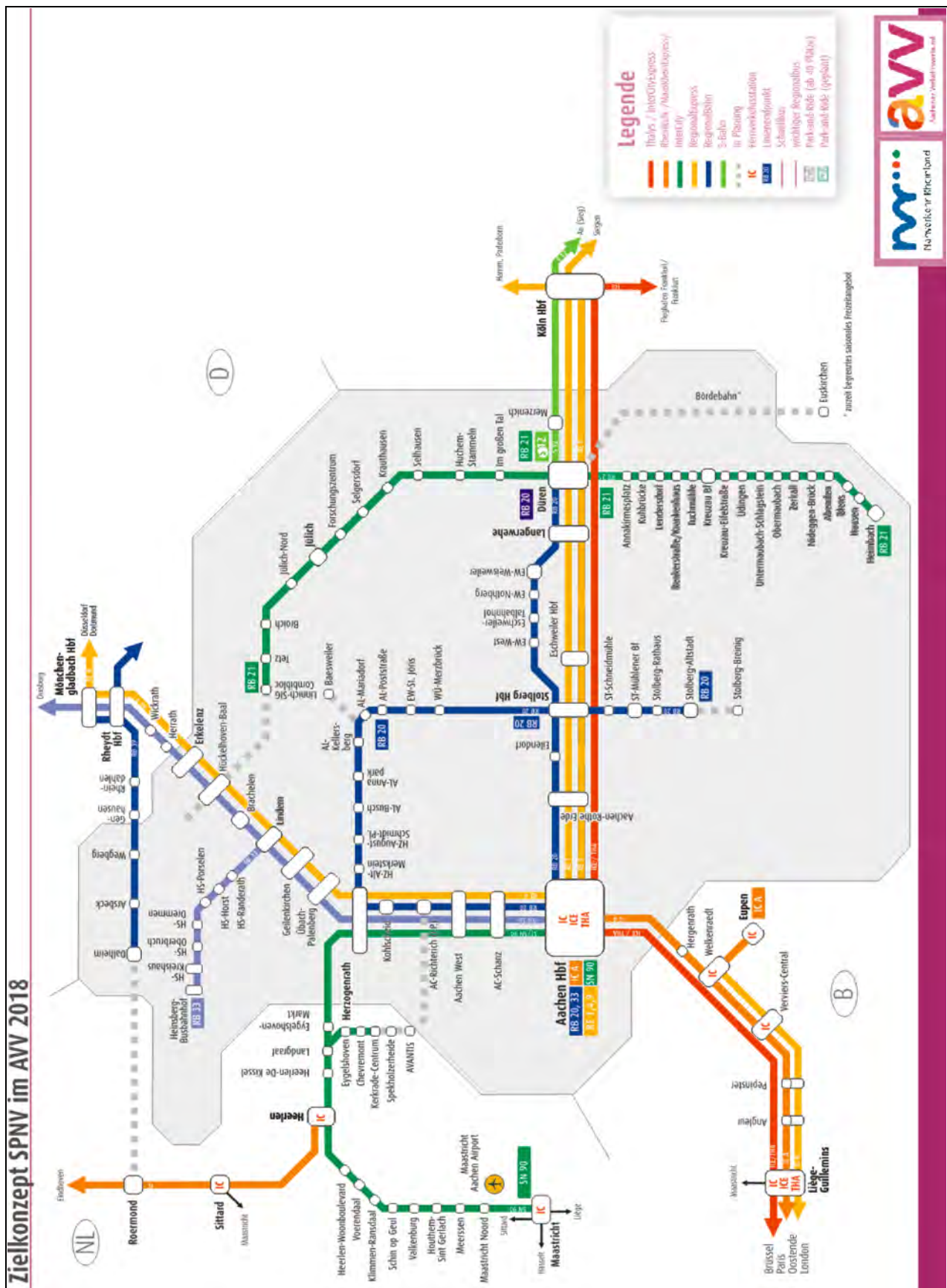


Abb. 114: Zielkonzept SPNV 2018 (NVR)

6.3 Betriebliches Leistungsangebot Busverkehr 2018

Das Zielnetz 2018 stellt den Kern des Nahverkehrsplans dar, welcher die zukünftige Angebotsstruktur und das zukünftige Angebotsprofil definiert. Im Zeitraum 2016/2017 wird die schrittweise Umsetzung von Maßnahmen in Richtung Zielnetz 2018 angestrebt. Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt den bisherigen Regelungen mit den im AVV eingebundenen Verkehrsunternehmen. Diese Regelungen enden zum 31.12.2017, auch wenn einzelne Liniengenehmigungen über diesen Zeitpunkt hinaus laufen.

Für die Neuvergabe der ÖSPV-Leistung ist das Zielnetz 2018 maßgebend. Im Benehmen mit dem zukünftigen Verkehrsanbieter und dem Aufgabenträger wird eine Umsetzung dieser Zielkonzeption bereits zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2017 angestrebt.

Einzelne Linien, deren Genehmigung in den Jahren 2016/2017 enden, können vom derzeitigen Betreiber dieser Linien bis zum 31.12.2017 unter Inanspruchnahme bestehender Regelungen im AVV zur Verlängerung beantragt werden. Eine vorzeitige Übernahme der Linie vom zukünftigen Verkehrsanbieter bis zum 31.12.2017 kann von den Verkehrsunternehmen bilateral vereinbart werden.

Im NVP Kreis Heinsberg 2008 wurden zur u. a zur Harmonisierung der Konzessionslaufzeiten 5 Linienbündel beschlossen. Auf Grund der vielfältigen verkehrlichen und wirtschaftlichen Synergieeffekte und der engen Verzahnung der Linien im Kreis Heinsberg beabsichtigt der Aufgabenträger nun jedoch die Vergabe des gesamten Linienverkehrs im Kreis Heinsberg an einen internen Betreiber. Die Vergabeabsicht soll Anfang 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Über das Zielkonzept 2018 hinausgehende Planungen im ÖSPV werden in starkem Maße durch die zu erwartenden verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen geprägt sein. Darüber hinaus werden Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Energie, Barrierefreiheit sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen für die Weiterentwicklung maßgeblich bestimmend sein. Eine Konkretisierung der Ansätze für den Zeitraum nach 2018 erfolgt im Rahmen einer weiteren Fortschreibung dieses Nahverkehrsplanes.

Die planerischen Ansätze für das Zielnetz 2018 basieren im Wesentlichen auf

- einer Bestandsanalyse,
- den Erkenntnissen zur strukturellen und verkehrlichen Entwicklung des Raumes,
- einer Mobilitätsuntersuchung im Kreis Heinsberg

sowie auf der grundsätzlichen Zielrichtung einer verbesserten Systematisierung und Verknüpfung der ÖPNV-Angebote.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund stellt sich die Fortentwicklung des ÖSPV in den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg unterschiedlich dar. Während in Erkelenz und Übach-Palenberg schon Stadtbusse etabliert werden konnten, ist dies nun auch für Hückelhoven und Geilenkirchen vorgesehen. In Heinsberg sind durch Veränderungen im Liniennetz auf Grund der Reaktivierung des Schienenverkehrs 2013 starke lokale Linien entstanden. Durch bedeutsame Veränderungen in der örtlichen Schullandschaft in den nächsten zwei Jahren ist eine Systematisierung und Differenzierung des ÖSPV-Angebotes im Nachgang zu überplanen. Eine weitgehende saubere Vertaktung der regionalen bedeutsamen Angebote konnte noch nicht im erforderlichen Maße erreicht werden. Diesem Umstand soll nach Umsetzung des Zielkonzeptes 2018 Rechnung getragen werden. Wesentliche Ziele der Neuordnung sind:

- weitgehende Einführung des integralen Taktfahrplans auf bedeutenden regionalen Achsen
- verbesserte Verknüpfung Bus/Bus und Bus/Schiene
- Einrichtung grenzüberschreitender Buslinien
- Konsolidierung und Weiterentwicklung des Freizeitverkehrs
- Optimierung der integrierten Schülerverkehre
- Weiterentwicklung des MultiBus in verkehrsschwachen Räumen und Zeiten

Die derzeitige Angebotssituation ist in den nachfolgenden Netzbildern je Kommune dargestellt. Die zeichnerische Darstellung beinhaltet die Verkehrslinien, die die zu bedienenden Ortsteile berühren. Die schematische Darstellung beschreibt das Liniennetz in der Normalverkehrszeit gem. Kap. 3.3. Die einzelnen Abbildungen beinhalten jeweils für jede Kommune (ggfs.) den Schienenverkehr, die Verknüpfungspunkte und die Linienverläufe des ÖSPV an einem Werktag (Schultag). In den Tabellen werden die Maßnahme entsprechend der Linie oder des Bedienungskorridors beschrieben. Die Darstellungen geben nicht die kleinräumliche Linienführung bzw. die betriebliche Detailplanung wieder, sondern in erster Linie das räumliche Bedienungskonzept.

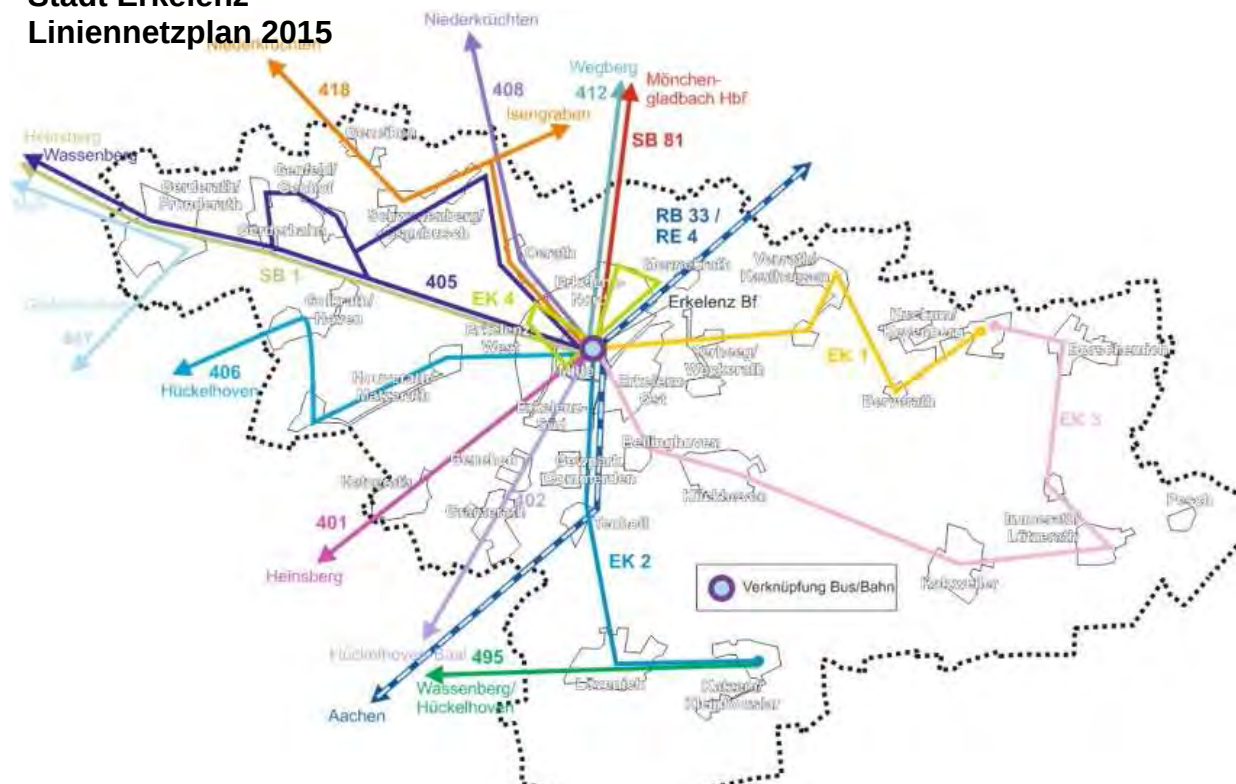
In tageszeitlicher Hinsicht ist das Bedienungskonzept differenziert nach den Betriebszuständen Normalverkehrszeit (NVZ) und Schwachverkehrszeit (SVZ) in Anlehnung an die Zielvorgaben für eine angemessene Verbindungsqualität (s. Kap. 3.4) zu unterscheiden. Während der Hauptverkehrszeit (HVZ) ist das Angebot in Abhängigkeit von der Ausprägung der Verkehrsspitzen zusätzlich zu verdichten. Dies gilt insbesondere für die spezifischen Belange im Schülerverkehr. Des Weiteren wird das Angebot nach Betriebstagen ausgerichtet: Mo-Fr an Schultagen, Mo-Freitag an Ferientagen, Samstagen und Sonn-/Feiertagen. Spezielle betriebliche Regelungen werden für die Karnevalstage, Weihnachten und den Jahreswechsel getroffen. Die verbindliche Ferienordnung des Landes NRW wird je Schuljahr vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Neben den Ferien, stehen den Schulen pro Schuljahr drei (Schuljahr 2014/15, 2016/17, 2021/22 und 2022/23) bis vier (Schuljahr 2015/16, 2017/18, 2018/19, 2019/20, 2020/21 und 2023/24) bewegliche Ferientage zur Verfügung. Wann genau diese sein sollen, entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Dabei muss mindestens einer der beweglichen Ferientage den Festen und Bräuchen vor Ort (zum Beispiel Karneval) entsprechend festgelegt werden. Gemäß dieser Verordnung ist seitens des/der Schulträger anzustreben, dass alle Schulen einer Gemeinde sich einvernehmlich für einen Termin entscheiden. Die Entscheidung ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Sommerferien des kommenden Schuljahres zu treffen und bekannt zu machen.

Die Entwicklungen im Schülerverkehr unterliegen ständigen Veränderungen. Maßgeblichen Einfluss haben

- die Entwicklung der Schülerzahlen in den Kommunen,
- die weitere Umsetzung der offenen Ganztagschulen,
- Veränderungen der Schullandschaft im Hinblick auf Schulstandorte (Bündelung und Schließung von Schulstandorten und Schulformen).

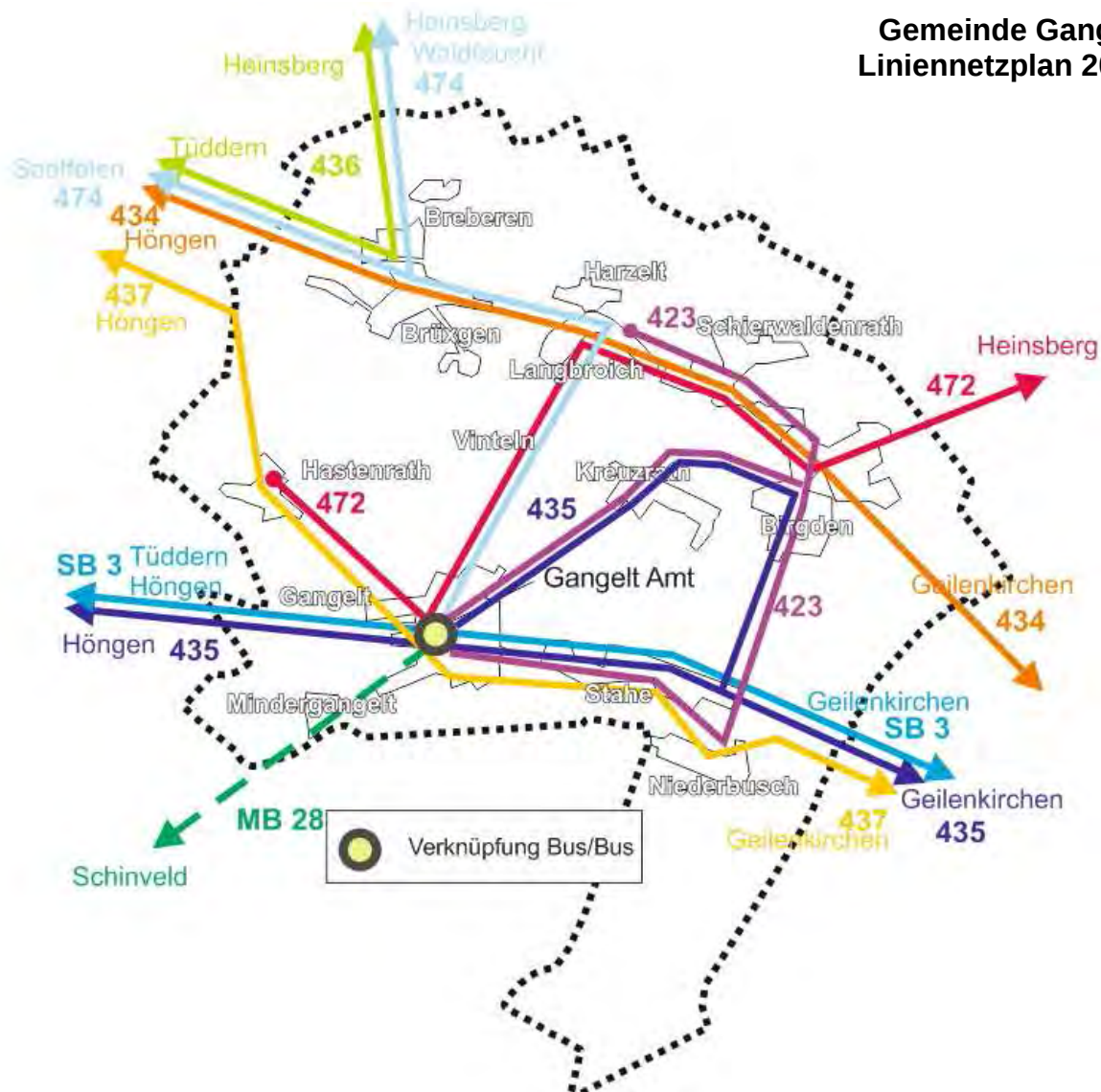
In Abstimmung mit den jeweils zuständigen Schulträgern werden die über das reguläre Linienangebot hinausgehenden Leistungen – Verstärkerfahrten – jährlich den aktuellen Anforderungen angepasst. Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Kommunen ist eine Optimierung im Schülerverkehr anzustreben. Organisatorische Maßnahmen der Schulträger (z. B. Staffelung der Schulanfangs- und -endzeiten, Standortentscheidungen) sind eine wichtige Voraussetzung für die Optimierung der Schülerverkehre und somit des wirtschaftlichen Ergebnisses.

Stadt Erkelenz Linienetzplan 2015

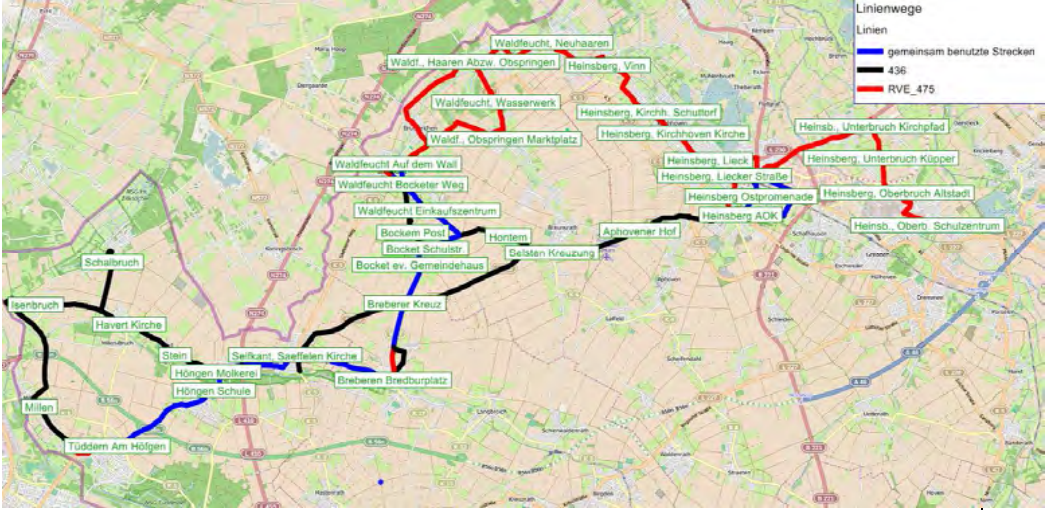


Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
SB1	Erkelenz- Gerderath-Wassenberg-Heinsberg-Geilenkirchen-Übach	
	- Bedienung der morgendlichen Frühfahrt nach Geilenkirchen ab Erkelenz - Prüfung der Bedienung Haltestelle Burg Erkelenz statt ZOB Erkelenz an FT - Bedienung von Schleiden an Ferientagen (FT)	2016
SB81	Erkelenz-Rheindahlen-Rheydt-Mönchengladbach	
	Die Nachfrage im Kreis Heinsberg (Wegberg/Erkelenz) ist in den letzten Jahren stark rückläufig. Die Linie wird von NVV und west gemeinsam betrieben. Die Konzession läuft bis 31.12.2016. Die Rücknahme der Linie wird mit der Stadt Mönchengladbach (Aufgabenträger ÖPNV) und den VU abgestimmt.	2017
EK1/3	Erkelenz-Terheeg-Kuckum-Keyenberg-Immerath(neu)-Kückhoven-Erkelenz	
	Die Stadtbus-Linien werden für ein verbessertes Angebot zusammengelegt. Die Orte Borschemich, Lützerath und Immerath werden entsprechend des fortschreitenden Braunkohleabbaus von der Linie abge bunden.	2016

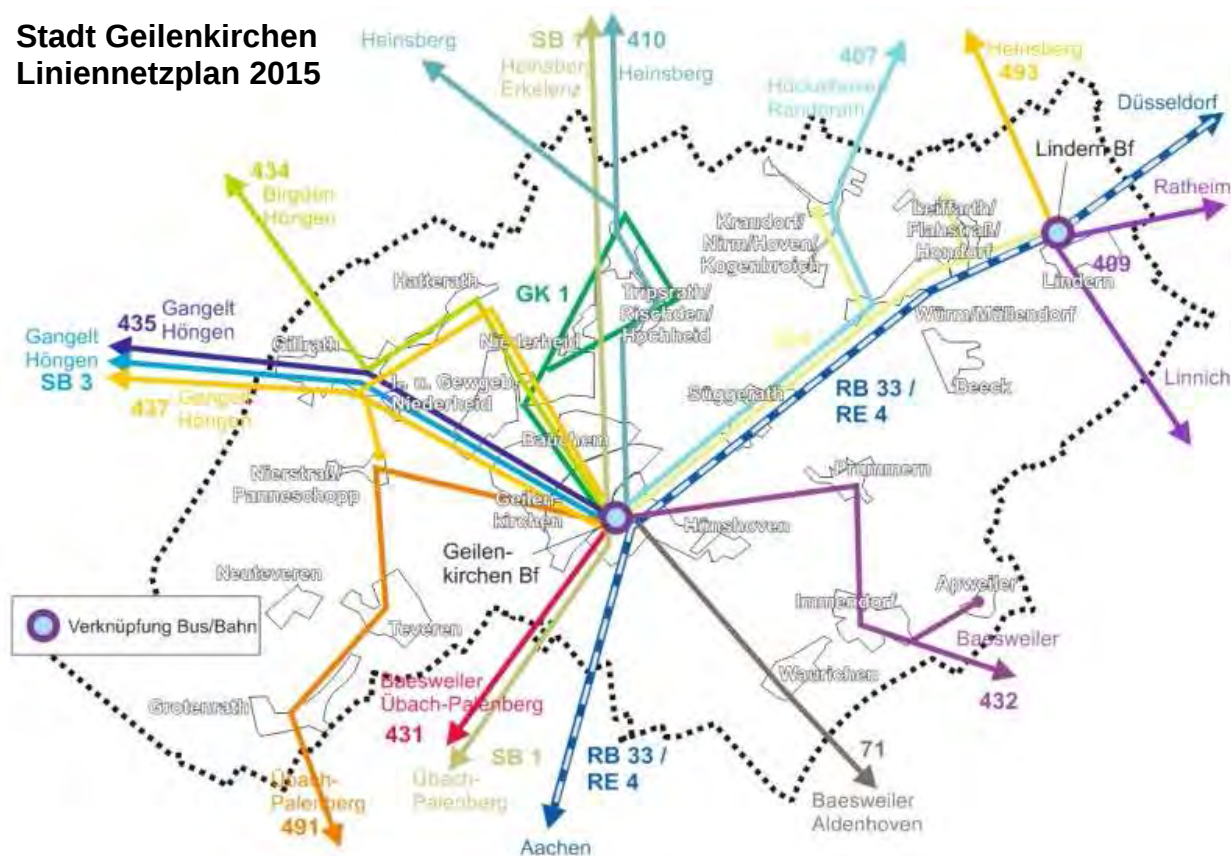
Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
EK2	Erkelenz-Lövenich-Katzem	
	Der Fahrplan wird überarbeitet, so dass ein Grundangebot an ST sowie FT sichergestellt wird.	2016
EK4	Erkelenz-Mennekrath und Erkelenz-Oerather Mühlenfeld	
	Der ErkaBus wird zur Bedienung der Haltestelle Schulring erweitert. Der Fahrplan wird auf beiden Strecken zu einem Stunden-Takt mit zusätzlichen Fahrten zur Schulanbindung überarbeitet.	2016
401	Erkelenz-Hetzerath-Hückelhoven-Ratheim-Oberbruch-Heinsberg	
	- Bedienung der Haltestelle Ludovicistr. Hückelhoven entfällt (→ HÜ1) - Bedienung der Haltestelle "von-Dechen-Str." Hückelhoven nur an ST	2017
402	Erkelenz-Baal-Hückelhoven-Ratheim-Dremmen-Heinsberg	
	Zur Sicherung der Bahnanschlüsse wird der Linienweg gestrafft, die Haltestellen Ostpromenade, Agentur für Arbeit und Kreisverwaltung Heinsberg entfallen, die Haltestelle Industriestr. Heinsberg wird an FT und an ST außerhalb der Schulzeiten eingefügt.	2016
406	Erkelenz-Golkrath-Kleingladbach-Hückelhoven	
	Die Verbindung nach Hückelhoven wird durch Änderungen im Stadtgebiet Hückelhoven beschleunigt.	2018
407	Myhl-Gerderath-Ratheim-Hückelhoven-Hilfarth-Randerath-Geilenkirchen	
	Bedienungsfunktion der Linie wird überarbeitet, die Linie wird auch an FT im 120 Min-Takt eingeführt.	2018
408	Erkelenz-Oerath-Wegberg-Niederkrüchten	
418	Erkelenz-Oerath-Schwanenberg-Tüschbroich-Wegberg	
	Der Korridor der Linien 408/418 über Wegberg wird überprüft, insbesondere Linienfahrten der 418 auf notwendige Schulfahrten hin ggfs. Einstellung	2016
MultiBus	Bedienungsgebiet/-zeit	
	Die Bedienungsgebiete und -zeiten des MultiBus müssen auf die neuen Bedingungen angepasst werden und unterstehen einer ständigen Überprüfung.	

**Gemeinde Gangelt
Linienetzplan 2015**


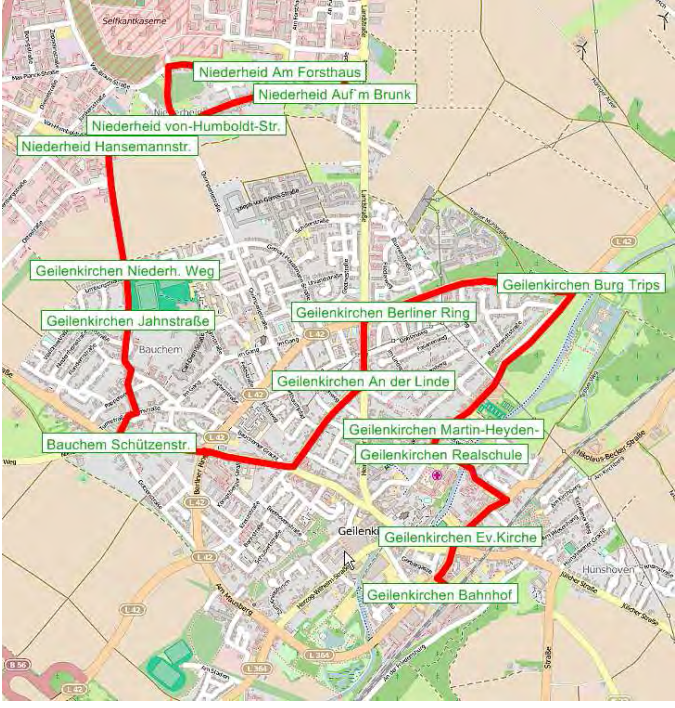
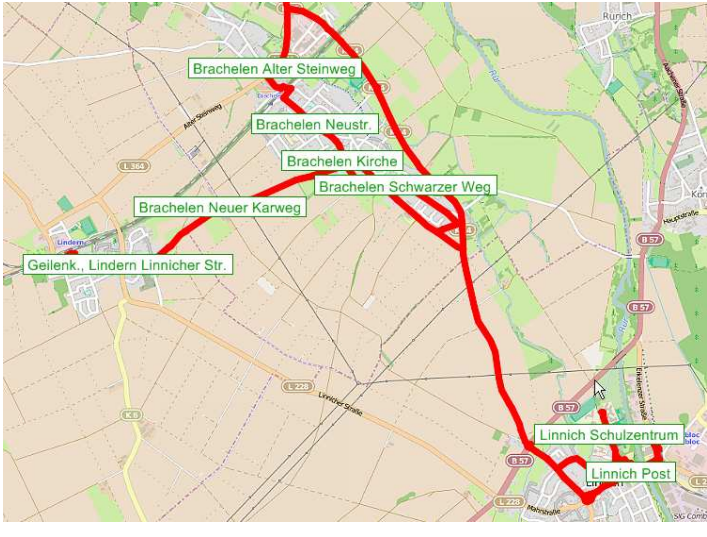
Linie	Zielkonzept 2018 <u>Linienweg/Maßnahmen</u>	ab FP
SB3	Geilenkirchen-Gillrath-Gangelt-Süsterseel-Tüddern-(Sittard)	
	Die Verlängerung der SB3 nach Sittard/NL ist mit der Provinz Limburg (NL) vereinbart. Die VU stimmen gem. Vereinbarung den Betrieb ab.	2017
436	Heinsberg-Waldfeucht-Bocket-Breberen-Höngen-Havert-Tüddern	
	Bedienung ist auf diverse Schulanfangs- und Endzeiten im Selfkant/Gangelt sowie Heinsberg ausgerichtet (→475)	2018
472	Heinsberg-Birgden-Gangelt (-Hastenrath)	
	- Bedienung nur noch an ST - Anpassung des MultiBus-Korridors bis an die Linie 410 - Bedienung von Hastenrath wird geprüft	2018
474	Heinsberg-Selsten-Waldfeucht	
	Bedienung nur noch an ST abgestimmt auf die Schulanfangs- und -endzeiten diverser Schulen	2018

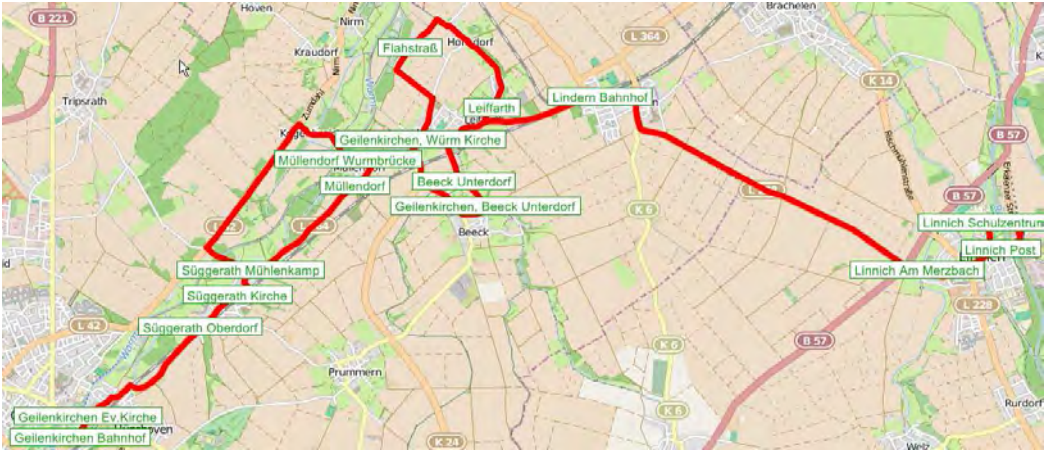
Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
475	Oberbruch-Unterbruch-Heinsberg-Kirchhoven-Waldfeucht-Höngen-Tüddern	
	Erweiterung der Linie nach Tüddern zur Anbindung an die RB33 (→436)  The map displays the proposed bus route 475 in red. It starts in Oberbruch, goes through Unterbruch, Heinsberg, Kirchhoven, Waldfeucht, Höngen, and ends in Tüddern. The route is shown in relation to existing infrastructure and other bus lines. A legend indicates that blue lines represent 'gemeinsam benutzte Strecken' (shared routes) and red lines represent 'RVE_475'.	2018
MultiBus	Bedienungsgebiet/-zeit	
	Erweiterung des MultiBus-Bedienungsgebiets bis zur Linie 410 Heinsberg-Aphoven-Tripsrath-Geilenkirchen. Einschränkung der MultiBus-Bedienung bei Erweiterung der Bedienung nach Sittard/NL auf der Linie SB3. Des Weiteren unterstehen die Bedienungsgebiete und -zeiten des MultiBus einer ständigen Überprüfung, insbesondere die Verfügbarkeit.	2018

Stadt Geilenkirchen Linienetzplan 2015

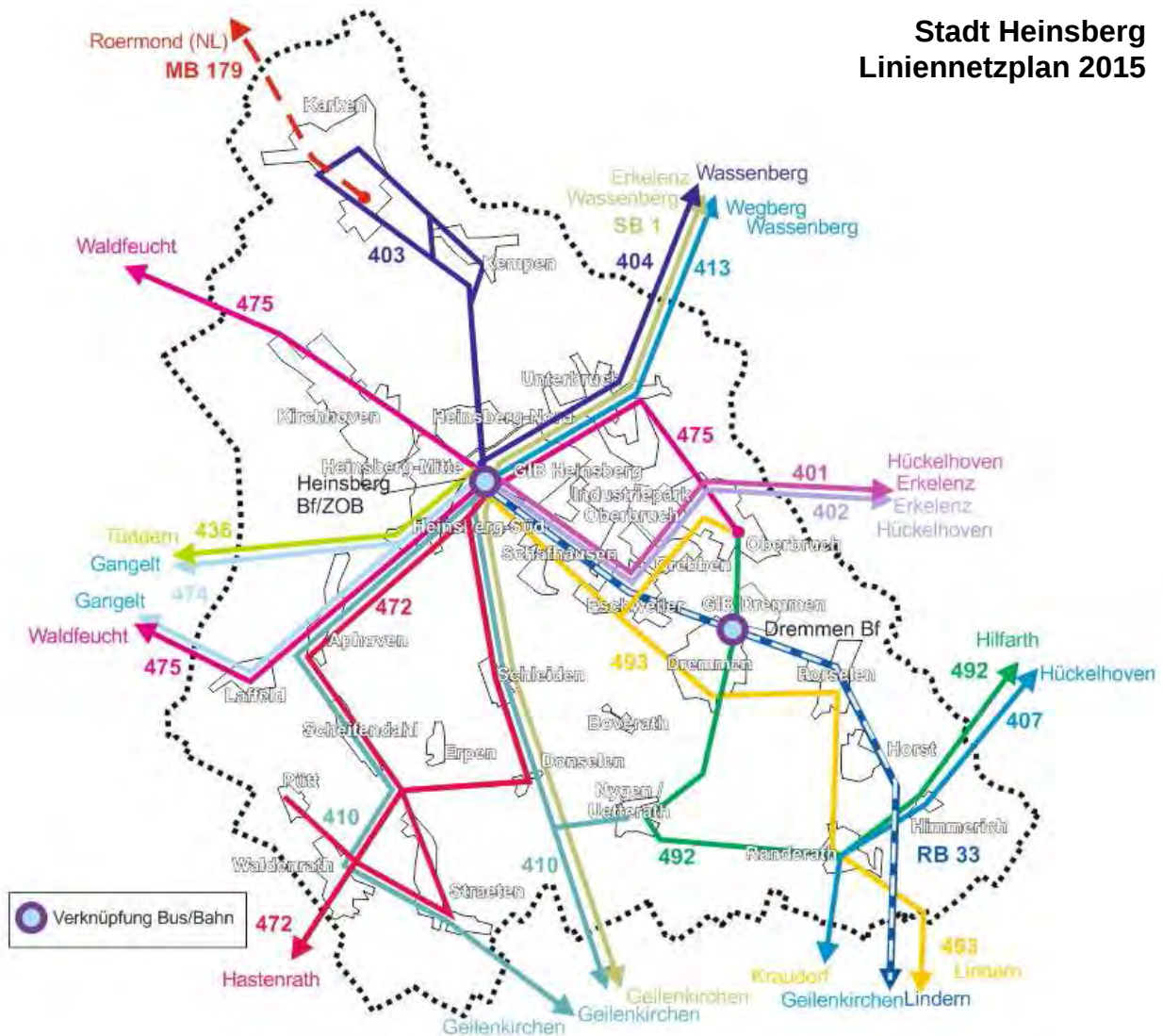


Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
SB1	Erkelenz- Gerderath-Wassenberg-Heinsberg-Geilenkirchen-Übach	
	- Bedienung der morgendlichen Frühfahrt nach Geilenkirchen ab Erkelenz - Prüfung der Bedienung Haltestelle Burg Erkelenz statt ZOB Erkelenz an FT - Bedienung von Schleiden an Ferientagen (FT)	2016
SB3	Geilenkirchen-Gillrath-Gangelt-Süsterseel-Tüddern-(Sittard)	
	Die Verlängerung der SB3 nach Sittard/NL ist mit der Provinz Limburg (NL) vereinbart. Die VU stimmen gem. Vereinbarung den Betrieb ab.	2017
	Linienetz Stadtgebiet Geilenkirchen	
GK1 GK2	Die innerstädtische Erschließung der Stadt Geilenkirchen wird durch die Einführung einer zweiten Stadtbuslinie deutlich verbessert. Die GK1 wird auf das zwingend notwendige Angebot für das Schulzentrum reduziert. Die neue GK2 wird das Stadtzentrum mit dem Gewerbegebiet Niederheid, den Berufskollegs, dem Seniorenwohnheim Burg Trips und dem Bahnhof verbinden. Der Fahrplan wird getaktete Umsteigeverbindung zum SPNV sicherstellen.	2016

Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
GK2	Geilenkirchen-Niederheid	
		2016
407	Myhl-Gerderath-Ratheim-Hückelhoven-Hilfarth-Randerath-Geilenkirchen	
	Bedienungsfunktion der Linie wird überarbeitet, die Linie wird auch an FT im 120 Min-Takt eingeführt und übernimmt die Bedienung von Kraudorf (→ 494).	2018
409	Hückelhoven-Hilfarth-Brachelen-Lindern-Linnich	
	Zur Verbesserung der Anschlussbeziehung zum SPNV wird der Bf Linnich auf dem direkten Weg von Brachelen erschlossen. Durch Stichfahrten nach Lindern wird der Bindung an die Schulstandorte Hückelhoven sowie Linnich Rechnung getragen.  	2018

Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
410	Heinsberg-Aphoven-Tripsrath-Geilenkirchen	
	- Bedienung der Linie an FT im Stundentakt - Bedienung von Schleiden an FT entfällt (→SB1) - Bedienung von Uetterath an FT entfällt (→492/493)	2018
491/497	Geilenkirchen-Teveren-Scherpenseel-(Windhausen)-Übach-Palenberg	
	Dieser Korridor wird ggfs. überplant, die Planungsparameter sind u. a. die Erschließung und Anbindung abgestimmt auf den SPNV (Lastrichtung AC/D), die Bedienung diverser Schulen und der Einkaufszentren vor Ort in Geilenkirchen und Übach-Palenberg	2018
492/493	Heinsberg-Oberbruch-Dremmen-(Uetterath-)Randerath-Lindern/-Hilfarth	
	Dieser Korridor wird überplant, die Planungsparameter sind u. a. die Bedienung Dremmen Bf sowie Randerath Bf abgestimmt auf die RB33 (Lastrichtung), die Bedienung diverser Schulen in Heinsberg und Oberbruch sowie Verknüpfung mit der RE4 am Bf Lindern.	2018
494	Geilenkirchen-Lindern-Linnich	
	Der Linienweg der Linie wird bis Lindern vereinheitlicht und nach Linnich Bf verlängert. Die Verknüpfung zum SPNV wird sichergestellt. Die Bedienung von Kraudorf wird verlagert. (→407/409). 	2018
MultiBus	Bedienungsgebiet/-zeit	
	Erweiterung des MultiBus-Bedienungsgebiets bis zur Linie 410 Heinsberg-Aphoven-Tripsrath-Geilenkirchen. Des Weiteren unterstehen die Bedienungsgebiete und -zeiten des MultiBus einer ständigen Überprüfung, insbesondere die Verfügbarkeit.	2018

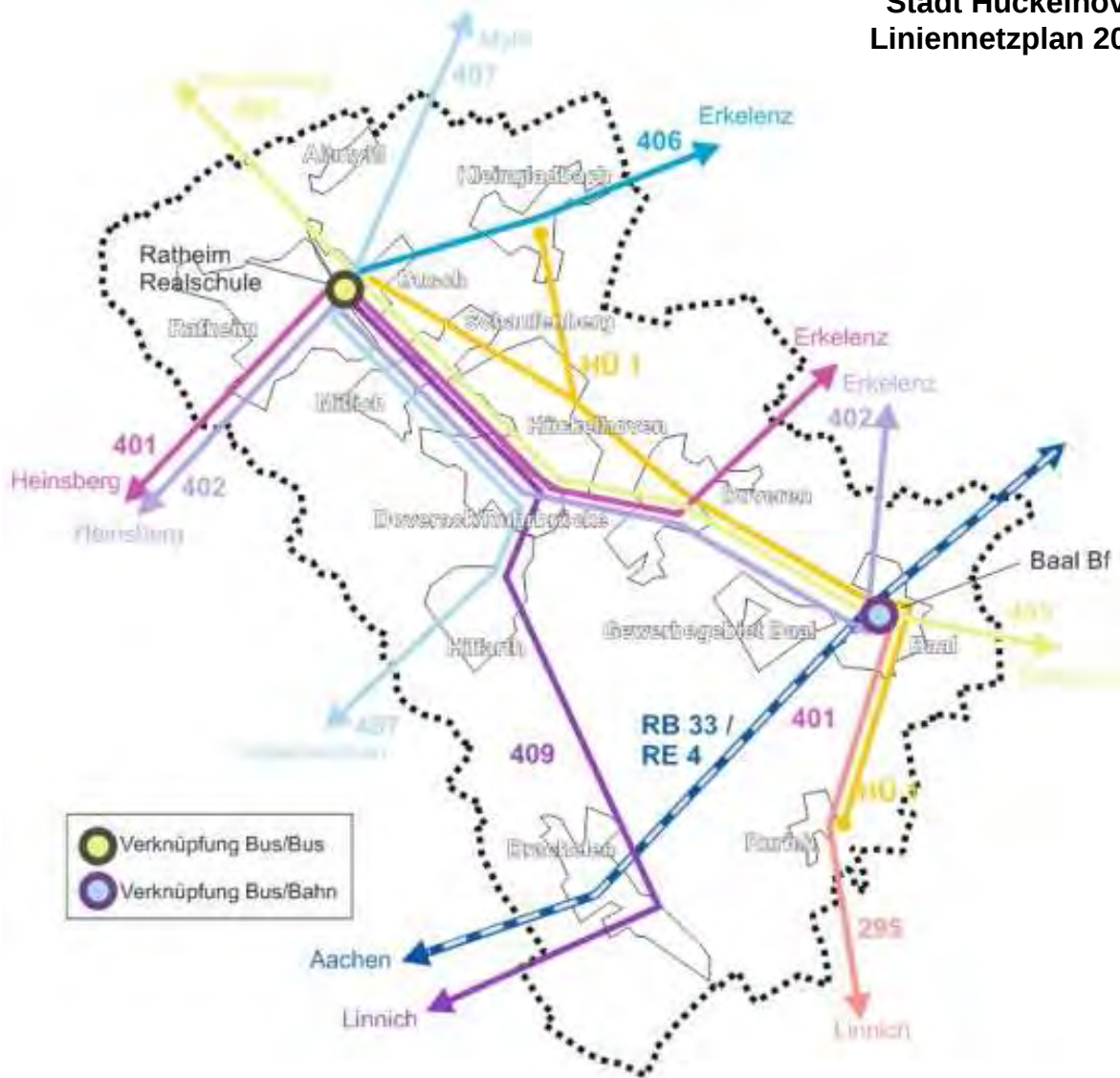
Stadt Heinsberg
Linienetzplan 2015



Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
SB1	Erkelenz- Gerderath-Wassenberg-Heinsberg-Geilenkirchen-Übach	
	- Bedienung der morgendlichen Frühfahrt nach Geilenkirchen ab Erkelenz - Prüfung der Bedienung Haltestelle Burg Erkelenz statt ZOB Erkelenz an FT - Bedienung von Schleiden an Ferientagen (FT)	2016 2018
401	Erkelenz-Hetzerath-Hückelhoven-Ratheim-Oberbruch-Heinsberg	
	- Bedienung der Haltestelle Ludovicistr. Hückelhoven entfällt (→ HÜ1) - Bedienung der Haltestelle „von-Dechen-Str.“ Hückelhoven nur an ST	2017
402	Erkelenz-Baal-Hückelhoven-Ratheim-Dremmen-Heinsberg	
	Zur Sicherung der Bahnanschlüsse wird der Linienweg gestrafft, die Haltestellen Ostpromenade, Agentur für Arbeit und Kreisverwaltung Heinsberg entfallen, die Haltestelle Industriestr. Heinsberg wird an FT und an ST außerhalb der Schulzeiten eingefügt.	2016
403	Heinsberg-Karken-Kempen-Heinsberg	
(178/179)	Die Verlängerung einer Buslinie nach Roermond/NL ist mit der Provinz Limburg (NL) vereinbart. Die VU stimmen den Linienweg und Fahrplan gem. der Vereinbarung ab.	2017

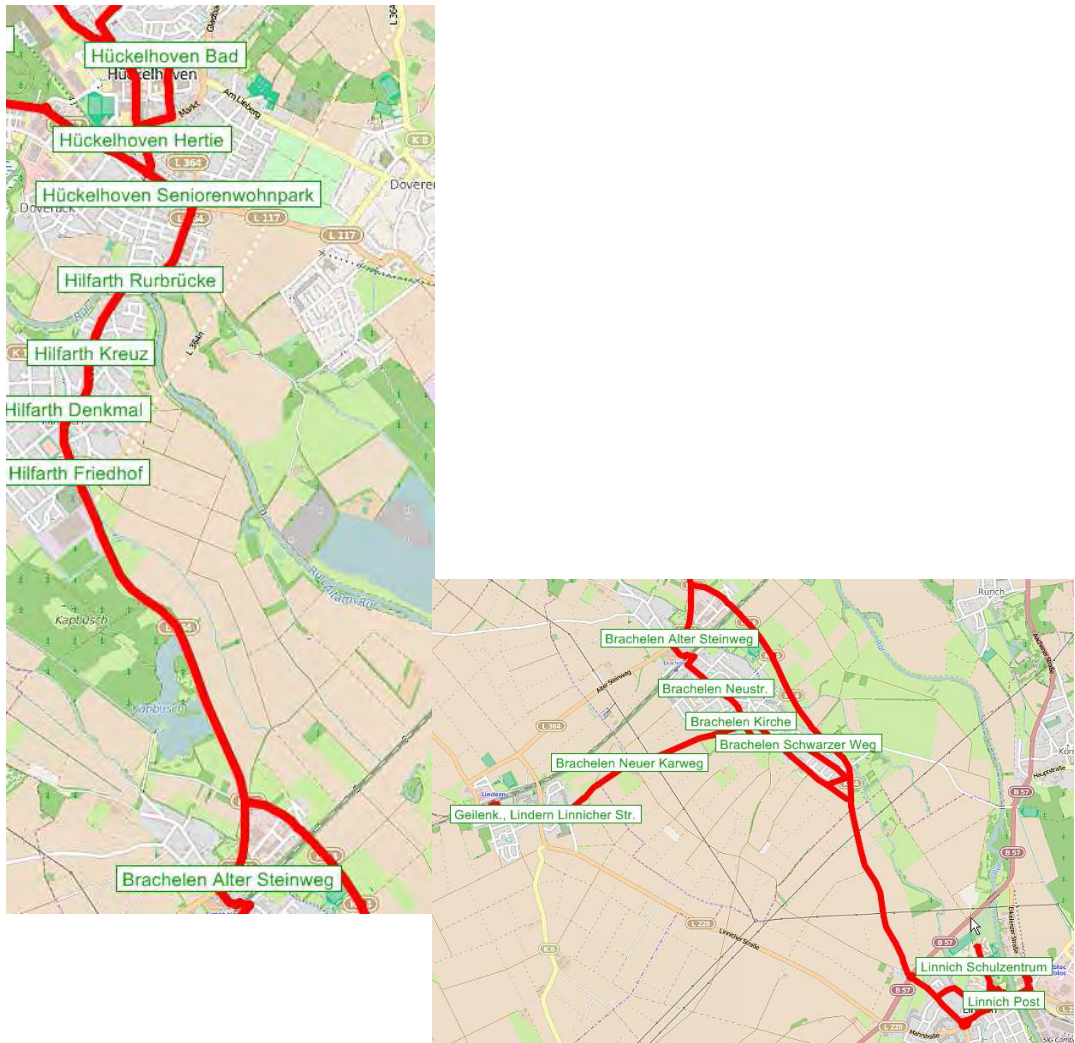
Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
404	(Heinsberg)-Wassenberg-Ophoven-Wassenberg-(Heinsberg)	
	Nach Fertigstellung der Rurbrücke bei Kempen werden an ST einzelne Fahrten mit der Linie 403 verknüpft	2016
410	Heinsberg-Aphoven-Tripsrath-Geilenkirchen	
	- Bedienung der Linie an FT im Stundentakt - Bedienung von Schleiden am FT entfällt (→SB1) - Bedienung von Uetterath an FT entfällt (→492/493)	2018
413	Wegberg-Dalheim-Wassenberg-Heinsberg	
	Fahrplan wird entsprechend Änderungen beim SPNV (RB 34) angepasst	2018
436	Heinsberg-Waldfeucht-Bocket-Breberen-Höngen-Havert-Tüddern	
	Bedienung ist auf diverse Schulanfangs- und Endzeiten im Selfkant/Gangelt sowie Heinsberg ausgerichtet (→475)	2018
472	Heinsberg-Birgden-Gangelt (-Hastenrath)	
	- Bedienung nur noch an ST - Anpassung des MultiBus-Korridors bis an die Linie 410 - Bedienung von Hastenrath wird geprüft	2018
474	Heinsberg-Selsten-Waldfeucht	
	Bedienung nur noch an ST abgestimmt auf die Schulanfangs- und endzeiten	2018
475	Oberbruch-Unterbruch-Heinsberg-Kirchhoven-Waldfeucht-Höngen-Tüddern	
	- Erweiterung der Linie nach Tüddern zur Anbindung an die RB33 (→ 436)	2018
492/493	Heinsberg-Oberbruch-Dremmen-(Uetterath-)Randerath-Lindern/-Hilfarth	
	Dieser Korridor wird überplant, die Planungsparameter sind u. a. die Bedienung Dremmen Bf sowie Randerath Bf abgestimmt auf die RB33 (Lastrichtung), die Bedienung diverser Schulen in Heinsberg und Oberbruch sowie Verknüpfung mit der RE4 am Bf Lindern.	2018
MultiBus	Bedienungsgebiet/-zeit	
	Erweiterung des MultiBus-Bedienungsgebiets bis zur Linie 410 Heinsberg-Aphoven-Tripsrath-Geilenkirchen. Des Weiteren unterstehen die Bedienungsgebiete und -zeiten des MultiBus einer ständigen Überprüfung, insbesondere die Verfügbarkeit.	2018

Stadt Hückelhoven
Liniennetzplan 2015



Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
401	Erkelenz-Hetzerath-Hückelhoven-Ratheim-Oberbruch-Heinsberg	
	- Bedienung der Haltestelle Ludovicistr. Hückelhoven entfällt (è HÜ1) - Bedienung der Haltestelle "von-Dechen-Str." Hückelhoven nur an ST	2017
402	Erkelenz-Baal-Hückelhoven-Ratheim-Dremmen-Heinsberg	
	Zur Sicherung der Bahnanschlüsse wird der Linienweg gestrafft, die Haltestellen Ostpromenade, Agentur für Arbeit und Kreisverwaltung Heinsberg entfallen, die Haltestelle Industriestr. Heinsberg wird an FT und an ST außerhalb der Schulzeiten eingefügt	2016
	Liniennetz Stadtgebiet Hückelhoven	
HÜ1 HÜ2 406 407 409	Im Rahmen der Neustrukturierung des Liniennetzes in der Stadt Hückelhoven ist die Einführung einer zweiten Stadtbuslinie vorgesehen. Die Anbindung von einzelnen Stadtteilen wird neu zugeordnet und die Anbindung an Erkelenz und Linnich beschleunigt. Die Anbindung der städtischen Schulstandorte findet entsprechende Berücksichtigung. Insbesondere durch die neue Stadtbuslinie HÜ2 wird das Zentrums Hückelhoven attraktiv vernetzt. Die Anbindung von Gerderath wird verbessert.	

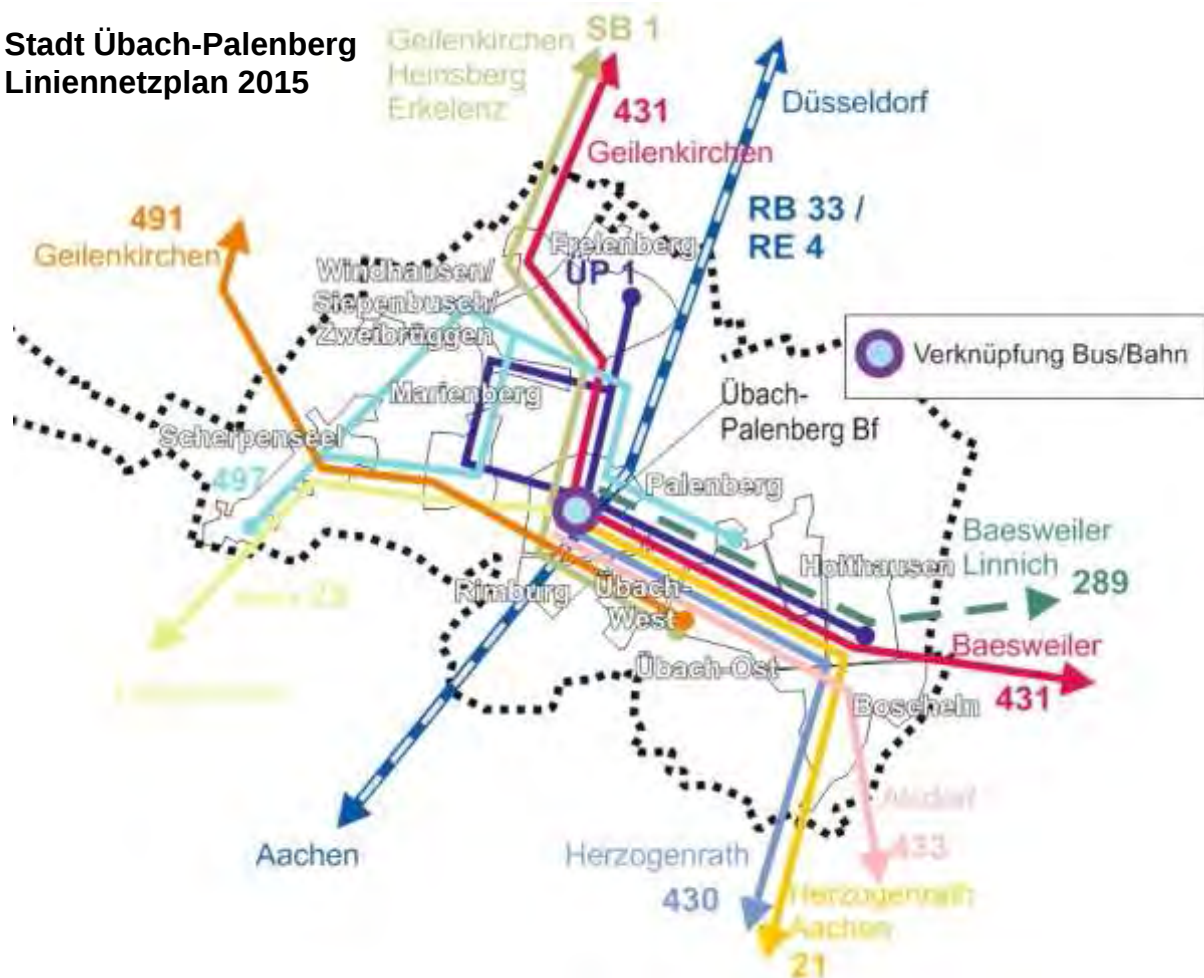
Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/ Maßnahmen	ab FP
HÜ1	Rurich-Baal-Hückelhoven-(Kleingladbach)	
	Die Bedienung von Kleingladbach wird im Rahmen des Stadtbuss-Konzeptes geprüft (→ 406).	2018
HÜ2	Schaufenberg-Hückelhoven-Hilfarth	
		2018
406	Erkelenz-Golkrath-Kleingladbach-Hückelhoven	
		2018

Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
409	Hückelhoven-Hilfarth-Brachelen-Lindern	
		2018
407	Myhl-Gerderath-Ratheim-Hückelhoven-Hilfarth-Randerath-Geilenkirchen	
	Bedienungsfunktion der Linie wird überarbeitet, die Linie wird auch an FT im 120 Min-Takt eingeführt.	2018
492	Oberbruch-Dremmen-Uetterath-Randerath-(Hilfarth)	
	Die Anbindung von Hilfarth an die RB33 am Bf Randerath wird im Konzept 492/493 geprüft.	2018
402/495	Wassenberg-Ratheim-Hückelhoven-Baal-Lövenich	
	Die Verknüpfung zum SPNV RB33 und RE4 sowie zukünftig zur beschleunigten RE4 mit RRX-Fahrzeugen wird sichergestellt.	2018
MultiBus	Bedienungsgebiet/-zeit	
	Die Bedienungsgebiete und -zeiten des MultiBus müssen auf die neuen Bedingungen angepasst werden und unterstehen einer ständigen Überprüfung.	2018

<u>Linie</u>	<u>Zielkonzept 2018</u> <u>Linienweg/Maßnahmen</u>	<u>ab</u> <u>FP</u>
436	Heinsberg-Waldfeucht-Bocket-Breberen-Höngen-Havert-Tüddern	
	Bedienung ist auf diverse Schulanfangs- und Endzeiten im Selfkant/Gangelt sowie Heinsberg ausgerichtet (→475)	2018
474	Heinsberg-Selsten-Waldfeucht	
	Bedienung nur noch an ST abgestimmt auf die Schulanfangs- und -endzeiten an diversen Schulen.	2018
MultiBus	Bedienungsgebiet/-zeit	
	Erweiterung des MultiBus-Bedienungsgebiets bis zur Linie 410 Heinsberg-Aphoven-Tripsrath-Geilenkirchen. Einschränkung der MultiBus-Bedienung bei Erweiterung der Bedienung nach Sittard/NL auf der Linie SB3. Des Weiteren unterstehen die Bedienungsgebiete und -zeiten des MultiBus einer ständigen Überprüfung, insbesondere die Verfügbarkeit.	2018

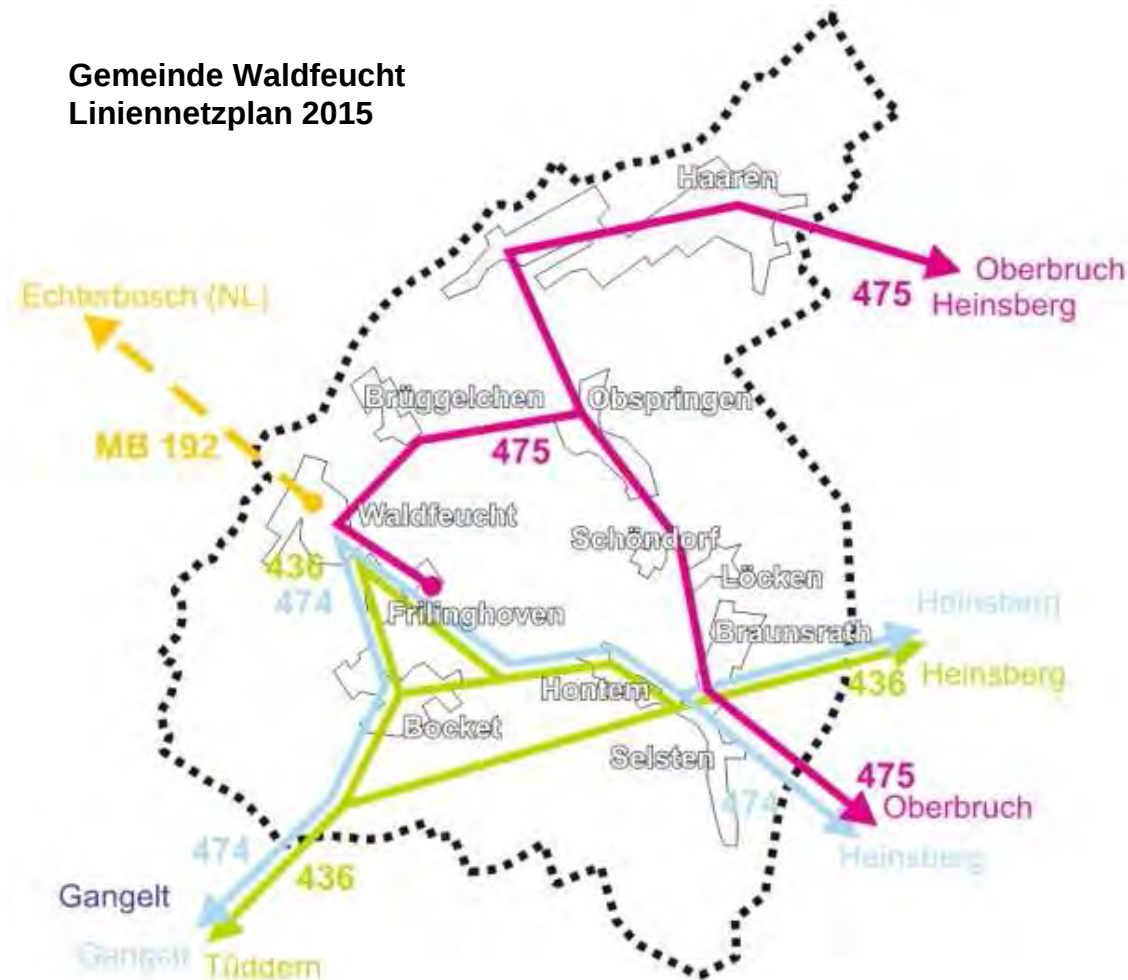
Stadt Übach-Palenberg

Linienetzplan 2015



<u>Linie</u>	<u>Zielkonzept 2018</u> <u>Linienweg/Maßnahmen</u>	<u>ab</u> <u>FP</u>
SB1	Erkelenz- Gerderath-Wassenberg-Heinsberg-Geilenkirchen-Übach	
	- Bedienung der morgendlichen Frühfahrt nach Geilenkirchen ab Erkelenz - Prüfung der Bedienung Haltestelle Burg Erkelenz statt ZOB Erkelenz an FT - Bedienung von Schleiden an Ferientagen (FT)	2016 2018
491/497	Geilenkirchen-Teveren-Scherpenseel-(Windhausen)-Übach-Palenberg	
	Dieser Korridor wird ggfs. überplant, die Planungsparameter sind u. a. die Erschließung und Anbindung abgestimmt auf den SPNV (Lastrichtung AC/D), die Bedienung diverser Schulen und der Einkaufszentren vor Ort in Geilenkirchen und Übach-Palenberg.	2018
MultiBus	Bedienungsgebiet/-zeit	
	Die Bedienungsgebiete und -zeiten des MultiBus müssen auf die neuen Bedingungen angepasst werden und unterstehen einer ständigen Überprüfung.	

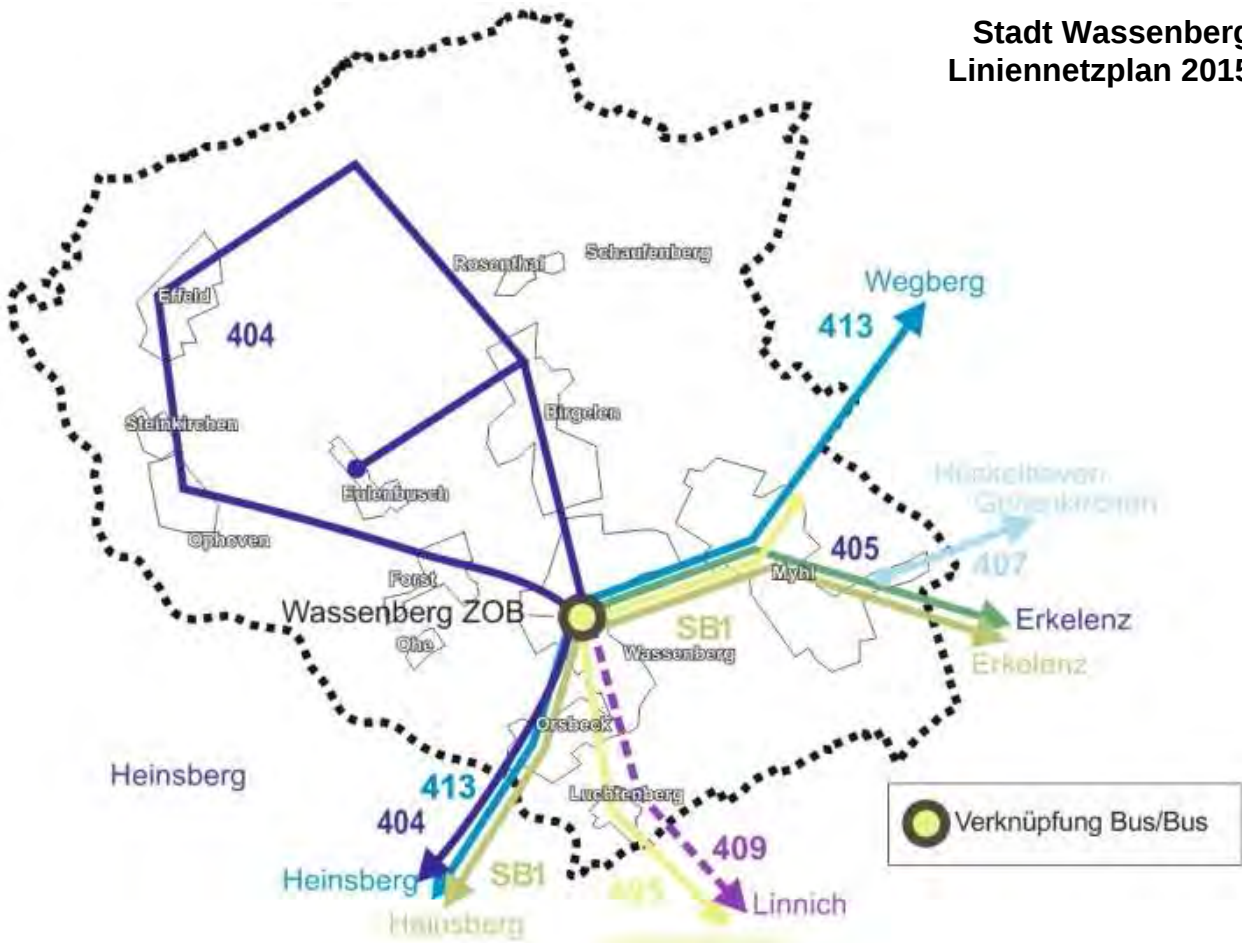
**Gemeinde Waldfeucht
Linienetzplan 2015**



Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg / Maßnahmen	ab FP
475	Oberbruch-Unterbruch-Heinsberg-Kirchhoven-Waldfeucht-Höngen-Tüddern	
	Erweiterung der Linie nach Tüddern zur Anbindung an die RB33 (→ 436)	2018
436	Heinsberg-Waldfeucht-Bockel-Breberen-Höngen-Havert-Tüddern	
	Bedienung ist auf diverse Schulanfangs- und Endzeiten im Selfkant/Gangelt sowie Heinsberg ausgerichtet (→ 475)	2018

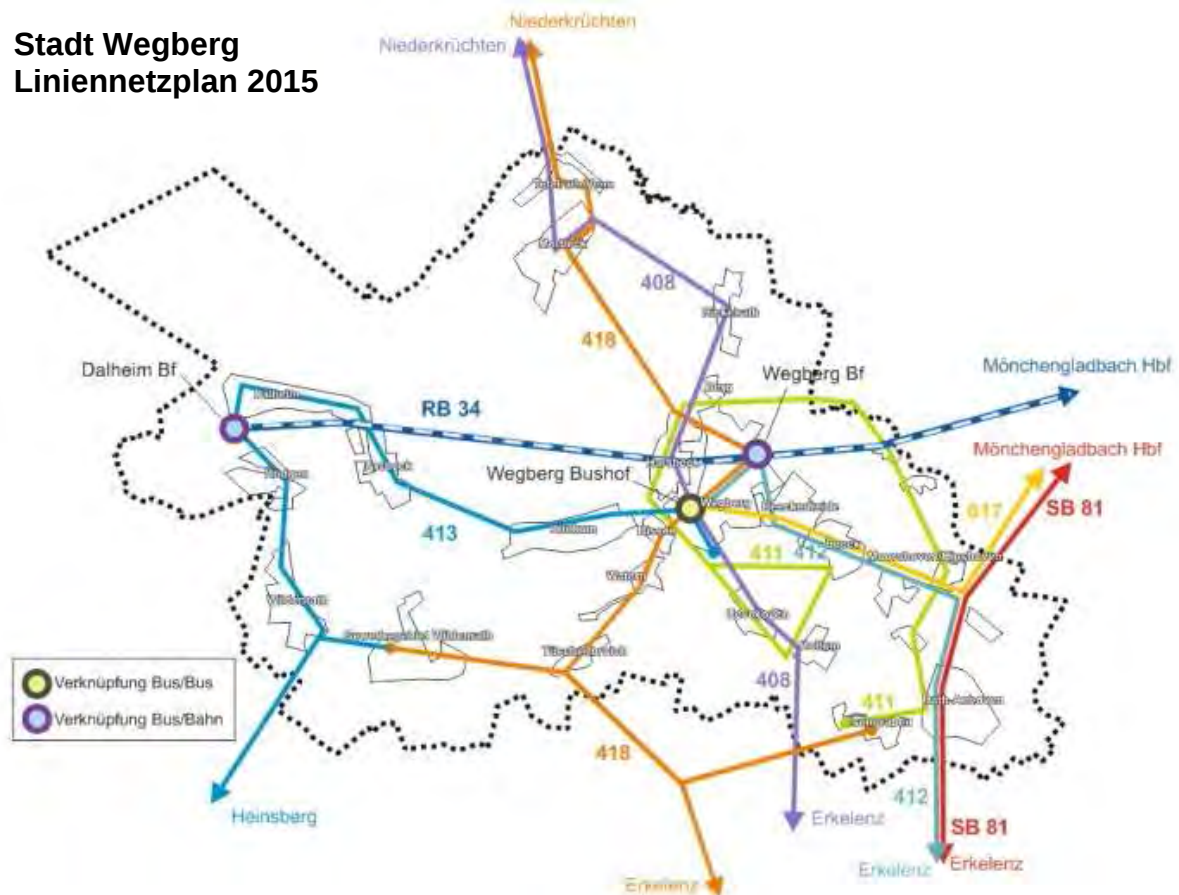
<u>Linie</u>	<u>Zielkonzept 2018</u> <u>Linienweg/Maßnahmen</u>	<u>ab</u> <u>FP</u>
474	Heinsberg-Selsten-Waldfeucht	
	Bedienung nur noch an ST abgestimmt auf die Schulanfangs- und endzeiten diverser Schulen.	2018
MultiBus	Bedienungsgebiet/-zeit	
	Erweiterung des MultiBus-Bedienungsgebiets bis zur Linie 410 Heinsberg-Aphoven-Tripsrath-Geilenkirchen. Einschränkung der MultiBus-Bedienung bei Erweiterung der Bedienung nach Sittard/NL auf der Linie SB3. Des Weiteren unterstehen die Bedienungsgebiete und -zeiten des MultiBus einer ständigen Überprüfung, insbesondere die Verfügbarkeit.	2018

Stadt Wassenberg Liniennetzplan 2015



<u>Linie</u>	Zielkonzept 2018 <u>Linienweg/Maßnahmen</u>	<u>ab</u> <u>FP</u>
SB1	Erkelenz- Gerderath-Wassenberg-Heinsberg-Geilenkirchen-Übach	
	- Bedienung der morgendlichen Frühfahrt nach Geilenkirchen ab Erkelenz - Prüfung der Bedienung Haltestelle Burg Erkelenz statt ZOB Erkelenz an FT - Bedienung von Schleiden an Ferientagen (FT)	2016 2018
404	(Heinsberg)-Wassenberg-Ophoven-Wassenberg-(Heinsberg)	
	Nach Fertigstellung der Rurbrücke bei Kempen werden an ST einzelne Fahrten mit der Linie 403 verknüpft	2016
413	Wegberg-Dalheim-Wassenberg-Heinsberg	
	Fahrplan wird entsprechend Änderungen beim SPNV (RB 34) angepasst	2018
402/495	Wassenberg-Ratheim-Hückelhoven-Baal-Lövenich	
	Die Verknüpfung zum SPNV RB33 und RE4 sowie zukünftig zur beschleunigten RE4 mit RRX-Fahrzeugen wird sichergestellt.	2018
MultiBus	Bedienungsgebiet/-zeit	
	Die Bedienungsgebiete und -zeiten des MultiBus müssen auf die neuen Bedingungen angepasst werden und unterstehen einer ständigen Überprüfung.	

Stadt Wegberg Liniennetzplan 2015



<u>Linie</u>	<u>Zielkonzept 2018</u> <u>Linienweg/ Maßnahmen</u>	<u>ab</u> <u>FP</u>
SB81	Erkelenz-Rheindahlen-Rheydt-Mönchengladbach	
	Die Nachfrage im Kreis Heinsberg (Wegberg/Erkelenz) ist in den letzten Jahren stark rückläufig. Die Linie wird von NVV und west gemeinsam betrieben. Die Konzession läuft bis 31.12.2016. Die Rücknahme der Linie wird mit der Stadt Mönchengladbach (Aufgabenträger ÖPNV) und den VU abgestimmt.	2017
413	Wegberg-Dalheim-Wassenberg-Heinsberg	
	Fahrplan wird entsprechend Änderungen beim SPNV (RB 34) angepasst	2018
408	Erkelenz-Oerath-Wegberg-Niederkrüchten	
418	Erkelenz-Oerath-Schwanenberg-Tüschbroich-Wegberg	
	Der Korridor der Linien 408/418 über Wegberg wird überprüft, insbesondere Linienfahrten der 418 auf notwendige Schulfahrten hin ggfs. Einstellung	2016
MultiBus	Bedienungsgebiet/-zeit	
	Die Bedienungsgebiete und -zeiten des MultiBus müssen auf die neuen Bedingungen angepasst werden und unterstehen einer ständigen Überprüfung.	
nachrichtlich:		
RB34	Mönchengladbach und Dalheim	
	Im März 2015 haben der ZV NVR und die VRR AöR die Leistungen im SPNV auf der Strecke zwischen Mönchengladbach und Dalheim (RB 34) neu vergeben. Ab dem FP-Wechsel 12/2017 verkehren Züge auf der RB 34 mo bis fr im durchgehenden Stundentakt. Zudem wird täglich eine zusätzliche Fahrt ab ca. 22.30 Uhr von Mönchengladbach nach Dalheim angeboten.	2018

6.4 Verknüpfung Bus/Bus und Bus/Bahn

Eine optimale Abstimmung der Verkehrsangebote an bedeutenden Verkehrsknoten ist zwingende Voraussetzung für ein leistungsfähiges Nahverkehrssystem. Die Verknüpfungspunkte sollten so zu gestalten sein, dass

- ein konfliktfreier und zügiger Betriebsablauf sichergestellt wird,
- möglichst kurze Wege für die Kunden beim Umsteigen erreicht werden und
- eine optimale Situation im Hinblick auf Sicherheit, Information und Komfort vorliegt.

Darüber hinaus sind in vielen Bereichen flankierende Maßnahmen, z. B. Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs, B+R, P+R-Anlagen, behindertengerechte Zugänge notwendig. Neben der Abstimmung der Fahrpläne soll auch durch entsprechende Infrastrukturmaßnahmen (Anschlussicherungs-/ Fahrgastinformationssysteme) die Funktionalität der Haltestellen/Bahnhöfe aufgewertet werden. Das Anforderungsprofil für die Qualität der Verknüpfung und für die Ausstattung der Verknüpfungspunkte ist im Kapitel 3.5 aufgeführt.

Das Zielkonzept 2018 für die Verknüpfung Bus/Bahn ist verflochten mit den in Kap. 6.2 und Kap. 6.3. dargestellten Zielkonzepten 2018 für den Schienen- und den Busverkehr. Es zeigt die Verknüpfungspunkte Bus/Bus und Bus/Bahn auf, an denen optimierte Übergänge geplant sind/werden. Die Verknüpfungspunkte Bus/Bahn ergänzen sich nahezu zwangsläufig zu Verknüpfungspunkten Bus/Bus

Verknüpfungspunkte Bus/Bahn (Bus)

- Bf Wegberg
- Bf Dahlheim
- Bf Erkelenz
- Bf Hückelhoven Baal
- Bf Geilenkirchen
- Bf Geilenkirchen Lindern
- Bf/ZOB Heinsberg
- Bf Heinsberg Dremmen
- Bf Übach-Palenberg

Verknüpfungspunkte Bus/Bus

- ZOB Erkelenz
- Bushof Wegberg
- Ratheim Realschule
- ZOB Wassenberg
- Höngen Schule
- Gangelt Amt

6.5 Verbundtarif und Vertrieb 2018

Zielkonzept Verbundtarif

Ziel der zukünftigen Tarifgestaltung muss es sein, durch Ausschöpfung aller Marktchancen die Nachfrage zu steigern und gleichzeitig durch Abschöpfung von Zahlungsbereitschaften die Einnahmensituation, auch vor dem Hintergrund rückläufiger Finanzierungsbeiträge, kontinuierlich zu verbessern. Zudem muss eine zukünftige Tarifgestaltung für den Fahrgast einfach und transparent sein und somit vorhandene Zugangsbarrieren abgebaut werden.

Qualitative Hochwertigkeit ergibt ein Fahrkartensortiment, das ein transparentes und begreifbares Tarifsysteem in einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis aufstufte.

Die Weiterentwicklung des AVV-Verbundtarifs ist nicht isoliert für den Bereich des AVV zu betrachten, sondern muss als regionale Aufgabe auch für die angrenzenden Verkehrsräume / Verbundgebiete verstanden werden. Die Einführung des EFM im AVV wird neben vertrieblichen Auswirkungen auch Auswirkungen auf die Tarifgestaltung haben. Da bereits auf NRW-Ebene sowie in den angrenzenden Nachbarverbünden VRR und VRS Ansätze für einen eTarif entwickelt werden, werden auch im AVV zeitnah Ansätze zur elektronischen Tarifgestaltung für Gelegenheitskunden gemeinsam von Verkehrsunternehmen und Verbundgesellschaft erarbeitet.

Von besonderer Bedeutung für die Erschließung neuer Marktanteile für den ÖPNV ist zudem die tarifliche Weiterentwicklung in Bezug auf die verkehrlichen Verflechtungen zwischen dem AVV-Verkehrsgebiet und der Euregio Maas-Rhein. Die beim AVV angesiedelte „Euregionale ÖPNV-Koordinierungsstelle“ bietet den Akteuren im AVV eine wichtige Plattform, auch künftig wichtige Impulse für die euregionale Tarifentwicklung zu geben, um in der Fortentwicklung zu einem euregionalen Verbundsystem zu gelangen.

Im Rahmen der Ertüchtigung des NRW-Tarifes ist es erforderlich, die tariflichen Lösungen an den Grenzübergängen zu optimieren und für die Kunden transparenter zu gestalten.

Mit Blick auf die wirtschaftliche Eigenverantwortung der Regionen für den Nahverkehr wird es künftig zunehmend zu den tariflichen Herausforderungen zählen, die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des Tarifangebots für den Binnenverkehr im Kontext der regionalen Tarifentwicklung zu wahren bzw. zu optimieren. Vor diesem Hintergrund werden im AVV folgende Ziele angestrebt:

1. Jährliche differenzierte und marktorientierte Anpassung des AVV-Tarifniveaus.
2. Anpassung der AVV-Tarifsystematik zur Umsetzung des EFM im AVV.
3. Entwicklung von wirtschaftlichen Ansätzen zur elektronischen Tarifgestaltung für Gelegenheitskunden.
4. Ertüchtigung des NRW-Tarifs mit dem Ziel einer kundenorientierten landesweiten Durchtarifizierung über die Verbundräume hinaus und eines lückenlosen Vertriebssystems.
5. Forcierung eines durchlässigen Tarifsystems bzw. partieller tariflicher Lösungen in Kooperation mit den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen in den Niederlanden und Belgien.
6. Bindung und Gewinnung neuer Kunden durch Einführung neuer zielgruppenorientierter Tarifangebote
 - Weiterentwicklung der zielgruppenorientierten Ausrichtung des Tarifangebots (Arbeitnehmer, Schüler, Studierende, Senioren, Jugendliche u.a.)
 - Verstärkung der Kooperation mit Veranstaltern, Verbänden, Unternehmen und sonstigen Institutionen
 - Verknüpfung der AVV-Tarifangebote mit Angeboten überregional tätiger Verkehrsträger
 - Mitwirkung bei der Umsetzung landesweiter bzw. bundesweiter Tarifangebote.
7. Einbindung anderer Verkehrsträger auf dem Weg zu einem Mobilitätsverbund für die Region.

Zielkonzept Vertrieb

Bedingt durch die derzeitigen technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen stellt sich der Vertrieb der tariflichen Angebote im Gebiet des AVV sehr unterschiedlich dar. Um den Fahrgästen im Gebiet des Aachener Verkehrsverbundes deutlich erweiterte, komfortablere und einheitlichere Vertriebsdienstleistungen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die unternehmens- und verbundweiten Vertriebsprozesse zu optimieren bedarf es der kurzfristigen Einführung eines elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM). Dabei ist es unumgänglich, dass Konzeption, Einführung und Nutzung dieses Systems innerhalb des Verbundes auf einheitlichen Standards basieren. Weiterhin ist die Interoperabilität des im AVV geplanten EFM-Systems zu denen der Nachbarverbünde VRR und VRS (jeweils auf Basis VDV-KA) sowie zu denen der Nachbarländer Belgien und Niederlande – bei grenzüberschreitenden Linienverkehren – auf Basis der jeweils dort gültigen Standards zu berücksichtigen.

Die hierfür notwendigen und zwischen den Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft bereits abgestimmten Rahmenvorgaben sind in einem Vertrag zur Einführung und Betrieb des EFM sowie in einem Eckpunktepapier zur geplanten Funktionsweise des Elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) im Gebiet des Aachener Verkehrsverbundes für alle im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen verpflichtend beschrieben. Das Eckpunktepapier wird im Zuge der Fortentwicklung des EFM im AVV laufend aktualisiert.

Es ist geplant, dass das EFM-System im AVV zukünftig an eine unternehmensneutrale, zentrale, Web-basierte Mobilitätsplattform angeschlossen werden soll, die zukünftig auch eine multimodale Beauskunftung bieten soll. Darüber hinaus ist geplant, dass die Mobilitätsplattform dem Kunden mittels Single-Sign-On den Zugriff auf die einzelnen angeschlossenen Vertriebsplattformen und deren spezifische Services und Funktionen bietet. Der Betrieb der einzelnen Vertriebsplattformen soll durch die Verkehrsunternehmen oder andere beauftragte Vertriebsdienstleister übernommen werden. Ziel ist es, dem Kunden über die Mobilitätsplattform und die daran angeschlossenen Vertriebsplattformen die gesamte Palette an elektronischen Fahrausweisen bzw. Fahrtberechtigungen (ggf. auch Guthaben) inklusive multimodaler Tarifprodukte sowie Abonnements zum Online-Kauf anzubieten, zugänglich zu machen sowie im Hintergrundsystem abzulegen. Um im grenzüberschreitenden Verkehr eine Interoperabilität nicht nur auf einzelnen Linien sondern auch in der Fläche anbieten zu können, werden derzeit erste konzeptionelle Strategien im Rahmen von Förderprojekten und Machbarkeitsstudien erarbeitet. Eine Abstimmung hinsichtlich der technischen Umsetzung erfolgt in der AG EFM. Die in der AG EFM gefassten Beschlüsse im Hinblick auf Implementierung und strategische Weiterentwicklung des EFM im AVV sind für die im AVV tätigen Verkehrsunternehmen verbindlich.

Bei der zukünftigen Ausgestaltung des Vertriebssystems sind im Übrigen folgende generelle Ziele zu verfolgen:

1. Sicherung einer vertrieblichen Grundversorgung über Vorverkaufsstellen mit Beratungsfunktion.
2. Vereinheitlichung des Ticketdesigns und Anwendung einheitlicher Standards bei der Ausgabe.
3. Einbeziehung aller Ticketangebote eines reformierten NRW-Tarifs.
4. Erhöhung der vertrieblichen Flexibilität durch Ausbau der Vertriebswege und durch Nutzung neuer elektronischer Vertriebskanäle und Serviceeinrichtungen sowie Medien für den Fahrscheinvertrieb.
5. Zusammenführung der elektronischen Vertriebs- und Servicekanäle zu einem für den Kunden einheitlichen und zentralen Account.
6. Erhöhung der wirtschaftlichen Effektivität des Vertriebs (Vertriebskosten im Verhältnis zum Umsatz).
7. Sicherstellung einer effizienten Fahrgastbetreuung durch geschulte Personalpräsenz in den Fahrzeugen.
8. Unterstützung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; Weiterentwicklung der elektronischen Vertriebswege, sofern sich diese wirtschaftlich darstellen lassen und für den Kunden mehr Transparenz bewirken.

9. Einheitliche Gestaltung der Benutzerführung und der Angebotspalette an Fahrausweisautomaten und sonstigen, durch den Fahrgast zu bedienende Vertriebs- und Serviceeinrichtungen. Mehrsprachigkeit in deutsch, französisch, niederländisch, englisch sollte angestrebt werden.
10. Einnahmensicherung durch Fahrausweiskontrollen (Die Kontrollquote muss individuell für mit und ohne Begleitpersonal besetzte Fahrzeuge festgesetzt werden). SPNV-Unternehmen, die im Gebiet des NVR tätig sind, sollen zukünftig verbundspezifische Prüfrichtlinien erhalten.
11. Ausweitung der Vertriebsaktivitäten im Hinblick auf die Anforderungen an einen Mobilitätsverbund für die Region.

6.6 Kommunikation und Kundenservice

Zur Aufrechterhaltung des heutigen ÖPNV-Systems besonders im ländlichen Raum sind Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde darauf angewiesen, vorhandene Kunden zu binden und neue Nutzer zu gewinnen, um den Umsatz und die Wirtschaftlichkeit der Angebote zu steigern. Um dieses Interesse am Markt durchzusetzen, ist eine Kommunikationsstrategie und somit ein wichtiger Mix aus Print- und digitalen Kommunikationsmaßnahmen notwendig, die effizient, effektiv und kostenbewusst einzusetzen sind.

Mit dem stetig zunehmenden Mobilitätsbedürfnis und dem steigenden Qualitätsanspruch der Bürger spielen Kommunikation und Information eine zunehmend bedeutende Rolle. Bei der Gestaltung der Kommunikationsprozesse und bei der Wahl der Werbe- und Informationsmedien sind definierte Zielgruppen und deren spezifisches Nutzerverhalten zu berücksichtigen. Wesentliche Anforderungen an die zukünftige Kommunikation sind:

- Dynamisierung und Individualisierung der Fahrgastinformation unter Nutzung neuer technischer Entwicklungen
- Stärkung der zielgruppenspezifischen Kommunikation
- Intensivierung des Linien- bzw. Produktmarketings
- Positive Emotionalisierung des Mobilitätserlebens durch Werbebotschaften und Bildsprache
- Erschließung neuer Zielgruppen durch Kooperationen (z.B. ÖV-Nutzung mit Freizeittipps kombinieren, gemeinsame Bewerbung von Car-/Bikesharing und ÖV-Angebot)

Kundenkommunikation

Kommunikationsmaßnahmen dienen dazu, branchenimmanente Vorteile des ÖPNV in den Vordergrund zu stellen und den öffentlichen Nahverkehr in der Region als Option für die Alltagsmobilität zu positionieren. Die Kommunikationsstrategie sollte noch stärker auf spezifische Zielgruppen oder auf bestimmte Produkte/Angebote ausgerichtet sein. Senioren gewinnen als Kundengruppe stark an Bedeutung. Bei Senioren beeinflussen Faktoren wie Sicherheit, Komfort und einfache Tarifangebote die Verkehrsmittelwahl zugunsten des ÖPNV, während bei Berufspendlern der Zuverlässigkeit besondere Bedeutung zukommt. Die für die ÖPNV-Nutzung relevanten Kriterien müssen im Rahmen der Bewerbung als zentrale Botschaft erkennbar sein. Jugendliche stellen eine große Nutzergruppe und eine ebenso wichtige Zielgruppe dar. Sie sind auf Vorteile wie Unabhängigkeit und Umweltfreundlichkeit besonders ansprechbar. Bei dieser Zielgruppe ist ein Wechsel in neue Lebenszyklusphasen absehbar und somit ein realer Ansatz zur Beeinflussung des Verkehrsverhaltens zugunsten des ÖPNV gegeben, der im Kommunikationskonzept verankert werden soll.

Über Zielgruppen hinaus soll das Linien- und Produktmarketing im Vordergrund stehen. Der südliche Bereich der StädteRegion Aachen ist geprägt durch einen hohen Freizeit- und Ausflugswert. Der Nationalpark Eifel, der Eifelsteig und die Ravel-Radroute sind Ziele, deren Erreichbarkeit mit dem ÖPNV saisonal sichergestellt werden muss. Die kombinierte Darstellung von ÖPNV-Informationen und Freizeittipps hat sich bewährt und sollte weiter ausgebaut werden.

Parallel zu den klassischen Werbemedien in Form von Plakaten, Rundfunk- und Kinospots, Verkehrsmittelwerbung etc. gewinnen elektronische Informationskanäle immer stärker an Bedeutung. Die online-Werbung ergänzt die klassischen Medienmedien zukünftig noch stärker. Dazu gehört auch die Präsenz von ÖV-Themen in sozialen Netzwerken, um insbesondere jüngere Zielgruppen zu erreichen.

Elektronische Auskunftssysteme

Neue Technologien und die weite Verbreitung von Smartphones bieten vielfältige Möglichkeiten, die zeitliche Verfügbarkeit, den Umfang sowie die Detailtiefe von Informationen zu optimieren. Elektronische Fahrplaninformationen bieten als mobile Website oder als Applikation (App) mit erweiterten Funktionen (z.B. dem Speichern von Favoriten, personalisierte Einstellungen, der Spracheingabe u.a.) eine 100 %ige Verfügbarkeit, unabhängig von Ort und Zeit.

Die Qualität der elektronischen Auskunft soll stetig verbessert werden, um Informationen noch zuverlässiger, individueller, vollständiger und kurzfristiger verfügbar zu machen. Schon heute liefern online-Auskunftssysteme und Dynamische Fahrgastinformationsanzeiger an den wichtigsten Stationen im AVV-Gebiet die aktuellen Abfahrtszeiten von Bus und Bahn. Die elektronische Auskunft des AVV enthält derzeit sowohl in der App „avvconnect“ als auch im Web Echtzeitdaten der DB, der ASEAG sowie der RVE. Die Echtzeitdaten werden als Verspätungshinweis in Minuten angezeigt. Die Integration der Echtzeitdaten weiterer AVV-Verkehrsunternehmen u. a. der west wird kurzfristig folgen.

Die elektronischen Systeme im AVV werden weiter ausgebaut. Dazu gehören das Routing auf Basis von Echtzeitdaten, wobei die Routenauskunft vorliegende Verspätung berücksichtigt (und nicht nur darauf hinweist). Darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, weitere möglichst individuelle Informationen an Fahrgäste bereit zu stellen (z.B. automatische Übermittlung von Störungsmeldungen für eine Linie). Es ist darauf hinzuwirken, Ereignisdaten weitgehend automatisiert und somit kurzfristiger und individueller verfügbar zu machen. Eine weitere wichtige Aufgabe stellt die speziell auf mobilitätseingeschränkte Personen ausgerichtete Auskunft dar. Auch hier kann unter Nutzung georeferenzierter Standortdaten eine differenziertere Informationsbasis z. B. für sehbehinderte Menschen geschaffen werden. Zu diesem Zweck müssen Informationen über Art und Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge sowie über vorhandene Fahrtreppen, Aufzüge usw. erfasst werden. Eine weitere Entwicklungsperspektive besteht in der Erweiterung der ÖPNV-Auskunft zu einer intermodalen Auskunft. Durch die Vernetzung von Informationen unterschiedlicher Mobilitätsdienstleister soll die alternative Nutzung zum individuellen Verkehr gestärkt werden (siehe hierzu auch Kapitel 6.8).

Bei Ausbau elektronischer Informationssysteme sind soweit wie möglich Synergien zu nutzen, die sich aus Entwicklungen von Partnern im Verbund oder über den Verbund hinaus ergeben. Dabei sind VDV-Standards einzuhalten um eine Kompatibilität zu anderen Systemen bzw. Systementwicklungen herzustellen. Darüber hinaus ist darauf hinzuwirken, dass elektronische Auskunftssysteme (sowie die Schnittstellen zum Vertrieb) interoperabel und grenzüberschreitend nutzbar sind.

Auch in Zukunft werden neben elektronischen Auskunftssystemen Zielgruppen- bzw. regionalspezifische Printmedien zur Fahrgastinformation bestehen, wie z. B. das Fahrplanheft „Mobil in der Eifel mobil“ und vielfältige Freizeitpublikationen. Im Fokus stehen dabei eine visuell (emotional) ansprechende Bildsprache, prägnante Texte und eine Gestaltung mit hohem Wiedererkennungswert. Auch hier ist dem veränderten Kommunikationsverhalten der Menschen, die in immer kürzerer Zeit mehr Informationen in komprimierter Form aufnehmen, Rechnung zu tragen.

Zielkonzept Fahrgastinformation des AVV und der Verkehrsunternehmen

Angestrebt wird eine stärkere Verknüpfung der Bereiche Information und Service, die von den Verkehrsunternehmen und dem AVV gemeinschaftlich hergestellt wird. Das Zielkonzept ist in den folgenden Tabellen aufgeführt. Die Palette unterscheidet Art, Ort und Zeit der Information und verdeutlicht die komplexen Zusammenhänge von der Entstehung bis zum Empfang von Kommunikationsinhalten beim ÖPNV-Nutzer.

Zielkonzept Fahrgastinformation (I)

	KundenCenter (Verkehrsunternehmen)					Verkehrs- verbund			Call Center (NRW)	Vorver- kaufs- stelle	Fahrzeug				
	persönlich	ausgelegt	telefonisch	postalisch	E-Mail	telefonisch	postalisch	E-Mail	telefonisch	persönlich	ausgelegt	persönlich	visuell	akustisch	ausgelegt
Fahrplaninformation															
Linienverlauf	●	○	●	●	●	●	●	●	●	-	-	●	●	●	-
Linienfahrplan	●	○	●	○	●	●	●	●	●	-	-	●	-	-	-
Haltestellenaushangplan	-	●	-	●	●	●	●	●	●	-	-	-	-	-	-
Verbindungsfahrplan	●	●	●	●	●	●	●	●	●	-	-	-	-	-	-
NRW Fahrplaninfo *	●	○	●	○	●	○	○	○	●	-	-	-	-	-	-
euregionale Fahrplaninfo *	○	○	○	○	○	○	○	○	●	-	-	-	-	-	-
AVV-weite Fahrplaninfo *	●	●	●	●	●	●	●	●	●	-	-	-	-	-	-
Hinweis "nächste Haltestelle"	-	-	-	-	-	-	-	-	-	●	-	-	●	●	-
Fußwegeroouting / POI-Information	●	-	○	○	○	●	●	●	-	●	-	-	-	-	-
Echtzeit-Fahrplaninformation	●4	-	●4	-	-	●	-	-	○	-	-	○	○	○	-
Anschlussinformationen (Echtzeit)	●4	-	●4	-	-	●	-	-	-	-	-	○	○	○	-
Nationalpark-Fahrplaninformation	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	-	-	○
Fahrradbus-Fahrplaninformation	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●5	-	-	-	○
Multibus-Fahrplaninformation	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●5	-	-	-	○
Tarifinformation															
NRW-weite Tarifinformation	-	-	-	-	-	○	○	○	●	-	-	-	-	-	-
euregionale Tarifinformation	-	-	-	-	-	○	○	○	●	-	-	-	-	-	-
AVV-weite Tarifinformation	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●5	-	●	-	-	-
Hinweis auf nächste Vorverkaufsstelle	●	-	●	●	●	●	●	●	○	-	-	-	-	-	-
Printprodukte															
AVV-Schnellverkehrsplan	-	●	-	○	●	-	●	●	-	-	-	-	●1	-	-
AVV-Netzplan Region	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	●2	-	-
AVV-Ortsnetzplan	-	●	-	○	●	-	●	●	-	-	○	-	-	-	-
AVV-Stadttausschnitt	-	-	-	-	○	-	●	●	-	-	-	-	-	-	-
Haltestellen-Lageplan	-	○	-	○	○	-	●	●	-	-	-	-	-	-	-
Leitinformation	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
euregionaler Netzplan	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	●	-	-
Regionales Fahrplanbuch	-	●	-	●	-	-	●	-	-	-	●	-	-	-	-
Ergänzungsheft Fahrplanbuch	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	-	-	○
Besondere Fahrplanbücher für Teilräume	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	-	-	○
Linienfahrpläne	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	-	-	○
Mini-Fahrplan SPNV	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	-	-	○
Ticket-Broschüren allgemeine Information	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	-	-	-
Ticket-Broschüren kommunal	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●5	-	-	-	-
Ticket-Broschüren Tickets und Preise	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	-	-	○
AVV-Kundenmagazin	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	○	-	-	-	○
unternehmenseigene Kundenmagazine	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	○	-	-	-	○
Nationalpark-Fahrplan	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	-	-	○
Kundenbroschüre "Mobil in der Eifel"	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	-	-	○
Information Fahrradbus	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●5	-	-	-	○
Freizeitfahrten SPNV/Eifel/Nationalpark	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	○	-	-	-	○
Freizeittipps euregional und AVV	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	○	-	-	-	○
NRW-Wandertipps	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	-	-	-
NRW-Tarif	-	●	-	●	●	-	●	●	-	-	●	-	-	-	-
Besondere Informationen und Hinweise															
Sonderverkehre (Karneval, Veranstaltungen,...)	●	○	●	●	●	●	●	●	○	-	○	○	○	-	○
Kombi-Tickets	●	○	●	●	●	●	●	●	○	●7	○	○	○	-	○
Hinweise auf weitere Dienste (Taxi, Fahrradmitnahme, Fundbüro,...)	●	-	●	●	●	●	●	●	-	-	-	●	●	-	-
Beschwerdemanagement	●	●	●	●	●	●	●	●	●	-	-	●	○	-	-
Qualitätsinitiative NRW	●	●	●	●	●	●	●	●	●	-	-	●	○	-	○
Schlichtungsstelle Nahverkehr	-	-	-	-	-	●	●	●	●	-	-	-	-	-	-
Internetportal Mitpendler	-	-	-	-	-	●	●	●	-	-	-	-	○	-	-
andere Mobilitätsdienstleister (Car-Sharing, Dorfauto, Bike-Sharing, Taxi)	●	●	●	●	●	●	●	●	-	-	-	-	-	-	-

* adressenscharf bei DV-gestützten Systemen

Legende:

●	erforderlich
○	wünschenswert
-	trifft nicht zu

1	betrifft nur SPNV
2	betrifft ÖPNV/Bus
3	Meldung temporärer Abweichungen
4	unternehmensintern erforderlich, unternehmensübergreifend wünschenswert
5	standortbezogen
6	Hinweis bei Neuauflage
7	beim Veranstalter, mit dem Kombi-Ticket-Vereinbarungen bestehen
8	an den betreffenden Haltestellen

Tab. 115: Zielkonzept Fahrgastinformation – Teil I

Zielkonzept Fahrgastinformation (II)

	Haltestellen-Kategorie				e-Medien stationär		e-Medien alle Geräte			Info-Veranstaltung		Presse/Rundfunk
	I	II	III	IV	Infosäule	online	Download	online	APP	social media	Personal Informobil Promotion	
Fahrplaninformation												
Linienverlauf	●	●	●	-	●	●	●	●	●	●	-	●
Linienfahrplan	●	-	●	-	●	●	●	●	-	●	-	●
Haltestellenaushangplan	●	●	-	-	●	●	●	●	-	-	-	-
Verbindungsfahrplan	-	-	-	-	-	●	●	●	-	-	-	-
NRW Fahrplaninfo *	-	-	-	-	●	●	○	●	●	●	-	●
euregionale Fahrplaninfo *	-	-	-	-	-	●	○	●	●	●	-	-
AVV-weite Fahrplaninfo *	-	-	-	-	●	●	●	●	●	●	-	-
Hinweis "nächste Haltestelle"	-	-	-	-	-	-	-	-	○	-	-	-
Fußwegrouting / POI-Information	●	-	●	-	●	●	●	●	●	-	-	-
Echtzeit-Fahrplaninformation	●	●	○	-	●	●	-	●	●	-	-	-
Anschlussinformationen (Echtzeit)	●	●	○	-	●	○	-	●	○	-	-	-
Nationalpark-Fahrplaninformation	○8	○8	○8	○8	○8	○8	○8	●	-	●	-	-
Fahrradbus-Fahrplaninformation	○8	○8	○8	○8	○8	○8	○8	●	-	●	-	-
Multibus-Fahrplaninformation	○8	○8	○8	○8	○8	○8	○8	●	-	●	-	-
Tarifinformation												
NRW-weite Tarifinformation	-	-	-	-	●	●	○	○	○	●	-	●
euregionale Tarifinformation	-	-	-	-	●	●	○	○	○	○	-	●
AVV-weite Tarifinformation	●	-	●	-	●	●	●	●	●	●	-	●
Hinweis auf nächste Vorverkaufsstelle	●	-	●	-	●	●	●	●	●	-	-	-
Printprodukte												
AVV-Schnellverkehrsplan	●	-	●	-	-	●	●	●	●	●	-	-
AVV-Netzplan Region	●	-	●	-	-	●	○	○	○	○	-	-
AVV-Ortsnetzplan	●	-	●	-	-	●	●	●	●	●	-	-
AVV-Stadttausschnitt	●	-	●	-	-	●	-	-	-	-	-	-
Haltestellen-Lageplan	●	-	●	-	-	●	●	○	○	○	-	-
Leitinformation	●	-	●	-	-	●	○	-	-	-	-	-
euregionaler Netzplan	●	-	●	-	-	●	●	●	●	●	-	-
Regionales Fahrplanbuch	-	-	-	-	-	-	-	●	-	●	-	●
Ergänzungsheft Fahrplanbuch	-	-	-	-	-	●	●	●	-	●	-	●
Besondere Fahrplanbücher für Teilräume	-	-	-	-	-	●	●	●	-	●	-	○
Linienfahrpläne	-	-	-	-	-	●	●	○	○	○	-	○
Mini-Fahrplan SPNV	-	-	-	-	-	●	●	○	○	○	-	○
Ticket-Broschüren allgemeine Information	-	-	-	-	-	●	●	●	-	●	-	-
Ticket-Broschüren kommunal	-	-	-	-	-	●	●	●	-	●	-	-
Ticket-Broschüren Tickets und Preise	-	-	-	-	-	●	●	●	-	●	-	-
AVV-Kundenmagazin	-	-	-	-	-	●	-	●	-	●	-	-
unternehmenseigene Kundenmagazine	-	-	-	-	-	●	-	-	-	-	-	-
Nationalpark-Fahrplan	○8	-	○8	-	○8	○8	-	●	-	●	-	●
Kundenbroschüre "Mobil in der Eifel"	-	-	-	-	-	●	●	●	-	●	-	●
Information Fahrradbus	○8	-	○8	-	○8	○8	-	●	-	●	-	●
Freizeitfahrten SPNV Eifel/Nationalpark	○8	○8	-	-	-	●	●	●	-	●	-	●
Freizeittipps euregional und AVV	-	-	-	-	-	○	○	●	●	●	-	-
NRW-Wandertipps	-	-	-	-	-	●	●	●	-	●	-	-
NRW-Tarif	-	-	-	-	-	●	-	●	-	●	-	-
Besondere Informationen und Hinweise												
Sonderverkehre (Karneval, Veranstaltungen,...)	●	○	●	-	●	●	○	●	●	●	-	●
Kombi-Tickets	○	-	-	-	-	●	○	●	●	●	-	●
Hinweise auf weitere Dienste (Taxiruf, Fahrradmitnahme, Fundbüro,...)	○	-	-	-	-	●	●	●	●	●	-	●
Beschwerdemanagement	●	-	○	-	-	●	●	●	●	●	-	●
Qualitätsinitiative NRW	●	-	○	-	-	-	●	●	-	●	-	●
Schlichtungsstelle Nahverkehr	-	-	-	-	-	-	●	-	-	-	-	-
Internetportal Mitpendler	○	-	-	-	-	-	○	-	-	-	-	●
andere Mobilitätsdienstleister (Car-Sharing, Dorfauto, Bike-Sharing, Taxi)	●	-	○	-	-	○	○	-	●	-	-	●

* adressenscharf bei DV-gestützten Systemen

Legende:

●	erforderlich
○	wünschenswert
-	trifft nicht zu

1	betrifft nur SPNV
2	betrifft ÖPNV/Bus
3	Meldung temporärer Abweichungen
4	unternehmensübergreifend
5	standortbezogen
6	Hinweis bei Neuauflage
7	beim Veranstalter, mit dem Kombi-Ticket-Vereinbarungen bestehen
8	an den betreffenden Haltestellen

Tab. 116: Zielkonzept Fahrgastinformation – Teil II

6.7 Barrierefreiheit

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgabe und des gesellschaftlichen Anspruchs, für die Nutzung des ÖPNV bis zum Jahr 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, bedarf es verstärkter Anstrengungen und einer systematischen und ganzheitlichen Vorgehensweise.

Infrastruktur

Der größte Handlungsbedarf besteht im Bereich der Haltestellen-Infrastruktur. Bei einer Vielzahl von Haltestellen sind Zugangsbarrieren zur Haltestelle und zum Fahrzeug vorhanden. Da eine Ausbauplanung nur auf der Grundlage detaillierter Kenntnisse über die jeweilige Situation erfolgen kann, ist zunächst eine Sichtung und Bewertung aller Haltestellen erforderlich. Vor dem Hintergrund der knappen finanziellen Möglichkeiten ist darüber hinaus eine Priorisierung bei der Ausbauplanung notwendig.

Die erforderlichen Arbeitsschritte sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Wegen der Komplexität des Themas ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Baulastträgern, den Aufgabenträgern, den Verkehrsunternehmen und dem AVV dringend notwendig. Eine Koordination der Aktivitäten über eine zentrale Stelle ist zu empfehlen.

Das Ergebnis der vorgenannten Prozesse - insbesondere der Maßnahmenplan - sollte als Nachtrag (Anlage) zum Nahverkehrsplan aufgenommen werden.



Abb. 117: Barrierefrei ausgebaut Haltestelle Stadt Heinsberg - Industriestraße

	Arbeitsprogramm	Zuständigkeit
A	Erarbeitung Haltestellenkataster	• Lage/Einzugsbereiche • Zugang/Zustiegssituation • Bauliche Situation • Ausstattung • Mängel (Barrierefreiheit)
B	Bewertung	• Barrierefreiheit • Sicherheit • Verkehrsabwicklung
C	Priorisierung I	• Verkehrliche Bedeutung • Spezifische örtliche Rahmenbedingungen (Altenheim, Krankenhaus usw.)
D	Ausbaubedarf (Abschätzung)	• Umfang Ausbau • Kosten
E	Priorisierung II	• Kosten • Effektivität des Ausbaus
F	Abstimmung	• Baulastträger • Verkehrsunternehmen • Fördergeber
G	Maßnahmenplan des Baulastträgers	• kurz-, mittel-, langfristig • nach Priorisierung • abhängig von Förderumfang und finanziellen Möglichkeiten des Baulastträgers
H	Förderanträge	• Maßnahmenbeschreibung • Kosten
I	Ausbauplanung	• detaillierte Planung

Tab. 118: Übersicht zum Ablauf der Prozesse zur Herstellung der Barrierefreiheit an Haltestellen

Fahrzeuge

Ziel ist es, bis spätestens zum Jahr 2020 für das gesamte Gebiet des Kreises Heinsberg eine vollständige Verfügbarkeit von Niederflurfahrzeugen inkl. der relevanten Ausstattungsmerkmale im Bereich der Standard-Linienbusse und der Gelenkbusse zu erreichen. Hierbei wird auch davon ausgegangen, dass auch die Ausstattungsmerkmale unter dem Aspekt der Barrierefreiheit im Zusammenwirken mit Fahrzeugherstellern und den Behindertenverbänden kontinuierlich weiter entwickelt werden.

Bei Kleinbussen und im Bedarfsverkehr wird eine weitestgehende Barrierefreiheit unter Beachtung des Anforderungsprofils angestrebt.

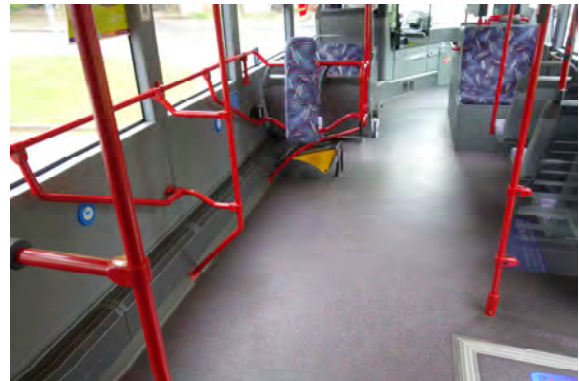


Abb. 119: Barrierefreie Elemente in ÖV-Fahrzeugen

Information und Kommunikation

In Zukunft sollen die Funktionen für sensorisch, geistig oder seelisch beeinträchtigte Menschen erheblich ausgebaut werden. So sollen sowohl statische als auch dynamische Informationen über Barrieren bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bereits in der Routenausgabe berücksichtigt werden. Hierzu wird ein Haltestellenkataster erarbeitet, in dem alle Informationen zu Beschränkungen dargestellt sind, z.B. das Vorhandensein von Rampen oder Aufzügen. In einem weiteren Schritt werden auch dynamische Daten wie z. B. ein nicht funktionierender Aufzug eingebunden. Darauf aufbauend wird ein spezielles Routing für Menschen mit Beeinträchtigungen entwickelt. Eine Verbindungsauskunft berücksichtigt dann Verkehrsmittel und Ein- bzw. Ausstiegshalte, die auch für Behinderte problemlos nutzbar sind.

Eine weitere Funktion stellt die Erweiterung um einen sogenannten Fahrtassistenten dar. Die App verfolgt den aktuellen Linienweg und zeigt Abweichungen vom geplanten Verbindungsablauf z. B. durch Verspätungen auf einer Teilstrecke. Die Ergebnisauskunft wird automatisch aktualisiert und hilft insbesondere den Menschen mit Einschränkungen ihrer Mobilität, sich besser und sicherer auf veränderte Situationen einzustellen.



Abb. 120: Haltestellenplan Bf Erkelenz mit Zugangsinformationen

Betrieb und Unterhaltung

Die bereits heute vorhandenen Aktivitäten und Initiativen der Verkehrsunternehmen sind zielführend und müssen weitergeführt und intensiviert werden. Dazu zählen insbesondere die regelmäßige Schulung des Fahr- und Servicepersonals und der kontinuierliche Austausch mit Behindertenverbänden. Die Erfahrungen der betroffenen ÖPNV-Nutzer sollen auch in die Weiterentwicklung der Fahrzeugausstattung eingebracht werden.

6.8 Gestaltung des Mobilitätmarktes der Zukunft

Mobilität stellt ein hohes Gut in unserer Gesellschaft dar - heute wie auch in Zukunft. Mobilitätsangebote müssen öffentlich zugänglich und bezahlbar sein sowie nachhaltig und wirtschaftlich organisiert werden.

Dabei ist zum einen der demographischen Entwicklung Rechnung zu tragen, die sinkende Schülerzahlen und eine deutliche Zunahme älterer Menschen mit sich bringt. Zum anderen sind ausgeprägte Unterschiede in Bezug auf die Bevölkerungsverteilung und somit der Infrastrukturentwicklung zwischen urbanen und ländlichen geprägten Räumen zu berücksichtigen. Auch veränderte Wertevorstellungen und neue Lebensstile in der Gesellschaft bestimmen das Verkehrsverhalten. Bereits heute zeichnet sich ab, dass der PKW für jüngere Bevölkerungsschichten – zumindest im städtischen Umfeld – kein Statussymbol mehr darstellt und die Verkehrsmittelwahl deutlich pragmatischer ausgerichtet ist.

Die große Herausforderung der Zukunft liegt darin, unter aufgeführten Prämissen und gleichzeitig steigendem Kostendruck attraktive Mobilitätsangebote aufrecht zu erhalten. Dies kann nur gelingen, wenn Angebote flexibilisiert und der ÖPNV stärker mit anderen Mobilitätsdiensten wie z.B. einem Car- und Bikesharing vernetzt werden. Auf diese Weise sollen wirtschaftliche Synergien genutzt und Alternativen zur individuellen PKW-Nutzung und somit die Nachhaltigkeit gestärkt werden.

Projekte im Kreis Heinsberg

Zur Reduzierung der Verkehrsbelastung durch Berufspendler engagiert sich der Kreis Heinsberg seit 2003 in der **Vermittlung von Fahrgemeinschaften**. In Kooperation mit vielen anderen Kommunen wurde ein NRW-weites **Pendlerportal** zur Vermittlung von Angebot und Nachfrage aufgebaut.

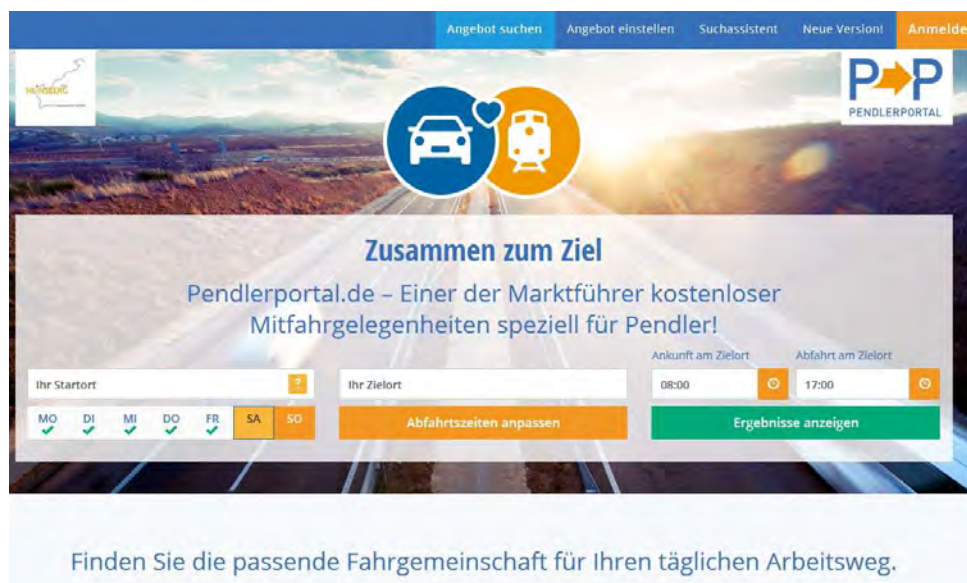


Abb. 121: PenderPortal Kreis Heinsberg– Internetseite mit Eingabe/Suchmaske

Naturgemäß finden sich Fahrgemeinschaften eher in urbanen Bereichen. Um die Attraktivität des Portals zu steigern, wird modellhaft für NRW in der Region Aachen ein geschlossenes System für Arbeitgeber angeboten. Dabei werden spezifische Einrichtungen der Arbeitgeber z.B. als Treffpunkt berücksichtigt (z.B. verschiedene Institute der RWTH und der Uniklinik). Die Suche geeigneter Fahrgemeinschaften wird durch die Veröffentlichung im Intranet des Arbeitgebers weiter optimiert.

Der Kreis Heinsberg im Mobilitätsverbund

Die Etablierung alternativer Mobilitätsanbieter wie Bike- und CarSharing oder auch Fernbusangebote stellen einen grundlegenden Wandel des Mobilitätsmarktes dar. Ein Weg, um die Herausforderungen des zukünftigen Mobilitätsmarktes zu bestehen, liegt in der Vernetzung dieser Mobilitätsdienste.

Seit einiger Zeit erarbeitet der AVV gemeinsam mit der StädteRegion Aachen und weiteren Partnern wie u. a. der RWTH, der FH Aachen, cambio, Velocity in Förderprojekten an Konzepten zur Vernetzung vorhandener Mobilitätsdienste wie dem Car- und Bikesharing mit dem ÖPNV. Bei den neuen und vielfältigen Dienstleistungen handelt sich teilweise um Nischenprodukte, deren Bedeutung vor allem durch neue technologische Entwicklungen jedoch stetig zunimmt. Mit der Verbreitung von Smartphones und intelligenten Buchungsplattformen lassen sich mittlerweile auch spontan Mitfahrangebote finden, Fahrzeuge mieten oder Fernbusse buchen.

Leider ist dieser neue Mobilitätsmarkt recht unübersichtlich. Unterschiedliche Plattformen, Kundenmedien und Tarife erschweren die Orientierung, Angebote lassen sich zumeist schwer vergleichen. Der Kunde muss auf unterschiedliche Informationsplattformen, Zugangsmedien und der Vertriebsmöglichkeiten zugreifen. Ganzheitliche Ansätze fehlen bisher. Aus diesem Grund engagiert sich der AVV für eine stärkere Verknüpfung der vorhandenen Angebote. Dabei versteht sich der AVV als Koordinator eines „Mobilitätsverbundes“, der über die Organisation des ÖPNV hinaus weitere Mobilitätsdienste auf Ebene der Information, ggf. auf Ebene des Tarifs und in Bezug auf den Vertrieb integriert. Ziel ist es, den Kunden einen einfachen Zugang zu Alternativen zur individuellen PKW-Nutzung zu ermöglichen.

Die Hauptaufgabe des AVV liegt darin, Angebots- und Nachfragepotenziale in einem multimodalen Verkehrsmarkt zu ermitteln, multimodale Tarifprodukte und ein wirtschaftlich tragfähiges Geschäftsmodell mit entsprechender Organisationsstruktur für einen Mobilitätsverbund zu entwickeln sowie die Anforderungen an technische Systeme sowie rechtliche Voraussetzungen zur Vernetzung von Mobilitätsdiensten zu definieren. Darüber hinaus sollen die elektronischen Informationssysteme des AVV um statische und dynamische Daten externer Mobilitätsdienste erweitert werden und ein Informationsportal entstehen, welches neben der Routenauskunft sämtliche mobilitätsrelevante Informationen auf einer Plattform vereint. Mittelfristig wird angestrebt, auch den Vertrieb und die Abrechnung zu integrieren, so dass der Kunde lediglich ein Konto und eine Abrechnung für die Nutzung verschiedener Mobilitätsdienste vorhält bzw. erhält. Hierzu notwendige Voraussetzungen werden im Rahmen des elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) geschaffen.

Ein wichtiges Instrument in diesem Kontext bildet die grenzüberschreitenden Datenplattform und das damit verbundene Verkehrsmodell für das gesamte AVV-Verbundgebiet sowie darüber hinaus für Teile des Kreises Euskirchen, der Parkstad Limburg/Südl limburg sowie der Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Die Datenplattform bildet hierbei eine Grundlage für kommunale und regionale verkehrliche Fragestellungen.

Parallel dazu entstehen mit Unterstützung durch die Förderprojekte in der Stadt Aachen als auch in der StädteRegion Aachen erste sogenannte Mobilitätsstationen, an denen auch physisch ein direkter Umstieg zwischen den Verkehrsträgern Car-, Bikesharing sowie dem ÖPNV möglich ist. Langfristig ist geplant, solche Mobilitätsstationen auch in den Kreisen Heinsberg und Düren also Verbundweit vorzuhalten.

Langfristiges Ziel ist es, individuelle PKW-Fahrten auf den ÖPNV oder auf alternative Mobilitätsformen zu verlagern. Dies setzt eine entsprechende Angebotsvielfalt und eine entsprechende Anzahl von Fahrzeugen im alternativen Mobilitätsmarkt voraus.

Bei allen Innovationen werden auch in Zukunft Bus und Bahn das Rückgrat des Mobilitätsverbundes im Verbundgebiet bilden. Ergänzt um neuartige Angebote und unterstützt durch ein umfassendes und übersichtliches Mobilitätskonzept wird die Attraktivität des ÖPNV entscheidend und nachhaltig gesteigert. So können mehr Kunden für den Umweltverbund gewonnen werden, um langfristig eine signifikante Reduzierung der Lärm- und Schadstoffemissionen zu erreichen.

7. Finanzierung des straßengebundenen ÖPNV

Die Finanzierung des Busverkehrs innerhalb des Aachener Verkehrsverbundes erfolgt nach den Regelungen der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) und hier insbesondere nach den Vorgaben des

- § 12 „Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV“,
- § 13 „Förderung des ÖPNV“,
- § 14 „Verbandsumlagen“ und
- § 15 „Leistungen des Zweckverbandes“.

Der Kreis Heinsberg ist – neben der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen (hier ohne Stadt Aachen) und dem Kreis Düren – eines von vier Verbandsmitgliedern des ZV AVV. Die Finanzierungsregelungen in der Satzung für den ZV AVV sind dabei so ausgestaltet, dass sie den Vorgaben an eine EU-konforme Finanzierung gemäß der Rechtsprechung des EuGH zu Altmark-Trans bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entsprechen.

Grundlage der gesamten Finanzierung ist der Verbundetat, der jeweils vor Beginn eines Jahres von der AVV GmbH erarbeitet und von den AVV-Gremien beraten und beschlossen wird. Im Rahmen des Verbundetats und einer mittelfristigen Vorausschau werden insbesondere

- das betriebliche Leistungsangebot,
- die Fortentwicklung des Verbundtarifes und
- die zur Erstellung des ÖSPV notwendigen Aufwendungen und im Rahmen des ÖSPV erwirtschafteten Erträge ermittelt.

Der nicht über Umsatzerlöse (Fahrgeldeinnahmen, gesetzliche Ausgleichsleistungen) oder sonstige Erträge gedeckte Aufwand wird dabei nach Nutz-Wagen-Kilometern auf die AVV-Verbandsmitglieder aufgeteilt. Dieser wird vom Kreis Heinsberg mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreishaushalt über die Allgemeine Kreisumlage finanziert, ebenso Infrastrukturmaßnahmen, sofern die Kosten von Nahverkehrsinvestitionen nicht durch Zuschüsse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)/Entflechtungsgesetz und sonstige Landeszuweisungen gedeckt sind.

Das ÖPNV-Gesetz NRW regelt die Organisations- und Finanzierungsstrukturen im Bereich des ÖPNV in Nordrhein-Westfalen. Die ÖPNV-Förderung ist in fünf Fördersträngen gebündelt und pauschaliert geregelt. Für Verkehrsunternehmen, die im Bereich des Kreises Heinsberg Linienverkehrsleistungen im ÖSPV erbringen, besteht die Möglichkeit, vom ZV AVV Fördermittel gemäß § 13 der Satzung für den ZV AVV bzw. gemäß den Regelungen einer dazu erlassenen Richtlinie zu erhalten. Diesbezüglich nutzt der ZV AVV die ihm seitens des Landes NRW zugewiesene ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Die Aufgabe zur Bewirtschaftung dieser Mittel ist ihm seitens des Kreises Heinsberg zugewiesen worden.

Zudem leitet der ZV AVV Mittel aus der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. V. m. § 13 Abs. 4 der Satzung des ZV AVV in Höhe von jeweils 145.000 Euro je Verbandsmitglied und somit insgesamt 580.000 Euro an die Verbandsmitglieder sowie in Höhe von jeweils 25.000 Euro je Verbandsmitglied und somit insgesamt 100.000 Euro an die AVV GmbH – höchstens jedoch insgesamt bis zu 20 % der ÖPNV-Pauschale – für Zwecke des ÖPNV weiter. Auf dieser Basis hat der Kreis HS in 2015 somit eine Zuweisung seitens des ZV AVV in Höhe von 134.199,54 Euro (in 2014 – 120.199,55 Euro) erhalten.

Hinsichtlich des ÖPNV-Infrastrukturausbaus besteht sowohl für die Verkehrsunternehmen als auch für die Kommunen im Bereich des Kreises Heinsberg die Möglichkeit, eine Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW in Anspruch zu nehmen. Zuständige Behörde zur Abwicklung dieser Fördermaßnahmen ist der Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR), an dem der Kreis Heinsberg mittelbar über den ZV AVV beteiligt ist.

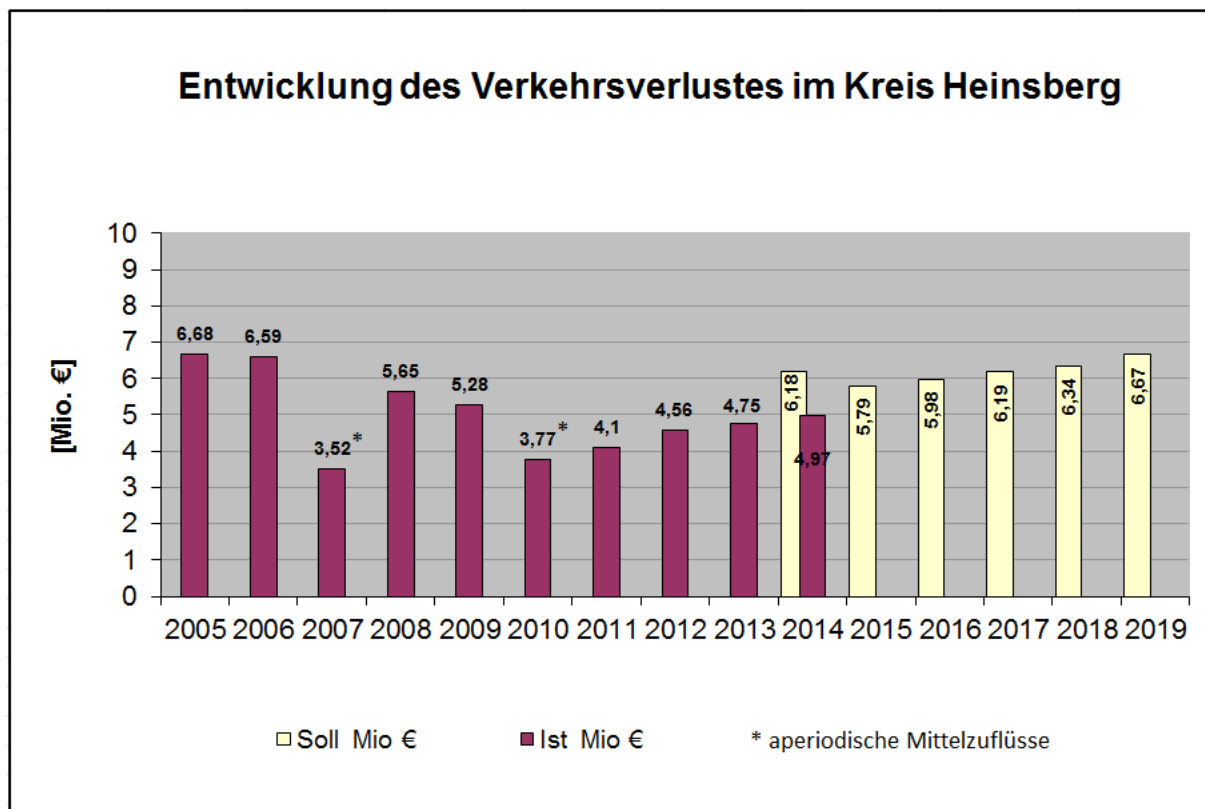


Abb. 122: Entwicklung des Verkehrsverlustes im Kreis Heinsberg

Die Ergebnisentwicklung für die Jahre 2005 bis 2014 zeigt die Abb. 27. In den Jahren 2006 - 2010 wurde auf Grund der Anerkennung eines Widerspruchs der west beim Zuteilungsverfahren von Ausgleichsmitteln des Landes für die Schülerbeförderung (sog. § 45a-Mittel) die Ergebnisentwicklung positiv beeinflusst. Es wird deutlich, dass der Verlust im Bereich Verkehr seit Jahren stetig reduziert werden konnte. Maßgebend hierfür waren die Restrukturierungserfolge beim Verkehrsunternehmen west sowie Maßnahmen auf der Ebene der Verkehrsplanung durch den Aufgabenträger Kreis Heinsberg. Die Daten sind aus dem Wirtschaftsplan 2015 sowie der Finanzplanung 2014 - 2019 der west entnommen.

Die Verkehrsverluste im Kreis Heinsberg konnten in den vergangenen Jahren vollständig über Gewinne aus der Versorgungssparte der WestEnergie und Verkehr GmbH (west) gedeckt werden, die über die Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) an die kommunalen Gesellschafter ausgeschüttet werden konnten. Bei dieser Art der Verlustübernahme zwischen Versorgung und ÖSPV wurden die Möglichkeiten des steuerlichen Querverbundes im Verhältnis zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und den genannten Unternehmen konsequent genutzt. Die in den letzten Jahren erfolgte Umstrukturierung im Bereich der Konzernstruktur zwischen KWH, west und NEW AG stellt sicher, dass auch künftig die Vorteile des steuerlichen Querverbundes bei der Finanzierung des ÖSPV ausgeschöpft werden können.

Mit Blick auf die räumliche Struktur des Kreises Heinsberg und die Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge im Bereich des ÖSPV ist auch in den nächsten Jahren nicht von einem kostendeckenden ÖSPV auszugehen. Vielmehr wird Ziel die Senkung des ÖSPV-Defizits bzw. die Verhinderung von Defizitsteigerungen unter strikter Beachtung der Aufgabenerfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge sein.

8 Vergabe von Busverkehren als Gesamtleistung an die westVerkehr GmbH

8.1 Rechtliche Integration der zu vergebenden Linienverkehre im AVV

Der Aufgabenträger hat die bisherigen Linienbündel der Teilnetze 1 bis 5 des Nahverkehrsplans Kreis Heinsberg 2008, die MultiBus-Verkehre sowie die zwischenzeitlich neu konzessionierten Buslinien EK 4, 403, 404, 411, 423, 499 (*siehe Kap. 4*) in diesem NVP in einem einheitlichen Linienbündel für den Kreis Heinsberg in Form eines integrierten Verkehrsnetzes Kreis Heinsberg überplant und zusammen gefasst.

Der Aufgabenträger beabsichtigt, dass sämtliche Linien des Zielnetzes 2018 zum 10.12.2017 (siehe Kapitel 6.4) als Gesamtleistung im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG direkt in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die westVerkehr GmbH vergeben werden. Die Vergabe soll durch den Kreis Heinsberg als kontrollierendem Eigentümer erfolgen.

Die Vergabe erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 direkt an die westVerkehr GmbH als interner Betreiber.

Durch die Vergabe des Verkehrsnetzes als Gesamtleistung wird eine integrierte Bedienung im Kreis Heinsberg sichergestellt. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll eine Laufzeit vom 10.12.2017 bis zum 11.12.2027 haben. Die westVerkehr GmbH wird die zur Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags notwendigen Liniengenehmigungen unter Beachtung der Anforderungen dieses NVP rechtzeitig beantragen.

Linien der westVerkehr GmbH, die auf die Gebiete anderer Aufgabenträger im AVV oder den Niederlanden führen, sind mit diesen Aufgabenträgern im Zuge der Aufstellung dieses NVP als Bestandteil des Verkehrsnetzes Kreis Heinsberg und der zu vergebenden Gesamtleistung verbindlich abgestimmt worden.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der westVerkehr GmbH gemäß der geltenden Betrauung und dem anschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst neben der Durchführung des Fahrbetriebs auf diesen Linien auch das Netzmanagement, die Vorhaltung der ortsfesten Infrastruktur und die Beachtung der Verbundstandards des AVV. Durch die Zusammenfassung der verkehrlichen Funktionen in einem Unternehmen soll die größtmögliche Integrationswirkung für den Linienverkehr in verkehrlicher, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht erzielt werden.

Das Verkehrsnetz für den gesamten Kreis Heinsberg soll im Genehmigungsverfahren als Einheit behandelt werden und für die Genehmigungsbehörde eine Grundlage schaffen, Genehmigungsanträge auf Einzellinien oder Teilnetze des Verkehrsnetzes oder das Verkehrsnetz mit einer Fahrplanung oder Qualitätsstandards, die hinter den im NVP festgelegten Bedienungsstandards für das Verkehrsnetz Kreis Heinsberg zurück bleibt, zurückzuweisen.

Die Bildung des Gesamtverkehrsnetzes Kreis Heinsberg gilt rechtlich ab Beschlussfassung über diesen NVP und soll bereits für die durch die westVerkehr GmbH nach der Beschlussfassung für das Verkehrsnetz Kreis Heinsberg (Zielnetz zum 10.12.2017) zu beantragenden Genehmigungen Wirkung entfalten.

8.2 Integrationsmerkmale des Verkehrsnetzes Kreis Heinsberg

Durch die Zusammenfassung im Verkehrsnetz Kreis Heinsberg wird eine integrierte Verkehrsbedienung durch die westVerkehr GmbH rechtlich im Interesse des Aufgabenträgers abgesichert. Folgende Integrationseffekte werden erzielt:

- Optimierung der Umlauf- und Betriebsplanung bei Fahrzeug- und Personaleinsatz
- Verkehrsplanung aus einer Hand
- Abbau konkurrierender Angebote zu Gunsten einer optimierten Fahrplangestaltung
- Verbesserte Netzabstimmung und Verknüpfung der Linien des ÖSPV untereinander sowie mit dem SPNV
- Betriebssteuerung aus einer Hand, da nur eine Leitstelle
- Wirtschaftlicher Ausgleich zwischen ertragsreichen und ertragsarmen Linien
- Optimierung der Vertriebswege und Vertriebsstrukturen sowie der technologischen Weiterentwicklung des Vertriebs
- Optimierung der Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge sowie des Flottenmanagements
- Optimierung der Datenbereitstellung für Informationsdienste (statische und dynamische Daten)
- Optimierung und Vereinheitlichung der Serviceleistungen
- Optimierung in allen verwaltungsmäßigen Angelegenheiten
- Minimierung des Abstimmungsbedarfs

Insgesamt führen die Integrationseffekte sowohl zu deutlichen verkehrlichen als auch wirtschaftlichen Verbesserungen.

9 Ausblick

9.1 Tagebau Garzweiler II

Der Braunkohletagebau Garzweiler II wird sich auch weiterhin auf die Verkehrsverflechtungen und -entwicklungen im Kreis Heinsberg, insbesondere im Stadtgebiet Erkelenz, auswirken. Das Leitbild des Kreises Heinsberg enthält hierzu folgende Aussagen:

- Garzweiler II ist wahrscheinlich nicht mehr abwendbar. Die Bewohner des künftigen Abgrabungsgebietes, die demnächst umgesiedelt werden, sind Bürger der Stadt Erkelenz / des Kreises Heinsberg – und sie sollen es auch in Zukunft bleiben. Deshalb werden gerade diese Menschen dazu eingeladen – und es werden ihnen entsprechende Angebote unterbreitet – auch künftig in ihrer Heimatstadt / ihrem Heimatkreis zu leben.
- Darüber hinaus kommt es nun darauf an, die mit dieser Entwicklung verbundenen Großinvestitionen für die Wirtschaft des Kreises nutzbar zu machen. Es muss darum gehen, dass der Kreis – d.h. konkret die Stadt Erkelenz – nicht nur mit den Lasten des Tagebaus leben muss, sondern zumindest ökonomisch einen Nutzen davon hat im Sinne von spürbar mehr Wachstum und Beschäftigung für die regionale Wirtschaft. Auch aus der Bautätigkeit der umsiedelnden Einwohner ergeben sich Chancen für die Bauwirtschaft im Kreis.
- Sollten sich im Rahmen der CO₂-Diskussion die energiepolitischen Paradigmen in Deutschland maßgeblich verschieben, wird der Kreis sich daraus ergebende Chancen in seinem Widerstand gegen Garzweiler II nutzen.








Abb. 123: Leitbild des Kreises Heinsberg – Handlungsfeld: Gute Chancen für die Kreiswirtschaft – Großinvestitionen im Rahmen des Braunkohletagebau

Die auf Grund des Tagebaus Garzweiler II schon entstandenen und weiterhin entstehenden Umsiedlungen in der Stadt Erkelenz werden auch zukünftig Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr haben. Durch den seit einigen Jahren entstandenen und weiterhin entstehenden verdichteten Raum liegt jedoch die Chance, dem ÖSPV in der Stadt Erkelenz einen neuen Stellenwert zu geben. Erste Impulse sind mit der Stadtbuslinie 4, dem „ErkaBus“ seitens der west gesetzt worden.

Als einwohnerstärkste Stadt des Kreises Heinsberg hat Erkelenz auch durch die positiv zu beurteilende Lage im nahen Umfeld des Oberzentrums Mönchengladbach und die direkte Anbindung an die Schieneninfrastruktur Aachen – Mönchengladbach – Düsseldorf bzw. Krefeld auch zukünftig die besten Aussichten, an der weiteren positiven Entwicklung teilzuhaben.

Die ÖSPV-Linien EK1-4 der west stellen die Mobilität im Stadtgebiet Erkelenz weitgehend sicher. Die weiteren Veränderungen auf den ÖSPV-Linien sind in erheblichem Maße vom fortschreitenden Tagebau und den Zeiträumen der Umsiedlung abhängig, insbesondere da auch Schulstandorte von der Verlagerung betroffen sind. Das Zielkonzept 2018 zeigt hier den Weg auf.

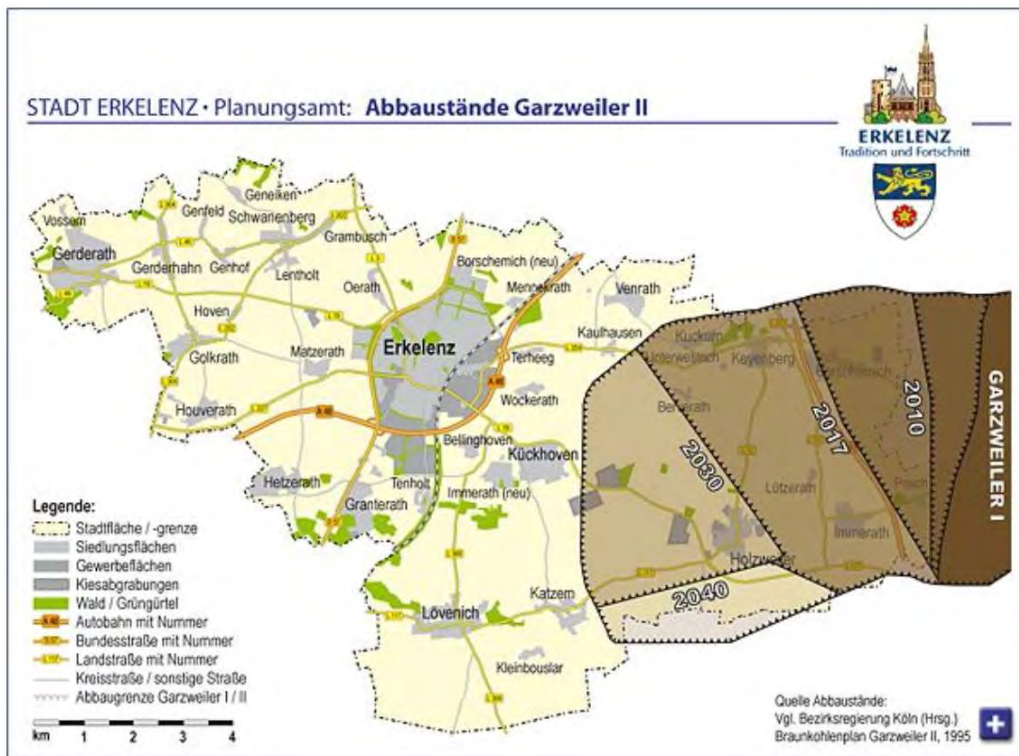


Abb. 124: Braunkohletagebau Garzweiler II – Planung der Abbaustände

Es wird weiterhin zu beobachten sein, wie das Stadtbussystem in Erkelenz durch das Angebot an mehr öffentlicher Mobilität mit einem oder auch mehreren Verknüpfungspunkten die Integration der Bevölkerung der Umsiedlungsgebiete positiv beeinflussen kann.

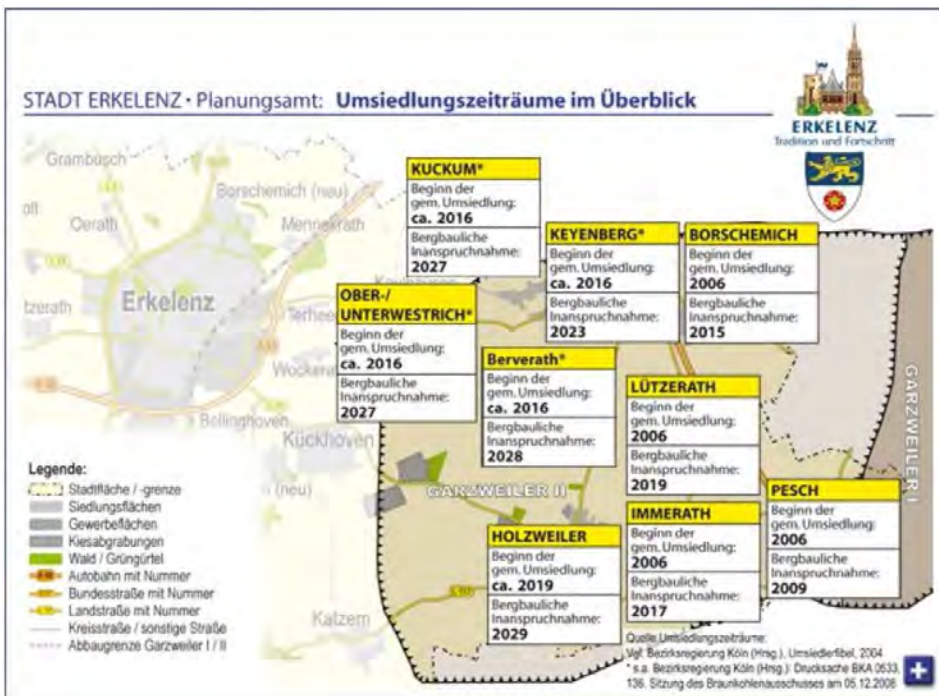


Abb. 125: Umsiedlungen im Stadtgebiet Erkelenz durch den Tagebau Garzweiler II

Im Frühjahr 2014 hat die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen verkündet, dass Holzweiler und einzelne Höfe im Umland möglichst nicht bergbaulich in Anspruch genommen werden sollen. Die energiepolitische Leitentscheidung der Landesregierung zum Braunkohlentagebau Garzweiler II, welche den Weg in diese Richtung auch rechtlich ebenen soll, wird für Mitte 2015 erwartet; erst ein anschließendes Braunkohlenplanverfahren kann an der derzeitigen rechtlichen Grundlage Veränderungen bewirken. Die weitere Entwicklung wird entsprechend in den Planungen des ÖSPV Berücksichtigung finden.

9.2 Weiteres Vorgehen

Die vorliegende Fortschreibung des Nahverkehrsplans Kreis Heinsberg 2016 gibt einen Überblick über den derzeitigen Zustand und die Zielvorstellungen im ÖSPV im Kreis Heinsberg für die nächsten Jahre. Alle Vorhaben werden sich in starkem Maße an den finanziellen Handlungsspielräumen orientieren müssen. Konkrete Handlungsschritte werden mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den Verkehrsträgern stets im Dialog abgestimmt.

Insbesondere gilt es, die anstehenden Finanzierungsfragen für die mittel- und langfristige Sicherung eines anspruchskonformen ÖPNV weiterhin im regionalen Konsens zu lösen. Im Mittelpunkt der Bemühungen muss hierbei stets eine ausreichende Versorgung des Gebietes durch öffentliche Verkehrsmittel stehen. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Finanzierungsszenarien wird der Nahverkehrsplan für Kreis Heinsberg in den nächsten Jahren kontinuierlich fortzuschreiben sein, insbesondere im Handlungsfeld „Barrierefreier Ausbau der Infrastruktur“.

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Seite

Abb. 1:	Ablaufschema für die Aufstellung der Nahverkehrspläne im AVV	11
Abb. 2:	Abgrenzung der Kooperationsräume in NRW (für den SPNV zuständige AT-Gebiete)	12
Abb. 3:	ÖPNV-Aufgabenträger in NRW (Grafik: Fachportal Nahverkehr NRW)	13
Abb. 4:	Übersicht zur Organisationsstruktur des Aachener Verkehrsverbundes	14
Abb. 5:	Relevanter Nahverkehrsraum für den Kreis Heinsberg	15
Abb. 6:	Leitbild des Kreises Heinsberg – Handlungsfeld: Verkehrswege	16
Abb. 7:	Leitbild des Kreises Heinsberg – Handlungsfeld: Verkehrswege - Umsetzungshinweise	17
Abb. 8:	Siedlungsräumliche Struktur/zentralörtliche Gliederung (Entw. LEP NRW, Stand 25.06.2013)	20
Abb. 9:	Entwicklungssachsen gemäß Landesentwicklungsplan NRW	21
Tab. 10:	Anforderungsprofil für den ÖSPV im AVV	24
Tab. 11:	Anforderungsprofil für die Raumerschließung durch öffentliche Verkehrsmittel im AVV	25
Tab. 12:	Anforderungsprofil für die Betriebszeiten des ÖSPV (NVZ/HVZ/SVZ)	26
Tab. 13:	Anforderungsprofil für relationsbezogene Bedienungs- und Umsteighäufigkeiten	28
Tab. 14:	Anforderungsprofil zur Verknüpfung der Verkehrssysteme im AVV	29
Tab. 15:	Anforderungsprofil für eine differenzierte Produktpalette im AVV (Übersicht)	30
Tab. 16:	Anforderungsprofil zur Fahrzeugausstattung für Verkehrsmittel des ÖSPV	48
Tab. 17:	Anforderungsprofil für die Ausstattung der Haltestellen	50
Tab. 18:	Anforderungsprofil für die Betriebssteuerung im AVV	51
Tab. 19:	Anforderungsprofil für die Informationspalette im AVV	55
Abb. 20:	Situation des Kreises Heinsberg als westlichster Kreis	67
Abb. 21:	Kommunale Gliederung, Lage und Verkehrsanbindung des Kreises Heinsberg	68
Tab. 22:	Einwohner u. Strukturdaten im Kreis Heinsberg 2013	68
Abb. 23:	Bevölkerungsvorausberechnung für den Kreis Heinsberg	69
Tab. 24:	ÖSPV-Angebot im Kreis Heinsberg 2015	70
Tab. 25:	Anzahl von allgemeinbildenden Schulen und Standorte im Kreis Heinsberg 2015	71
Tab. 26:	Schülerentwicklung im Kreis Heinsberg SJ 2006/07 – SJ2014/15	71
Tab. 27:	ÖSPV-Angebot im Kreis Heinsberg 2015	76
Abb. 28:	MultiBus Bedienung im Kreis Heinsberg – Systembild 2003	77
Tab. 29:	Fahrgastzahlen MultiBus im Kreis Heinsberg 2004 -2014	78
Tab. 30:	Grenzüberschreitende Nachfrage beim MultiBus	78
Tab. 31:	Verbundtarif für den Aachener Verkehrsverbund (Preisstand: Januar 2015)	81
Tab. 32:	Vertrieb des AVV-Verbundtarifes	82
Tab. 33:	Vertriebswege der einzelnen Unternehmen im AVV (Stand: März 2015)	86
Tab. 34:	Art und Verteilung der Vertriebsstellen im Aachener Verkehrsverbund (Stand: März 2015) ..	86
Abb. 35:	Infokampagne und Test zur Barrierefreiheit im ÖPNV	95
Tab. 36:	Witterungsverhältnisse am Stichtag der Befragung/Messwerte Wetterstation HS-Schleiden ..	97
Tab. 37:	Befragungsinhalte	97
Tab. 38:	Gewählte Befragungsart	98
Tab. 39:	Haushalte und Personen nach Städten und Gemeinden in der Nettostichprobe	99
Abb. 40:	Haushaltsgrößen in der Stichprobe vom Kreis Heinsberg in Prozent	99
Abb. 41:	Altersstruktur in der Stichprobe vom Kreis Heinsberg in Prozent	100
Tab. 42:	Soziale Lage einzelner Personen im Haushalt	101
Tab. 43:	Haushaltstypen	102
Tab. 44:	Einschränkung der Mobilität	102
Tab. 45:	Haushalt mit Autos im Kreis Heinsberg im Vergleich	103
Tab. 46:	Fahrräder im Haushalt	103
Abb. 48:	Pkw-Führerscheinbesitzquote nach Geschlecht und Altersgruppen	105
Tab. 49:	Verfügbarkeit über ein Auto	105
Tab. 50:	Zeitkartenbesitz im ÖV	105
Tab. 51:	Mobilitätsvoraussetzungen	106
Tab. 52:	Entfernung der Wohnung zur nächst gelegenen Bushaltestelle	107
Abb. 53:	Nutzungshäufigkeit der Verkehrsmittel im Vergleich	107
Tab. 54:	Typen der Mobilitätsnutzung	108
Tab. 55:	Lage des Ausbildungs-/Arbeitsplatzes im Kreis Heinsberg n. Erwerbs-/Ausbildungsstatus ..	109

Tab. 56:	Orte des Ausbildungs-/Arbeitsplatzes im Kreis Heinsberg	110
Abb. 57:	Verkehrsmittelwahl nach Lage des Arbeitsplatzes bzw. Schulstandortes.....	111
Abb. 58:	Bewertung der Erreichbarkeit d. Arbeitsplatzes im Kreis Heinsberg n. Verkehrsmitteln.....	111
Abb. 59:	Bewertung der Erreichbarkeit d. Ausbildungsplatzes im Kreis Heinsberg n. Verkehrsmitteln	112
Tab. 60:	Anteil derjenigen, mit einer sehr guten oder guten Bewertung der Erreichbarkeit des Arbeits- und Ausbildungsortes nach Lage des Arbeits- und Ausbildungsortes.....	112
Abb. 61:	Bewertung der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit sehr gut/gut nach Verkehrsmittel und Nutzungshäufigkeit	113
Abb. 62:	Bewertung der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit mangelhaft/ungenügend nach Verkehrsmittel und Nutzungshäufigkeit	113
Tab. 63:	Zahl der zurückgelegten Wege.....	114
Tab. 64:	Mobilität im Kreis Heinsberg im Vergleich	115
Tab. 65:	Zweck des Weges („Rückweg vom vorherigen Weg“ und „nach Hause“ wurden dem vorherigen Zweck zugeordnet)	115
Abb. 66:	Wege Zwecke (Di. - Do.) im Kreis Heinsberg	116
Abb. 67:	Verkehrsmittelwahl Kreis Heinsberg (Di. – Do.).....	116
Tab. 68:	Verkehrsmittel zum ÖV-Zustiegspunkt.....	117
Tab. 69:	Verkehrsmittelwahl im Kreis Heinsberg im Vergleich.....	117
Abb. 70:	Verkehrsmittelwahl nach Geschlecht und Alter	118
Abb. 71:	Modal Split (Di.-Do.) im Kreis Heinsberg nach Wege Zweck.....	119
Abb. 72:	Verkehrsmittelwahl nach Alter der Schüler.....	119
Abb. 73:	Modal Split (Di.-Do.) nach Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg	120
Tab. 74:	Entfernung der zurückgelegten Wege.....	121
Abb. 75:	Modal Split (Di.-Do.) im Kreis Heinsberg nach Entfernung.....	122
Tab. 76:	Dauer der zurückgelegten Wege	122
Tab. 77:	Durchschnittsgeschwindigkeiten nach Entfernungsklassen bzw. Wegebeziehung	123
Tab. 78:	Begleitung auf dem Weg	123
Abb. 79:	Uhrzeit des Wegebeginns nach Wege Zweck (Di. – Do.) im Kreis Heinsberg.....	124
Tab. 80:	Struktur der Verkehrsbeziehung	124
Abb. 81:	Räumliche Struktur der Verkehrswege n. Kommunen im Kreis Heinsberg (Di. – Do.)	125
Abb. 82:	Modal Split im Binnverkehr nach Städten und Gemeinden (Di.-Do.)	125
Abb. 83:	Wegebeziehungen nach Wege Zweck im Kreis Heinsberg.....	126
Tab. 84:	Anteil der Wege im Kreis Heinsberg	126
Abb. 85:	Räumliche Verkehrsbeziehungen im Kreis Heinsberg	127
Abb. 86:	Modal Split für best. räumliche Verkehrsbeziehungen im Kreis Heinsberg (Di. – Do.)	128
Tab. 87:	Zielorte außerhalb des Kreises Heinsberg	128
Abb. 88:	Modal Split für best. räumliche Verkehrsbeziehungen vom Kreis Heinsberg (Di. – Do.)	129
Abb. 89:	Wege Zweck für besti. räumliche Verkehrsbeziehungen vom Kreis Heinsberg (Di. – Do.)	129
Abb. 90:	Uhrzeit des Wegebeginns n. Wege Zweck (Samstag) im Kreis Heinsberg	130
Abb. 91:	Uhrzeit des Wegebeginns n. Wege Zweck (Sonntag) im Kreis Heinsberg.....	131
Abb. 92:	Modal Split nach Wochentag.....	131
Tab. 93:	Busliniennutzung im Kreis Heinsberg 2012.....	132
Tab. 94:	Bekanntheitsgrad des MultiBus-Systems nach Städten / Gemeinden.....	133
Tab. 95:	Bekanntheitsgrad des MultiBus-Systems	134
Tab. 96:	Nutzungsintensität des MultiBus-Systems	134
Tab. 97:	Nutzungsintensität des MultiBus-Systems nach Städten und Gemeinden	134
Tab. 98:	Bewertung der Reaktivierung „Heinsberger Bahn“	135
Tab. 99:	Bewertung der Reaktivierung „Heinsberger Bahn“ nach Städten und Gemeinden	135
Tab. 100:	Nutzungsintensität der Heinsberger Bahn	136
Tab. 101:	Nutzungsintensität der Heinsberger Bahn nach Städten und Gemeinden	136
Abb. 102:	Verkehrsmittelwahl zum Arbeitsplatz außerhalb des Kreises HS in Abhängigkeit zur Entfernung der Wohnung zum nächstgelegenen Bahnhof.....	137

Abb. 103:	Verkehrsmittelwahl zum Arbeitsplatz in größere Städte (AC, MG, D, DU, KR, K) in Abhängigkeit von der Entfernung der Wohnung zum nächstgelegenen Bahnhof	137
Tab. 104:	Bewertung des Verkehrssystems im Kreis Heinsberg.....	138
Tab. 105:	Bewertung des Verkehrssystems im Vergleich	138
Tab. 106:	Bewertung des Verkehrssystems nach Städten und Gemeinden.....	139
Tab. 107:	Durchschnittsnoten der Verkehrssysteme nach sozial- bzw. verkehrsstrukturellen Merkmalen	140
Tab. 108:	Verbesserungsmaßnahmen für eine vermehrte Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln....	141
Tab. 109:	Verbesserungsvorschläge zu weiteren Busangeboten.....	142
Tab. 110:	Anregungen und Maßnahmen für die Verkehrsplanung	143
Abb. 111:	Nutzersegmente und Radpotenziale im Kreis Heinsberg	144
Abb. 112:	Nutzersegmente und ÖV-Potenziale im Kreis Heinsberg	144
Abb. 113:	Grenzüberschreitender Schnellverkehr in der Euregio Maas-Rhein (Ausgabe Juni 2014) ..	152
Abb. 114:	Zielkonzept SPNV 2018 (NVR)	154
Tab. 115:	Zielkonzept Fahrgastinformation – Teil I	181
Tab. 116:	Zielkonzept Fahrgastinformation – Teil II	182
Abb. 117:	Barrierefrei ausgebaute Haltestelle Stadt Heinsberg - Industriestraße	183
Tab. 118:	Übersicht zum Ablauf der Prozesse zur Herstellung der Barrierefreiheit an Haltestellen ...	184
Abb. 119:	Barrierefreie Elemente in ÖV-Fahrzeugen.....	185
Abb. 120:	Haltestellenplan Bf Erkelenz mit Zugangsinformationen	186
Abb. 121:	PenderPortal Kreis Heinsberg– Internetseite mit Eingabe/Suchmaske	187
Abb. 122:	Entwicklung des Verkehrsverlustes im Kreis Heinsberg.....	190
Abb. 123:	Leitbild des Kreises Heinsberg – Handlungsfeld: Gute Chancen für die Kreiswirtschaft – Großinvestitionen im Rahmen des Braunkohletagebau	193
Abb. 124:	Braunkohletagebau Garzweiler II – Planung der Abbaustände.....	194
Abb. 125:	Umsiedlungen im Stadtgebiet Erkelenz durch den Tagebau Garzweiler II.....	194

Entwurf
Nahverkehrsplan
Kreis Heinsberg
Nahverkehr 2016
Kreis Heinsberg
2008

Kreis
HEINSBERG

.....Der Landrat

6.3 Betriebliches Leistungsangebot Busverkehr 2018

Das Zielnetz 2018 stellt den Kern des Nahverkehrsplans dar, welcher die zukünftige Angebotsstruktur und das zukünftige Angebotsprofil definiert. Im Zeitraum 2016/2017 wird die schrittweise Umsetzung von Maßnahmen in Richtung Zielnetz 2018 angestrebt. Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt den bisherigen Regelungen mit den im AVV eingebundenen Verkehrsunternehmen. Diese Regelungen enden zum 31.12.2017, auch wenn einzelne Liniengenehmigungen über diesen Zeitpunkt hinaus laufen.

Für die Neuvergabe der ÖSPV-Leistung ist das Zielnetz 2018 maßgebend. Im Benehmen mit dem zukünftigen Verkehrsanbieter und dem Aufgabenträger wird eine Umsetzung dieser Zielkonzeption bereits zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2017 angestrebt.

Einzelne Linien, deren Genehmigung in den Jahren 2016/2017 enden, können vom derzeitigen Betreiber dieser Linien bis zum 31.12.2017 unter Inanspruchnahme bestehender Regelungen im AVV zur Verlängerung beantragt werden. Eine vorzeitige Übernahme der Linie vom zukünftigen Verkehrsanbieter bis zum 31.12.2017 kann von den Verkehrsunternehmen bilateral vereinbart werden.

Im NVP Kreis Heinsberg 2008 wurden zur u. a. zur Harmonisierung der Konzessionslaufzeiten 5 Linienbündel beschlossen. Auf Grund der vielfältigen verkehrlichen und wirtschaftlichen Synergieeffekte und der engen Verzahnung der Linien im Kreis Heinsberg beabsichtigt der Aufgabenträger nun jedoch die Vergabe des gesamten Linienverkehrs im Kreis Heinsberg an einen internen Betreiber. Die Vergabeabsicht soll Anfang 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Über das Zielkonzept 2018 hinausgehende Planungen im ÖSPV werden in starkem Maße durch die zu erwartenden verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen geprägt sein. Darüber hinaus werden Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Energie, Barrierefreiheit sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen für die Weiterentwicklung maßgeblich bestimmend sein. Eine Konkretisierung der Ansätze für den Zeitraum nach 2018 erfolgt im Rahmen einer weiteren Fortschreibung dieses Nahverkehrsplanes.

Die planerischen Ansätze für das Zielnetz 2018 basieren im Wesentlichen auf

- einer Bestandsanalyse,
- den Erkenntnissen zur strukturellen und verkehrlichen Entwicklung des Raumes,
- einer Mobilitätsuntersuchung im Kreis Heinsberg

sowie auf der grundsätzlichen Zielrichtung einer verbesserten Systematisierung und Verknüpfung der ÖPNV-Angebote.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund stellt sich die Fortentwicklung des ÖSPV in den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg unterschiedlich dar. Während in Erkelenz und Übach-Palenberg schon Stadtbusse etabliert werden konnten, ist dies nun auch für Hückelhoven und Geilenkirchen vorgesehen. In Heinsberg sind durch Veränderungen im Liniennetz auf Grund der Reaktivierung des Schienenverkehrs 2013 starke lokale Linien entstanden. Durch bedeutsame Veränderungen in der örtlichen Schullandschaft in den nächsten zwei Jahren ist eine Systematisierung und Differenzierung des ÖSPV-Angebotes im Nachgang zu überplanen. Eine weitgehende saubere Vertaktung der regionalen bedeutsamen Angebote konnte noch nicht im erforderlichen Maße erreicht werden. Diesem Umstand soll nach Umsetzung des Zielkonzeptes 2018 Rechnung getragen werden. Wesentliche Ziele der Neuordnung sind:

- weitgehende Einführung des integralen Taktfahrplans auf bedeutenden regionalen Achsen
- verbesserte Verknüpfung Bus/Bus und Bus/Schiene
- Einrichtung grenzüberschreitender Buslinien
- Konsolidierung und Weiterentwicklung des Freizeitverkehrs
- Optimierung der integrierten Schülerverkehre
- Weiterentwicklung des MultiBus in verkehrsschwachen Räumen und Zeiten

Die derzeitige Angebotssituation ist in den nachfolgenden Netzbildern je Kommune dargestellt. Die zeichnerische Darstellung beinhaltet die Verkehrslinien, die die zu bedienenden Ortsteile berühren. Die schematische Darstellung beschreibt das Liniennetz in der Normalverkehrszeit gem. Kap. 3.3. Die einzelnen Abbildungen beinhalten jeweils für jede Kommune (ggfs.) den Schienenverkehr, die Verknüpfungspunkte und die Linienverläufe des ÖSPV an einem Werktag (Schultag). In den Tabellen werden die Maßnahme entsprechend der Linie oder des Bedienungskorridors beschrieben. Die Darstellungen geben nicht die kleinräumliche Linienführung bzw. die betriebliche Detailplanung wieder, sondern in erster Linie das räumliche Bedienungskonzept.

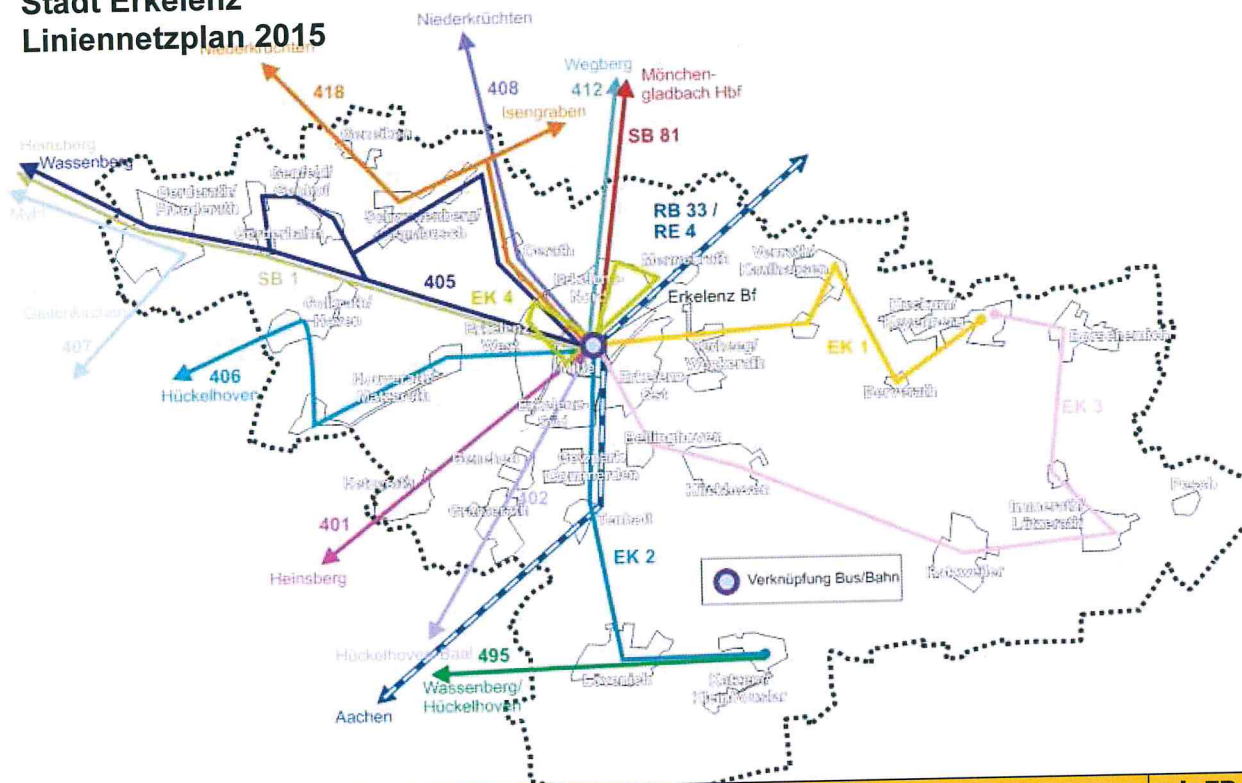
In tageszeitlicher Hinsicht ist das Bedienungskonzept differenziert nach den Betriebszuständen Normalverkehrszeit (NVZ) und Schwachverkehrszeit (SVZ) in Anlehnung an die Zielvorgaben für eine angemessene Verbindungsqualität (s. Kap. 3.4) zu unterscheiden. Während der Hauptverkehrszeit (HVZ) ist das Angebot in Abhängigkeit von der Ausprägung der Verkehrsspitzen zusätzlich zu verdichten. Dies gilt insbesondere für die spezifischen Belange im Schülerverkehr. Des Weiteren wird das Angebot nach Betriebstagen ausgerichtet: Mo-Fr an Schultagen, Mo-Freitag an Ferientagen, Samstagen und Sonn-/Feiertagen. Spezielle betriebliche Regelungen werden für die Karnevalstage, Weihnachten und den Jahreswechsel getroffen. Die verbindliche Ferienordnung des Landes NRW wird je Schuljahr vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Neben den Ferien, stehen den Schulen pro Schuljahr drei (Schuljahr 2014/15, 2016/17, 2021/22 und 2022/23) bis vier (Schuljahr 2015/16, 2017/18, 2018/19, 2019/20, 2020/21 und 2023/24) bewegliche Ferientage zur Verfügung. Wann genau diese sein sollen, entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Dabei muss mindestens einer der beweglichen Ferientage den Festen und Bräuchen vor Ort (zum Beispiel Karneval) entsprechend festgelegt werden. Gemäß dieser Verordnung ist seitens des/der Schulträger anzustreben, dass alle Schulen einer Gemeinde sich einvernehmlich für einen Termin entscheiden. Die Entscheidung ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Sommerferien des kommenden Schuljahres zu treffen und bekannt zu machen.

Die Entwicklungen im Schülerverkehr unterliegen ständigen Veränderungen. Maßgeblichen Einfluss haben

- die Entwicklung der Schülerzahlen in den Kommunen,
- die weitere Umsetzung der offenen Ganztagschulen,
- Veränderungen der Schullandschaft im Hinblick auf Schulstandorte (Bündelung und Schließung von Schulstandorten und Schulformen).

In Abstimmung mit den jeweils zuständigen Schulträgern werden die über das reguläre Linienangebot hinausgehenden Leistungen – Verstärkerfahrten – jährlich den aktuellen Anforderungen angepasst. Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Kommunen ist eine Optimierung im Schülerverkehr anzustreben. Organisatorische Maßnahmen der Schulträger (z. B. Staffelung der Schulanfangs- und -endzeiten, Standortentscheidungen) sind eine wichtige Voraussetzung für die Optimierung der Schülerverkehre und somit des wirtschaftlichen Ergebnisses.

Stadt Erkelenz Liniennetzplan 2015



Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
SB1	Erkelenz- Gerderath-Wassenberg-Heinsberg-Geilenkirchen-Übach	
	- Bedienung der morgendlichen Frühfahrt nach Geilenkirchen ab Erkelenz - Prüfung der Bedienung Haltestelle Burg Erkelenz statt ZOB Erkelenz an FT - Bedienung von Schleiden an Ferientagen (FT)	2016
SB81	Erkelenz-Rheindahlen-Rheydt-Mönchengladbach	
	Die Nachfrage im Kreis Heinsberg (Wegberg/Erkelenz) ist in den letzten Jahren stark rückläufig. Die Linie wird von NVV und west gemeinsam betrieben. Die Konzession läuft bis 31.12.2016. Die Rücknahme der Linie wird mit der Stadt Mönchengladbach (Aufgabenträger ÖPNV) und den VU abgestimmt.	2017
EK1/3	Erkelenz-Terheeg-Kuckum-Keyenberg-Immerath(neu)-Kückhoven-Erkelenz	
	Die Stadtbuss-Linien werden für ein verbessertes Angebot zusammengelegt. Die Orte Borschemich, Lützerath und Immerath werden entsprechend des fortschreitenden Braunkohleabbaus von der Linie abgebunden.	2016

Nahverkehrsplan

Linie	Zielkonzept 2018 Linienweg/Maßnahmen	ab FP
EK2	Erkelenz-Lövenich-Katzem	
	Der Fahrplan wird überarbeitet, so dass ein Grundangebot an ST sowie FT sichergestellt wird.	2016
EK4	Erkelenz-Mennekrath und Erkelenz-Oerather Mühlenfeld	
	Der ErkaBus wird zur Bedienung der Haltestelle Schulring erweitert. Der Fahrplan wird auf beiden Strecken zu einem Stunden-Takt mit zusätzlichen Fahrten zur Schulanbindung überarbeitet.	2016
401	Erkelenz-Hetzerath-Hückelhoven-Ratheim-Oberbruch-Heinsberg	
	- Bedienung der Haltestelle Ludovicistr. Hückelhoven entfällt (→ HÜ1) - Bedienung der Haltestelle "von-Dechen-Str." Hückelhoven nur an ST	2017
402	Erkelenz-Baal-Hückelhoven-Ratheim-Dremmen-Heinsberg	
	Zur Sicherung der Bahnanschlüsse wird der Linienweg gestrafft, die Haltestellen Ostpromenade, Agentur für Arbeit und Kreisverwaltung Heinsberg entfallen, die Haltestelle Industriestr. Heinsberg wird an FT und an ST außerhalb der Schulzeiten eingefügt.	2016
406	Erkelenz-Golkrath-Kleingladbach-Hückelhoven	
	Die Verbindung nach Hückelhoven wird durch Änderungen im Stadtgebiet Hückelhoven beschleunigt.	2018
407	Myhl-Gerderath-Ratheim-Hückelhoven-Hilfarth-Randerath-Geilenkirchen	
	Bedienungsfunktion der Linie wird überarbeitet, die Linie wird auch an FT im 120 Min-Takt eingeführt.	2018
408	Erkelenz-Oerath-Wegberg-Niederkrüchten	
418	Erkelenz-Oerath-Schwanenberg-Tüschenbroich-Wegberg	
	Der Korridor der Linien 408/418 über Wegberg wird überprüft, insbesondere Linienfahrten der 418 auf notwendige Schulfahrten hin ggfs. Einstellung	2016
MultiBus	Bedienungsgebiet/-zeit	
	Die Bedienungsgebiete und -zeiten des MultiBus müssen auf die neuen Bedingungen angepasst werden und unterstehen einer ständigen Überprüfung.	

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/330/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.08.2015 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich), Erkelenz-Mitte hier: Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.09.2015	Hauptausschuss
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 17.12.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes Erkelenz-Mitte, zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.04.2015 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.04.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB
Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 10.04.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgender Beschluss gefasst: „Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich stimmt der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich) Erkelenz-Mitte, zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 5 Enthaltungen

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 16.06.2015 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.06.2015 wurde der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich) Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 vom 26.06.2015 in der Zeit vom 06.07.2015 bis 07.08.2015 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Der Feststellungsbeschluss über die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich) Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung beschlossen werden. Nach dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Erkelenz ist die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich) Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
2. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen Umsiedlung Borschemich) Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich

Beeckhaan

An der Chaussee

B57

Rückhaltebecken

Bolz pl.

St. Marius-Straße

Neu-B

Dorfgerhaus

Maßstab 1:5000

Katasteramt Heinsberg
DGK 5

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/331/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.08.2015 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Umsiedlung Borschemich", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.09.2015	Hauptausschuss
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 17.12.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte, zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich zu beteiligen.

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.04.2015 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.04.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB**
Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 10.04.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgender Beschluss gefasst: „Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich stimmt der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte, zu.“

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 16.06.2015 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.06.2015 wurde der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 vom 26.06.2015 in der Zeit vom 06.07.2015 bis 07.08.2015 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte, wird als Satzung beschlossen.“

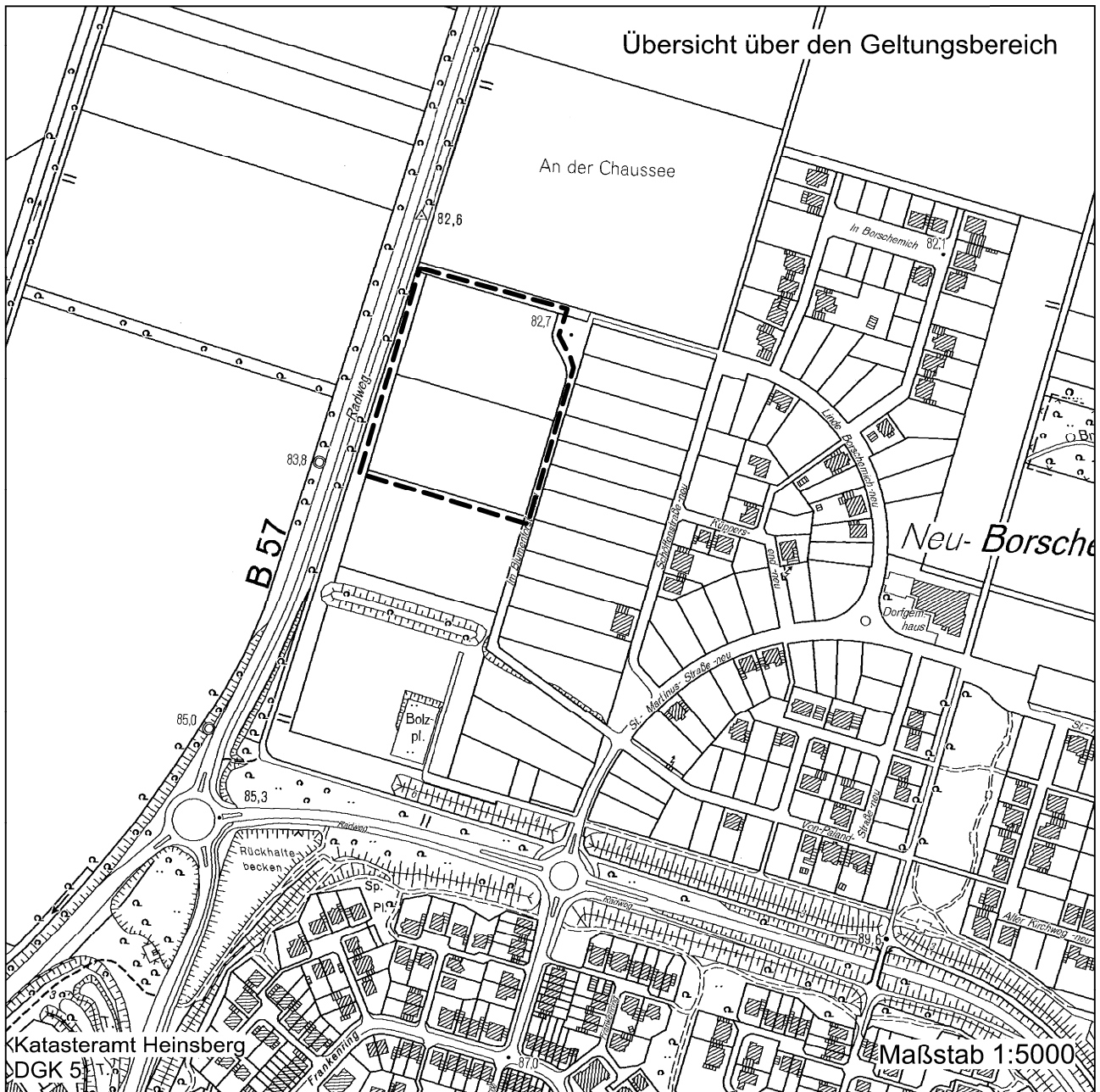
Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch eine Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI
„Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Umsiedlung Borschemich", Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/332/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.08.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath), Erkelenz-Kückhoven hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.09.2015	Hauptausschuss
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 17.12.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.04.2015 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.04.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 02.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Holzweiler/Immerath wurde mit Schreiben vom 13.04.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 16.06.2015 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.06.2015 wurde der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath) Erkelenz-Kückhoven, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 vom 26.06.2015 in der Zeit vom 06.07.2015 bis 07.08.2015 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Feststellungsbeschluss über die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven, soll in dieser Sitzung beschlossen werden. Nach dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Erkelenz ist die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven, wird hiermit beschlossen.
3. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath), Erkelenz-Kückhoven

Übersicht über den Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Lfd. Nr.: 1

**Träger: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein,
Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach
Schreiben vom: 31.07.2015**

Inhalt:

Das Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 366 begrenzt: **Abschnitt 7, Station 0,315 bis Station 0,575.**

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

Die Erschließung des Plangebietes soll über den vorhandenen Wirtschaftsweg (Bellinghovener Weg) an die L 366 erfolgen. Hierzu wird die Fahrbahn der L 366 nach Osten hin, zwecks Anlage einer Linksabbiegerspur, aufgeweitet. Die Ausführungsplanung hierzu wurde zwischenzeitlich geprüft und ist hinsichtlich der Böschungsgegestaltung zu überarbeiten. Demnach ist auch der Bebauungsplan der aktuellen Ausführungsplanung anzupassen.

Ferner möchte ich auf mein Schreiben vom 20.04.2015 verweisen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Ausführungsplanung wurde dahingehend angepasst, dass die Böschungsneigung im Einmündungsbereich angepasst wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verändert sich daher geringfügig.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zur Anpassung des Bebauungsplanes an die Ausführungsplanung L366 wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Lfd. Nr.: 2

Träger: LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Schreiben vom: 04.08.2015

Inhalt:

Vielen Dank für die Übersendung des Abwägungsergebnisses bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes im Rahmen der öffentlichen Auslegung der o.a. Planung.

Ausweislich der Planungsunterlagen dient die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III der Entwicklung eines Dorfgebietes. Das Dorfgebiet soll, wie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, dem Wohnen und der Unterbringung der Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Umsiedlung betroffen sind, dienen. Nach dem Planungskonzept sollen die Wirtschaftsgebäude im Wesentlichen in der Tiefe der Grundstücke angeordnet werden, im vorderen Teil der Grundstücke, in Straßennähe, sollen die Wohngebäude zugelassen werden.

Aufgrund eines begründeten Anfangsverdachts zur Betroffenheit der Kulturgüter wurde in der Fläche im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die Planung eine Ermittlung zur Entscheidungserheblichkeit der Kulturgüter durchgeführt. Grundlage hierfür bilden die §§ 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7d BauGB.

Im Rahmen der Prospektion wurden gut erhaltene Teile einer metallzeitlichen Siedlung aufgedeckt.

Metallzeitliche Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik nachweisbar. Bei den Häusern handelte es sich in der Regel um Vier-, Sechs-, Acht- oder Neunpfostenbauten, die als Speicher, Stall- und Wohngebäude genutzt wurden. In den wenigen anlässlich der Prospektion angelegten Sondagen wurden bereits 12 Befunde (Gruben und Pfostenstellung von Wohnhäusern) unter einem schützenden Kolluvium erfasst, die auf gut erhaltene Siedlungsstrukturen der Metallzeit hinweisen. Schwarzerderrelikte im Westen der Fläche belegen zudem eine frühbronzezeitliche Landnutzung.

Das Ergebnis der Prospektion hat ein Bodendenkmal ermittelt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5, 1 DSchG NW zur Eintragung in die Denkmalliste erfüllt. Die durch Suchschnitte ermittelten Grenzen der Siedlung wurden kartiert.

Die Stadt Erkelenz ist bezüglich des Umgangs mit dem Bodendenkmal an die Abwägungsvorgaben der §§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB i.V.m § 1 Abs. 3 DSchG NW ebenso

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

gebunden, wie an die Vorgaben des § 11 DSchG NW. Das heißt, die Sicherung des Bodendenkmals im Rahmen der Bauleitplanung ist zu gewährleisten.

Sie kommen nun im Rahmen der Abwägung zunächst zu dem Ergebnis, dass die Planung zeitnah für eine Umsiedlung verfügbar sein muss, weil sich die Flächen bereits im Besitz (Eigentum) der RWE befinden. Darüber hinaus sind - nach Ihren Angaben - andere infrage kommende Flächen durch die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Wannenbusch mit voraussichtlich größeren Einschränkungen für die Umweltbelange belastet. Daraus schließe ich, dass andere Flächen verfügbar wären, bei denen der Denkmalschutz in einer Abwägung zum Landschaftsschutz stehen würde. Beides sind Landesgesetze und keinem Belang ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Es käme folglich auf eine Prüfung an.

Unabhängig hiervon wurde bisher die Möglichkeit einer denkmalverträglichen Planung nicht in Erwägung gezogen. Dabei geht es um die Frage, wie man die Belange des Bodendenkmalschutzes entsprechend der Vorgaben des § 11 DSchG NW in die Planung selbst einbinden könnte. Diese Frage wurde erstmalig anlässlich eines Termins am 30.07.2015 bei der RWE in Köln diskutiert. Sie ergibt sich ansatzweise schon aus den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes selbst. Danach ist – wie oben erwähnt - geplant, die zu den Häusern gehörenden Wirtschaftsgebäude im Wesentlichen in der Tiefe der Grundstücke anzuordnen, im vorderen Teil - in Straßennähe - sollen die Wohngebäude zugelassen werden. Zu den landwirtschaftlichen Hofstellen gehörende Wirtschaftsgebäude werden regelmäßig flach gegründet, d.h. es kommt maximal zu Bodeneingriffen vom 0,80 m, die auf punktuelle Eingriffe beschränkt werden können. Das im Plangebiet erhaltene Bodendenkmal liegt unter einem sog. Kolluvium von ca. 20 cm und ist weiter durch einen Humusauftrag von ca. 40 cm geschützt. Von daher ist von einem guten Erhaltungszustand auszugehen. Mit einer Aufschüttung von ca. 0,50 m kann das Bodendenkmal geschützt und erhalten werden und so - dem Auftrag des Denkmalschutzgesetzes entsprechend - als Bodenarchiv für kommende Generationen verfügbar bleiben. Zeitstellung und Zustand sprechen für eine derartige Lösung und die Planung wird dadurch kaum eingeschränkt. Derartige Aufschüttungen wurden bei vergleichbaren Bodenverhältnissen wiederholt zum Schutz von Bodendenkmälern umgesetzt. Dabei hat man auch auf einen Abtrag des Humus verzichtet. Auch das ist tatsächlich und rechtlich umsetzbar. Diese Vorgehensweise wurde z.B. in Teilbereichen auch bei der Planung einer Anschlussfläche zum Braunkohlekraftwerk Niederaußem von der RWE selbst in Betracht gezogen und planungsrechtlich anerkannt.

Es verbleiben nach Prüfung der Gliederung des Bebauungsplanes ausreichend Flächen, um Absetzbecken oder ähnliche Gruben anzulegen. Minimale Erdeingriffe können zudem im Rahmen der Umsetzung archäologisch begleitet werden.

Sollte das im Bodendenkmal geplante Wohnhaus zwingend mit einem Keller gebaut werden müssen (auch das bitte ich zu prüfen), dann muss diese Teilfläche vor der Ausführung archäologisch untersucht werden.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Die Minimierung von Grabungsmaßnahmen erspart nicht nur Kosten und Zeit, sie wird auch den gesetzlich vorgegebenen Zielen gerecht. Von Bedeutung ist auch, dass es durch die Grabung selbst und die dadurch unvermeidbare inhomogene Struktur des Bodens unter Druckbelastung zu Setzungsproblemen kommen kann.

Auch ist es realistisch nicht umsetzbar, hier bis Anfang 2016 eine komplette Grabung vorzunehmen, so dass in der Folge die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW unberührt bleiben. Das heißt, Verzögerungen bei der Planumsetzung sind auch mit einer Grabung nicht auszuschließen.

In Anbetracht dieser Fakten bitte ich Sie, das Planungskonzept den Belangen des Bodendenkmalschutzes anzupassen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Belange der Bauleitplanung zur Umsiedlung der Bevölkerung sind gegenüber den Belangen der Bodendenkmalpflege abzuwägen. Gemäß den Zielen der Landesplanung ist eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen (gemeinsame Umsiedlung) anzustreben. Für die Bauleitplanung wurde eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung erklärt. Aufgrund der im Verhältnis zu der gesamten Umsiedlungsfläche geringfügigen Erweiterung der Umsiedlungsfläche ist eine Änderung des Regionalplanes nicht erforderlich. Gemäß der Notwendigkeit der Umsiedlung der landwirtschaftlichen Hofstellen in Verbindung mit dem Ziel 1 „Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe“ des Braunkohlenplans der ‚Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath‘

(...) ‚Landwirtschaftliche Betriebe, deren Hof- und/ oder Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen bis zum Jahre 2019 in Anspruch genommen werden, sind dem Fortschritt des Tagebaues entsprechend - rechtzeitig umzusiedeln. (...) Dabei soll die Betriebsstruktur möglichst nicht verändert und im entsprechenden Umfang Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Qualität, Lage und Zuschnitt des Ersatzlandes sollen den betrieblichen Anforderungen entsprechen und die neue Hofstelle soll günstig zu ihren Betriebsflächen liegen‘ (...)

sind die Belange der umzusiedelnden landwirtschaftlichen Hofstellen, denen gemäß den Erläuterungen des Braunkohlenplanes Standorte in den Umsiedlungsflächen angeboten werden, voranzustellen.

Die Flächen im Plangebiet sind bereits im Besitz der RWE Power AG, sodass die Planung zeitnah umgesetzt und mit der Umsiedlung der Landwirte rechtzeitig begonnen werden kann. Diese Option besteht für andere an den Umsiedlungsstandort Immerath (neu) grenzende Flächen nicht.

Darüber hinaus sind alternativ in Frage kommende, südlich des Umsiedlungsstandortes gelegene, Flächen durch die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Wannenbusch

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

mit voraussichtlich größeren Einschränkungen für die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter verbunden.

Der Bebauungsplan setzt gemäß dem Bedarf für die umzusiedelnden Betriebe bis auf eine nördlich gelegene Fläche für die Landwirtschaft für das gesamte Plangebiet ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO fest. Wohngebäude und Wohnnutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 und 8 BauNVO nur in gesondert festgesetzten Dorfgebieten zulässig. Regelungen zur Errichtung und Gründung in Dorfgebieten zulässiger Bebauung werden nicht getroffen. Auch nach Prüfung potentieller Baumaßnahmen und deren Ausführung ist davon auszugehen das infolge Unterkellerungen und Hallenfundamenten das Bodendenkmal auch trotz Auffüllung beeinträchtigt wird.

Unter Berücksichtigung und Belange der Umsiedlung und Beibehaltung der Planungsziele erfolgt die Berücksichtigung der Bodendenkmalpflegerischen Belange durch Sicherung der Quellen für die Forschung durch Ausgrabung. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis:

Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde durch eine archäologische Prospektion hinsichtlich des bodendenkmalpflegerischen Konfliktpotentials untersucht und die Denkmalfähigkeit sowie die Denkmalswürdigkeit eines Fundplatzes festgestellt. Eine Eintragung gem. § 3 DSchG NW ist vorgesehen.

Die Bodendenkmäler, die durch die Realisierung der Bauvorhaben betroffen werden, sind wissenschaftlich zu untersuchen, zu ergraben und zu bergen sowie zu dokumentieren. Umfang und Ausmaß der archäologischen Untersuchungen regelt die Erlaubnis nach § 9 DSchG NW.

Unabhängig hiervon wird auf die Bestimmungen der §§ 15,16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/90390, Fax: 02425/9039199, unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

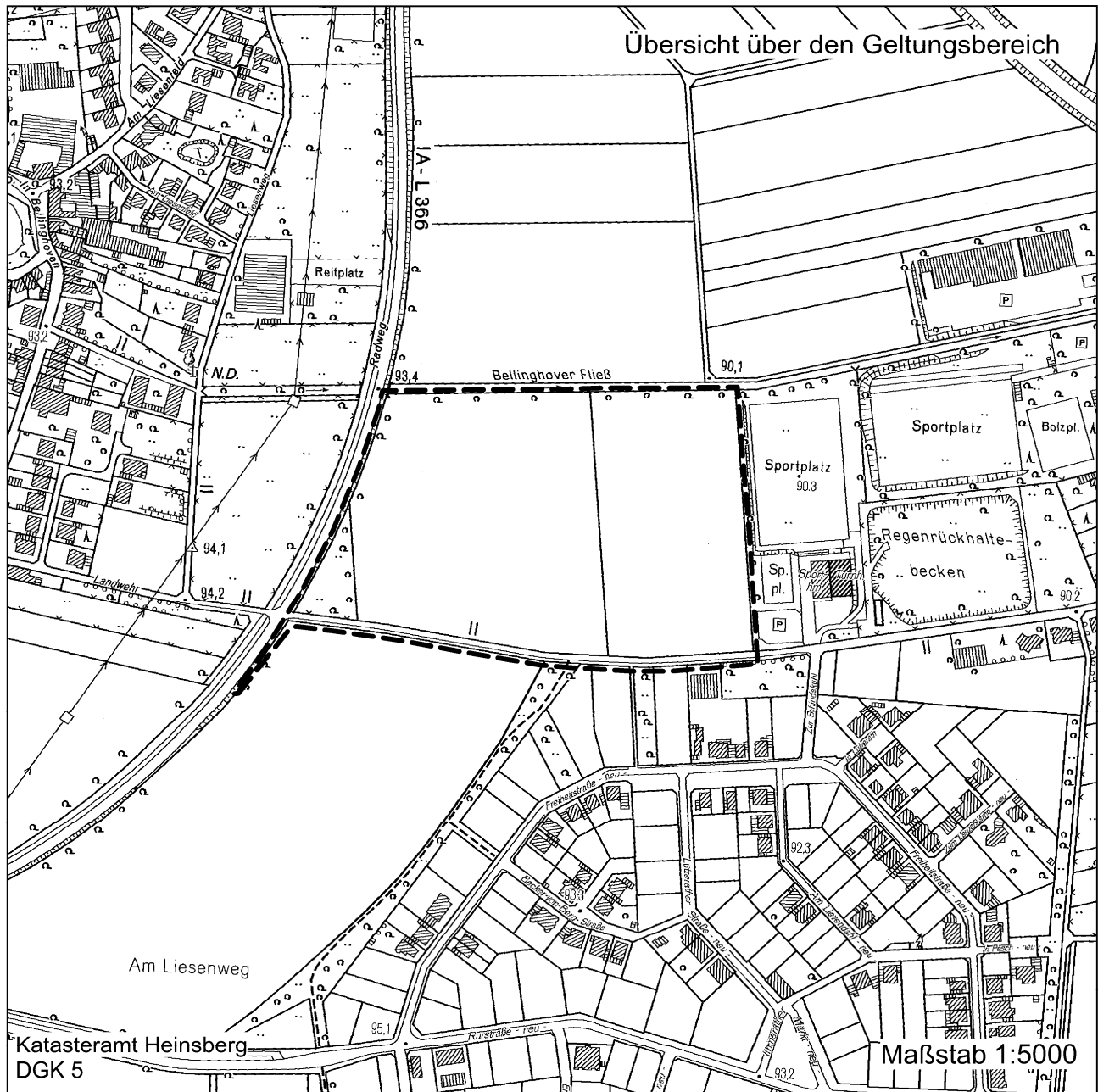
Beschlussfassung:

Den Belangen der Bauleitplanung werden im Hinblick auf die Notwendigkeit der

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Umsiedlung und in Verbindung mit dem Zielen des Braunkohlenplans gegenüber den Belangen der Bodendenkmalpflege vorgezogen. Die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege erfolgt durch Sicherung der Quellen für die Forschung durch Ausgrabung.

**Übersicht über den Geltungsbereich der 22. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen
Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath),
Erkelenz-Kückhoven**



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/333/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.08.2015 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen								
Federführend: Planungsamt									
10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>08.09.2015</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe</td></tr><tr><td>10.09.2015</td><td>Hauptausschuss</td></tr><tr><td>16.09.2015</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	08.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	10.09.2015	Hauptausschuss	16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
08.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe								
10.09.2015	Hauptausschuss								
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 17.12.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.04.2015 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.04.2015 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 02.04.2015 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Holzweiler/Immerath wurde mit Schreiben vom 13.04.2015 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 16.06.2015 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.06.2015 wurde der Entwurf der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 vom 26.06.2015 in der Zeit vom 06.07.2015 bis 07.08.2015 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven, aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven, soll in dieser Sitzung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Bebauungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage – zur Beschlussvorlage der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven, wird hiermit beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch eine Vereinbarung zwischen Stadt Erkelenz und der RWE Power AG sichergestellt.

Anlagen:

Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven

Übersicht über den Geltungsbereich der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Lfd. Nr.: 1

**Träger: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein,
Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach
Schreiben vom: 31.07.2015**

Inhalt:

Das Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 366 begrenzt: **Abschnitt 7, Station 0,315 bis Station 0,575.**

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

Die Erschließung des Plangebietes soll über den vorhandenen Wirtschaftsweg (Bellinghovener Weg) an die L 366 erfolgen. Hierzu wird die Fahrbahn der L 366 nach Osten hin, zwecks Anlage einer Linksabbiegerspur, aufgeweitet. Die Ausführungsplanung hierzu wurde zwischenzeitlich geprüft und ist hinsichtlich der Böschungsgestaltung zu überarbeiten. Demnach ist auch der Bebauungsplan der aktuellen Ausführungsplanung anzupassen.

Ferner möchte ich auf mein Schreiben vom 20.04.2015 verweisen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Ausführungsplanung wurde dahingehend angepasst, dass die Böschungsneigung im Einmündungsbereich angepasst wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verändert sich daher geringfügig.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zur Anpassung des Bebauungsplanes an die Ausführungsplanung L366 wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Lfd. Nr.: 2

Träger: LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Schreiben vom: 04.08.2015

Inhalt:

Vielen Dank für die Übersendung des Abwägungsergebnisses bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes im Rahmen der öffentlichen Auslegung der o.a. Planung.

Ausweislich der Planungsunterlagen dient die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III der Entwicklung eines Dorfgebietes. Das Dorfgebiet soll, wie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, dem Wohnen und der Unterbringung der Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Umsiedlung betroffen sind, dienen. Nach dem Planungskonzept sollen die Wirtschaftsgebäude im Wesentlichen in der Tiefe der Grundstücke angeordnet werden, im vorderen Teil der Grundstücke, in Straßennähe, sollen die Wohngebäude zugelassen werden.

Aufgrund eines begründeten Anfangsverdachts zur Betroffenheit der Kulturgüter wurde in der Fläche im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die Planung eine Ermittlung zur Entscheidungserheblichkeit der Kulturgüter durchgeführt. Grundlage hierfür bilden die §§ 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7d BauGB.

Im Rahmen der Prospektion wurden gut erhaltene Teile einer metallzeitlichen Siedlung aufgedeckt.

Metallzeitliche Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik nachweisbar. Bei den Häusern handelte es sich in der Regel um Vier-, Sechs-, Acht- oder Neunpfostenbauten, die als Speicher, Stall- und Wohngebäude genutzt wurden. In den wenigen anlässlich der Prospektion angelegten Sondagen wurden bereits 12 Befunde (Gruben und Pfostenstellung von Wohnhäusern) unter einem schützenden Kolluvium erfasst, die auf gut erhaltene Siedlungsstrukturen der Metallzeit hinweisen. Schwarzerderrelikte im Westen der Fläche belegen zudem eine frühbronzezeitliche Landnutzung.

Das Ergebnis der Prospektion hat ein Bodendenkmal ermittelt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5, 1 DSchG NW zur Eintragung in die Denkmalliste erfüllt. Die durch Suchschnitte ermittelten Grenzen der Siedlung wurden kartiert.

Die Stadt Erkelenz ist bezüglich des Umgangs mit dem Bodendenkmal an die Abwägungsvorgaben der §§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB i.V.m § 1 Abs. 3 DSchG NW ebenso

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

gebunden, wie an die Vorgaben des § 11 DSchG NW. Das heißt, die Sicherung des Bodendenkmals im Rahmen der Bauleitplanung ist zu gewährleisten.

Sie kommen nun im Rahmen der Abwägung zunächst zu dem Ergebnis, dass die Planung zeitnah für eine Umsiedlung verfügbar sein muss, weil sich die Flächen bereits im Besitz (Eigentum) der RWE befinden. Darüber hinaus sind - nach Ihren Angaben - andere infrage kommende Flächen durch die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Wannenbusch mit voraussichtlich größeren Einschränkungen für die Umweltbelange belastet. Daraus schließe ich, dass andere Flächen verfügbar wären, bei denen der Denkmalschutz in einer Abwägung zum Landschaftsschutz stehen würde. Beides sind Landesgesetze und keinem Belang ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Es käme folglich auf eine Prüfung an.

Unabhängig hiervon wurde bisher die Möglichkeit einer denkmalverträglichen Planung nicht in Erwägung gezogen. Dabei geht es um die Frage, wie man die Belange des Bodendenkmalschutzes entsprechend der Vorgaben des § 11 DSchG NW in die Planung selbst einbinden könnte. Diese Frage wurde erstmalig anlässlich eines Termins am 30.07.2015 bei der RWE in Köln diskutiert. Sie ergibt sich ansatzweise schon aus den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes selbst. Danach ist – wie oben erwähnt - geplant, die zu den Häusern gehörenden Wirtschaftsgebäude im Wesentlichen in der Tiefe der Grundstücke anzuordnen, im vorderen Teil - in Straßennähe - sollen die Wohngebäude zugelassen werden. Zu den landwirtschaftlichen Hofstellen gehörende Wirtschaftsgebäude werden regelmäßig flach gegründet, d.h. es kommt maximal zu Bodeneingriffen vom 0,80 m, die auf punktuelle Eingriffe beschränkt werden können. Das im Plangebiet erhaltene Bodendenkmal liegt unter einem sog. Kolluvium von ca. 20 cm und ist weiter durch einen Humusauftrag von ca. 40 cm geschützt. Von daher ist von einem guten Erhaltungszustand auszugehen. Mit einer Aufschüttung von ca. 0,50 m kann das Bodendenkmal geschützt und erhalten werden und so - dem Auftrag des Denkmalschutzgesetzes entsprechend - als Bodenarchiv für kommende Generationen verfügbar bleiben. Zeitstellung und Zustand sprechen für eine derartige Lösung und die Planung wird dadurch kaum eingeschränkt. Derartige Aufschüttungen wurden bei vergleichbaren Bodenverhältnissen wiederholt zum Schutz von Bodendenkmälern umgesetzt. Dabei hat man auch auf einen Abtrag des Humus verzichtet. Auch das ist tatsächlich und rechtlich umsetzbar. Diese Vorgehensweise wurde z.B. in Teilbereichen auch bei der Planung einer Anschlussfläche zum Braunkohlekraftwerk Niederaußem von der RWE selbst in Betracht gezogen und planungsrechtlich anerkannt.

Es verbleiben nach Prüfung der Gliederung des Bebauungsplanes ausreichend Flächen, um Absetzbecken oder ähnliche Gruben anzulegen. Minimale Erdeingriffe können zudem im Rahmen der Umsetzung archäologisch begleitet werden.

Sollte das im Bodendenkmal geplante Wohnhaus zwingend mit einem Keller gebaut werden müssen (auch das bitte ich zu prüfen), dann muss diese Teilfläche vor der Ausführung archäologisch untersucht werden.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Die Minimierung von Grabungsmaßnahmen erspart nicht nur Kosten und Zeit, sie wird auch den gesetzlich vorgegebenen Zielen gerecht. Von Bedeutung ist auch, dass es durch die Grabung selbst und die dadurch unvermeidbare inhomogene Struktur des Bodens unter Druckbelastung zu Setzungsproblemen kommen kann.

Auch ist es realistisch nicht umsetzbar, hier bis Anfang 2016 eine komplette Grabung vorzunehmen, so dass in der Folge die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW unberührt bleiben. Das heißt, Verzögerungen bei der Planumsetzung sind auch mit einer Grabung nicht auszuschließen.

In Anbetracht dieser Fakten bitte ich Sie, das Planungskonzept den Belangen des Bodendenkmalschutzes anzupassen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Belange der Bauleitplanung zur Umsiedlung der Bevölkerung sind gegenüber den Belangen der Bodendenkmalpflege abzuwägen. Gemäß den Zielen der Landesplanung ist eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen (gemeinsame Umsiedlung) anzustreben. Für die Bauleitplanung wurde eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung erklärt. Aufgrund der im Verhältnis zu der gesamten Umsiedlungsfläche geringfügigen Erweiterung der Umsiedlungsfläche ist eine Änderung des Regionalplanes nicht erforderlich. Gemäß der Notwendigkeit der Umsiedlung der landwirtschaftlichen Hofstellen in Verbindung mit dem Ziel 1 „Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe“ des Braunkohlenplans der ‚Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath‘

(...) ‚Landwirtschaftliche Betriebe, deren Hof- und/ oder Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen bis zum Jahre 2019 in Anspruch genommen werden, sind dem Fortschritt des Tagebaues entsprechend - rechtzeitig umzusiedeln. (...) Dabei soll die Betriebsstruktur möglichst nicht verändert und im entsprechenden Umfang Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Qualität, Lage und Zuschnitt des Ersatzlandes sollen den betrieblichen Anforderungen entsprechen und die neue Hofstelle soll günstig zu ihren Betriebsflächen liegen‘ (...)

sind die Belange der umzusiedelnden landwirtschaftlichen Hofstellen, denen gemäß den Erläuterungen des Braunkohlenplanes Standorte in den Umsiedlungsflächen angeboten werden, voranzustellen.

Die Flächen im Plangebiet sind bereits im Besitz der RWE Power AG, sodass die Planung zeitnah umgesetzt und mit der Umsiedlung der Landwirte rechtzeitig begonnen werden kann. Diese Option besteht für andere an den Umsiedlungsstandort Immerath (neu) grenzende Flächen nicht.

Darüber hinaus sind alternativ in Frage kommende, südlich des Umsiedlungsstandortes gelegene, Flächen durch die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Wannenbusch

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

mit voraussichtlich größeren Einschränkungen für die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter verbunden.

Der Bebauungsplan setzt gemäß dem Bedarf für die umzusiedelnden Betriebe bis auf eine nördlich gelegene Fläche für die Landwirtschaft für das gesamte Plangebiet ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO fest. Wohngebäude und Wohnnutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 und 8 BauNVO nur in gesondert festgesetzten Dorfgebieten zulässig. Regelungen zur Errichtung und Gründung in Dorfgebieten zulässiger Bebauung werden nicht getroffen. Auch nach Prüfung potentieller Baumaßnahmen und deren Ausführung ist davon auszugehen das infolge Unterkellerungen und Hallenfundamenten das Bodendenkmal auch trotz Auffüllung beeinträchtigt wird.

Unter Berücksichtigung und Belange der Umsiedlung und Beibehaltung der Planungsziele erfolgt die Berücksichtigung der Bodendenkmalpflegerischen Belange durch Sicherung der Quellen für die Forschung durch Ausgrabung. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis:

Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde durch eine archäologische Prospektion hinsichtlich des bodendenkmalpflegerischen Konfliktpotentials untersucht und die Denkmalfähigkeit sowie die Denkmalswürdigkeit eines Fundplatzes festgestellt. Eine Eintragung gem. § 3 DSchG NW ist vorgesehen.

Die Bodendenkmäler, die durch die Realisierung der Bauvorhaben betroffen werden, sind wissenschaftlich zu untersuchen, zu ergraben und zu bergen sowie zu dokumentieren. Umfang und Ausmaß der archäologischen Untersuchungen regelt die Erlaubnis nach § 9 DSchG NW.

Unabhängig hiervon wird auf die Bestimmungen der §§ 15,16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/90390, Fax: 02425/9039199, unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

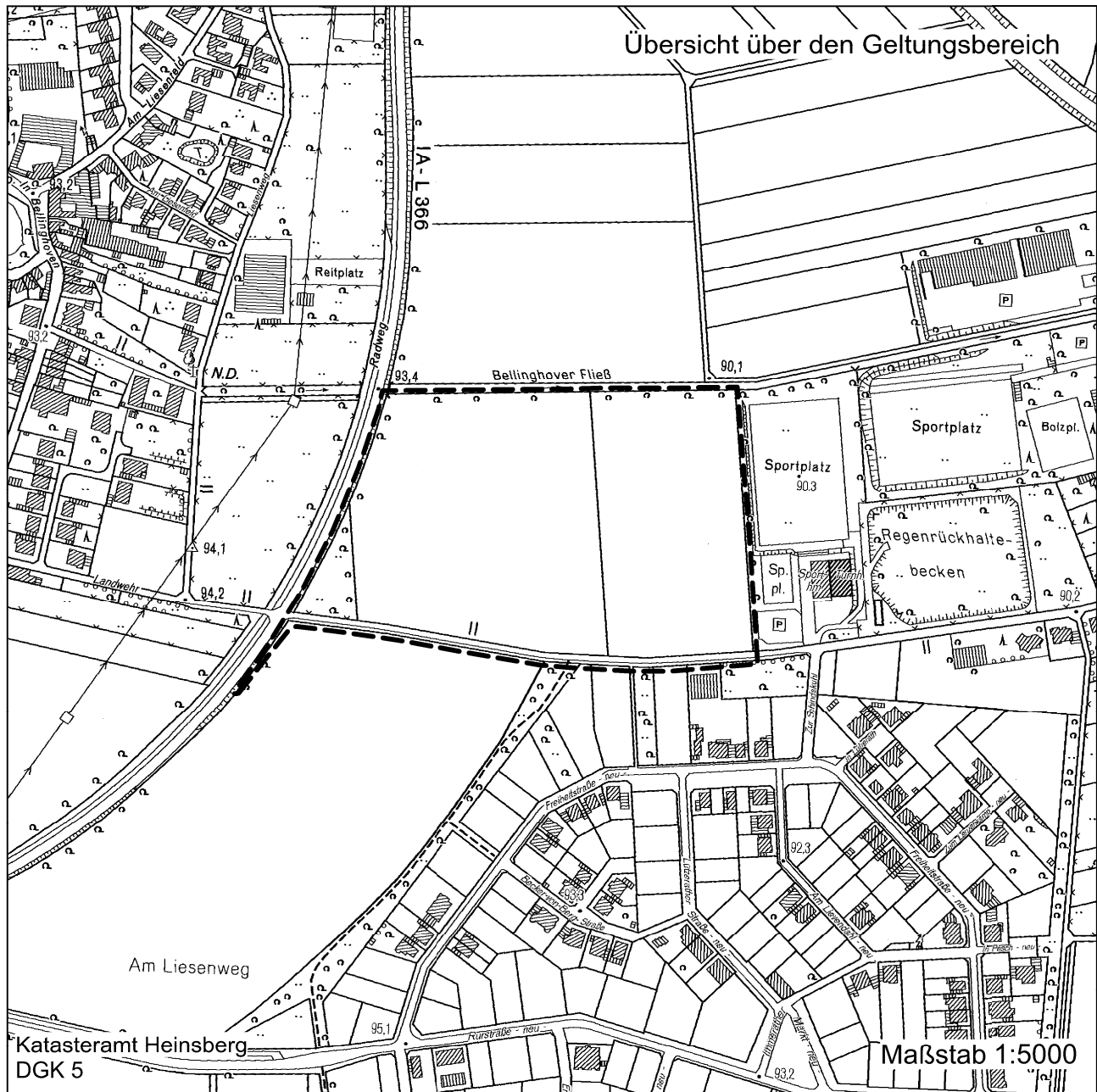
Beschlussfassung:

Den Belangen der Bauleitplanung werden im Hinblick auf die Notwendigkeit der

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Bellinghovener Weg Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath), Erkelenz-Kückhoven und zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.09.2015, Hauptausschuss am 10.09.2015 und Rat am 16.09.2015

Umsiedlung und in Verbindung mit dem Zielen des Braunkohlenplans gegenüber den Belangen der Bodendenkmalpflege vorgezogen. Die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege erfolgt durch Sicherung der Quellen für die Forschung durch Ausgrabung.

Übersicht über den Geltungsbereich der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III "Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath", Erkelenz-Kückhoven



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/336/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.08.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.09.2015 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe 10.09.2015 Hauptausschuss 16.09.2015 Rat der Stadt Erkelenz	

Tatbestand:

Ziel und Zweck der 24. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage n. § 10 Abs. 2 BauNVO am nordöstlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte.

Das nördlich der BAB 46, östlich der Düsseldorfer Straße geplante Sondergebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,2 ha.

Die angrenzend an der Grünannahmestelle gelegenen Flächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage n. § 10 Abs. 2 BauNVO geschaffen werden.

Die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zur kostengünstigen Steigerung des Zubaus ab April 2015 auf Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur umgestellt worden.

Der Zubau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll um durchschnittlich 400 Megawatt pro Jahr gesteigert werden.

Betreiber erhalten eine Förderung n. EEG wenn sie eine Ausschreibung gewinnen – und zwar aufgrund einer möglichst niedrigen Fördersumme für den wirtschaftlichen Betrieb ihres Solarparks.

An der Ausschreibung können verschiedene Investoren teilnehmen, auch Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften.

Jeder Solarpark muss eine installierte Leistung zwischen 100 Kilowatt und maximal 10 Megawatt haben.

Förderfähig sind derzeit auf Basis des EEG nur Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Seitenrandstreifen (110m entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen und versiegelten Flächen.

Mit der Präferenz ausgewählter Flächenmerkmale verfolgt der Gesetzgeber die Vermeidung von Umweltauswirkungen und die Verringerung von räumlichen Konflikten bei der PV-Nutzung.

Die Flächen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen aufgrund der Lage zwischen der BAB 46 und der Bahnlinie innerhalb eines 110m Seitenrandstreifens.

Die Flächen des Plangebietes weisen hiermit eine Vorbelastung infolge der Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sowie der städtischen Grünannahmestelle auf und grenzen räumlich unmittelbar an Gewerbeflächen der Ferdinand-Clasen-Straße.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß §34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung wurde am 02.07.2015 gestellt, eine Erklärung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde in Aussicht gestellt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.“
2. Über den Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage) Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

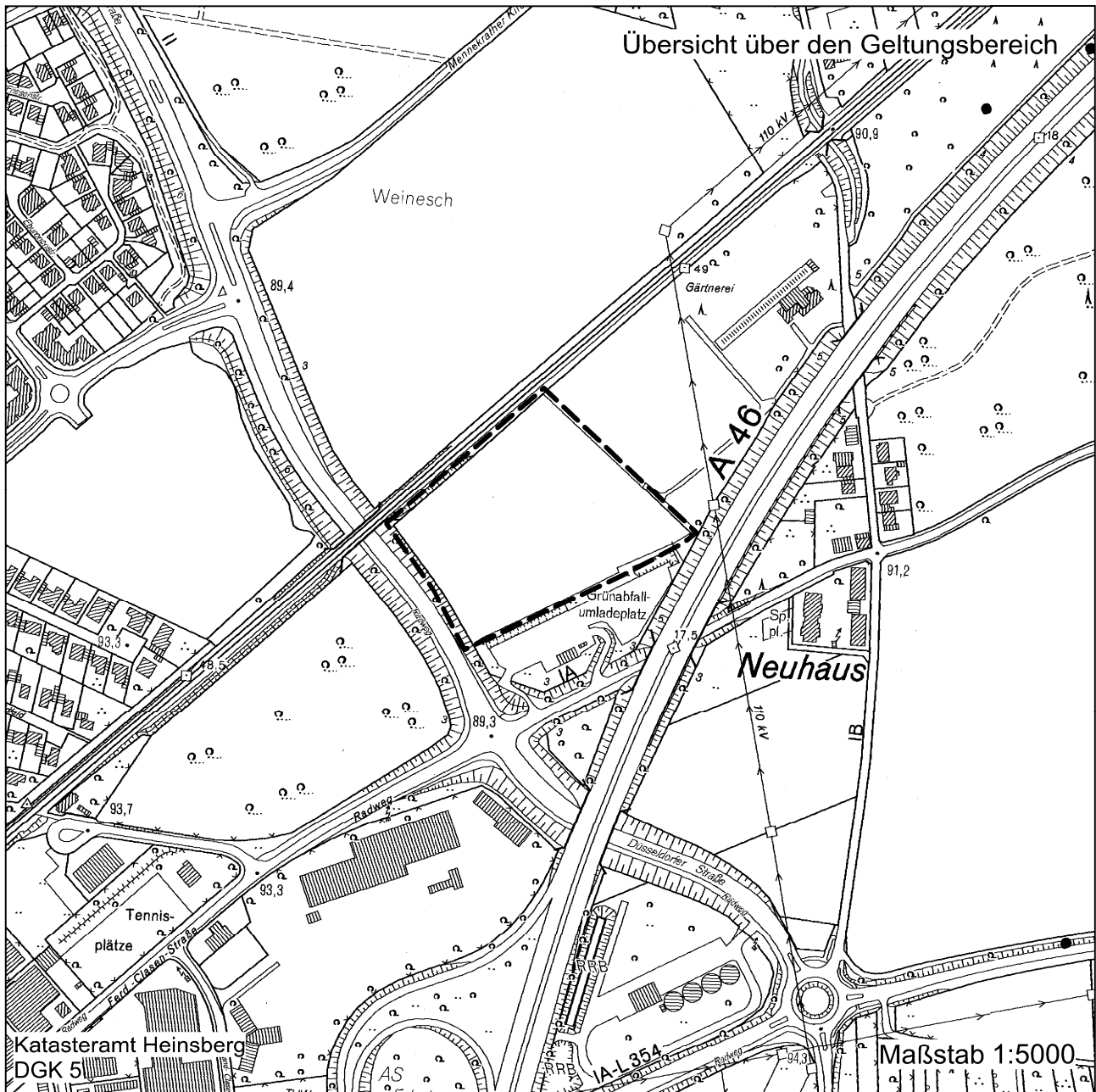
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte

**Übersicht über den Geltungsbereich der 24. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte**



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/337/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.08.2015 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. IX/G "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
10.09.2015	Hauptausschuss
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“ liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte. Das nördlich der BAB 46, östlich der Düsseldorfer Straße geplante Sondergebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,2 ha.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IX/E „Ferdinand-Clasen-Straße Nord“ und seiner 1. Änderung, rechtskräftig seit 2000. Der Bebauungsplan Nr. IX/E setzt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft fest. Das zu überplanende Gebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Südlich des Plangebietes befindet sich die Grünannahmestelle.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Festsetzung eines Sondergebietes n. § 10 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Freiflächenanlage sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik Anlage zur Solarenergienutzung geschaffen werden. Strom aus Freiflächenanlagen ist nur vergütungsfähig n. EEG wenn sie im Geltungsbereich eines hierfür aufgestellten Bebauungsplanes n. § 30 BauGB errichtet werden. PV-Freiflächenanlagen bedürfen einer Baugenehmigung, eine Pflicht zur immissionsschutzrechtlichen

Genehmigung sowie Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung n. UVPG besteht nicht.

Die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen n. EEG ist zur kostengünstigen Steigerung des Zubaus ab April 2015 auf Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur umgestellt worden.

Der Zubau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll um durchschnittlich 400 Megawatt pro Jahr gesteigert werden.

Betreiber erhalten eine Förderung n. EEG wenn sie eine Ausschreibung gewinnen – und zwar aufgrund einer möglichst niedrigen Fördersumme für den wirtschaftlichen Betrieb ihres Solarparks.

An der Ausschreibung können verschiedene Investoren teilnehmen, auch Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften.

Jeder Solarpark muss eine installierte Leistung zwischen 100 Kilowatt und maximal 10 Megawatt haben.

Förderfähig sind derzeit auf Basis des EEG nur Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Seitenrandstreifen (110m entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen und versiegelten Flächen.

Die Flächen des geplanten Sondergebietes Photovoltaik Freiflächenanlagen liegen aufgrund der Lage zwischen der BAB 46 und der Bahnlinie innerhalb eines 110m Seitenrandstreifens.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Die Erschließung des Plangebietes soll über vorhandene Straßen erfolgen, Ergänzungen der Erschließungssituation sind im Aufstellungsverfahren zu prüfen.

In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes beauftragt, sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.“
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

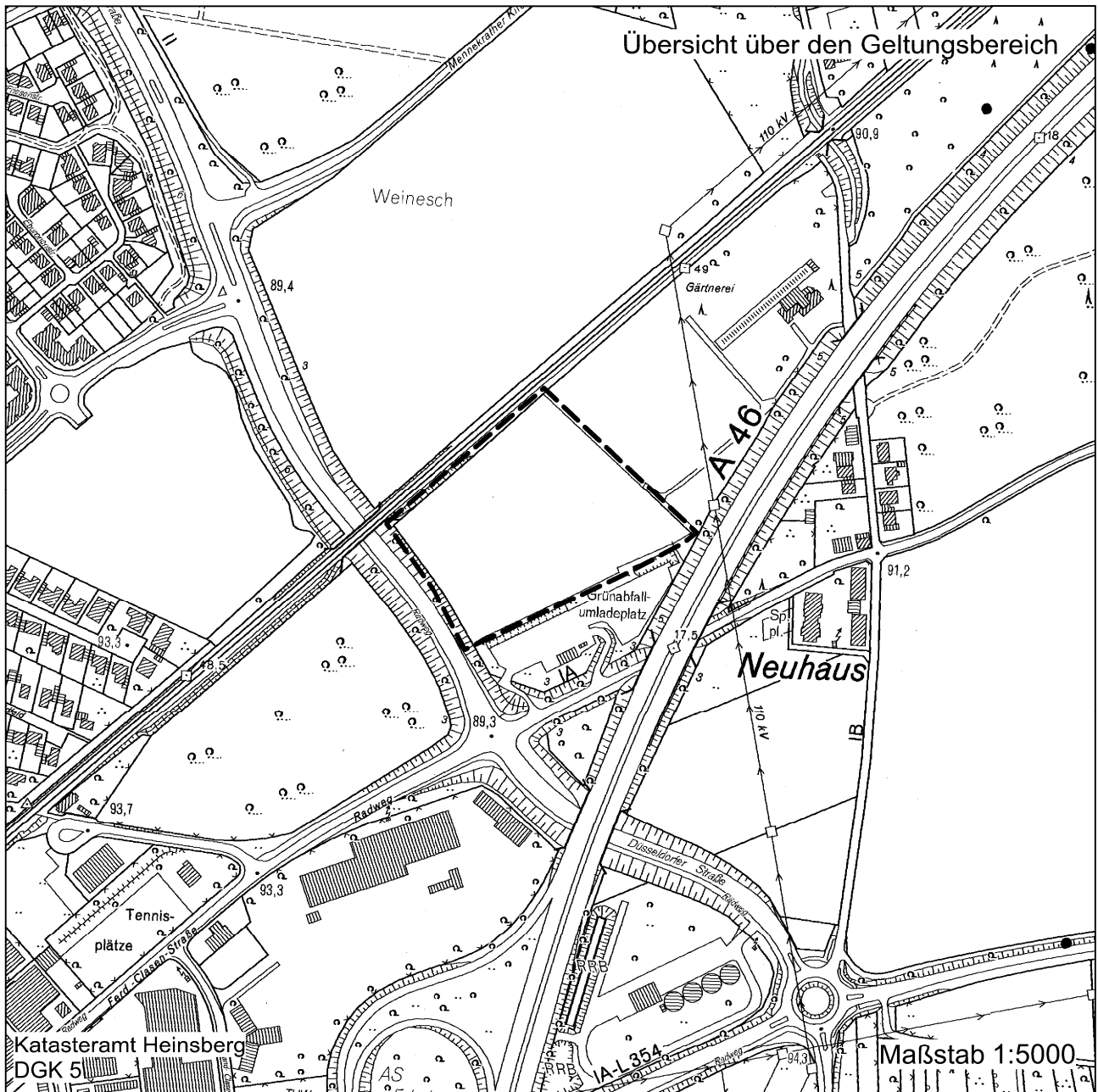
Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung sowie Anlagenrückbau wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Anlagenbetreiber sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IX/G "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/250/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.08.2015 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Einrichtung von WLAN-Access-Points in städtischen Sitzungs- und Fraktionsräumen/Zuschüsse zur Anschaffung mobiler Endgeräte	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.09.2015	Hauptausschuss
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Wie den Fraktionen in der INFO-Runde am 26.08.2015 vorgestellt wurde, sollen die Sitzungsräume (Großer Sitzungssaal und Altes Rathaus) sowie die beiden Fraktionsgebäude (Schülergasse und Franziskanerplatz) mit WLAN-Access-Points ausgestattet werden, über die alle Ratsmitglieder und ordentlichen sachkundigen Bürger/innen mit mobilen WLAN-fähigen Endgeräten (Laptops, Netbooks, Tablets und Smartphones) während den Rats- und Ausschusssitzungen sowie während den Sitzungen und Treffen der Fraktionen das Internet nutzen können. Somit besteht zukünftig auch für alle Sitzungsteilnehmer die Möglichkeit während den Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse auf das Rats- und Informationssystem allris und die dort hinterlegten Sitzungsvorlagen zuzugreifen.

Über die Einrichtung der WLAN-Access-Points und die noch notwendigen Arbeiten sind alle Ratsmitglieder und ordentlichen sachkundigen Bürger bereits informiert worden.

Zuschüsse zur Anschaffung mobiler Endgeräte

Den Ratsmitgliedern und ordentlichen sachkundigen Bürgern (außer Bezirksausschüsse) soll für die laufende Wahlperiode 2014-2020 ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro je Mitglied für die Anschaffung mobiler Endgeräte gewährt werden. Die Vertreter der freien Träger und die beratenden Mitglieder nach Jugendamtssatzung und AG-KJHG im Jugendhilfeausschuss sowie die beratenden Mitglieder im Schulausschuss (Vertreter der Lehrerschaft/Kirche) werden von dieser Regelung ausgenommen.

Eine unmittelbare Bezuschussung an die Ratsmitglieder und ordentlichen sachkundigen Bürger ist nicht möglich, da dies einer Erhöhung der gesetzlich festgelegten Entschädigungssätze nach der Entschädigungsverordnung entsprechen würde. Deshalb soll die Bezuschussung über die Fraktionen erfolgen.

Mit der geplanten Bezuschussung soll ein Anreiz geschaffen werden, sich ein entsprechendes mobiles Endgerät anzuschaffen und somit zukünftig grundsätzlich auf Papierausdrucke (Einladungen, Sitzungsvorlagen etc.) verzichten zu können.

Die Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes erfolgt nur dann, wenn eine entsprechende Erklärung abgegeben wird, dass zukünftig auf die Übersendung einer Einladung in Papierform verzichtet wird und die Einladung ausschließlich per E-Mail erfolgt.

Die Zuschüsse können nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beantragt werden. Nach Übersendung der entsprechenden Erklärung bezüglich des Verzichtes auf Übersendung der Einladungen in Papierform, wird der Zuschuss dann an die Fraktionen zur Weiterleitung überwiesen. Entsprechende Vordrucke werden den Fraktionsvorsitzenden dann noch zur Verfügung gestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1. Den Ratsmitgliedern und ordentlichen sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern soll - wie in der Beschlussvorlage dargestellt - zur Anschaffung mobiler Endgeräte für die Wahlperiode 2014-2020 ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro gewährt werden, der über die Fraktionen abgewickelt wird. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Mandatsträger bzw. die Mandatsträgerin, der bzw. die einen Zuschuss für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes erhält, zukünftig auf die Übersendung der Einladungen zu den Sitzungen des Rates der Stadt Erkelenz und seiner Ausschüsse auf dem Postweg verzichtet und anstelle einer schriftlichen Einladung die Einladung per E-Mail erhält.

2. Ein entsprechender Ansatz für das Haushaltsjahr 2016 und die Folgejahre der laufenden Wahlperiode ist entsprechend beim Produktsachkonto 010100.549200 (Fraktionszuwendungen) einzuplanen.“

Finanzielle Auswirkungen:

150,00 € je mobilem Endgerät / ca. 90 Mandatsträger (Ratsmitglieder + SKB).

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/249/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.08.2015 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Sachstandsbericht European Energy Award (eea)	
Beratungsfolge: Datum Gremium 10.09.2015 Hauptausschuss	

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz nimmt seit Juni 2012 am European Energy Award® teil. In diesem Zusammenhang wird die Politik regelmäßig in einem jährlichen Sachstandsbericht über den aktuellen Stand des Zertifizierungsverfahrens informiert.

Die Verwaltung befindet sich weiterhin auf einem guten Weg und konnte im zurückliegenden Jahreszeitraum durch die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz ihren Zielerreichungsgrad deutlich verbessern.

Konnte der Zielerreichungsgrad ein Jahr nach Teilnahmebeginn im Betrachtungszeitraum 2013/2014 von 36 % auf 40 % gesteigert werden, ergab die interne Erfolgskontrolle für das zurückliegende Jahr eine Verbesserung auf 49 %. Für eine erfolgreiche Zertifizierung als „Europäische Energie- und Klimaschutzkommune“ müssen mindestens 50 % erreicht werden. Mit der Umsetzung bzw. Fortführung weiterer Maßnahmen sollte dieses Ziel im nächsten Jahr erreicht werden.

Der eea-Berater der Stadt Erkelenz, Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas Pöhlker von der Firma infas enermetric Consulting GmbH, wird im Ausschuss zum aktuellen Sachstand im eea-Verfahren berichten und die wesentlichen Ergebnisse kurz darstellen.

Als Anlage ist der aktuelle eea-Bericht 2014/2015 beigelegt.

Beschlussentwurf:

„Der Sachstandsbericht zum eea wird zur Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

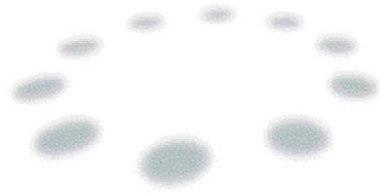
Keine.

Anlagen:

eea-Bericht_2014-2015.pdf

Anhang_Massnahmenplan_2014-2015.pdf

european energy award



eea-Bericht internes Audit Stadt Erkelenz Endfassung 2014/2015

Stand: 08.07.2015

1. Der European Energy Award

Inhaltsverzeichnis

1.	Der European Energy Award	- 3 -
1.1	Übersicht über die einzelnen Maßnahmenbereiche	- 4 -
1.2	Punktesystem	- 5 -
1.3	Zertifizierungsschritte des European Energy Award	- 6 -
2.	Ausgangslage / Situationsanalyse	- 7 -
2.1	Energie- und klimarelevante Strukturen in Politik und Verwaltung	- 8 -
2.2	Energie- und Klimaschutzrelevante Kennzahlen im Jahr 20XX	- 9 -
3.	Der European Energy Award - Prozess	- 11 -
3.1	Zusammensetzung des Energieteams	- 11 -
3.2	Energie- und klimapolitische Aktivitäten vor der Programtteilnahme	- 11 -
3.3	Energie- und klimapolitische Zielrichtung der Stadt/ Gemeinde	- 11 -
3.4	Erste Kontaktaufnahme	- 11 -
3.5	Beschluss zur Programtteilnahme	- 11 -
3.6	Kick-off-Treffen (Startveranstaltung)	- 11 -
3.7	Abschluss der Ist-Analyse	- 12 -
3.8	Erarbeitung des Energiepolitischen Arbeitsprogramms	- 12 -
3.9	Teamsitzungen, Kompetenzen, Budget des Energieteams	- 12 -
3.10	Zeit- und Ablaufplan des eea-Prozesses bis zum TT.MM.JJJJ	- 12 -
4.	Energie- und klimapolitischer Status	- 13 -
4.1	Übersicht	- 13 -
4.2	Jährliche Entwicklung	- 13 -
4.3	Bemerkungen zu den einzelnen Handlungsfeldern	- 15 -
5.	Allgemeine Aussagen zu den geplanten Maßnahmen	- 16 -
6.	Projektorganisation	- 17 -
6.1	Projektorganisation	- 17 -
6.2	Projektdokumentation	- 17 -

Anhang:

Anhang 1: Umsetzungsstand EPAP / Jahresscheibe des EPAP

1. Der European Energy Award

- Der European Energy Award steht für eine Kommune (Landkreis, Stadt oder Gemeinde), die – in Abhängigkeit ihrer Möglichkeiten - überdurchschnittliche Anstrengungen in der kommunalen Energie- und Klimaschutzpolitik unternimmt.
- Mit dem eea verbunden ist die Implementierung eines strukturierten und moderierten Prozesses mit einer definierten Trägerschaft, Vorschriften zur Erteilung, Kontrolle und Entzug des Awards sowie einem Maßnahmenkatalog zur Bewertung der Leistungen.
- Mit dem eea werden Maßnahmen erarbeitet, initiiert und umgesetzt, die dazu beitragen, dass weniger Energie benötigt wird und erneuerbare Energieträger vermehrt genutzt und nicht erneuerbare Ressourcen effizient eingesetzt werden. Dies ist sowohl energiepolitisch sinnvoll, spart aber auch langfristig Kosten, die für andere Aktivitäten eingesetzt werden können.
- Eine Kommune, die mit dem European Energy Award ausgezeichnet wurde, erfüllt - unter der Voraussetzung, dass sämtliche gesetzliche Auflagen eingehalten werden - die Anforderungen der ISO 14000 im energierelevanten Bereich.
- Landkreise, Städte und Gemeinden engagieren sich heute in einer Vielzahl von kommunalen Netzwerken. Mit dem Award werden diese Absichtserklärungen in eine nachhaltige Energiepolitik überführt.
- Angelehnt an Qualitätsmanagementsysteme aus der Wirtschaft, wie z.B. Total Quality Management TQM, ist der European Energy Award ein prozessorientiertes Verfahren, in welchem Schritt für Schritt die Verwaltungsprozesse und die Partizipation der Bevölkerung (Kundenorientierung) weiter verbessert werden.
- Aufgrund der klaren Zielsetzungen, der detaillierten Erhebung von Leistungsindikatoren, deren Quantifizierung und einem strukturierten Controlling- und Berichtswesen fügt sich der European Energy Award optimal in eine moderne Verwaltungsführung ein.

1.1 Übersicht über die einzelnen Maßnahmenbereiche

Maßnahmenbereich 1: Entwicklungsplanung / Raumordnung

Der Bereich Entwicklungsplanung und Raumordnung umfasst alle Maßnahmen, die eine Kommune in ihrem ureigenen Zuständigkeitsbereich, der kommunalen Entwicklungsplanung, ergreifen kann, um die entscheidenden Weichen für eine bessere Energieeffizienz zu stellen und damit den Klimaschutz zu forcieren.

Die Maßnahmen reichen von einem energie- und klimapolitischen Leitbild mit Absenkpfad über eine Festlegung im Bereich der Bauleitplanung, von städtebaulichen Wettbewerben, verbindlichen Instrumenten beim Grundstücks(ver-)kauf, der Baubewilligung bis hin zur Energieberatung von Bauinteressenten.

Maßnahmenbereich 2: Kommunale Gebäude und Anlagen

In diesem Bereich können die Kommunen direkte Einspareffekte für den kommunalen Haushalt durch die wirtschaftliche Reduzierung von Betriebskosten ihres eigenen Gebäudebestandes erzielen. Die Maßnahmen reichen von der Bestandsaufnahme über das Energiecontrolling und -management bis hin zu Hausmeisterschulungen und speziellen Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung.

Maßnahmenbereich 3: Versorgung, Entsorgung

Der gesamte Bereich Ver- und Entsorgung wird in enger Kooperation mit kommunalen Energie-, Abfall- und Wasserbetrieben oder auch mit überregionalen Energieversorgern entwickelt. Partnerschaften im Sinne von Public – Private – Partnership zur Organisation und Finanzierung der Maßnahmen entstehen gerade in diesen Bereichen.

Die Maßnahmen reichen von der Optimierung der Energielieferverträge, der Verwendung von Ökostrom, der Tarifstruktur, Nah- und Fernwärmeversorgung, der Nutzung erneuerbarer Energien, der Nutzung von Abwärme aus Abfall und Abwasser bis hin zur Regenwasserbewirtschaftung.

Maßnahmenbereich 4: Mobilität

In diesem Bereich werden kommunale Rahmenbedingungen und Angebote vorgestellt, welche Bürger ermutigen, verstärkt auf energiesparende und schadstoffarme oder -freie Verkehrsträger umzusteigen. Es geht also um Maßnahmen, die zur verstärkten Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, des Fahrrads und von Fußwegen führen sollen.

Die Maßnahmen reichen von Informationskampagnen und -veranstaltungen, der Verbesserung der Fuß- und Radwegenetze und des ÖPNV-Angebotes sowie der Planung von Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern bis hin zur Parkraumbewirtschaftung, Temporeduzierung und Gestaltung des öffentlichen Raumes einschließlich des Mobilitätsverhaltens der öffentlichen Verwaltung und des kommunalen Fuhrparks.

Maßnahmenbereich 5: Interne Organisation

Die Kommune kann im Bereich ihrer internen Organisation und Abläufe dafür sorgen, dass das Energiethema gemäß dem energie- und klimapolitischen Leitbild von allen Akteuren gemeinsam verantwortet und vorangebracht wird. Hierzu gehört die Bereitstellung personeller Ressourcen, die Umsetzung eines Aktivitätenprogramms, Weiterbildungsmaßnahmen, das Beschaffungswesen, aber auch die Entwicklung und Anwendung innovativer Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung von Maßnahmen.

Maßnahmenbereich 6: Kommunikation, Kooperation

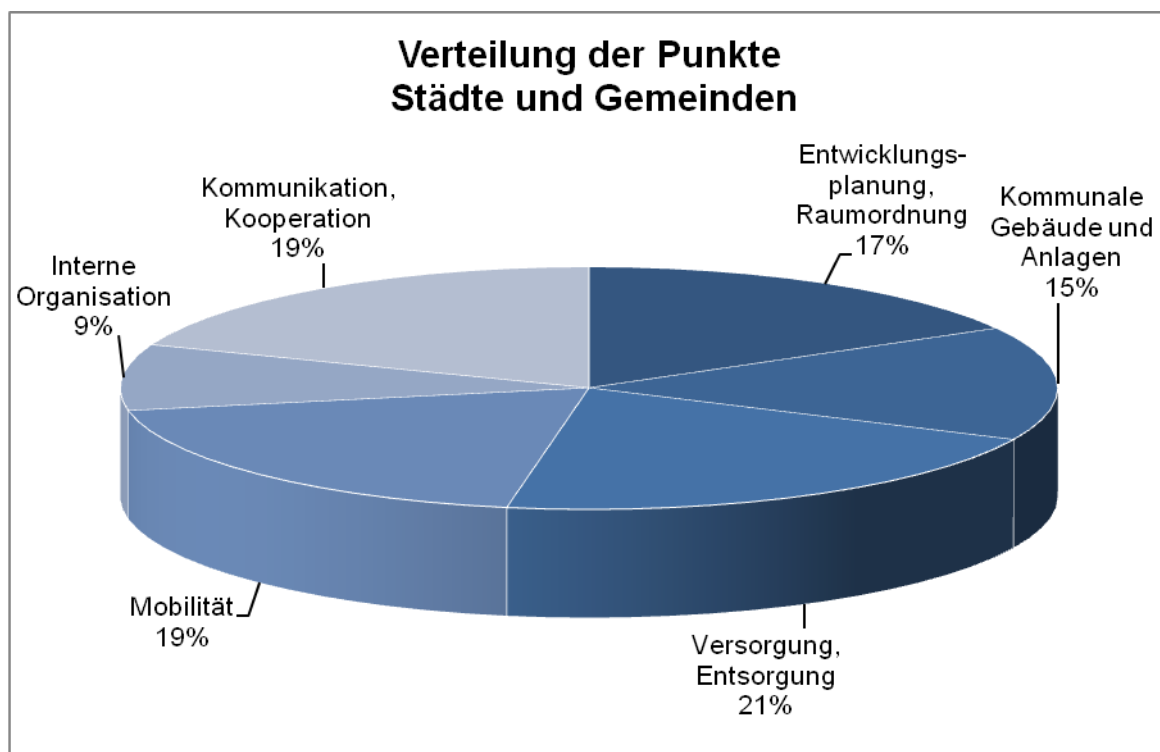
Dieser Maßnahmenbereich fasst im Wesentlichen Aktivitäten zusammen, die auf das Verbrauchsverhalten Dritter abzielen z.B. von privaten Haushalten, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Schulen, Gewerbetreibenden, Wohnungsbaugesellschaften u.a..

Hierzu gehören Informationsaktivitäten angefangen bei Pressearbeit, Broschüren, Veranstaltungen bis hin zur Etablierung von Energietischen mit energie- und klimapolitisch relevanten und interessierten Akteuren. Dazu zählen auch Projekte in Schulen, die Einrichtung von Informations- und Beratungsstellen, die Durchführung von Wettbewerben und das Auflegen kommunaler Förderprogramme.

Auch zählen zu diesem Bereich alle Aktivitäten, die die Kommunen über ihre Stadt- und Gemeindegrenze hinweg im Sinne eines interkommunalen Erfahrungsaustausches in gemeinsamen Projekten mit anderen Kommunen umsetzt.

1.2 Punktesystem

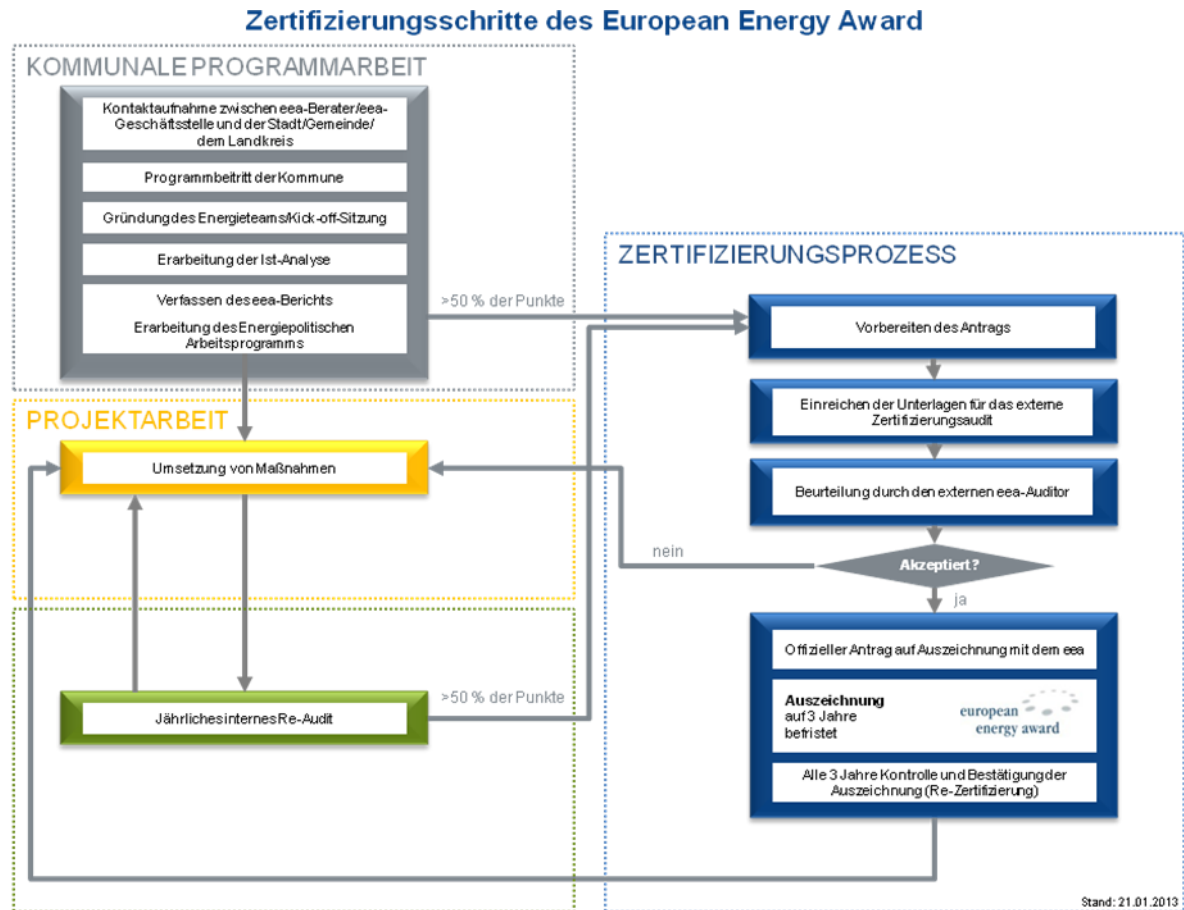
Die Bewertung der Energie- und Klimaschutzpolitik der Städte / Gemeinden erfolgt auf Basis eines Punktesystems. Die grundsätzliche Verteilung der Punkte auf die Maßnahmenbereiche zeigt die nachfolgende Grafik.



1. Der European Energy Award

1.3 Zertifizierungsschritte des European Energy Award

Die Prozess- und Zertifizierungsschritte des European Energy Award zeigt die folgende Grafik.



2. Ausgangslage / Situationsanalyse

Erkelenz ist mit rund 45.000 Einwohnern die größte Stadt im Kreis Heinsberg, dem westlichsten an die Niederlande angrenzenden Kreis Deutschlands. Das Stadtgebiet umfasst derzeit eine Fläche von rund 117 km².

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts war Erkelenz bedingt durch die Ansiedlung der Internationalen Bohrergesellschaft ein vorbildlicher Industriestandort mit einer hervorragenden industriellen, verkehrstechnischen und kulturellen Infrastruktur. Ohne die Wurzeln aus dem Maschinen- und Anlagenbau aus den Augen zu verlieren, hat sich Erkelenz bis heute kontinuierlich zu einem hochinteressanten Standort mit einem ausgewogenen und krisensicheren Branchenmix aus Handel, Dienstleistung und Gewerbe weiterentwickelt, der auf Grund seiner zentralen Lage innerhalb der Verkehrsachsen Aachen/Düsseldorf/Köln, den Niederlanden sowie der Rheinschiene und dem Ruhrgebiet für alle Branchen interessant ist.



Erkelenz liegt inmitten eines Umfelds aus erstklassigen Hochschulen und international renommierten Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus verfügt Erkelenz über ein großes Angebot an weiterführenden Schulen.

Die Stadt Erkelenz unterhält selbst:

- 8 Grundschulen an 10 Standorten
- 1 Hauptschule
- 1 Realschule
- 2 Gymnasien
- 1 Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Darüber hinaus wird das Schulangebot durch ein Berufskolleg mit Höheren Handelsschulen, Fach- und Fachoberschulen abgerundet. Umfassende Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer und anderer Trägerschaft gewährleisten die Betreuung auch der Kleinsten. Der Kreis Heinsberg bietet über die Anton-Heinen-Volkshochschule ein umfangreiches Bildungsangebot in Erkelenz an und unterhält außerdem eine Musikschule.

Die Stadt ist überregional sehr gut angebunden. Kurze Wege zu den Autobahnen A 46, A 44, A 61 und A 52 und die Erreichbarkeit der Flughäfen Mönchengladbach, Düsseldorf, Köln und Maastricht/Aachen in einem Umkreis von 20 bis 70 km bieten beste Verbindungen in alle Welt. Erkelenz ist darüber hinaus mit einem eigenen Bahnhof an das Schienennetz der Deutschen Bahn angeschlossen.

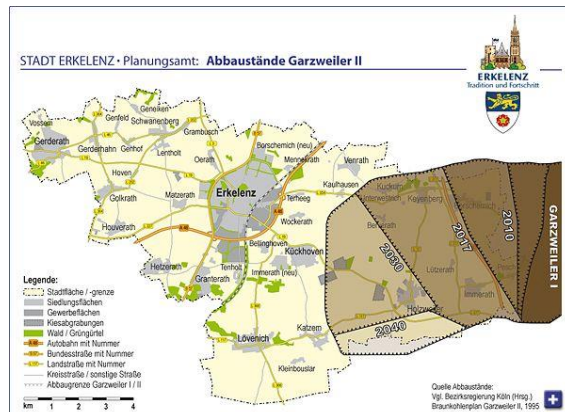


Erkelenz bietet ein umfassendes und abwechslungsreiches Kulturprogramm mit attraktiven, auch überregional bekannten Veranstaltungen in der Innenstadt und den Ortschaften. Ein lebendiges Vereinsleben, Sportplätze, Turn- und Mehrzweckhallen in allen Stadtbezirken, ein Freibad sowie zwei Hallenbäder und eine Vielzahl von Sportmöglichkeiten in privater Trägerschaft bieten einen hohen Freizeitwert.

Für die kommunale Energie- und Klimapolitik sind folgende Punkte besonders relevant:

Die Lage der Stadt im Rheinischen Braunkohlerevier. Ein Drittel des gesamten Stadtgebietes befindet sich im Abbaubereich für den Tagebau Garzweiler II. Der Braunkohlentagebau wird gravierende und weitreichende Folgen für die Kulturlandschaft und den Naturhaushalt verursachen.

Das Thema Fahrradfreundlichkeit hat einen hohen Stellenwert in Erkelenz. Die Topographie ermöglicht es jedem, ob Freizeitradler, Rennradler oder Mountainbiker, sich auf dem Rad wohl zu fühlen. Auf vielfach asphaltierten und gut ausgebauten Wirtschaftswegen verlaufen viele schöne Routen, die nach dem Vorbild der niederländischen Wegebeschilderung auch hier im Knotenpunktsystem angelegt sind. Die Stadt hat große Anstrengungen unternommen, die strengen Anforderungen zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) zu erfüllen. Unter großer Bürgerbeteiligung wurde dieses Ziel im November 2011 erreicht. Die Stadt arbeitet aber auch weiterhin daran, noch fahrradfreundlicher zu werden und viele Menschen dazu zu bewegen, öfter mal das Fahrrad anstelle des Pkw zu nutzen.



2.1 Energie- und klimarelevante Strukturen in Politik und Verwaltung

Bürgermeister	Peter Jansen
Stadtbudget (gesamt) 2014	Haushaltsvolumen: 89.620.519 Mio. € (Erträge) 91.750.519 Mio. € (Aufwendungen) Schuldenstand 2014: 23.349.000 Mio. € Quelle: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften
Einwohner	45.377 (Stand: 31.12.2014)
Fläche	117,45 km ²
Anzahl städtischer Beschäftigter	428,00 Stellen (Quelle: Stellenplan der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2015)

Energierrelevante politische Gremien (Städtische Ausschüsse/ Kommissionen)

Ausschuss

Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
 Hauptausschuss
 Braunkohlenausschuss
 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Ausschussvorsitzender

Ratsfrau Astrid Wolters

 Bürgermeister Peter Jansen
 Ratsherr Rainer Merkens
 Ratsherr Jürgen Simon

Energierrelevante Verwaltungs- abteilungen

<u>Amt</u>	<u>Bereich</u>	<u>Name, Vorname</u>
Haupt- und Personalamt	Büro des Verwaltungsvorstands	Rolfs, Thomas
Rechts- und Ordnungsamt	Zentrale Dienste Straßenverkehr Abfall und Umwelt	Baersch, Birgit Englert, Christiane Lenzen-Polmans, Leo
Baubetriebs- und Grünflächenamt Planungsamt Bauaufsichts- und Hochbauamt	Bauleitplanung Gebäudeverwaltung	Heinrichs, Stephan Reiners, Thomas Moll, Norbert
Tiefbauamt Referat für Wirtschaftsförderung & Stadtmarketing	Entwässerung	Windeln, Jürgen Feiter, Stefanie Schürger, Sandra Stoffels, Nicole

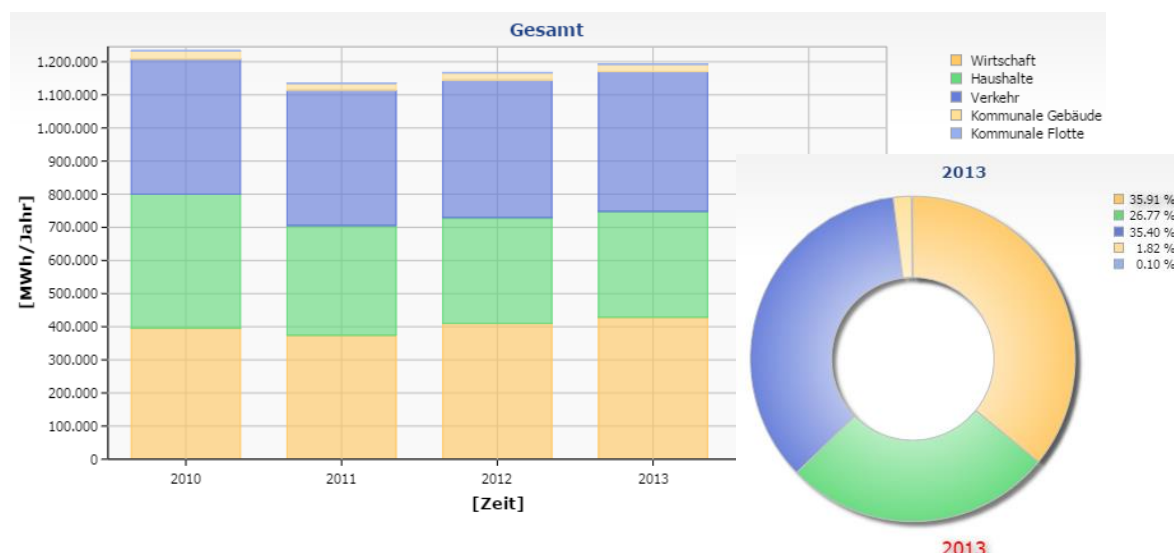
Ver- und Entsorgung

Elektrizitätsversorgung	NEW Niederrhein Energie und Wasser
Wärmeversorgung	NEW Niederrhein Energie und Wasser
Gasversorgung	NEW Niederrhein Energie und Wasser
Wasserversorgung	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH
Abfallentsorger	A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG
Abwasserverband	Wasserverband Eifel-Rur Niersverband Schwalmverband

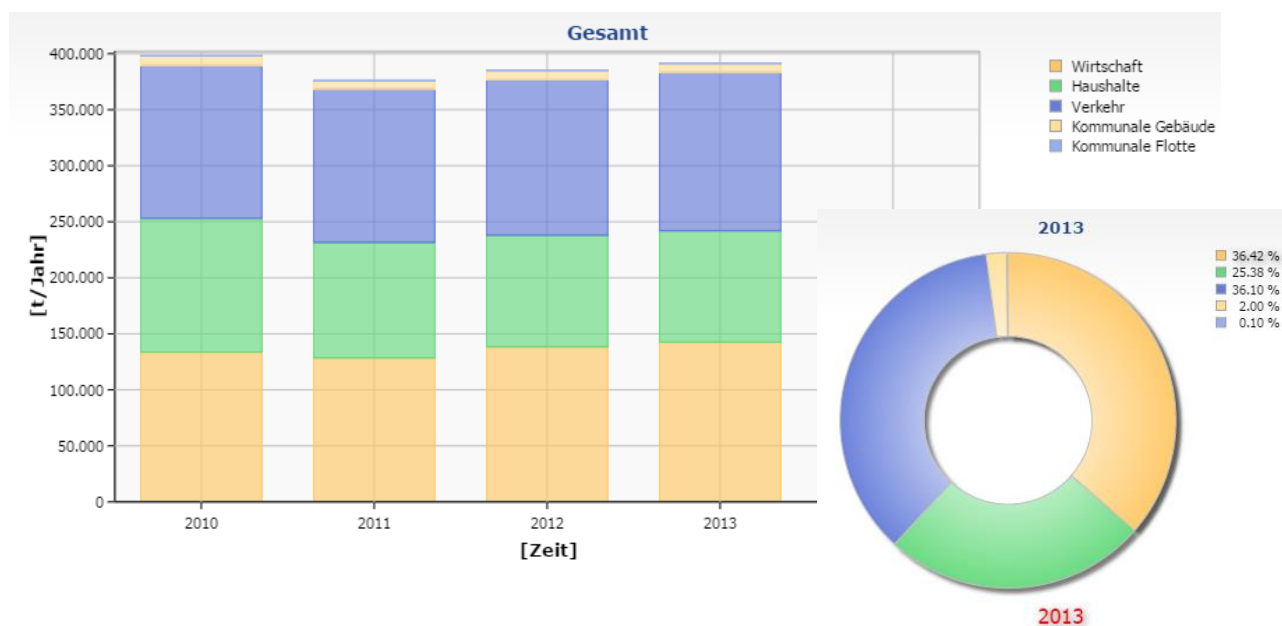
2.2 Energie- und klimaschutzrelevante Kennzahlen

Für die Stadt Erkelenz ist die CO₂-Bilanz im Zuge der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes aufgestellt worden.

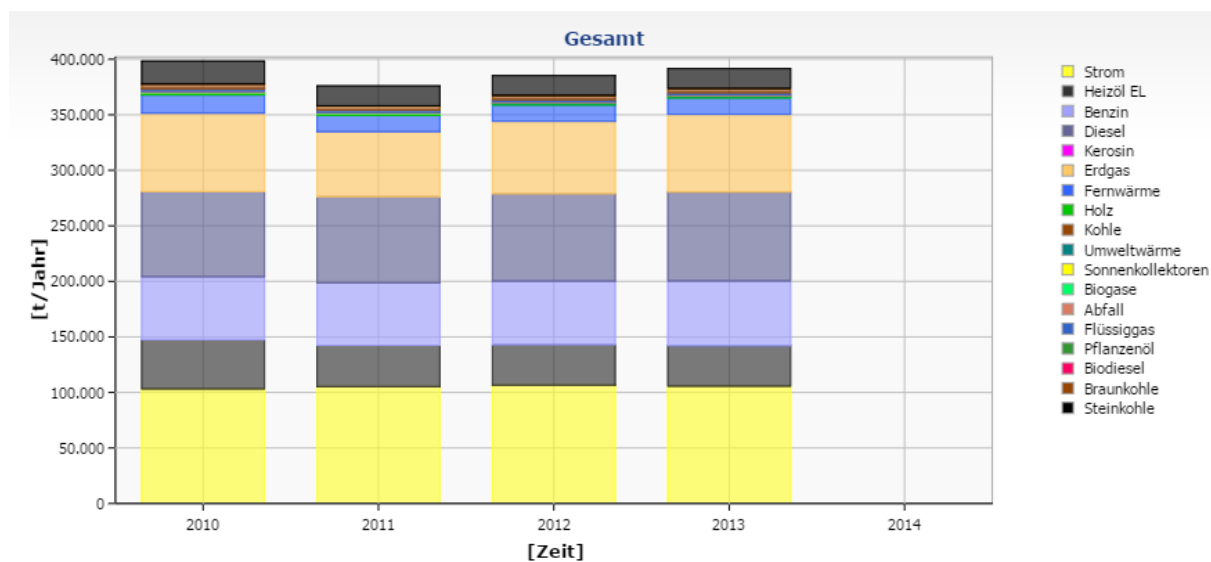
Energie- und CO₂-Bilanz: Endenergie



Energie- und CO2-Bilanz: CO2



Energie- und CO2-Bilanz: Energieträger



3. Der European Energy Award - Prozess

3.1 Zusammensetzung des Energieteams

Energieteamleiter	Rolfs, Thomas (Haupt- und Personalamt)
Teammitglieder inkl. deren Funktion	Baersch, Birgit (Haupt- und Personalamt) Englert, Christiane (Rechts- und Ordnungsamt) Reiners, Thomas (Planungsamt) Moll, Norbert (Bauaufsichts- und Hochbauamt) Windeln, Jürgen (Bauaufsichts- und Hochbauamt) Stoffels, Nicole (Stadtmarketing)
eea – Berater/in	Pöhlker, Thomas (infas enermetric Consulting GmbH)
Bürgerbeteiligung	Nein
Jahr des Programmeintritts	2012

3.2 Energie- und klimapolitische Aktivitäten vor der Programmteilnahme

Beispiele: Einführung eines Energiemanagements für alle städtischen Gebäude inklusive Controlling und Erstellung eines jährlichen Energieberichts, 27 Windkraftanlagen in drei Konzentrationszonen, Erstellung und Fortschreibung eines Verkehrsentwicklungsplans, kostenfreie Bereitstellung kommunaler Dachflächen für Photovoltaikanlagen, Wärmelieferungs-Contracting für das neue ERKA-Bad, Bau einer Klimaschutzsiedlung

3.3 Energie- und klimapolitische Zielrichtung der Stadt Erkelenz

Die Stadt Erkelenz engagiert sich seit vielen Jahren für Energieeinsparung, erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Dabei stehen die Reduzierung der Treibhausgase und des Energieverbrauchs ohne Zwangsverpflichtungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt im Vordergrund. Konkrete energie- und klimapolitische Ziele anhand von Kennzahlen wurden bislang noch nicht durch die Politik festgelegt. Dies soll ggfs. im Rahmen der Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes erfolgen.

3.4 Erste Kontaktaufnahme

Im Sommer 2011 wurde Kontakt zur EnergieAgentur NRW als Landesgeschäftsstelle aufgenommen, um eine Erstberatung zum eea zu erhalten. Am 30.11.2011 wurde das Zertifizierungsverfahren und dessen Ablauf im Ausschuss für Umweltschutz und Soziales durch die EnergieAgentur NRW vorgestellt. Die erstmalige Kontaktaufnahme zum Berater erfolgte anlässlich eines Vorstellungsgespräches am 07.05.2012.

3.5 Beschluss zur Programmteilnahme

Am 21.12.2011 hat der Rat die Teilnahme am eea beschlossen. Herr Rolfs hat als Projektleiter die Teamleitung übernommen.

3.6 Kick-off-Treffen (Startveranstaltung)

Am 30.08.2012 fand das Kick-off-Treffen statt, bei dem sich das Energieteam zum ersten Mal traf. Inhalt der Kick-off-Sitzung war die Vorstellung des Programms, der Instrumente und die weitere Vorgehensweise. Für die verschiedenen Bereiche des Maßnahmenkataloges

wurden Verantwortliche benannt und ein grober Zeitplan verabredet. Die Koordination von übergeordneten Fragestellungen wurde von der Teamleitung übernommen.

3.7 Abschluss der Ist-Analyse

In diversen Interviewterminen mit einzelnen Energieteammitgliedern am 05.11. und am 06.11.2012 erfolgte die Klärung offener Fragen, die bei der Bearbeitung der Fragebögen zur Ist-Analyse / des Maßnahmenkatalogs aufgetaucht waren. Der Berater hat die Ergebnisse anschließend in das Transfer-Tool übertragen.

Am 29.11.2012 wurde der Workshop "Ist-Analyse" durchgeführt. Es wurden alle Fragen zu den bis dahin nicht abgeschlossenen Maßnahmenbeschreibungen bearbeitet und anschließend eine Bewertung des erreichten Standes der Maßnahmen vorgenommen.

3.8 Erarbeitung des Energiepolitischen Arbeitsprogramms

Auf Grundlage der abgeschlossenen Ist-Analyse und des eea-Berichtes wurde mit dem Workshop am 29.02.2013 das Energiepolitische Arbeitsprogramm mit dem Maßnahmenplan für das Jahr 2013 (Jahresscheibe) bearbeitet und für einen Beschluss vorbereitet.

3.9 Teamsitzungen, Kompetenzen, Budget des Energieteams

Die Teamsitzungen laufen konstruktiv ab und werden regelmäßig durchgeführt. Die Kompetenzen des Energieteams in der Verwaltung sind gut ausgeprägt und eine fachliche Maßnahmenplanung ist sichergestellt. Ein Budget für das Energieteam ist nicht explizit ausgewiesen. Ergänzend erfolgten Einzelgespräche.

3.10 Zeit- und Ablaufplan des eea-Prozesses bis zum 08.07.2015

21.12.2011	Politischer Beschluss zur Teilnahme am eea im Rat
30.08.2012	Kick-Off-Treffen
29.11.2012	Workshop "Ist-Analyse"
21.02.2013	Workshop „Energiepolitisches Arbeitsprogramm“ (2013-2016)
23.05.2013	Sitzung Energieteam
17.07.2013	Politischer Beschluss zum Energiepolitischen Arbeitsprogramm
13.08.2013	Abstimmung Maßnahmenplan 2013-2014
15.10.2013	ET-Sitzung Maßnahmen 2014
18.02.2014	ET-Sitzung
21.05.2014	ET-Sitzung, Internes Audit
17.09.2014	Ausschuss Präsentation Sachstand
21.10.2014	ET-Sitzung
28.01.2015	ET-Sitzung
20.05.2015	ET-Sitzung, Internes Audit

4. Energie- und klimapolitischer Status

4.1 Übersicht

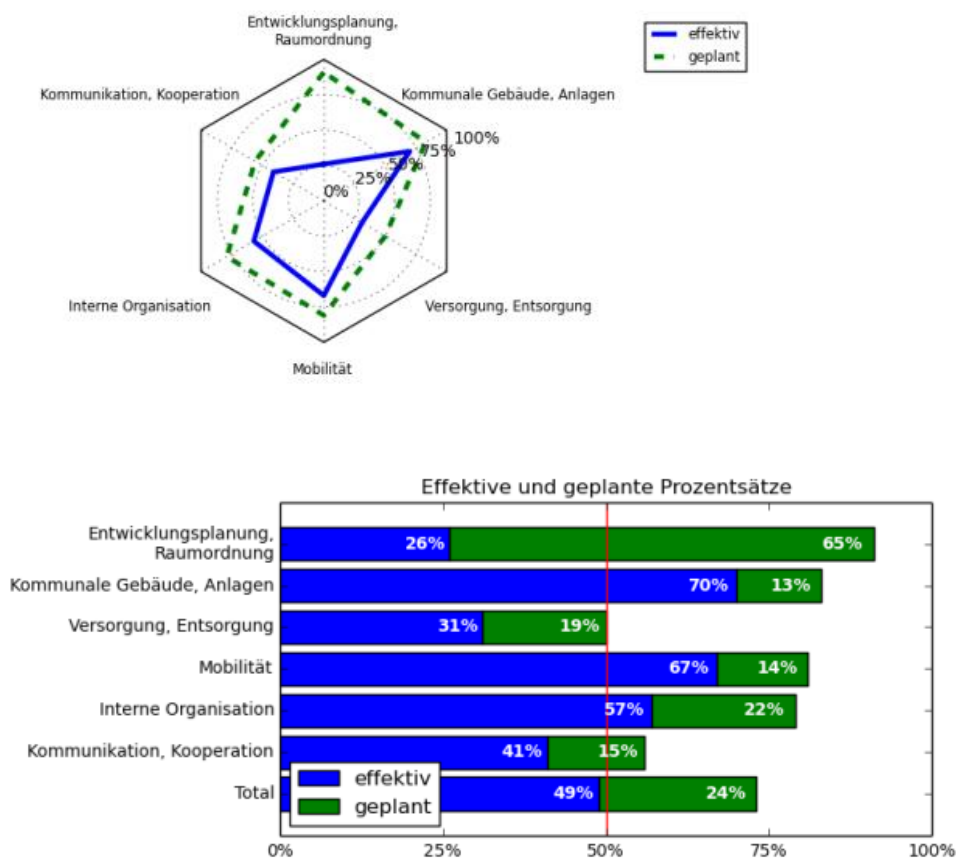
Anzahl maximale Punkte	500
Anzahl mögliche Punkte	434
Erreichte Prozent	49%
Für den eea notwendige Prozent	50%

4.2 Jährliche Entwicklung

Prozentpunkte bei der ersten Zertifizierung (2012)	36%
--	-----

Die Anzahl der möglichen Punkte ist von der maximalen Punktzahl 500 um 66 Punkte reduziert worden. Dies ist im Wesentlichen auf den Ausgleich von Nachteilen im direkten Vergleich gegenüber kleineren Kommunen, auf fehlende Potenziale und andere Gründe zurückzuführen. Bei welchen Einzelmaßnahmen Punktereduzierungen (sogenannte Abwertungen) vorgenommen wurden ist im Maßnahmenkatalog ersichtlich.

Insgesamt wurden 213,5 Punkte erreicht und damit 49 % der möglichen Punkte. Stärken und Schwächen der verschiedenen Bereiche zeigen die folgenden Grafiken und die nachfolgende Tabelle.



4. Energie- und klimapolitischer Status

Deutlich werden an dieser Darstellung bereits die Stärken in den Bereichen „Interne Organisation“, „Mobilität“ und „Kommunale Gebäude, Anlagen“. Hier liegen die Bewertungen deutlich über den für den Award geforderten 50 %. Die größten Potenziale liegen in den Bereichen „Entwicklungsplanung, Raumordnung“ sowie „Versorgung, Entsorgung“. Dementsprechend sollten diese Bereiche bei den geplanten Maßnahmen besonders berücksichtigt werden, da hier noch große Effekte mit überschaubarem Aufwand zu erzielen sind. Im Maßnahmenbereich 1 ist dies durch die laufende Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes bereits gegeben.

Bewertung der Maßnahmen

Maßnahmen		maximal möglich		effektiv		geplant	
1	Entwicklungsplanung, Raumordnung	84	76	19,6	26%	49,4	65%
1.1	Konzepte, Strategie	32	28	6,6	24%	21,4	76%
1.2	Kommunale Entwicklungsplanung	20	20	6	30%	14	70%
1.3	Verpflichtung von Grundstückseigentümern	20	16	5,2	33%	4,2	26%
1.4	Baugenehmigung, -kontrolle	12	12	1,8	15%	9,8	82%
2	Kommunale Gebäude, Anlagen	76	74	51,8	70%	9,5	13%
2.1	Energie- und Wassermanagement	26	26	13,3	51%	8,1	31%
2.2	Zielwerte für Energie, Effizienz und Klimawirkung	40	38	30,7	81%	0	0%
2.3	Besondere Maßnahmen	10	10	7,8	78%	1,4	14%
3	Versorgung, Entsorgung	104	53	16,5	31%	10	19%
3.1	Unternehmensstrategie, Versorgungsstrategie	10	4	0	0%	4	100%
3.2	Produkte, Tarife, Kundeninformation	18	0	0	0%	0	0%
3.3	Lokale Energieproduktion auf dem Stadt- / Gemeindegebiet	34	32	3,6	11%	6	19%
3.4	Energieeffizienz Wasserversorgung	8	0	0	0%	0	0%
3.5	Energieeffizienz Abwasserreinigung	18	16	12,4	78%	0	0%
3.6	Energie aus Abfall	16	1	0,5	45%	0	0%
4	Mobilität	96	91	61,1	67%	12,8	14%
4.1	Mobilität in der Verwaltung	8	8	5,2	65%	2,8	35%
4.2	Verkehrsberuhigung und Parkieren	28	28	18,2	65%	0,4	1%
4.3	Nicht motorisierte Mobilität	26	26	21,4	82%	4	15%
4.4	Öffentlicher Verkehr	20	15	8,9	59%	3,6	24%
4.5	Mobilitätsmarketing	14	14	7,4	53%	2	14%
5	Interne Organisation	44	44	25	57%	9,5	22%
5.1	Interne Strukturen	12	12	8	67%	1,6	13%
5.2	Interne Prozesse	24	24	14	58%	7,9	33%
5.3	Finanzen	8	8	3	38%	0	0%
6	Kommunikation, Kooperation	96	96	39,5	41%	14,6	15%
6.1	Kommunikation	8	8	1,2	15%	6,4	80%
6.2	Kommunikation und Kooperation mit Behörden	16	16	7,4	46%	0	0%
6.3	Kooperation und Kommunikation mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie	24	24	10,4	43%	5,6	23%
6.4	Kommunikation und Kooperation mit EinwohnerInnen und lokalen Multiplikatoren	24	24	15,8	66%	2,6	11%
6.5	Unterstützung privater Aktivitäten	24	24	4,7	20%	0	0%
	Gesamt	500	434	213,5	49%	105,8	24%

4.3 Bemerkungen zu den einzelnen Handlungsfeldern

(): Werte aus dem vorangegangenen Zyklus

1. Entwicklungsplanung, Raumordnung 26 % (14 %)

Aus dem Stadtmarketing heraus wurde bereits ein erstes Leitbild entwickelt, welches jedoch energetische Themen nicht darstellte. Durch den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte und Kreise in NRW (AGFS) wurde das zugehörige Leitbild anerkannt. Ein Energiekonzept aus 1993 und eine Verkehrsplanung aus 1995, die 2008 aktualisiert wurde, sind vorhanden. Für eine Klimaschutzsiedlung wurde ein Energiekonzept erstellt. Beratungen im Genehmigungsverfahren in den Umsiedlungsbereichen erfolgten. Ein Beratungsangebot ist immer noch vorhanden. Aktuell ist die Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes in Gange. Damit verknüpft erfolgen die Erstellung einer stadtweiten Energie- und THG-Bilanz sowie die Erstellung eines Leitbildes.

2. Kommunale Gebäude, Anlagen 70 % (55 %)

Für die kommunalen Gebäude ist ein Hochbaukataster vorhanden (Grunddaten, technische Anlagen). Jährlich wird ein Energiebericht erstellt und veröffentlicht. Energieverbräuche werden weitgehend monatlich erfasst. Es existiert ein mehrjährig angelegter Investitions-/ Sanierungsplan, der auch energetische Optimierungsmaßnahmen enthält und um ökologische Entscheidungskriterien erweitert wurde. Im ERKA Bad ist ein BHKW mit Biogasnutzung installiert. Der Ökostromanteil an den Stromverbräuchen liegt über 22,7 %, bei dem Wärmeverbrauch bei 18,4 %. Seit 2014 werden alle Gebäude mit Ökostrom versorgt. Die kommunalen Dachflächen stehen für PV Anlagen zur Verfügung. Aktuell wird die Europaschule energetisch saniert. Die Energieverbräuche sowie die CO₂-Emissionen sinken stetig.

3. Versorgung, Entsorgung 31 % (22 %)

Die Stadt Erkelenz ist an den Kreiswerken Heinsberg geringfügig beteiligt. Auf dem Stadtgebiet erfolgt die regenerative Stromerzeugung mit einem Anteil von 28 % am Gesamtstromverbrauch. Die Abwasserreinigungsanlage wird energieeffizient betrieben (entsprechende Konzepte vorhanden). Ein BHKW für die Kläranlage Erkelenz ist installiert worden. Für das Stadtgebiet ist ein Generalentwässerungsplan erstellt worden. Im Rahmen der Bilanzierung werden die Energiemengen, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden, ebenfalls erhoben.

4. Mobilität 67 % (60 %)

Ein Parkraumbewirtschaftungskonzept ist vorhanden. Eine Verkehrsplanung aus 1995 wurde 2008 aktualisiert. Statistische Erhebungen (Geschwindigkeitsmessungen, Unfälle) erfolgen, werden ausgewertet und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet. Auf dem Stadtgebiet ist ein gutes Fuß- und Radwegenetz vorhanden. Das ÖPNV Angebot ist relativ gut, zeigt aber Verbesserungspotenzial. Eine Koordinationsstelle Radverkehr ist im Rathaus vorhanden. Erkelenz ist seit 2011 Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ (AGFS). Die Stärkung des Radverkehrs ist durch viele Aktionen erreicht worden. Die verwaltungsinterne Mobilität wurde durch eine Mitarbeiterbefragung reflektiert. Dabei wurde insb. der Wunsch nach einem Jobticket abgefragt. ECO-Drive- Schulungen fanden statt.

5. Allgemeine Aussagen zu den geplanten Maßnahmen

5. Interne Organisation 57 % (47 %)

Die Stadt bearbeitet die Aufgaben zum Themenkomplex „Energie und Klimaschutz“ in Zusammenarbeit mit den Bürgern. Die einzelnen Aufgabenfelder sind definiert und personell besetzt und das Energieteam gebildet. Im Zuge des eea-Prozesses ist die jährliche Auditierung vorgesehen. Das Energieteam trifft sich in regelmäßigen Abständen und es erfolgen intensive Abstimmungen bzgl. geplanter und in Umsetzung befindlicher Maßnahmen und Projekte. Weiterbildungen erfolgen und in einem überschaubaren Rahmen ist Budget für die Klimaschutzarbeit vorhanden.

6. Kommunikation, Kooperation 41 % (40 %)

Publikationen im Rahmen der Fahrradfreundlichen Stadt Erkelenz erfolgen. Ein Handlungskonzept Wohnen wurde erarbeitet. Erfahrungsaustausche werden forciert (Interkommunales Kennzahlen Vergleichssystem, Beschaffung, Verkehrssichere Städte, ...). Im Rahmen des Projektes 100 Klimaschutzsiedlungen für NRW befindet sich in Erkelenz eine Siedlung im Bau und wird entsprechend in der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt. Veranstaltungen (Fahrradfrühling, NR Radwandertag, Erkelenzer Baumesse) werden durchgeführt. Der „KlimaTisch Erkelenz e.V.“ wurde aus privater Initiative heraus gebildet. Ein Solarpotenzialkaster steht zur Verfügung. Im Zuge der Erarbeitung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt erfolgt eine intensive Partizipation.

5. Allgemeine Aussagen zu den geplanten Maßnahmen

Grundsätze / Leitbild der kommunalen Energie – und Klimapolitik der Stadt Erkelenz

Durch die konsequente Umsetzung geplanter Projekte kann die Stadt Erkelenz die 50 %-Marke im eea erreichen. Bei der Aufstellung des umfangreichen und anspruchsvollen Maßnahmenplans wurden die Prioritäten jedoch nicht vorrangig nach möglichen Punkten, sondern erkannten Defiziten und vorhandenen Handlungspotenzialen der Stadt gesetzt.

Das aktuelle Energiepolitische Arbeitsprogramm ist als Anhang 1 diesem Bericht beigelegt.

6. Projektorganisation

6.1 Projektorganisation

Die umfassenden Aufgaben müssen im Projekt auf fachlicher Ebene bearbeitet und auf politischer Ebene diskutiert und gesteuert werden.

- Der für die Koordination und Steuerung des European Energy Award® zuständige Verantwortliche ist Herr Thomas Rolfs.
- Die jährliche Überprüfung der Umsetzungsqualität der energie – und klimapolitischen Maßnahmen und die Ermittlung von neuen Aktivitäten erfolgt im Energieteam.

Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens vierteljährlich, um sich über den Stand der Maßnahmen auszutauschen und um das jährliche Re-Audit durchzuführen.

- | | | |
|-------------------------|------------|----------------|
| • Nächste Termine: | Treffen ET | September 2015 |
| • Internes (Re-) Audit: | | Februar 2016 |
| • Externes (Re-) Audit: | | Mai/Juni 2016 |

Die im Maßnahmenplan festgelegten Projektverantwortlichen sind zuständig für die Initiierung und Umsetzung der Maßnahmen. Sie organisieren eigenständig notwendige Arbeitssitzungen, delegieren und kontrollieren die durchzuführenden Aufgaben und berichten der Arbeitsgruppe European Energy Award® bzw. dem Bereichsverantwortlichen über die Aktivitäten.

6.2 Projektdokumentation

Die Resultate des jährlichen Re-Audits zur Erfolgskontrolle und Entwicklung weiterer energie- und klimapolitischer Maßnahmen sind in Berichten dokumentiert. Die Umsetzung der einzelnen Projekte wird in den jeweiligen Fachämtern dokumentiert. Die ET-Sitzungen werden protokolliert.

Anhang 1: Umsetzungstand EPAP bzw. Jahresscheibe EPAP 2014-2015

Maßnahmenplan

Stadt/ Gemeinde/ Landkreis:

für das Jahr:

Prioritäten: 1 - hohe Priorität, 2 - mittlere, Priorität, 3 - niedrige Priorität

Maßnahmennummer	Maßnahmenmittel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	mögliche zusätzliche Punkte (in %)*	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		Beschluss erforderlich	Umsetzungsstand zum 15.10.2013	Umsetzungsstand zum 19.02.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 21.05.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 21.10.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 29.01.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 20.05.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum xx.xx.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)
						im Energieteam	für Umsetzung*								
1. Entwicklungsplanung, Raumordnung															
1.1.1	Klimastrategie auf Kommunalebene, Energieperspektiven	Erarbeitung eines Leitbildes mit Leitzielen, ggfs. im Rahmen eines Klimaschutzkonzeptes.	5,4 (90)	1	2014-2015	Herr Rofls	extern	ja	Haushaltsmittel für Klimaschutzkonzept i.H.v. 55.000 Euro wurden für 2014 angemeldet; Förderantrag soll Anfang 2014 gestellt werden	Abstimmung mit Fraktionen in INFO-Runde am 27.01.14 erfolgt; Beschlussvorlage zur Beratung im HA am 19.02.14.	Förderantrag wurde am 31.03.2014 gestellt.	Zuwendungsbescheid ist eingegangen, Vergabeverfahren läuft, Beginn Konzepterstellung ab 01.12. vorgesehen.	Öffentliche Auftaktveranstaltung am 03.03.2015, CO2-Bilanz wird erarbeitet	weiter in Bearbeitung	
1.1.2	Bilanz-, Indikatorensysteme	Erarbeitung einer Energie- und CO2-Bilanz im Rahmen des eea-Prozesses oder eines zu erstellenden Klimaschutzkonzeptes	10,0 (100)	1	2014-2015	Herr Rofls	extern	nein, im eea-Beschluss enthalten	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	Gesamtstädtische Energie- und CO2-Bilanz wurde erstellt.	
1.1.3	Klimaschutz- und Energiekonzept	Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes	6,0 (100)	1	2014-2015	Herr Rofls	extern	ja	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	weiter in Bearbeitung	
1.1.4	Evaluation von Klimawandeleffekten	Risikobewertung der Klimawandeleffekte, optional zusammen mit Erstellung Klimaschutzkonzept.	6,0 (100)	2	2014-2015	Herr Rofls	extern	ja	s.o.	s.o.	s.o.	Sprengt in umfassender Form den Rahmen des Klimaschutzkonzeptes, evtl. in Ansätzen aufnehmbar.			
1.2.1	Kommunale Energieplanung	Erarbeitung einer Energieplanung auf Basis und als Grundlage konkreter Lenkziele eines Leitbildes, Ggfs. im Rahmen eines Klimaschutzkonzeptes erarbeitbar	10,0 (100)	1	2014-2015	Herr Rofls	extern	ja	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.			
1.2.2	Mobilitäts- und Verkehrsplanung	Erhebung des Modal-Split für das Stadtgebiet Erkelenz	4,5 (45)	2	2015	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing bzw. extern	nein				Es wird geprüft, ob aus der Mobilitätsumfrage des Kreises Daten zur Erhebung des Modal Split in Erkelenz vorliegen.	Anfrage an Kreis erfolgt noch.	in Bearbeitung	Daten aus 2012 erfasst.
1.3.1	Grundstückseigentümerverbindliche Instrumente	Erarbeitung einer grundsätzlichen amtsinternen Richtlinie mit Hinweisen und Festlegungen zur städtebaulichen Planung, Durchführung einer Wirkungsanalyse.	2,7 (45)	2	2014	Herr Reiners	Amt 61	nein	in Bearbeitung	Entwurf befindet sich z.Zt. in amtsinterner Abstimmung			Entwurf liegt AL zur Abstimmung vor.	Praxisleitfaden wurde erstellt	
1.3.2	Innovative, nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung	Erarbeitung eines Beschlusses zur Berücksichtigung konkreter energetischer Anforderungen bei städtischen Grundstücksvorfällen in Form einer anteiligen Rückerstattung des Kaufpreises bei eingehalten und noch zu definierenden Energieeffizienzstandards.	3,5 (35)	2	2013	Herr Lunweg	Amt 20/GEE	ja	Ideenentwicklung für den Bereich der GEE findet statt; Umsetzung frühestens in 2. Jahreshälfte 2014 wg. Kommunalwahl (-> neue Gesellschafter)				Als mögliche Maßnahme im Klimaschutzkonzept vorgesehen.		
1.4.1	Prüfung Baugenehmigung und Bauausführung	Erhöhung des Eigenengagements über die gesetzl. Vorgaben hinaus (Stichproben, Nachweisprüfung, Vor-Ort Kontrollen) und Verankerung des Verfahrens.	7,2 (90)	3	2015	Herr Moll	Amt 63	indirekt, wenn zusätzlicher Stellenbedarf				mit vorhandenen personellen Ressourcen im Fachamt nicht durchführbar			
1.4.2	Beratung zu Energie und Klimaschutz im Bauverfahren	Einbindung flankierender Maßnahmen/Beratungen zum energieeffizienten Bauen und Sanieren. Verstärkung des Angebotes.	3,6 (90)	2	2013	Herr Rofls	Amt 63	nein	Abstimmung mit Amt 63 steht noch aus			Beratung kommt i.d.R. zu spät, wenn Bauantrag eingeht; frühzeitige Hinweise sollen künftig bei der GEE erfolgen; Beratungsangebot im frühen Stadium wird für die Umsiedlungsstandorte vorgehalten.	Info zur Energieberatung der Verbraucherzentrale erfolgt an Grundstückskauf-interessenten durch die GEE	Gemeinsam mit RWE wird für den neuen Umsiedlungsstandort ein Konzept erarbeitet, das über eine reine Bau- und Energieberatung hinausgeht.	
2. Kommunale Gebäude, Anlagen															
2.1.1	Standards für Bau und Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude	Festlegung und Beschluss zu energetischen Standards, Einsatz erneuerbarer Energien, Entscheidungskriterien und Beschaffung.	1,6 (40)	2	2014	Herr Moll	Amt 63	ja				grds. gilt die jeweils aktuelle EnEV; Beschlüsse für Einzelprojekte ja, aber kein pauschaler politischer Beschluss, da Kosten/Nutzen-Verhältnis nicht immer angemessen			
2.1.2	Bestandsaufnahme, Analyse	Aufnahme der Gebäudesubstanz und Festlegung von Entscheidungs- und Priorisierungskriterien zum Vorgehen beim Sanierungsgang, ggfs. in Verbindung mit Erstellung Energieausweise.	3,0 (50)	2	2013-16	Herr Windeln	Amt 63	nein	für energierelevante Gebäude in 2014 angedacht; Mittel für Erstellung Energieausweise sind angemeldet, ggf. könnte ein Klimaschutzzeilkonzept sinnvoll sein	Ein Test Energieausweis wird 2014 für die Hauptschule Erkelenz erstellt; hierfür sind Gelder im Haushalt genehmigt worden.		Energieausweis für Hauptschule wird in 11/2014 erstellt; in 2015 sollen Energieausweise für die Grundschulen erstellt werden	Energieausweise werden erstellt.		
2.1.3	Controlling, Betriebsoptimierung	Monatliche Ergebnismeldung an die Hausmeister, Abschätzung von Einsparpotenzialen und Ergänzung des Energiemanagements um ein externes Benchmarking	1,2 (20)	1	2013	Herr Windeln	Amt 63	nein	Verfahren muss einfach und zweckmäßig sein; Adressatenkreis zu überprüfen; Start mit jährlicher Bereitstellung von Kennzahlenvergleich und Ampel vorstellbar	Die Energieampeln wurden angefertigt; eine Weiterleitung an die Fachämter steht noch aus	Die Energieampeln wurden an die Fachämter zwecks weiterleitung übergeben	Aufwand/Nutzen der Energieampeln fraglich	Erstellung der Energieampeln wird eingestellt.		
2.1.4	Sanierungsplanung / -konzept	Aufstellung eines Gesamtenergieplans unter Berücksichtigung der relevanten Auswirkungen und dessen konsequente Umsetzung (Fortschreibung/Anpassung Sanierungskonzept aus 2008).	3,3 (55)	2	2014	Herr Moll / Herr Windeln	Amt 63	nein				Sanierungsplanung wurde fortgeschrieben. Erwartete Einsparpotenziale werden noch ergänzt.	Geschätzte Einsparpotenziale wurden ergänzt. Sanierungsplanung wurde durch ET-Leiter an eea-Berater weitergeleitet.		Die Sanierungsplanung wurde priorisiert; Maßnahmen werden entsprechend der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel abgearbeitet.
2.2.1	Erneuerbare Energie Wärme	Ermittlung der erzeugten Wärmemengen.	abhängig vom Ergebnis	1	2013	Herr Windeln	Amt 63	nein	in Bearbeitung (BHKW ERKA-Bad und Gerderath)	Berechnung der Jahresnutzungsgrade mit Wärmemengen wurden übergeben				erl.	

Stadt/ Gemeinde/ Landkreis:
für das Jahr:

Prioritäten: 1 - hohe Priorität, 2 - mittlere, Priorität, 3 - niedrige Priorität

Maßnahmennummer	Maßnahmenmittel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	mögliche zusätzliche Punkte (in %)*	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		Beschluss erforderlich	Umsetzungsstand zum 15.10.2013	Umsetzungsstand zum 18.02.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 21.05.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 21.10.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 28.01.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 20.05.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum xx.xx.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)
						im Energieteam	für Umsetzung*								
2.2.2	Erneuerbare Energie Elektrizität	Nachweis des TÜV Labels Ökostrom ist zu erbringen und der KWK Anteil zu erfragen. Die Stromlieferungsverträge im Tarif- und Sonderkundenbereich für die städtischen Liegenschaften laufen zum 31.12.2013 aus. Mit der neuen Ausschreibung soll der Ökostromanteil weiter erhöht werden.	noch nicht bewertet	1	2013	Herr Windeln	Amt 63	ja	TÜV-Label für Strombezug bis 31.12.13 liegt vor; Vergabebeschluss für den Tarif- und Sonderkundenbereich in 09/13 -> ab 01.01.14 Bezug von Ökostrom mit OK Power Label (voraussichtlich 5,6 Mio. Kwh/a).	TÜV Label für 1 Million kwh liegt vor; für die restlichen kwh wurde die Bescheinigung bei der NEW angefordert	Das Zertifikat OK Power für 22.890.104 kwh für die Zeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2017 liegt vor				
2.2.5	CO2- und Treibhausgasemissionen	Jährliche Anpassung der Rechenhilfe.	erforderlich, bringt aber keine neuen Punkte	1	jährlich ab 2013	Herr Windeln	Amt 63	nein	wird jährlich angepasst	erl.				erl.	
2.3.1	Öffentliche Beleuchtung	Senkung des Energieverbrauchs durch Austausch der alten Lichtpunkte.	1,8 (30)	2	laufend	Herr Rofls	Amt 66 / West	nicht bei sukzessiver Erneuerung im Rahmen des Vertrages mit West	in Bearbeitung			Konkrete Daten zur Umrüstung werden zum nächsten Audit erhoben.		Anzahl Lichtpunkte u. Stromverbrauch wurden mit Werten aus 2013 aktualisiert.	In Abstimmung mit der WestEnergie wird ein fünfjähriges Sanierungskonzept erarbeitet
2.3.2	Wassereffizienz	Installation von wassersparenden Geräten und Armaturen bei den größten Wasserverbrauchern.	0,4 (10)	3	laufend im Rahmen der Unterhaltung	Herr Windeln	Amt 63	nein	größte Abnehmer sind ausgestattet, ansonsten im Rahmen der ffd. Unterhaltung	in 2013 Erka Sporthalle erl.					
3. Ver- und Entsorgung															
3.1.2	Finanzierung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien	Beschluss zur Verwendung eines definierten Anteils der Konzessionserträge.	4,0 (100)	2	2013	Herr Rofls	Amt 20	ja	Abstimmung steht noch aus	Abstimmungsgespräch auf 12.02.14 terminiert.	Großteil energetischer Sanierungen an Schulen werden durch Schulpauschale gegenfinanziert	Zweckbindung der Erträge aus Konzessionsabgaben nach Prüfung durch Kämmerer nicht möglich.			
3.2.2	Verkauf von Strom aus erneuerbaren Quellen auf dem Stadt- / Gemeindegebiet	Abfrage der Strommengen beim Energieversorger im Rahmen der Erstellung der CO2-Bilanz.	abhängig vom Ergebnis	1	2014-2015	Herr Rofls	extern	nein				Konzepterstellung inkl. Energie- u. CO2-Bilanz ab 01.12.2014 vorgesehen.	siehe Erhebung im Rahmen CO2-Bilanz für das Klimaschutzkonzept, aktuell 4,2 %	Abwertung auf Null wegen geringer indirekter Beteiligung.	
3.3.1	Abwärme Industrie	Potenziale ermitteln durch Unternehmensabfrage, ggfs. in Verbindung mit Workshop zum Klimaschutzkonzept. Potenziale ggfs. ausschöpfen.	6,0 (100)	2	2015	Herr Rofls	Referentin WiFo	nein				s.o.	Im Rahmen Themenworkshop zum Klimaschutzkonzept abfragen.		
3.3.2	Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Stadt- / Gemeindegebiet	Ggf. im Rahmen der Energie- und CO2 Bilanz können diese Daten erhoben werden.	abhängig vom Ergebnis	1	2014-2015	Herr Rofls	extern	nein				s.o.		Angaben zu Wärme/Kälte konnten im Rahmen der CO2-Bilanzstellung nicht ermittelt werden. Evtl. Ermittlung der Schornsteinfederdaten auf kurzem Wege.	
3.3.3	Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Stadt- / Gemeindegebiet	Potenzialerhebung durchführen. Konkrete Datenerhebung ggf. im Rahmen der Energie- und CO2 Bilanz.	abhängig vom Ergebnis	1	2014-2015	Herr Rofls	extern	nein				s.o.	siehe Erhebung im Rahmen CO2-Bilanz für das Klimaschutzkonzept, aktuell 28 %		
3.3.3	Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Stadt- / Gemeindegebiet	Einrichtung eines Solarpotenzialkatasters zur kostenfreien Nutzung für die Hauseigentümer/-innen im Stadtgebiet	noch nicht bewertet	2		Herr Rofls	extern	nein	Kooperationsprojekt mit Arbeitsgemeinschaft der Bgm im Kreis Heinsberg, NEW, WestEnergie u. Verkehr sowie den Genossenschaftsbanken im Kreis Heinsberg. Solarpotenzialkataster steht seit 27.09.13 zur Verfügung	Solarpotenzialkataster seit 12.12.13 kreisweit eingeführt. Zugriffszahlen in Erkelenz mit Stand 06.01.14: 2.363.					
3.3.4	Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme / Kälte aus Kraftwerken zur Wärme- und Stromproduktion auf dem Stadt- / Gemeindegebiet	Ermittlung der Nutzungsgrade der Anlagen und weiterer Anlagen.	abhängig vom Ergebnis	1	2013	Herr Jungblut / Herr Windeln	Amt 66/ARA, Amt 63	nein	Nutzungsgrade vom BHKW Schwimmbad Gerderath werden ermittelt; Mikrogasturbine bei der ARA defekt, BHKW in Planung	Berechnung der Jahresnutzungsgrade für die BHKW Anlage H8 Gerderath und Erka Bad wurden übergeben. Die Mikrogasturbine ist defekt und kann nicht mehr betrieben werden.			Nutzungsgrad 2013 wird ermittelt.	Nutzungsgrade 2013 wurden aktualisiert.	
3.4.2	Effizienter Wasserverbrauch	April an das Kreiswasserwerk zur Mitteilung des Vorjahresverbrauchs und/oder durchschnittlicher Verbrauchswerte auf der Wasserrechnung zur Sensibilisierung der Verbraucher.	0,2 (20)	2	2013	Herr Rofls	Büro VV	nein	Entwurf wird erstellt	Abrechnungssoftware wurde angepasst, so dass seit 01/14 wieder der Vorjahresverbrauch auf der Rechnung ausgewiesen wird.					
3.5.1	Analyse und Bestandsaufnahme Energieeffizienz der Abwasserreinigung	Steigerung der Energieeffizienz durch stromsparende Maßnahmen. Prüfung der Eingangsgrößen der Rechenhilfe Abwasser. Erneuerung des Wärmetauschersystems in der ARA.	noch nicht bewertet	1	2013-2015	Herr Jungblut	Amt 66/ARA	ja	siehe 3.3.4, eine Anpassung der Darstellung der IST-Situation anhand der Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle erfolgt.			Neues BHKW beim Abwasserbetrieb wird am 28.10. aufgestellt und in Betrieb genommen.	Rechenhilfe Abwasser wird aktualisiert.	Wärmetauschersystem ist 2013 erneuert worden. Angaben werden nachgereicht.	
4. Mobilität															
4.1.1	Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	E-Bikes sollen angeschafft werden. Potenzialabfrage für eine weitere Maßnahmenausarbeitung.	2,0 (50)	1	2013	Frau Stoffels	Referentin Stadmarketing	nein	Für die Verwaltung wurden 2 durch Landesmittel geforderte Pedelecs in 07/2013 angeschafft. 1 weiteres für 2014 in Planung.		Anschaffung eines Fahrrades zu Promotorzwecken für Personen, die die Radverkehrsförderung in die Öffentlichkeit transportieren ist geplant und positiv kalkuliert (Modell steht noch nicht fest).	Anschaffung weiterer Fahrräder aktuell nicht weiter geplant.			
4.1.1	Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	Einführung eines Jobtickets unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mitarbeiterwünsche prüfen.		2	2013	Herr Rofls	Personalrat / Amt 10	nein	wird im Personalrat abgestimmt	Im Personalrat nochmals diskutiert / Fragebogen ?	Befragung läuft, Zeitraum: 24.04.-20.05.	Für eine wirtschaftliche Einführung des Job-Tickets meldeten sich zu wenige Interessenten.			

Stadt/ Gemeinde/ Landkreis: Erkelenz
für das Jahr: 2014-2015

Prioritäten: 1 - hohe Priorität, 2 - mittlere, Priorität, 3 - niedrige Priorität

Maßnahmenummer	Maßnahmetitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	mögliche zusätzliche Punkte (in %)*	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		Beschluss erforderlich	Umsetzungsstand zum 15.10.2013	Umsetzungsstand zum 18.02.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 21.05.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 21.10.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 28.01.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 20.05.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum xx.xx.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)
						im Energieteam	für Umsetzung*								
4.1.1	neue Maßnahme	Sensibilisierung der Mitarbeiter bei Benutzung von Dienstfahrzeugen durch Ergänzung der Dienstausweisung	noch nicht bewertet	2	2014	Frau Baersch	Amt 10	nein				Ergänzung der DA Dienstfahrzeuge zum 01.09.2014 um eine Anlage 2: Leitfaden für den umweltbewussten und kostensparenden Umgang mit Pkw			
4.1.2	Kommunale Fahrzeuge	Schulung vielfahrender Mitarbeiter in ECO-Drive (in Verbindung mit Abfrage Jobticket).	2,8 (70)	1	2013	Herr Rofls	Personalrat / Amt 10	nein	In 06/2013 nahmen 18 Mitarbeiter/innen der ARA und des Tiefbauamtes an einer ECO-Drive Schulung teil; bei Ausdehnung auf weitere Ämter (30, 60, 63) ist Personalrat zu beteiligen	Im Personalrat angeregt	Abstimmungsgespräch am 10.4.14 zwischen Personalrat, SGL Rofls, AL Heinrichs und SGL Schiffer. Amt 60 prüft Teilnehmerkreis und Fahrzeuge und übernimmt Organisation für Baubetriebshof.	Schulung findet für Baubetriebshof im November 2014 statt.	45 Mitarbeiter/-innen des Amtes 60 wurden in der Zeit vom 22.10. bis 26.11.2014 geschult. Unterlagen siehe Dokumentenordner.		
4.1.2	Kommunale Fahrzeuge	Anschaffung einer Hybrid Limousine als Chefwagen und eines E- PKW als Dienstwagen für die Bediensteten der Kernverwaltung.		1	2013	Frau Baersch	Amt 10	nein	Hybrid-Limousine wurde in 05/2013 geliefert. Für 3 PKW der Kernverwaltung laufen in 2014 Leasingverträge aus.		Die Hybrid- Limousine aus 2013 wurde durch eine neue Hybrid-Limousine ersetzt.	Zum 30.09.2014 wurde ein E- PKW geleast (Vertragsdauer: 3 J.).		Verbrauchsdaten der kommunalen Fahrzeugflotte wurden erhoben.	
4.3.1	Fußwegenetz, Beschilderung	Situations- und Potenzialanalyse mit nachgeschalteter Wirkungsanalyse	3,0 (30)	3	2015	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing, ggfs. extern	nein				Zuständigkeit für Beschilderung des Fußwegenetzes unklar. Klärung mit Amt 30.	Projekt "Wege ohne Behinderung" des Runden Tisches seit 05/2014 aktiv. Dokumentation Schilderstandorte u. Änderungen wird geprüft.	Der Ist-Bestand des Fußwegenetzes ist durch das Ordnungsamt dokumentiert. Eine Anpassung und weitere Optimierung des Fußwegenetzes ist geplant.	
4.3.2	Radwegenetz, Beschilderung	Ergänzung der Fahrradwegweisung	noch nicht bewertet	1	2015	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing	ja					Umsetzungsbeschluss durch Fachausschuss. Ausschreibung erfolgt; Ausweitung der Fahrradwegweisung von derzeit 72 km auf rd. 150 km; Umsetzung im Frühjahr 2015	Ergänzung der Wegweisung ist umgesetzt.	
4.3.3	Abstellanlagen	Periodische Erhebung der Auslastung und Analyse für eine weitere Verbesserung. Ggfs. Einbeziehung privater Abstellanlagen von Unternehmen.	0,6 (10)	3	2015	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing; Amt 30; ggfs. extern	nein	2 E-Bike Ladestationen sind installiert worden	Weitere E-Bike Ladestationen werden in 2014 den Gastronomiebetrieben zur Installation angeboten. In der Prüfung und Projektphase befindet sich darüber hinaus eine interkommunale Zusammenarbeit im Kreis Heinsberg, die zum Ziel hat für alle zehn Kommunen im Kreis Heinsberg gesicherte, abschließbare E-Bike Ladestationen zu errichten und diese gemeinsam im Sinne der Tourismusförderung zu vermarkten. Hierfür wird zurzeit ein Gesamtkonzept erarbeitet, das auf seine Förderfähigkeit hin geprüft wird.	Auslastung der Abstellanlagen soll im Laufe 2015 überprüft werden.				
4.4.1	Qualität des ÖPNV-Angebots	Errichtung einer Stadtbusslinie	noch nicht bewertet	1	2014/15	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing	nein					Zum 15.12.2014 wurde im Innenstadtbereich von Erkelenz der Erka-Bus durch die West eingerichtet. Flyer siehe Dokumentenordner.		
4.4.3	Kombinierte Mobilität	Errichtung eines Rad- und Freizeitbusses	noch nicht bewertet	1	2014	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing	nein				Die WestEnergie u. Verkehr hat einen neuen Rad- und Freizeitbus für die Zeit von Mai - Oktober eines jeden Jahres eingerichtet. Verbindung touristischer Ziele im Kreis Heinsberg.			
4.5.1	Mobilitätsmarketing	Erstellung eines Imagetims zum Thema Fahrrad- und Fußgängerfreundlichkeit, Tourismus, Stadtmarketing	noch nicht bewertet	1	2014/15	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing	nein					Imagefilm Ende 2014 produziert. Premiere beim NJE 2015. Veröffentlichung auf Internetseite. Nutzung als Marketinginstrument bei Veranstaltungen und Bereitstellung für Gewerbe, z.B. Immobilienmakler.		
4.5.2	Beispielhafte Mobilitätsstandards	Ermittlung des Anteils des umweltfreundlichen Verkehrs (Fußwege, Fahrrad, ÖPNV, Mitfahrer MIV) am Gesamtverkehr, ggfs. im Zusammenhang mit einer Ergänzung des VEP.	1,2 (20)	3	2016	Frau Stoffels	Referentin Stadtmarketing						Kreisweite Daten liegen aus Mobilitätsuntersuchung des Kreises vor. Ob auch speziell für Erkelenz Daten daraus generierbar sind, wird geprüft.		
5. Interne Organisation															
5.1.2	Gremium	Regelmäßige Treffen des Energieteams mit Berichterstattung.	3,2 (80)	1	2013-2016	Herr Rofls	Herr Rofls / Energieteam	nein	Sitzungen des Energie-Teams finden statt. 09/12, 11/12, 02/13, 05/13, 10/13	1. Sitzung in 2014 ist terminiert.	2. Sitzung in 2014 ist terminiert.	3. Sitzung in 2014 ist terminiert.	1. Sitzung in 2015 ist terminiert.		
5.2.2	Erfolgskontrolle und jährliche Planung	Regelmäßiges Monitoring im Rahmen der eea-Teamsitzungen und des jährlichen Audits. Veröffentlichung der Ergebnisse.	10,0 (100)	1	2013-2016	Herr Rofls	Herr Rofls / Energieteam	nein	in Bearbeitung	Ergebnisse des ersten Audits wurden auf Internetseite veröffentlicht.		Ergebnisse des Audits 2014 wurden im Ausschuss vorgestellt und auf Internetseite veröffentlicht.			

Stadt/ Gemeinde/ Landkreis: Erkelenz
für das Jahr: 2014-2015

Prioritäten: 1 - hohe Priorität, 2 - mittlere, Priorität, 3 - niedrige Priorität

Maßnahmennummer	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	mögliche zusätzliche Punkte (in %)*	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		Beschluss erforderlich	Umsetzungsstand zum 15.10.2013	Umsetzungsstand zum 18.02.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 21.05.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 21.10.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 28.01.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 20.05.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum xx.xx.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)
						im Energieteam	für Umsetzung*								
5.2.3	Weiterbildung	Erarbeitung eines Weiterbildungskonzeptes (Bedarfe ermitteln und systematisch fördern), regelmäßige Weiterbildung.	3,0 (50)	2	2015	Frau Baersch	Amt 10	nein	Fortbildungsangebote werden den Fachämtern zentral vom Personalamt zugeleitet			Entwurf für ein Weiterbildungs-konzept wurde erstellt. Abstimmung in Amt 10 läuft.	Entwurf wurde überarbeitet.		
5.2.3	Weiterbildung	NEUE Maßnahme: Organisation einer durch Amt 63 initiierten jährlichen Schulung für Hausmeister i.S. Energiemanagement.	noch nicht bewertet	2	2016 ff.	Herr Windeln	Amt 63	nein							
5.3.1	Budget für energiepolitische Arbeit	Erhöhung des Budgets. Jährliche Überprüfung.	abhängig vom Ergebnis	2	2013-2016	Frau Baersch	div. Ämter	nein	entsprechende Budgets z.Zt. nicht vorgesehen; Aufwendungen für Einzelmaßnahmen müssen ermittelt werden						
6. Kommunikation, Kooperation															
6.2.4	Universitäten und Forschungseinrichtungen	Unterstützung des Projekts "Smart Grid - Infrastrukturkosten einer Kleinstadt für E-Mobility" im Rahmen einer Bachelorarbeit eines Studenten der Fontys International Business School Venlo.	noch nicht bewertet	1	2013	Herr Rofls	Herr Rofls	nein	Stadt Erkelenz begleitet und unterstützt seit 03/2013. Bachelorarbeit in 05/2013 abgeschlossen, Präsentation der Ergebnisse in 09/2013.						
6.2.4	Universitäten und Forschungseinrichtungen	Umsiedlungsverfahren werden durch Institut für Städtebau und Landesplanung der RWTH Aachen, Prof. Westerheide, begleitet	noch nicht bewertet	1			Amt 61	ja	laufender Prozess. Mit der RWTH Aachen wurden Themen der Stadtentwicklung in Umsiedlungsgebieten bearbeitet						
6.3.1	Energieeffizienzprogramme in und mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung	Thema Energie und Klimaschutz in Unternehmertreff einbinden.	4,0 (40)	1	2013	Herr Rofls	Büro VV, Referentin WiFo	nein	Im Unternehmertreff am 22.03.13: Vortrag der EnergieAgentur NRW zu Energieeffizienz in KMU, positive Rückmeldungen von Unternehmen.						
6.3.1	Energieeffizienzprogramme in und mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung	Durchführung einer Klimawoche durch Bündelung von energie- und klimarelevanten Veranstaltungen, Vorträgen usw.		2	2015	Herr Rofls	Büro VV, Referentin Stadmarketing	nein				In umfangreicher Form mit vorhandenen Ressourcen zur Organisation nicht in 2015 durchführbar. Evtl. in kleinerem Umfang.			
6.3.2	Professionelle Investoren und Hausbesitzer	Erstellung von Wärmebildern aller Grundstücke in Erkelenz durch eine Thermografiebefragung in Kooperation mit RWK und pos. TÜV Rheinland	1,5 (25)	2	2014	Herr Rofls / Herr Lunweg	noch offen	evtl.	befindet sich in Abstimmung			z.Zt. wegen unklarem Fortgang i.S. Tagebau zurückgestellt.			
6.4.1	Arbeitsgruppen, Partizipation	Prüfung einer Kooperation mit dem Klimaschutz Erkelenz e.V.	0,6 (10)	2	2014	Herr Rofls	Büro VV	evtl.	Energieberater der Verbraucherzentrale wurde als Referent vermittelt; Referat zum eea ist angefragt, aber noch keine Terminvereinbarung	Vortrag zum eea anlässlich Sitzung KlimaTisch am 18.11.13		Einbeziehung KlimaTisch bei Klimaschutzkonzepterstellung im Rahmen der Akteursbeteiligung vorgesehen.	KlimaTisch bei Auftakveranstaltung, Workshops und Expertengesprächen aktiv einbezogen.		
6.4.1	Arbeitsgruppen, Partizipation	Bildung einer Arbeitsgruppe im Rahmen der Umsiedlung Keyenberg, Kuckum... mit Energie Klimabezug.	noch nicht bewertet	1	2015-2016		Amt 61					Unter Begleitung von Fachexperten bildet sich im 4. Quartal 2014 eine Arbeitsgruppe "Energie und Klimaschutz (innovative Energiekonzepte, Gebäudetechnik)"			
6.4.2	Konsumenten, Mieter	Bereitstellung von Informationen zu Energieeffizienz - auf neuer Internetseite (inkl. CO2-Fußabdruck) - an neuem Infoständer.	4,0 (40)	1	2013	Herr Rofls	Büro VV	nein	Infoständer zur Energieeinsparung wurden im Bürgerbüro und in Stadtbücherei aufgestellt; Themenfeld Klimaschutz wurde in neue Homepage aufgenommen	Energetipps der Verbraucherzentrale NRW und Infowelt Energieeffizienz der NEW wurden auf Internetseite der Stadt im Themenfeld Klimaschutz eingebunden.					
6.4.3	Schulen (Kindergärten)	Initialberatung bei EnergieAgentur NRW wurde eingeholt. Prüfung von Projektmöglichkeiten an Schulen und Kindergärten.	1,2 (30)	1	2013	Herr Rofls	Büro VV, Amt 40, Amt 50/51	nein	Beratungsgespräch fand am 04.02.13 statt. Prüfung der Möglichkeiten steht noch aus.	22.11.13: Vortrag zum eea in der Realschule anlässlich Teilnahme an einem Comenius-Projekt der Klasse 9a; Aufstiegsgespräch am 22.11.13 mit Cusanus-Gymnasium zur Kooperation beim Thema Energie/Klimaschutz	Bildungskampagne "Fair Future II - Der Ökologische Fußabdruck" in der Stadthalle Erkelenz am 10.02.14; insgesamt nahmen rund 350 Schüler/-innen unterschiedlicher Jahrgangsstufen der beiden Gymnasien und der Hauptschule teil. Unterstützung der Europaschule bei europäischem Projekt "Handeln für die Zukunft" durch Vortrag zum eea am 09.04.14.	Kooperation mit CGE nicht zustande gekommen.			
6.5.1	Beratungsstelle Energie, Mobilität, Ökologie	Einrichtung eines Energieberatungszustützpunktes der Verbraucherzentrale NRW im Rathaus.	2,5 (25) abhängig vom Ergebnis	1	2013	Herr Rofls	Büro VV	ja	Energieberatung findet ab 25.04.13 monatlich (14-18.00 Uhr mit Voranmeldung) in Kooperation mit Verbraucherzentrale statt.	im Zeitraum 04/13 - 11/13 wurden insgesamt 30 Einzelberatungen durchgeführt	Auf Veranlassung der Stadt kam das Energieberatungsmobil der EnergieAgentur NRW am 22.3. zur Erkelenzer Baummesse und am 4.5. zum Fahrradfrühling Gutscheinaktionen für den Energieberatungszustützpunkt wurden durch die Verwaltung durchgeführt.	Seminarangebot in Erkelenz von VHS Heinsberg zur Modernisierung von Gebäuden.			

Legende:
 = erledigt

Stadt/ Gemeinde/ Landkreis:

für das Jahr:

Prioritäten: 1 - hohe Priorität, 2 - mittlere, Priorität, 3 - niedrige Priorität

Maßnahmennummer	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	mögliche zusätzliche Punkte (in %)*	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		Beschluss erforderlich	Umsetzungsstand zum 15.10.2013	Umsetzungsstand zum 18.02.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 21.05.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 21.10.2014 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 28.01.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum 20.05.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)	Umsetzungsstand zum xx.xx.2015 (nächste Energie-Team-Sitzung)
						im Energieteam	für Umsetzung*								
		= in Bearbeitung													
		= zurückgestellt/nicht umsetzbar													

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/059/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.08.2015 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2015: Machbarkeitsstudie für ein städtisches Windrad	
Beratungsfolge: Datum Gremium 10.09.2015 Hauptausschuss	

Tatbestand:

Mit Datum vom 08.06.2015, bei der Verwaltung eingegangen am 12.06.2015, stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz folgenden Antrag:

„Der Rat beauftragt die Verwaltung, Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Baues städtischer Windkraftanlagen und/oder Solarparks zum Zweck einer möglichst hohen Eigenversorgung der Stadt Erkelenz mit selbst erzeugtem Strom prüfen zu lassen. Die Machbarkeitsstudie soll so zeitnah beauftragt werden, dass im Fall eines erwarteten positiven Ergebnisses Mittel für entsprechende Investitionen noch in den Haushalt 2016 eingestellt werden können. Bei den Betrachtungen soll die Installation der Anlagen auf städtischem Gebiet, also ohne Pachtkosten, einbezogen werden.“

Begründet wird der Antrag mit den günstigen Einspeisevergütungen nach EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und den Zielen des European-Energie-Award an dem die Stadt Erkelenz seit einigen Jahren teilnimmt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Rahmenbedingungen für die Machbarkeit eines solchen Projektes kurzfristig geklärt werden können. Es bestünde dann die Möglichkeit, in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses am 29.10.2015 mit den dann vorliegenden Ergebnissen die weitere Vorgehensweise zu diskutieren. Eventuell mögliche Planungen könnten dann auch für das Haushaltsjahr 2016 gegebenenfalls noch berücksichtigt werden.

Beschlussentwurf:

„Die Verwaltung wird beauftragt, Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Baues städtischer Windkraftanlagen und/oder Solarparks zum Zweck einer möglichst hohen Eigenversorgung der Stadt Erkelenz mit selbst erzeugtem Strom prüfen zu lassen. Die

Machbarkeitsstudie soll so zeitnah beauftragt werden, dass im Fall eines erwarteten positiven Ergebnisses Mittel für entsprechende Investitionen noch in den Haushalt 2016 eingestellt werden können. Bei den Betrachtungen soll die Installation der Anlagen auf städtischem Gebiet, also ohne Pachtkosten, einbezogen werden.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Prüfauftrag an die Verwaltung interne Personalkosten, ggfls. Kosten für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/320/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.08.2015 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zuleitung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2014 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.09.2015	Hauptausschuss
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) ist zwingend vorgeschrieben, dass die Kommunen ab dem Jahr 2010 jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres einen Gesamtabchluss aufzustellen haben. Ziel des kommunalen Gesamtabchlusses soll es sein, die Adressaten darüber zu informieren, ob die Kommune in der Lage ist, ihre Aufgaben auch zukünftig zu erfüllen. Daher soll der Gesamtabchluss die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune (Kernverwaltung und Betriebe) darstellen.

Nachdem zum 31.12.2010 der erste Gesamtabchluss der Stadt Erkelenz aufgestellt worden ist, liegt nunmehr der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 vor. Dieser ist form- und fristgerecht zum 03.08.2015 vom Kämmerer aufgestellt und am gleichen Tag vom Bürgermeister bestätigt worden. Im Detail besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und wird um einen Gesamtlagebericht ergänzt. Innerhalb des Gesamtabchlusses hat die Kommune die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Konsolidieren ist in dem Sinne zu verstehen, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche (man spricht hier auch von Tochterunternehmen) zusammen mit dem Abschluss der „Mutter“ (= NKF-Jahresabschluss der Stadt) in einem Abschluss, eben dem Gesamtabchluss, darzustellen sind. Dabei werden die Verflechtungen zwischen den Tochterunternehmen und der Mutter sowie zwischen den Tochterunternehmen herausgerechnet. Die Konsolidierung erfolgt nach den Regeln des siebten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dieser siebte Abschnitt nimmt insbesondere Bezug auf die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB).

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 stellt nach diesen Vorschriften den NKF-Jahresabschluss der Stadt Erkelenz zusammen mit den Jahresabschlüssen

der Kultur GmbH,
des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz,
der GEE mbH und der
GEE mbH & Co. KG

in einem Jahresabschluss dar.

Nach Aufstellung des Gesamtabchlussentwurfes durch den Kämmerer und Bestätigung des Bürgermeisters ist der Entwurf dem Rat zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung durch den Rat hat gem. § 116 Abs.1 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis spätestens zum 31.12.2015 zu erfolgen. Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Gesamtabchlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei zur tatsächlichen Prüfung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes (RPA). Das RPA hat dabei zu prüfen, ob der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Mit der heutigen Sitzungsvorlage soll dieser Prüfungsablauf eingeleitet werden.

Wie auch im letzten Jahr, so hat auch an der Aufstellung des vorliegenden Gesamtabchlusses die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz begleitend und beratend mitgewirkt.

Der Entwurf der Gesamtbilanz zum 31.12.2014 schließt in Aktiva und Passiva mit einem Volumen von 463.253.650,55 € (+ 0,72 %) ab. Die Gesamtergebnisrechnung weist dabei ein Gesamtjahresergebnis von +1.551.332,07 € (Vorjahr: - 107.671,61 €) aus. Es wird vorgeschlagen den Gesamtjahresüberschuss der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Wie in den Vorjahren, so wird den Fraktionen auch in diesem Jahr wieder jeweils ein Exemplar des Gesamtabchlussentwurfes vor Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW form- und fristgerecht vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.
2. Zur Prüfung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2014 wird dieser gem. § 116 Abs. 6 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 (wird unmittelbar dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet).



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/321/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.09.2015 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz						
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei							
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von er- heblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigun- gen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW							
Beratungsfolge:							
<table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>10.09.2015</td><td>Hauptausschuss</td></tr><tr><td>16.09.2015</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	10.09.2015	Hauptausschuss	16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium						
10.09.2015	Hauptausschuss						
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz						

Es liegen zurzeit keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/322/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.08.2015 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 01.06.2015 bis 21.08.2015	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.09.2015	Hauptausschuss
16.09.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 01.06.2015 - 21.08.2015 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.06.2015 - 21.08.2015

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 10.09.2015

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 16.09.2015

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.06.2015 bis 21.08.2015

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	B06020105	Küche KG A.-Kolping-Hof, Gebäude Pestalozzischule	0,00	16.000,00	24.07.2015

Für die Einrichtung von zwei Gruppen zur Ü-3-Betreuung sind im Haushaltsplan 2015 beim Investitionskonto B06020101 (Anschaffungen <10.000,00 €) insgesamt 31.000,00 € eingeplant. Da vorliegend ein Anlagegut im Wert von 16.000,00 € angeschafft wird, ist dies gem. Ratsbeschluss vom 27.02.2008 als investive Einzelmaßnahme auszuweisen.

Deckung: Einsparung beim Investitionskonto:
B06020101 - Anschaffungen >410€ KG A.-Kolping-Hof 16.000,00 EUR

Erkelenz, den 21.08.2015

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer